<36640387580019

<36640387580019

Bayer. Staatsbibliothek

J. Part. 7/2

Anweisung

zur

vorsichtigen und förmlichen

Abfassung

rechtlicher Aufsätze

über Handlungen

der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Zweyter Theil.

Leipzig,

bey Paul Gotthelf Kummer

1784.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Indem ich dem Publicum den zweyten und letzten Theil dieser Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze vorlege, halte ich es für meine Pflicht, den lebhaftesten Dank für die geneigte Aufnahme und nachsichtige Beurtheilung des ersten Theils dieser Schrift abzustatten, und ich kann nicht umhin, zugleich noch über einige Gegenstände mit meinen Lesern mich in diesem Vorbericht zu unterhalten. Ich erwähne zuvörderst, daß die Erinnerungen, welche der berühmte Herr Professor Schott *) in Ansehung der Einschaltung einiger gesetzlichen Verordnungen, nicht minder auch wegen Allegirung des Codicis Augustei gemacht, mich völlig überzeugt haben, daß die erstere, wobey ich jedoch die Notariats-Ordnung aus der im I. Theil S. 37. angeführten Ursache ausnehmen möchte, füglich wegbleiben können, und die letztere unter jedesmaliger Angabe, ob ein Supplement-Band gemeynt sey, bemerkt werden sollen: indessen hat dieses letztere Versehen

*) In der Bibliothek der neuesten juristischen Literatur für das Jahr 1783. I. Theil S. 66. u. 67.

hen nur dann und wann die Nothwendigkeit einer doppelten Nachschlagung zur Folge, und da mir diese Bemerkungen zu einer Zeit zu Gesicht kamen, da schon ein guter Theil des Manuscripts von diesem zweyten Theil nicht mehr in meinen Händen war, so habe ich auch diese kleine Undeutlichkeit im Allegiren in selbigem nicht ändern können, dagegen die erstere Erinnerung an sich die gegenwärtige Hälfte nicht treffen wird. Ich gehe zu einer Erläuterung über, welche meinen Lesern ich in Ansehung des Titels und Registers dieser Schrift zu geben für nöthig finde. Ich muß selbst bekennen, daß der Titel des Buchs, den Innhalt desselben nicht vollkommen erschöpfe, indem ersterer bloß von Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit redet, da doch der Innhalt sich auch auf solche rechtliche Geschäfte verbreitet, welche eigentlich gar nicht gerichtliche Gechäfte genennt werden können, weil sie zum wenigsten nicht nothwendiger, sondern zufälliger Weise zu der richterlichen Mitwirkung geeigenschaftet sind. Es ist daher die Aufschrift über den summarischen Innhalt treffender, und ich muß meine Leser wegen dieses Uebersehens, das im Ganzen keinen wesentlichen Einfluß hat, um Verzeihung bitten.

Von dem Register habe ich nur so viel zu sagen, daß es des summarischen Innhaltes, welcher beyden Theilen vorgesetzt ist, ohngeach-

tet

tet nothwendig war, weil es weit mühsamer seyn würde, eine Sache in diesem als in einem Register zu suchen, daß es aber eben dieser umständlichen Summarien halber so kurz seyn konnte, weil wenn man nur den Gegenstand den man sucht mittelst des Registers gefunden, es alsdenn leicht ist, auf den summarischen Innhalt zurückzugehen, und den einzelnen Punct nunmehr in der systematischen Uebersicht zu finden, von welchem man eigentlich unterrichtet zu seyn wünscht.

Ich setze nichts weiter hinzu, als daß ich auch diesen Theil einer eben so nachsichtigen Beurtheilung und Aufnahme angelegentlich empfehle, und meine Leser bey Bemerkung eingeschlichener Flecken zu erwägen bitte, wie leicht es selbst unter der sorgfältigsten Behandlung bey einer Ausarbeitung von einem solchen Umfang, wie die gegenwärtige ist, geschehen könne, daß hier und da Versehen, und kleine Unrichtigkeiten mit unterlaufen.

Fest bin ich entschlossen eine kurze theoretischpractische Anleitung zu der Abfassung der Berichte über rechtliche Gegenstände aller Art nach einer gewissen systematischen Ordnung auszuarbeiten, und mit einigen wenigen Mustern, insonderheit mit Rücksichtnehmung auf den Gerichtsbrauch in sämmtlichen sächsischen, Landen zu begleiten, weil ich überzeugt bin

daß eine solche Arbeit, wenn sie zweckmäßig ausfällt, für angehende richterliche Personen, und solche, welche in commissarischen Geschäften gebraucht werden, von gutem Nutzen seyn würde, und einen nicht unbrauchbaren Pendant zu dem gegenwärtigen Werk abgeben könnte; allein da ich über diese Idee zuvörderst die Meynung der Kunstrichter zu vernehmen wünsche, so werde ich dieses Vorhaben nicht eher zur Ausführung bringen, bis ich durch erwähnte Urtheile von der Nutzbarkeit einer solchen Schrift vergewissert werde.

Z. am 28. Febr. 1784.

Der Verfasser.

Innhalt.

Innhalt
des zweyten Theils
der Anleitung zu der Abfassung schriftlicher Aufsätze über rechtliche Geschäfte, insonderheit der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Vierte Hauptabtheilung,
welche die Lehre von den Contracten enthält.

Erstes Hauptstück.
Von dem Anlehns-Contract.

§. 1. Uebergang zu dem persönlichen Recht, und insonderheit zu der Lehre von den Contracten.
§. 2. Von dem Anlehns-Contract, und dem dabey vorkommenden Hauptstücken.
§. 3. I. von der Person des Darleihers. Allgemeine Regel von der rechtlichen Fähigkeit darzuleihen — von den Bevollmächtigten.
§. 4. Fortsetzung — — von den Darlehnen, bey welchen moralische Personen, Kirchen, u. s. w. ingleichen Unmündige oder Weibspersonen die Stelle des Gläubigers vertreten. Churſächsische Verordnung vom Ausleihen der Mündel-Gelder.
§. 5. II. Von der Person des Erborgers überhaupt, insonderheit von den Correal-Verbindlichkeiten.
§. 6. Fortsetzung — — von der vorsichtigen Darleihung an Minderjährige.
§. 7. Ingleichen an die annoch in väterlicher Gewalt stehende. Entsagung des macedonianischen Rathschlusses.

§. 8. An öffentliche Cassen und moralische Personen.
§. 9. An Kirchen und milde Stiftungen..
§. 10. An ganze Gesellschaften.
§. 11. An Bevollmächtigte.
§. 12. An personas illustres.
§. 13. III. Von dem Gegenstand des Anlehn-Contractes, und der genauen Angabe desselben überhaupt.
§. 14. Insonderheit von dem, was hierunter bey Geldanlehnen zu beobachten, sowohl in Ansehung der Angabe der dargeliehenen Münzsorten, als
§. 15. der Entsagung der Ausflucht nicht erhaltenen Geldes, und der desfalls erforderlichen Ausstellung eines besondern Bekenntnisses oder Zeugen-Adhibirung.
§. 16. IV. Von den aus diesem Contract entstehenden Verbindlichkeiten, und dem was deshalb bey dem schriftlichen Aufsatz in Acht zu nehmen, und zwar
§. 17. A. in Ansehung der Wiederbezahlung des Haupt-Stammes.
§. 18. a) In Ansehung der Münzsorten. Bedingnisse in Ansehung der Stücken und des Werths, so wie insonderheit von dem Fall der Fruchtanlehne.
§. 19. b) In Ansehung des Zahlungs-Ortes, nachdem ob etwas deshalb bedungen worden, oder nicht.
§. 20. c) In Ansehung der Zeit, Bedingnisse wegen der Aufkündigung.
§. 21. B. In Ansehung des Zinnsen-Abtrags entstehende Verbindlichkeiten — — Bedingungs-Nothwendigkeit — gesetzliches Quantum — Ort und Zeit des Abtrags.
§. 22. Von der Vorsorge des Gläubigers zur Sicherheit der Erfüllung der gegenseitigen Verbindlichkeiten.

§. 23. Von den in dieser Absicht gewöhnlichen Bedingnissen der Pfandeinsetzung, Unterpfandverschreibung, Bürgenbestellung und Conventional-Strafe.
§. 24. Von der Verbindung des Schuldners zum Arrest. Gesetzlicher Grund dieser Clausel und Unterschied von der Wechselverbindlichkeit.
§. 25. Von der Anwendbarkeit der Eydes-Clausel.
§. 26. Von den übrigen gewöhnlichen Nebenbedingnissen bey diesem Vertrag, der Entsagung der Competenz, Moratoriengesuch, Theilungswohlthat bey correis und mehrern Erben, Abkürzung des Schuldprocesses, Prorogation, u. s. w.
§. 27. V. Form des Anlehn-Contracts — wesentlicher Innhalt einer Schuldverschreibung. Gerichtliche Anerkennung — — von einigen bey gewissen Fällen nützlichen Einschaltungen.
§ 28. Von dem Anleih-Geschäfte in der Gestalt wiederkäuflicher Zinnsen. Einrichtung eines solchen Vertrags, und Abweichung von den Schuldverschreibungen.
§. 29. VI. Von den Aufsätzen, wodurch der Anlehns-Contract wieder aufgehoben wird.
§. 30. a) von den Cessionen, Assignationen, Novationen, Delegationen.
§. 31. b) von den Erlassungs-Scheinen überhaupt, und insonderheit bey denen, welche große Schenkungen involviren.
§. 32. c) Von den Quittungen, und insonderheit der dabey vorausgesetzten Legitimation zur Sache, und der Abwendung der Ausflucht nicht erhaltenen Geldes: ingleichen der gerichtlichen Anerkennung.
§. 33. Fortsetzung von dem Innhalt einer Quittung.
§. 34. Von der Zurückgabe der Schuldverschreibungen, insonderheit bey mehrern Theilhabern, und d) den Mortifications-Scheinen, wenn die Verschreibung

nicht mehr vorhanden, auch der dabey eintretenden Vorsicht diejenigen öffentlich aufzufordern, welche aus einem solchen angeblich verlohrnen Document Ansprüche zu haben vermeynen.

Formularien zu diesem Hauptstück.

1. Formular einer ordentlichen Schuldverschreibung ad §. 27.
2. Dergleichen bey einer vorgegangenen Novation mit Uebernehmung einer Correal-Obligation, weiblichen Bürgschaft und Unterpfandsverschreibung, ad §. 27. verbunden mit den §§is 5, 23, und 30.
3. Nebenbekenntniß über den Empfang des Anlehns, ad §. 15.
4. Dergleichen von einem Unmündigen, ad §. 6.
5. Schuldverschreibung einer Commun, ad §. 8.
6. Quittung über bezahlte Zinnsen, ad §. 32. und 33.
7. Wiederkäuflicher Zinnsenvertrag, ad §. 28.
8. Quittung über den heimgezahlten Hauptstamm ad §. 31.
9. Abschlags-Quittung über einen Theil des Hauptstammes.
10. Gerichtliche Verzichtleistung, ad §. eund.
11. Mortifications-Schein, ad §. ult.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Wechselgeschäfte.

§. 1. Uebergang zu dem bey dem Wechselgeschäfte vorkommenden schriftlichen Aufsätzen. Eintheilung der Wechsel in trassirte und eigene.
§. 2. Von der Wechselfähigkeit gewisser Personen überhaupt, und insonderheit in Churſachsen.
§. 3. I. Von den trassirten Wechseln insonderheit.

§. 4.

§. 4. A. Personen, welche bey trassirten Wechseln vorkommen.
§. 5. B. Unterhandlung, welche vor der Ausstellung eines solchen Wechsels zum voraus gehet. C. Von den Meß- und Nichtmeßwechseln und der verschiedenen Art die Zahlungs-Zeit zu bestimmen.
§. 6. D. Von der Einrichtung eines solchen Wechselbriefs nach seiner Ueberschrift, Innhalt und Unterschrift.
§. 7. Von der Ausstellung mehrerer Wechselbriefe, über einerley Gegenstand.
§. 8. Von den Interims-Wechseln, oder Recognitions-Scheinen.
§. 9. Von den Avisbriefen und Addreßbriefen, ingleichen den Wechsel-Blanquetts. Gerichtlicher Attest der geschehenen Ausstellung.
§. 10. E. Präsentation und Acceptation trassirter Wechsel.
§. 11. Von der Präsentation der Wechsel von dem Remittenten selbst oder einem Dritten. Von dem Indossiren und Giriren der Wechsel — dem Indossiren in bianco.
§. 12. Von der Zeit der Präsentation und den Personen, welchen solche geschieht.
§. 13. Acceptation der Wechsel überhaupt. Art und Weise, wie solche auf den Wechselbrief bemerkt wird.
§. 14. Von der Acceptation durch Incontraction, a scontro u. s. w.
§. 15. Von der Versagung der Acceptation nach Unterschiedenheit der Fälle, und dem dabey erforderlichen Wechsel-Protest.
§. 16. Von den Wirkungen eines Wechsel-Protest überhaupt.

§. 17. Von der Art und Weise einen Wechsel protestiren zu lassen, wenn die Acceptation nicht erfolgt.
§. 18. Von dem Wechsel-Protest in dem Fall, wenn bey einem acceptirten Wechsel die Zahlung nicht erfolgt.
§. 19. Von der Acceptation per honore di lettera, sopra protesto, und dem in solchen Fall gewöhnlichen Wechsel-Protest.
§. 20. Von dem Notiren der Wechselbriefe.
§. 21. Von der Prolongation der trassirten Wechsel.
§. 22. II. Uebergang zu der Abhandlung von den eigenen Wechseln.
§. 23. A. Von den dabey zum Grunde liegenden Hauptverbindlichkeiten.
§. 24. B. Von den Personen welche dabey concurriren.
§. 25. Fortsetzung, insonderheit von dem Wechselausstellen.
§. 26. C. Von der Form der eigenen Wechselbriefe, und zwar 1) von der äussern Form.
§. 27. 2) Von der innern Form, und zwar a) von der Ueberschrift.
§. 28. b) Von dem Innhalt eines eigenen Wechsels.
§. 29. α) Benennung des Wechsel-Gläubigers und dem Beysatz dessen Ordre.
§. 30. β) Angabe der Summe, über welche der Wechsel ausgestellt wird.
§. 31. γ) Bestimmung der Zahlungs Zeit.
§. 32. δ) Bestimmung der Zinnsen. Churſächsische Provinzial-Gesetze.
§. 33. ε) Angabe der Valuta, und dem was deshalb in Churſachsen Rechtens ist. Ingleichen von der Entsagung der Ausflucht nicht erhaltenen Geldes.
§. 34. Von den bey Ausstellung eigener Wechsel gewöhnlichen Clausuln. Von der Eydes-Clausul.
§. 35. Von der Entsagung der Verletzung.

§. 36. Von der Begebung der Recognition, Diffession, Widerklage und Appellation.
§. 37. Von der Entsagung der Deposition.
§. 38. Von der Begebung der Vorschützung eines Anstandsbriefes.
§. 39. Von der Verpfändung des Vermögens des Wechsel-Schuldners.
§. 40. Von der Entsagung der Meß-Ferien.
§. 41. Von der Clausul da sich ein Schuldner einer gewissen Wechselordnung unterwirft. Ingleichen der Entsagung der Verjährung.
§. 42. Von der Anrufung des göttlichen Namens an dem Schlusse des Wechselbriefes.
§. 43. c) Von der Unterschrift eines eigenen Wechsels, der Untersiegelung und der gerichtlichen Anerkennung.
§. 44. Von dem Fall, da mehrere einen Wechsel als Mitschuldner, oder als Bürgen unterschrieben. Churſächsische Verordnungen.
§. 45. Von der Ausstellung mehrerer Wechselbriefe über einerley Summe. Vorsorge des Wechselausstellers auf den Fall, wenn er die Zahlung noch nicht erhalten.
§. 46. Von dem Indossiren, Giriren, und Prolongiren der eigenen Wechsel; von der Verjährung der Wechsel überhaupt, und insonderheit in Churſachsen.
§. 47. Von der Clausul ohne Regreßnehmung bey dem Indossament solcher Wechsel.
§. 48. Von der Ausstellung bloßer Blanquets, ingleichen dem Gebrauch der Wechsel-Clausul, bey andern rechtlichen Verträgen, remissive.
§. 49. Von der Wiederbezahlung eigener Wechsel, und dem bey verlohrnen Wechseln gewöhnlichen Mortifications Schein.

Formu-

Formularien, welche zu diesem Hauptstücke gehören.

1. Trassirte Wechsel mit Indossation ad §. 6.
2. Protestation bey nicht erfolgter Acceptation, oder bey nicht erfolgter Zahlung ad §. 15. und 18.
3. Aufsatz über das Notiren eines Wechselbriefs, ad §. 20.
4. Eigene Wechsel ad §. 26.

Beylage zu diesem Hauptstück.

Auszug aus der Churſächsischen Wechselordnung nach den Haymischen Digestis iuris saxonici.

Drittes Hauptstück.

Von dem Lehnungs-Vertrage.

§. 1. Begriff dieses Vertrags.
§. 2. Ordnung in welcher von diesem Contract gehandelt wird.
§. 3. I. Von den Personen, welche diesen Vertrag unter einander eingehen.
§. 4. II. Von den Dingen, welche den Gegenstand dieses Vertrags ausmachen.
§. 5. III. Von denen Verbindlichkeiten, welche aus diesem Contract gleich anfänglich, und in der Folge entstehen.
§. 6. IV. Von der Form dieses Vertrags, und dem darüber zu begreifenden Aufsatz.
§. 7. Von dem Innhalt eines solchen Aufsatzes, und dem was dabey in Ansehung der Beschreibung, Würderung, Gebrauch und wirklichen Empfang der gelehnten Sachen in Acht zu nehmen.
§. 8. Von den Nebenbedingnissen, der Geltung des Schadens, Uebernehmung des Zufalls, Bestimmung des

des Aufwandes auf die Sache, Zurückforderung derselben, Sicherheitsbestellung, u. s. w.
§. 9. Von der Vorsicht des Verleihers nichts von der Tauglichkeit der Sache zu dem verlangten Gebrauch zu erwähnen.
§. 10. Von dem Precarium, dessen Uebereinkunft und Abweichungen von den Lehnungs-Contract, ingleichen der Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes darüber.

Formularien zu diesem Hauptstück.

1. Empfangschein über eine gelehnte Sache ad §. 7. u. f.
2. Dergleichen insonderheit ad §. 4.
3. Aufsatz über eine precario verstattete Brunnen-Leitung ad §. ult.

Viertes Hauptstück.

Von dem Hinterlegungs-Contract.

§. 1. Begriff dieses Vertrags, Ordnung in welcher davon gehandelt wird.
§. 2. I. Personen, welche diesen Vertrag eingehen: II. Gegenstand, worüber derselbe errichtet wird.
§. 3. III. Verbindlichkeiten, welche auf beyden Seiten aus diesem Vertrag entstehen: in wie weit eine versprochene Vergeltung das Wesen dieses Contracts ändere?
§. 4. IV. Form dieses Contracts, und von dem Gebrauch der Zeugen dabey und dem darüber zu begreifenden Aufsatz.
§. 5. Von dem Innhalt eines Depositen-Scheins.
§. 6. Von der genauen Beschreibung, Versiegelung der hinterlegten Sachen.
§. 7. Nebenbedingungen bey diesem Vertrag zur Abänderung, oder weitern Erstreckung dessen, was dabey an sich Rechtens ist.

§. 8. Von der Bestimmung einer Vergeltung und Bedingung einer Hypothek der Wiedererstattung halber.
§. 9. Von der Vereinigung in Ansehung des Grades der anzuwendenden Sorgfalt, und von der Festsetzung wie es zu halten, wenn der Depositar die Sache länger zu verwahren gehindert ist.
§. 10. Von der Hinterlegung zur Zeit eines allgemeinen Nothstandes.
§. 11. Von der Entsagung der Ausflucht der nicht erhaltenen Sache.
§. 12. Von der Unterschrift eines Depositenscheines, und der gerichtlichen Recognition desselben, oder Zuziehung einiger Zeugen bey der Ausstellung.
§. 13. Von den Quittungen über die Rückhändigung deponirter Sachen, und was dabey in Acht zu nehmen.
§. 14. Von der gerichtlichen Hinterlegung nach Unterschied der dabey eintretenden Fälle.
§. 15. Von der freywilligen gerichtlichen Hinterlegung, und was dabey zu beobachten.
§. 16. Verfahren des Richters hierbey. Erfordernisse eines gerichtlichen Depositen-Scheins.
§. 17. Von der zweckmäßigen Einrichtung eines gerichtlichen Depositen-Buchs. Churſächsische Verordnung hierüber.
§. 18. Von den über eine freywillige Sequester-Bestellung zu verabfassenden schriftlichen, gerichtlichen, oder aussergerichtlichen Aufsätzen.

Formularien zu diesem Hauptstück.

1. Depositions-Schein ad §. 4. u. f.
2. Quittung über den Rückempfang ad §. 13.
3. Gerichtlicher Depositen-Schein ad §. 16. u. f.
4. In Simili in Gestalt einer Quittung.
5. Entwurf eines gerichtlichen Depositen-Buchs ad §. 17.

6. Pro-

6. Protocoll über die Bestellung eines Sequester, ad §. 18.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Pfandvertrage.

§. 1. Begriff dieses Contracts.
§. 2. Zurückweisung auf die Lehre von den Hypotheken. Ordnung der gegenwärtigen Abhandlung.
§. 3. I. Personen, welche bey diesem Vertrag concurriren, und was bey dem schriftlichen Aufsatz über einen eingegangenen Pfandvertrag hierunter zu beobachten.
§. 4. II. Sachen, welche den Gegenstand des Pfand-Contracts ausmachen, und was in dieser Absicht bey der Abfassung des schriftlichen Contracts zu beobachten.
§. 5. Von der genauen Angabe der Pfandstücke.
§. 5 b. Von der Verpfändung einer Schuldforderung.
§. 6. Von der Verpfändung der Lehngüther, Stammgüther, und Fideicommisse.
§. 7. Von dem was in Ansehung der Früchte und des Zuwachses einer verpfändeten Sache, ingleichen der Erstreckung auf die Zinnsen Rechtens ist.
§. 8. III. Verbindlichkeiten, welche bey dem Pfandvertrage vorkommen, und zwar A. von denenjenigen, welche dabey zum Grunde liegen.
§. 9. B. Von denenjenigen Verbindlichkeiten, welche aus dem Pfandvertrag entstehen.
§. 10. a) Rechte und Verbindlichkeiten des Verpfänders.
§. 11. b) Rechte und Verbindlichkeiten des Pfand-Innhabers.
§. 12. IV. Von den bey dem Pfand-Contract üblichen Nebenverträgen.

§. 13. A. Von dem antichretischen Vertrag. Begriff und Beobachtungs-Regeln bey dem darüber zu begreifenden Aufsatz.
§. 14. Fortsetzung von den in dem vorausgesetzten Fall, vorkommenden Anschlägen und Rechnungs-Ablegung.
§. 15. B. von dem commissorischen Vertrag, dessen Ungültigkeit und der dabey gebrauchten Eydes-Clausul.
§. 16. C. Von der Nebenbedingung das Pfandstück verkaufen zu dürfen (pactum ut vendere liceat), und von dem was ausser diesem Nebenvertrag in Ansehung der Pfandveräusserung Rechtens ist.
§. 17. Von der gegentheiligen Nebenberedung, (pactum ne creditori vendere liceat), und wie weit solche gültig sey.
§. 18. V. Form der Pfandverträge.
§. 19. Von den darüber abzufassenden schriftlichen Aufsatz, nachdem ob der Pfandvertrag dem Aufsatz über das Hauptgeschäfte einverleibt; oder besonders verabfaßt wird; ingleichen nach dem, ob ein solcher Aufsatz in Gestalt eines zweyseitigen Vertrags, oder eines einseitigen Bekenntnisses begriffen werden soll.
§. 20. Von dem Innhalt eines von beyden Theilen über den Pfandvertrag vollzogenen Aufsatzes.
§. 21. Von dem Innhalt bloßer Pfandscheine.
§. 22. Von der Aufhebung des Pfand-Contracts.
§. 23. Von der testamentarischen Bestellung eines Pfandrechts remissive.
§. 24. Von der Cession des Unterpfandrechtes.

Formulare zu diesem Hauptstück.

1. Pfandvertrag, wenn derselbe dem Aufsatz über das zum Grunde liegende Hauptgeschäfte eingeschaltet wird, ad §um 19. und 20.

2. Pfandvertrag wenn darüber ein eigener Aufsatz errichtet wird, ad §. eosd.
3. Antichretischer Pfandvertrag ad §um 13. und folg.
4. Muster eines einseitigen Pfandscheines ad §. 2..

Sechstes Hauptstück.

Von dem Kaufcontract.

§. 1. Uebergang zu der Lehre vom Kauf und Verkauf. Ordnung in welcher davon gehandelt werden soll.

I. Von dem Kauf-Contract überhaupt.

§. 2. Ordnung in welcher die allgemeinen Grundsätze, welche bey jeder Art von Kauf eintreten, abgehandelt werden.
§. 3. 1. Personen, welche Kauf-Contracte unter sich eingehen, insonderheit von Gevollmächtigten.
§. 4. A. Von dem Verkäufer, und was in Absicht dessen in Acht zu nehmen.
§. 5. Untersuchung, ob dem Verkäufer das Eigenthumsrecht an der zu verkaufenden Sache zustehe.
§. 6. Ingleichen in wie ferne ausser dem Willen des Eigenthümers annoch die Mitwirkung mehrerer Personen erforderlich sey.
§. 7. Fortsetzung — — von der desfallsigen Vorsicht bey der Veräußerung solcher Grundstücke, welche einen Theil des Einbringens einer Frau ausmachen. Vorträglichkeit der Eydesclausel — nachfolgende weibliche Ratification.
§. 7. Fortsetzung — — von der Vorsicht, wenn ein Unmündiger oder mündig erklärter die Stelle des Verkäufers vertritt. Nutzen der Eydesclausel — nachfolgende Ratification.
§. 8. Fortsetzung — — von der Vorsicht bey dem Verkauf solcher Sachen, welche sich in dem Eigen-

thum mehrerer Personen befinden. Von dem Verkauf einzelner Antheile.

§. 9. Ingleichen wenn Kirchengüther oder Grundstücke milder Stiftungen veräußert werden sollen.

§. 10. Fortsetzung — — von der Vorsicht in Ansehung des Verkaufs eines Lehnguthes in Absicht des Lehnherrn. Abfassung eines solchen Kaufs, wenn die lehnherrliche Einwilligung nicht antecedenter gesucht wird. Churſächsische Verordnung.

§. 11. Von der Erforderung der Einwilligung von Seiten der vorhandenen Stammes-Vettern oder Mitbelehnten.

§. 12. Von der Erforderung der oberherrlichen Einwilligung bey Erbzinns- Meyer- und andern Güthern dieser Art.

§. 13. B. Von der Person des Käufers. Gesetzliche Verordnung wegen gewisser Personen, welche zu Erkaufung gewisser Dinge unfähig sind. Beyspiele solcher Verbietungsgesetze.

§. 14. II. Gegenstand des Kauf-Contracts. Verordnungen der Gesetze, nach welchen gewisse Dinge gar nicht, oder nicht an gewisse Personen, oder unter einer gewissen Form veräußert werden sollen. Beyspiele hiervon remissive — insonderheit von der Veräußerung solcher Güther, welche mit einer fideicommissarischen Qualität behaftet.

§. 15. Vorsicht des Verkäufers zu vermeiden, daß die gekaufte Sache nicht von einem Dritten retrahirt werde.

§. 16. Von der genauen Beschreibung der Sache, welche den Gegenstand des Kaufcontracts ausmacht, nachdem ob solche körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich ist.

§. 17. Von dem Zubehör und Accessionen einer verkauften Sache. Allgemeine Regeln hiervon. Nothwendig-

wendigkeit es hierunter an der möglichsten Deutlichkeit nicht fehlen zu lassen.
§ 18. Nutzen der Kauf-Anschläge zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten über sich findende Gewährs-Mängel.
§. 19. Begriff eines Kauf-Anschlags überhaupt. Eintheilung in Grund- und Nutzungs-Anschläge.
§. 20. Von den Nutzungs-Anschlägen remissive. Art und Weise aus einem Pacht-Anschlag, einen Kauf-Nutzungs-Anschlag zu verfertigen.
§. 21. Von der Methode der Abfassung eines Kauf-Grund-Anschlages.
§. 22. Fortsetzung — — vorsichtige Angabe der Gerechtsame eines Guthes.
§. 23. Fortsetzung — — vorsichtige Angabe des Flächen-Gehalts, und der Qualität der Aecker, Gebäude, Würderung, u. s. w.
§. 24. Fortsetzung. Vorsicht in Ansehung der Angabe der auf dem angeschlagenen Guthe haftenden Beschwerungen.
§. 25. Von dem was überhaupt in Ansehung der Angabe und Untersuchung der auf der zu verkaufenden Sache haftenden Beschwerden Rechtens, und für den Käufer räthlich ist.
§. 26. III. Bestimmung des Kauf-Preises überhaupt, und insonderheit nach den Münzsorten und Zahlungszeit. Von Schlüsselgeld, Leykauf, Tagezeiten, und datione in solutum, und Anweisung der Kaufgelder zur Tilgung der Schulden des Verkäufers.
§. 27. IV. Verbindlichkeiten, welche aus einem Kaufcontract entstehen, und zwar A. in Ansehung des Verkäufers: Uebergabe und Lehns-Auflassung.
§. 28. B. In Ansehung des Käufers. Zahlung des Kaufgeldes, und des von dem geschlossenen

Kauf an bis zur Uebergabe gemachten Aufwandes.

§. 29. V. Neben-Verträge und Clauſuln, welche bey dem Kaufcontract vorzukommen pflegen.

§. 30. A. Vorbehalt des Eigenthums. Fall in welchem dieſe Clauſel Vortheil gewährt. Verbindung mit der Reſervation der Hypothek, ingleichen mit dem conſtituto poſſeſſorio.

§. 31. B. Vorbehalt der Hypothek, Vortheile davon, inſonderheit nach ſächſiſchen Provinzial-Geſetzen. Vorſicht des Verkäufers dieſen Vorbehalt beſtätigen zu laſſen.

§. 32. Von der Wechſel-Clauſel, und Bürgſchaftsbeſtellungen remiſſive inſonderheit C. von dem commiſſoriſchen Vertrag, und dem was dabey der Verkäufer zu ſeinem Vortheil in Acht zu nehmen hat.

§. 33. D. pactum addictionis in diem.

§. 34. E. Vorbehalt des Vorkaufs, Wirkung dieſer Clauſel.

§. 35. F Bedingung eines Reukaufes, und dabey erforderliche Abreden.

§. 36. G. Von dem pacto de retrovendendo et reemendo. Vorſicht, welche in Anſehung dieſer Nebenverträge zu beobachten.

§. 37. Allgemeine Grundſätze von der Verbindlichkeit des Verkäufers zur Gewährsleiſtung nach Unterſchiedenheit der Fälle.

§. 38. Verträge durch welche das, was in Anſehung der Gewährsleiſtung an ſich Rechtens aufgehoben, weiter erſtreckt oder eingeſchränkt, oder die Art und Weiſe, wie ſich jeder Theil beym Eintritt des Entſchädigungfalls zu benehmen, zum voraus beſtimmt wird.

§. 39. Von einigen andern Nebenbedingniſſen, z. B. Pachtfortſetzung, Auszugspräſtation, u. ſ. w.

§. 40.

§. 40. Von einigen bey Kauf-Contracten gewöhnlichen Entsagungen remissive insonderheit von der Renunciation des remedii ex L. 2. de resc. emt. vendit.
§. 41. VI. Form, welche bey dem Kauf-Contract zu beobachten.
§. 42. A. Von der Abfassung des Aufsatzes. Personen, welche sich damit beschäftigen. Abfassung einer Punctation.
§. 43. Summarischer Innhalt eines Kauf-Aufsatzes.
§ 44. B. Gerichtliche Mitwirkung bey einem geschlossenen Kauf, wenn selbige nothwendig. Verhalten des Richters dabey a) überhaupt.
§. 45. b) bey gewissen Arten von Güthern insonderheit, und zwar 1) bey Güthern der Unmündigen.
§. 46. 2) Bey Grundstücken, welche zum weiblichen Einbringen gehören.
§. 47. Von den Aufsätzen, welche in Ansehung der Vollziehung eines Kaufes vorkommen.
§. 48. Von der Uebergabe einer verkauften Sache überhaupt.
§. 49. Fortsetzung von der Bekennung des Käufers an Gerichtsstelle zum richtigen Empfang der verkauften Sache und Zubehör, auch den gerichtlichen Uebergaben.
§. 50. Von Quittung und Verzichtsleistung über bezahlte Kaufgelder. Anmerkung in den Consensbüchern.

II. Von dem gerichtlichen Verkauf, insonderheit unbeweglicher Güther.

§. 51. Fälle in welchen die öffentliche gerichtliche Versteigerung einzutreten pflegt.
§. 52. Verfahren des Richters, wenn von beweglichen Sachen die Rede.

§. 53. Verfahren bey der Anschlagung, und dem gerichtlichen Verkauf unbeweglicher Güther.
§. 54. Von den gerichtlichen Anschlägen, und wie der Richter bey deren Verfertigung zu Werke zu gehen hat.
§. 55. Fortsetzung, Eröffnung der Absicht, und resp. des erhaltenen Auftrags, Verpflichtung der Schätzer, Zusammenberufung der Interessenten.
§. 56. Ordnung, nach welcher das Extensum des Anschlags eingerichtet wird.
§. 57. Verhalten bey der Anschlagung einzelner Grundstücke, Bauergüther, Häuser, u. s. w.
§. 58. Anberaumung des Subhastations-Termins, Patente und Avertissements, Ersuchungs-Schreiben an auswärtige Richter.
§. 59. Verfahren in primo termino. Anberaumung eines zweyten Subhastations-Termins. Vorladung zur Zuschlagung.
§. 60. Adjudication, Ausfertigung des Zuschlagungs-Scheins.
§. 61. Gerichtliche Quittung über die bezahlte Kaufgelder.
§. 62. Gerichtliche Einweisung. Verfahren dabey, und Abfassung des Protocolls.

III. Von dem Gült-Schuld-Erbschafts-Proceß- und Gerade-Käufen insonderheit.

§. 63. Uebergang zu diesen besondern Arten von Käufen.
§. 64. I. Von dem Gült-Kauf. Unterschied zwischen ablöglichen und unablöglichen Gülten.
§. 65. Von den ablöglichen Zinnsen, remissive. Von der Natur des Kaufs unablöglicher Gülten.
§. 66. Art und Weise der Abfassung eines solchen Kaufs. Vorsicht, welche dabey, nachdem ob die

Gülten

Gülten in Geld oder Früchten bestehen, in Acht zu nehmen.
§. 67. II. Von Cessionen der Geld-Schulden. Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.
§. 68. A. Von den Personen, welche bey einem Cessions-Geschäfte concurriren.
§. 69. B. Von dem Gegenstand einer Cession, Verträglichkeit der Zuziehung des Schuldners.
§. 70. C. Von dem Gegenempfang. Verordnung des Anastasischen Gesetzes. Churſächsische Verordnung deshalb.
§. 71. Von der Gewährsleistung bey Cessionen. Bedingnisse, welche in dieser Absicht eingegangen werden können.
§. 72. D. Form in welcher ein Cessions-Geschäfte geschlossen und verabfaßt wird.
§. 73. Von der gerichtlichen Abschliessung einer Cession.
§. 74. Von der aussergerichtlichen Abfassung einer Cessions-Urkunde. Innhalt eines solchen Aufsatzes, gerichtlicher Atteſt über die geschehene Unterschrift und Agnition.
§. 75. Von der gerichtlichen Mitwirkung bey einer Cession. Fälle, wo selbige erforderlich. Nachsuchung darum. Vorsicht bey einer vor der Geldzahlung erforderlichen Aushändigung.
§. 76. Von der Cession unter mehrern Miterben, remissive.
§. 77. III. Von dem Erbschafts-Kauf. In wie weit ein solcher Kauf zu Recht bestehe? Form desselben.
§. 78. Fortsetzung. Von der beyderseitigen Vorsicht bey einem solchen Kauf.
§. 79. IV. Von dem Proceß-Kauf. In wie weit solcher erlaubt. Nothwendige oder nützliche Verabredungen dabey.

§. 80. V. Von dem Gerade-Kauf. Verschiedene Arten die Gerade zu transferiren.
§. 81. Ordnung, in welcher von dieser Materie gehandelt wird.
§. 82. A. Personen, welche einen Gerade-Kauf unter sich eingehen.
§. 83. B. Gegenstand eines Gerade-Kaufs. Verzeichniß der Gerade-Stücke.
§. 84. C. Preiß, welcher für die verkaufte Gerade bedungen wird. Verletzung über die Hälfte.
§. 85. D. Nebenbedingnisse, in Ansehung des verbehaltenen Gebrauchs, u. s. w.
§. 86. E. Form eines Gerade-Kaufs, nachdem ob solcher gerichtlich oder auffergerichtlich geschlossen wird.

Formularien zu diesem Hauptstück.

1. Grund- und Nutzungs-Kauf-Anschlag, ad §. 19. u. f.
2. Kauf-Punctation über ein Ritterguth, ad §. 42.
3. Kauf-Aufsatz über ein Ritterguth, ad §. 42. und 43.
3 b. Dergleichen, ad §. eosd.
4. Kauf über ein Haus mit dem Wiederkaufsvertrag, ad §. 43. et 36.
5. Nachsuchung um Bestätigung eines Kaufs, über ein Ritterguth, ad §. 44.
6. Obrigkeitliche Bestätigung eines Kaufes, ad §. eund.
7. Nachsuchung um Ertheilung eines Decreti de alienando. Ingleichen desfallsige obrigkeitliche Untersuchung und Ausfertigung, ad §. 45.
8. Protocoll über eine gerichtliche Verzichtleistung über bezahlte Kaufgelder, ad §. 50.
9. Commissarischer Anschlag über ein Ritterguth, ad §. 54. u. folg.
10. Protocoll über dessen Verfertigung ad §. eosd.

11. Tabellarische Beschreibung der Zubehörungen eines Guths, ad §. eosd.
12. Oeffentliche Bekanntmachung einer voluntarischen Subhastation, ad §. 58.
13. Protocoll über die Subhastation ad §. 59.
14. Adjudications-Schein ad §. 60.
15. Protocoll über die gerichtliche Einweisung, ad §. 62.
16. Kauf über unablegliche Zinnsen, ad §. 63. u. f.
17. Cession einer Geldschuld ad §. 67. bis 74.
18. Nachsuchung um gerichtliche Bestätigung einer Cession, ad §. 75.
19. Notariats-Instrument über einen Gerade-Kauf ad §. 80. bis 86.

Siebendes Hauptstück.

Von dem Pacht- und Mieth-Contract.

§. 1. Begriff von diesem Contract. Allgemeine Abtheilung dieses Hauptstücks.

I. Allgemeine Grundsätze von dem Pacht- und Mieth-Contract.

§. 2. Ordnung in welcher diese allgemeine Grundsätze abgehandelt werden.

§. 3. I. Personen, welche diesen Contract unter sich eingehen können. Abschliessung durch Bevollmächtigte. Verpachtung gemeinschaftlicher Sachen, oder an mehrere Personen. Vorsicht bey temporarischen Besitzern. Afterverpachtung. Erpachtung der Güther der Unmündigen.

§. 4. II. Gegenstand des Pacht- und Mieth-Contracts, Unterschied zwischen der locatione rerum et operarum, Von Verpachtungen der Gerechtsame, Dienstbarkeiten, Jagden, Münz-Regal, Gerichtsbarkeit, u. s. w.

§. 5.

§. 5. III. Obliegenheiten, welche aus diesem Contract entstehen, und zwar A. auf Seiten des Verpachters. Uebergabe der Sache, oder der Arbeit — Gewährsleistung — Erstattung des Aufwandes.

§. 6. B. Von Seiten des Pachters. Unterhaltung der verpachteten Sache — Zahlung des Pachtgeldes, oder Accords-Quantum. Colonia partiaria.

§. 7. IV. Nebenverträge bey dem Pacht-Contract. Endzweck derselben, und allgemeine Grundsätze davon.

§. 8. A. Von den Nebenverträgen zu Gunsten des Verpachters. Von Pacht-Erlaß, Afterverpachtung, Geltung der Abgaben, Entsagung der Ausübung des Zurückhaltungs-Rechtes — addictione in diem — commissorischen Vertrag — Wechsel-Clausel — allgemeinen Verzichtsleistungen, Bedingnissen in Ansehung der Reparaturen, oder einer besondern Proceßmethode, u. s. w.

§. 9. B. Von den Nebenverträgen, welche zu Gunsten des Pachters. Begebung der Veräußerung — Unterpfandsbestellung — — Entsagung des L. 3. C. locati — Bedingung eines Näherrechts.

§. 10. C. Von den Nebenverträgen, welche bald zu Gunsten des Pachters, bald des Verpachters gereichen. Reupacht — Verbindlichkeit der Erben in Ansehung der Fortsetzung — Methode der Uebergabe, Aufkündigungszeit — Verträge über die Gewährsleistung.

§. 11. V. Form, welche bey Eingehung eines Pacht-Contracts zu beobachten. Aufsetzung einer Punctation. Ordnung der Pacht-Abfassung selbst. Richterliche Mitwirkung in weit solche erforderlich? Von der stillschweigenden Relocation.

§. 12. Von der öffentlichen gerichtlichen Verpachtung. Fälle, wenn solche eintritt. Verfahren des Richters dabey

dabey in Ansehung der Bekanntmachung, Abschliessung und Uebergabe.

II. Von einigen besonders merkwürdigen Arten von Pachtverträgen.

§. 13. Ordnung, in welcher von einigen besondern Arten von Pacht-Contracten gehandelt wird.

§. 14. I. Verpachtung der Landgüther. Ordnung dieser Special-Abhandlung.

§. 15. A. Von demjenigen was vor der Pachtunterhandlung zum voraus geht. Von Pacht-Anschlägen.

§. 16. Fortsetzung. Von den Grundsätzen, auf welche man einen solchen Anschlag gründet. Ordnung in welcher man solchen abfaßt.

§. 17. Fortsetzung, Erörterung der Frage, in wie weit die asserta im Anschlag eine Verbindlichkeit des Verpachters zur Gewähr wirken?

§. 18. Von dem Gegenanschlag.

§. 19. Von den Pachtbedingungen, und den gewöhnlichen Innhalt derselben.

§. 19 b. B. Von der Abschliessung der Pachtunterhandlungen, und Ausarbeitung des Pachtbriefes. Nebenbedingnisse in Ansehung der eintretenden Unglücksfälle, der Entsagung nicht erfüllten Contracts, ingleichen der Afterverpachtung, Unterwerfung der Jurisdiction, u. s. w.

§. 20. Vorsicht, in Ansehung des Vieh-Inventarium. Contractus socidae, und was dabey in Acht zu nehmen.

§. 21. C. Von der Uebergabe eines Pachtguthes.

§. 22. Von der Form der Uebergabe. Unterschied der Fälle, nachdem ob sich der Richter damit beschäftiget oder nicht.

§. 23. Ordnung, in welcher bey einer Uebergabe zu Werke zu gehen.

§. 24. Würderung des Inventarium und Aufzeichnung deſſelben.
§. 25. Von dem Feld-Inventarium inſonderheit, und was dabey in Acht zu nehmen. Von Schiff und Geſchirr, und dem Haus-Inventarium.
§. 26. Ausfertigung des Inventarium aus den gehaltenen Protocollen. Entſagung der Ausflucht des nicht erfüllten Contracts.
§. 27. Von den Unkoſten der Uebergabe. Wiederübernahme. Verhalten, wenn immittelſt eine Veräuſſerung des Pachtguthes vorfällt, oder die Uebergabe an einen andern Pachter geſchehen ſoll.
§. 28. Von den ausdrücklichen Pachtprolongationen.
§. 29. II. Von der zu beobachtenden Vorſicht bey Vermiethung eines Hauſes.
§. 30. III. Von den Gedingen, und was bey ſolchen in Acht zu nehmen.
§. 31. IV. Von den Erbpachten, datione ad firmam und Admodiation.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Contract über eine coloniam partiariam, oder Halbpacht, ad §. 6.
2. Pachtanſchlag über ein Landguth, ad §. 15.
3. Pachtcontract über ein Landguth, ad §. 14. u. f.
4. Extenſum eines Pacht-Inventarium, ad §. 20.
5. Gerichtliche Verhandlung einer Pachtübergabe, ad §. 21. u. f.
6. Gerichtliche Confirmation eines ſolchen Pachts, ad §. 19.
7. Contract über die verdingte Erbauung eines Hauſes, nebſt dazu gehörigen Anſchlag, ad §. 30.

Achtes Hauptstück.

Von dem Erbzinns- und Meyer-Contract.

§. 1. Uebergang zu den Verträgen, welche in Ansehung des getheilten Eigenthums vorkommen. Begriff des Erbzinns-Contracts. Ordnung, in welcher von selbigem gehandelt wird.

§. 2. I. Personen, welche diesen Contract unter sich eingehen — — Insonderheit von der Befugniß eines Lehnmanns, einen Theil seines Lehns zu Erbzinnsguth zu verleihen. Vorsicht wegen Befragung der Gemeinden.

§. 3. II. Gegenstand dieses Vertrages.

§. 4. III. Verbindlichkeiten und Rechte, welche aus diesem Contract von beyden Seiten entstehen.

§. 5. IV. Form, unter welcher dieser Contract verabfaßt wird. Gerichtliche Mitwirkung dabey.

§. 6. V. Nebenverträge, wodurch dasjenige, was bey diesem Contract an sich Rechtens, näher bestimmt oder abgeändert wird. Bedingnisse, in Ansehung des Erbzinnses, der Privation, Vorkauf, u. s. w.

§. 7. Von dem Meyer-Contract, und andern ähnlichen Verleihungen, remissive.

Formularien zu diesem Hauptstück.

1. Muster eines Erbzinns-Contracts, ad §. 1. bis 6.
2. Muster eines Meyer-Contracts, ad §. ult.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Societäts-Contract.

§. 1. Uebergang zu dem Societäts-Contract. Begriff eines solchen Vertrags. Ordnung in welcher davon gehandelt wird.

§. 2. I. Personen, welche einen solchen Vertrag eingehen, — — insbesondere von Weibern und Unmündigen. Churſächſ. Provinzialverordnung.
§. 3. II. Gegenstand dieses Contracts. Eintheilung der Gesellschaften in allgemeine und besondere.
§. 4. III. Verbindlichkeiten, welche aus diesem Contract entstehen.
§. 5. IV. Form dieses Contracts, Nebenbedingnisse und gerichtliche Mitwirkung.
§. 6. Innhalt eines Aufsatzes, über die Errichtung einer allgemeinen Societät.
§. 7. Innhalt eines schriftlichen Aufsatzes über eine Particular-Societät.
§. 8. Fortsetzung, und nähere Erläuterung einiger nützlichen Nebenverträge, insonderheit in Ansehung der Dauer der Societät überhaupt, und deren Fortsetzung bey Sterbefällen.
§. 9. Von der Entsagung der Verletzung, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Uebereinkunft, wegen der von einem Gesellschafter geschlossenen Verträge, oder erkauften Güther. Churſächſ. Gesetz hierüber.
§. 10. Von der Wiederaufhebung eines Gesellschafts-Contracts. Aufsätze, welche hiebey vorkommen.

Formular zu diesem Hauptstück.

1. Handlungs-Societäts-Contract.

Zehentes Hauptstück.

Von dem Vollmachts-Contract.

§. 1. Uebergang zu der Lehre von Vollmachten. Ordnung in welcher davon gehandelt wird.
§. 2. I. Personen, unter welchen dieser Vertrag eingegangen wird. Erfordernisse von Seiten dessen, welcher

welcher Vollmacht ertheilt und übernimmt. Von Weibspersonen und Unmündigen.
§. 3. Von der Bestellung oder Substitution mehrerer Gevollmächtigten, und der Clausel sammt oder sonders. Von den Bevollmächtigungen der Gemeinden.
§. 4. II. Gegenstand des Vollmachts-Contracts. Verschiedene Eintheilungen der Vollmachten Fälle in welchen Special-Vollmachten erforderlich. Churſächsische Gesetze.
§. 5. III Verbindlichkeiten und Rechte, welche aus diesem Contract entstehen, von beyden Seiten.
§. 6. Unentgeldliche Ausrichtung der übertragenen Geschäfte. Abweichung der Praxis. Nebenverträge, welche in Ansehung der Vergeltung vorzukommen pflegen.
§. 7. IV. Form des Vollmachts-Contracts. Eintheilung der Vollmachten in dieser Rücksicht.
§. 8. Allgemeiner Innhalt einer Vollmacht.
§. 9. V. Nebenberedungen bey dem Vollmachts-Contract, A. von der Substitutions-Clausel.
§. 10. B. Von der Erben-Clausel, Bestellung einer Hypothek, ingleichen der clausula cum libera, rati grati, indemnitatis, u. s. w.
§. 11. Von der Unterschrift und Untersiegelung, auch gerichtlichen Anerkennung einer Vollmacht.
§. 12. Von Blanquets, deren vorsichtigen Abfassung und rechtlichen Kraft.
§. 13. Von der Bevollmächtigung zu gerichtlichen Geschäften, und zwar insonderheit zu solchen, welche zur willkührlichen Gerichtsbarkeit gehören.
§. 14. Von der Bevollmächtigung zu Processen.
§. 15. Erster Fall, wenn die Vollmacht gerichtlich ertheilt wird. Verfahren des Richters hierbey.

§. 16. Zweyter Fall, wenn die Vollmacht auffergerichtlich ausgestellt wird. Nothwendiger Innhalt einer solchen Vollmacht. Von gedruckten Vollmachten, und Neben-Instructionen.

§. 17. Von der Beglaubigung einer solchen auffergerichtlichen Proceß-Vollmacht durch einen Attest oder Adhibirung eines Notar und Zeugen.

§. 18. und 19. Von den Vollmachtsertheilungen bey den höchsten Reichsgerichten, Erfordernisse und Beschaffenheit derselben, wenn sie als gültig angenommen werden sollen. Von Specialvollmachten.

§. 20. Von Syndicaten. Allgemeine Beobachtungsregeln dabey.

§. 21. Verhalten des Richters oder Notars bey der Errichtung eines Syndicats, und zwar 1) von dem was vor der Errichtung zum voraus gehen muß. Aufzeichnung des Anbringens.

§. 22. Fortsetzung. Vorladung der sämmtlichen Gemeinde-Glieder. Unterschied hierbey, nachdem ob der Richter oder ein Notar, sich mit der Abfassung eines Syndicats beschäftiget.

§. 23. 2) Von dem was bey der Errichtung selbst zu beobachten. Eröffnung der Absicht — Aufzeichnung der erschienenen — Abforderung der Vormundschaftsbestellung — Protocollirung der gepflogenen Unterhandlung, und getroffenen Wahl, auch übrigen Nebenabreden.

§. 24. Ausfertigung des Syndicats in forma decreti oder instrumenti. Von der Bevollmächtigung bey universitatibus ordinatis.

§. 25. Churfächsische gesetzliche Verordnung von Bestellung der Syndiken.

§. 26. Von Generalvollmachten, und deren vorsichtigen Abfassung.

§. 27. Von der Wiederaufhebung des Vollmachts-Contracts.

Formulare zu diesem Hauptstück.

1. Vollmacht zu einem aussergerichtlichen Geschäfte.
2. Vollmacht zu einem Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, ad §. 13.
3. Proceßvollmacht, ad §. 14.
4. Mandatum procuratorium bey den höchsten Reichs-Gerichten, ad §. 18. und 19.
5. Notariat-Instrument über ein errichtetes Syndicat, ad §. 21-25.
6. General-Vollmacht zu allen gerichtlichen, und aussergerichtlichen Geschäften, ad §. 26.

Fünfte Hauptabtheilung,

welche die Lehre von den Quasi- und unbenannten Contracten, und übrigen vorzüglichsten Verträgen enthält.

Erstes Hauptstück.

Von den in Ansehung der Vormundschaftsverwaltung vorkommenden Aufsätzen.

§. 1. Uebergang zu der Lehre von Quasi-Contracten. Gattungen derselben.
§. 2. Von der Vormünder-Bestellung, remissive. Ordnung, in welcher von den bey der Vormundschaftsverwaltung vorkommenden rechtlichen Aufsätzen gehandelt werden soll.
§. 3. und 4. 1. Von der Sorge für die Person des Pflegebefohlnen. Anfragen hierüber bey dem Richter. Unterbringung bey öffentlichen Instituten, u. s. w.

§. 5. II. Von der Uebernahme des Vermögens des Pflegbefohlenen, nachdem ob derselbe schon bevormundet gewesen oder nicht. Errichtung eines Inventarium im letzten Fall. Vorsicht des Vormundes, wenn es dazu nicht mehr Zeit ist.

§. 6. Anzeige des Vormundes von seiner Bestätigung bey allen den Gerichten, unter welchen sein Pflegbefohlner Güther besitzt. Verhältnisse mehrerer Mitvormünder gegen einander.

§. 7. Verhalten des Vormundes, in Ansehung der gerichtlichen Geschäfte sowohl der, der nothwendigen, als freywilligen Gerichtsbarkeit, remissive.

§. 8. Verhalten des Vormundes bey aussergerichtlichen Geschäften, remissive. In wie weit der Pflegbefohlene selbst zu Rathe zu ziehen?

§. 9. Von der Rechnungsablegung, Zeit wenn solche geschehen muß. Obliegenheit der Obervormundschaft hierbey.

§. 10. Abfassung und Einrichtung einer solchen Vormundschafts-Rechnung.

§. 11. Richterliche Untersuchung, und Justificirung der Vormundschafts-Rechnung.

§. 12. Von den, in Ansehung der Endigung der Vormundschaft vorkommenden schriftlichen Aufsätzen.

§. 13. Von den unter gerichtlichen Anzeigen an den Oberrichter über die Lage einer jeden Vormundschaft.

Formulare zu diesem Hauptstück.

1. Schema eines vormundschaftlichen Inventarium, ad §. 5. (nach der Vorschrift der Churfächsischen Vormundschaftsordnung.)

2. Anzeige und Untersuchung der vorhabenden Veräusserung eines Grundstücks eines Unmündigen, nebst Bitte um ein Decretum de alienando, ad §. 8.

3. Nach-

3. Nachsuchung wegen eines decreti de transigendo, ad §. eund.
4. Schema einer Vormundschafts-Rechnung, ad §. 10. (nach der Vorschrift der Churſächsischen Vormundschafts-Ordnung.)
5. Protocoll über die Justificirung einer Vormundschafts-Rechnung, ad §. 11.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Tausch- Trödel- Assecuranz- Bodmerey- und andern unbenannten Contracten.

§. 1. Uebergang zu den unbenannten Contracten. Eintheilung derselben. I. Von dem Tausch-Contract, dessen Begriff, Uebereinkunft mit dem Kauf und Abweichung von einem Vertrage.
§. 2. Fortsetzung. Von der vorsichtigen Eingehung und Abfassung eines Tausch-Contracts mit Zurückweisung auf die Lehre vom Kauf.
§. 3. II. Von dem Trödel-Contract. Wesentliche Beschaffenheit dieses Vertrags, und der Vorsicht bey Eingehung desselben.
§. 4. Von dem Commissionshandel, und wie weit solcher bald mit dem Trödel- bald mit dem Vollmachts-Contract übereinkomme, bald von beyden abweiche.
§. 5. Von der Form dieser Art von Verträgen.
§. 6. III. Von der Assecuranz, und was bey selbiger in Acht zu nehmen.
§. 7. IV. Von dem Bodmerey-Vertrag, und dessen vorsichtigen Eingehung und Abfassung.
§. 8. Von dem Fürsprechs-Contract, und den übrigen unbenannten Contracten, do ut des, do ut facias, facio ut facias, facio ut des.

Formularien zu diesem Hauptstück.

1. Tausch-Contract, ad §. 1. u. 2.
2. Contractus innominati do ut facias, etc. ad §. ult.

Drittes Hauptstück.

Von dem Leibrenthen-Contract, und einigen andern ähnlichen Verträgen.

§. 1. Begriff eines Leibrenthen-Contracts. Ordnung in welcher davon gehandelt wird.
§. 2. I. Personen, welche einen solchen Vertrag unter sich eingehen, insonderheit von Unmündigen.
§. 3. II. Gegenstand dieses Vertrages. Genaue Bestimmung der Natural-Alimenten, oder des dafür ausgesetzten Quantums. Eventuelle Bestimmung eines Surrogats für die Natural-Prästationen.
§. 4. III. Preiß, gegen welchen die Leibzucht prästirt wird. Verhältniß desselben gegen die übernommene Prästation. Vorbehalt der Auszüge bey käuflicher Ueberlassung unbeweglicher Grundstücke.
§. 5. IV. Nebenbedingnisse zur Sicherheit des Renthen-Empfängers, insonderheit von dem Vorbehalt einer Hypothek, und deren Wirkung.
§. 6. V. Form des Leibgeding-Contracts. In wie weit ein schriftlicher Aufsatz dabey erforderlich, oder nicht? Innhalt eines solchen Aufsatzes.
§. 7. In wie weit die richterliche Mitwirkung dabey erforderlich? Art und Weise der richterlichen Untersuchung.
§. 8. Von dem Annuitäten-Vertrag. Verhältniß der jährlichen Zahlung gegen die Mise. Innhalt eines darüber verabfaßten Aufsatzes.
§. 9. Von der Einrichtung der Tontinen, remissive.

Formular zu diesem Hauptstück.

1. Leibgedings Contract, ad §. 1—7.

Viertes Hauptstück.

Von dem Schenkungs-Vertrag.

§. 1. Begriff einer Schenkung. Eintheilung in Schenkungen unter Lebenden, und auf den Todesfall.
§. 2. Fortsetzung. Von Vergeltungs- und einfachen, großen und nicht großen Schenkungen.
§. 3. Ordnung, in welcher von den Schenkungen unter Lebenden gehandelt wird.
§. 4. I. Personen, welche bey einer Schenkung concurriren, und zwar A. von denjenigen, welche beschenkt werden können.
§. 5. B. Von denjenigen, welche schenken, insonderheit von Weibspersonen, Unmündigen und ganzen Gemeinden.
§. 6. Von den Schenkungen unter Eheleuten nach gemeinen und Churfächsischen Rechten, von der Wirkung der Eydes-Clausel.
§. 7. II. Gegenstand des Schenkungs-Vertrages. Von den Schenkungen des ganzen Vermögens, der Gerade, u. s. w.
§. 8. III. Nebenbedingnisse bey diesem Vertrag. Gewährsleistung, Entsagungen des beneficii ex L. 8. C. de revocand. donat. et competentiae.
§. 9. Fortsetzung. Von der Entsagung der Zurückforderung, ex capite ingratitudinis. Wirkung der Eydes-Clausel.
§. 10. IV. Form einer Schenkung unter Lebenden.
§. 11. A. Bey aussergerichtlichen Schenkungen. Von der Abfassung eines Schenkungsbriefes.

§. 12. Von dem, was bey einer auſſergerichtlichen Gerade-Schenkung, insonderheit in Acht zu nehmen.
§. 13. B. Von der gerichtlichen Mitwirkung bey diesem Vertrag.
§. 14. a) Fälle, wenn eine Schenkung vor den Richter gebracht werden muß.
§. 15. b) Von der Person des Richters, und in wie ferne abseiten desselben die Competenz vorhanden seyn müsse.
§. 16. Fortsetzung. An wen sich unmittelbare Personen hierunter zu wenden haben?
§. 17. c) Verfahren des Richters, nachdem ob die Schenkung mündlich oder schriftlich insinuirt wird.
§. 18. Fortsetzung. Von der deshalb anzustellenden Untersuchung, und der Art und Weise der zu ertheilenden Bestätigung.
§. 19. Von den gerichtlichen Gerade-Schenkungen.
§. 20. Von der Uebergabe der geschenkten Sache.

Formularien zu diesem Hauptstücke.

1. Aufsatz über eine Schenkung, ad §. 11.
2. Protocoll über die Insinuation einer Schenkung, desfallsigen Untersuchung und Bestätigung, ad §. 13 — 18.
3. Gerichtliche Geradeschenkung, ad §. 19.

Fünftes Hauptstück.

Von den bürgschaftlichen Verbindlichkeiten.

§. 1. Begriff einer Bürgschaft, und verschiedene Eintheilung derselben.
§. 2. Ordnung, in welcher von den eigentlichen Bürgschaften gehandelt wird.
§. 3. I. Von den Verbindlichkeiten, deren Erfüllung halber Bürgschaft bestellt zu werden pflegt. Genaue Angabe

Angabe derselben zu Vermeidung künftiger Ungewißheit. Zeiteinschränkungen hiebey.
§. 4. Von der Gestattung des Vortritts eines andern Schuldners, ingleichen der Einwilligung in die Uebernahme gewisser Verbindlichkeiten in einer gewissen Qualität als Handlungen, welche mit der Bürgschaft eine gewisse Aehnlichkeit haben.
§. 5. II. Von den Personen, welche Bürgschaft leisten, und nicht leisten können.
§. 6. Insonderheit von den Gesetzen, welche den Weibspersonen das Verbürgen überhaupt, und für ihre Ehemänner insonderheit untersagen.
§. 7. Art und Weise, wie diesen Rechtswohlthaten auf gültige Weise entsagt werden kann. Churſächsischer Gerichtsbrauch.
§. 8. III. Nebenbedingnisse. Entsagung der bürgschaftlichen Rechtswohlthaten, der Theilung und Ordnung. Von dem beneficio cedendarum actionum.
§. 9. IV. Form, so bey Uebernehmung bürgschaftlicher Verbindlichkeiten zu beobachten. A. Wenn solche aussergerichtlich bewirkt wird, und zwar a) wenn der Bürgschaftsvertrag dem, über das Hauptgeschäfte gefertigten Aufsatz nicht inserirt wird.
§. 10. b) Wenn solches geschiehet.
§. 11. B. Gerichtliche Bürgschaftsbestellung.
§. 12. Von Rückbürgen, und den dabey vorkommenden Aufsätzen.

Formularien zu diesem Hauptstück.

1. Bürgschein, ad §. 9.
2. Bürgschaft, welche dem Hauptaufsatz inserirt wird, ad §. 10.
3. Protocoll über eine weibliche Bürgschaftsleistung, ad §. 7. und 11.

4. Rückbürgschaftsschein, ad §. ult.

Sechste Hauptabtheilung,

welche die Lehre von den letzten Willensverordnungen enthält.

Erstes Hauptstück.

Von den letzten Willensverordnungen überhaupt.

§. 1. Uebergang zu der Lehre von letzten Willensverordnungen. Ordnung in welcher davon in diesen und den folgenden Hauptstücken gehandelt wird.
§. 2. Eintheilung der bey letzten Willensverordnungen zu beobachtenden Solemnien in innere und äussere.
§. 3. Von den inneren Solemnien, und zwar I. von demjenigen, was in Ansehung der Person des Erblassers in Acht zu nehmen.
§. 4. A. Von der Fähigkeit zu testiren nach dem natürlichen Zustand, insonderheit von den Testamenten der Unmündigen, Weibspersonen, Gebrechlichen, Todkranken, u. s. w.
§. 5. B. Fähigkeit nach dem bürgerlichen Zustand, insonderheit von den Testamenten fremder Religionsverwandten, Verschwender, Verbrecher, u. s. w.
§. 6. II. Von demjenigen, was in Ansehung des Innhalts einer letzten Willensverordnung in Acht zu nehmen. Vom Eingang und Schluß, remissive.
§. 7. A. Von der Erbeinsetzung überhaupt.
§. 8. I. Personen, welche zu Erben einzusetzen.
§. 9. a) Von den nothwendigen Erben, und wer darunter begriffen.

§. 10. Von der Einsetzung der nothwendigen Erben, und demjenigen, was in Ansehung des Pflichttheils in Obacht zu nehmen.
§. 11. Von der Enterbung der Notherben.
§. 12. Von der Enterbung aus guter Absicht.
§. 13. b) Von den nicht nothwendigen Erben. Fähigkeit zum Erben eingesetzt zu werden.
§. 14. 2) Von den Güthern, welche auf den Erben übertragen werden sollen, insonderheit von der Dispositionsfreyheit des Testirers über gewisse Arten von Güthern, Lehngüther, statutarische Portion, u. s. w.
§. 15. Von der genauern Bestimmung, was und wie viel der Erbe, oder von mehrern eingesetzten Erben jeder erhalten solle.
§. 16. 3) Von der Form der Erbeinsetzung, insonderheit von mystischen letzten Willensverordnungen.
§. 17. B. Von den Nacherbeinsetzungen. Begriff derselben, und Eintheilung in eigentliche und uneigentliche.
§. 18. a) Von der eigentlichen Substitution. Weitere Eintheilung derselben, in die gemeine und pupillarische.
§. 19. Allgemeine Sätze von der gemeinen Substitution.
§. 20. Desgleichen von der pupillarischen. Cautel wegen der Verbindung der fideicommissarischen mit dieser. Von der Rücksichtnehmung auf die Notherben des instituirten Unmündigen.
§. 21. Von der exemplarischen Substitution, und was bey solcher zu beobachten.
§. 22. b) Von der uneigentlichen oder fideicommissarischen Substitution. Begriff eines Fideicommisses überhaupt. Eintheilung derselben in perpetuirliche und temporarische.

§. 23. 1) Von den temporarischen Fideicommissen, oder den fideicommissarischen Substitutionen, und der Ordnung, in welcher von selbigen gehandelt wird.

§. 24. α) Von den Güthern in welchen fideicommissarie substituirt wird, ingleichen β) von den Personen, welche zu Fideicommiß-Erben ernennt werden.

§. 25. γ) Von der verschiedenen Art der Bestimmung des Falls, wenn die Restitution geschehen soll.

§. 26. δ) Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Fiduciar-Erben — insonderheit von dem Abzug der trebellianischen Quarte.

§. 27. ε) Nebenverordnungen, welche zur Bestimmung und Festhaltung einer solchen Disposition dienen, insbesondere von der Caution, Inventarium, Verbot der Veräußerung und Verpfändung, constituto possessorio, u. s. w.

§. 28. 2) Von den perpetuirlichen Fideicommissen, und der Ordnung, in welcher von selbigen gehandelt wird.

§. 29. α) Von den Güthern, welche mit einem perpetuirlichen Fideicommiß beschweret werden können, und den hierbey eintretenden Beobachtungsregeln.

§. 30. β) Von der Absicht, welche dabey zum Grunde liegt, und den Gegenständen der deshalb zu treffenden Vorsorge.

§. 31. Erster Gegenstand, welcher in der Bestimmung einer gewissen Successions-Ordnung besteht.

§. 32. Zweyter Gegenstand, welcher auf die Vorschrift der Verwaltung und Benutzung der Fideicommiß-Güther gerichtet ist. Insbesondere von dem Verbot der Wiederaufhebung, und demjenigen, was deshalb in Churſachsen Rechtens ist.

§. 33.

§. 33. Von der bey Errichtung eines Fideicommisses zu beobachtenden Form.
§. 34. Von der Bestätigung der fideicommissarischen Dispositionen, und in wie ferne solche nothwendig oder räthlich sey. Von der Concurrenz der höchsten Reichsgerichte hierbey nach Unterschied der Fälle. Churſächsische Provinzial-Gesetze.
§. 35. C. Von dem fernern Innhalt der letzten Willensverordnungen, den Vermächtnissen. Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.
§. 36. a) Von den dabey concurrirenden Personen, dem Erblasser, dem welcher das Vermächtniß zu leisten hat, und dem Vermächtnißnehmer.
§. 37. b) Von den Sachen, welche vermacht werden können, und was ein Testirer deshalb in Acht zu nehmen.
§. 38. c) Von dem aus einem Vermächtniß entstehenden Obliegenheiten, und zwar α) Abseiten dessen der es zu leisten hat, insonderheit von dem Abzug des falcidischen Viertheils.
§. 38. β) Von Seiten des Vermächtnißnehmers. Uebergang zu der Lehre von den Bedingungen und Auflagen, unter welchen Erbschaften und Vermächtnisse hinterlassen werden.
§. 39. Rechtliche Sätze und Beobachtungs-Regeln, in Ansehung der Bedingungen und Auflagen. Mucianische Caution.
§. 40. d) Von der Form, in welcher Vermächtnisse verordnet werden.
§. 41. D. Von den übrigen Verordnungen, welche bey Testamenten vorkommen, a) von der Bevormundung der Kinder, und den dahin einschlagenden Verordnungen.
§. 42. b) Bestellung gewisser Executoren, und den Wirkungen, welche eine solche Ernennung hervorbringt.

§. 43.

§. 43. Von den Testaments-Schluß-Clauseln, remissive.

Formularien, welche zu diesem Hauptstücke gehören.

1. Fideicommissarische Disposition, ad §. 28. bis 34.

Zweytes Hauptstück.

Von der Errichtung der aussergerichtlichen Testamente, sowohl der solennen als befreyeten.

§. 1. Eintheilung der Testamente, in gerichtliche und aussergerichtliche. Uebergang zu der letztern Art. Allgemeiner Grundsatz von der Testaments-Errichtung.
§. 2. Ordnung, in welcher von der Errichtung der aussergerichtlichen Testamente gehandelt wird.
§. 3. I. Von den aussergerichtlichen schriftlichen Testamenten. A. Abfassung derselben, in Ansehung des Eingangs, Innhaltes und Schlusses.
§. 4. Von den gewöhnlichen Testaments-Clauseln, insonderheit der Vorbehaltungs- Bestrafungs- und derogatorischen Clausel.
§. 5. Von der Unterschrift und Untersiegelung des Testaments.
§. 6. B. legale Vollziehung des Testaments, a) Vorbereitung dazu, von der Erforderung und Tauglichkeit der Testaments Zeugen.
§. 7. b) Handlung der Vollziehung selbst.
§. 8. Fortsetzung. Vorlesung und Unterschrift der Zeugen, nach Unterschied der Fälle, Zuziehung eines Notar.

§. 9. C. Aufbewahrung eines solchen Testaments.
§. 10. II. Von den aussergerichtlichen mündlichen Testamenten, und dem was bey einer solchen Errichtung zu beobachten.
§. 11. Fertigung eines schriftlichen Aufsatzes über ein solches Testament.
§. 12. Uebergang zu den befreyeten Testamenten.
§. 13. Von den Testamenten, welche auf dem Lande errichtet werden: insonderheit den coram parocho et duobus testibus, und ad pias causas verabfaßten.
§. 14. Von den älterlichen Testamenten.
§. 15. Fortsetzung.
§. 16. Von der älterlichen Theilung.
§. 17. Von den Testamenten tempore pestis. Churs. sächs. Provinzial-Gesetz.
§. 18. Von den Testamenten der Soldaten.
§. 19. Von den Testamenten der Reisenden, ingleichen der Kindbetterinnen.
§. 20. Von den Testamenten der Personen des hohen Adels, und
§. 21. der Gesandten, und anderer Fremden.

Formularien welche zu diesem Hauptstücke gehören.

1. Muster eines solennen aussergerichtlichen schriftlichen Testaments, ad §. 3—9.
2. Notariats-Instrument über ein errichtetes aussergerichtliches Testament, ad §. 8.
3. Reciprocirliches Testament unter Eheleuten.

Drittes Hauptstück.

Von gerichtlichen Testamenten.

§. 1. Uebergang zu dieser Lehre.

§. 2.

§. 2. Doppelte Art wie ein Testament zu der Qualität eines gerichtlichen gelangt.
§. 3. I. Niederlegung eines schriftlichen Testaments bey einem Gericht. Abfassung des schriftlichen Aufsatzes.
§. 4. A. Erster Fall, wenn der Testirer selbst vor Gericht erscheinet. Competenz des Gerichts, Verfahren dabey. Uebergabe bey dem Landesherrn.
§. 5. B. Zweyter Fall, wenn der Testirer nicht vor Gericht erscheinet. Bitte um Abordnung der Gerichtspersonen. Verfahren bey einer solchen Handlung. Competenz des Richters. Churſächs. gesetzliche Verordnung für diesen Fall.
§. 6. Von den mystischen Testamenten, deren Erfordernissen und Wirkung.
§. 7. II. Errichtung eines mündlichen gerichtlichen Testaments.
§. 8. A. Erster Fall, wenn der Testirer die Gerichtspersonen zu sich erfordert. a) Abordnung selbst, sowohl in Ansehung der Personen, als des modi. Churſächs. Gesetze.
§. 9. Von den Testamenten vor Richter und Schöppen auf dem Lande.
§. 10. b) Verhalten der Personen, welche bey der Testaments-Aufnahme gebraucht werden: 1) Vorläufige Beschäftigung.
§. 11. 2) Begreifung des Aufsatzes selbst, und 3) dessen Aufbewahrung.
§. 12. Besondere Vorsicht bey Testamenten solcher Personen, welche körperlicher Fehler halben ihren Willen nicht mit der größten Deutlichkeit ausdrücken können.
§. 13. B. Zweyter Fall; Errichtung eines mündlichen gerichtlichen Testaments mittelst persönlichen Erscheinens vor dem Gericht selbst.

§. 14. Von der gerichtlichen Errichtung reciprocirlicher Testamente.

§. 15. Von der bequemen Einrichtung gerichtlicher Reposituren zur Aufbewahrung der gerichtlich errichteten oder übergebenen Testamente.

Formularien welche zu diesem Hauptstück gehören.

1. Registratur über die Uebergabe eines Testaments vor Gericht, ad §. 4.

2. Recognitions-Schein, ad §. eund.

3. Protocoll über die Uebergabe eines schriftlichen oder Errichtung eines mündlich ausgesprochenen Testaments vor abgeordneten Gerichtspersonen, ad §. 5. bis 12.

4. Schema einer Testaments - Registrande, ad §. ult.

Innhalt.

Viertes Hauptstück.

Von den Schenkungen auf den Todesfall und den Codicillen.

§. 1. Von den Schenkungen auf den Todesfall und der Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.

§. 2. I. Von den Personen, welche bey einer solchen Schenkung concurriren.

§. 3. II. Von dem Gegenstand einer solchen Schenkung, insonderheit von der Schenkung aller Güther.

§. 4. III. Form einer Schenkung auf den Todesfall. Doppelte Art auf den Todesfall zu schenken, gerichtliche und ausergerichtliche Erfordernisse, welche bey beyden eintreten.

§. 5. A. Von der Form ausergerichtlicher Schenkungen, sowohl solchen, welche mündlich, als welche in Schriften celebrirt werden. Erfordernisse in beyden Fällen, insonderheit von der Zuziehung der Zeugen, und Acceptation des Beschenkten.

§. 6. 1) Von dergleichen mündlich errichteten Schenkungen.

§. 7. 2) Von den schriftlich errichteten Schenkungen.

§. 8. B. Von der Form gerichtlich in Schriften, oder mündlich errichteter Schenkungen.

§. 9. Von den codicillarischen Verordnungen.

§. 10. I. Von solchen Codicillen, welche durch ein vorhergehendes Testament bestätiget worden. Errichtungs-Form und Gültigkeit derselben.

§. 11. II. Von solchen Codicillen, welche nicht auf ein vorher errichtetes Testament sich beziehen, und zwar nach Unterschied der Fälle, ob selbige gerichtlich oder auffergerichtlich, schriftlich, oder mündlich errichtet werden.

§. 12. Von den codicillarischen Verordnungen solcher Personen, welche befreyete Testamente errichten können.

§. 12 b. Von den Nacherbeinsetzungen in Codicillen.

§. 13. Von dem Begriff, Nutzen und Form der Codicillar-Clausel.

Formularien welche zu diesem Hauptstück gehören.

1. Muster einer Schenkung auf den Todesfall, ad §. 8.

Fünftes Hauptstück.

Von der Abänderung und Aufhebung der letzten Willensverordnungen.

§. 1. Allgemeine Grundsätze von der Freyheit letzte Willen abzuändern und aufzuheben, insonderheit von reciprocirlichen und correspectiven Testamenten.

§. 2. I. Von der Abänderung der letzten Willensverordnungen, nach Unterschied der Fälle, ob von einem gerichtlichen oder aussergerichtlichen Testament die Rede.

§. 3. II. Von der Aufhebung einer letzten Willensverordnung.

§. 4. A. Von der stillschweigenden Aufhebung, und zwar a) durch die Vernichtung.

§. 5. b) Durch Errichtung eines nachherigen Testaments.

§. 6. c) Durch ein nachgebohrnes Kind. Vorsicht für diesen Fall.

§. 7. B. Von der ausdrücklichen Aufhebung, sowohl gerichtlich als aussergerichtlich errichteter Testamente. Churſächſ. Provinzial-Geſetze.

§. 8. Von der Aufhebung der älterlichen und über zehnjährigen Testamente.

Sechstes Hauptstück.

Von den Verträgen über die Erbfolge.

§. 1. Uebergang zu dieſer Lehre, Ordnung in welcher davon gehandelt wird.

§. 2. I. Von den pactis ſucceſſoriis acquiſitivis.

§. 3. A. Perſonen, welche einen ſolchen Vertrag unter ſich eingehen, inſonderheit von Unmündigen und Weibsperſonen.

§. 4. B. Gegenſtand ſolcher Verträge, inſonderheit von der Erbfolge eines Dritten.

§. 5. Fortſetzung von Fideicommiß- Lehn- und Stammgüthern.

§. 6. C. Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus einem solchen Vertrag entstehen.

§. 7. D. Form eines solchen Vertrags, insonderheit von der Abfassung des Aufsatzes darüber.

§. 8. Richterliche Mitwirkung und Bestätigung. In wie weit solche nöthig und nützlich?

§. 9. Von der älterlichen Theilung, remissive.

§. 10. II. Von den pactis successoriis renunciativis. Fälle, wenn die Errichtung der Erbverträge dieser Art eintritt.

§. 11. A. Personen, welche solche Entsagungsverträge errichten.

§. 12. B. Gegenstand derselben. Vorsicht der ausdrücklichen Erwähnung des Pflichttheils.

§. 13. C. Form eines solchen Vertrags, und insonderheit von der Eydesleistung dabey.

§. 14. Von Familienfideicommissen, remissive.

Siebendes Hauptstück.

Von der Eröffnung der letzten Willensverordnungen, und der Anerklärung wegen Antretung oder Nicht-Antretung der Erbschaften.

§. 1. Uebergang zu dieser Lehre.

§. 2. I. Eröffnung eines letzten Willens, und zwar A. eines aussergerichtlichen.

§. 3. B. Eines gerichtlichen: und zwar a) eines solchen, welcher sich in Privatbeschluß befindet.

§. 4. b) Eines solchen, welcher beym Gericht aufbewahret wird.

§. 5. Von dem Richter, welcher sich mit der Eröffnung beschäftiget.

§. 6. Zeit, wenn solche zu geschehen pflegt.

§. 7. Anverlangen der vermuthlichen Erben, oder anderer um die Eröffnung eines letzten Willens.

§. 8. Verfahren in den Terminen, nachdem ob sich jemand zur Publication meldet oder nicht. Zurückgabe des Recognitions-Scheins, Testaments-Abschriften.

§. 9. Von der Publication bey vorhandenen mehrern Testamenten, ingleichen von dem richterlichen Verhalten, in Ansehung der Nieben-Scheduln.

§. 10.

§. 10. Von den Anerklärungen wegen Antretung der Erbschaft, oder deren Nicht-Annahme. Fähigkeit, eine solche Erklärung zu bewirken. Verhalten eines Vormundes hiebey. Wirkungen einer solchen Erklärung.

§. 11. Doppelte Weise eine solche Erklärung zu bewirken, a) stillschweigend.

§. 12. b) Ausdrücklich: Von der Ueberlegungsfrist, und dem vorsichtigen Verhalten hierunter. Churſächs. Gesetze.

§. 13. Von dem beneficio inventarii, und dem Verhalten dabey, remissive.

§. 14. Von der Bewirkung der Erklärung selbst, nachdem ob sich die Zulänglichkeit, oder Unzulänglichkeit der Erbschaft ergiebt. Von den Vorbehalt in Ansehung der falcidischen und trebellianischen Quarten.

§. 15. Von der Anerklärung zur Bedingungs-Erfüllung, bey bedingten Erbeinsetzungen, oder Vermächtnissen.

Formularien welche zu diesem Hauptstück gehören.

1. Registratur über die Publication eines Testaments, ad §. 4.

Vierte

Vierte Hauptabtheilung,

welche

die Lehre

von den würklichen Contracten

enthält.

Der vierten Hauptabtheilung

Erstes Hauptstück.

Von dem Anlehnscontract (Mutuum.)

Erstes Hauptstück.

Von dem Anlehnscontract (contractu mutui).

Robe de pecunia mutuatitia tuto collocanda. Göttingen, 1761.

§. 1.

Habe ich in dem ersten Theil der gegenwärtigen Schrift die Lehre von dem dinglichen Recht (ius reale) beschlossen, so beschäftige ich mich nunmehr mit denjenigen rechtlichen Aufsätzen, welche über solche Geschäfte verabfaßt werden, welche aus dem persönlichen Recht (ius personale) herfließen, und ich richte hierbey mein Augenmerk zuerst auf die benennte Contracte in der Art, daß ich solche nach ihren verschiedenen Gattungen durchgehe und mit den sogenannten Realcontracten, das ist, derjenigen Art von benennten Contracten den Anfang mache, bey welchen die Uebergabe der Sache zu dem Wesen des Contracts gehört.

§. 2.

Der Anlehnscontract als die erste Art der Realcontracte, verdient als ein solches Geschäft, welches ungemein häufig vorkömmt und seiner Natur nach zu einer besondern Vorsicht geeigenschaftet, die vorzüglich-

ste Aufmerksamkeit, und wenn wir zuerst von der vorsichtigen Abfassung eines, über einen Anlehncontract zu begreifenden Aufsatzes handeln, so müssen wir erstlich auf die **Person des Darleihers**, zweytens auf den **Empfänger des Anlehns**, drittens auf die **Sache**, welche den Gegenstand dieses Contracts ausmacht, viertens auf die **Verbindlichkeiten**, welche aus diesem Vertrag entstehen, und die zur Versicherung der gewissen Erfüllung derselben gewöhnliche Sicherheitsbestellungen, fünftens auf die **Form** des Geschäftes, und endlich, sechstens auf die **Art und Weise**, wie dieser Contract wieder aufgehoben wird, sehen.

§. 3.

Was erstlich die Person des Darleihers anbetrifft, so ist es bekannten Rechtens, daß ein jeder, dem nicht die freye Verwaltung seines Vermögens zustehet, auch nicht auf eine gültige Art sich einer Ausleihung anmaßen könne [a]. Es muß also bey Abfassung des Aufsatzes über ein Anleihgeschäfte, erstlich dahin gesehen werden, daß der Darleiher auch das Befugniß habe, ein solches Geschäfte einzugehen, zweytens daß wenn der Darleiher nicht Eigenthümer der darzuleihenden Sache ist, seine Vollmacht oder Amtspflicht, kraft welcher er sich einem solchen Geschäfte unterzieht, in dem Aufsatz ausdrücklich angeführt, und wo möglich demselben angehängt werde.

a. L. 2. §. 4. L. 4. C. de rebus creditis.

§. 4.

Es erhellet daraus, daß 1. solche Personen, welche überhaupt zu Eingehung der Verträge nicht fähig sind, auch nicht gültig verleihen können [a]; daß 2. wenn moralische Personen, Landschaften, ganze corpora, ingleichen

Kirchen,

Kirchen, Stiftungen ꝛc. [aa], die Stelle des Creditors vertreten, derjenige welcher in deren Namen sich den Geschäften unterzieht, durch eine besondere Legitimation oder seine Bestellung dazu autorisirt seyn müsse: daß 3. Unmündige nicht gültig ausleihen können, sondern daß deren Vermögen entweder von ihnen mit Einwilligung der Vormünder, oder von diesen allein ausgeliehen zu werden pflege [b], und solches nicht anders als gegen Unterpfandsbestellung geschehen dürfe: daß 4. bey den von Weibspersonen unternommenen Verleihungen in Sachsen ein Geschlechtsvormund dazu gezogen werden müsse [c].

a. Erste Hauptabtheil. III. Hauptstück §. 16 u. folg.

aa. Bald stehet den Kirchenvorstehern frey, die Gelder der Kirche ohne weitere Rückfrage auszuleihen, bald aber müssen sie erst den Inspectoren, bald auch wohl gar dem Consistorium es melden, und auf vorgängige Anzeige der Sicherheit, wozu die oben I. Hauptabth. V. Hauptst. §. 11 bis 28. beschriebene Certificate zu gebrauchen, Genehmigung erwarten. Ist dieses aber nicht vorgeschrieben, so haben sie sich völlig so zu verhalten, wie es die Pflicht eines Vormunds bey dieser Art von Geschäften mit sich bringt. In Churſachsen müssen Kirchengelder gegen Consens ausgeliehen werden, und sind vornehmlich bey den Parochianis selbst unterzubringen Cod. Aug. I. 221. auch dürfen die Documente nicht anders als von der Kirche selbst verwahrt werden.

b. Maßen sich Minderjährige des Ausleihens an, so kann der Vormund das Geld, wenn es noch vorhanden, bey dem Erborger vindiciren, und wenn es nicht mehr vorhanden, durch die actionem ad exhibendum oder condictione sine causa zurück fordern §. 2. I. quibus alienare licet L. 11. §. 2. L. 19. §. 1. de reb. credit. Siehe das III. Hauptst. der I. Hauptabtheil. §. 18. In Churſachsen verordnet die Vormundschaftsordnung vom Jahr 1782. Cap. XV. § 8. in Ansehung des Ausleihens der Mündelgelder folgendes: es sollen aber auch die Vormünder sich alles Fleisses bemühen, und der Richter selbst dafür sor-

gen, damit das vorhandene Geld der Unmündigen ... auf gerichtliche Hypotheken oder sonst tüchtige Versicherung ausgeliehen werde, wobey die Schuldverschreibungen jedesmal nicht auf den Vormund, sondern auf den Unmündigen zu richten, und dem Vormund seiner Pflegbefohlenen Gelder in seinem Namen auszuleihen, schlechterdings und bey Strafe des Dupli, hiermit untersagt wird. Will der Vormund selbst von dem Mündel Gelder borgen, so muß es mit Vorwissen des Richters geschehen, welcher für Bestellung der Hypothek sorgt, und die Verschreibung entweder selbst aufbewahrt oder einen besondern Vormund constituirt. §. 9. 10.

c. Siehe I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 20 u. f. doch leidet solches bey Handelsfrauen in Ansehung ihrer Kaufmannsgeschäfte, eine Ausnahme. Selchow in elem iur. germ. §. 519.

§. 5.

Sehen wir zweytens auf die Personen des Schuldners, so ist hier die allgemeine Regel, daß nur denjenigen gültig geliehen werden kann, welche den Rechten nach sich verbindlich machen können a, und es fließt daraus die Nothwendigkeit einer besondern Vorsicht insonderheit bey Anlehnen an Unmündige, und in väterlicher Gewalt stehende Personen, nicht weniger auch bey moralischen Personen, öffentlichen Cassen und dergleichen. Wird eine Schuld von mehrern contrahirt und ist die Meinung, daß selbige sich einer für den andern verbindlich machen sollen (correi debendi), so muß dafür gesorgt werden [b], daß in der Verschreibung solches ausdrücklich eingeschaltet, auch wohl gar in der Unterschrift wiederholt wird, auch in der Verschreibung der Rechtswohlthat der Theilung (beneficium divisionis) ausdrücklich renunciirt werde. Weibspersonen [c] müssen in Sachsen mit Zuziehung des Geschlechtsvormundes borgen.

a. Von

a. Von denen Personen, welche überhaupt sich rechtlich verbindlich zu machen, natürlich behindert sind, ist oben gehandelt worden I Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 28. Auch existiren in manchen Landen besondere gesetzliche Verordnungen, wodurch gewissen Personen zu borgen verboten wird z. B Soldaten, Studenten u. s. w.

b. Siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 16. auch den §. 27. dieses Hauptst. Churs. Const. 18. P. II.

c. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 20 seq. Von den Unterpfandsbestellungen, siehe III. Hauptabth. V. Hauptst. §. 33. auch ist die Mitunterschrift des Mannes als usufructuarii nicht zu verabsäumen. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 27. II. Hauptabth. III. Hauptst. §. 18.

§. 6.

Soll mit einem Minderjährigen, als Schuldner, ein Anlehnscontract eingegangen werden, so ist es nicht genug dafür zu sorgen, daß der gerichtlich bestätigte Vormund dazu gezogen werde a, sondern es muß auch der Gläubiger darauf sehen, daß das Anlehn in den wahren Nutzen des Minderjährigen verwendet werde, und er die Beweismittel, daß solches würklich geschehen, in seine Hände bekomme b; und da sogar in einem solchen Fall die Frage, in wie weit der Minderjährige zur Zahlung verbunden sey, nicht ohne Weitläuftigkeit entschieden zu werden pflegt c, so ist es am sichersten, von der Obrigkeit, welcher die Obervormundschaft über die Person des minderjährigen Schuldners zusteht, eine Erlaubniß hierzu auszuwürken. In Chursachsen d muß die Erborgung der Gelder zur Bedürfniß der Pflegbefohlenen von dem Vormund unter Vorwissen des Richters geschehen, und eigene Vorschüsse an den Mündel bestehen ebenfalls nur alsdann, wenn der Richter dabey concurrirt hat.

a. Die Rechtsgelehrten kommen in Ansehung der für den

Mündel aus einer von dem Vormund contrahirten Schuld entstehenden Verbindlichkeit nicht überein, indem einige, daß der Unmündige allerdings zur Zahlung verbindlich werde, wenn er nicht den Beweis, daß das Geld nicht zu seinem Nutzen gekommen, führen könne, andere aber das Gegentheil behaupten, und dem Gläubiger den Beweis der Version auflegen. Helfeld in iurispr. forens. §. 782. ibiq. alleg.

b. Dazu dienen vornehmlich die Verschreibungen über solche Schulden, welche der Unmündige zu bezahlen schuldig war und zu deren Tilgung das angeliehene Geld verwendet worden: gerichtliche oder auch außergerichtliche Bekenntnisse, daß das Geld zu Tilgung rückständiger Kaufgelder, zu Anschaffung der Equipage, zum Studieren, Reisen u. s. w. gekommen.

c. Gemeiniglich besteht der Gläubiger auf einer gerichtlichen Verpfändung der unbeweglichen Güter des Unmündigen und wenn der Richter, welcher den Consens darüber ausfertigt, auch zugleich das forum personale des Unmündigen ausmacht, so involvirt die Consensausfertigung zugleich die richterliche und obervormundschaftliche Genehmigung der Contrahirung der Schuld. Man verbinde hiermit III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 5 u. 33.

d. Vormundsch. Ordn. loco cit. §. 15 und 16.

§. 7.

Es ist bekannt, daß demjenigen, welcher noch in väterlicher Gewalt steht, nicht geborgt werden könne, sonder einen solchen die **Ausflucht des macedonianischen Rathschlusses** (exceptio Senatusconsulti Macedoniani) gegen alle Zahlungsverbindlichkeit schütze, und es kann also mit einem solchen der Anlehnscontract gar nicht eingegangen werden, es sey denn, daß der Vater ausdrücklich als stillschweigend darein willige, oder der Beweis geführt werden könne, daß das erborgte zu des Vaters würklichem Nutzen gekommen. Daher muß in einem solchen Fall für die Mitunterschrift des

Vaters,

Vaters, oder für einen gültigen Beweis des letztern praesuppositi in dem Aufsatz gesorgt werden. Entsagung des Macedonianischen Rathschlusses deckt den Gläubiger nicht, und man spricht derselben b so gar alsdann, wenn sie eidlich erfolgt ist, die rechtliche Kraft ab. So ist es auch bekannt, daß es eine unnütze Vorsicht sey, ein Anlehn an einen Filiusfamilias durch den Schein eines Kaufs (mohatra) c verbergen zu wollen.

a. Dd. ad tit. de Senatusconsulto Macedoniano.
b. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 38.
c. Helfeld in iurispr. for. §. 899.

§. 8.

Eben so ist eine besondere Vorsicht nöthig, wenn eine öffentliche Casse oder eine moralische Person (universitas) ein Anlehn würken will. Es äußert sich dieser Fall vornehmlich, wenn landständischen corporibus oder ganzen Communen geliehen wird, und bey beyden ist es unzweifelhaft Rechtens, daß das Factum der angestellten Verwalter, wenn selbige eine Schuld würken, die Casse oder die Commune nicht verbinden a, sondern daß der Gläubiger, wenn er sicher gehen will, entweder für den Beweis der Version sorgen oder aber dahin sehen müsse, daß bey ständischen corporibus, das ganze ständische corpus oder gewisse dazu bevollmächtigte Deputirte: bey Communen hingegen, der Stadtrath und die Gevollmächtigten der Bürgerschaft b, oder sämmtliche Gemeindeglieder mit Verpfändung der Güther c gemeiner Stadt oder der Commun die Verschreibung mit vollziehen. Ist dieses geschehen, so hat alsdann der Gläubiger nicht nöthig für den Beweis der Verwendung zum Nutzen zu sorgen: da aber wie in der Folge gelehrt wird der Ausflucht nicht gezahlten Geldes durch das Verschreibungsdocument selbst nicht genugsam begegnet wird, so ist es wohl gethan, daß sich der Gläubiger

ger auſſer dieſer Verſchreibung noch ein beſonderes Bekenntniß von dem beſtellten Rechnungsführer ausſtellen laſſe, daß ſelbiger die verſchriebene Summe wirklich in Empfang genommen, und in Rechnungseinnahme geſtellt.

a. L. 11. pr. Dig. de pign. et hypoth.

b. Claproth iurispr. heurem. §. 171. Auch handelt hiervon ſehr ausführlich Stryk in Vſu mod. Lib. XII. tit. I. §. 26. ſq.

c. Solchenfalls iſt die Beſtätigung des Landesherrn oder der höchſten Landescollegien räthlich, und zuweilen, wenn die Rathsgüther Canzleyſchriftſäßig ſind, gar nothwendig. Dritte Hauptabtheilung V. Hauptſt. §. 35.

d. Es folgt hieraus von ſelbſt, daß die eydliche Entſagung der Reſtitution völlig ohne Nutzen ja ganz undenkbar ſey, obgleich Stryk in caut. contr. Sect. II. cap. I. §. 12. ſolche empfiehlt. I. Hauptabtheilung III. Hauptſt. §. 38. auch leiſtet die Clauſel, daß der Caſſirer ſich ſelbſt in ſubſidium verbinde, nur alsdenn einen Nutzen, wenn derſelbe ſeiner Zeit ſolvendo iſt. Endlich ergiebt ſich auch daraus, daß die Entſagung des ſogenannten beneficii ex L. civitas D. ſi certum petatur völlig unnütz ſey, weil im Fall der modus, wie er im §o gelehrt worden, beobachtet wird, an ſich die probatio verſionis ceßirt, und wenn dies nicht iſt, eine ſolche Entſagung der Commun, welche bey dem Anleihegeſchäfte nicht concurrirt hat, keinen Nachtheil bringen kann.

e. Landſchaftliche Obligationen werden zuweilen von dem Landesherrn, zuweilen aber auch von dem Landſchafts- oder Steuer-Directorio, zuweilen von gewiſſen dazu eigends deputirten Landſtänden vollzogen, und man muß ſich alſo um ſicher zu gehen bey ſolchen Geſchäften um die desfallſige Verfaſſung eines jeden Landes bekümmern und darnach achten. Da die Vollziehung einer ſolchen landſchaftlichen Obligation immer einen gewiſſen Verzug macht, ſo wird einſtweilen von dem Caſſenbeamten ein Caſſenſchein ausgeſtellt.

§. 9.

§. 9.

Bey solchen Anleihegeschäften, da Kirchen, milde Stiftungen u. s. w. Gelder aufnehmen, ist es ebenfalls nicht genug, daß der bestellte Cassirer oder Verwalter die Verschreibung ausstellt, sondern es muß solches unter Autorität der verordneten Inspectoren geschehen, und gemeiniglich wird zu mehrerer Sicherheit die Einwilligung der Consistorien erfordert, im übrigen aber es caeteris paribus wie im vorigen so gelehret worden, gehalten, wie denn insonderheit die Verbindung der parochianorum zur Wiederbezahlung correaliter und unter Verpfändung ihrer Güther von gutem Nutzen für den Darleiher ist.

a. Claproth im a. B. §. 171. III. Hauptabtheilung V. Hauptst. §. 35.

§. 10.

Bey Anlehnen welche solche Personen contrahiren, die mit andern in einer gewissen Gesellschaft stehen, ist zu merken, daß die Handlung der Erborgung des einen Gesellschafters die übrigen keinesweges verbindlich mache, wenn der Darleiher nicht den Beweiß führen kann, daß das Anlehn zum Nutzen der Compagnie wirklich verwendet worden.

a. L. 82. D. pro socio. Siehe §. 5. Siehe auch unten das 5te Hauptstück.

§. 11.

Daß man auch durch einen Bevollmächtigten Anlehne wirken, und solchenfalls eben so gut verbindlich werden könne, als wenn man selbst das Geschäfte verabhandelt, beruhet ausser Zweifel a, und der Darleiher hat daher nur auf die Richtigkeit der Vollmacht zu sehen und dafür zu sorgen, daß selbige nicht nur aus-

drück-

drücklich auf die Befugniß zu borgen laute und gesetzmäßig verabfaßt sey, sondern auch daß ihm selbige zu Begründung des künftig dieser Schuld halber anzustellenden Executiv-Processes oder auch überhaupt zur künftigen Beweißführung urschriftlich mit eingehändiget werde.

a. L. 15. D. de reb. credit.

§. 12.

Von Anlehnen an personas illustres ist wenig besonders anzumerken. Contrahirt ein regierender Herr Schulden zum Bedürfniß des Landes, so pflegen gemeiniglich die Stände zum Voraus oder bey der Handlung selbst darein zu willigen a, und solchenfalls gelten die oben hievon angegebene Grundsätze. Wirkt er die Schulden auf seine Domanial-Güther oder als Cammerschulden, so ist es nicht ungewöhnlich, daß der Gläubiger auf gewisse Cammergüther oder Cammergefälle der Wiederbezahlung halber gewiesen wird, auch kommen, wenn der Darleiher ebenmäßig zu den personis illustribus gehört, die Pfandschaften und antichretischen Verträge vor, welchenfalls also die inter privatos hierunter obtinirende Principien b, ebenfalls Platz greifen. Ist derjenige welcher ein Capital aufnimmt ein appanagirter Fürst, so macht solches in Ansehung der Eingehung und Abfassung des Darlehncontracts ganz und gar keinen Unterschied c. Von der Mitwirkung eines Vormundes bey Damen von hohen Adel ist oben d, gehandelt worden.

a. §. 8. dieses Hauptstücks.

b. Siehe V. Hauptst. dieser Hauptabtheil. §. 13. Von den Reichspfandschaften siehe Instrum. pac. art. V. 27. Neueste Wahlcapitulation art. I. §. 9. und art. X. §. 4.

c. Püt.

c. Pätter in prim. lin. iur. priv. princip. Göttingen 1779 §. 80. S. 123.
d. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 26.

§. 13.

Kommen wir nunmehr drittens auf den Gegenstand des Anlehncontracts, so ist es bekannt, daß zwar Geld das gewöhnlichste, aber nicht das einzige Object dieses Vertrags ausmache, vielmehr alle sogenannte res fungibiles dargeliehen werden können. Es bestehe nun in einem einzelnen Fall das Anlehn in Geld oder Früchten u. s. w., so ist bey der Abfassung des Aufsatzes dafür zu sorgen, daß sowohl die Quantität (nach Maas, Zahl, Gewicht, u. s. w.) als auch die Qualität genau angemerkt werde, damit man bey der künftigen Wiederbezahlung sich darnach richten könne.

a. L. 2. §. 1. und 3. und L. 4 §. 11. Dig. de rebus creditis.

§. 14.

Insonderheit ist in Ansehung der Geld-Anlehne eine genaue Angabe der Münzsorten und ihres angenommenen Werths um so nöthiger, da bey der Wiederbezahlung dafern nicht ein anders bedungen worden auf den innerlichen und äußerlichen Gehalt, welchen die dargeliehenen Geldsorten zur Zeit der Darleihung gehabt, gesehen zu werden pflegt.

a. Schmidt in der rechtlichen Abhandlung: in was für Münzsorten ist eine Geldschuld abzutragen. Jena 1763. Siehe hiebey nach III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 63.
b. Man giebt solches gewöhnlichermoßen folgendergestalt an: Eintausend Thaler jeden zu 24 gl. gerechnet, und zwar Fünfhundert in vollwichtigen Gold jeden Ducaten zu zwey Thaler zwanzig Groschen gezählt, und das übrige in Conventions-Speciesthalern zu

einem

einem Thaler acht Groschen: oder auch Beziehungsweise in Churfürstl. Sächsischen Cassensorten: in harten Silbersorten nach cassenmäßigem Werth.

§. 15.

Die Rechte verordnen, daß so lange nicht zwey Jahr von Ausstellung der Verschreibung verflossen, dem Schuldner die Ausflucht nicht bezahlten Geldes (exceptio non numeratae pecuniae) mit der Wirkung zusteht, daß der Darleiher den Beweiß der geschehenen Zahlung übernehmen, und durch andere Beweißmittel als die Verschreibung selbst führen muß [a], und es entsteht also daraus für den Gläubiger bey der Abfassung der Verschreibung die sehr nothwendige Vorsicht, daß derselbe die Zahlung entweder in Gegenwart von Zeugen verrichte, oder aber über die geschehene Zahlung sich noch ein besonderes Bekenntniß ausser der Verschreibung ausstellen lasse [b], und es folgt daraus von selbst, daß die Entsagung dieser Ausflucht in der Verschreibung selbst keinesweges genugsame Sicherheit hierunter gewähre. Bey Consensschulden bekennen sich die Aussteller der Obligation gerichtlich zum Empfang [c].

a. Hellfeld im a. B. §. 786. und 87.

b. Claproth im angef. Buch §. 173.

c. Hat die Verschreibung sonst die Eigenschaften eines documenti guarentigionati und kann also daraus executivisch geklagt werden, so meynen die mehresten Rechtsgelehrten, daß in dieser Art des Processes diese Ausflucht nicht statt habe. Schilter exerc. 22. thes. 20. Churf. erl. Proc. Ordn. in app. §. 8. doch behaupten andere das Gegentheil. Wernher Tom. III. P. I. obs. 46. Berger elect. proc. exec. §. 43. sq.

§. 16.

Wir wenden uns viertens zu den Verbindlichkeiten, welche aus dem Anlehns-Contract entstehen,

und

und demjenigen, was in Ansehung derselben überhaupt, und wegen der nöthigen Sicherheit hierunter insbesondere, bey Abfassung des schriftlichen Aufsatzes zu beobachten. Diese Verbindlichkeiten sind auf Seiten des Erborgers, und bestehen theils in der Wiederbezahlung des Capitals, theils in dem Abtrag der davon von Zeit zu Zeit gefällig werdenden Zinnsen.

§. 17.

Was 1) die **Abtragung des Capitals** anbetrifft, so ist dabey theils auf den Hauptstamm selbst, theils auf den Ort und die Zeit, da die Wiederbezahlung erfolgen soll, zu sehen.

§. 18.

Der **Hauptstamm** selbst muß, den Rechten nach, wenn auch nicht eben in denjenigen Münzsorten, in welchen er geliehen worden, jedoch in solchen die in gleichem Werthe stehen bezahlt werden, doch kann man, daß das erstere geschehe oder überhaupt in einer gewissen bestimmten, auch andern als der geliehenen Sorte die Zahlung erfolge, sich zur ausdrücklichen Bedingung machen [a], wenn nur nicht letztern Falls ein Wucher dabey zum Grunde liegt. Hat hingegen das Object des Contracts nicht in Geld, sondern in Früchten bestanden, so ist es nicht undienlich, einen gewissen Preiß festzusetzen, nach welchem selbige auf den Fall des nicht erfolgenden Naturalersatzes bezahlt und vergütet werden sollen [b]. Nur muß auch hierbey kein Wucher zum Grunde liegen.

a. Hellfeld im angef. Buch §. 783.

b. Claproth im a. B. §. 175.

§. 19.

In Ansehung des Orts muß freylich, wenn auch nichts bedungen worden, der Schuldner in der Regel die Zahlung leisten, wo sich der Gläubiger zu der Zeit, da gezahlt wird, aufhält a, indessen pflegt man sich entweder in Ansehung des Orts zu vereinigen, und solches der Verschreibung zu inseriren, oder man setzt auch ausdrücklich in die Verschreibung, daß der Schuldner verbunden seyn solle, das Capital auf seine Gefahr und Kosten an den Ort wo sich der Gläubiger zur Zahlungszeit aufhalten werde zu übermachen.

a. Leyser medit. ad Pandect. spec. 528. med. 10. Struv exercit. 47. §. 75.

§. 20.

Die Zeit der Wiederbezahlung ist ebenfalls nicht zu vergessen, und wird entweder bestimmt auf einen gewissen Tag oder durch Festsetzung einer gewissen, der Natur der Sache nach, beyden Theilen freystehenden Aufkündigung angegeben. Im letztern Fall ist es zur Umgehung der Ausflucht nicht geschehener Aufkündigung (except. resignationis non factae) immer räthlich, solche gerichtlich zu bewirken, oder sich der geschehenen Loskündigung halber von dem Schuldner ein Bekenntniß ausstellen zu lassen, welches man bey der künftig anzustellenden Executivklage, zum Beweiß des Klägers unter der geschehenen Interpellation gebraucht. Auch ist es wohl gethan zu bedingen, daß die Aufkündigung nur zu gewissen Zeiten des Jahres geschehen dürfe, z. B. zu Ostern.

a. Strecker de observ. quibusd. forens. circa resignat. nominis. Erfurth 1744.

§. 21.

Da bey dem Anlehn Zinnsen nur alsdenn gefordert werden können, wenn sie bedungen sind [a], (usurae conventionales) oder wenn der Zahlungstermin verstrichen (usurae morae s. punitoriae) so muß derselben in der Verschreibung ausdrücklich Erwähnung geschehen, und es geschieht solches in der Art, daß man 1) des Zinnsenquantums, 2. der Zeit des Abtrags [b], und endlich 3) des Orts ihrer Bezahlung [c], erwähnt. Das Quantum der fünf von Hundert darf unter keinerley Vorwand überstiegen werden [d], wenn sich nicht der Gläubiger der in den Gesetzen geordneten Strafe schuldig machen will, welche zuweilen auf den Verlust des Hauptstamms ganz oder zum Theil erstreckt wird [e], und alle Renunciationen der exceptionis ulurariae pravitatis, so wie alle übrige angerathene Cautelen zur Verbergung höherer Zinnsenquantorum sind ohne wahren Nutzen. In Ansehung der Münzsorten, in welchen die Zinnsen zu bezahlen, braucht nichts bedungen zu werden, da es an sich Rechtens ist, daß sie in den Münzsorten des Hauptstamms zahlbar [f].

a. Hellfeld im ang. Buch §. 1130

b. Gemeiniglich werden hierunter zwey Termine von halben zu halben Jahren bestimmt.

c. In Ansehung des Orts der Zinnsenzahlung findet eben das Statt, was im vorigen §. von der Wiederbezahlung des Hauptstammes angeführet worden.

d. Reichsabs. von 1530. tit. 26. Jüngst Reichsabs. §. 174.

e. Quistorp Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts §. 443. und 446. In Churſachsen wird der Gläubiger, der sich höhere Zinnsen bedingt und nimmt, des ganzen Capitals verlustig Cod. Aug. I. 1123. In manchen Landen ist es ein Vorrecht der milden Stiftungen höhere Zinnsen als fünf von Hundert zu nehmen. Cod. Aug. I.

f. L. 23. C. de usur. Leyser Spec 243. med. 3 4.

§. 22.

Der Gläubiger hat, um versichert zu seyn, daß sein Schuldner die ihm obliegenden Verbindlichkeiten in Ansehung der richtigen Verzinnsung, und endlichen Wiederbezahlung des Hauptstamms gewiß erfüllen werde, darauf Bedacht zu nehmen, daß er nicht bloß bey der schriftlichen oder mündlichen Versicherung es bewenden lasse, sondern zugleich auf eine mehrere Sicherheit hierunter dringe.

§. 23.

Diese Sicherheit wird theils durch **Pfandeinsezung** [a], durch **Unterpfandsverschreibung** [b], durch **Bestellung** annehmlicher **Bürgen** [c], theils durch Bestellung des sogenannten constituti possessorii [d], welches ein Unterpfandsrecht zugleich involvirt, dem Gläubiger aber niemals zur Selbsthülfe ein Recht giebt [dd], endlich aber auch durch **Verbindung** des Schuldners **zum Arrest** erlangt. Dagegen scheint es dem Sinn der Gesetze entgegen zu seyn auf den Nichtzahlungsfall zur bestimmten Verfallzeit sich eine gewisse Conventionalstrafe zu bedingen [e], es sey denn, daß die Conventionalstrafe nicht für den Gläubiger, sondern einer frommen Stiftung geeignet würde.

a. Siehe IV. Hauptabtheil. IV. Hauptst. per tot.

b. Siehe oben III. Hauptabtheil. V. Hauptst. per tot.

c. Davon wird in der Folge im V. Hauptst. der folgenden Hauptabtheil. gehandelt.

d. Siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 51.

dd. Deputat. Absch. von 1600. § 31.

e. Dennoch empfiehlt dieses Bedingniß für den Gläubiger Claproth im a. B. §. 175. In Churſachsen ist deshalb ein besonderes Verbietungsgesetz vorhanden Cod. Augult. I. 1123.

§. 24.

§. 24.

Die Verbindung des Schuldners zum Arrest ist eine zwar seltene, aber nicht unnütze Clausel, welche den Verschreibungen eingeschaltet zu werden pflegt. Sie gründet sich in Churſachsen auf ein ausdrückliches Gesetz [a], und bestehet darinne, daß sich der Schuldner verbindlich mache zu gestatten, „daß der Gläubiger berechtigt seyn solle, den Schuldner, daferne zu der gesetzten Zeit die Zahlung nicht erfolgen möchte, in Arrest und Gehorsam bringen, und so lange darinne detiniren zu lassen, bis Capital, Interessen und Unkosten bezahlt worden.“ Es hat zwar diese Clausul vieles mit der Wechselverbindlichkeit gemein, allein sie unterscheidet sich doch in vielen Puncten, insonderheit aber darinne [b], daß 1. bey Wechseln der Schuldner nach der Verfallzeit in der Regel sofort, wenn er auf geschehene Production des Wechsels solchen nicht diffitirt, oder mit Zahlung honorirt, arretirt werden kann, bey dieser Art von Verschreibung aber erst eine Ladung, sie sey nun mündlich oder schriftlich zum voraus gehen muß, und daß 2. auch diejenigen Personen sich zum Arrest verbinden können, welche einen Wechsel auszustellen in der Regel nicht fähig sind, z. B. Weibspersonen [c] ꝛc. ꝛc. Daß übrigens die Obstagial-Verbindlichkeit nicht mehr Statt habe, ausser in denen Landen, welche in den deshalb disponirenden Reichsgesetzen [d] ausdrücklich ausgenommen worden, ist eine bekannte Sache.

a. Const. elect. XXI. P. II. und Carpzov zu dieser Stelle.

b. Reinhardt diss. de differentiae convenientia inter obligationem ad carceres et literas cambiales. Erfurth 1731.

c. Gärtner de femina debitrice ex pacto ad carceres obligata. Leipzig 1728.

d. Reichs-Policeyordn. vom Jahr 1577. Tit. 17.
Instr. pac. Osnabr. art. VIII. §. 5.

§. 25.

In wie weit die Eydesclausel bey einer Schuldverschreibung gebraucht werden könne, ist vorzüglich aus demjenigen zu beurtheilen, was oben a über diesen Gegenstand überhaupt gelehret werden, und es ist kein Zweifel, daß der Gläubiger den Schuldner durch eine eydliche Bestärkung seines Zahlungsversprechens zu vinculiren befugt sey. Insonderheit legt man dieser Clausel einen besondern Nutzen bey Anlehnen an Minderjährige und Bürgschaftsleistungen der Weiber bey, jedoch muß dabey dasjenige nicht ausser Acht gelassen werden, was oben b hierunter erinnert werden. Daß sie, wie einige die Meynung hegen, die Ausflucht nicht bezahlten Geldes eo ipso aufhebe, ist nicht c mit Grund zu behaupten.

a. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 38. u. f.
b. Siehe den §. 41. des angezogenen Hauptstücks.
c. Ibid. §. 38. not. f.

§. 26.

Unter die nützlichen Clauseln einer Schuldverschreibung gehören hauptsächlich 1. die Entsagung der Rechtswohlthat der Competenz (beneficium competentiae), welche alsdenn zu gebrauchen, wenn man mit einem Schuldner zu thun hat, dem diese Wohlthat den Rechten nach gebühret, und dem also der Gläubiger auf den Fall der Ausklagung so viel übrig lassen müßte, als er zu seiner Subsistenz nöthig hat a. 2. Die Entsetzung der Bescheidsertheilung: oder gesetzlichen Fristen, welches die Wirkung hat, daß auf Anlangen des Gläubigers gleich ein Termin zur Production und Recognition der Schuldverschreibung und

even-

eventualiter ad constituendum liquidum anberaumt wird b: 3. Die Entsagung der Ausbringung eines Anstandsbriefs c (moratorii): 4. Die Begebung der Theilungswohlthat (beneficium divisionis) auf den Fall, wenn mehr Schuldner concurriren d: 5. Die Bedingniß, daß nach des Schuldners Tode die Schuld unter die Erben nicht getheilt seyn, sondern jeder, den der Gläubiger zu belangen für gut findet, für das Ganze haften solle e. 6. Die Bedingniß, daß wenn Auflagen auf die Capitalien z. B. Vermögenssteuer, u. s. w. gelegt werden, solche der Schuldner mit übernehmen soll f, u. s. w. Ob die Entsagung des Macedonianischen Rathschlusses g die übernommene Verbindlichkeit h, sich aller Orten, wo es dem Gläubiger gefällig, auf die Schuldklage i, einzulassen und Recht zu nehmen einen Nutzen gewähre, ist aus dem was anderwärts davon angeführet worden zu beurtheilen.

a. Zu diesen Personen sind Edelleute und Geistliche zu rechnen, Hellfeld de beneficio competentiae ex proprio aeque ac tertii iure in eius opusc. no. XXV. Bey denjenigen, welche nur ein hypothetisches ius competentiae haben, z. B. Ehemann, Eltern ꝛc. hilft die Entsagung nichts, weil doch auf den Fall der Dürftigkeit das onus alendi eintritt.

b. Es ist die Frage, in wie weit diese Uebereinkunft von rechtlicher Wirkung sey, und zum wenigsten setzt solches allemal eine antecedenter geschehene gerichtliche Ag- und Recognition der Unterschrift der Schuldverschreibung voraus, und es wird dadurch der Beweis der Ausflüchte der Zahlung oder Gegeneinanderaufhebung nicht ausgeschlossen, wenn solcher durch klare Briefe und Siegel geführt werden kann, I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 46. 61. und 65.

c. In Churſachsen schützt ein Anstandsbrief gegen solche Schuldverschreibungen nicht, welche mit dem Bancostempel bezeichnet. Cod. August. Tom. II. p. 2 74.

Berger in elect. decis. forens. tit. II. obs. 6. Siehe auch §um 38. des folgenden Hauptstücks.

d. Siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 16. Dd. ad tit. de duob reis.

e. t. t. Cod. ut act. et ab hered. et contra hered. incip.

f. Man nimmt freylich, daß dieses erlaubt sey: Baldus ad l. 2. et 3. C. sine cens. et reliq. fund. allein es involvirt doch immer eine Art von wucherlicher Handlung.

g. §. 7. dieses Hauptstücks.

h. Zanger de except. P. II. cap. I. no. 156. und es verbindet dieses auch die Erben des Schuldners, welcher sich auf solche Art verbindlich gemacht. Gail. I. obs. 37. no. 8. Mynsinger 3. obs. 45.

i. Siehe oben die Grundsätze von der freywilligen Prorogation I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 47.

§. 27.

Wir wenden uns fünftens zu der Form des Anlehncontracts und gedenken zuförderst, daß zu dem Wesen desselben ein schriftlicher Aufsatz zwar nicht erforderlich, jedoch die Abfassung einer Urkunde allemal sehr räthlich und gewöhnlich sey. Sehen wir daher auf die förmliche Einrichtung einer Schuldverschreibung überhaupt, so muß solche folgende Stücke enthalten:

1. Den Namen des Darleihers. (§. 3. 4.)

2. Die dargeliehene Sache oder Geldsumme mit Angabe der eigentlichen empfangenen Sorten (§. 13. und 14.)

3. Die Bedingungen in Ansehung der Zinnsenzahlung (§. 21.) sowohl auch der dereinstigen Wiederbezahlung des Capitals selbst (§. 16-20.)

4. Die zur Sicherheit des Gläubigers entweder schon getroffene oder noch zu treffende Vorkehrungen (§. 23.)

5. Die Angabe des Orts, wo der Anlehnscontract geschlossen worden, (§. 19.) und endlich

6. Die

6. Die Unterschrift und gemeiniglich auch das Siegel des Ausstellers, es mag nun solches der Schuldner a selbst oder dessen Bevollmächtigter (§. 3.) seyn.

a. Es versteht sich von selbst, daß die gerichtliche Recognition der Unterschrift eine sehr nützliche Vorsicht sey. Bey der Concurrenz von Vormündern kann deren Bestätigung in dem gerichtlichen Attest gleich mit bezeuget werden, wodurch die sonst erforderliche Beylegung der Curatorien in der Urschrift oder beglaubten Abschrift zu der Schuldverschreibung überflüßig wird. Siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 61. u. f.

b. Einer besondern Angabe der causae debendi bedarf es in der Regel nicht, sondern es liegt solche schon darinne, daß es heißt, „der und der hat mir so viel vorgeliehen.“ Ist aber die Schuld nicht durch ein wirkliches Anlehn entstanden, sondern es wird nur eine Verschreibung über eine aus einem andern Contract herrührende Verbindlichkeit ausgestellt, so muß die causa debendi nicht vergessen werden. L. 25. §. fin. D. de probat. doch ist solches in Churſachsen nicht wesentlich erforderlich. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 5.

c) Daß die Angabe der Verwendung des verborgten Geldes in gewissen Fällen, wo am Ende auf den Beweiß der nützlichen Verwendung es ankömmt, ihren guten Nutzen habe, ist aus den obigen §. 6. bis 10. ersichtlich: auch ist diese Vorsicht verträglich, wenn aus der Verwendung selbst für die Forderung ein Prioritäts- oder Pfandrecht erwächst z. B. beym credito ad militiam, in refectionem aedium u. s. w. Siehe III. Hauptabth. V. Hauptst. §. 12.

§. 28.

Es pflegt zuweilen ein Anleihegeschäfte unter dem Namen eines Kaufs wiederkäuflicher Zinnsen oder Gültkaufs verabhandelt zu werden a, und es verdient also diese Art von Geschäfte hier eine besondere Erwähnung. Ein solcher Wiederkauf unterscheidet sich

in Ansehung der Personen, welche dabey concurriren, ganz und gar nicht von dem gewöhnlichen Anlehnscontract b, eben so wenig in Ansehung der Bedingung der Zinnsen c, oder der Wiederbezahlung, und er gewährt auch in der Regel keine größere Sicherheit als ein anderes gerichtlich consentirtes Anlehn d, nur leidet er von einer gewöhnlichen Schuldverschreibung in Ansehung der Form einige Abweichung, weil er auf gewisse Art einen Kauf vorstellt, und also als ein zweyseitiges Geschäfte verabfaßt wird e. Das Wesen der Form eines Gültkaufs besteht daher darinne, daß es heißt: Cajus habe von Sejo für baar gezahlte zweyhundert Thaler das Recht erkauft, von des Seji besitzenden Guth jährlich zehen Thaler als einen wiederkäuflichen Zinns zu fordern, doch so, daß dem Gültkäufer und Verkäufer die Loskündigung des Hauptstuhls f und Aufhebung der Zinnßpflichtigkeit frey stehe ꝛc. ꝛc. Da ein solcher Wiederkaufsvertrag ein dinglich Recht auf gewisse Güther hervorbringen soll, so wird dabey die gerichtliche Mitwirkung und Bestätigung nothwendig erfordert g. Von dem Kauf unableglicher Zinnsen wird unten h. gehandelt.

a. Es kömmt dieses Geschäfte, welches noch aus den Zeiten herrührt, da es nicht erlaubt war Zinnsen zu nehmen, heut zu Tage ungemein selten vor, ob sich schon mit Claproth im ang. Buch § 181. nicht behaupten läßt, daß es ganz und gar auffer Brauch gekommen.

b. Es meynen einige, daß nur öffentliche Cassen, milde Stiftungen u. s. w das Recht hätten sich bey ihren Anlehnen wiederkäufliche Zinnsen zu bedingen, allein da kein Gesetz vorhanden, welches privatis dieses zu thun verbietet, so ist diese Meynung ohne Grund.

c. Reichs-Policeyordn. von 1577. Tit. 17. §. 9. bestehen aber die bedungenen Zinnsen in Früchten, so kömmt, bey entstehendem Streit, ob selbige mit dem Hauptstamm in rechtem Evenmaaß stehen, es auf das

Ermessen

Ermessen des Richters an, und ein kleines Uebermaaß wird wegen der Ungewißheit des jedesmaligen Preises übersehen. Stryk in caut. contr. Sect. II. Cap. 8. §. 15.

d. Es läßt sich freylich die Meynung aus der rechtlichen Analogie rechtfertigen, daß Wiederkaufs-Capitalien und also in dubio es verträglicher sey auf Wiederkauf als auf Consens zu leihen: Versuch einer genauern Bestimmung des Rechts wiederkäuflich und unableglicher Zinnsen bey entstandenen Concursen. Altenburg 1777. §. 14 und 20; den consentirten Capitalien vorgehen. Allein in den mehresten neuern Landesgesetzen müssen sie sich der Zeitordnung mit den Consensen unterwerfen. Erläuterte Churs. Proc. Ordn. Tit. 42. §. 7. und 8. Gothais. Proc. Ordn. Tit. I. Cap. 37. Art. IV. §. 2. und 3.

e. Just Hennings Böhmer in iure cod. protest. Lib. V. tit. 19. Tom. V. p 371. seq. Eine andere Bewandniß hat es mit dem Gültkauf, welcher unableg-liche Zinnsen zum Gegenstand hat, wovon unten bey der Lehre von Kauf und Verkauf gehandelt wird.

f. Nach den ausdrücklichen Worten der not. c. angeführten Policeyordnung soll freylich dem Käufer die Loskündigung nicht frey stehen, sondern selbige nur den Schuldner oder Gültreicher frey stehen, allein die Praxis ist dieser gesetzlichen Verordnung entgegen.

g. Man sehe die not. d. allegirte Proceßordnungen nach in den angeführten Stellen.

h. VI. Hauptstück dieser Hauptabtheil. §. 64. u. f.

§. 29.

Beschäftigen wir uns endlich sechstens mit demjenigen schriftlichen Aufsätzen, welche in Ansehung der Wiederaufhebung des Anlehnscontracts vorkommen, so gehören hierher die Cessionen, Assignationen, Schulderlassungsscheine und endlich die Quittungen über die erfolgte Bezahlung des Hauptstamms

und

und Zinnsen, auch kommen hierbey zuweilen die sogenannten Mortificationsscheine vor.

§. 30.

Von den Cessionen wird unten bey der Lehre vom Kauf und Verkauf a, und von den Schulderlassungen bey der Lehre von den Schenkungen aa, füglicher gehandelt und die Assignationen oder Anweisungen bestehen blos darinne, daß Schuldner denjenigen dem er schuldig ist seiner Zahlung halber an einen dritten weist, an dem er zu fodern hat. Es bedarf dieses keiner besondern Form und geschieht entweder in der Art, daß der Gläubiger den ihm neuangewiesenen Schuldner sofort für seinen Schuldner aufnimmt und den anweisenden seiner Verbindlichkeiten entläßt, oder nur in der Art, daß er als Bevollmächter des ersten Schuldners (Mandatarius in rem suam) die ihm angewiesene Schuld einzutreiben übernimmt, und also die erste Verbindlichkeit, bis er würklich die angewiesene Post bezahlt erhalten, fortdauert. Ersteres (novatio cum delegatione) wird im zweifelhaften Fall nicht vermuthet und involvirt eine Cession, im letztern Fall hingegen wird der Assignat mit einer förmlichen Vollmacht gegen den Schuldner seines Schuldners versehen, und in selbiger bemerkt, daß wenn die Schuld eingeht, er solche zu seiner Befriedigung behalten solle. Es muß daher, wohin eigentlich die Meinung gehe, genau ausgedrückt werden.

a. Siehe das VI. Hauptst. dies. Hauptabtheil. §. 67. seq. Man sehe auch nach was oben III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 67 seq bey der Lehre von den Hypotheken und unten IV. Hauptabtheil. V. Hauptstück § 24. bey der Lehre vom Pfandcontracten hiervon gelehret worden.

aa. IV. Haupst. der folg. Hauptabtheil. §. 2.

b. Hellfeld im angef. Buch §. 1924 u. f.

c. Die

c. Die Novationen da man eine Schuld, so aus einem andern Contract herrührt, in ein Anlehn verwandelt, haben nichts besonders, als daß man der causae debendi in der neuen Verschreibung bald gedenkt, bald nicht gedenkt. Eine solche Handlung ist in dem Fall sehr präjudicirlich, wenn die erste causa debendi eine Priorität und Pfandrecht würkte.

§. 31.

Ohnerachtet die Zurückgabe einer Schuldverschreibung an sich die Vermuthung würkt, daß die Schuld bezahlt a, oder erlassen b sey, so ist es doch sicherer und zur Vermeidung künftiger Ansprüche räthlich sich resp. eine Quittung oder einen besondern Erlassungsschein darüber bey Rückhändigung der Obligation ausstellen zu lassen, darinnen der geschehenen Acceptation c zu erwähnen, auch zu mehrerer Sicherheit d, wenn die erlassene Schuld über 500 Ducaten ansteigt, für die gerichtliche Insinuation, welche bey Schenkungen so dieses Quantum übersteigen erforderlich ist e, zu sorgen.

a. Stryk in usu modern. Lib. XLVI. tit. III §. 5.
b. L. 24. de probat.
c. Es ist dieses eine sehr nothwendige Clausel, ob sie schon nach der L. 23 und 63. de solut. überflüßig zu seyn scheint, Koch in medit. ad compend. Schaumburg. med. 4.
d. Nettelbladt, in der Anweisung zur praktischen Rechtsgelahrheit §. 956. ob schon andere dieses für überflüßig halten, Hellfeld im angef. Buch §. 1701.
e. Siehe unten IV. Hauptst. der V. Hauptabtheil. §. 14 u. f.

§. 32.

Die Quittungen, welche bey dem Anleihegeschäfte vorkommen, haben theils die Abtragung der stipulirten Zinnsen, theils die Wiederbezahlung des Hauptstamms selbst zum Gegenstand. Sie sind überhaupt entweder

solche,

solche, welche gerichtlich a ausgestellt werden, oder außergerichtliche. Letztere haben, so lange sie nicht dreyßig Tage alt sind, die Ausflucht des nicht erhaltenen Geldes gegen sich, so, daß derjenige, welcher selbige für sich anführt den Beweis der Zahlung durch ein andres Beweismittel führen muß (§. 14. b) und die Einschaltung der Entsagung dieser Ausflucht, in der Quittung selbst scheint nicht einmal den Auszahler hierunter völlig sicher zu stellen. Es muß daher bey Ausstellung der Quittung dafür gesorgt werden, daß 1. derjenige würklich quittire, welchem die Schuld eigenthümlich zusteht, und der die freye Disposition darüber hat b, und daß 2. der Auszahler die Zahlung wo möglich in Gegenwart von zwey Zeugen bewürke, damit es ihm, wenn die Quittung vor Ablauf der dreyßig Tage abgefordert wird, und ihm nun der Beweis der geschehenen Zahlung obliegt, es an diesem nicht fehle.

a. Auch hier gewährt die gerichtliche Recognition der Unterschrift den Nutzen, daß der Auszahler nunmehr gleich völlig gesichert ist.

b. Ist die Schuld einem dritten cedirt oder durch Erbgangsrecht auf jemand gekommen, so muß sich ein solcher durch Cessionsurkunden, Erbreceß, gerichtliche Theilzeddel oder Attestate ad causam legitimiren, so auch Vormünder durch Curatorien u. s. w. immaßen der bloße Besitz der Urkunde nicht ausreicht, wenn auch solche auf jeden getreuen Innhaber lautet. Schaumburg in princ. prax. iudic. Lib II. cap. 2. §. 4. not. ult. So versteht es sich auch, daß bey Heimzahlung an öffentliche Cassen, Communen u. s. w. dafür zu sorgen, daß der Empfänger des Geldes und Aussteller der Quittung gnüglich autorisirt sey.

§. 33.

Im übrigen pflegt eine Quittung folgende Stücke zu enthalten, 1. den Namen des Auszahlers, 2. die ausge-

ausgezahlte Summe mit der Angabe der Münzsorten, 3. die Loszahlung des Schuldners von der Verbindlichkeit, 4. die Entsagung der Ausflucht nicht erhaltenen Geldes a, 5. Tag, Jahr, Ort und Unterschrift des Empfängers. Auch wird jedesmal in den Zinnsenquittungen die Verfallzeit der bezahlten Zinnsen und das datum der über den Hauptstamm ausgestellten Verschreibung erwähnt. Zuweilen kömmt es auch vor, daß der Gläubiger vor Gericht die geschehene Zahlung bekennete, deshalb Verzicht leistet, welches um so sicherer ist, da solchemnach die except. N. N. pecuniae gleich caßirt.

a. Siehe den §. anteced.

§. 34.

Mit der Quittung über den bezahlten Hauptstamm muß der Gläubiger auch die, über das Anlehn ausgestellte Verschreibung zurückhändigen, und gemeiniglich wird die Hauptquittung hinter das Document selbst geschrieben. Tritt der Fall ein, daß mehrere an einer in einem Document verschriebenen Summe, Theil haben, z. B. als Erben ꝛc. und nur einer bezahlt wird, so muß entweder das Document zurückgehändigt werden, und die Theilhaber, welche ihre Antheile nicht gezahlt erhalten, bekommen neue Verschreibungen oder die Urkunde bleibt in den Händen derer, die noch Forderungen haben, und der Schuldner schützt sich in Ansehung des darauf bezahlten Antheils mit seiner Quittung a. Sollte eine solche Urkunde ganz von Handen gekommen und nicht aufzufinden seyn, so ist der Gläubiger verbunden, durch ein besonderes Bekenntniß diese Urkunde über eine getilgte Schuld für kraftlos und unverbindlich zu erklären. Man nennt ein solches Bekenntniß einen Mortificationsschein und es wird solches in dem vorausgesetzten Fall entweder der Quittung selbst inserirt oder

besonders

besonders ausgestellt b. Eben dergleichen Scheine sind auch in dem Fall zu gleichem Endzweck gewöhnlich, wenn die Verschreibung verloren gegangen, und von dem Schuldner nunmehr auf des Gläubigers Verlangen eine neue Obligation ausgestellt werden soll: eben so auch, wenn die Ausstellung einer nochmahligen Quittung an die Stelle einer verlornen verlangt wird, doch pflegt in beyden Fällen die Richtigerklärung der verlohrnen Verschreibung oder Quittung in der neu ausgestellten Urkunde selbst gemeiniglich eingeschaltet zu werden c.

a. Nettelbladt im angef. Buch. §. 903.

b. Man setzt in einen solchen Mortificationsschein gemeiniglich auch dieses mit „daß wenn das verlohrne Document den Aussteller eines solchen Scheins wieder in die Hände kommen sollte, er gehalten seyn wolle, solches sofort dem Innhaber des beregten Scheins ad cassandum auszuhändigen. Auch räth man bey einem solchen Fall dem Auszahler die Vorsicht an, bey der Zahlung sich zu bedingen, daß der Empfänger diejenigen, welche die Urkunde quaest. in Händen haben, oder daraus Ansprüche machen zu können vermeynen, edictaliter auffordern, und darüber eine Präclusionssentenz ertheilen lasse, bis zu welcher Zeit denn auch eine interimistische Cautionsbestellung besorgt werden kann. Es ist dieses auch um so nöthiger, da nach der Natur der Sache und der rechtlichen Analogie ein solcher Mortificationsschein gegen diejenigen in keine Wege schützt, welche früher als die Zahlung erfolgt, das Document iusto titulo an sich gebracht.

c. Wird eine Hauptquittung über eine Schuld ausgestellt, worüber vorher Abschlagsquittungen ertheilt worden, so muß man diese sich zurückgeben lassen oder solche in der Hauptquittung für null und nichtig erklären.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Formular einer gewöhnlichen Schuldverschreibung.

ad §. 27.

Nachdem Herr N. zu N. mir heutigen Tages Fünfhundert Thaler, schreibe 500 Thlr. in conventionsmäßigen harten Silbersorten den Species Thaler zu $1\frac{1}{3}$ Thaler als ein Anlehn vorgeschossen und ich diese Summe zu sichern Händen empfangen; als bekenne ich solches nicht nur andurch, sondern verspreche auch dieses Capital nach vorgängiger einvierteljähriger beyden Theilen freystehender (jedoch zu keiner andern Zeit als Ostern oder Michael zu bewürkender) Aufkündigung, richtig wieder zu bezahlen, auch bis zur Wiederbezahlung mit fünf von hundert von halben Jahren zu halben Jahren zu verzinsen, wobey ich allen Rechtsbehelfen und insonderheit der Ausbringung eines Anstandsbriefes andurch feyerlich entsage. N * am ꝛc.

Unterschrift und Siegel.

II.

Schuldverschreibung bey einer vorgegangenen Novation mit Uebernehmung einer Correalobligation, weiblichen Bürgschaft und Unterpfandsbestellung.

ad §. 27.

verbunden mit den §§is 5. 23. 30.

Zu wissen. Nachdem Herr N* auf dem von ihm an Uns Endesunterschriebene erkauften Ritterguth M.

annoch Dreytausend Thaler unbezahlte Kaufgelder, weshalb ihm die Hypothek vorbehalten worden, zu fordern, jedennoch sich bewegen lassen auf unser Ersuchen über den Empfang sothaner Summe gerichtlich Quittung und Verzicht zu leisten, auch die Hypothek löschen zu lassen und dagegen per modum novationi eine Schuldverschreibung darüber anzunehmen; als bekennen wir uns nicht nur zu dieser Schuld von 3000 Thalern in ꝛc. sondern versprechen auch einer für alle und alle für einen als correi debendi unter ausdrücklicher Entsagung der Rechtswohlthat der Theilung, dieses Capital nach vorgängiger ꝛc. Hiernächst machen wir uns verbindlich zur Sicherheit gedachten Anlehns, unsern zu N. besitzenden Eisenhammer, als ein wahres Unterpfand einzusetzen und binnen vier Wochen darüber landes- und lehnsherrlichen Consens auf unsere Kosten zu extrahiren, im Fall aber solches unterbliebe, berechtigen wir andurch unsern Herrn Darleiher, gedachten Consens auf unsere Kosten selbst auszuwürken. (III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 23.)

Damit auch endlich mehrernannter Herr Gläubiger um so weniger in Ansehung dieses Capitals einige Gefahr zu besorgen haben möge, so leisten wir die mitunterschriebenen Eheweiber der beyden Schuldner hiermit sub autoritate curatoria deshalb Bürgschaft, und entsagen den uns von einem Rechtsconsulenten hinlänglich erklärten den Weibspersonen überhaupt, und den Eheweibern insonderheit zu gut geordneten Rechtswohlthaten, als dem Vellejanischen Rathschlusse, vermöge dessen alle und jede von den Eheweibern für ihre Ehemänner geleistete Bürgschaft unkräftig und ungültig seyn soll, dem römischkayserlichen Gesetze in der Authentica Codicis si qua mulier, vermöge dessen auch die Renunciation der weiblichen Bürgschaftswohlthaten unkräftig und ungültig seyn soll, wenn der Gläubiger nicht

erweisen

erweisen kann, daß das vorgeliehene Capital, in Absicht dessen eine Ehefrau Bürgschaft geleistet hat, zum Nutzen der Ehefrau verwendet worden ist, und dem privilegio dotis et praelationis, vermöge dessen eine Ehefrau mit ihrem dem Manne inferirten Vermögen allen nach der vollzogenen Ehe von dem Ehemanne gewürkten Hypothecarischen Schulden vorgehet, — Auf das rechtsverbindlichste, versprechen auch diese unsere geleistete Bürgschaft, welche wir auf die von diesem Capital etwa rückständig bleibende Zinnsen, ingleichen die wider Verhoffen geursacht werdende Unkosten hiermit ausdrücklich erstrecken, binnen drey Wochen vor Gericht unterleistung eines leiblichen Eides zu wiederholen. Zu Urkund dessen haben sowohl wir die Hauptschuldner als wir die uns für unsere Ehemänner verbürgende Eheweiber diese Schuldverschreibung eigenhändig resp. cum curatoribus unterschrieben und besiegelt. So geschehen L. am ꝛc.

Notandum

Würkliche Unterpfandsbestellungen, siehe im I. Theil S. 630 u f.

III.

Nebenbekenntniß über den Empfang des Anlehns.

ad §. 15.

Ich Endesunterschriebener bekenne andurch, daß ich diejenigen Fünfhundert Thaler, welche mir Herr N. auf eine unter dem gestrigen dato ausgestellte Obligation vorgestreckt, würklich in einer unzertrennten Summe und in den verschriebenen Sorten richtig ausgezahlt (mit der heute angekommenen Leipziger Post) erhalten, und also der sonst in den Rechten nachgelassenen Aus-

flucht nicht erhaltenen Geldes mich nicht bedienen könne, vielmehr derselben hiermit feyerlich und an Eides Statt entsage. N* am ꝛc.

IV.

Schuldverschreibung über eine von der Vormundschaft für ihren Pflegbefohlnen contrahirte Schuld.

ad §. 6.

Nachdem wir dermahlen gesonnen sind unsern Pflegbefohlenen N. N. die Academie zu A. beziehen zu lassen und da dermahlen in der Casse kein baarer Vorrath befindlich, uns genöthiget sehen zu erwähntem Behuf ein Capital von Vierhundert Thalern aufzunehmen, als wozu wir auch durch die urschriftlich beygefügte Resolution des hiesigen Stadtraths vom 10ten dieses Monats ausdrücklich autorisirt worden: zu Darleihung dieser Summe auch Herr N. sich willig finden lassen, und gedachte Post der Vierhundert Thaler heutigen Tages in Conventionsthalern zu $1\frac{1}{3}$ Thaler uns zu treuen Händen bezahlt. Als quittiren wir nicht nur über den richtigen Empfang, in den erwähnten Münzsorten, sondern versprechen auch die Zinnsen davon mit Fünf von Hundert a dato halbjährig richtig abzutragen, auch den Hauptstamm nach erfolgender einvierteljähriger Aufkündigung, welche beyden Theilen frey stehet, in den verschriebenen Sorten wieder zu bezahlen.

Zu mehrerer Sicherheit des Herrn Gläubigers, machen wir uns für unsere Person als Bürgen, unter Begebung aller den Bürgen zu gut geordneten Rechtswohlthaten, des beneficii ordinis et divisionis, nicht nur andurch verbindlich, sondern geloben auch dieser Schuld halber

halber einen Consens auf unsers Mündels allhier besitzendes Haus, welches wir hiermit unterpfandlich verschreiben, auszuwürken. Urkundl. M. ꝛc.

V.

Schuldverschreibung einer Commun.

ad §. 8.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt N. mit Einwilligung der ganzen Bürgerschaft, so dieserwegen zusammenberufen und vernommen worden; urkunden und bekennen, wasmaßen uns Herr N. auf unser desfalsiges Ersuchen Zweytausend Thaler, schreiben 2000 Thlr. in Species Thalern das Stück zu 1 Thlr. 8 gr. gerechnet, zu unserer wahren Bedürfnisse, inmaßen wir damit eine eben so viel betragende Schuld, welche wir hiesiger hochfürstl. Cammer, laut darüber unter abgestellter Urkunde schuldig gewesen, abgetragen, geliehen und vorgestreckt, welche wir auch wohl, richtig und baar empfangen, und also auf bereits gedachte Art zu gemeiner Stadt Nothdurft angewendet. Gleichwie wir dahero mit Begebung der Ausflucht des nicht empfangenen, oder in gemeinen Stadtnutzen, nicht angewendeten Geldes, hierüber gebührend quittiren; also versprechen wir auf solche - - Thlr. nicht nur a dato landüblich, jedes Jahr mit 5 pro Cent, jedesmal zu Ostern und Michael, in den Münzsorten, in welchen der Hauptstamm eingelihen, zu verzinnsen, die Zinnsen auf 10 Meilen weit zu franquiren, und für die Gefahr zu stehen, sondern auch nach vorgängiger halbjähriger beyden Theilen freystehender Aufkündigung, welche jedoch außer dem Fall unrichtigen Zinnsenabtrags, vor 3 Jahren von heutigem Tage

abseiten des Herrn Gläubigers, nicht geschehen darf, den Hauptstamm hiesigen Orts, oder in Leipzig in den verschriebenen Sorten in unzertrennter Summe, treulich wieder abzuzahlen. Damit nun auch unser Herr Gläubiger seines Darlehns halber, desto mehr versichert seyn möge; als verpfänden wir ihm hiermit auf vorhergegangenes Churfürstl. gnädigstes Decret von ꝛc. so wohl gemeiner Stadt und der ganzen Bürgerschaft Güther, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, als auch unsere eigene Güther, so einem jeden unter uns besonders zustehen, und zwar mit Begebung des beneficii excussionis, dergestalt, daß unserm Herrn Gläubiger frey stehe, von unsern selbst eigenen so wohl als gemeiner Stadt Güthern nach Unterpfandsrecht seine Bezahlung zu suchen, wollen auch dafern auf diese Gelder einige Contributionssteuern, sie haben Namen wie sie wollen, vor deren Heimzahlung gelegt werden sollten, disfalls unsern Herrn Glaubiger und zwar ohne einige Entkürzung an denen vorgeschriebenen Zinnsen bis zur Wiederbezahlung vertreten. Wie wir uns denn auch endlich sammt und sonders wissentlich und wohlbedächtig, aller rechtlichen Wohlthaten, und Ausflüchten insonderheit, der Ueberredung, Verletzung, Wiedereinsetzung in vorigen Stand, des beneficii competentiae, der Suchung eines moratorii oder Begnadigungsbriefes, und zwar bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr uns Gott helfe, Kraft dieses begeben. Urkundlich haben wir diese Verschreibung unter unserer des regierenden Bürgermeisters, und der dazu ausdrücklich bevollmächtigten Viertelsmeister und Ausschußpersonen eigenhändigen Unterschrift und gewöhnlichen Stadtsiegel, ausgestellt. So geschehen N. den -- N. Anno --

(L. S.) N. N.

Daß

Daß ich von Herrn N. diejenige Summe von Zweytausend Thalern, welche derselbe laut der untern -- ausgestellten Verschreibung hiesiger Stadt zum Cämmereyärario eingeliehen, von selbigen in -- baar gezahlt erhalten, und in dem disjährigen Cämmereyrechnungsmanual fol. 10. in Einnahme gestellet, solches wird hierdurch bekennet N. am ꝛc.

N. N.
p. t. Cämmerer.

VI.

Quittung über bezahlte Zinnsen.

ad §. 32 und 33.

Daß N* die, von einem ihm unterm ꝛc. dargeliehenen Capital, Ostern d. J. halbjährig verfallene Zinnsen mit Zwölf Thalern richtig abgetragen, solches wird andurch quittirend bekennet. N** am ꝛc.

VII.

Wiederkäufliche Schuldverschreibung und deren gerichtliche Bestätigung.

ad §. 28.

Für mich, meine Erben und Erbnehmer, urkunde und bekenne ich zu Ende eigenhändig unterzeichneter andurch: was gestalt auf mein gehorsamstes Nachsuchen, zu gänzlicher Tilgung nachstehender Capitalien, als: ꝛc.

Herr N. N. mir dato einen Hauptstamm von Siebenhundert und Funfzig Reichsthalern in Conventions-Species-Thalern a 1 Rthlr. 8 gr. gegen Sieben und Dreyßig Thaler zwölf Groschen in gleichmäßigen Geldsorten, alljährlich wiederkäufliche Zinnsen, so von heute an ihren Anfang nehmen, und halbjährig mit 18 Rthlr. 18 gr. — ohne Restwürkung abzutragen sind, auch halbjährige, beyden Theilen freystehende Loskündigung in unzertrennter Summe geliehen und vorgestreckt; gleichwie dahero ich über den baaren und richtigen Empfang berührten Hauptstamms, unter Begebung der Ausflucht, nicht bezahlten, oder nicht empfangenen Geldes, nicht nur in bester Form Rechtens quittire; also setze ich auch zu mehrerer Sicherheit, mein alhier zu L* in Lehn und Besitz habendes Anspannguth mit zubehörigen Grundstücken zur ausdrücklichen Hypothek, cum constituto possessorio et pacto executivo dergestalt ein, daß sich obernannter, mein Herr Gläubiger, so lange daran halten möge, bis derselbe an Hauptstamm, wiederkäuflichen Zinnsen und Kosten gänzlich befriediget worden. Ueber dieses will ich des Amts zu N. Einwilligung in diesen Wiederkauf, sowohl auch meines Eheweibes legale Interceſſion deshalb auswürken und beybringen.

Urkundlich habe ich diese wiederkäufliche Verschreibung eigenhändig unterschrieben von mir abgestellt. So geschehen ꝛc.

Wiederkauf
über
vorstehenden Hauptstamm derer
Siebenhundert und Funfzig
Reichsthaler.

Zu wissen: daß vor Fürstl. Sächsiß. Amte allhier acto persönlich erschienen, Michael N. Anspannguths-besitzer zu P. und mit Production vorherstehender wiederkäuflicher Schuldverschreibung, welche derselbe an Amtsstelle eigenhändig unterschrieben, an- und fürbracht, welchergestalt er Herrn N. allhier Siebenunddreyßig Thaler Zwölf Groschen, jährlich wiederkäufliche Zinnsen, von halben Jahren zu halben Jahren, jedesmal mit 18 Thlr. 18 gr. in Conventionsgelde zu bezahlen, so von dato an, ihren Anfang nehmen sollten, auf sein zu P** in Lehn und Besitz habendes Anspanneguth mit zubehörigen Grundstücken, gegen baaren Empfang eines Hauptstamms von Siebenhundert und Funfzig Reichsthalern in Conventionsspecies Thalern a 1 Rthlr. 8 gr.—

Dergestalt verschrieben, daß ersagter Herr N. die Jura prioritatis annuorum redituum darauf haben, und bis zu völliger, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung, zu bewürkenden Wiederbezahlung sich bestermaßen daran zu halten, befugt seyn solle, mit Bitte, weil der Hauptstamm derer 750 Rthl. in gedachten Geldsorten, bereits baar und richtig ausgezahlet, und damit die in der Schuldverschreibung benannte

hypothecarische Posten, getilget worden, Fürstlichen Amts wegen diesen Wiederkauf zu ratificiren.

Wann dann Eingangserwehnter Schuldner sich zu vorstehender Obligation nach beschehener Wiedervorlesung nochmals bekennet und sowohl die Quittung über den baar erhaltenen Hauptstamm als den Wiederkauf an Amtshand angelobet; demnächst des Schuldners Eheweib, Sophia N. welche zu gleicher Zeit, mit ihrem gerichtlich bestätigten Curatore an Amtsstelle persönlich erschienen, in die Erborgung dieses Hauptstammes dergestalt eingewilliget, daß sie dafür so wohl, als für die versprochene wiederkäufliche Zinsen und Unkosten, wenn jene zurückbleiben, und diese verursachet werden sollten, mit ihrem eingebrachten und etwa noch zu hoffenden Vermögen, als Selbstschuldnerin zu stehen, und zu haften, sich anerkläret, und zu dem Ende denen weiblichen Rechtswohlthaten, dem Vellejanischen Rathsschluß, der Auth. Cod. si qua mulier und dem juri praelationis dotis et illatorum, nachdem ihr solche zu teutsch erkläret worden, an Eidesstatt mit Nachsprechung der Worte: So wahr mir Gott helfe: entsaget, und darauf cum Curatore an Amtshand angelobet, mithin; da mit diesem Hauptstamm, exclusive der Zinnsen, folgende mit Unterpfandsrecht versehen gewesene Hauptstämme, als ꝛc. an Amtsstelle bezahlet worden, also übrigens mit Inbegriff dieses Hauptstammes, das verpfändete Guth mit Zubehör noch nicht bis zur Hälfte dessen wahren Werths verpfändet, sich hierbey kein Bedenken gefunden: Als ist dem Suchen gefüget, vorstehender Wiederkauf Fürstl. Amtswegen ratificiret, dem Darleiher die jura prioritatis annuorum reditnum, auf dem N**schen Anspannguthe mit Zubehör, andurch bekennet, und demselben die Versiche-

rung

rung ertheilet worden, im Falle einst nicht erfolgender gütlichen Wiederbezahlung zum Hauptstamm, wiederkäuflichen Zinnsen und Unkosten, mittelst würklicher Hülfsvollstreckung zu verhelfen.

Urkundlich ist darüber dieser Wiederkauf unter dem Fürstl. Amtssiegel ausgefertiget worden. So geschehen ꝛc.

VIII.

Quittung über eine heimgezahlte Schuld.

ad §. 31.

Nachdem Herr N. dasjenige Capital von Ein tausend Thalern, welches (mein verstorbener Bruder Christian N.) ich ihm untern ꝛc. ꝛc. (gegen Ausstellung vorherstehenden Schuldbekenntnisses) vorgeliehen, mir dato in den verschriebenen Münzsorten sowohl auch sämmtliche davon rückstehende Zinnsen zurückgezahlet; also quittire ich (als einziger Erbe meines Bruders des Darleihers, in welcher Qualität ich mich durch angeschlossenes gerichtliches Zeugniß legitimire) nicht nur über den richtigen Empfang unter Begebung der Ausflucht nicht erhaltenen Geldes, leiste wegen der Forderung und des nunmehr erloschenen zu meiner Sicherheit constituirt gewesenen Unterpfandes auf seinem allhier besitzenden Hause völlige Verzicht, und wird zugleich die ausgestellte Verschreibung andurch zurückgehändigt. N. ꝛc. an ꝛc.

IX. Quit-

IX.

Quittung über eine in Abschlag des Hauptstammes geleistete Zahlung.

ad §. eund.

Nachdem Herr N* in Abschlag desjenigen Capitals welches ꝛc. ꝛc.; als habe ich solche Particularzahlung, jedoch salvo processu hiermit annehmen wollen, und wird unter diesem Vorbehalt gegenwärtige Quittung auf die erwähntermaaßen geleistete Abschlagszahlung an ꝛc. hiermit ausgestellt.

X.

Gerichtliche Quittung und Verzicht.

ad §. 33.

Actum etc.

Erscheinen vor hiesigem Amt N. und M. und bringen an was maaßen beym Iudicio bekannt sey, daß er M. im Jahr 1779 Eintausend Thaler von N. erborgt, und deshalb sein unter der Amtsgerichtsbarkeit gelegenes Haus verhypotheciret. Nun wäre aber dieses Capital am ꝛc. richtig wieder abgetragen, und gleichwie solchemnach der Gläubiger den Empfang bekennet, auch Quittung und Verzicht unter Zurückhändigung der Verschreibung und Consens angelobet; also

ist

ist solches in dem Hypothekenbuch notirt, auch anhero getreulich protocollirt worden. Ut supra etc.

XI.

Mortifications-Schein.

ad §. ult.

Nachdem die von N* an meinen verstorbenen Ehemann und Erblasser, weyl. N. ausgestellte Schuldbekenntniß über Fünfhundert Thaler — — zinnsbares Capital de dato N. den 10ten April 1750. bey dem am 2ten May 1779. entstandenen großen Brand zu M*, mir von Handen gekommen, und aller Wahrscheinlichkeit nach gänzlich verlohren gegangen, und daher gedachter Herr N. über ermeldete 500 Rthl. — Capital mir eine anderweite Verschreibung de dato N. den 12. Septembr. 1780. ausgestellet; als will ich dargegen das erstere darüber in Händen gehabte Schuldbekenntniß vom 10. April 1750. so mir verlohren gegangen, hiermit ausdrücklich annullirt und mortificirt haben, dergestalt, daß wenn auch wider Vermuthen, mehr ermeldeter ersterer auf meinen seligen Ehemann und Erblasser gerichteter Schuldschein, dereinst wieder aufgefunden werden, und zum Vorschein wieder kommen sollte, solcher doch nicht die mindeste Kraft und Verbindlichkeit haben, vielmehr ich, oder meine Erben und Erbnehmer nach meinem Tode,

schul-

schuldig und gehalten seyn sollen, solches vor nichtig und unkräftig erklärte Schuldbekenntniß zur völligen Cassation, gedachten Herr N. sofort nnd ohne alle Weigerung zurücke zu geben, und auszuhändigen. Zu dessen Urkund ich auch diesen Mortifications-Schein cum Curatore ausgestellet, und eigenhändig unterschrieben und besiegelt habe. So geschehen ꝛc.

In simili.

Nachdem Herr N. mir dasjenige Capital ꝛc. (wie no. VIII.) usque und wird zugleich ꝛc. Dieweilen aber das über beregte Schuld vorhin unterm ꝛc. ausgestellte Schulddocument sich dermalen nicht vorfinden lassen, und also vermuthlich verlohren gegangen; als will ich solches ꝛc. (Sicut no. praec.)

Der vierten Hauptabtheilung

Zweytes Hauptstück.

Von dem Wechselgeschäfte

(contractus cambialis).

Zweytes Hauptstück.

Von dem Wechselgeschäfte.

(contractus cambialis.)

D. Joh. Gottlieb Siegels fürsichtiger Wechselgläubiger. Neueste Ausgabe Leipzig 1776.

Riccius septendecim exercitationes in universum ius cambiale directae, atque legibus ipsis emporiorum ac provinciarum cambialibus conitabilitae. Göttingen 1782.

§. 1.

Ich verbinde mit der Lehre vom Anlehns-Contract der Aehnlichkeit halber die Abhandlung von den, bey dem **Wechselgeschäfte** vorkommenden schriftlichen Aufsätzen; ich unterscheide hierbey: die **traßirten Wechsel** (cambia trassata, traiectitia, recta) von den **eigenen** (cambia obliqua, sicca, propria), erinnere aber überhaupt zum voraus, daß, da wir in Teutschland ein allgemeines Wechselrecht nicht haben, und also die fast in jedem Lande vorhandene umständliche Wechselordnungen bey vorkommenden Fällen zu Rathe gezogen werden müssen, dieses Hauptstück nur die allgemeinen Grundsätze enthalte, welche bey jedem der hierbey vorkommenden Aufsätze beobachtet werden müssen.

§. 2.

Vor Eingehung des Wechselvertrages muß vor allen Dingen auf die Wechselfähigkeit derjenigen Personen, welche dieses Geschäfte eingehen wollen, gesehen werden. Welche Personen ausser denen, welche überhaupt zur Eingehung rechtlicher Geschäfte unfähig

sind a, von der Wechselausstellung ausgeschlossen werden, ist aus den Provinzialgesetzen zu ersehen b. Ueberhaupt aber zählet man gemeiniglich hieher c Soldaten, Geistliche, Weibspersonen, und diejenigen, welche noch in väterlicher Gewalt stehen d. Im übrigen beruhet es ausser Zweifel, daß zwar auch durch Gevollmächtigte Wechselgeschäfte geschlossen werden können, solchenfalls aber eine Specialvollmacht erforderlich sey e.

a. I. Hauptabtheil III. Hauptst. §. 16. u f.
b. In Churſachsen ist Geistlichen, Studenten, denen so nicht 25 Jahr, Bauern so nicht zulässige Handlung treiben oder pachten, ingleichen Weibspersonen, so nicht Handlung treiben, die Ausstellung der Wechselbriefe untersagt. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 11.
c. Heineccius in elem. iur. cambial. Cap. V. Riccius im ang. Buch exerc. 5.
d. Man sehe hierbey nach den §. 6. und 7. des vorigen Hauptstücks. Zuweilen ist auch die Wechselfähigkeit gewisser Religionsverwandten beschränkt, z. B. der Juden, Leipz. Wechs. Ordn. §. 12. u. a.
e. Ludovici Einl. zu dem Wechselproceß Cap. I. §. 17.

§. 3.

Sehen wir nunmehr I. auf die traßirten Wechsel, so kömmt hierbey 1. der Wechselbrief selbst, 2. die Präsentation und Acceptation, 3. der Protest, 4. die Indossation vor.

§. 4.

Bey der Ausstellung des Wechselbriefes selbst kommen eigentlich vier Personen vor:

1. Der Remittent oder Rediment, welcher den Wechsel auf ein gewisses Quantum empfängt, um es selbst oder durch einen andern an einem dritten Ort zu heben. a.

2. Der

2. Der Trassant, welcher gegen Vergütung oder auf Credit durch einen Wechsel sich verbindet, das Geldquantum an dem bestimmten Ort nach Wechselrecht auszahlen zu lassen.

3. Der Präsentant, welcher das Geld an dem bestimmten Ort empfangen soll [b].

4. Der Acceptant oder Trassat, welcher das Quantum, worauf der Wechsel gezogen, nach Wechselrecht auszuzahlen hat.

a. Man nennt diesen daher auch den Herrn des Wechsels oder Numerant, so wie der Trassant auch unter dem Namen Wechselgeber, Wechselaussteller vorkömmt.

b. Der Rediment und Präsentant ist zuweilen eine Person, und solchenfalls schränkt sich das Wechselgeschäfte bloß auf drey Personen ein, welches man cambium conditum, comparatum nennt, von Selchow Grundsätze des Wechselrechts, §. 34. no. 2.

§. 5.

Die beyden letztern haben eigentlich mit der Eingehung des Wechselcontracts nichts zu thun, sondern nur die ersten beyden, welche sich zuweilen dabey eines Mäcklers [a] bedienen. Zuvörderst vereinigen sie sich wegen der Summe, welche der Remittent für den Wechsel auf so und so hoch an einem gewissen Ort den er sucht zahlen soll, die sich nach Verhältniß des Agio, Gefahr welcher der Remittent überhoben wird, und andern Umständen richtet, und wegen der Zahlungszeit [b]. Wenn sie hierunter übereingekommen, so zahlt der Remittent das Geld, welches die Valuta heißt, es sey denn, daß der Wechselgeber creditire oder die Erstattung auf andere Art bestimmt wird, und es wird hierauf das Wechselinstrument ausgefertiget.

a. Der Mäckler und ihrer Vergeltung, courtage oder Souserve wird in dem schriftlichen Aufsatz nicht gedacht, doch ist es wohl gethan, sie die Interimsscheine, von welchen in der Folge geredet wird, mit unterschreiben zu lassen.

b. Die Zahlungszeit wird bey dem Wechselvertrag, und zwar bald mit einer ausdrücklichen Zeitbestimmung z. B. Ostermesse 1783. welches man Meßwechsel (cambia regularia) nennt, und solchenfalls der Zahlungstag auf die Gesetze des Meßortes ankömmt, bald so, daß die Zahlung gleich nach der Präsentation (nach Sicht, a vista) bald aber auch so bestimmt, daß die Zahlung binnen der an dem Ort, wo Trassat wohnt, gewöhnlichen Frist (à uso) oder dieser Frist doppelt (doppio uso) erfolgen soll. Oft heißt es auch 4 Wochen à dato.

§. 6.

Das Wechsel-Instrument gehört zu dem Wesen des Wechselcontracts, und besteht aus der Ueberschrift, Innhalt und Unterschrift. Die Ueberschrift enthält die Anrufung des Namens Gottes (Laus Deo, Ady, a dio) Jahr und Tag nebst der Summe, worüber der Wechsel ausgestellet wird. Der Innhalt besteht in dem Geständniß des Empfangs des Geldes (valuta) a, und der Bitte an Trassaten, diese Summe dem Remittenten oder Präsentanten, oder dessen Ordre in den und den Münzsorten im Namen und auf Rechnung b des Trassanten zur bestimmten Zeit auf gegenwärtigen Wechsel c zu zahlen. Die Unterschrift des Ausstellers mit Vor- und Zunamen, auch allenfalls das Siegel desselben, öfters auch zur linken Hand die Wiederholung der Summe, schließt den Wechselaufsatz.

a. Der Natur der Sache nach ist die Angabe der Valuta bey einem trassirten Wechsel überflüßig Claproth in iurispr. heurem. §. 220. Im übrigen enthält das

Wort

Wort valuta auch den Fall, da der Wechselgeber dem Remittenten Credit gegeben, doch muß ersterer in einem solchen Fall durch Verschreibung oder Gegenwechsel (Retourwechsel) des Wechselempfängers sich vorsehen, welcher letztere jedoch dem Wechsel die Bedingung der Natur der Sache nach zu inseriren hat, „wenn der gezogene Wechsel wirklich acceptirt und bezahlt wird.“

b. Dieses wird verschiedentlich ausgedrückt, z. B stelle es à Conto: soll mir validiren: soll mir gute Zahlung seyn ꝛc. ꝛc

c. Daß das Wort Wechsel ausdrücklich gebraucht werden müsse, ist wohl so gut als entschieden. Siegel im ang. Buch Cap. III §. 5. Auch ist der Gebrauch des Stempelpapiers dabey nicht zu unterlassen.

§. 7.

Aus verschiedenen Ursachen, und insonderheit zur Sicherheit des Remittenten wird ein solcher Wechselbrief oft in mehrern völlig gleichlautenden Exemplarien ausgefertiget, davon nur das zuerst präsentirte bezahlt, und unter sich durch die Worte Prima, Secunda, Tertia Wechsel unterschieden werden. Es heißt in einem solchen Fall: Gegen diesen meinen *prima* Wechsel, *secunda* und *tertia* ohngezahlt, und so mutat. mutand. bey den übrigen. Ist nur ein Exemplar ausgestellt, so wird solches, obschon unnöthiger Weise, gewöhnlicher maaßen durch das Wort Sola Wechsel ausgedrückt. Auch ist es bey Wechseln, welche auf entlegene Orte gezogen werden, nicht ungewöhnlich mehrere Wechsel über einerley Summe auszustellen, und verschiedene Posttage hinter einander ablaufen zu lassen, so daß nach Eingang des letztern erst die Zahlung erfolgt, um dadurch den Mißbrauch, wenn der erste Wechsel verlohren gienge, und in unrechte Hände käme zu vermeiden, welches man sowohl in den Aviso-Briefen angiebt, als auch in dem Wechsel selbst bemerkt:

gegen diesen meinen Prima Wechsel, wenn Secunda ebenermaaßen eingeht, zahle ꝛc.

a. Ludovici Anleit. zum Wechsel-Proceß, Cap. IV. §. 6.

§. 8.

Zuweilen und insonderheit bey den sogenannten Meßwechseln, pflegt die Ausfertigung des Wechselbriefs nicht gleich bey der Geldauszahlung zu geschehen, sondern erst in der Folge zu der durch Uebereinkunft oder Gewohnheit bestimmten Zeit. Soldyenfalls wird einstweilen dem Remittenten ein Interims- oder Recognitionsschein gegeben, welcher ein Bekenntniß der erhaltenen Valuta und Versprechen der Ausstellung eines Wechsels auf den und den Ort zu der und der Zeit enthält, und auffer der gewöhnlichen Unterschrift an keine weitere Formalitäten gebunden ist. Da aber daraus keine Wechselverbindlichkeit erwächst, so ist die Ausstellung eines Interimswechsels in Form eines eigenen Wechsels vom Trassant an den Remittenten, welcher eigene Wechsel seiner Zeit durch Einhändigung des verabredeten traßirten Wechsels wieder eingelöset wird, für letztern vorzüglicher a.

a. von Selchow im ang. Buch §. 46.

§. 9.

Die Avisbriefe sind bey diesem Geschäfte nicht wesentlich nothwendig, allein sie haben den Nutzen, daß der, auf welchen der Wechsel gezogen, um so weniger an der Richtigkeit zweifle a, und sich zur Zahlung einrichten könne. Sie bestehen daher in einer bloßen an den Trassaten ertheilten vorläufigen zuschriftlichen Nachricht, von der geschehenen Wechselausfertigung an ihn mit genauer Angabe des Quantum, der Münzsor-

ten

ten und der Zahlungszeit. Auch ist es nicht ungewöhnlich, daß der Trassat, damit er verhüthe, daß der von ihm ausgestellte Wechsel nicht etwa mit Protest zurückkomme, sondern allenfalls ein dritter an den Ort, auf welchen er gezogen, solchen acceptire, durch eine Adresse b, welche er dem Remittenten zustellet, einen oder mehrere Personen eines Orts ausser den Trassaten um die eventuelle Acceptation und Honorirung mit Zahlung ersuche.

a. Die Absicht den Trassaten von der Richtigkeit überzeugen sowohl, als auch auf den Fall, da der Wechsel mit Protest zurückgeht, um so sicherer gegen den Trassanten klagen zu können, wird am sichersten durch die gerichtliche Recognition erreicht. I. Hauptabtheilung III. Hauptstück §. 60. Am bedenklichsten ist von beyden Seiten die Ausstellung eines Blanquets. Claproth im a. B. §. 220.

b. Nettelbladt Anleit. zu der practischen Rechtsgelahrheit. §. 1122.

§. 10.

Sind dieses diejenigen Puncte, welche bey der Eingehung des Wechselvertrags und Ausfertigung trassirter Wechsel zu beobachten, so wenden wir uns nun zweytens zu der **Präsentation** und **Acceptation** derselben.

§. 11.

Die **Präsentation** geschieht von dem Remittenten (§. 4. Anmerk. a) oder dessen Bevollmächtigten, oder dessen Cessionar; und jeder dieser Personen, heißt in einem solchen Fall der **Präsentant**. Soll einer, der in dem Wechsel nicht genannt ist, die Zahlung erheben, so geschieht es entweder in der Art, daß er von dem Remittenten bevollmächtigt wird, den ihm in der

Urschrift zugestellten Wechsel auf seinen Namen und Rechnung einzuheben, (pro cura) oder der Remittent cedirt sein ganzes Recht an einen dritten. Im ersten Fall wird entweder dem Bevollmächtigten eine ordentliche Vollmacht ausgestellt, oder auf den Rücken des Wechsels selbst mit wenig Worten geschrieben a. Im letzten Fall hingegen entsteht das sogenannte Indossiren, da der Remittent (der nun der Indossant heißt) auf dem Rücken des Wechsels bekennt, daß der Cessionar (Indossat) den Wechsel für sich erheben soll, und ersterer vom letztern deshalb vergnügt worden b. Nimmt der Indossat eine weitere Cession vor, so heißt es nun ein girirter Wechsel (cambium in giro) doch ist dieses in den mehresten Wechselordnungen wegen der Schwierigkeit der Regreßnehmungen auf den Fall nicht erfolgender Zahlung auf eine gewisse Anzahl von Cessionen eingeschränkt c.

a. Da die Rechtslehrer streiten, ob im zweifelhaften Fall ein Indossament für Vollmacht oder Uebereignung (in procura vel in giro) zu halten, Leyser spec. 202. med. 1. so muß solches deutlich ausgedruckt werden, und eine besondere Vollmacht ist also für den ersten Fall das sicherste, doch wird freylich immer nur auf den Wechsel gesetzt „vor mich an Herrn N. es soll mir gute Zahlung seyn: soll mir validiren." N. am ꝛc. (der ganze Name des Wechselherrn). Cod. Aug. II. 2067. Barth tm hodeg. forens. pag. 778.

b. Z. B. vor mich an Herrn N. Valutam von ihm erhalten (Ort, Zeit und Unterschrift), und der Indossat bedarf sodann keiner weitern Legitimation ad causam.

c. Die Indossamente in bianco, d. i. wo der Indossat nicht genennt, sind mißbräuchlichen Unrichtigkeiten unterworfen, und deshalb in vielen Wechselordnungen verboten. Leipziger Wechselordn. §. 11.

d. Die Cessionen der Geldschulden von Christen an Juden sind zwar nach dem Reichs-Abschied von 1551. — verboten, allein bey Wechseln hat der Gerichtsbrauch

brauch diese gesetzliche Verordnung aufgehoben. Cod. August. l. 1189.

§. 12.

Die **Präsentation** geschieht dem Trassaten oder seinem Buchhalter, wenn derselbe hierzu durch eine allgemeine Vollmacht (mandatum cum libera) autorisirt, mündlich. Die Zeit bestimmen die Wechselordnungen jedes Orts, nach welchen man sich um so genauer zu erkundigen hat, da es hiebey oft auf Stunden ankömmt, und immer mit dem kleinsten Verzug Gefahr zu besorgen. Der **Präsentation** zur Zahlung halber ist in Churſachsen [a] verordnet: daß Meßwechsel vom ersten Tag des geschehenen Einläutens bis Freytags, in der Neujahrmesse bis zum Tag des Ausläutens, ausser der Messe einlaufende aber, sobald sie ankommen, präsentirt werden sollen, welches letztere auch bey den zu spät einlaufenden Meßwechseln zu beobachten."

a. Wechselordn. § 4. 5. und 7.

§. 13.

Bey der erfolgten Präsentation zur Acceptation, welche von der Präsentation zur Zahlung wohl zu unterscheiden [a], erfolgt entweder von dem Trassaten die Acceptation, oder es weigert sich solcher den Wechsel zu bezahlen. Im ersten Fall heißt der Trassant nunmehr der Acceptant, und es erfolgt diese acceptirende Erklärung zuweilen stillschweigend, mehrentheils aber ausdrücklich, indem der Trassat auf den Rücken des Wechsels setzt; „ich acceptire den Wechsel, und verspreche zur bestimmten Zeit richtige Zahlung" N. am ꝛc. (gewöhnliche Namens-Unterschrift). Der Acceptant kann nunmehr gegen den Wechsel, wenn er

auch Fehler hätte, nichts weiter einwenden, sondern muß nach Ablauf der durch Vertrag, Herkommen oder Gesetz bestimmten Zeit, oder in den geordneten Respittagen zahlen, und wenn es nicht geschieht, so steht dem Präsentanten ordentlicher Weise die Wahl frey, ob er gegen den Trassanten oder Acceptanten auf Wechselrecht klagen wolle, doch muß er ersten Falls nach Ablauf der zur Zahlung geordneten Frist Protestation auf die Art, wie im folgenden gelehrt wird, interponiren. Prolongiren des Wechsels geschieht auf Gefahr des Präsentanten, als welcher dadurch die ihm sonst zustehende Regreßnehmung verliert b.

a. Man muß sich deshalb nach den gesetzlichen Verordnungen des Orts, wo der Wechsel zahlbar, um so genauer erkundigen, da aus der Uebertretung für den Präsentanten das grösste Präjudiz erwächst (§. praec.) Was desfalls in Chursachsen zu beobachten, ist aus der Beylage A. welche den Innbegriff der Sächs. Wechselordnung, so weit solche auf die Abfassung der, bey Wechselgeschäften vorkommenden Aufsätze Einfluß haben, enthält, das mehrere zu ersehen.

b. Claproth im ang. Buch §. 223.

§. 14.

Daß der Acceptant auch durch Compensation (Incontraction) oder auch durch Anweisung eines andern Schuldners (à Scontro) zahlen könne, wenn bey dem letztern Fall der Präsentant damit, wie es bey einer jeden Delegation Rechtens, zufrieden, versteht sich von selbst, und kommen hiebey ausser der Ausantwortung der Verschreibung oder Quittung über die eigene Schuld, ingleichen des Indoßirens des zur Zahlungsstatt angewiesenen Wechsels keine besondere schriftliche Aufsätze vor, doch hat der Präsentant hierbey um so mehr alle Vorsicht anzuwenden, weil bey der Incontraction der

Regreß

Regreß a an den Trassanten der Natur der Sache nach wegfällt b.

a. Musäus Anfangsgründe des Wechselrechts.

b. Nach erfolgter wirklichen Zahlung oder Tilgung der durch die Acceptation dem Trassaten entstandenen eigenen Schuld durch Compensation oder Incontraction, wird der Wechsel auf der Rückseite von dem Präsentanten quittirt, und nun erwächst dem Acceptanten das Recht gegen den Wechselgeber auf den Wechselbetrag, Zinnsen, Kosten, und eine mäßige Provision nach Wechselrecht zu klagen, ohne daß er einer weitern Cession von dem Präsentanten nöthig hat. Ludovici im angef. Buch. Cap. IV.

§. 15.

Erfolgt hingegen die Acceptation nicht, so wird selbige entweder ganz abgeschlagen, oder unter gewissen Einschränkungen ertheilt. Von dem letztern Fall wird in der Folge (§. 16. und 19.) geredet, im ersten Fall aber kann freylich gegen den Trassaten von dem Präsentanten nichts weiter vorgenommen werden, als welcher zur Acceptation nur in dem Fall verbunden, wenn er dem Trassanten so viel als der auf ihn gezogene Wechsel besagt, liquid schuldig ist, oder sich zur Honorirung dessen Wechsel überhaupt oder des in Frage seyenden insonderheit anerklärt hat, dagegen aber muß der Präsentant sich seinen Regreß gegen den Trassanten dadurch vergewissern, daß er eine Protestation zur rechten Zeit fertigen, und dem Trassanten zuschicken lasse.

a. Ludovici im ang. Buch. Cap. IV. §. 33.

§. 16.

Diese Protestation des Präsentanten besteht darinne, daß derselbe auf den Fall, da der Trassant

der

der unbedingten a Acceptation des Wechselbriefs sich weigert, oder auch in dem Fall, wenn derselbe der Acceptation ungeachtet die wirkliche Zahlung nicht leistet, seine Rechte und das ihm zustehende Wechselrecht protestirend verwahret, und dadurch seine Rechte überhaupt, und insonderheit seine Entschädigung wegen nicht erfolgter Acceptation oder Zahlung Capitals und anderer Unkosten halber gegen den, von dem er den Wechsel erhalten, und den Trassanten selbst unverletzt erhält.

a. In Churſachsen muß die Acceptation allemal unbedingt erfolgen, und die Conditiones, welche der Acceptant beyfügt, werden pro non adiectis gehalten. XO. O. §. 8.

§. 17.

Geschieht die Protestation wegen nicht erfolgter Acceptation, so muß dazu sobald geschritten werden, als die verneinende Erklärung des Trassanten erfolgt. Man geht dabey in der Art zu Werke, daß man einen Notar a oder auch an manchen Orten den Handelsgerichts-Actuar requirirt, der dem Trassaten den Wechsel nochmal zur Acceptation vorlegt, und dessen Erklärung nebst den Gründen, wenn er deren anführt, wörtlich protocollirt, und darüber unter genauer Angabe der Zeit, wenn die Präsentation sowohl privatim, als auch vor dem Notar geschehen, mit Verwahrung der Rechte des Präsentaten gegen den letzten Indoßirer bis zum ersten Trassanten zurück protestando verwahret, und darüber ein förmliches Instrument abfaßt, welches dem letzten Indoßirer, oder wenn kein Indossement geschehen b, dem Wechselgeber mit nächster Post zugeschickt wird. Immittelst wird nach dem Wechselbrauch der mehresten Orte, in Churſachsen aber (§. 5. der W. O,) nur alsdenn, wenn der Trassat es verlangt, welches dem Protestations-Instrument zu inseriren, der Wechsel bis

zur

zur Zahlungszeit in den Händen des Präsentanten behalten c, alsdenn von dem Notar die Anfrage um Zahlung wiederholt, und bey erfolgender nochmaliger Verweigerung rechtmäßiger Zahlung nochmals ein Protestations-Instrument verfertiget.

a. Die Wechsel-Rechtslehrer sind darinnen nicht einig, ob der Notar Zeugen adhibiren müsse oder nicht, und es ist also das Rathsamste solches nicht zu unterlassen.

b. Die Regreßnehmung geht der Analogie der Rechte nach allemal auf den nächsten autorem, und also nach der Reihe der Indossements. Churſächs. W. O. §. 19.

c. Damit der Trassat noch immer zur Wechseleinlösung Zeit erhalte, und wenn er sich dazu annoch entschließt, auch die Unkosten der Protestation erstattet, so erlediget sich selbige dadurch gänzlich. Heineccius im ang. Buch Cap. IV. §. 32.

§. 18.

Wird bey einem schon acceptirten Wechsel auf erfolgte Präsentation zur Zahlung, nicht zur rechten Zeit gezahlt, so wird ebenfalls ein Protestationsinstrument, welches den ganzen Vorgang — die Präsentation zur Acceptation, zur ordnungsmäßigen Zeit — die erfolgte Acceptation — die Präsentation zur Zahlung, zur gesetzmäßigen Zeit privatim und sodenn die Präsentation vom Notar enthält, aufgesetzt und dem Trassanten ohne Anstand überschickt, und salvirt die Rechte des Präsentanten gegen diesen, so daß es ihm nunmehr frey steht erst gegen die Acceptanten (§. 13.) und sodann auch gegen den Wechselgeber nach Wechselrecht zu verfahren, gegen welchen letztern er außer den Fall einer Protestation, sich sonst seines Regresses begiebt.

a. Siehe die angez. Wechselord. §. 20.

§. 19.

§. 19.

Es ist noch ein dritter Fall denkbar, nämlich der, daß ein dritter oder der Trassat den Wechsel zwar acceptirt, jedoch nicht nach dessen Inhalt oder nach der in dem Avisbrief gegebenen Anzeige, sondern dem Ausgeber oder einem der Indoßirer zu Ehren. Man nennt dieses die Acceptation per honore di lettera, sopra protesto [a]. Der Präsentant ist in der Regel dieses anzunehmen schuldig, wenn er durch die von dem Acceptanten gemachte Bedingungen nicht etwa Schaden leidet. Es muß aber solchenfalls eben auch von dem Innhaber des Wechsels protestirt [b], und dieser Protest dem Acceptanten zugestellet werden [c].

a. Die bedingte Acceptation fällt in Churſachsen weg (§. 16. a) und der Präsentant ist auch selbige anzunehmen nicht gehalten, sobald er einigen Verlust davon hat.

b. Eine solche Protestation ist blos zum Nutzen des Acceptanten selbst, immaßen der Präsentant, da er völlig befriedigt ist, an sich keinen weitern Regreß an den Trassanten zu nehmen hat. Geschieht die Annahme zu Ehren eines Indoßirers, so muß solches dem Protest ausdrücklich inserirt werden. Leipzig. W. O. §. 17. Auf allen Fall aber wird die Protestation vorhin angegebener maßen (§. 17 und 18) eingerichtet.

c. Ob der Präsentant selbst zur Ehre des Briefes acceptiren könne, und ob in diesem Fall es eines Protests bedürfe? sind Fragen, welche verschiedentlich entschieden werden, doch wird solche gemeiniglich verneinet. Siegel im ang. Buch Cap. V. §. 6.

§. 20.

Von diesen Protesten ist das Notiren der Wechselbriefe zu unterschreiben, welches darinne besteht, daß der Präsentant auf den Fall, wenn ein Wechselbrief behörig acceptirt ist, zur Zahlungszeit aber der Acceptant nicht anwesend ist, noch sich jemand in

seinen

seinen Namen zur Zahlung meldet, oder letztere nicht ganz [a] erfolgt, und dennoch Präsentant nicht gleich nach Wechselrecht [b] verfahren will, coram notario diese Bewandniß declarirt und den Wechsel zu versiegeln, auch diesen Vorgang in sein Protocoll zu notiren bittet.

a. Leipz. Wechs. Ord. §. 25.
b. Diese Gestundung geschieht aber freylich auf des Präsentanten Gefahr (§. 13.).

§. 21.

Das Prolongiren der traßirten Wechsel in Ansehung der ganzen Summe oder auch eines Theils derselben geschieht, überhaupt selten, und allemal auf die Gefahr [a] des Wechselinnhabers, und wird unter den Wechsel selbst von dem Wechselschuldner unterschriftlich bemerkt.

a. §. 13. dieses Hauptstücks. Von dem Fall, wenn ein Theil im Rest bleibt, siehe den vorigen §en.

§. 22.

Wir wenden uns nunmehr II. zu den eigenen Wechseln, und handeln von der bey den Wechselaufsätzen zu beobachtenden Vorsicht und Formel in der Art, daß wir 1. auf die dabey zum Grunde liegende Verbindlichkeit, 2. auf die dabey concurrirende Personen, und 3. auf die Form des eigenen Wechsels selbst sehen.

§. 23.

Was 1. die zum Grunde liegende Verbindlichkeit betrifft, so ist eigentlich die Wechselverbindlichkeit eine blos accessorische, welche zur Sicherheit der Contrahenten bey einem geschlossenen Geschäfte [a] bedungen und eingegangen wird. Gemeiniglich liegt dabey ein Anlehnscontract zum Grunde, überhaupt aber ist so viel

zu merken, daß die Hauptverbindlichkeit eine wahre und rechtsgültige seyn müsse [b] und daß eben daraus die Nothwendigkeit der umständlichen Ausdrückung der erhaltenen Valuta folge [c].

a. Der Natur der Sache nach liegt freylich immer eine einseitige Verbindlichkeit dabey zum Grunde, doch ist auch zum wenigsten die Wechselclausel bey zweyseitigen Verbindlichkeiten üblich, Claproth im ang. Buch §. 226. Siehe unten §. ult. ingleichen die Lehre vom Pachtcontract.

b. Musäus im ang. Buch. §. 82. f.

c. Siehe unten §. 33.

§. 24.

Gehe ich 2. auf die dabey concurrirende **Personen**, so kommen bey der Ausstellung eines eigenen Wechsels derer in der Regel nur zwey vor, der **Gläubiger** und der **Schuldner**, doch tritt hierzu noch zuweilen ein dritter, nämlich der **Indossat**, wenn der Gläubiger sein Recht an einen dritten und so weiter durch das, auch bey dieser Art von Wechseln gewöhnliche Indossament übereignet hat. Es treten hierbey sowohl überhaupt, als auch in Ansehung der Form, völlig eben die Grundsätze ein, welche vorhin (§. 11.) gelehret worden.

§. 25.

In Ansehung des **Wechselgläubigers** ist nichts besonders zu bemerken, in Ansehung des **Schuldners** aber muß dahin gesehen werden, ob er überhaupt sich verbindlich machen, oder die zum Grunde liegende Hauptverbindlichkeit eingehen könne, und ob er insonderheit wechselfähig sey. Das erstere ist aus dem was oben [a] angeführt worden ersichtlich, und in Ansehung der Wechselfähigkeit [b], ist es nöthig die an dem Ort, wo der Wechsel eingegangen wird, obtinirende Wechselordnung einzusehen. Von dem Fall, da mehrere einen Wechsel ausstellen, wird in der Folge (§. 44.) gehandelt.

a. Haupt-

a. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 16 u. f.
b. Siehe den §. 2. dies. Hauptst.

§. 26.

Was 3. die **Form** eigener Wechselbriefe anlanget, so erinnere ich zum voraus, daß ein schriftlicher Aufsatz zu dem Wesen eines eigenen Wechsels gehöre, und in Ansehung dieses Aufsatzes, welcher der **Wechselbrief, Wechsel** heißt, unterscheide ich die äußere und die innere Form. In Ansehung jener ist nur zu gedenken, daß in den Landen, wo Stempelpapier üblich, dergleichen dazu genommen oder darum geschlagen werden müsse. In Churſachsen [a], wird ohne Rücksicht auf die, in dem Wechsel enthaltene Summe, ein 4 gr. Bogen dazu gebraucht, doch so, daß die Unterlassung dieses Erfordernisses der Gültigkeit des Wechsels selbst nicht schadet, auch ist es bey außer Landes gehenden Wechseln nicht nöthig, Stempelpapier zu gebrauchen.

a. Siegel im ang. Buch Cap. III. §. 1. Es muß auch der Wechsel bey Zehn Thaler Strafe nahe unter den Stempel geschrieben werden. Schott in der Anmerk.(*) zu der ang. Stelle.

§. 27.

In Ansehung der **innern Form** sehe ich **einmal** auf die **Ueberschrift, zweytens** auf den Innhalt, und **drittens** auf die **Unterschrift** des Wechsels. Die **Ueberschrift** ist, wie bey einem traßirten Wechsel [a], und besteht also in der **Anrufung** des göttlichen Namens [b], **Ort** und **Zeit**, auch wird zuweilen die **Summe** und **Münzsorten** dabey gleich mit erwähnt und gewöhnlich dieses oben zur rechten Hand gesetzt, z. B. Adio Leipzig d. ꝛc. Michaelmesse 1782. 1000 Rthlr. in Ducaten.

a. Siehe oben §. 6. dies. Abschn.

b. Diese ist offenbar überflüßig, aber doch sehr gewöhnlich.

§. 28.

Der Innhalt besteht 1. in der Anführung des Worts Wechsel a, 2. der Benennung desjenigen, welcher die Zahlung erhalten soll, 3. der Angabe der zu zahlenden Summe und Münzsorten, 4. der Bestimmung der Zahlungszeit und des Zahlungsortes, 5. der Vereinigung in Ansehung der Zinnsen, 6. der Anzeige der erhaltenen Valuta (causa debendi) womit noch verschiedene Clauseln verbunden zu werden pflegen.

a. Berger in suppl. ad elect. proc. execut. thes. 24. obgleich andere solches nicht für wesentlich nothwendig halten.

§. 29.

Bey der Benennung des Wechselgläubigers pflegt zuweilen der Beysatz gebraucht zu werden: oder dessen Ordre — — dessen Commiß — — dessen treuen Innhaber u. s. w. und man meynt, daß solches zur Legitimation zur Sache auf den Fall eines Indossements nöthig sey, allein andere a erklären diesen Beysatz mit Recht für überflüßig, und in Churſachsen b ist deshalb eine eigene Verordnung enthalten.

a. Barth im hodeget. forens. Cap. IV. §. IV. not. e.
b. Erl. Pr. Ord. Anh. §. 15.

§. 30.

Die Summe wird am sichersten mit Buchstaben ausgeschrieben und ist solche nach der Buchstaben-Schrift nochmalen mit Zahlen zu wiederholen, z. B. Zweytausend Thaler sage 2000 Thlr. überflußig a. In Ansehung der Münzsorten gilt, was oben b hiervon bey dem Anlehnscontract angeführet worden.

a. Barth

a. Barth am ang. Ort. not. d.
b. Vor. Hauptst. §. 13 und 14.

§. 31.

Die Zahlungszeit genau zu bestimmen, hat seinen guten Nutzen, obschon gemeine und Provinzialgesetze a Vorsehung getroffen, wie es auf den Fall zu halten, wenn die Zahlungszeit entweder gar nicht oder unbestimmt, z. B. des ehesten, nach guter Gelegenheit u. s. w. angegeben worden. Der Zahlungsort wird zuweilen bestimmt angegeben b, zuweilen aber auch, welches noch verträglicher scheint, aller Orten gestellt, und letztern Falls gemeiniglich dieses gar nicht in den Wechsel selbst inserirt, sondern unten zur linken Hand neben dem Namen gesetzt.

a. Wie es solchenfalls in Churſachsen gehalten werde, lehret die erläut. Proc. Ordn. Anh. §. 6. wo es heißt: „Wann auch in einer Schuldverschreibung keine gewisse Zahlungszeit gesetzt, und z. E. die Bezahlung ehestens oder doch sobald möglich, ingleichen nach und nach, oder nach guter Gelegenheit versprochen worden, so soll nichts desto minder in den erstern Fällen nach Verfließung eines Jahrs, von Zeit der ausgestellten Verschreibung, der Schuldner zur Zahlung angehalten werden können, in den letztern aber bey angestelltem Executioproceß den Richtern die Zahlungsfristen zu bestimmen, obliegen.“ Diese Stelle wird nach dem usu fori auch auf Wechsel gezogen, ob sie gleich derer nicht ausdrücklich erwähnt.
b. Siegel im ang. Buch Cap. III. §. 6.

§. 32.

Was die Bestimmung der Zinnsen anbetrifft, so ist es zwar erlaubt a, solche gleich im voraus bis zur Verfallzeit von dem Hauptstamm abzuziehn oder innezubehalten, und solchenfalls werden selbige in dem Wechsel gar übergangen, weil die so nach der Verfallzeit gefäl-

lig werden, sich von sich selbst verstehen, wenn aber dieses nicht geschieht, so ist die Zinnsenbedingung [b] nothwendig erforderlich. In Ansehung des Zinnsenquantums muß man sich nach den Provinzialgesetzen richten, und sind in Chursachsen [c] bey Wechseln, sechse von Hundert erlaubt.

a. Schilter in prax. iur. rom. exercit. VIII. coroll. I.
b. Vor. Hauptst. §. 16.
c. Cod Augusl. Tom. II. p. 2075. Banquerut. Mandat. §. 11.

§. 33.

Die Angabe der Valuta ist bey eigenen Wechseln (§. 23.) unumgänglich nothwendig, nicht wohl zu unterlassen [a], und heißt es mehrentheils: Valuta baar erhalten. In Chursachsen aber ist dieses nicht nöthig [b]. Da auch die Ausflucht nicht erhaltenen Geldes (exceptio non numeratae pecuniae) beym Wechsel und Executivproceß nicht Statt [c] hat, so fällt das, was vorhin [d] beym Anlehnscontrat hiervon erinnert worden, bey den Wechseln weg, und die Entsagung [d] dieser Einrede schützt auch nicht, wenn in der Widerklage der Wechselgläubiger dieselbe geltend macht, daher es um dieser Reconvention willen nöthig ist, für einen andern Beweis der geschehenen Zahlung oder Vergütung des Werths auf die Art zu sorgen, wie bey dem Anlehnscontract gelehret worden.

a. Heineccius im ang. Buch Cap. IV. §. 14. und ist solches in den mehresten Wechselordnungen, z. B. der Dänischen, Braunschweigischen, Preußischen ꝛc. ausdrücklich vorgeschrieben.
b. Erl. Proc. Ord. Anh. §. 5. Leipz. Wechs. Ord. §. 3.
c. Schilter im ang. Buch exerc. 32. thes. 30. Leipz. Wechs. Ord. § 13.
d. Vor. Hauptst. §. 15.

§. 34

§. 34.

Ich gehe zu den Clauseln über, welche zuweilen bey den eigenen Wechseln am Ende angehängt zu werden pflegen. Ich rechne hieher 1. die Eidesclauseln (clausula iuratoria) a. Es hat selbige keinesweges den Nutzen, daß eine nicht wechselfähige Person nunmehr dadurch wechselverbindlich werde b, noch weniger heilt selbige das Gebrechen wucherlicher Bedingnisse c, oder in den Formalien, und gehört also auf allen Fall unter die unnützen Clauseln.

a. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 37.
b. Cod. August. II. 2085.
c. Siegel am ang. Ort. S. 28 und 84. Doch legt derselbe dieser Clausel noch immer einen gewissen Nutzen bey. Vielleicht besteht selbiger darinne, daß da sonst sogar nach Ablauf des 25sten Jahres noch 4 Jahr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht werden kann, dieses alsdenn wegfällt, wenn dieser Rechtswohlthat eidlich entsagt worden. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 41.

§. 35.

Eben so wenig Nutzen gewährt II. die Entsagung der Verletzung, weil an sich beym Wechselproceß solche in der Regel nicht beabsichtiget und wenn solche mittelst der Reconvention urgirt wird, der Entsagung ohngeachtet eine vorsezliche Verletzung nicht rechtsgültig bleibt.

a I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 33 und 36.

§. 36.

Eben so ist III. die Entsagung der Recognition a, oder Diffession, ingleichen der Reconvention b, so wie der Appellation von keinem Nutzen, weil erstern nicht entsagt werden kann, und letzere an

sich nicht Statt findet. Von der Entsagung der Exception nicht erhaltenen Geldes ist vorhin (§. 33.) schon Erwähnung geschehen.

a. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 45.
b. Siegel am ang. Ort. §. 17.

§. 37.

Nützlicher ist IV. die **Entsagung der Deposition**, immaßen dadurch der Wechselgläubiger den Vortheil erhält, daß der Wechselschuldner der eine Wiederklage anstellen will, sich nicht durch die bloße gerichtliche Hinterlegung des Geldes liberiren kann, sondern sich gefallen lassen muß, daß das Geld ohne weitere Sicherheitsbestellung dem Gläubiger ausgezahlt werde.

a. Siegel am ang. Ort. §. 7.

§. 38.

Eben so hat auch V. die **Entsagung der Anstandsbriefe** ihren guten Nutzen darinne, daß der Schuldner sich nunmehr damit gegen den Wechselarrest nicht schützen kann. Doch behauptet man, daß, wenn der Anstandsbrief der mit dieser Clausel versehenen Wechselbriefe ausdrücklich Erwähnung thut, solchenfalls diese Begebung von keinem Nutzen sey.

a. Siegel am ang. Ort. Siehe auch §. 26. des vorigen Hauptstücks.

§. 39.

So dient auch VI. die allgemeine **Verpfändung des Vermögens** in einem Wechsel dem Gläubiger auf den Fall, da ein Concurs über das Vermögen des Wechselschuldners ausbricht, zu einer besondern Sicherheit, obschon in Churſachsen [a] diese Clausel keinen weitern Nutzen hat.

a. Erl.

a. Erl. Proc. Ordn. Tit. 44 §. 11.

§. 40.

Was VII. die Entsagung der Meßferien anlanget, so ist hierunter vor allen Dingen auf die Wechselordnungen jedes Orts zu sehen. Auf allen Fall aber gewährt diese Entsagung nur den Nutzen, daß der Gläubiger wenige Tage früher auf seine Zahlung dringen kann, als er es außerdem berechtiget wäre a. Ueberhaupt auch kömmt diese Clausel mehr bey traßirten Meß- als eigenen Wechseln vor b.

a. Man sehe hiervon mit mehrern nach, Siegel am ang. Ort. §. 7. S. 88 und 89.

b. So ist es auch kein Zweifel, daß denen zur Zahlung an manchen Orten zu gut kommenden Respittagen von dem Acceptanten entsagt werden könne.

§. 41.

Ob es dem Wechselgläubiger einen gewissen Nutzen bringe, wenn sich der Wechselschuldner einer gewissen Wechselordnung unterwirft a, ist eine Frage, in Ansehung welcher die Rechtslehrer nicht übereinkommen: und eben so verschieden urtheilen selbige darüber, ob in dem Wechsel selbst der Ausflucht der Verjährung mit Bestand entsaget werden könne b. Da indessen die bejahende Meinung wohl auf vorzüglichern Gründen beruhet c, so ist es wohlgethan, von diesen beyden Clauseln in einem Wechselbrief allerdings Gebrauch zu machen.

a. Man sehe hiervon nach, Siegel in dem ang. Buch Cap. III. §. 6. und es ist wohl immer zumal in Churfachsen sehr räthlich für den Gläubiger, solches zu verlangen, weil ihm sonst die Auswürkung eines Capturbefehls zur Last zu fallen scheint. Man drückt dieses aus: unterwerfe mich aller Orten dem Lepziger Wechselrechte ꝛc.

b. Siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 45.

c. Siegel im ang. Buch Cap. III. §. 7.

§. 42.

Daß die Anrufung des göttlichen Namens, am Ende des Wechsels, welche gemeiniglich folgendergestalt ausgedruckt zu werden pfleget: **leiste zur gesezten Zeit gute Zahlung und nehme Gott zu Hülfe,** weder nothwendig noch nützlich sey, wird allgemein behauptet, ob man diese Clausel schon gemeiniglich in den eigenen Wechseln antrifft.

§. 43.

Was endlich die **Unterschrift eines Wechsels** angeht, so ist dabey zu bemerken, daß 1) der ganze Vor- und Zuname ausgedrückt, und a 2) zum wenigsten an den mehresten Orten der Wechsel untersiegelt seyn müsse aa. Der Beysatz: an mich aller Orten, oder zu N. ingleichen die nochmalige Angabe der Summe der Unterschrift gegenüber zur linken Hand, ist zwar gewöhnlich, jedoch nicht wesentlich nothwendig. Ob die gerichtliche Anerkennung der Unterschrift des Wechselschuldners den großen Vortheil zuwege bringet; daß nunmehr der Wechselschuldner den Wechsel nicht abschwören kann, erhellet aus dem, was oben c von der gerichtlichen Recognition überhaupt angeführet worden. Auch beruhet es außer Zweifel, daß die, welche des Schreibens unerfahren d, durch einen andern subscribiren lassen, oder statt der Unterschrift ein Zeichen setzen können.

a. Leipzig. Handelsger. Ord. §. 13.

aa. In Churſachsen ist es wohl nicht wesentlich erforderlich arg. Anh. zur erläut. Proc. Ord. §. 4.

b. Siegel im ang. Buch Cap. III. §. 9. Diesen Nutzen aber gewährt die Mitunterschrift zweyer Zeugen nicht. Ebendersf. ebendas.

c. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 60.
d. Ebendas §. 55.

§. 44.

Stellen mehrere Personen zugleich einen Wechselbrief aus, so geschiehet solches entweder in der Art, daß selbige eine Correalverbindlichkeit übernehmen wollen, oder so, daß einer die Hauptverbindlichkeit übernimmt, und die übrigen vor die Erfüllung derselben bürgen. In beyden Fällen ist es wohl gethan, wohin die Meinung gegangen, entweder in dem Inhalt des Wechsels a oder bey der Unterschrift genau zu bemerken. In Churſachsen gehet die gesezliche Verordnung a dahin: Wenn ihrer zwey oder mehrere, einen Wechselbrief zugleich unterschreiben, stehet dem Creditori frey, einen jeden unter ihnen, wenn sie sich gleich nicht in solidum obligirt, auf die ganze Forderung zu belangen.

a. Man setzt deshalb entweder gleich im Anfang: Wir ꝛc. sammt und sonders, oder einer für alle und alle für einen, oder bemerkt dieses bey der Unterschrift. Lauterbach im colleg. theor. pract. Digest. Lib. XLV. tit. III.
b. Anhang zur erl. Proc. Ordn. §. 13.

§. 45.

Gemeiniglich wird bey eignen Wechseln nur ein Wechselbrief ausgestellet, doch ist auch kein Bedenken, mehrere Exemplarien davon auf eben die Art auszufertigen, wie oben von den traßirten Wechseln a gelehret worden b.

a. Siehe §. 7.
b. Ist die Valuta noch nicht gezahlet, so läßt sich der Wechselaussteller ein Bekenntniß darüber geben und da er dadurch die exc. non numer. pecuniae gleich erweißlich machen will, so muß dieser Schein alle Erfordernisse eines gültigen Documents haben.

§. 46.

So findet auch bey eigenen Wechseln das indoßiren, giriren und prolongiren auf eben die Maaße wie bey den traßirten Wechseln statt. Das Prolongiren geschiehet zuweilen durch die Unterschrift des Wechselgläubigers und des Wechselschuldners zugleich, gemeiniglich aber nur durch die Unterschrift des letztern, immaßen die Einwilligung des erstern an sich durch die Gestattung der Prolongation außer Zweifel beruhet. Sind in dem Wechsel Zinnsen nicht verschrieben, so kann solches bey der Prolongation annoch bedungen und bemerkt werden a. Insonderheit dienet die Prolongation auch darzu, daß nicht die Wechselkraft erlösche, und es ist also hierbey auf die an jedem Orte b obtinirende Wechselverjährungszeit Rüchsicht zu nehmen.

a. Siegel im ang. Buch Cap. IV. §. 8.

b. In Chursachsen ist hierbey folgender Unterschied zu merken: Traßirte Wechsel verjähren nach der Leipziger Wechselordnung in 4 Wochen, so, daß sie nach deren Ablauf gar nichts mehr gelten, noch beweisen, sondern für bezahlt geachtet werden. 2) Eigene von einem Kaufmanne ausgestellte und von Mercanz oder Darlehn herrührende Wechsel werden in 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen völlig verjährt, und sind alsdenn ohne alle Würkung, wiewohl deswegen die Schuldforderung an und vor sich selbst nicht wegfällt, wenn sie nur anders, als aus dem Wechselbriefe erwiesen werden kann. Jedoch wird diese Frist so wohl in Ansehung der Erben eines nach der Verfallzeit und vor Ablauf der Verjährungszeit verstorbenen Gläubigers, als auch wenn der Gläubiger eine pia cauſſa ist, verdoppelt, dergestalt, daß in diesen beyden Fällen 2 Jahr 12 Wochen 6 Tage zur Verjährung erfordert werden. 3) Eigene Wechsel, die entweder von andern, als von Kaufleuten, ausgestellet worden, sie mögen sich schreiben, woher sie wollen, oder die zwar von Kaufleuten ausgestellet worden, jedoch eine nicht von Mercanz oder

Dar-

Darlehn, sondern von andern Contracten herrührende Schuld betreffen, (welches letztere aber in continenti zu bescheinigen ist, außerdem Mercanz oder Darlehn permuthet wird) sind einer vierjährigen, wiewohl blos auf den Personalarrest eingeschränkten Präscription unterworfen, so, daß nach Ablauf von 4 Jahren nach der Verfallzeit, zwar nicht mit Personalarrest verfahren werden kann, jedoch der Wechsel selbst nicht nur die Kraft einer Obligation, woraus executive geklagt werden kann, sondern auch alle übrige Vorrechte eines Wechsels in Ansehung der Indossation, Acceptation, des 6ten Zinsthalers u. s. w. behält.

§. 47.

Die Clausel ohne Regreßnehmung, welche bey einem Indossament gemeiniglich inserirt wird, bringt nach dem Zeugniß der mehresten Rechtslehrer den Nutzen, daß der Indossant zum wenigsten nicht für die Exigibilität (bonitatem) der Post stehen darf, worzu er außerdem verbunden wäre.

2. Anhang der erläut. Proc. Ord. §. 14.

§. 48.

Bloße Blanquets zur Ausfüllung statt der Wechsel auszustellen, ist nicht rathsam a. Von der Wechselclausel bey andern Verträgen wird in der Folge und insonderheit bey der Lehre von Pacht = und Mithcontract gehandelt.

a. Siegel im ang. Buch Cap. III. §. 3.

§. 49.

Eine Protestation kommt bey eigenen Wechseln nicht vor. Auch ist es nicht gewöhnlich a bey erfolgender Zahlung außer der Rückhändigung des Wechsels eine besondere Quittung auszustellen. Ist der Wechsel

sel verloren, so kommen auch hier die sogenannten Mortificationsscheine b vor.

a. Leipzig. Wechs. Ord. §. 22.
b. Siehe §. ult. des vorigen Hauptst.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Traßirte Wechsel.

ad §. 6.

Gegen diesen meinen Sola Wechselbrief beliebe der Herr auf nächstkommende Leipziger Ostermesse an Herrn N. oder dessen Ordre zu bezahlen, die Summe von 1000 Rthlr. sage Tausend Thaler in 16 Groschenstücken, des Werths von selbigen bin ich wohl vergnügt, der Herr leiste demnach gesezter Zeit gute Zahlung, und stelle es a Conto

An N.
Herrn Curtium
Handelsmann in Berlin,
Sola Indossamente in tergo

Vor mich zahle der Herr den Inhalt an Herrn Julium, Valuta von demselben empfangen. Leipzig den 3. Martii 1742.

An ꝛc. N.

Inhalt dieses zahle vor mich an N. ist mir bereits wohl vergnügt, Florenz den 18. Mart. 1742.

An ꝛc. N.

Die verschriebene 1000 Rthlr. beliebe der Herr vor mich zu zahlen an Herrn N. den Werth habe ich von diesem richtig erhalten. Amsterdam den 28. Mart. 1742.

An ꝛc. N.

Bremen den 4. Jun. 1760.

per Ducati 1000 di Banco

Also geliebe der Herr zu bezahlen auf diesen meinen Secunda Wechselbrief, prima unbezahlt (auf diesen meinen Prima Wechsel wenn Secunda ebenfalls eingeht §. 7.) an Herrn Jacob N. oder Ordre, die Summa von Ducati di Banco Ein Tausend, den Werth habe von ihm allhier empfangen; der Herr leiste gute Bezahlung, und stelle es a Conto laut Aviso. Adieu!

An Herrn
Herrn Friedrich N.
in
Venedig
Secunda

Des Herrn Dienstwilligster Michael N.

II.

Protestation bey nicht erfolgender Acceptation oder Bezahlung eines traßirten Wechsels.

ad §. 15 und 18.

Sey hiermit kund jedermänniglich, daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburt und Menschwerdung unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi, Ein Tausend, Siebenhundert und Dreyzehn Indictione quinta bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli VI. dieses Namens, erwählten Römischen Kayfers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. Sr. Kayserl. und Königl. Majestät Regierung und Reiche des Röm. im andern, des Spanischen im Neunten, des Hungarischen im Ersten, und des Boheimischen im Zweyten Jahr, Montags den 2 Jan. Vormittag um 6 Uhr allhier zu Leipzig in meiner Behausung in der N. Gasse, und allda in meiner Schreibstube

stuben, vor mir Endesbenannten Kayserl. offenen und geschwornen Notario, und zweyen unten bemerkten Zeugen Tit. Herr Augustus N. fürnehmer Bürger und Handelsmann allhier erschienen und vorgebracht, wie daß er von Felix A. Handelsmann zu Frankfurt, einen Wechselbrief von 1000. Thalern, an Herrn Emanuel S. allhier verlautend, erhalten, die Zahlung von gemeldten Herrn S. einzuheben, wie aus dem Wechselbrief, den er mir in der Urschrift vorgezeigt, zu ersehen wäre, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Laus Deo A. 1712. den 25. Decembr. Frankfurt. Rthl. 1000 Courant.

„Vier Wochen nach obigen gellebe der Herr zu bezahlen auf diesen Sola Wechselbrief an Herrn Augustus N. oder Ordre die Summa von 1000 Rthl. sage Tausend Rthl. Courant, Valuta von demselben, der Herr leiste gute Bezahlung, und stelle es a Conto laut avilo Adieu"

Herrn
Herrn Emanuel S.
Sola
in
Frankfurt

Felix A.

Ob er nun wohlgedachtem Herrn S. den Wechselbrief gebührend präsentiret, so hätte er doch solchen nicht acceptiren wollen, (ob nun gleich obgedachter Herr S. den Wechselbrief acceptirt, so hätte er doch die Bezahlung verweigert,) damit nun der Wechselbrief in suo vigore bleiben möchte, wäre er entschlossen, dargegen zu protestiren, darbey bittend, mich nebst ihm und denen Gezeugen zu oft gemeldten Herrn S. zu verfügen,

gen, und daselbst anzuhören, welchergestalten er, wegen nicht erfolgter Acceptation (wegen nicht geleisteter Bezahlung) protestiren würde, sodann solches, und was sonsten darbey vorgehen möchte, fleißig ad notam zu nehmen, ein ordentlich Instrument darüber aufzurichten, und ihme gegen der Gebühr mitzutheilen. Wenn ich mich dann sothaner Requisition nicht zu verweigern gewußt, als habe ich mich nebst Herrn Requirenten und denen Gezeugen in Herrn S. Behausung in der N. Gasse gelegen, verfüget, da dann Herr Requirent nach beschehener Begrüßung gegen ihn vermeldet, er würde sich zu entsinnen wissen, wie er ihm gestrigen Tages einen von Herrn A. empfangenen Wechselbrief präsentiren lassen, weiln er aber solchen zu acceptiren (weiln er aber die Bezahlung zu leisten) verweigert, wäre er unumgänglich veranlasset worden, zu seiner Verwahrung vor Notarien und Zeugen zu protestiren, möchte sich demnach nochmalen, was er zu thun gesinnet, und ob er solchen Wechselbrief acceptiren (bezahlen) wollte, vernehmen lassen; dem Herrn S. geantwortet, er wäre Herrn A. nichts schuldig, hätte auch seinetwegen nichts in Händen, derohalben könnte er auch solchen Wechselbrief nicht annehmen, (er wollte Herrn A. so überschreiben, warum er den Wechselbrief nicht bezahlte;) Hierauf hat Herr Requirent wegen nicht erfolgter Acceptation (wegen nicht erfolgter Bezahlung) und allen hieraus entstehenden Unkosten, Schaden und Interesse, so allbereit verursachet worden, und noch auflaufen möchten, von Wechsel zu Wechsel, und wider Wechsel nach Wechsels-Gewohnheit und Herkommen, in bester Form Rechtens ganz feyerlich protestirt, und ihm alle Rechtswohlthaten ausdrücklich vorbehalten, auch mich den Notarium solches aufzuzeichnen, und dem Instrument einzuverleiben, nochmals gebeten. Wann dann ich Sacra Imperiali authoritate

Nota-

Notarius Publicus iuratus vorgesetzten allen nebst Herrn Wolfgang N. und Herrn Friedrich N. beeden Bürgern und Krämern allhier, als hierzu erbetenen glaubwürdigen Instrumentsgezeugen in Person beygewohnt, alles mit Fleiß angehöret, vernommen und protocolliret, als habe ich gegenwärtiges Instrumentum publicum darüber aufgerichtet, solches in das Reine bringen lassen, und nachdem ich es, nach fleißig gehaltener Collationirung mit meinen Protocoll gleiches Lauts und Innhalts befunden, um mehrer Beglaubigung willen, eigenhändig unterschrieben, und mein mir conferirt Notariatsignet, und Handpetschaft beygedruckt, ad haec omnia legitime modo rogatus et requisitus. So geschehen im Jahr, Indiction, Kayserl. und Königl. Regierung, Monat, Tag, Stunde und Ort, ut supra.

III.

Aufsatz
über das Notiren eines Wechselbriefs.

ad §. 20.

Actum, Leipzig den 14. Jan. 1742.

Erschein ich auf Erfordern bey Herrn N*, Handelsmann aus Hamburg, in dessen Gewölbe in den N* schen Hause allhier auf der N. Straße, welcher mir und denen beyden zugleich anwesenden Zeugen N. und N. zu vernehmen gab, was maaßen, er hier auf Herr N* einen Wechselbrief von 1000. Rthl. so auch acceptiret in Händen hätte, wenn aber derselbe anjetzo zur Verfallzeit nicht einheimisch, sondern verreiset, jedoch heute oder Morgen noch heim komme und bezahlen würde, als wollte in Erwägung, wie sich manchmal etwas äußerte, so man sich zuvor nicht eingebildet, er Kraft dieses mich ersucht haben, den ermeldten

Wech-

Wechselbrief immittelst gewöhnlich zu notiren. Welches ich denn auch mit Versiegelung desselben, sofort und in continenti verrichtet, zur Nachricht aber hernach anhero ad Protocollum bracht, loco et tempore, ut supra.

IV.

Eigener Wechsel.

ad §. 26.

N. den 16ten Aug. 1763.

Auf diesen meinen Wechsel zahle ich an Herrn N. oder dessen Ordre, heute über ein Jahr die Summe von 1000 Rthlr. schreibe Ein Tausend Rthl. in zwey hundert Stück alten vollwichtigen Louis d or mit funfzig Rthlr. Zinnsen; Valutam habe baar (oder durch Waaren; oder durch rückständige Pachtgelder) richtig erhalten (oder des Werths des Wechsels bin ich wohl vergnügt,) leiste zur bestimmten Zeit, unter Verpfändung aller meiner Haabe und Güther richtige Zahlung und nehme Gott zu Hülfe.

1000 Rthl. in
Louis d' or an mich selbst

N.

Beylage zu diesem Hauptstück.

Auszug aus der Churſächſ.

Wechsel-Ordnung

nach den Haymischen Digestis iur. saxonici.

Die Wechsel-Ordnung, de Anno 1682. IV. 2023. ist folgendes Inhalts:

1) Bleibt es wegen Praesentirung, Acceptirung und Bezahlung, auch schleuniger Execution der Wechselbriefe, sowohl unter Kaufleuten als andern, die sich der Wechsel bedienen, bey dem Churfürstl. Sächs. Markt-Rescript. d. An. 1621. und dessen Declaration de An. 1660. auch dem Decisiv-Befehle de An. 1669.

2) mag auch wider Weibespersonen, wenn sie ihre eigne und so viel die Eheweiber betrifft, absonderliche Handlung führen, verfahren werden, ob sie gleich die Wechsel ohne Curatore und Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien stellen, oder sich ohne Renunciation des SCti Vellejani vor andern verbürgen, gleichwie auch die, so noch nicht 21 Jahr erfüllet, wenn sie eigne Handlung treiben, keine Restitution in integrum haben,

3) gelten Wechselbriefe, es mag der Valuta darinnen gedacht seyn oder nicht,

4) ein eigner Wechselbrief bedarf keiner sonderlichen Praesentation noch Acceptation, er käme denn in die dritte und mehr Hände, trassirte aber müssen praesentiret und acceptiret werden,

5) bey verweigerter Acceptation mag zwar der Wechselbrief alsofort protestiret werden, es muß aber der Protest bis zu Ausgang der gesetzten Zeit, und bey dessen Fortschickung der Wechselbrief bis zur Verfallzeit da

da behalten werden, wenn nicht dessen Zahlung schlechterdings abgeschlagen wird,

6) der Inhaber des Wechselbriefs, ist ungeachtet des Protests, das Geld zur Verfallzeit anzunehmen, der andere aber die deswegen aufgewandte Unkosten mit zu bezahlen schuldig, und wenn die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolget, wird noch einmal protestiret,

7) ausser den Märkten kommende Wechselbriefe sind wenigstens 6 Stunden vor Ablauf des Bothens zu praesentiren und zu acceptiren. Auf Sicht oder a uso oder auf einen gewissen Tag gestellte aber müssen 14 Tage vorher acceptiret werden,

8) die Acceptation muß schriftlich, eigenhändig, mit Benennung der Zeit und pure geschehen, auch wird angehangene Condition pro non adiecta gehalten, und ist deren ungeachtet der Acceptant absolute zu zahlen schuldig,

9) ohne Vollmacht beschehene Acceptation der Bedienten ist null nichtig, und verbindet den Herrn zu keiner Zahlung, doch kann der Acceptant dazu aus seinen Mitteln angehalten werden,

10) die Scontri soll ein Handelsmann in ein absonderlich Buch mit Feder und Dinte formiren, oder einen andern solches an seiner statt zu thun mit behöriger Vollmacht versehen,

11) das Indossement in bianco ist abgeschafft, und der Geber des Wechselbriefes den Giro zu compliren schuldig; auch ist der Acceptant, wenn prima zur Verfallzeit noch ohne Indossement, secunda aber unterdessen indossiret worden, bis zu erfolgtem Indossement oder Legitimation zu zahlen nicht verbunden,

12) nach der Verfallzeit einlaufende und deswegen zu acceptiren verweigerte Briefe mögen protestiret, und das Geld, so zur Verfallzeit nicht abgeholet wird, deponiret werden, wenn gleich des Briefes Inhaber

dazu nicht citiret worden, der auch den aus Veränderung der Münze entstehenden Schaden zu tragen hat; jedoch müssen Juden den Christen das Geld ins Haus bringen,

13) der Acceptant muß ohne alle Exception bezahlen, ausser der in continenti erweislichen Zahlung, Compensation, und durch des Creditoris eigenhändigen Schein erweislichen Exception non numeratae pecuniae, der Inhaber aber bey nicht erfolgter Bezahlung bey Verlust seines Rechts wider den Ausgeber oder Indossirer protestiren lassen,

14) Die Verfallzeit ist der Donnerstag, oder im Neujahrs Markte der fünfte Tag in der Zahl-Woche, doch mögen die auf die ordentlichen Messen, und zu rechter Zahlungszeit gerichteten Wechselbriefe ohne Gefahr auch den ersten und folgende Tage der Zahl-Woche, die auf einen gewissen Tag eingeschränkten aber, eher denn sie betaget, nicht bezahlet werden,

15) der Uso wird auf 14 Tage gerechnet, und damit der Tag nach der Acceptation zu zählen angefangen, von dar auch die auf Sicht, die a dato aber von dem nächst folgenden Tage, an welchem sie datiret, zu rechnen, die a vista in 24 Stunden, die medio Mense lautende den 14. desselben Monats zu bezahlen, und über die Verfallzeit keinen Respect oder Discretion-Tage zu verstatten,

16) wenn die Acceptation erst durch Uebersendung der Wechselbriefe procuriret werden muß, wird dadurch die Verfallzeit nicht verrücket, die verlangte Uebersendung des Geldes geschieht auf Gefahr dessen, so es empfangen soll, und mit Abzug der Provision, und wenn der Creditor niemand zu Eintreibung des Geldes bestellet, mag der Schuldner auf vorherge-

hende

hende Citation an denselben, solches deponiren, gerichtlich versiegeln lassen, und wieder zu sich nehmen,

17) die Acceptation kann auch von einem Dritten per honor di lettera entweder dem Ausgeber oder einem Indossirer zu Ehren geschehen, welchen der Inhaber annehmen muß, obgleich der, auf den der Brief lautet, sich hernach zur Zahlung offeriret; hingegen soll ein solcher Acceptant protestiren, und sich den Protest zustellen lassen, und daß die Acceptation per honor di lettera und sopra Protesto geschehen, ingleichen den, welchem zu Ehren er acceptiret, ausdrücklich melden,

18) Wechselbriefe a retour sind pure und ohne die Clausul, daß valuta an anderer Orten Wechselbriefe vergnüget, einzurichten, und müssen auch die Wechsel, so ein Principal an seinen Factorn, oder dieser an jenen remittiret, protestiret werden,

19) wenn ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestiret worden, nimmt der Inhaber seinen Regress an den letzten Indossirer, und gehet bis zum Ausgeber zurück, welche Ordnung er nicht überschreiten darf, er hätte denn expresse Ordre, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern Ort als den letzten Indossirer zu senden,

20) zwischen dem Acceptanten und nächstem Indossirer ist dem Creditori die Variation vergönnet,

21) wer wegen aufgenommenen Geldes oder Waaren Wechselbriefe ausgestellet, die nicht acceptiret werden, muß auf Verweisung des ersten Protests mit Bürgen und Pfanden Sicherheit machen, nach

dem andern Proteste wegen nicht erfolgter Zahlung aber nach Wechselrecht bezahlen,

22) Wechselbriefe, so in genere oder auf Species oder Wechselgeld lauten, müssen mit ganzen und halben Thalern, ganzen und halben Ducatons; auf Münze oder Current-Geld, lautende aber in gültigem Current-Gelde, wovon die kleine Scheidemünze, welche an Werth unter einem Kayfergroschen, ausgenommen, bezahlet werden,

23) ein Factor soll die Wechselbriefe an seinen Principal oder Commils richten lassen, sonst bleibt er als Selbstschuldner davor gehalten,

24) Das Scontriren soll in den ersten drey Tagen der Zahl-Woche, in Gegenwart des Schuldners geschehen, und ist durch Scontro abgethane Schuld als bezahlt zu achten, es wird auch den Scontro-Büchern geglaubet, wenn wenigstens zwey mit einander überein kommen,

25) Assignationes sind anzunehmen, wenn sie den Verfalltag vor 3 Uhr offeriret, aber auch zurücke zu geben, wenn sie nicht bezahlet werden. Bey der Nachwartung wird der Wechselbrief notiret, und wenn der Rest erfolget, zurücke genommen, sonst aber ein Protest gefertiget,

26) Der Ausgeber eines Wechsels muß alsofort bezahlet werden, es wäre denn abgeredet, daß es erst, wenn der Brief honoriret worden, geschehen solle, in welchem Falle ihm ein Interims-Wechsel ausgestellet, der, wenn der Wechselbrief mit Protest zu-

rücke

rücke kommt, unverzüglich wieder zurücke gegeben, oder das empfangene Geld vergnüget wird,

27) ohne Aviso-Brief ist niemand einen Wechselbrief zu acceptiren schuldig, er thue es denn per honor di lettera, wenn er gleich des Trassanten Debitor ist, er darf auch die vorgeschlagenen Zahlungsmittel wider Willen nicht annehmen,

28) einfache Wechselbriefe sind ohne Verzug an gehörigen Ort abzusenden, welches auch mit prima zu thun, wenn secunda inzwischen verhandelt wird, auch auf Secunda zu verzeichnen, in wessen Händen prima sey,

29) bey prorogirtem Markte mag der Wechselbrief ohne Gefahr bis zu wirklichem Anfang der Messe versparet werden, doch kann man auch der Prorogation ungeachtet die Tratten auf sonst gewöhnliche Zeit respectiren, und im ersten Fall muß der Debitor dem Creditori wegen des Interesse pro rata der Zeit Vergnügung leisten.

30) der Widerwechsel wird nicht gut gethan, wenn nicht der Creditor anderweit Geld auf Wechsel wirklich aufgenommen, der Trassirer stehet auch nur vor den Ort, dahin der Wechsel remittiret, er hätte denn dem Aufnehmer freye Macht gegeben, den Brief nach seinem Gefallen auf unterschiedliche Orte gehen zu lassen,

31) Der Wechsel-Cours wird alle Messen durch gewisse Personen formiret, doch sind die Partheyen nicht so genau an den Cours-Zettel gebunden,

32) Traſſirte Wechſel werden nach Verfließung 4 Wochen von der Verfallzeit vor bezahlt gehalten, eigne aber gelten Jahr und Tag, und wenn der Creditor verſtorben, 2 Jahr und Tag, welche 2 Jahr und Tag auch den piis Caulis zu gute kommen,

33) wenn ein acceptirter Wechſelbrief verlohren wird, und der Schuldner der Schuld geſtändig iſt, wird wider denſelben nach Wechſelrecht verfahren, derjenige aber, ſo das Geld einzuheben, zur Caution angehalten, den Debitorem auf ſeine Unkoſten gegen männiglich zu vertreten,

34) die in Commiſſion oder Verwahrung habende Güther darf derjenige, ſo deswegen mit Wechſeln beleget worden, bey ereignetem Falliment anders nicht als nach Abzug ſeiner Forderung heraus geben,

35) der Diſcento oder Rabbat muß den Tag nach dem Zahltage offeriret werden,

36) wenn derjenige, ſo eines andern Briefe einlöſen oder ſonſt ein Debitum bezahlen will, und die Inhaber der Briefe einander nicht wiſſen, ſollen beyde ſich bey dem Gerichts-Actuario angeben, und auf der Börſe einer nach dem andern fragen.

Der vierten Hauptabtheilung

Drittes Hauptstück.

Von dem Lehnungs-Contract (commodatum).

Drittes Hauptstück.

Von dem Lehnungscontract.

(contractus commodati.)

§. 1.

Gehe ich nunmehr zu dem Lehnungscontract über, so verstehe ich darunter einen solchen Vertrag, wodurch jemanden eine Sache zu einem gewissen Gebrauch umsonst und dergestalt gegeben wird, daß dieser eben dieselbe Sache nach geendigtem Gebrauch wieder zurückgeben muß.

a. Dd. ad tit. Dig. commod. vel contra.

§. 2.

Ich sehe hierbey einmal auf die Personen, welche einen solchen Vertrag schließen: zweytens auf den Gegenstand desselben: drittens auf die daraus entstehende Verbindlichkeiten und endlich viertens auf die Form des Vertrags selbst.

§. 3.

In Ansehung der Personen ist nichts weiter zu gedenken, als daß von Seiten des Verleihers (commodans) nicht eben nöthig sey, daß er der wahre Eigenthümer der zu verleihenden Sache sey a, dennoch aber die Vorsicht von Seiten des Empfängers (commodatarii) erfordere, daß er sich darum, ob auch würklich der Verleiher über die Sache disponiren könne, erkundige, damit, wenn ihm die Sache vor geendigtem Gebrauch von dem wahren Eigenthümer oder darum weil der, welcher sie ihm zum Gebrauch erlaubte, nicht freye

Macht

Macht hatte, z. B. wegen Minderjährigkeit abgefordert wird, er nicht etwa Schaden leide. Von Seiten des Verleihers ist dahin zu sehen, daß der Empfänger auch ein solcher sey, der sich verbindlich machen kann b, weil er sonst die Lehnungsklage (actio commodati) seiner Zeit nicht anstellen kann, ob ihm gleich frey stehet, die noch existirende Sache oder dasjenige was dem commodatario davon würklich zu Nutzen gekommen, zurück zu fordern c. Mehrere Personen, welche eine Sache durch diesen Vertrag zum Gebrauch bekommen, haften, daferne nicht ein anderes bedungen worden, für einander d (tenentur in solidum).

a. L. 15 et 16. D. commodati vel contra.
b. L. 1. §. 2. und L. 2. eod.
c. L. 3. pr. eod.
d. L. 7. pr. und L. 21. §. 1. eod.

§. 4.

Der Natur der Sache nach, kann eine jede Sache a den Gegenstand dieses Vertrags ausmachen, sie mag körperlich oder unkörperlich b, beweglich oder unbeweglich seyn, nur muß sie nicht zu der Art von Dingen gehören, welche durch den Gebrauch consumirt werden. Doch werden auch Sachen dieser Art, ob schon uneigentlicher Weise zuweilen c zu einem gewissen Gebrauch Lehnungsweise überlassen.

a. Dd. ad tit. allegat.
b. z. B. Jagden.
c. z. B. ad ostentationem Claproth in iurispr. heurem. §. 188.

§. 5.

Die Verbindlichkeiten, welche aus diesem Vertrag entstehen a, bestehen von Seiten des Empfängers einmal in der Anwendung zu dem bestimmten und keinem andern Gebrauch; zweytens in der demselben obliegen-

den

den äußersten Sorgfalt in der Bewahrung und Erhaltung der Sache und Geltung des außerdem dadurch b entstehenden Schadens, drittens in der Bestreitung des auf die Sache zu machenden Aufwandes c und endlich viertens in der Wiedererstattung ohne Schaden zu der bestimmten Zeit oder nach geendigten Gebrauch. Der Verleiher hat eigentlich keine Pflichten als die, daß er, wenn er betrüglicher Weise durch die Verleihung den andern in Schaden gebracht, ihm solchen ersetze.

a. Dd. ad tit. alleg.

b. Der Commodatar haftet aber nicht für den Schaden der durch Zufall entsteht. L 5. §. 4. 7. D. commod. oder den ein dritter an der geliehenen Sache verübt, L. 19. und 20. ibid. es sey denn, daß seine Schuld zum vorher zu dem Zufall oder der Begünstigung des dritten den Anlaß gegeben cap. unic. X. eod. tit. doch ist dieses anders, wenn die Interessenten sich deshalb ausdrücklich vereiniget.

c. Die Gesetze und Rechtslehrer unterscheiden den mäßigen und nicht mäßigen Aufwand, und nennen letztern den, welcher den Betrag des Nutzens der Sache, den der Empfänger würklich gehabt, übersteigt, von welchem letztern denn der Empfänger frey, und dessen Wiedererstattung verlangen kann, L. 17. §. 5. und L. 18. §. 2. tit eod. Da hierunter alles auf das billige Ermessen des Richters ankömmt, so ist es um so nöthiger gleich Anfangs bey Eingehung des Vertrags auf alle mögliche Fälle Vorsehung zu treffen, auch allenfalls zum voraus Personen als solche zu erwählen, welche bey eintretenden Streitigkeiten, was billig ist, bestimmen sollen.

§. 6.

Was endlich die Form dieses Vertrags, welcher als ein Realcontract durch die würkliche Uebergabe der gelehnten Sache vollzogen wird, anlanget, so ist freylich ein schriftlicher Aufsatz dabey nicht wesentlich erforderlich, allein

allein es hat seinen guten Nutzen, wenigstens auf den Fall, wenn eine Sache auf eine lange Zeit, oder eine Sache von einem gewissen Werth verlehnt wird, darüber einen Aufsatz zu fassen, welchen gemeiniglich nur der Empfänger dem Verleiher in Gestalt eines Scheins zustellt, zuweilen aber auch als ein zweyseitiger Contract ausgefertiget wird.

§. 7.

Ein solcher Aufsatz enthält 1. das Bekenntniß, daß der Aussteller die Sache würklich und zwar umsonst als eine gelehnte Sache empfangen, 2. eine Angabe in welchem Zustand sich die Sache zu der Zeit der Verlehnung befunden, bey welcher Angabe es sehr nützlich ist eine Taxe des Werths hinzuzufügen a, 3. die Bestimmung des Gebrauchs zu welchem die gelehnte Sache (§. ult.) angewendet werden, ingleichen die Zeit wie lange der Gebrauch dauren soll. Endlich verbindet man damit diejenigen Verabredungen, durch welche die gegenseitigen Verbindlichkeiten genauer bestimmt werden, wenn man es nicht bey demjenigen lassen will, was in gemeinen Rechten hierunter an sich geordnet ist.

a. Da im übrigen ein Commodatum mit dem Pacht- oder Miethcontract sehr viel ähnliches hat, so finden alle diejenigen Vorsichtigkeitsregeln auch hier Statt, welche von dem Gebrauch und Uebergabe vermietheter Sachen unten gelehrt werden. Stryk in caut. contr. Sect. II. Cap. II. §. 2.

§. 8.

In Ansehung dieses zuletzt erwähnten Gegenstandes ist es sehr wohl gethan, 1. in Ansehung der Geltung des durch Schuld oder Zufall a entstehenden Schadens nach Beschaffenheit der gelehnten Sache und des vorhabenden Gebrauchs, 2. in Ansehung des Aufwands, der auf die gelehnte Sache ihrer Natur nach b oder auf-

ser

ferordentlicherweise gemacht werden muß (§. 5.) z. in Ansehung der Erstattung eines gewissen gleich festgesetzten Werths auf den Fall der Verderbniß Vorsehung zu treffen, 4. den Gebrauch selbst nach Vorliegenheit der Umstände einzuschränken, z. B. bey der Ausübung einer Jagd oder anderer Gerechtsame, 5. die Fälle wo vor der Zeit die gelehnte Sache zurückgefordert werden kann, genau zu bestimmen; 6. bey ermangelnder Sicherheit in den Aufsatz das Vermögen ganz oder zum Theil verpfänden, oder den Schein von einem Bürgen mit unterschreiben zu lassen u. s. w.

a. Es ist kein Zweifel, daß der Commodatar auch die Geltung des zufälligen Schadens übernehmen könne. L. 5. §. ult. D. commod. L. 23. de Reg. iur. Und es ist solchenfalls räthlich auch der ungewöhnlichsten Zufälle zu erwähnen. Stryk am ang. Ort. §. 9.

b. Siehe oben §. 5. not. c. Es ist freylich unnöthig zu bedingen, daß der Empfänger das gelehnte Pferd auf auf seine Kosten füttere L. 18. §. 2. D. commod. allein desto räthlicher ist es wegen der Kosten auf den Fall des Krankwerdens, des Schadens, der daraus entstehenden Versäumniß, Abrede zu treffen.

§. 9.

Man giebt im übrigen noch die Cautel an, daß der Verleiher nicht etwa in dem Aufsatz viel von der Tauglichkeit der gelehnten Sache zu dem vorhabenden Gebrauch erwähne, weil er sich dadurch eine Verbindlichkeit zuziehe auf den Fall, wenn sich solches nicht würklich also befindet, den Commodatar entschädigen zu müssen a, allein diese Vorsicht ist von keinem besondern Nutzen, weil erstlich bey bloßen einseitigen Scheinen, welche bey diesem Vertrag die gewöhnlichsten sind, diese Behauptung an sich nicht vorkömmt, und zweytens die vorsätzliche Lehnung einer zu einem gewissen angegebenen Gebrauch untauglichen Sache von selbst die Verbindlichkeit zur Entschädigung würkt.

a. Stryk

a. Stryk im angef. Cap. §. 12.

§. 10.

Mit diesem Lehnungscontract hat das sogenannte **Precarium** die größte Aehnlichkeit, welches darinne besteht, wenn der Gebrauch einer Sache bittweise ohnentgeldlich auf Wiederruf ohne die eigentliche Art des Gebrauchs zu bestimmen gestattet wird. Der Unterschied gegen das Commodatum fällt daher von selbst in die Augen und äußert sich insonderheit darinne, daß erstlich der, welcher die Sache als ein Precarium erhält, nicht zu einem so hohen Grad von Sorgfalt verbunden, als der Commodatar [a], zweytens daß die Art des Gebrauchs nicht genau bestimmt wird, und drittens die Wiederrufung zu aller Zeit erfolgen kann [b]. Es ist daher nöthig, bey der unentgeldlichen Ueberlassung des Gebrauchs einer Sache genau zu bestimmen, in welcher Art solche geschehen. Auch hat die Entsagung der Verjährung [c] ihren guten Nutzen.

a. L. 8. §. 3. D. de precar.

b. L. 1. pr. L. 2 §. 2. L. 15. pr. de precar. Und es ist daher eine unütze Clausel bey dem Precarium eine gewisse Zeit zu bestimmen. Claproth in iurispr. heurem. §. 186.

c. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 44.

Formularien
zu diesem Hauptstück.

I.
Formular einer Verschreibung wegen eines gelehnten Dings.
ad §. 6.

Ich Christoph N. Bürger und Bauer zu Münden urkunde und bekenne hiermit, daß auf mein Bitten Herr Johann N. Gastwirth allhier mir heute unten benannten dato einen Wagen mit drey Pferden, um ein Stückfaß Wein nach Hamburg zu fahren, ohne einiges Entgeld geliehen und zu meinem Gebrauch übergeben; welchen Wagen und drey Pferde, wofür er zur Stunde 180 Rthlr. empfangen könne, ich unversehrt, gesund und in guten Stande empfangen habe. Ich verspreche demnach, daß ich diesen Wagen und drey Pferde auf der ganzen Reise nicht allein dergestalt in Acht nehmen wolle, ob sie mein eigen wären, sondern auch für allen unvermutheten dem Wagen und Pferden zustoßenden Schaden und Unglücksfälle stehen, und so ich bey meiner Wiederhausekunft nicht alles wieder liefern könnte, jedes Pferd das etwa ausbleibt, mit 50 Rthlr. den Wagen aber mit 30 Rthlr. ohnweigerlich bezahlen will; ich verspreche dieses bey Verpfändung meiner Haabe und Güther, insonderheit meines am Berge allhier belegenen großen Gartens. Gestalt ich zu Festhaltung obiges aller sämmtlichen Rechtswohlthaten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, insonderheit der Ausflucht der Verstellung, betrüglichen Ueberredung, unbillig geschehenen Schätzung und daraus entstehenden Verletzung, auch der Compensation, ingleichen unvorgesehener Fälle, nach dessen allen geschehener genungsamen Verständigung wissend

und wohlbedächtlich auf das kräftigste wie es nur geschehen kann, mich begebe. Urkundlich habe ich diesen Scheln eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petschaft besiegelt. N. N. den 23 May 1768.

(L. S.) Christoph N. mpr.

II.

In simili.

(cf. §. 4.)

Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit: daß mir Herr N. dato Einhundert Stück rare Ducaten, welche hierunten specificirt sind, imgleichen einen mit Brillianten besetzten Ring, in der Absicht geliehen habe, um beydes zum Behuf eines Anlehns von 400 Rthlr. — auf ein halbes Jahr zu versetzen. Gleichwie ich nun diese mir hierunter erwiesene Gefälligkeit danknehmig erkenne; also verspreche auch bey einer abgeredeten Strafe von 20 Rthlr. in altem Golde, die obbeschriebene geliehene Stücke nach Verfließung eines halben Jahres, sofort wiederum einzulösen, und in derselben ohnveränderten Qualität gedachtem Herrn N. ohne den geringsten Verzug auf meine Gefahr und Kosten an dem Orte, wo sich derselbe sodann aufhalten wird, zurück zu liefern. Urkundlich habe ich dieses Bekenntniß mit meiner eigenen Namensunterschrift und beygedrucktem Petschaft vollzogen. So geschehen ꝛc.

III.

Muster eines Precarium.

ad §. ult.

Zu wissen: Nachdem Herr N. seinen Nachbar bittlich ersuchet, daß er ihm den Gebrauch des in seinem Hofe unter dem Gange befindlichen und an Herrn N. Hintergebäude anstoßenden Brunnens auf 10 Jahr lang precario verstatten möge; als hat ihm solches Herr N. zu Erhaltung guter nachbarlicher Freundschaft dergestalt verwilliget, daß wohlgedachter Herr N. auf seine Kosten eine absonderliche Röhre neben Herrn N. seiner in den Brunnen setzen, den Schwengel zusamt der Welle zum plumpen, wie auch den Wasserschlauch durch Herrn N. Gebäude führen, und also des Wassers aus Herrn N. Brunnen durch eine absonderliche Plumpe sich gebrauchen möge ꝛc. Da nöthig, daß der Brunnen müßte geschlämmet, gereiniget, geräumet oder sonsten darinnen gearbeitet werden, will Herr N. jederzeit in seinem Hause die Bequemlichkeit Herrn N. dazu geben, gestalt er auch in seinem über dem Brunnen gebauetem Gange ein Loch, damit man mit der Stange zum Leder in die Höhe kommen könne, verfertigen lassen will ꝛc. Jedoch alles mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß diese Vergünstigung, durchaus zu keiner Dienstbarkeit oder scheinbaren Rechte ausschlagen, sondern Herrn N. seinen Erben und künftigen Besitzern dieses Hauses jederzeit frey stehe, den bittweis und precario an seinen Herrn Nachbar verstatteten Gebrauch des Brunnens hinwieder zu revociren.

Und wie nun dieses alles Herr N. mit schuldigem Danke und als eine sonderbare Freundschaft und precarium erkennet; also will er für sich, seine Erben,

Erbnehmer und Besitzer des Hauses, in welches das Wasser durch diese Plumpe geleitet wird, bey dessen ausdrücklichen Verpfändung der Vorschützung der Verjährung entsaget haben, so, daß, wenn auch Herr N. desselben Erben und folgende Besitzer des Hauses, zu welchem der Brunnen eigenthümlich gehöret, auf unendliche Zeit dem benachbarten Hause den Gebrauch des Brunnen vergönnen würde, dennoch keine Verjährung statt haben, sondern nach der Art und Natur des Precarii zu allen Zeiten möge wiederrufen werden, zu erlegen; urkundlich ist dieses precarium, und was demselben anhängig, von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt worden, soll auch zur gerichtlichen Bestätigung und Einwilligung in die Verpfändung förderlichst vorgetragen werden ꝛc.

Geschehen N.

Der vierten Hauptabtheilung

Viertes Hauptstück.

Von dem Hinterlegungsvertrag (depositum).

Viertes Hauptstück.

Von dem Hinterlegungscontract.

(contractus depositi.)

§. 1.

Ich komme nunmehr auf die dritte Art der Realcontracte, nämlich den Hinterlegungscontract (contractus depositi) und die bey selbigem vorkommende rechtliche Aufsätze. Man versteht unter der Hinterlegung einen solchen Realcontract, da jemand die Verwahrung einer Sache auf eine gewisse Zeit oder bis der Deponent selbige zurück verlangt, ohne eine Vergeltung über sich nimmt. Ich habe hierbey erstlich auf die Personen, welche den Contract unter sich eingehen; zweytens auf den Gegenstand desselben; drittens auf die daraus entstehende Rechte und Verbindlichkeiten; viertens auf die Form dieses Contracts zu sehen.

§. 2.

In Ansehung der Personen, welche diesen Vertrag unter sich eingehen, ist nichts besonders zu bemerken a: eben so ist in Ansehung des Objects nichts weiter zu gedenken, als daß jede Sache, von welcher sich eine Verwahrung denken läßt, auch den Gegenstand eines Hinterlegungscontracts abgeben könne b. Nur daran muß beyden Theilen dem Deponenten so wohl als dem Depositar gelegen seyn, daß in Zukunft über die Frage: was ist deponirt worden, weder in Ansehung der Quantität noch der Qualität eine Ungewißheit entstehe.

a. Sogar ein Unmündiger kann gültig deponiren und wenn ein solcher ohne Vorwissen des Vormunds ein Depositum annimmt, so muß er wenigstens für den dolus haften. L. 1. §. 15. Dig. depos. vel contra.

b. Claproth in iurispr. heurem. §. 196.

§. 3.

Die daraus entstehende Verbindlichkeiten von Seiten des Deponenten, bestehen in der allgemeinen Obliegenheit der Entschädigung des Depositar, z. B. in der Erstattung der Unkosten welche auf die hinterlegte Sache verwendet werden müssen, u. s. w. weshalb dem Depositar die Rechte ein Zurückhaltungsrecht beyzulegen a. Der Depositar hingegen ist verbunden die Sache zwar nicht als seine eigene, doch auch nicht nachläßig zu bewahren b (culpam latam praestat), sie ohne besondere Erlaubniß nicht zu gebrauchen c, auf Verlangen sogleich d zurück zu überantworten, und für seine Bemühung nichts zu verlangen e. Soll von einer oder der andern Seite eine Vermehrung oder Verminderung dieser Verbindlichkeiten Statt finden, so muß solches ausdrücklich bedungen werden.

a. L. 11. Cod. depos.

b. L. 1. §. 8. 10. 47. D. eod. tit. Da aber die Rechtslehrer darinnen, welchen Grad der Schuld der Depositar zu gelten habe, nicht völlig übereinkommen, so ist es um so nöthiger bey Eingehung des Contracts hierüber etwas gewisses festzusetzen. Stryk in caut. contrad. Sect. II. Cap. 3. §. 2. seq. Auch ist so viel gewiß, daß das Erbieten zur Verwahrung dem Depositar eine größere Verbindlichkeit auferlege. L. 1. §. 35. D. depos. vel contra cap. 2. X. eod.

c. Wird der Gebrauch erlaubt, so entsteht daraus ein unregelmäßiges Depositum, das bald in ein Commodatum, bald in ein Anlehn ausartet und nunmehr nach den Principien desjenigen Contracts beurtheilt wird, dessen Gestalt es annimmt. Auch muß eigentlich bey der Verwahrung keine Verwaltung mit eintreten, indem

solchenfalls das Depositum die Gestalt eines Mandatum oder Sequestrum erhält.

d. Die Ueberantwortung an den Deponenten oder dessen Erben, muß sofort erfolgen, wenn auch die Hinterlegung auf eine gewisse Zeit geschehen cap. 2. X. depos. Wenn von mehrern Erben nur einer oder einige das Depositum zurück fordern, so müssen sich selbige durch Cessionen oder Erbtheilungen legitimiren, und der bloße Besitz des Depositenscheins langt nicht aus. Die Zurückgabe geschieht auf Kosten des Deponenten. L. 12. §. 1. depos. vel contra.

e. Wird ein gewisser Lohn (merces) ausgeworfen, so geht das Depositum in einen Miethcontract über, doch ist es erlaubt, eine gewisse Vergeltung unter dem Namen eines Honorarium zu bedingen. L. 2. §. 24. de vi bonor. rapt.

§. 4.

Es gehört zwar eigentlich nicht zu dem Wesen oder der gesetzlichen Form dieses Contracts, daß etwas schriftliches darüber verabfaßt werde, da aber sogar die Adhibirung der Zeugen wegen des Absterbens derselben nicht immer das sicherste Mittel ist, in Zukunft den erforderlichen Beweis der geschehenen Hinterlegung und dabey getroffenen Abreden zu führen, so ist es räthlich und gewöhnlich, daß 1. der Deponent sich eine Bekenntniß des Depositar, über die auf die und die Art geschehene Hinterlegung der und der Sachen unter den und den Bedingungen, und dieser hingegen 2. bey der erfolgten Zurückhändigung der deponirten Sachen sich einen Empfangschein des Deponenten, nächst der Zurückgabe des ausgestellten Bekenntnisses ausstellen lassen.

§. 5.

Das vorherbeschriebene Bekenntniß welches der Depositar an den Deponenten ausstellt, heißt der Depositenschein, und ein solcher Aufsatz enthält 1. die Be-

schreibung der deponirten Sachen, 2. den Namen des Deponenten, 3. die festgesetzten Bedingungen, in so fern sie von dem, was gemeinen Rechtens und also nicht eingeschaltet zu werden brauchet, abweichen, 4. das Versprechen der Wiedererstattung, und endlich, 5. die Unterschrift des Depositars.

§. 6.

Die Beschreibung der deponirten Sachen nach ihrer Zahl, Werth und Beschaffenheit macht den vorzüglichsten Innhalt eines Depositenscheins aus. Ist die Zahl derselben groß, so werden selbige in eine besondere Specification gebracht, diese von dem Depositar besonders unterschrieben und in dem Depositenschein sich darauf bezogen. Will der Deponent nicht wissen lassen, was er deponirt, so ist die Hinterlegung verschlossen und versiegelt zwar erlaubt, und es wird in den Depositenschein nur die Zahl und äußere Beschaffenheit der Paquetskisten und der darauf befindlichen Siegel angegeben, allein es ist dieses immer für beyde Theile Gelegenheit zu künftigen Streitigkeiten. Ueberhaupt aber hat die Versiegelung, wenn vorher die Sachen dem Depositar oder auch wohl vor Zeugen vorgezeigt worden, den Nutzen, daß der Depositar die Sache nicht unerlaubter Weise gebrauchen kann, und in Zukunft um so weniger über die Quantität und Qualität Streit entstehen kann.

§. 7.

Da diejenige Bedingnisse, welche nicht an sich Rechtens sind, besonders verabredet werden müssen, so macht dieses den Hauptinhalt der Depositenscheine mit aus, wobey sich aber von selbst versteht, daß durch solche Verabredungen die wesentliche Stücke des Contracts nicht aufgehoben werden dürfen.

§. 8.

§. 8.

Zu dieser Art von erlaubten Bedingungen, zähle ich I. die Festsetzung eines Honorarium (§. 3. not. e.) wobey man ausdrücklich zu erwähnen pflegt, daß durch dieses versprochene Honorarium die Natur des Hinterlegungscontracts nicht verändert werden, sondern die Verordnungen der Rechte zu Gunsten des Deponenten allenthalben ungekränkt bleiben a. II. Die Bestellung einer Hypothek der Wiedererstattung halber in den Güthern des Depositar. Es ist dieses um so nützlicher, da außerdem der Deponent bey einem entstehenden Concurs über das Vermögen des Depositar, wenn die deponirte Sache nicht mehr vorhanden, nur ein persönlich privilegirter Gläubiger ist, und also erst in die fünfte Classe locirt wird b.

a. Stryk in caut. contract. Sect. II. Cap. III. § 8.
b. Gmelin in der Ordn. der Gläubiger bey entstandenem Gantproceß Seite 389 u. f. nach der Churf. erläut. Proc. Ordn. ad tit. 49. ist in diesem Fall der Deponent ein bloßer Handschriftsgläubiger. Ein anderes ist es, wenn die deponirte Sache noch in natura existirt, da der Deponent selbige iure separationis zurück erhält. arg. L. 7. §. 2. D. depos. vel contra. Gmelin am ang. Ort. Erl. Proc. Ord. ad tit. 42. princip.

§. 9.

Ferner rechne ich hieher III. die Bedingung des größern oder mindern Grads des Fleißes in Ansehung der Bewahrung der hinterlegten Sache a, und die Uebereinkunft, in wie ferne der Depositar für Diebstahl, Verderbniß u. s. w. zu haften, ingleichen in wiefern er bey entstehender Gefahr zuförderst seine eigenthümliche oder die deponirte Sache vorzuziehen gehalten. IV. Die Bestimmung darüber, wie es zu halten, wenn der Depositar die Verwahrung länger fortzusetzen verhindert

hindert ist. In der Regel dauert freylich diese Obliegenheit fort, so lange, bis resp. entweder die bestimmte Zeit verlaufen oder die Ursache warum die Hinterlegung erfolgt cessirt, oder so lange der Deponent die Sache noch nicht zurückfordert b, doch ist es erlaubt und rathsam, daß der Depositar sich die Erlaubniß bedingt, bey eintretender Verhinderung, Veränderung seiner Umstände u. s. w. das Depositum gerichtlich niederlegen zu dürfen.

a. Siehe §. 3. dieses Hauptstücks. Auch wird bey dieser Gelegenheit bestimmt, wie mit solchen Dingen, welche eine gewisse Vorsorge erfordern, umgegangen werden soll, z. B. Fütterung der Pferde, Auffüllung der Weine, Bewahrung der Kleider, des Getreydes für Motten, Würmer ꝛc.

b. Stryk, im ang. Buch. §. 12.

§. 10.

Man meynt, daß es auch von Nutzen sey, bey solchen Hinterlegungen, welche zu einer Zeit allgemeiner Calamität geschehen (depositum miserabile), dieser Gelegenheit ausdrücklich zu erwähnen, allein da die Verbindlichkeit zum Ersatz des Duplum heut zu Tag wegfällt a, und die Verbindlichkeiten im Grund keine andre sind, als die bey einem andern Depositum, so ist diese Erwähnung unnütz.

a. Claproth im angef. Buch §. 200.

§. 11.

Eben so wenig ist es erforderlich, daß der Depositar nach dem Beyspiel des Schuldners der Exception des nicht wirklich erhaltenen Geldes oder Sache entsage, weil diese Ausflucht bey diesem Vertrag an sich a nicht Statt hat.

a. L. 14. §. 1. C. de non numer. pecun.

§. 12.

§. 12.

Bey der Unterschrift des Depositar ist noch zu erwähnen, daß die gerichtliche Recognition auch hier eine sehr nützliche Clausel abgebe a, und wenn solche nicht thunlich, die Adhibirung etlicher Zeugen b zur Vermeidung der künftigen Diffeßion sehr räthlich sey.

a. I. Hauptabtheil. III. Hauptstück §. 60.

b. Diese Vorsicht wird selbst in den Gesetzen empfohlen *Nov.* 73. cap. 1. Auth. Si quis vult caute deponere C. qui potior. in pign.

§. 13.

In Ansehung der Quittung, wodurch der Deponent sich dazu, daß er die deponirte Sache zurück erhalten, bekennet, ist zu gedenken, daß 1) eine solche Schrift darum nothwendig sey, weil aus der bloßen Zurückhändigung des ausgestellten Depositen-Scheines nur eine Vermuthung der geschehenen Zurückhändigung der Sache, nicht ein völliger Beweiß a erwächst: 2) in Ansehung der Erben auf hinlängliche Legitimation zur Sache durch Testament, gerichtliche Zeugnisse, und insonderheit bey mehreren Erben auf Cessionen b u. s. w. zu sehen, und diese zur Legitimation dienende Schriften der Quittung urschriftlich oder in beglaubten Abschriften beyzufügen, wornächst 3) in Ansehung der gerichtlichen Recognition, oder Zuziehung der Zeugen dasjenige was vorhin c bey den Depositen-Scheinen erinnert worden, ebenfalls in Acht zu nehmen.

a. Stryk in Vsu modern. Digest. Lib. XLVI. tit. III. §. 5.

b. Siehe §. 32. not. ult. des I. Hauptstücks dieser Hauptabtheilung.

c. Siehe §. 12. dies. Hauptst.

§. 14.

§. 14.

Ich erwähne hierbey der gerichtlichen Niederlegungen (depoſita iudicialia), welche in dem Fall Statt finden, wenn derjenige, welcher die Zahlung oder Aushändigung annehmen ſoll, nicht anweſend iſt, oder der Annahme ſich weigert, oder aber der Schuldner zur gerichtlichen Niederlegung angewieſen iſt. Der Fall der Weigerung der Zahlungsannahme gehört hieher nicht, ſondern zu den Handlungen der ſtrittigen Gerichtsbarkeit, weil ſolchenfalls erſt ein Erkenntniß, ob derjenige, welcher deponiren will, zur Depoſition berechtigt, voraus gehen muß, wohl aber bedürfen die übrigen zwey Fälle an dieſem Ort einer nähern Erwähnung.

§. 15.

In Anſehung einer ſolchen freywilligen gerichtlichen Niederlegung a, welche auf den Fall erfolgt, wenn der Schuldner nicht weiß, wem er zahlen ſoll u. ſ. w. ingleichen bey dem Fall, wenn der Richter die Niederlegung verlangt hat c, iſt zu merken, daß 1) bey ſelbiger in der Regel alle die Principien und Beobachtungsvorſchriften eintreten, welche vorhin von der ordentlichen Hinterlegung (depoſitum privatum) gegeben worden, obſchon ordentlicher Weiſe der Richter gewiſſe Gebühren davon zu erheben berechtiget iſt, daß aber 2) dem Hinterlegenden nicht allemal das Recht der Zurückforderung zuſtehe.

a. Hinterlegungen zur bloßen Verwahrung iſt der Richter anzunehmen eigentlich nicht ſchuldig, es ſey denn, daß ſolches zur Zeit eines allgemeinen Nothſtandes erfolge. Claproth in iurispr. extraiud. §. 131.

b. Dieſe Niederlegung erfolgt noch z. B. von Vormündern, wenn ſelbige Mündelgelder auf Zinnſen auszuleihen keine Gelegenheit haben, und ſich des Zinnſenlaufs um ſo ſicherer entbrechen wollen.

c. Z. B.

c. Z. B. bey Kaufgeldern, welche von subhastirten Grundstücken, oder öffentlich verauctionirter Fahrniß zu bezahlen, ingleichen bey gerichtlichen inhibirten Auszahlungen gewisser Activ-Forderungen an die Eigenthümer u. s. w. Eine solche Einzahlung gerichtlich inhibirter Kaufgelder ist dem Käufer um so mehr anzurathen, da sonst der Zinnsenlauf durch die Inhibition nicht gehemmt wird. Hellfeld im a. B. §. 986. Cburs. dec. 27. Doch ist in einem solchen Fall die Einzahlung mehr eine Art der Zahlung als Niederlegung und der Depositen-Schein involvirt sodann eine wirkliche Quittung, welche die Schuld tilgt.

§. 16.

Das Verfahren des Richters in Ansehung der Annahme und Aufbewahrung bestehet darinne, daß er 1) untersucht, ob ein solcher Fall vorhanden sey, da den Rechten nach die Deposition Statt findet a: wenn solches ist, 2) einen **Depositions-Schein** ausfertiget b, 3) die Gelder oder Sache in den gewöhnlichen, zur Aufbewahrung der Depositorum bestimmten, öffentlichen bb, oder dafern die Beschaffenheit der Sache es nicht erlaubt, an einem andern sichern und schicklichen Ort aufbewahrt, und endlich 4) über die ganze Handlung nicht nur ein umständliches Protokoll verabfassen, sondern auch die contenta des Depositions-Scheins in das zu dem Ende angelegte Depositen-Buch eintragen läßt.

a. Die Bestimmung dieser Fälle gehört nicht hieher, sondern wird aus der Theorie voraus gesetzt. Ist der Richter hierunter zweifelhaft, so nimmt er das depositum periculo deponentis an, macht dem Imploranten solches durch eine Resolution auf sein Anlangen bekannt, und läßt ihm allenfalls Caution de indemnisando iudice bestellen.

b. Dieser Schein hat von den vorhin beschriebenen Depositen-Scheinen nichts eigenes, als daß er α) des Anlangens des Deponenten, β) der Ursache und Absicht

sicht der Niederlegung erwähnt und γ), die Rückhändigung, welche wann und an wen sie geschehen soll, sich aus dem zu Grunde liegenden factum ergiebt, mit Stillschweigen übergeht. Ist die Niederlegung von der Art, von welcher beym vorigen Ho not. c. gedacht worden, so geht vor der Ausfertigung des Scheins eine förmliche Berechnung vorher, und der Schein selbst wird in Form einer gerichtlichen Quittung gefaßt, zuweilen wird dem Deponenten statt des Depositen-Scheins eine Abschrift des über die Deposition gehaltenen Protocolls, ertheilt auch; ist es an manchen Orten gewöhnlich, in oder auf dem Depositen-Schein das Blatt wo das Depositum im Depositenbuch eingetragen worden, anzugeben.

bb. Es ist dieses für eine obrigkeitliche Person eine sehr nothwendige Vorsicht, welche sich auf den L. 19. C. de usur. gründet.

c. Wird eine Sache deponirt, die eine gewisse Vorsorge erfordert, z. B. Vieh, fungible Sachen u. s. w. so wird von dem Richter jemand bestellt, der diese Sorge unter vorgängiger Verpflichtung übernimmt, die etwa davon zu erwartende Nutzungen, und den darauf zu machenden Aufwand berechnet. Besteht das Depositum in Documenten oder Geld, so ist es wohl gethan, dieselben von dem Deponenten versiegeln zu lassen, der denn seiner Zeit die Siegel wieder recognosciren muß. Claproth im ang. Buch. §. 136.

d. In manchen Landen werden die gerichtliche Depositengelder und Urkunden unter den Beschluß mehrerer Personen gehalten, und der Deponent muß solchenfalls dahin sehen, daß der Depositen-Schein auch von allen denen unterschrieben sey, denen eine solche Verwahrung obliegt. In Churſachsen haben die Amts-Actuarien diese Function nebst dem Beamten. Cod. August. Tom. I. S. 1323 u. f.

e. Es entspringt daraus eine nothwendige Vorsicht vor die Innhaber der Patrimonial-Jurisdiction, sich entweder eine Caution von ihren Gerichtsverwaltern bestellen zu lassen, oder sonst Vorsehung zu treffen, daß nicht sich an den Depositengeldern vergriffen werden könne. Auch ist in dieser Absicht nicht ungewöhnlich

bey

bey einer vorgehenden Veränderung in der Person des Gerichtsverwalters diejenigen, welche ex capite depositi Ansprüche zu haben vermeynen, präclusivisch vorladen zu lassen.

§. 17.

Die bequemste und zweckmäßigste Einrichtung eines solchen Depositen-Buchs ist wohl diese, daß man es 1) nach einer alphabetischen Ordnung einrichtet, 2) ein genaues Namenverzeichniß derer, welche eingezahlt oder ausgezahlt erhalten, anlegt und fortsetzt: 3) die Einnahme und Ausgabe nach bloß chronologischer Ordnung auf den einander gegen über stehenden Seiten führt a, und die Quanta zur geschwindern Uebersicht am Rande auswirft, endlich aber in Ansehung jeder Einnahme- und Ausgabepost sich auf die Acten b, wo nähere Nachricht davon enthalten c, bezieht.

a. Das Depositenbuch unterscheidet sich dadurch von der Rechnung, welche über jedes vorhandene Depositum seiner Zeit, z. B. beym Ende des Concursprocesses, bey der Rückkehr des Abwesenden, Ende der Vormundschaft, Erklärung pro mortuo, Aufhebung der Sequestration, u. s. w. nach einer schicklichen Eintheilung der Einnahme- und Ausgabe-Capitel geführt wird.

b. So werden z. B. bey Concursen von einer gewissen Wichtigkeit und Umfang besondere Fascicul Acten über die ein- und ausgezahlten Gelder gehalten, auf deren Folien sich die Depositenbücher beziehen.

c. In Churſachsen ist verordnet: „es sollen in den Depositenbüchern die Gelder auf Thaler reducirt, zu genauer Ordnung der Ziffern, Linien gezogen, die Latera summirt und transportirt, auch der Tag und Jahr der Einlieferung und Verabfolgung mit Allegirung der Acten und Foliorum genau angemerkt, und am Ende ein alphabetisches Register der Acten beygefügt werden.“ Cod. August. Tom. I. S. 1323.

§. 18.

Da die gerichtliche Bestellung eines Sequesters immer eine streitige Sache zum voraus setzt, so liegt die Abhandlung der hierbey vorkommenden Aufsätze ausser den Gränzen der gegenwärtigen Schrift, hingegen gehört der Fall hieher, wenn zwey streitende Theile die Besorgung und Verwaltung der unter ihnen strittigen Sache bis zum Austrag des Rechtshandels einem dritten mit beyderseitiger Uebereinstimmung und Zufriedenheit des erwählten Sequesters gerichtlich oder ausser gerichtlich übertragen. Da alles hierbey auf die Abrede der Interessenten ankömmt, so ist nichts weiter zu bemerken, als daß in einem solchen Falle alle die Principien eintreten, welche von dem **Hinterlegungs- und Vollmachts-Contract** gelten, und daß über diese getroffene Uebereinkunft und Vertrag bald ein Privat-Aufsatz, der an keine weitere Formalitäten gebunden, bald aber auch ein gerichtliches Protocoll verabfaßt zu werden pflege.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Depositions-Schein.

ad §. 4 u. f.

Daß mir Herr N. dato einen mit seinem Petschaft dreymahl versiegelten Beutel, worinnen 200 Rthl. — sage zweyhundert Reichsthaler in alten französischen Louis d'ors befindlich seyn sollen, zur Verwahrung gegeben, wird hiermit bescheiniget, und verspreche ich solchen nach möglichstem Fleiße als mein eigenes Geld zu verwahren. Weilen ich jedoch öfters abwesend seyn muß, so protestire hiermit, daß ich vor keine Gefahr haften wolle, in so ferne ich diese zur Verwahrung

wahrung gegebene Gelder, so gut als die Meinigen aufgehoben haben werde. Urkundlich habe ich dieses Bekenntniß mit meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedrucktem Petschaft vollzogen.

So geschehen ꝛc.

II.

Quittung über den Rückempfang.

ad §. 13.

Daß mir Herr N. die ihm bey meiner jüngsthin unternommenen Reise nach Frankreich von mir anvertraute zweyhundert Ducaten sowohl auch die in vorstehender Specification begriffene Kleidungsstücke, welche ich ebenfalls bey ihm verwahrlich niedergelegt, dato richtig und resp. unversehrt wieder überantwortet, solches wird andurch unter Zurückhändigung des unterm ꝛc. ausgestellten Depositions-Scheins quittirend bekennet. So geschehen ꝛc.

III.

Gerichtlicher Depositions-Schein.

ad §. 16. u. f.

Nachdem N. ein ihm im Jahr 1771. von August Friedrich H. vorgeliehenes auf sein, unter hiesiger Amts-Jurisdiction gelegenes Haus unterpfändlich versichertes Capital von Fünfhundert Thaler dato um deswillen, weil sein Creditor nicht anwesend, und ihm sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt sey, zum Amts-Depositum zu nehmen gebeten, diesem Suchen auch, obschon die Richtigkeit des Anführens sofort nicht dargethan werden mögen, periculo petentis zu

fügen resolvirt worden; als ist erwähnte Summe von Fünfhundert Thaler in Ducaten zu zwey Thaler 20 gl. zum Deposito unter gewöhnlichem Beschluß gebracht, und gegenwärtiger Depositen-Schein unter gewöhnlicher doppelter Unterschrift ausgestellt worden. So geschehen ꝛc.

IV.

Dergleichen

in Gestalt einer Quittung.

Nachdem der Ersteher der ad hastam gebrachten N* schen Grundstücke dato die versprochene Kaufsumme durch endliche Einzahlung der laut der am ꝛc. gepflogenen Hauptberechnung annoch schuldigen 500 Rfl. 18 gl. dato vollends berichtiget; als sind diese Kaufgelder sämmtlich zum Depositum gebracht, und nach erfolgter Zurückhändigung der, ad interim bey den erfolgten Abschlagszahlungen ausgestellten Depositen-Scheine diese Hauptquittung ausgestellet worden. So geschehen ꝛc.

V. Muster

V.

Muster
eines gerichtlichen Depositen-Buchs.
ad §. penult.

A.
Ackermannische Concurs.

Einnahme.				Ausgabe.			
Thl.	Gr.	Pf.		Thl.	Gr.	Pf.	
120	16	—	zahlte der Ersteher der Ackermannischen ledigen Grundstücke N. am ꝛc. in Abschlag der Kaufsumme fol. 10. der Subhastations-Acten Vol. II.	30	—	9	Subhastationskosten wegen der ledigen Grundstücke fol. 7. Vol. II. der Subhastations-Acten liquidirt.
				29	—	—	im Locations-Urthel moderirte iudiciales. Concurs Acten Vol. IV. fol. 39.
80	—	—	zahlte der Administrator des Ackermannisch. Guthes N. an ꝛc. und zwar 70 Thl. 16 Gr. baar	9	—	8	— zugerechnete onera welche der verpflichtete Sequester abgetragen ungerechnet und belegt fol. 8. der eingezahlten Gelder Acten.
9	Thl.	8	Gr. aber durch Zurechnung der in Ausgabe gestellten onerum. S. eingezahlte Gelder Acten fol. 9.				

Einnahme.				Ausgabe.			
Thl.	Gr.	Pf.		Thl.	Gr.	Pf.	
30	8	—	zahlt am ꝛc. der Ersteher der ledigen Grundstücke laut Berechn. fol. 12. Vol. II. den Subhastations-Acten zur Erfüllung seines Liciti.	12	16	—	dem curatori litis auf so hoch in Locations-Urthel moderirte extraiudiciales fol. 42. Vol. IV. der Concurs-Acten.

B.

Einnahme.				Ausgabe.			
Thl.	Gr.	Pf.					
100	—	—	zahlte der N* sche Vormund N. ad depositum am ꝛc. weil er keine Gelegenheit zur Ausleihung wisse. Acta die Bevormundung der unmündigen N* schen Kinder fol. 19.				Zurückgezahlt am ꝛc. zum Behuf eines Anlehns auf Consens an N ꝛc. conf. Die bey der Einnahme allegirte Acta fol. 20.

C.

Einnahme.				Ausgabe.			
Thl.	Gr.	Pf.					
100	—	—	zahlte N. am ꝛc. als eine Schuld an den abwesenden N* ein. Acta die Bevormundung des Abwesenden N. fol. 1.	100	—	—	erhielt der bestellte Curator absentis auf Rechnung. conf. fol. 5. eorund. actor.

Ein-

Einnahme.		Ausgabe.	
		29 Rthl.	— Sequestrationskosten cf. Liquid. fol. 312. eor. actorum.
200	— — Administrations-Nutzungen bezahlte der von C** Sequester.		
Acta. Die Sequestration des von C** Guthes zu L. betr. fol. 310.		100	— — an den C** schen Bevollmächtigten auf Abschlag fol. 314. ibid.

VI.

Formular einer Constitutionis Sequestri ad Protocollum factae.

Actum N. den 3. Jun. 1763.

In Sachen des Rittmeisters
von N. Klägers,

contra

den Grafen von N. Beklagten.

in pto
hereditatis petit.
modo sequestrat.

Nachdem auf Ansuchen des Klägers nach angestellter Untersuchung, mittelst rechtskräftigen Decrets vom 26sten Febr. a. c. die Sequestration des streitigen Ritterguthes X. erkannt, und zum Sequester-Verwalter der Amtmann V. in Vorschlag gekommen, beyde Theile auch in dessen Bestellung gewilliget, und dann derselbe auf geschehenen Antrag sich zu Uebernehmung sothaner Administration erkläret, darauf der heutige Terminus, vermöge Decreti vom 16. May zu dessen Verpflichtung anberaumt worden;

Als erscheinen beyder Theile Anwälde, imgleichen der Amtmann V. welcher, nachdem er bey seiner Erklärung beharret, in Gegenwart der erstern, praevia avisatione de periurio vitando, mit dem in der Proceß-Ordnung vorgeschriebenen Eyde eines Curatoris bonorum beleget wurde. Hierauf ist demselben auferleget, mit Zuziehung beyder Theile, oder deren Gevollmächtigten förderſamst die Beschaffenheit der Gebäude, und bestellten Felder, Meublen, Früchte, Vieh, Geschirre und Ackergeräthschaft, Fütterung und Geströhde in ein ordentliches richtiges Inventarium zu bringen, die Administration und Ablegung der jährlichen Rechnung, seinem jetzo geleisteten Eyde gemäs einzurichten; demnächst aber demjenigen, so dieses Guth durch Urtheil und Recht zugesprochen werden wird, alles nach dem Inventario, nebst dem Ueberschuß der Rechnung zu restituiren, wogegen demselben zur Vergeltung seiner Mühe, ein jährlicher Gehalt von 150 Rthl. schreibe hundert funfzig Reichsthaler, nach deshalb mit Beystimmung der Parteyen gepflogener Handlung ausgeworfen wird. Zur Sicherheit setzet der bestellte Administrator V. alle sein Vermögen in genere, in specie aber seinen schriftsäßigen Hof sammt Zubehör in L. zum öffentlichen Unterpfande ein, um sich davon wegen aller Verbindlichkeiten, so aus dieser Administration entspringen, zu erholen. Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Comparenten dieses Protocoll eigenhändig mit unterschrieben.

N.

Der vierten Hauptabtheilung

Fünftes Hauptstück.

Von dem Pfand-Contract.

(pignus.)

Fünftes Hauptstück.

Von dem Pfand-Contract.

(contractus pignoratitius.)

§. 1.

Ich gehe nunmehr auf den Pfand-Contract über, welches derjenige Vertrag ist a, da eine Sache dem Gläubiger zur Sicherheit seiner Schuld dergestalt überantwortet wird, daß sich selbiger seiner Befriedigung halber daran halte, nach erhaltener Zahlung aber selbige dem Eigenthümer wieder zurückhändige.

a. tit. Digest. de pignorat. actione.

§. 2.

Es steht diese Lehre mit der von den Hypotheken a, bey der Aehnlichkeit des dadurch beabsichtigten Endzwecks in einer genauen Verbindung, und wenn wir von den Beobachtungs-Regeln bey der Eingehung dieses Vertrags und der Abfassung der rechtlichen Aufsätze darüber handeln wollen; so müssen wir erstlich auf die Personen, welche bey diesem Contract concurriren: zweytens auf die Sachen, welche verpfändet werden können: drittens auf die bey diesem Contract zum Grund liegende und daraus entstehende Verbindlichkeiten: viertens auf die bey dem Faustpfand vorkommende Nebenverträge, und endlich fünftens auf die Form dieses Real Contracts die Aufmerksamkeit richten.

a. Man sehe überhaupt hierbey, und insonderheit wegen der allgemeinen Principien vom Pfandrecht

und

und der Eintheilung deſſelben nach III. Hauptabtheil. V. Hauptſt. per tot.

§. 3.

Sehen wir I. auf die Perſonen, welche bey dieſem Vertrag concurriren, ſo können wir uns in Anſehung der von dem, welcher den Pfandvertrag aufzuſetzen hat, hierunter zu beobachtenden Vorſicht lediglich auf das beziehen, was oben a, ſowohl von denen, welche ein Pfandrecht beſtellen, als von denen welche es acquiriren, behauptet worden. Nur dieſes müſſen wir als eine Ausnahme noch erwähnen, daß Unmündige ein dinglich Recht zwar an einer Hypothek ohne Mitwirkung des Vormundes erlangen können, dieſes aber bey einem Fauſtpfand nicht geſchehe, weil, wie unten gelehrt wird, durch den Pfandvertrag auch für den Gläubiger gewiſſe Verbindlichkeiten entſtehen b, zu welchen der Unmündige ohne Einwilligung des Vormundes ſich nicht verbinden kann. Daher in dem Aufſatz der concurrirenden Vormünder Erwähnung geſchehen muß, und die Curatorien appendicirt werden müſſen.

a. Siehe das angez. Hauptſtück §. 31. bis 36.

b. Erxleben princip. de iure pignor. et hypoth. Pars gener. Cap. I. §. 9.

§. 4.

Eben ſo beziehen wir uns II. in Anſehung der Sachen, welche den Gegenſtand des Pfand-Contracts ausmachen, auf das was bey der Lehre von Hypotheken a im allgemeinen gelehret worden. Ueberhaupt können alle Sachen als Fauſtpfänder übergeben werden, welche eine Sicherheit dem Gläubiger gewähren b, und veräußert werden können. Bey der Eingehung des Vertrags hat alſo der Gläubiger 1. darauf, ob er durch das Pfandſtück genugſam geſichert ſey c),

 inglei-

ingleich 2. ob der Verpfänder auch wirklich Eigenthümer des Pfandstücks sey d), ingleichen 3. so weit es thunlich darauf, ob nicht die Sache einem andern e hypothecirt sey, zu sehen, ingleichen muß beyden Theilen wegen der seiner Zeit erfolgenden Rückhändigung daran gelegen seyn, daß die verpfändete Sache genau beschrieben werde, und in Zukunft nicht etwa wegen ihres Werths, Beschaffenheit und Zahl eine Ungewißheit obwalte.

a. Siehe § 4 u. f. des angez. Hauptstücks.

b. Dd. ad tit. Dig. de pignorat actione.

c. In dieser Absicht pflegt zuweilen eine Taxation der Verpfandung zum voraus zu gehen.

d. Denn obschon die Verpfändung fremder Sachen zwischen den Contrahenten besteht L. 9. §. 4 D. de pignor. actione; so kann doch der Eigenthümer, wenn er nicht in die Verpfändung gewilliget hat, die Sache vindiciren, und die Sicherheit des Gläubigers geht dadurch verlohren. Siehe §. 5. des angez. Hauptst.

e. Eine wichtige Vorsicht wegen des dem ältern Pfandgläubiger zustehenden Rechtes den jüngern, der das Unterpfand besitzt, mit der Pfandschaftklage zu belangen. Gmelin in der Ordn. der Gläubiger. Cap. IV. §. 8.

§. 5.

In Ansehung der Beschreibung des Faustpfandes ist zu merken, daß solche so vollständig seyn muß, daß dadurch aller künftigen Ungewißheit vorgebeugt wird. Kann das Pfand versiegelt werden, so ist es um so besser, da aber solches bey unkörperlichen unbeweglichen a, ja auch bey gewissen beweglichen Dingen nicht geschehen kann, so ist bey solchen eine beyderseits unterschriebene Specification, welche eine genaue Beschreibung enthält b, ingleichen eine Würderung der Pfandstücke das rathsamste.

a. Siehe

a. Siehe hiervon ein mehreres unten bey der Lehre vom antichretischen Vertrag §. 13. dieses Hauptst.
b. z. B. auf die Art wie oben bey den Erbschaftsinventarien III. Hauptabth. IV. Hauptst. §. 10 und 17 gelehret worden.

§. 5 b.

Daß eine Schuldforderung den Gegenstand eines Pfandcontracts abgeben könne, ist oben [a] gelehrt worden. Es müssen solchenfalls die Schulddocumente in den Urschriften ausgeantwortet werden, und es lehrt die Natur der Sache, daß 1. der Gläubiger sich zuvörderst nach der Beschaffenheit der Forderung erkundige, auch 2. dafür sorge, daß der Schuldner seines Schuldners davon Nachricht erhalte, und nicht etwa immittelst an den Verpfänder gegen Mortificationsschein zahle [b].

a. Man sehe hierüber mit mehrern nach III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 14 und 15.
b. IV. Hauptabtheil. I. Haupt §. ult.

§. 6.

Daß ein Lehnguth ohne Einwilligung des Lehnherrn gar nicht verpfändet werden könne, ist bekannten Rechtens: ja man behauptet sogar [a], daß, obschon eine Hypothek auf ein Lehnguth, weil bey dieser der Besitz bey dem Lehnmann bleibt, darauf in den Landen, wo nicht zur Verpfändung der Immobilien überhaupt die richterliche Witwürkung erfordert wird, ohne lehnherrliche Einwilligung so constituirt werden könne, daß solche gegen den Vasallen selbst gilt, dennoch die Ausantwortung eines Lehnguths als Faustpfand ungültig und sogar von Seiten des Lehnmanns strafbar sey [b]. Daß Stammgüther und überhaupt solche Güther, welche nicht veräußert werden dürfen, auch nicht als Pfandstücke eingesetzt werden können, erhellet aus der oben [c] angeführten Regel, und überhaupt ist es eine gewisse Regel, daß

die

die bey der Unterpfandseinsetzung gewisser Sachen erforderliche Mitwürkung eines dritten, z. B. des Lehnherrn, Erbzinnsherrn, Richters und Mitbelehnten bey der Einsetzung zum Faustpfand eben so nothwendig und öfters noch nöthiger sey.

a. Leyser in medit. ad Dig. spec. 229. med. 4.
b. Rosenthal de feud. cap. 9. concl. 15.
c. Siehe §. 4. des angezogenen Hauptstücks.

§. 7.

Ob die Früchte des Pfandstücks dem dinglichen Sicherheitsrecht des Gläubigers ebenfalls unterworfen, und ob das Pfandstück auch für die Zinnsen hafte, ist eine Frage, welche anderswo [c] erörtert worden. Rathsam ist es aber immer bey Eingehung des Pfandvertrags sich deshalb ausdrücklich zu vereinigen.

a. III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 6. ingleichen §. 10. 13 u. folg. dieses Hauptstückes.

§. 8.

Wir kommen nunmehr III. auf die bey dem Pfandvertrage vorkommende Verbindlichkeiten und zwar, A. auf diejenigen welche dabey zum Grunde liegen. Da diese eben dieselben seyn können, welche zu einer Hypothekbestellung Anlaß geben, so beziehe ich mich lediglich auf dasjenige, was dort deshalb erinnert worden [a], und gedenke nur so viel, daß 1. in dem Aufsatz der zum Grund liegenden Schuld, um derentwillen die Sicherheit bestellt wird, Erwähnung geschehen müsse [b], und daß 2. da auch die Faustpfandeinsetzungen der Weibspersonen für fremde Verbindlichkeiten ungültig sind [c], solchenfals für eine legale Entsagung [d] gesorgt werden müsse.

a. Siehe das angez. Hauptst. §. 37.
b. Denn das Pfandrecht ist ein accessorisches Recht, welches

ches allemal eine vorhergehende Verbindlichkeit zum voraus setzt, und ohne diese wegfällt. Erxleben im ang. Buch Pars gener. Cap. I. §. 7.

c. Dd. ad tit. Digest. ad SCt. Vellej.

d. Siehe unten das letzte Hauptstück der folgenden Hauptabtheil.

§. 9.

Sehen wir B. auf die **Rechte und Verbindlichkeiten, welche** aus dem Pfandvertrag entstehen, so unterscheiden wir hierbey diejenigen, welche dieser Contract **von Seiten des Verpfänders** hervorbringt, von denjenigen, welche daraus **auf Seiten des Pfandgläubigers** erwachsen. In Ansehung beyder aber bemerken wir, daß solche durch die Abreden der Interessenten geändert werden können, wenn nur dadurch das wesentliche [a] der Pfandeinsetzung nicht aufgehoben wird.

a. Erxleben im ang. Buch Pars Spec. Sect. III. cap. 2. membr. I. §. 166.

§. 10.

Jene, die Verbindlichkeiten des Verpfänders bestehen in der **Ausantwortung des Pfandes und Erstattung der Unkosten**, welche der Gläubiger darauf verwenden müssen [a], dagegen er das Recht hat und behält, die Früchte davon zu verlangen, und über die Sache selbst so weit zu disponiren [b], als dadurch dem Gläubiger sein Sicherheitsrecht nicht entzogen wird.

a. Dd. ad tit. Dig. de pignor. act. Da in Ansehung des Aufwands auf das Pfandstück unter den mancherley Arten des Aufwandes (impensis necessariis et voluptariis) ein Unterschied gemacht wird, und darüber nicht selten in der Anwendung Streit entsteht, so ist es wohlgethan, diesen Punct in dem schriftlichen Aufsatz genauer zu bestimmen. Westphal in der syste-

mat.

mat. Erläut. der röm. Gesetze vom Pfandrecht Cap. II. §. 25.

b. Es fließt dieses aus dem bey dem Verpfänder verbleibenden Eigenthum und eben deswegen muß dieser auch den Verlust und Schaden, der sich bey der Sache ohne Schuld des Pfandinnhabers ereignet, tragen, und wenn nicht ein anderes ausgemacht worden, für alle Abgaben, Lasten und Kosten stehen, die bey dem Grundstück vorkommen. Westphal am. ang. Ort §. 24.

§. 11.

Die Verbindlichkeiten des Pfandinnhabers bestehen in der getreuen Verwahrung und Verwaltung des Pfands als seiner eigenen Sache und in der Schuldigkeit, das Pfandstück nebst den Nutzungen nach erfolgter Wiederbezahlung wieder zurückzuhändigen a. Dagegen steht ihm das Recht zu, das Pfandstück und dessen Früchte zu seiner Sicherheit zu behalten und respective wieder zu erlangen, auch bey entstehender Zahlung aus dem verkauften Pfand b auf gleiche Weise wie bey der Hypothek c seine Befriedigung zu erhalten.

a. Westphal im ang Buch §. 30.

b. Freylich ist die Art und die Zeit der Befriedigung besondern rechtlichen Formalitäten und Weitläuftigkeiten unterworfen, welche in den Titeln der Pandecten de diltractione pignorum (Lib. XX. tit. VI.) gelehrt werden, allein die besondern Abreden der Interessenten können den Gläubiger dieser Beschwerlichkeit und Aufenthalts guten Theils überheben. Siehe unten §. 15. dieses Hauptstücks.

c. III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 40 u. f.

§. 12.

Sollen diese wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten auf eine und die andere Art abgeändert werden, so ist solches unter der vorhin (§. 9.) erwähnten Ein-

schränkung, und in soferne besondere Verbietungsgesetze hierunter nicht vorhanden, wohl erlaubt, und es führt uns dieses IV. auf die Nebenverträge, welche bey dem Pfandcontract vorzukommen pflegen, von deren vorzüglichsten und dem, was bey dem abzufassenden schriftlichen Aufsatz deshalb zu beobachten, hier gehandelt wird.

§. 13.

Es gehört hieher A. der antichretische Vertrag. Es ist im vorhergehenden (§. 10.) davon gehandelt worden, wie es mit den Früchten des Pfandstücks zu halten, wenn etwas besonders nicht bedungen worden, es waltet aber kein Zweifel ob, daß der Gläubiger und Schuldner sich dahin vereinigen können, daß der Gläubiger sämmtliche Nutzungen behalten und solche statt der Zinnsen rechnen solle. Es macht dieses eine besondere Nebenberedung aus, welche man den antichretischen Vertrag nennt, und sie ist zwar in der Regel erlaubt, es muß aber nur das gesetzliche Zinnsenmaaß bey gewissen Abkünften gar nicht, und bey ungewissen nicht merklich überstiegen werden [a], und also kein unerlaubter Wucher zum Grunde liegen. Der Gläubiger muß solchenfalls für den nothwendigen Aufwand auf die Sache und die Abgaben selbst sorgen [aa] und wenn Verdacht eines unerlaubten Wuchers entsteht, Rechnung über die Früchte ablegen [b], wenn auch der Verpfänder dem Recht, Rechnung zu verlangen, entsagt hätte c. In Churſachsen [d] muß der Gläubiger, dem ein Guth sub pacto antichretico eingeräumet worden, davon Rechnung ablegen, die Uebermaaße über die Zinnsen zu fünf von Hundert dem Schuldner erstatten, oder sich vom Hauptstamm kürzen lassen, hingegen auch der Schuldner, wenn nicht ein anderes bedungen worden, das daran

fehlen-

fehlende ersetzen; sonst sind dergleichen pacta, die Nutzungen mögen gewiß oder steigend und fallend seyn, in Zukunft für unbeständig zu achten.

a. L. 17. C. de usur. R. A. von 1548. Tit. 17. §. 8. 1577. Tit. 17. §. 9.

aa. Hellfeld in iurispr. forens §. 870.

b. Das was über die Zinnsen übrig bleibt wird nach der gemeinen Meynung von dem Hauptstamm abgezogen und es entsteht daraus eine sehr mühsame Interusurienberechnung. Claproth in iurispr. heuremat §. 211. daß es hierunter bey Reichspfandschaften anders gehalten werde, begründet sich auf besondere Reichsgesetze des Reichsherkommen. Instr. Pac. Osnabrug. art. V. §. 9. 26 und 27. Wahlcapit. art. 10 §. 4.

c. Weil eine Entsagung gegen Verbietungsgesetze ungültig ist. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 51.

d. Neueste Decis. von 1746. XXII. Cod. Aug. I. S. 356.

§. 14.

Es ergiebt sich daraus, daß dieser Vertrag, aller Vorsicht bey dessen Eingehung ohnerachtet, zumal bey den hierunter obwaltenden verschiedenen Meynungen a der Rechtslehrer zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß gebe. Auch die Verbergung unter den Schein eines Wiederkaufs, kann den Gläubiger gegen die Rechnungsablegung nicht schützen aa, und es ist also sehr anzurathen, entweder das Pfandstück, von welchem die Nutzungen dem Gläubiger statt der Zinnsen überlassen werden sollen, ordentlich zu erpachten und die Pachtgelder für die Zinnsen einzubehalten b: oder aber über die gewöhnlichen gewissen und ungewissen Abnutzungen einen ordentlichen Anschlag durch unpartheiische Schätzer fertigen zu lassen, den Ertrag nach einem gemeinen Jahr zu rechnen, die Zinnsen nach dem gesetzlichen Fuß zu reguliren und nun den Verpfänder auf die Rechnungsablegung renunciiren zu lassen c. Auch ist es im letz-

tern Fall räthlich und nothwendig, ein ordentlich Inventarium zu errichten und wegen der Meliorationen und Art der Benutzung Abrede zu nehmen, wobey also alles dasjenige in Acht zu nehmen, was an seinem Ort von dem Pachtcontract gelehret wird, auch oben d bey den Dienstbarkeiten und Lehnungscontract angeführt worden.

a. Walch introd. in controv. iur. civil. pag. 339 edit. noviss.

aa. Erxleben im ang. Buch Pars spec. Sect. I. cap. 3. §. 114. Wozu noch kömmt, daß sich dadurch der Gläubiger die Gefahr der Sache über den Hals zieht.

b. Erxleben in der ang. Stelle, doch ist es auch solchenfalls räthlich, für die Mitwürkung des Richters oder unpartheiischer Sachverständigen zu sorgen oder den Pacht zum öffentlichen freywilligen Anschlag zu bringen, um der Beymessung eines wucherlichen Handels zu entgehen. Krause num creditor conducens antichresin fructus legitimam quantitatem excedentes lucretur, Wittenberg 1768.

c. Dieses ist besonders bey unterpfändlicher Einräumung ganzer Aemter und Domanialgüther gewöhnlich. Nettelbladt in der Anleitung zur practischen Rechtsgelahrheit §. 987. Im ersten Fall wird zugleich wegen Ausübung der Hoheitsrechte, Jurisdiction und andrer einschlagenden Gerechtsamen, besondere Vereinigung getroffen.

d. III. Hauptabth. VI Hauptst. III. Abschn. per tot. IV. Hauptabth. III. Hauptst. per tot.

e. Eine solche antichretische Rechnung findet man in Florencourt Abhandl. aus der juristischen und politischen Rechenkunst. S. 35 u. f. Altenburg 1781.

§. 15.

Zu den Nebenverträgen rechnet man ob schon uneigentlich B. den commißorischen Vertrag (lex commissoria) dessen Sinn dahin geht, daß das Eigenthum des Pfandstücks auf den Gläubiger zur Til-

gung

gung dessen, was derselbe darauf geliehen, übergehe, wenn binnen einer gewissen Zeit dessen Einlösung nicht erfolgt. Ein solcher Nebenvertrag ist bekannten Rechten nach ungültig, doch ist es erlaubt zu bedingen, daß der Gläubiger das Recht haben solle, nach vergeblich verstrichener Zahlungsfrist das Pfandstück gerichtlich, oder durch geschworne Kunstverständige würdern zu lassen, und auf Rechnung seiner Forderung für den taxirten Preis an sich zu nehmen a. Doch kann freylich die Bestimmung des Werths in der Pfandverschreibung selbst b aus den erwähnten Ursachen nicht erfolgen.

a. L. ult. C. de pact. pign. cap. 7. X. de pign. Reichs-Absch. von 1577. Tit. 20. §. 5.

b. L. 16. §. 9. D. de pignor. et hypoth.

c. Auch die Eydesclausel kann den commißorischen Vertrag nicht salviren, obschon einige Rechtslehrer solches behaupten. Stryk in Usu mod. Lib. XIII. tit. 7. § 9. I. Hauptabth. III. Hauptst. § 38. not e. vielmehr ist derjenige Gläubiger, welcher einen solchen Vertrag eingeht, straffällig. Böhmer in elem. iurispr. crimin. Sect. II. §. 364.

§. 16.

Wir haben vorhin erwähnt, daß dem Gläubiger (§. 11.) das Recht zustehe, bey entstehender Zahlung sich durch den Verkauf des Pfandstücks zu seiner Befriedigung zu helfen, daß aber auch (§. cit. not. b.) diese Veräußerungsfreyheit durch die zu beobachtende gesetzliche Form und Abwartung einer gewissen Zeit a eingeschränkt sey, und es wird dieses durch das dem Pfandschuldner zustehende Wiedereinlösungsrecht (ius reluend) noch umständlicher b. Es ist daher sehr anzurathen, daß der Gläubiger C. das sogenannte pactum vt vendere liceat, mit dem Verfänder bey Eingehung des Pfandvertrags abschließe. Man hält in einem solchen Fall die weitere Erinnerung des Pfandschuld-

ners für unnöthig, doch behauptet man, daß diese Abrede dem Wiedereinlösungsrecht des Pfandschuldners, so lange die Sache noch in den Händen des Gläubigers ist, unnachtheilig sey c. Am räthlichsten für den Gläubiger scheint es, die Bedingniß dahin zu setzen: bey entstehender Zahlung das Pfandstück sofort und ohne Beobachtung der gesetzlichen Fristen zur gerichtlichen Versteigerung zu bringen, auf den Fall des Selbsterstehens, das Einlösungsrecht aufzuheben, und das erlangte oder selbst schuldig werdende Pretium dem Gläubiger, so weit als seine Forderung geht, ganz oder zum Theil zu übereignen d.

a. Die genauere Angabe des Verfahrens bey einer Veräußerung der Pfandstücke gehört hieher nicht, und es ist davon nachzusehen Erxleben im ang. Buch §. 170 bis 198. Westphal im ang. Buch Cap. VIII. per tot.

b. Siehe die angeführten Rechtslehrer. Dieses Reluitionsrecht fällt, wenn ein dritter nach der gesetzlichen Vorschrift kauft, weg, gegen den Gläubiger selbst aber hat es zwey Jahr Statt. Hellfeld in iurisprud. forens. §. 1100.

c. Westphal am ang. Ort §. 205.

d. Es versteht sich von selbst, daß dem Gläubiger, im Fall das Pfandstück zu seiner völligen Befriedigung nicht ausreicht, die Personalklage in Ansehung des ermangelnden noch frey bleibe, und daß er hingegen, das, was er mehr erlangt, herauszuzahlen, durch die actionem pignoratitiam directam genöthiget werden könne.

e. Bey jeder Pfandveräußerung wird eine völlige Liquidität der Schuld und ihres Betrags vorausgesetzt, und wenn also hieran noch etwas ermangelt, muß eine Berechnung zum voraus gehen. Erxleben am ang. Ort §. 176. Auch existirt die Abwartung einer gewissen Frist nach der Zahlungszeit der Natur der Sache nach, auch das Wiedereinlösungsrecht bey den öffentlichen Lombards.

§. 17.

§. 17.

Im Gegentheil kömmt in denen Rechten zu Gunsten des Verpfänders D. das pactum ne creditori vendere liceat vor, welches darinne besteht, daß der Gläubiger noch länger warten oder noch mehrere Formalitäten in Ansehung der Distrahirung der Pfandstücke beobachten muß, als die Gesetze außerdem, wenn nichts besonders bedungen worden, vorschreiben [a]. Es muß aber dieses dennoch auf gewisse Zeiten eingeschränkt bleiben, weil ein solches Pactum außerdem aus dem Grund unkräftig ist [b], weil es dem ganzen Endzweck der Pfandeinsetzung entgegen läuft.

a. Westphal im ang. Cap. §. 204.
b. Siehe oben §. 9.

§. 18.

Wir gehen endlich V. auf die Form des Pfandvertrags und der darüber zu begreifenden Aufsätze über, und setzen dabey zum voraus, daß zwar eigentlich zu dem Wesen dieses Pactum ein schriftlicher Aufsatz nicht gehöre, dennoch aber insonderheit bey wichtigen Pfandeinsetzungen die Abfassung einer förmlichen Pfandverschreibung nicht zu unterlassen sey.

§. 19.

Da die Pfandverbindlichkeit blos acceßorisch ist, so wird der Aufsatz über den eingegangenen Pfandcontract bald dem Aufsatz über das Hauptgeschäfte eingeschaltet, z. B. der Schuldverschreibung [a], bald aber in einen besondern Aufsatz verfaßt [b]. Zuweilen geschieht es in der Form eines zweyseitigen Vertrags, zuweilen aber auch und insonderheit in dem Fall, wenn das Pfandrecht später bestellt wird, als die Hauptverbindlichkeit durch einen bloßen Pfandschein [c].

a. Siehe oben I. Hauptabth. V. Hauptst. §. 47.
b. Dieses geschieht besonders in dem Fall, wenn über die Hauptverbindlichkeit eine besondere Urkunde bereits existirt und diese Art der Sicherheitsbestellung erst in der Folge beliebt wird.
c. Dies ist auch der Fall bey öffentlichen Lombards.

§. 20.

Ein förmlicher schriftlicher Aufsatz, über einen geschlossenen Pfandcontract, es sey nun daß er irgends errichtet oder dem Hauptvertrag eingeschaltet wird, muß daher enthalten:

1. Die Namen der Personen unter welchen er geschlossen worden, ingleichen der dabey mitwürkenden oder concurrirenden Nebenpersonen (§. 3.) a.

2. Die dabey zum Grunde liegende Hauptverbindlichkeit, zu deren Festhaltung und Erfüllung die Sicherheit bestellet wird (§. 8.)

3. Eine genaue Beschreibung der Sache, welche als Unterpfand übergeben worden, mit allenfalsiger Beylegung eines Inventariums, Angabe der Versiegelung u. s. w. (§. 4 bis 7.)

4. Die etwa noch verabredete Nebenbedingungen (§. 13 u. folg.) insonderheit in Ansehung der Erstreckung des Pfandrechts auf Zinnsen, Kosten, ingleichen auf die Früchte der Sache (§. 7.)

5. Die Unterschrift beyder Theile nebst der Angabe von Ort und Zeit b.

a. Insonderheit ist bey Verpfändung der Weibspersonen für einen dritten oder ihre Ehemänner für die legale Renunciation der Rechtswohlthaten zu sorgen. Siehe oben §. 3. dieses Abschnitts, ingleichen III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 33. endlich noch unten das letzte Hauptstück der folgenden Hauptabtheilung.
b. III. Hauptabtheil. V. Hauptst. § 47. und ein solcher Vertrag wird in duplo gefertigt und jedem Theilnehmer zugestellt.

§. 21.

§. 21.

Ein bloßer Pfandschein enthält eben diese Stücke, nur mit dem Unterschied, daß ihn 1. blos der Pfandgläubiger an den Verpfänder, der dagegen der Hauptverbindlichkeit halber sich besonders verschreibt, ausstellt, und 2. derselbe auch nur von den erstern unterschrieben zu werden pflegt.

§. 22.

Bey der Aufhebung des Pfandcontracts zur Zahlung wird ein solcher Pfandschein retradirt und gemeiniglich dem Pfandgläubiger darüber, daß er die Pfandstücke richtig wieder überantwortet, eine Quittung, mit Verzichtsleistung auf alle daherrührende Ansprüche ausgestellt.

§. 23.

Daß auch in einem Testament der Erblasser einer Verbindlichkeit halber seinem Gläubiger ein Pfandrecht auf ein Erbschaftsstück oder eine Sache des eingesetzten Erben bestellen könne, beruhet außer Zweifel a. Da aber hierunter alles auf den Willen des Testirers ankömmt, so ist von diesem seltenen Fall nichts weiter zu erwähnen.

a. Erxleben im ang. Buch §. 50.

§. 24.

Von der Cession des Pfandrechts gilt eben das, was oben a bey der Lehre von Hypotheken davon gelehret worden.

a. III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 67.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Schuld- und Pfandverschreibung.

ad §. 19 und 20.

Ich N. N. Bürger zu N. Kraft dieses urkunde und bekenne; demnach Herr N. Handelsmann allhier, mir auf mein gebührendes Suchen und Bitten, zu meiner Nothdurft, Funfzig Gülden Meisnischer Währung geliehen und vorgestreckt; als will ich hierüber mit Verzicht der Exceptio non numeratae vel acceptae pecuniae hiermit quittirt haben, gerede und gelobe auch, solche 50 fl. — nicht allein landüblich, als mit 2 fl. 10 gr. 6 pf. jährlich zu verzinnsen, sondern auch das Capital auf beschehene Aufkündigung dankbarlich zu bezahlen. Und damit mein Gläubiger desto besser versichert seyn möchte, so habe ich ihm eine güldene Panzerkette, so drey Loth und ein Quentlein, item, einen silbernen inwendig vergoldeten Becher, so funfzehn Loth und ein Quentlein wiegen, Pfandsweise eingesetzt, sich im Fall der Nichteinhaltung wegen des Capitals, Interesse und Unkosten, daran zu erholen und bezahlt zu machen, gestalt ich mich hierbey aller Ausflüchte, als des Betrugs, Irrthums, der Verkürzung und dergleichen wissentlich begeben, auch mir gefallen lassen will, daß, daferne zu Weynachten nächstkünftigen Jahres die Einlösung nicht erfolgt, mein Gläubiger die Pfandstücke zur öffentlichen Auction bringe und von dem Erlöß zu Tilgung seiner Schuld, an Hauptstamm, Zinnsen und Kosten, so viel dazu von nöthen, an sich nehme, alles treulich sonder Gefährde. Zu Urkund dessen ich

diese

diese Schuld und Pfandverschreibung eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu N. am N. Anno.

(L. S.) N. N.

In simili.

Demnach (Tit.) Herr N. N. Bürger und N. mir Endesbenannten gegen Darleihung Funfzig fl. Meisnischer Währung nachfolgende Pfande, als: (wie in vorhergehender Obligation begriffen) eingesetzt, als. verspreche ich gegen Wiederzahlung der 50 fl. Capital sammt denen Zinnsen, ihm solche Pfande wiederum ohnverzüglich auszuantworten. Da ich auch selbige durch meine Schuld oder Fahrläßigkeit verliehren oder zu Schaden kommen lassen würde, will ich dafür stehen, und selbige gut thun. Alles treulich sonder Gefährde, zu Urkunde dessen habe ich diesen Schein unter meiner Hand und Pettschaft von mir gestellet. So geschehen zu N. den — Anno.

(L. S.) N. N.

In simili.

Nachdem Herr Christian N. mir auf mein bittliches Ansuchen gegen pfändlichen Einsatzes eines Diamantnen Ringes mit sieben Steinen zu 93 Rthlr. einer goldenen Uhr a 120 Rthlr. werth, 150 Rthlr. an Braunschweigischen Lüneburgischen $\frac{2}{3}$ Stücken baar geliehen; so verspreche demselben, solche mir vorgestreckte 150 Rthlr. gegen Michaelis dieses Jahrs hinwieder abzuführen, und vorgedachte verpfändete Sachen einzulösen. Im Fall ich aber mit der Bezahlung nicht

gebüh-

gebührend inhalten würde, soll gedachter mein Herr Gläubiger die zum Unterpfande eingesetzte Stücke um den Werth, was sie gelten und gerichtlich taxirt werden, zu verkaufen und zu veräußern befugt seyn. Zur Urkunde dessen habe ich dieses eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschaft besiegelt. So geschehen Münden den 24 May 1738.

(L. S.) Christian N. mpr.

II.

Pfandvertrag welcher ex post errichtet wird.

ad §. eosd.

Nachdem mir Herr N. unterm ꝛc. Zweyhundert Thaler in ꝛc. als ein Anlehn gegen eine annoch in seinen Händen befindliche Handschrift überlassen, dermalen aber mir dieses Capital länger zu gestunden, anders nicht gemeynt, als wenn ich demselben genugsame Sicherheit zu bestellen vermögend seyn würde; als will ich demselben nachfolgendes Silberwerk ꝛc.

als ein wahres Pfand hiermit übergeben haben, daß derselbe sich im Fall ich zu Ostern 1783 die Schuld an Hauptstamm und Zinnsen nicht getilgt, daran halte, solche Stücke bey dem Stadtrath zu N. ohne weitere Rückfrage öffentlich versteigern lasse, und sich von dem Erlöß seine Befriedigung verschaffe, wie ich denn in dieser Absicht allen, was die Rechte zu Gunsten des Pfandschuldners verordnen, hiermit entsage. Urkundlich.

III. Anti-

III.

Antichretischer Pfandvertrag.

ad §. 13. seq.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich: Demnach mir Herr N. auf mein bittliches Ersuchen an unten gesetzten Dato Zehn Tausend Reichsthaler, sage 10000 Rthlr. in alten französischen Louisd'or, das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet, vorgeschossen, und würklich ausgezahlet; als quittire hierdurch über den richtigen Empfang und übergebe mit höchster Vergünstigung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. ꝛc. imgl. unter Einwilligung meiner Agnaten, besage der angehängten Consensscheine mein Mann-Lehn-Ritterguth N. samt Zubehör, nach dem darüber verfertigten und hierbey angehängten Inventario zum handhabenden Unterpfande dergestalt und also, daß, nachdem durch genaue Untersuchung und nach verfertigten hierbey gleichfalls angeheftetem Anschlage das Guth, ein Jahr in das andere gerechnet nach Abzug der vom Herrn Darleiher nach dem Anschlage mit übernommenen Beschwerden, nicht mehr als 600 Rthlr. in alten Louisd'or zu 5. Rthlr. gerechnet, einträgt, obernannter Herr Darleiher das Guth vor diese Summe in genießlichen Gebrauch nehmen, um daraus alle ordentliche Nutzungen zu ziehen, die ein guter Haushalter daraus zu ziehen vermag, und von diesem jährlichen reinen Ertrage zuförderst die stipulirte Zinnsen a 5 pro Cento, in ebenmäßiger Münzsorte voraus inne behalten, die übrigen Einhundert Reichsthaler aber das erste Jahr, und so in denen folgenden Jahren den Ueberschuß nach Verhältniß abziehen, und auf den Hauptstamm inne behalten soll (vel voraus inne behalten, die übrigen Einhundert Rthlr. aber nach Ablauf eines jeden Jahres an

Herrn

Herrn Schuldner abliefern soll). Es entsaget hierauf Herr Creditor und Pfandinnhaber allem Erlaß so wohl der gewöhnlichen als der ungewöhnlichsten Fälle, die gänzliche Kriegsverheerung allein ausgenommen, wesfalls dasjenige zu gute kommen soll, was denen Pachtern nach den Rechten und höchsten Landesherrl. Generalien zu gute kommen wird.

Es verspricht hiernächst der Herr Pfandinnhaber das Guth und dessen Zubehörungen pfleglich zu benutzen, in solcher Absicht die in der Beschreibung und Anschlage bemerkte Gerechtsache sorgfältigst zu conserviren, die Unterthanen aber mit neuen Diensten oder Abgaben nicht zu beschweren; die Ländereyen in guter Cultur zu erhalten; die Graben zu Ableitung des Wassers gehörig aufzuräumen; die Zäune und Befriedigungen auf seine Kosten im guten Stande zu erhalten, keinen Mist oder Stroh zu verkaufen, auf die Gränzen und Markungen nach der Guthsbeschreibung sorgfältig Acht zu haben, die Jagd nicht anders als durch den vom Herrn Debitor bestellten und verpflichteten Jäger exerciren zu lassen, jährlich nicht mehr als 50 Klaftern Brennholz und zwar nach der Anweisung des in des Herrn Debitors Pflichten stehenden Försters zu schlagen, vom Nutzholze aber nichts ohne des Herrn Debitors Einwilligung zu fällen, und überhaupt in allen Stücken die Pflichten eines guten Hausvaters zu beobachten.

Es ist dieser Pfandcontract auf 20 nach einander folgende Jahre gestellet und gerichtet, welche vom heutigen Dato angehen, und bis auf Jacobi 1783 dauren und gleichwie solchemnach die ganze diesjährige Heuerndte und die Früchte auf dem Felde, wie auch die gebrauchten Felder dem Herrn Creditori überliefert werden, also verspricht derselbe alles in diesem Zustande nach Ablauf der 20 Pfandjahre wieder zu liefern; als binnen welchen keine Reluition, statt finden soll; dahingegen

muß

muß vor Ablauf der 20 Jahren ein Jahr vorher, mithin vor Jacobi 1782, die Aufkündigung dieses Pfandcontracts geschehen, widrigenfalls wird derselbe auf anderweite zwanzig Jahre von Jacobi 1783 anzurechnen, auf die vorbemeldeten Conditionen continuirt, gestalten auch der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr ꝛc. als höchster Lehns- und Landesherr, die Herren Agnaten, den Herrn Creditorem ruhig bey diesem Pfandcontract zu lassen versprochen, falls das Lehn höchstdenenselben und ihnen respective zufallen sollte; es entsaget hierauf der Herr Gläubiger allen wegen einiger Verbesserung zu machenden Ansprüchen, und ist desfalls vielmehr festgesetzt, daß derselbe für die kleinen Reparaturen aus seinen Mitteln ohnentgeldlich stehen, einen jeden größeren Bau oder Verbesserung, aber nicht anders als durch den Herrn Debitor m verrichten lassen will, wesfalls denn jener zeitige Anzeige zu thun hat, damit die nöthige Verfügung getroffen werden könne. Nach geendigtem Pfandcontract erstattet der Herr Pfandinnhaber die vorgeschossenen Zehn Tausend Rthlr. mit Abrechnung dessen was vorgedachtermaaßen jährl. am Hauptstamm sich gemindert, in gleichmäßiger Münzsorte, und liefert sodann das Guth nebst Zubehör, in dem Stande, wie er solches erhalten, wiederum zurück, ersetzet anbey allen durch sein oder der Seinigen Verschulden zugefügten Schaden, dergestalt, daß blos die Casus fortuiti ausgenommen bleiben, und Herr Creditor nur für diese zu haften nicht verbunden. Gleichwie aber das Guth samt Zubehörungen, nach einem Ueberschlage vor diese 600 Rthlr. dem Herr Creditori zum nutzbaren Gebrauch überlassen worden, und selbiges dahero ein mehres nicht ertragen kann, selbiges auch vorhin vor ein geringeres Quantum verpachtet gewesen, mithin Herr Darleiher so wenig gegenwärtig einen unerlaubten Wucher exerciret, als wenig selbiger in Zukunft zu gedenken, wann etwa auf die Landgüther

güther in dem Pacht steigen sollten; als renunciret Herr Debitor ausdrücklich aller Liquidation, wegen übermäßig gehobener Zinnsen. Endlich behält sich Herr Debitor das Jus patronatus, Sitz und Stimme auf dem Landtage, Bestellung und Absetzung der Bedienten; und mit einem Worte dasjenige, worauf im Anschlage keine Absicht genommen, bevor; so wie auch Herr Creditor keinen die Gerechtsame des Guths und dessen Grundstücke betreffenden Rechtsstreit vor sich ohne Zuthun des Herrn Debitor führen, widrigenfalls vor allen daraus entspringenden Schaden haften soll. Gleichwie nun alles dieses wissentlich und wohlbedächtlich also verabredet, also versprochen, auch beyde Theile diesen Contract ohne alle Einwendung in Erfüllung zu bringen und selbigen zu mehrer Festhaltung, zur Confirmation auf Kosten des Debitors zu überreichen. So geschehen ꝛc.

IV.

Muster eines einseitigen Pfandscheines.

ad §. 21.

Nachdem Herr N. mir dato die in der Anfuge nach ihrem Gehalt, Gewicht und Form, beschriebene Silberstücke Pfandweise, gegen Empfang einer Summe von ꝛc. eingesetzt; als ist von mir darüber gegenwärtiger Pfandschein ausgestellet worden. A. ꝛc.

Der

Der vierten Hauptabtheilung

Sechstes Hauptstück.

Von dem Kaufcontract (emtio venditio).

Sechstes Hauptstück.

Von dem Kauf-Contract.

(contractus emtionis venditionis.)

§. 1.

Unter allen übrigen Contracten verdient der Kaufcontract, theils wegen der Wichtigkeit, theils wegen des häufigen Gebrauchs die vorzüglichste Aufmerksamkeit. Man versteht darunter einen solchen Vertrag, wodurch das Eigenthum einer Sache dem andern um einen gewissen festgesetzten Preiß überlassen wird a). Wenn wir daher von der fürsichtigen und förmlichen Abfassung der, bey diesem durch die bloße Einwilligung der Contrahenten seine Verbindlichkeit erlangenden Contract vorkommenden schriftlichen Aufsätze handeln, so geschieht solches am füglichsten in der Ordnung, daß ich erstlich auf die allgemeinen Grundsätze, welche bey allen Käufen in Acht zu nehmen sind, sehe, und sodann zweytens auf einige vorzügliche Arten von Käufen insonderheit das Augenmerk richte.

a. Dd. ad tit. Dig. de contrahenda emtione vendit.

I.

Von dem Kaufcontract überhaupt.

§. 2.

Beschäftige ich mich zuvörderst mit dem, was bey einem jedem Kauf überhaupt in Betrachtung kommen muß, so habe ich hierbey erstlich auf die Personen, welche diesen Vertrag unter sich eingehen: zweytens auf den Gegenstand, über welchen er geschlossen wird: dritt-

tens auf die Bestimmung des Preises: viertens auf die daraus entstehende Verbindlichkeiten: fünftens auf die dabey gewöhnlichen oder nützlichen Nebenverträge und Bedingnisse: und endlich auf die Form des Contracts selbst zu sehen.

§. 3.

Sehe ich I. auf die Personen, welche einen Kaufvertrag unter sich abschließen, so beziehe ich mich in Ansehung der allgemeinen Fähigkeit, verbindliche Geschäfte einzugehen, auf die oben a gegebene Grundsätze. In Ansehung der Fähigkeit zur Eingehung dieses Vertrags insonderheit aber sind die Personen des Käufers und Verkäufers zu unterscheiden. In Ansehung beyder beruhet ausser Zweifel, daß auch durch einen dritten b, wenn er dazu genugsam bevollmächtigt, worauf der Gegentheil zu sehen, und für die Beylegung der Vollmacht zu dem Kaufaufsatz zu sorgen hat, ge= und verkauft werden könne.

a. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 16. u. f.

b. pr. Inst. de emt. L. 1. §. 2. und L. 9. D. eod. Als eine Cautel ist dabey in Acht zu nehmen, daß der Bevollmächtigte ausdrücklich declarire, daß er nicht in seinem, sondern in fremden Namen kaufe, ob es schon nicht nöthig ist, daß er bis zur Abfassung seinen Gewaltgeber nenne, immaßen er sonst als eigner Käufer angesehen wird, und dieses in Ansehung des Lehngeldes einen Unterschied macht. Bey Subhastationen bieten und erstehen Bevollmächtigte, die ihren Constituenten nicht nennen wollen, cum iure cedendi.

§. 3b.

Was die Person des Verkäufers anlanget, so wird überhaupt dem Käufer sehr daran gelegen seyn müssen zu erforschen, ob sein Verkäufer auch das Recht habe das Eigenthum der zu verkaufenden Sache auf

ihn

ihn zu übertragen. Er muß in dieser Absicht: 1) dahin sehen, ob der Verkäufer auch wirklich der wahre Eigenthümer der Sache sey, 2) ob ihm die Freyheit darüber zu disponiren zustehe, und ob nicht vielleicht die Einwilligung eines dritten zur Gültigkeit der käuflichen Ueberlassung erforderlich sey.

§. 4.

Die erstere Untersuchung ist freylich, zumal bey beweglichen Dingen nicht immer möglich, und wenn selbige von einem gewissen Werth sind, so muß sich der Käufer durch Bürgen, Innebehaltung des Kaufgeldes oder andere Sicherheitsbestellung wenigstens auf so lange decken, bis seines Orts die Verjährungszeit vollendet ist. Bey unbeweglichen hingegen hat er um sicher zu gehen auf die Production der Käufe und Leynsscheine, und respective auf die Legitimation ad causam zu dringen. Da auch der Fall nicht unmöglich ist, daß der Eigenthümer der in Frage seyenden Sache halber in Rechtsstreit befangen sey, (res litigiosa) so hat der Käufer in foro rei sitae hauptsächlich sich darnach zu erkundigen, auch wohl nach den eintretenden Umständen, die Edictalvorladung derer, welche etwa dem vorhabenden Kauf zu widersprechen ein Recht haben dürften, zu veranlassen.

§. 5.

Noch wichtiger ist die zweyte Untersuchung wegen der Nothwendigkeit der Einwilligung eines dritten, und es tritt diese Vorsicht vornehmlich alsdenn ein, wenn von der Veräußerung der Dotalgrundstücke, Sachen der Unmündigen, solcher Dinge, welche sich in dem Eigenthum mehrerer befinden, Lehn- und Erbzinns-Güther, Fideicommisse u. s. w. die Rede ist, welche Arten von Dingen, theils in Ansehung der Erlangung der Einwilligung der

dabey concurrirenden Personen, theils in Ansehung der dabey eintretenden besondern gesetzlichen Form zu einer besondern Vorsicht geeigenschaftet sind.

§. 6.

Ist von der Veräußerung eines Grundstücks die Rede, welches einen Theil des Einbringens einer Frau ausmacht a, so muß der Käufer sich darum bemühen, daß die Frau selbst sowohl als der Mann ihre Einwilligung in die Veräußerung zu Tage legen b. Die erste braucht dazu in Sachsen einen besondern Vormund c, und es ist immer räthlich, ja sogar nothwendig d, daß ein solcher Kauf vor den Richter gebracht, und des daraus für die Frau erwachsenden Nutzens halber eine Untersuchung angestellt werde. Auch ist die Eydes-Clausel abseiten der Frau zur Sicherheit des Käufers sehr verträglich e, welcher Umstände es jedoch gar nicht bedarf, wenn der Mann zu der Veräußerung der eingebrachten Immobilien, durch die Ehepacten berechtigt ist f, oder er solche käuflich angeschlagen erhalten g.

a. Dd. ad tit. de fundo dotali.

b. Hellfeld in iurispr. forens. §. 1236. und 1252.

c. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 24. und 25. vergleichen mit der not. d. angezogenen Stelle. In Churſachsen bedarf die Frau zur Veräußerung ihrer unbeweglichen Güther eines kriegischen Vormundes nicht, Decis. 24 doch ist daselbst noch festgesetzt: jedoch wenn ein Eheweib in allen ihren Sachen ihr einen kriegischen Vormund bestätigen lassen, soll sie denselben zugleich, nebst ihren ehelichen Vormunden zur Handlung ziehen und gebrauchen.

d. II. Hauptabth. III. Hauptst. §. 16. not. e. Siehe unten §. 45. dies. Hauptst.

e. I. Hauptabth. III Hauptst. §. 38. seq. Hellfeld im a. B. §. 1252. no. 5.

f. II. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 34. und ist sich deshalb beym Eingang des Kaufaufsatzes auf die Ehestiftung ausdrücklich zu beziehen.

g. ibid. §. 15. und §. 34. not. e. L. 5. und 10. C. de iure dot.

h. Da in den mehresten deutschen Provinzen alle Käufe über unbewegliche Sachen zu der Bestätigung des Richters gebracht werden müssen, so hat der Käufer eines Dotalgrundstückes dafür zu sorgen, daß diese besondre Ursache, warum ein solcher Kauf über eingebrachte Grundstücke zur richterlichen Wissenschaft kommt, genau protocollirt, und die richterliche Confirmation ausdrücklich darauf gerichtet werde, daß die hierunter erforderliche Untersuchung angestellet worden. Churſächs. Decis. 24.

i. Fehlt es an einem der vorbeschriebenen Erfordernisse, so ist die wiederholte Ratihabition der Frau nach zwey Jahren das beste Mittel für den Käufer Nov. 61. cap 1. §. 3.

§. 7.

Ist von der Veräußerung der unbeweglichen Güther eines Unmündigen die Rede, so hat der Käufer dahin zu sehen, daß nicht nur der Vormund hierbey concurrire a, sondern daß auch die hierbey, so wie auch bey den Veräußerungen eines mündig erklärten aa, unumgänglich erforderliche richterliche Untersuchung nicht verabsäumt werde b. Zuweilen wird der Kauf eventualiter zum voraus abgeschlossen c, zuweilen aber auch das obrigkeitliche Decret (decretum de alienando) zuvor ausgebracht. Ist der Unmündige bereits eydesmündig, so ist es wohl gethan, dessen eydliche Einwilligung und Entsagung d der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit zu erfordern.

a. Wie sich ein Vormund dabey zu verhalten, wird unten gelehrt. Siehe auch I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 17. und 18. Im übrigen hat der Käufer nach der Legitimation des Vormundes zu fragen um so nöthi-

ger, weil er sonst aus den mit einem falschen Vormund geschlossenen Contract gegen den Pupillen nur in so weit klagen kann, als dieser dadurch wirklich bereichert worden Dd. ad tit. Dig. quod falso tutore auctore gestum esse dicetur.

aa. Siehe oben die not. a. angezogene Stelle. Dieses verordnet auch die Churſächs. Vormundschafts-Ordnung S. 88.

b. Die Art und Weise, wie diese richterliche Untersuchung angestellt wird, und die hierbey besonders obtinirende gesetzliche Form wird unten (§ 45. u. f.) gelehrt.

c In solchem Fall ist eben das in Acht zu nehmen, was in der letzten Anmerk. des vorigen §i angerathen worden.

d. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 38. seq. Wäre hierunter nicht alles so genau beobachtet worden, als es seyn soll, so ist die Bemühung des Käufers um die Ratihabition des Unmündigen gleich nach erlangter Volljährigkeit das Räthlichste. Doch dies gehört eigentlich nicht zu der Absicht der gegenwärtigen Schrift.

§. 8.

Will ein Käufer bey der Erkaufung einer Sache, bey welcher das Eigenthum mehrern Personen zusteht, sicher gehen, so muß er dahin sehen, ob diese mehrere eine Universität ausmachen oder nicht. Im erstern Fall a, muß er dafür sorgen, daß die Einwilligung in den Verkauf entweder von allen Mitgliedern, oder doch von dem mehresten Theil erfolge, daß es ihm seiner Zeit an dem Beweis der Gewißheit dieser Voraussetzung nicht fehle b, und daß der Oberrichter seine Einwilligung nach vorgängiger Untersuchung, so wie bey Veräußerung der Güther der Unmündigen ertheile c. Im zweyten Fall hingegen stehen die mehrern entweder in einer ordentlichen Gesellschaft oder nicht. Ist das letztere, so muß die allerseitige Einwilligung ohne alle Ausnahme erfordert werden d, und dies ist auch bey Gesellschaften

schaften erforderlich, wenn nicht der eingegangene Meßcopey-Contract einen einzelnen Theilhaber zur Unternehmung einer Veräußerung berechtiget e, welchenfalls dessen im Eingang des Kaufs zu erwähnen. Ein anderes ist es, wenn in den letzten beyden Fällen ein einzelner Theilnehmer nur seinen Antheil verkauft, als welches in der Regel jedem frey steht, obgleich der Käufer wegen des solchen Falls den übrigen Mitbesitzern competirenden Näherrechts f, sich vielen Unbequemlichkeiten aussetzt.

a. Wie eine Universität gültige Entschließungen fasse, ist oben I. Hauptabtheilung III. Hauptst. §. 16. III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 35. ingleichen Ebendies Hauptabtheil. 1. Hauptst. §. 8. und 10. gelehrt worden.

b. Gemeiniglich contrahirt der Käufer mit einigen Syndicis, welche sich durch ein förmliches Syndicat zu legitimiren haben, welches den Kauf alsdenn appendicirt wird, und wobey der Käufer freylich dahin zu sehen hat, daß er sich mit diesen Personen nicht weiter einlasse, als sie wirklich autorisirt sind.

c. Siehe unten §. 45. Rathsam ist es auch immer, wenn wirklich eine notywendige Veräußerung eintritt (urgens necessitas) dieses in den Kauf mit zu erwähnen.

d. Denn es gilt bey den in gemeinschaftlichen Eigenthum befindlichen Sachen die Regel: potior est ratio dissentientis L. 28. D. comm. divid. doch kann bekannten Rechten nach weder letzter Wille noch Vertrag die Aufhebung der Gemeinschaft einschränken.

e. Siehe das X. Hauptstück dieser Hauptabtheil.

f. Walch in der Lehre vom Näherrecht II. Buch II. Abth. I. Absatz.

§. 9.

Eben so hat auch der Käufer bey Güthern, welche sich in dem Eigenthum milder Stiftungen, Kirchen u. s. w. befinden, darauf zu sehen, daß die Collegien und Ober-Instanzien, unter deren Aufsicht dergleichen In-

stitute stehen, ihre Einwilligung und Bestätigung hierunter ertheilen, und überhaupt pflegt es hierunter allenthalben so gehalten zu werden, wie es bey den Güthern der Unmündigen in den Rechten vorgeschrieben ist.

a. Man sehe nach den § 7. und 45. dieses Hauptstücks, ingleichrn das I. Hauptstück dieser Hauptabtheilung. §. 9.

§. 10.

Bey dem Erkauf eines Lehnguthes muß der Käufer dahin sehen, daß die Einwilligung des Lehnherrns seiner Zeit nicht entstehe, auch es an der mitbelehnschaftlichen Einwilligung, oder dem Consens der Stammsvettern in so weit solches erforderlich nicht fehle. Da die Abschliessung des Kaufs mehrentheils von der Suchung der lehnherrlichen Einwilligung zum voraus geht, so beschränkt sich der Käufer dahin, daß er sich nach der Lehnsqualität der Zahl der Augen, worauf das Lehn beruhet, ingleichen nach den Principien, wornach bey Ertheilung oder Versagung der lehnsherrlichen Einwilligung in einem Lande sich gerichtet zu werden pflegt a, erkundiget, und wenn ihm diese Umstände zu der Erlangung der lehnherrlichen Einwilligung die gewisse Hoffnung gewähren, den Kauf „unter der Voraussetzung und bis auf lehnherrliche Genehmigung“ abschließt. Von der andern Seite muß auch der Verkäufer nicht unterlassen, wenn der Kauf vor Einlangung der Veräußerungsfreyheit geschlossen wird, dem Eingang des Aufsatzes die Clausel ausdrücklich zu inseriren: „bis auf höchste Landes- und Lehnherrliche Genehmigung“ weil er sonst sich der Gefahr aussetzt, daß die unternommene eigenmächtige Veräußerung als eine Felonie, angesehen b, und er der Einziehung des Lehns halber in Anspruch genommen wird.

a. In

a. In Churſachſen verordnet das Lehnsmandat von 1763. Tit. VI. §. 3. „So ſind wir zwar auch ferner in den vorhabenden Verkauf und Veräuſſerung eines Lehnguthes, an Perſonen, ſo dergleichen zu beſitzen fähig, ſo lange noch zween in der Lehn ſtehen, welche von ſolchen Kräften, daß ſie vermuthlich noch Kinder zeugen möchten, den Lehnsherrlichen Conſens zu verſagen nicht gemeynet, jedoch können wir nicht zugeben, daß vor deſſen Erfolg und Ertheilung mit dem Lehne einige Alienation oder Aenderung vorgenommen werde, ſondern es haben diesfalls die Vaſallen alles dasjenige was in denen unterm 6ten Jul. 1622. und 12. Nov. 1691. publicirten Mandaten, von Verkauf und Vertauſch ſammt Theilung derer Lehngüther, und wie ſie ſich hierbey gegen den Lehnherrn zu Enthaltung umſtändlich verſehen und anbefohlen, genau zu beobachten, und ſolchen bey Vermeidung der auf die Contravention darinnen geſetzten Strafe, nachzukommen.“

b. Roſenthal de feud. p. 9. concluſ. 61. lit. A.

§. 11.

Iſt nach der Beſchaffenheit des Lehns der beſitzende Vaſall nicht befugt eine Veräußerung ſeines Lehns vorzunehmen, ohne zuvor die Einwilligung ſeiner Mitbelehnten oder Stammsvettern zu erlangen a, ſo muß der Käufer auf die Beyſchaffung nothwendiger Weiſe dringen, weil er ſonſt bald gleich bald aber erſt auf den Fall des Abgangs b in der Gefahr ſteht, daß das Guth vindicirt werde. Rathſam iſt es, daß dieſe Einwilligung nicht bloß durch Mitunterſchrift des Kaufs, ſondern mit ausdrücklichen Worten entweder in einer beſondern Urkunde oder bey der Mitunterſchrift ertheilt c werde. Im übrigen kann der Käufer unbedenklich über dieſe Einwilligungs-Beybringung hinaus gehen, wenn in dem vorhandenen mitbelehnſchaftlichen d Reverſe dieſer Conſens antecedenter ertheilt iſt.

a. Um

a. Um sich hiervon mit Zuverläßigkeit zu unterrichten, muß der Käufer um die Vorlegung der Lehns-Acten bitten, um sich daraus zu ersehen, wem die gesammte Hand an dem Gute das er zu erkaufen Vorhabens competire.

b. Dieses ist freylich die Regel, hat es aber auch an der lehnherrlichen Einwilligung gefehlt, so erfolgt in Churſachsen die Privation in der Art, daß nunmehr die Mitbelehnte gleich zum Besitz gelangen. Conſt. 38. und 39. S. II. ad easque Carpzov.

c. Denn da die Entsagung der strengsten Auslegung unterworfen; so nimmt man bey der bloßen Unterschrift an, daß selbige in der Qualität eines Zeugen ertheilt worden, und keine mitbelehnschaftliche Einwilligung in die Veräußerung involvire. Hellfeld in elem. iur. feudal. §. 352.

d. III. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 21. u. f.

§. 12.

Da zur rechtsgültigen Veräußerung der Erbzinnsgüther die Einwilligung des Obereigenthums-Herrn ebenfalls erforderlich ist a, so muß der Käufer um deren Erlangung ebenfalls bemühet seyn, und entweder solche zum voraus beybringen lassen, oder aber eventualiter nur den Kauf abschliessen. Bey Meyer-Zinns-laaß- und andern Güthern lehret die Einsehung der ersten Urkunde (lex conceſſionis) in wie weit die Mitwirkung eines dritten b, auſſer den Besitzer erforderlich sey oder nicht.

a. Siehe oben II. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 6.

b. Siehe unten das VIII. Hauptstück dieser Hauptabtheilung.

§. 13.

Sind dieses die Vorsichtsregeln, welche der Käufer in Ansehung der Person dessen, der ihm das Eigenthum einer Sache überlassen will, zu beobachten hat, so

sind

sind hingegen auch auf der andern Seite, ausser der allgemeinen Unfähigkeit zur Eingehung rechtlicher Verbindlichkeiten, noch die bey dem Kaufcontract besonders eintretende Verordnungen zu bemerken, welche die Freyheit zu kaufen bey gewissen Personen einschränken; ich zähle hieher 1) die Aerzte, welche von ihren Patienten nicht rechtsgültig kaufen können a, 2) die Minderjährigen b, und resp. Weibspersonen, welche nur mit Vollwort und Zuziehung ihrer Vormünder und resp. Ehemänner kaufen dürfen, 3) die Advocaten, denen in manchen Landen die käufliche Ansichbringung der Processe versagt ist c: 4) die Edelleute und Bürger, welche nach manchen Landesgesetzen keine Bauergüther an sich kaufen sollen d, 5) die Personen anderer Religion deren Ankaufung mit unbeweglichen Güthern in manchen Landen nicht verstattet wird e: 6) Geistliche und Personen niedern Standes, welche an manchen Orten keine Ritterlehne acquiriren können f: 7) Leute von besonders hohem Rang oder Ansehen, welche keine Processe oder Schulden an sich kaufen sollen g. 8) Juden, welchen die Gesetze ebenfalls verbieten, Forderungen an Christen cedendo an sich zu bringen h: 9) Vormünder, welche ebenfalls von ihren Pflegbefohlnen weder Güther noch Rechte, noch Schuldforderungen acquiriren können, wenn es nicht bey einer öffentlichen Versteigerung oder zum wenigsten unter Mitwirkung des Richters geschieht u. s. w. i. Auch gehören unter diese Verbote die gesetzliche Einschränkungen solcher Käufe, welche entweder überhaupt, oder insonderheit zwischen Eltern und Kindern um der Recrutirung zu entgehen abgeschlossen werden k.

a. L. 3. de extraord. cognit. L. 9. C. de med. et prof. Walch introduct. in controv. iur. civil. p. 365. edit. noviss.

b. Von dem Verhalten der Vormünder hierbey siehe unten.

Im

Im übrigen muß der Verkäufer hierbey fast eben dasjenige beobachten, was im I. Hauptst. dies. Hauptabtheil. §. 6. gelehret worden.

c. S. Altenb. Advocaten-Ordn. S. 27. Churf. Erläut. Proc. Ordn. ad 3. §. 1.

d. Cod. August. I. S. 361. ingleichen II. 11. 19, 23. 27. 63. und 67.

e. Cod. August. I. 377. 380. 397. 399. 403.

f. Churſächſ. neueſt. Lehns-Mandat tit. VI. §. 3.

g. L. 2. C. ne liceat potentior. Ein Geſetz, das wegen der ungewiſſen Anwendung ganz auſſer Gebrauch gekommen.

h. Reichs-Absch. von 1551. §. 79. Doch iſt auch dieſe geſetzliche Verordnung ſelbſt bey den höchſten Reichsgerichten auſſer allen Gebrauch gekommen. Cramer, in den Wezlariſchen Nebenſtunden P. III. Obſ. IV. §. 8. und in Churſachſen iſt dieſe Diſpoſition völlig aufgehoben, Cod. Aug. I. 1289.

i. Nov. 72. Cap. V. L. 34. §. fin. L. 46. de contrah. emt.

k. Churſächſ. Mandat wegen der Recrutirung vom 24. Decembr. 1767.

§. 14.

Sehe ich II. auf den Gegenſtand dieſes Vertrags, ſo kann zwar überhaupt eine jede Sache verkauft werden, ſie mag körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, gegenwärtig oder zukünftig ſeyn, ja ſogar gilt der Kauf über fremde Sachen, zum wenigſten zwiſchen dem Käufer und Verkäufer, ohnbeſchadet der Rechte des wahren Eigenthümers: indeſſen giebt es doch Verbietungsgeſetze, welche den Verkauf gewiſſer Dinge entweder überhaupt verbieten, oder nur in gewiſſer Maaße einſchränken a. Zu jenen Sachen gehören die res ſanctae, religioſae u. ſ. w. in Anſehung dieſer hingegen beſteht die Einſchränkung entweder in einer gewiſſen vorgeſchriebenen beſondern Form, unter welcher ſolche geſchie-

geschehen muß b, oder darinne, daß die Sache anders nicht als in Verbindung mit einer andern bb verkauft werden kann, oder in der dazu erforderlichen Einwilligung gewisser Personen, oder endlich darinne, daß nur gewisse Leute nicht Käufer abgeben können c, und es muß also bey der Eingehung und Abfassung eines Kaufs dahin gesehen werden, daß die zu verkaufende Sache eine solche sey, welche nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung des Käufers insonderheit im Commercium ist. Zuweilen liegt der Grund der nicht erlaubten Veräußerung in einer der Sache anklebenden fideicommissorischen Qualität oder auch darinne, daß der Eigenthümer zu Gunsten eines dritten sich des Verkaufs auf eine gewisse Zeit begeben. Letzteres geschieht zuweilen bey Pachtcontracten d, Cautions- und Hypothekbestellungen e, u. s. w. wornach sich also ein Käufer zu erkundigen hat: wann hingegen das Erstere existirt, so meynt man zwar, daß die Einwilligung aller derer, welche zu Erlangung des Fideicommisses ein Recht haben, den Käufer sicher stelle, allein es ist dieses um so weniger zu behaupten, da die Einwilligende ihrer Nachkommenschaft ein solches Recht zu entziehen wohl nicht befugt sind; und es muß daher ein Käufer um die Einsicht der Fideicommiß-Stiftungs-Urkunden sich bemühen, und daraus, in wie weit er sicher sich einlassen könne, beurtheilen.

a. Dd. ad tit. Dig. de contrah. emtione vendit.

b. z. B. Dotal-Grundstücke ꝛc. ꝛc. Siehe oben §. 7. und die folgenden §§.

bb. Hieher gehören die einem Guth anklebende Gerechtsame des Patronat-Recht, Realdienstbarkeiten ꝛc. ingleichen ist hieher zu rechnen die verbotene Vereinzelung der Grundstücke von Lehngüthern, oder gebundten Güthern. Churſächs. Proceßordn. ad Tit. 39. §. 9.

c. Siehe den §. 13. dieses Hauptstücks.

d. Siehe unten §. 9. des folgenden Hauptstücks.

c. III. Hauptabth. V. Hauptst. §. 43.

§. 15.

Ist der Gegenstand des vorhabenden Kaufcontracts eine unbewegliche Sache, so erfordert noch überdem die Vorsicht von Seiten des Käufers sich zu erkundigen, ob nicht einem dritten ein Vorkaufs- (ius protimiseos) oder wohl gar ein Näherrecht (ius retractus) an der zu verkaufenden Sache zustehe, damit er nicht in der Folge sich der Wiederabtretung ausgesetzt sehe. Das Angebot an diejenigen, welchen ein solches Recht zustehet, oder die öffentliche Aufforderung a, scheint hierbey das sicherste Mittel für Käufern zu seyn b, und wenn dieses nicht thunlich ist, so ist es um so nöthiger, die Gewährleistung von dem Käufer auf den hieraus besorglichen Schaden mit richten zu lassen, da ausserdem der Käufer des aus der Ausübung des gesetzlichen Retracts entstehenden Schadens halber sich an den Verkäufer nicht halten darf c.

a. Den Retract, welcher sich auf Vertrag oder Testament gründet (retractus conventionalis, testamentarius) kann freylich der Käufer anders nicht, als aus den Nachrichten des Verkäufers in Erfahrung bringen, indessen schadet ihm dieser auch am wenigsten, weil bey diesem der Verkäufer zur Entschädigung ohne weitern Vertrag verbunden, und überdem behaupten die mehresten Rechtslehrer, daß diese Retracts-Arten bloß als Vorkaufs-Rechte anzusehen sind, und gegen einen dritten nicht geltend gemacht werden können. Walch in der Lehre vom Näherrecht II. Buch I. Hauptstück. §. 3.

b. Walch in dem angef. Buch, I. Buch V. Hauptst. Siehe auch oben III. Hauptabth. III. Hauptst § 26.

c. Hellfeld in iurispr. for. §. 1120. Stryk in Usu moder. Lib. XX. tit. 2. §. 39.

§. 16.

§. 16.

Sind dieses Regeln der Vorsicht, welche der Käufer in Ansehung der zu verkaufenden Sache überhaupt zu beobachten hat, so muß demselben und dem Verkäufer gleich viel daran gelegen seyn, daß bey der Eingehung des Kaufs der Gegenstand dieses Contracts dergestalt genau bestimmt werde, daß in Zukunft daraus nicht Ungewißheit und Streit entstehe. Ist 1) von einer beweglichen Sache die Rede [a], so ist entweder das Individuum nach der Farbe, Beschaffenheit, ingleichen den übrigen Unterscheidungszeichen genau anzugeben, oder die Beschaffenheit (qualitas), welche nach Befinden nach einer gewissen Probe zu beurtheilen, ingleichen die Zahl, Maaß, Gewicht ꝛc. ꝛc. z. B. 2 Eymer 60er Rheinwein Hochheimer Gewächs (quantitas) zu bestimmen: oder endlich, wenn man in Bausch und Bogen handelt, dieses ausdrücklich zu erwähnen. Ist hingegen von einer unbeweglichen Sache die Rede, so ist nicht nur die genaue Angabe der Lage nach der Flur, Gegend, Gasse, Nachbarn u. s. w. nothwendig, sondern es ist auch dabey auf die Zubehörungsstücken, ingleichen auf die Acceßionen der Sache sorgfältige Rücksicht zu nehmen. Auch geschieht ein solcher Kauf einer unbeweglichen Sache bald in Bausch und Bogen, bald unter Angabe eines gewissen Ackermaaßes, welches solchenfalls der Verkäufer zu gewähren verbunden.

a. Wie der Gegenstand recht genau, und so, daß alles Mißverständniß vermieden werde, zu bestimmen, muß die Natur der Sache in jedem vorkommenden Fall lehren. Doppelt nothwendig ist diese Vorsicht in dem Fall, wenn die zu erkaufende Sache dem Käufer noch nicht zu Gesicht gekommen, und es äußert sich dieses vorzüglich bey den Waaren, die nach dem Geschmack verkauft werden, wobey am natürlichsten eine gewisse Probe versiegelt aufbewahrt wird, damit bey entste-

henden Streit über die Tauglichkeit der gelieferten Waare unpartheyische Kenner entscheiden mögen.

§. 17.

Es fehlt zwar nicht an Rechtsregeln, welche bestimmen, ob im zweifelhaften Fall eine Sache für ein Pertinenzstück zu achten oder nicht [a], allein sie sind in der Anwendung immer von so zweydeutiger Auslegung, daß es die Vorsicht, von Seiten des Käufers oder Verkäufers erfordert, in dem Kaufcontract genau anzugeben, was für Zubehör zu achten, und worauf sich also der Kauf erstrecken oder nicht erstrecken soll. Man muß daher bey Kaufaufsätzen in diesem Punct nicht bey allgemeinen Ausdrücken stehen bleiben, sondern aller der Dinge, welche nicht offenbar durch die Cohäsion Pertinenzstücke sind, ausdrücklich Erwähnung thun [b]. So viel hingegen die Accessionen anlangt, so braucht derselben eigentlich nur alsdenn Erwähnung zu geschehen, wenn der Verkäufer sich dieselben zum Theil vorbehalten will, weil es sonst ausgemacht ist, daß gleich nach vollendetem Kauf das Recht solche sich zuzueignen, auf den Käufer übergeht [c]. Insonderheit ist beym Gütherverkauf in Ansehung der an gewisse Zeiten gebundenen Gefälle genau anzugeben, von welcher Zeit an selbige dem Käufer respective zu Gute kommen, oder zur Last fallen.

a. Man setzt hierunter gemeiniglich folgende Regeln fest: I. quae homogeneae vel heterogeneae rei in conventionem deductae accedunt partes: II. quae sub pacisscentium intentione vel expressa vel tacita, licet partes non constituant, comprehenduntur: III. quae in perpetuum rei usum comparata et actualiter destinata sunt: haec omnia ad pertinentias referri debent. Claproth in iurispr. heurem. §. 279. allein sie haben in der Anwendung so viele Schwürigkeit, daß die pünctliche Angabe der Pertinenzstücke die Interessenten vie-

ler so weitläuftigen als ungewissen Ausgangs seyenden Streitigkeiten überhebt.

b. Das brauchbarste Handbuch hierbey ist Hommels Pertinenz- und Erbsonderungs-Register nach der Regnerischen Ausgabe.

c. Dd. ad tit. D. de periculo et commodo rei venditae.

§. 18.

Zur genauen Bestimmung, was zu der erkauften Sache eigentlich gehöre, dienen vornehmlich die Kaufanschläge welche gemeiniglich vor der Abschliessung eines Kaufes über unbewegliche Güther verabfasset, und den Kauflustigen mitgetheilet werden. Da ein solcher Anschlag den Grund des folgenden Kaufcontracts abgiebt, und in Ansehung der, von dem Verkäufer zu leistenden Gewähr, sowohl als bey Streitigkeiten über angeblich erlittene Verletzung so viel auf die Abfassung des Anschlags ankömmt, so ist es nöthig bey dieser Gelegenheit davon zu handeln.

§. 19.

Durch einen Kaufanschlag verstehet man einen solchen Aufsatz, welcher eine genaue Angabe der Beschaffenheit einer zu verkaufenden Sache, der Stücke welche darzu gehören, der damit verbundenen Beschwerden, und des Werths sowohl des ganzen als der einzelnen Theile enthält. Am meisten kömmt diese Art von Aufsätzen bey Landgüthern zum Behuf eines vorhabenden Verkaufs oder Theilung vor, und man geht hierbey entweder auf die Art zu Werke, daß man bloß die Stücke nach einem angenommenen Werth, nebst der übrigen Beschaffenheit und Beschwerungen angiebt, oder so, daß man die davon zu erwartenden Nutzungen nach einem gewissen aus mehrern Jahren genommenem gemeinen Jahr, so wie die auf die Sache zu verwendende Kosten und Ausgaben umständlich angiebt. Im ersten

sten Fall heißt es ein Grundanschlag, im zweyten aber ein Nutzungsanschlag. Beyde Arten sind bald gerichtliche bald auffergerichtliche, nachdem ob sich der Richter oder eine Privatperson mit deren Fertigung beschäftiget. Von dem ersten Fall wird in der Folge besonders geredet. Oft wird auch beydes die Angabe des Grundwerths, und die ohngefähre Abnutzung mit einander verbunden.

§. 20.

Von den eigentlichen Nutzungsanschlägen brauchen wir hier insbesondere weiter nicht zu handeln, weil sie eigentlich von den Pachtanschlägen, welche im folgenden Hauptstück, bey der Lehre vom Pachtcontract abgehandelt werden, sich nur darinnen unterscheiden, daß 1) auch diejenigen Stücke mit inserirt werden, welche nicht mit zu verpachten sind, und also aus dem Pachtanschlag wegbleiben, und daß 2) das Ertrags Quantum nach einem gewissen angenommenen Zinnsen-Verhältniß zu Capital ausgeschlagen wird, welches nunmehr dem Werth der angeschlagenen Sache ausmacht. Wenn also z. B. der Pachtanschlag entworfen ist, und daraus ein Kauf- Nutzungs- Anschlag gefertiget werden soll, so wird solches in der Art geschehen, daß man 1) die allgemeine Beschaffenheiten des Guths, z. B. die Lehns-Qualität, Schriftsäßigkeit, Werth der Gebäude, Gerichtsbarkeit, ingleichen die übrige Gerechtsame, in so weit selbige nicht etwa schon in dem Pachtanschlag begriffen, u. s. w. zum voraus schickt, und selbige nach landüblichen Grundsätzen würdert. 2) Die beym Pacht reservirten Stücke ebenfalls nebst dem Tax dazu bringt, und endlich 3) das sich ergebende Ertrags-Quantum entweder gegenüber Stück vor Stück oder am Ende in solle zu Capital rechnet.

§. 21.

Ein Grundanschlag eines Landguthes wird am füglichsten so eingerichtet, daß man: 1) die Lage, Lehns-Qualität, Schriftsäßigkeit, und übrige Gerechtsame voraus schickt. 2) Eine genaue Beschreibung der Gebäude, des Wirthschafts-Inventarium, und der Grundstücke nach ihrer Qualität, Acker-Zahl, und dem Werth eines jeden, u. s. w. damit verbindet, und endlich 3) die auf dem Guthe überhaupt, und dessen einzelnen Theilen haftende Abgaben, ingleichen die zur Unterhaltung der Wirthschaft erforderliche Ausgaben beyfügt, solche zu Capital à 4 oder 5 pro Cent nachdem es landesbräuchlich anschlägt, und von dem Grundwerth in Abzug bringt.

§. 22.

Es ist hierbey ad 1) in Acht zu nehmen, daß in dem Anschlag keine Gerechtsame oder sonstige Qualität, des in Frage seyenden Guthes angegeben werden dürfen, welche nicht in der ohnbezweifelten Wahrheit beruhet, weil sonst der Käufer auf den Anschlag den Beweis der Gewährs-Mängel gründet, und alsobald auf Rescißion des ganzen Handels, bald auf Entschädigung klagen kann, nachdem ob es ein dolus it. error dans causam contractui gewesen, oder nur incidens a. Sind dergleichen Gerechtsame von einem dritten in Anspruch genommen, so muß solches im Anschlag bemerket werden. Beruhen dergleichen Befugnisse in Recessen, Conceßions-Urkunden, Lehnbriefen, Erbregistern u. s. w. so ist es wohl gethan, solche dem Anschlag abschriftlich beyzufügen.

a. Man sehe oben nach I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 33. 34. und 36.

§. 23.

Hiernächst ist ad 2) zu gedenken, daß es 1. räthlich sey, von der Tauglichkeit der Gebäude, Güte der Felder u. s. w. nicht zu viel zu behaupten, daß man 2. den Ackergehalt unter genauer Angabe des angenommenen Maaßstabes auf die Messung eines geschwornen Feldmessers a zu gründen habe, und daß 3. die Würderung des Werths gemeiniglich von Schätzern, welche vor einem Notario oder einem jeden Richter vereydet worden, erfolge, ob schon auch zuweilen der Werth nach bloßem Gutdünken angenommen wird, zumalen wenn in einer gewissen Gegend der Preiß gewisser Grundstücke ohngefehr bekannt ist. In Ansehung des bey einem Guthe vorhandenen Wirthschaftsinventarium ist zu gedenken, daß solches gemeiniglich im Anschlag nur in folle angesetzt und sich auf ein besonderes angehängtes Inventarium bezogen werde.

a. Traut man auf eine solche Messung nicht, so ist es wohlgethan sich durch das Nebenbedingniß, daß man das Quantum nicht gewährt haben wolle, zu prospiciren. Siehe hiervon unten bey den Nebenverträgen eines Kaufes des mehrern.

§. 24.

Was ad 3) die in Abzug kommende Prästanda anlanget, so müssen solche genau angegeben werden, weil außerdem die nicht angegebene einen Gewährsmangel begründen (§. sequ.). Reparaturkosten, Gesindelohn u. s. w. werden ohngefähr nach der zeitherigen Erfahrung, Landesbrauch, oder nach dem würklichen Betrag laut vorjähriger Berechnungen angeschlagen und in Abzug gebracht.

a. Von Schweder gründliche Nachricht von gerichtlicher und außergerichtlicher Anschlagung der

der Güther nach dem jährlichen Abnutz, edit. novis. Berlin 1775. 4.

§. 25.

Ist es genau genug bestimmt, was für Sachen durch den Kauf auf den dritten übergehen sollen, so muß endlich auch der Käufer darauf sehen, daß er, was für Beschwerden auf der Sache haften, in richtige Erfahrung bringe. Er hat hierbey theils auf die auf der Sache haftende öffentliche Gefälle, theils auf andere darauf competirende dingliche Rechte Rücksicht zu nehmen. In Ansehung der ersten läßt sich leicht die erforderliche Nachricht aus den Stammcatastern und Geschoßbüchern, Fluhrläufern, Heberegistern [a] ꝛc. erlangen, und es ist für beyderseits Interessenten räthlich, diese Beschwerden wörtlich und specifice dem Kauf zu inseriren. In Ansehung der letztern hingegen ist es nicht allemal möglich aus den öffentlichen Acten eine vollständige Nachricht zu erhalten [b]. Es gehören hieher Dienstbarkeiten, mitbelehnschaftliche Rechte, Hypotheken u. s. w. und obwohl der Verkäufer den Käufer, wenn er ihm solche nicht eröfnet, zur Gewährsleistung verbunden, so ist doch diese Regreßnehmung nicht nur beschwerlich, sondern auch oft, wenn der Käufer nicht mehr solvendo, ohne Erfolg: und da alle diese der Sache anklebende Rechte und Beschwerden auf den Käufer übergehen; so ist für den Käufer die Edictalaufforderung aller derer welche an der zu erkaufenden oder erkauften Sache dergleichen Ansprüche zu haben vermeinen, das sicherste und einzige Mittel zur Gewißheit zu gelangen.

a. II. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 21.
b. III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 12.
c. Verabreden die Interessenten, daß die öffentliche Gefälle, welche auf der Sache haften, nicht völlig oder gar nicht auf den Käufer übergehen sollen, so muß der Käufer um obrigkeitliche Vergünstigung hierunter nachsuchen, weil sonst der Fiscus von einem solchen

Vertrag keine Notiz nimmt. Wernhers II. Obs. 389. L. 2. C. si propter publ. pensionis.

§. 26.

Was III. die Bestimmung des **Preises** angehet, so erfordert die Vorsicht von beyden Theilen, daß 1) solcher genau bestimmt [a]: 2) die Münzsorten [b] und 3) die Zahlungszeit [bb] pünktlich verabredet werde. Gemeiniglich vereinigen sich die Interessenten hierüber, doch ist es auch erlaubt, sich dahin zu bereden, daß ein dritter den Preiß bestimmen soll [c]. Ordentlicherweise besteht der Preiß freylich in baarem Geld, doch verändert sich das Wesen dieses Vertrags auch nicht, wenn ein Theil des Werths durch Anrechnung gewisser Dinge um einen gewissen Preiß vergütet [d] wird. Werden Schulden oder zu prästirende jährliche Auszüge statt unbezahlter Kaufgelder mit übernommen, so muß eine genaue Angabe **wem, was** und **wenn** bezahlt werden soll [e], in dem Kaufaufsatz nicht verabsäumet werden. Zuweilen wird über dem Kaufgeld noch eine kleine Nebenprästation unter dem Namen Schlüsselgeld, Leykauf, Heerdegeld u. s. w. bedungen ꝛc.

a. Die Rechte erfordern bey dem Kaufpretium, ut sit certum, iustum, verum. In Ansehung des zweyten requisiti ist es bekannt, daß eben nicht das genaueste Verhältniß zwischen dem Werth der Sache und dem Preiß, erfordert werde, sondern daß es genug sey, wenn nur nicht die Verletzung über die Hälfte des Werths der Sache (laesio enormis) steige, bey welchem letztern Fall das remed. ex L. 2. C. de resc. emt. vend. sonst Platz greift, und dadurch der ganze Kauf rescindirt wird. Nur muß keine vorsätzliche Bevortheilung dabey vorkommen. Hellfeld in iurisprud. forens. §. 979. und die daselbst angef. Gesetzstellen.

b. In Ansehung dieses Puncts ist eben das in Acht zu nehmen, was oben bey dem Anlehnscontract in Ansehung der vorgeschriebenen Münzsorten gelehret worden.

IV. Hauptabtheil. I. Hauptst. §. 14. Siehe auch nach Schmidt in dem daselbst angeführten Buch. S. 245—250.

bb. Bald wird das Kaufpretium baar bedungen, bald aber auch fristliche Zahlung oder Tagzeiten. Im letzten Fall ist zugleich zu verabreden und in dem Kaufaufsatz zu bemerken, ob die Tagzeiten verzinßlich seyn sollen oder nicht. Im zweifelhaften Fall wird das letztere vermuthet.

c. §. 1. Inst. de emt. L. ult. C. eod.

d. §. 2. Inst. eod. Wernher P. IX. Obs. 60.

e. Bald geschieht die Anweisung der Kaufgelder in dem Kauf selbst, bald aber in einer besondern dem Kauf annectirten Kaufgelderabtheilung. Bey überwiesenen Schulden, ist es eine nützliche Cautel für den Käufer, daß er entweder dafür sorge, daß seine Gläubiger sich diese Anweisung gefallen, und ihn aus allen nexu obligatorio lassen, oder daß doch zum wenigsten der Käufer sich anheischig mache, binnen einer gewissen Zeit durch Production und resp. Einlieferung der eingelösten Verschreibungen über die von ihm übernommene Schulden zu zeigen, daß er seine Obliegenheit erfüllt, und also den Verkäufer liberirt habe.

§. 27.

Ich wende mich IV. zu den **Verbindlichkeiten** und **Rechten**, welche **aus dem Kaufcontract** entstehen, und sehe hierbey theils auf den Verkäufer, theils auf den Käufer. **Von Seiten des Verkäufers** bestehen die Verbindlichkeiten hauptsächlich 1. in der Uebergabe der Sache zur bestimmten Zeit a, mit allem Zubehör und Acceßionen, und der Ueberantwortung der zu der Sache gehörigen Urkunden u. s. w. 2. In der Leistung der Gewähr, daß der Käufer die verkaufte Sache besitzen, gebrauchen und behalten könne, und daß darauf ein mehreres an oneribus, Hypotheken u. s. w. nicht hafte b, als ihm bey der Abschließung des Kaufs offenbaret worden. Ist keine Zeit bestimmt, wenn die Uebergabe erfolgen soll, so kann der Käufer gleich darauf dringen, und es ist überdem

dem ausgemachten Rechtens, daß die Gefahr und das Nutzungsrecht der verkauften Sache (periculum et commodum rei venditae) gleich nach erfolgter Abschließung des Kaufs auf den Käufer übergehe c, wenn nicht hierunter ein anderes bedungen worden.

a. Es geschieht diese Uebergabe bald förmlich, bald brevi manu, und in beyden Fällen setzt sich der Käufer in den Besitz, ohne daß es einer förmlichen Urkunde bedürfte III. Hauptabtheil. III. Hauptst. Zur Entfernung der Ausflucht nicht erfüllten Contracts, ist es für den Verkäufer räthlich dafür besorgt zu seyn, daß der Käufer gerichtlich sich dazu bekenne, daß er die verkaufte Sache mit allem Zubehör richtig in Empfang genommen. Bey unbeweglichen Güthern insonderheit ist die Lehnsauflassung, welche bald in dem Kaufselbst bald in dem Schreiben worinne die Interessenten um die Confirmation des Kaufes bitten, bald in einem eigenen Exhibitum erfolgt, am aller ersten erforderlich. Man sehe hiervon mit mehrern nach III. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 5. ingleichen III. Hauptst. §. 7. und Formular S. 491.

b. Siehe unten §. 37. u. f. Was bey dem Viehverkauf insonderheit Rechtens, wird an den mehresten Orten durch die Provinzialgesetze bestimmt, und was gemeinen Rechtens, wird in dem tit. Dig. de edicto aedilitio gelehret, gehört aber hieher um so weniger, weil über Viehhandel schriftliche Aufsätze nicht leicht verabfaßt zu werden pflegen. Insonderheit ist bey solchem Handel eine besondere Nebenverabredung nöthig, wenn der Verkäufer auf längere Zeit oder für solche Fehler, wofür er sonst zu haften nicht verbunden, Gewähr leisten soll.

c. Dd. ad tit. Dig. de periculo et commodo rei vendit.

§. 28.

Die Verbindlichkeiten des Käufers hingegen bestehen darinne, daß er 1. das Kaufgeld in den bedungenen Sorten a, und zu der bestimmten Zeit b zahle und 2. dem Verkäufer die auf die Sache selbst nach abgeschlos-

geschlossenen Kauf verwendete Kosten erstatte, wenn nicht der Verkäufer die unentgeldliche Unterhaltung der Sache auf eine gewisse Zeit übernommen.

a. Ist hierunter nichts bedungen, so richtet sich der Kaufschilling nach den Provinzialmünzedicten. Schmidt Abhandl. in was für Münzsorten ist eine Geldschuld abzutragen, Jena 1763. §. 262 u. f.

b. Wenn keine Zeit besonders verabredet worden, so muß die Zahlung sofort bey der Uebergabe Zug vor Zug erfolgen. L. 13. §. 20. de act. emti. Die Verbindlichkeit zur Verzinnsung der später gefälligwerdenden Kaufgelder, wird zuweilen bedungen (§. 26 not. bb.) nach Ablauf der gesetzten Frist aber ist sie an sich ohne weiteres Bedingniß Rechtens. Merkwürdig ist es anbey, daß auch eine richterliche Inhibition an den Käufer die noch rückständige Kaufgelder an Verkäufern nicht zu zahlen den Zinnsenlauf nicht einmal hemmt, daher solchenfalls die gerichtliche Deposition anzurathen. Wernher P. III. obs. 210. Nevius P. VI. dec. 33.

§. 29.

Wir wenden uns V. zu den bey dem Kaufcontract vorkommenden Nebenbedingnissen und Clauseln, welche in dem Fall gewöhnlich und räthlich sind, wenn es die Contrahenten nicht bey den aus den Kaufvertrag ipso iure entstehenden wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten bewenden lassen wollen, sondern selbige zu ändern, näher zu bestimmen oder für die desto gewissere Erfüllung zu sorgen, für nöthig erachten. Diese Bedingnisse sind von einer dreyfachen Art, nachdem ob sie zu Gunsten des Käufers, oder des Verkäufers oder beyder dem Kaufcontract inserirt werden, und wir wollen die wichtigsten dieser Nebenverträge einzeln durchgehen.

§. 30.

Ich rechne hieher 1. die Vorbehaltung des Eigenthums abseiten des Verkäufers, bis der Kaufschilling,

schilling, auch davon etwa fällig werdende Zinnsen, völlig getilgt ist (pactum reservati dominii). Dieser Vorbehalt scheint eigentlich überflüßig, da an sich das Eigenthum der verkauften Sache nicht eher als nach geleisteter Zahlung übergeht a, allein auf den Fall, da die Kaufgelder nicht gleich baar bedungen worden (fides habita) hat dieses Pactum einen sehr großen Nutzen für den Gläubiger oder Verkäufer, indem er dadurch der Kaufgelder halber an die verkaufte Sache selbst sich halten zu können, das Recht erhält, und so nach bey entstehendem Concurs über das Vermögen des Käufers eines Absonderungsrechts (Separatio ex iure dominii) genießt b. Zur Begründung der possessorischen Rechtsmittel und der damit verbundenen kürzern Art zu seinem Recht zu gelangen, verbindet man mit diesem Pactum zugleich das constitutum possessorium c und drückt diese Clausel folgendergestalt aus: **Zur Sicherheit der Kaufgelder reserviret sich Verkäufer das Eigenthum an den verkauften Grundstücken** sub clausula constituti possessorii **so lange, bis das Kaufgeld und die etwa davon erwachsende Zinnsen, völlig abgetragen sind.** Im übrigen rathen einige Rechtslehrer bey diesem Pactum noch die Vorsicht an, daß der Verkäufer sich ausdrücklich verwahre, daß ob er schon auf solche Art das Eigenthum der verkauften Sache behalte, dennoch der zufällige Schaden davon ihm nicht zur Last fallen solle, allein andere erklären solche Protestation um deswillen für unnöthig; weil das periculum der Sache an sich gleich nach abgeschlossenem Kauf auf den Käufer übergeht e. Ob übrigens in Sachsen, wo die Lehnsauflassung und Lehnsreichung das Eigenthum unbeweglicher Sachen transferirt, dieses Pactum der Theorie nach anwendbar f sey, da es eine protestationem facto contrariam enthält, ist eine Frage, und überhaupt ist es wohl das sicherste, diese Clausel immer

mer mit der Vorbehaltung einer Hypothek zu verbinden, von welcher im folgenden §o. die Rede ist.

a. §. 41. Inst. de rer. divis. Hellfeld im ang. Buch §. 988.
b. Gmelin in der Ordnung der Gläubiger S. 47 und 51.
c. Von dieser Clausel siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 48 u. 51. ingleichen III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 44.
d. Carpzov Lib. I. resp. 108.
e. Hellfeld im ang. Buch §. 1000.
f. Indessen begründen doch die Fürstl. Sächßl. Provinzialgesetze das Absonderungsrecht in diesem Fall. Gothais. Proc. Ordn. Theil I. Cap. 37. no. 11. Altenb. Proc. Ordn. cap. cit. §. 12. In Thursachsen aber scheint solches zweifelhafter. Proc. Ordn. tit. 42. §. 3.

§. 31.

Gleiche Absicht, wegen der Kaufgelder völlig gesichert zu seyn, liegt 2. bey dem Vorbehalt der Hypothek auf der Sache bis zur gänzlichen Kaufgeldertilgung zum Grunde. Es würkt dieses so viel, daß nunmehr die Kaufgelderforderung, die außerdem nur chirographarisch wäre, eine Realforderung wird, daß selbige bey entstehenden Concurs einer vorzüglichen Location und zwar nach Sächsischen Rechten in der ersten Classe genießt a, und der Verkäufer statt der ihm sonst nur zustehenden persönlichen Kaufklage nunmehr die Quasi-Servianische Klage gegen den in Zahlung der Kaufgelder säumigen Käufer oder auch caeteris paribus gegen einen dritten Besitzer anstellen kann. Auch hier pflegt das Constitutum Possessorium mit verbunden zu werden aa, und es kann auch das pactum de non alienando aaa hierbey von gutem Nutzen seyn. Daß Verkäufer der sich diese Bedingniß zu Nutze macht, davon die Anzeige bey dem Richter thun b, und dessen Einwilli-

gung

gung erhalten müsse, ist aus dem, was oben gelehrt worden [c], ersichtlich. Es ist auch in dieser Absicht noch zu bemerken, daß der Verkäufer eine besondere lehnherrliche Einwilligungsurkunde extrahiren müsse, weil man [d] behauptet, daß die Bestätigung des Kaufes allein, in welchem die Hypothek reservirt ist, kein dinglich Recht außerdem hervorbringe, wenn auch gleich der confirmirende Richter zugleich Lehnherr wäre.

a. Gmelin im ang. Buch S. 162. Siehe auch Erl. Proc. Ordn. ad tit. 42. no. 7. Altenb. Proc. Ordn. P. I. cap. 37. §. 13. no. 7.

aa. III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 44.

aaa. Ebend. §. 42.

b. Gemeiniglich geschieht solches bey der Anbringung des Kaufs entweder mündlich oder schriftlich in dem Nachsuchungsschreiben um Confirmation. Ist der Richter nicht zugleich Lehnherr, so muß auch dessen Einwilligung in dem hypothekarischen Vorbehalt nicht verabsäumet werden. Daß der Richter bey diesem und dem vorigen Nebenbedingniß nicht verabsäumen müsse, sofort das nöthige in dem Consensbuch anzumerken, ist aus S. 621 und 638. des ersten Theils ersichtlich.

c. III. Hauptabtheilung II. Hauptstück. Form. III. III. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 6. not. a. ingleichen Ebendersf. Hauptabtheil. V. Hauptstück. §. 51 und 75.

d. Horn in iurispr. feud. Cap. 19. §. 4.

§. 32.

Zu diesen Nebenverträgen, welche die Sicherheit der Abtragung der Kaufgelder zum Endzweck haben, gehört auch 1. die Verbindung nach Wechselrecht oder die sogenannte Wechselclausel a, ingleichen 2. die Bürgschaftsbestellungen b, hauptsächlich aber 3. der commissorische Vertrag c (lex commissoria). Da der Käufer und Verkäufer mit einander eins werden, daß, wenn die Kaufgelderzahlung binnen einer gewissen Zeit nicht

erfolgt,

erfolgt, der Verkäufer das Recht haben solle, von dem geschlossenen Kauf abzugehen und die verkaufte Sache zurückzufordern. Es muß also bey der Eingehung dieses Nebenvertrages 1. eine gewisse Zeit gesetzt werden [d] 2. ist es rathsam zugleich darüber, wie beym Eintritt dieses Falls das erhobene antheilige Kaufgeld, und die immittelst von der Zeit der Uebergabe bis zu der Zurückantwortung erhobene Nutzungen der Sache gegen einander zu vergleichen und zu berechnen, Vorsehung zu treffen [e], auch meynt man daß 3. hierbey es wohlgethan sey, die Zahlung als die Suspensivbedingung der Eigenthumserlangung festzusetzen [f], damit der Verkäufer auch gegen einen dritten Besitzer klagen, und die Sache vindiciren könne, welches außerdem nicht Statt findet, weil in der Regel dieses Nebenvertrags ungeachtet der Käufer würklicher Eigenthümer wird. Man faßt den commissorischen Vertrag gemeiniglich folgendergestalt ab: Daferne aber Herr Käufer den Rückstand der Kaufgelder von 1000 Rthlr. binnen 6 Monaten a dato, mithin vor dem 5ten April a. f. nicht völlig nach vorstehenden Bedingungen berichtigen würde, so soll der ganze Contract, und darauf sich gründende Uebergabe als nicht geschehen geachtet, das abschläglich bezahlte, verfallen, und Herr Verkäufer vor sich und seine Erben berechtiget seyn, das vorbeschriebene Haus als sein Eigenthum nebst denen Früchten zu vindiciren, und Herr Käufer die Früchte nur so weit nicht restituiren, als selbige durch die Zinnsen der verfallenen abschläglich bezahlten Kaufgelder getilget worden, gestalten auch Herr Käufer sich verbindlich macht, dem Abgang am Kaufgelde zu erstatten, welchen Herr Verkäufer bey einem anderweiten Verkaufe erleiden würde.

a. Siehe oben das II. Hauptstück dieser Hauptabtheil. §. 48.
b. Siehe unten die Lehre von Bürgschaften V. Hauptabtheil. letztes Hauptst.
c. Bd. ad tit. Dig. de Lege commiss.
d. Zuweilen bestimmt solche auch der Richter. Struv in syntagm. iur. civ. exercit. 23. §. 38.
e. Dieses ist um so nöthiger, da die Rechtsgelehrten dissentiren, in wieweit der Verkäufer die Abschlagszahlungen und der Käufer die erhobene Nutzungen gewinne.
f. Hellfeld im ang. Buch §. 1010.

§. 33.

Ich verbinde damit 4. das pactum addictionis in diem, durch welches der Verkäufer sich bedingt, daß, wenn er binnen einer gewissen Zeit einen annehmlichern Käufer finden würde, solchenfalls der Kauf für nicht geschlossen geachtet, und ihm dem Verkäufer erlaubt seyn solle, die Sache zurückzunehmen und dem zu übereignen, welcher vortheilhaftere Bedingungen anbietet a. Es geschieht solches auf eine zweyfache Art: einmal, wenn die Abrede dahin geht, daß der Kauf selbst kräftig ist, und nur alsdenn aufgehoben wird, wenn ein höherer Werth binnen einer gewissen Zeit zu erlangen (per modum conditionis resolutivae): zweytens, wenn man festsetzt, daß der Kauf erst zu einer gewissen bestimmten Zeit für geschlossen zu achten, wenn sich vorher nicht ein annehmlicherer Käufer gefunden (per modum conditionis suspensivae). Da beyde Arten sich in Ansehung der Geltung des zufälligen Schadens (periculum rei venditae) der Verpfändungsfreyheit und der Erhebung der Nutzungen gar sehr unterscheiden, indem im ersten Fall der Käufer alle diese Beschwerden und Vortheile erhält, im letztern aber solches wegfällt; so muß bey diesem Nebenvertrag von den Interessenten genau ausgedrückt werden, wohin die Meinung

gehe,

gehe, auf allen Fall aber gebührt dem Käufer, wenn er sich zu Erfüllung der angebotenen bessern Bedingungen erklärt b, dafern nicht ein anderes ausgemacht worden, nach der Meinung der mehresten Rechtslehrer das Vorrecht. Man faßt diesen Nebenvertrag gemeiniglich folgendergestalt ab: Es ist aber alles vorstehende unter der Bedingung also abgeredet, auch die Tradition nicht anders als mit diesem Vorbehalt geschehen, daß diese Veräußerung nicht ehender, als wenn sich innerhalb 4 Wochen a dato keine annehmlichern Käufer finden sollten, in Kraft treten, mithin auf solchen Fall, woferne Herr Käufer sodann auf vorgängige Anzeige, innerhalb 8 Tagen nicht eben so viel zu geben sich entschließen würde, der Verkauf als nicht geschehen geachtet werden, und das Eigenthum nebst denen Früchten, dem Herrn Verkäufer und dessen Erben ohne Widerrede verbleiben, und solches gegen Käufern so wohl als einen jeden dritten geltend gemacht werden soll.

a. tot. tit. Dig. de in diem addict. (Lib. XVIII. tit. 2.)
b. L. 2. §. 1. L. 3 et 9. D. dict. tit.

§. 34.

Ich gedenke ferner 5. des **Vorbehalts des Vorkaufsrechts** (pactum protimiseos) für den Verkäufer in künftigen Veräußerungsfällen. Es würkt dieser Vertrag freylich nach der gemeinen Meinung der Rechtslehrer kein dingliches Recht, und erwächst also daraus kein wahrer a gegen einen dritten Besitzer geltender Retract, indessen entsteht doch daraus für den Käufer die Verbindlichkeit zum Angebot und desfallsigen Entschädigung im Unterlassungsfall. Man bleibt in Ansehung dieses Nebenvertrags bald dabey stehen, daß

man nur im allgemeinen den Vorkauf bedingt, bald aber auch der bey Ausübung des Vorkaufs eintretenden rechtlichen Verbindlichkeiten halber, wegen der Zeit des Angebots u. s. w. sich zum voraus vereiniget.

a. Walch im ang. Buch I. Buch I. Hauptst. §. 2.

§. 35.

Ferner zähle ich hieher 6. den bedungenen **Reukauf** (pactum displicentiae) wodurch sich bald der Käufer, bald der Verkäufer bald aber auch beyde das Recht vorbehalten, binnen einer gewissen Zeit nach Gefallen von dem geschlossenen Kauf abzugehen. Es wird dabey gemeiniglich ein gewisses Quantum ausgemacht, welches derjenige, welcher abgehen will, dem andern bezahlen muß, und zugleich bedungen, wie es, wenn etwa die Aufhebung des Vertrags nach erfolgter Uebergabe der Sache und zum Theil oder ganz geleisteter Zahlung erfolgt, in Ansehung der gegenseitigen Berechnung der Früchte, Accessionen und Zinnsen von den Kaufgeldern gehalten werden solle. Man faßt es gemeiniglich so: Es behält sich aber Herr Käufer hiebey ausdrücklich bevor, daß falls innerhalb 3 Monaten a dato ihm den vorbeschriebenen Contract zu erfüllen nicht anstehen solle, selbigem davon gegen 20 Rthlr. Reukauf abzugehen gestattet, und sodann der ganze Contract erloschen seyn solle, gestalten auch die Uebergabe nicht anders als mit der Bedingung geschehen.

§. 36.

So gehört auch hieher 7. die **Bedingung des Wiederkaufs** (pactum de retrovendendo) wodurch sich der Käufer verbindlich macht, die erkaufte Sache seiner Zeit dem Verkäufer oder dessen Erben auf Verlangen wieder zu verkaufen a. Man bestimmt deshalb

gemei-

gemeiniglich eine Zeit, zu welcher, oder binnen welcher dieses Recht auszuüben, widrigenfalls es erloschen seyn soll [b], und es ist dieses um so nöthiger, da außerdem in Ansehung der eintretenden Verjährungszeit viel Streit zu entstehen pflegt [bb]. Eben so muß man den Preiß, um welchen der Käufer die Sache wieder überlassen soll, ausdrücklich bedingen, weil hierunter die Rechtslehrer dissentiren [c], und es geschieht solches entweder in der Art, daß man gleich jetzt den jetzigen Verkaufspreis, item ein anderes bestimmtes Quantum festsetzt, oder daß man eine Würderung zur Zeit der Ausübung dieses vorbehaltenen Rechts beliebt. Im ersten Fall entstehen freylich in Ansehung der Verbesserung oder Verschlimmerung der Sache seiner Zeit viele Weitläuftigkeiten, denen man hauptsächlich durch ein genaues Inventarium [cc], und hiernächst durch Uebereinkunft zum voraus oder durch Festsetzung der schiedsrichterlichen Entscheidung so weit es thunlich zuvorkommen, auch dafür sorgen muß, daß bey der Bestimmung des Wiederkaufspretium kein Wucher zum Grunde liege [d]. Im letzten Fall hingegen ceßirt dieses und man kann sich der Methode der Eruirung des Werths zur Zeit, da der Wiederkauf erfolgt, z. B. durch öffentlichen Anschlag, gewisse erwählte Schätzer u. s. w. zum voraus vereinigen. Nützlich und nothwendig ist es hierbey, daß der Verkäufer den Käufer verbindlich mache, das Guth während der Wiederkaufzeit nicht zu verpfänden vielweniger zu veräußern [dd], oder auch nur zu verpachten [e], so wie der Käufer sich bedingen kann, daß der Verkäufer dieses Wiederkaufsrecht (ius reluendi) nicht an einen dritten cediren dürfe *). Im übrigen kann auch der Käufer sich ebenermaßen bedingen, daß ihm der Verkäufer die Sache zu seiner gewissen Zeit auf sein Verlangen wieder abkaufen muß [ee], (pactum de retemendo) und es treten bey diesem Bedingniß fast alle die

Bemerkungen ein, welche im Eingang dieses Jen von dem zu Gunsten zu schließenden Wiederkaufsvertrag f angegeben worden.

a. L. 2 et 7. C. de pactis inter emt. et vendit.

b. Leyser spec. 191. med. 7. 8.

bb. Kaye in princip. doct. de praeser §. 168.

c. Berlich P. II. concl. 2. no. 39. Leyser am aug. Ort und andre behaupten, daß wenn nichts bedungen worden, jedesmal die Taxation vorgenommen werden müsse, dagegen Carpzov P. II. const. 1. def. 22. die Meinung annimmt, daß wenn nichts bedungen worden, solchenfalls von den Interessenten das erste Kaufpretium stillschweigend festgesetzt werde.

cc. Insonderheit pfleget auch die Benützung solcher Intraden, welche nicht jährlich eintreten, auf gewisse Grundsätze gesetzt zu werden, z. B. Holzschlag ꝛc. Stryk in caut contract. Sect. II. cap. VIII. §. 60 und da diese Art von Verkauf viel mit dem antichretischen Vertrag gemein hat, so ist hiervon das V. Hauptst. dies. Hauptabtheil. §. 13. nachzusehen.

d. cap. 5. X. de emt vend. cap. 4. X. de pignor. Reichsabsch. von 1548. Tit. 17. §. 1 und 7. Stryk in usu mod.

dd. Denn außerdem kann der Käufer das Eigenthum übertragen und verpfänden. Stryk am ang. Ort §. 56.

e. Well man behauptet, daß außerdem der Wiederkäufer den Pacht aushalten müsse. Stryk in caut. contr. loc. cit.

*) Stryk am ang. Ort §. 61.

ee. L. 7. §. 7. de pact. Carpzov Lib. V. resp. 27. Von dem Wiederkauf, bey welchem eigentlich ein Anleihcontract zum Grund liegt, siehe oben diese Hauptabtheil. I. Hauptst. §. 28.

f. Da der Käufer des Wiederkaufsvertrags ohngeachtet, würklich das Eigenthum erlangt, so geht auch die Gefahr und Schade auf ihn über, und es ist daher für ihn räthlich von dem Verkäufer die Uebernehmung dessen ganz oder zum Theil zu bedingen. Carpzov P. II. Const. 1. dec. 18.

§. 37.

§. 37.

In wie weit der Verkäufer den Käufer die Gewähr wegen der verkauften Sache (praestatio evictionis) zu leisten verbunden, und wie sich der Käufer alsdenn zu verhalten hat, wenn er sich in dem Fall befindet, daß ihm entweder die ganze Sache vindicirt wird oder er an dem Werth derselben [a] verliert, solches wird theils aus der Theorie [b] vorausgesetzt, theils ist solches aus dem was oben [c] angeführt worden, ersichtlich. Wollen es die Interessenten dabey bewenden lassen, so wird der Gewähr entweder gar nicht gedacht oder nur mit dem allgemeinen Ausdruck, landübliche Gewähr, versprochen, und es ist solchenfalls nur dieses in Acht zu nehmen, daß die verkaufte Sache nach ihrem Zubehör, Gehalt, darauf haftenden Beschwerungen [d], Schulden u. s. w. genau genug beschrieben und also außer Zweifel gesetzt werde, was der Verkäufer eigentlich zu gewähren hat. Oefters aber gehen der Käufer und Verkäufer deshalb noch besondere Bedingnisse ein, indem entweder der Verkäufer seiner Verbindlichkeit zur Gewährsleistung ganz oder zum Theil befreyet oder seine Schuldigkeit hierunter weiter erstreckt, oder endlich gleich zum voraus bestimmt wird, wie es auf den Evictionsfall, in Ansehung der Aufforderung zur Mitvertheidigung (litis denunciatio), Vertheidigung selbst, Geltung der darauf zu verwendenden Kosten und Erstattung des Kaufpretium oder Entschädigung überhaupt, beym würklichen eintretenden Evictionsfall zu halten.

a. z. B. wenn nur ein Theil einer Gerechtsame der verkauften Sache verlohren geht: wenn der versprochene Ackergehalt sich nicht findet; wenn mehr Schulden oder Abgaben darauf haften, als der Verkäufer angegeben u. s. w.
b. Doct. ad tit. Dig. de evict. et duplae stipulat.
c. Siehe oben §. 17. 18. 24 und 25.
d. In Ansehung der öffentlichen Abgaben insonderheit muß der Käufer ungemein vorsichtig zu Werke gehn,

weil α) selbige ohne höhere Einwilligung von dem Verkäufer nicht vermindert, transcribiret, oder etwa deren künftige Abentrichtung ganz oder zum Theil nicht über sich genommen werden kann. (§. 24. not. c.) Claproth in iurispr. heurem. §. 284. β) der Verkäufer solche, wenn der Käufer nicht darnach fragt, anzugeben nicht verbunden; weil diese rechtliche Vermuthung dafür ist, daß kein Grundstück ohne öffentliche Beschwerungen sey. Hellfeld im ang. Buch §. 985. Doch ist freylich hierunter bey Ritterlehnen ein Unterschied, auch der Natur der Sache nach der Verkäufer zur Entschädigung verbunden, wenn er diese onera auf Befragen unrichtig angegeben, ob sich schon der Fiscus allemal an den Besitzer hält, der daher sich deshalb vor völliger Auszahlung der Kaufgelder genau zu erkundigen hat.

e. Hellfeld de pactis evictionis causa initis sec. ius comm. et statuta Hamburg. in opus. no. 15.

§. 38.

Die Art von Nebenverträgen, wodurch der Verkäufer von seiner Obliegenheit, zur Gewährsleistung ganz oder zum Theil befreyet oder diese Schuldigkeit auf eine gewisse Zeit eingeschränkt wird (pactum de non praestanda evictione) ist freylich für den Käufer gefährlich, indessen bleibt der Verkäufer noch immer zur Entschädigung verbunden, wenn der Käufer, daß jener betrüglich gehandelt, erweisen kann [a]. Wird die Gewährleistungsobliegenheit des Verkäufers weiter erstreckt, als er außerdem den Rechten nach hierunter verbindlich ist, so geschieht solches insonderheit in Ansehung der auf die Vertheidigung der Sache, welche ganz oder zum Theil evincirt werden soll, zu wendenden Kosten, welche eigentlich dem Käufer zur Last fallen [b], ingleichen auch in Ansehung der Erstreckung der sonst caeteris paribus eintretenden Verjährungszeit [c], oder in Ansehung eines Verlusts, welcher sich auf Zufall gründet [d], item wegen solcher Fehler der Sache, für welche zu haften

der

der Verkäufer außerdem nicht verbunden u. s. w. [e].
Zu den Verträgen der im vorigen Hen zuletzt gedachten Art gehören die Abreden, daß es keiner Litis Denunciation bedürfen solle, welche sonst bey Verlust der Entschädigungsforderung [f] allemal geschehen muß, wenn die Gefahr der Eviction eintritt, daß der Verkäufer auf erfolgte Litis Denunciation den Proceß allein übernehmen [ff] und auf seine Kosten führen wolle: daß auf den Fall, wenn die Sache evincirt wird, nebst den Kaufschilling so und so viel statt der Entschädigung gezahlt werden soll [g], um alle Be- und Gegenbescheinigung des Schadens zu umgehen: ob auf den Fall, wenn gewisse Qualitäten oder Gerechtsame der verkauften Sache verlohren gehen, z. B. das Patronatrecht, Schriftsäßigkeit oder eine gewisse Lehnseigenschaft, der Verkäufer die ganze Sache zurückzunehmen [h] verbunden oder nicht u. s. w. Ist die Gefahr der Eviction beym Abschluß des Kaufes schon vorhanden, so pflegt der Käufer entweder durch Innebehaltung eines Theils der Kaufgelder oder durch Caution [i], oder Bürgen sich sicher zu stellen.

a. Hellfeld iurispr. for. §. 1121.

b. Struv in exercit. ad D. exerc. 27. tit. 18.

c. Dieses geschieht insonderheit in Ansehung der Gewährsleistung, welche aus den bey der verkauften Sache befundenen Fehlern hergeleitet wird, da bekanntlich die redhibitorische und Minderungsklagen an sehr kurze Verjährungszeiten gebunden sind. Dd. ad tit. Dig. de edicto aedilitio.

d. L. 21. D. et L. 26. C. de evict. z. B. wenn das erkaufte Haus zur bessern Vertheidigung der Stadt abgerissen werden muß.

e. Beyspiele hiervon kommen häuptsächlich bey dem Handel über Vieh vor, wo die Rechte und jedes Orts Gewohnheit gewisse Fehler bestimmen, wofür der Verkäufer zu haften verbunden, dahingegen er für andere zu stehen nicht gehalten, wenn nicht resp. durch Ver-

muthung oder Beweis, daß es ein innerlicher Fehler sey, den das Vieh vor dem Verkauf bereits gehabt, ausser Zweifel gesetzt werden kann. Was hierunter an sich und ohne weiteres Bedingniß Rechtens, wird in dem in voriger Anmerkung angezogenen Titel der Pandecten gelehrt, und gehört hieher um so weniger, da über diese Art von Handel gewöhnlichermaßen gar kein schriftlicher Aufsatz gefertigt zu werden pflegt. (§. 27. not. h.).

f. L. 8. C. L. 53 §. 1. D. de evict.

ff. Man pflegt den Punkt wegen der Kosten und Litis Denunciation gemeiniglich so zu fassen: Sollte Käufer des verkauften Guths halber in Anspruch genommen werden, so will Verkäufer, wenn auch die Sache würklich nicht evincirt wird, dennoch die darauf verwendete Kosten zahlen: item Sollte — — so will Verkäufer auf desfallsige legale Meldung den Proceß allein übernehmen und ausführen: item Sollte — so will Verkäufer dem Käufer, wenn die Sache evincirt wird, dafür gerecht seyn, wenn auch keine Litis Denunciation erfolgt wäre.

g. Gemeiniglich wurde der doppelte Kaufwerth festgesetzt, daher dieser Nebenvertrag duplae stipulatio genennt wird, und es ist kein Zweifel, daß solches noch jetzt eben so erlaubt sey. Claproth im ang. Buch §. 283.

h. Siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 34 u. 36.

i. Zu dieser Innebehaltung eines Theils der Kaufgelder, ingleichen zur Cautionsforderung ist der Käufer berechtiget, wenn die Gefahr der Eviction gleich nach der Abschließung des Contracts immminuirt, ja man meynt, daß er solchenfalls gar von dem Contract abgehen könne. L. 24. C. de evict. L. 18. §. 1. D. de peric. et commod. rei vend. L. 30. de act. vendit. Carpzov P. II. const. 34. def. 37.

§. 39.

Endlich erwähne ich noch der Nebenbedingnisse, wodurch der Käufer zur Fortsetzung des Pachts, Beybehaltung gewisser Officianten, Unterhaltung gewisser Gebäude, Abgabe eines gewissen Auszugs an Früchten oder

eines

eines Geldzinnses, Gestattung der Wohnung, lebenswärigen Unterhaltung gewisser Personen u. s. w. verbunden wird. Ersteres ist dazu nützlich, den Verkäufer derjenigen Ansprüche zu entheben, welche außerdem der Pachter, der dem Käufer weichen muß [a], an den Verkäufer ausführen würde.

a. Nach dem Sprüchwort: Kauf geht vor Miethe. Eisenhart von Sprüchwörtern. Seite 353.

§. 40.

Ich verbinde mit diesen bey dem Kauf- und Verkauf vorkommenden Nebenverträgen einige hierbey gewöhnliche Entsagungen. Es gehört hieher insonderheit die Entsagung des remed. ex L. 2. C. de rescind. emt. vendit. durch welches Rechtsmittel der über die Hälfte verletzte Theil (enormiter laesus) auf die Aufhebung des ganzen Contracts klagen kann. Ob schon die Rechtslehrer nicht übereinkommen, ob auch der Verkäufer dieser Rechtswohlthat sich bedienen könne [a], so ist es doch räthlich, daß beyde Theile gegen einander sich des Gebrauchs derselben begeben, und daß solches, in so fern nicht Betrug zum Grunde liegt, mit Bestand Rechtens geschehen könne [b], auch die eydliche Versprechung der Festhaltung des Kaufcontracts dieses Beneficium, wenn solchem auch nicht ausdrücklich entsagt ist, an sich unanwendlich mache [c], wird zum wenigsten allgemein behauptet. Was von den Entsagungen der Rechtswohlthat, der Restitution, der Verletzung überhaupt, des Betrugs der Ueberredung, des Scheinhandels, und anderer allgemeinen Verzichtsleistungen zu halten, ist oben [d] gezeigt worden.

a. Walch introd. in controv. iur. civ. pag. 378. edit. noviss.

aa. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 34.

b. von Schellwitz pr. utrum detur heredi remed. ex L. 2. C. de R. E. V. Jena 1767. §. 6.

c. Carpzov P. II. const. 34. def. 8. Siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 38. u. f.

d. I. Hauptabtheil. I. Hauptst. §. 26. u. f. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 33. u. f.

§. 41.

Ich komme endlich VI. auf die Form, welche bey dem Kaufcontract zu beobachten, und habe dabey zuvörderst zu erinnern, daß die Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes zwar eigentlich nicht zu dem Wesen dieses Contracts gehöre a, indessen aber bey Käufen von einiger Wichtigkeit es dennoch räthlich und gewöhnlich sey, den Kauf in Schriften zu begreifen. Ueberhaupt aber ist hierbey einmal auf die Abfassung des Aufsatzes selbst, und zweytens auf die richterliche Mitwirkung, in Ansehung der Bestätigung zu sehen.

a. Hellfeld im a. B. §. 974.

§. 42.

Was zuvörderst die Abfassung des Aufsatzes anbetrift, so beschäftiget sich damit bald einer von den Interessenten selbst, bald eine dritte Person, z. B. ein Notar, oder auch wohl der Richter. Das erstere hat einige Bedenklichkeit, weil man es als eine Auslegungs-Regel angenommen, daß die Auslegung im zweifelhaften Fall gegen den, der die Schrift aufgesetzt, gemacht a werden müsse. Bald wird zuvörderst eine Punctation b aufgesetzt, bald aber gleich der Kauf selbst begriffen. Sind die Kauf-Tractaten so weit gekommen, daß man über die Hauptpuncte einig ist, so werden selbige Punctweise ohne weitere Förmlichkeit mit der erforderlichen Genauigkeit und Deutlichkeit aufgesetzt, und von den Theilhabern unterzeichnet c.

a. Wern-

a. Wernher, P. V. obs. 249. no. 2.
b. Siehe oben I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 58.
c. Ebendas. §. 55.

§. 43.

Der Kaufaufsatz selbst wird in der Art verabfaßt, daß er folgende Stücke enthalte:

1) Den Eingang, welcher gemeiniglich in den Worten besteht: „Kund und zu wissen, daß un„ten gesetzten Tages folgender Kauf verabre„det und geschlossen worden.“

2) Die Benennung der Personen, welche die eigentlich contrahirende Theile sind, nicht minder derer jenigen, deren Einwilligung zu der Abschliessung des Kaufes erforderlich ist a:

3) Die genaue Angabe der verkauften Sache (§. 16. u. f.) nach ihrer Qualität und Quantität, insonderheit dem Zubehör und Acceßionen b.

4) Der verabredete Preiß nach seinem Betrag, Währung, Zahlungszeit, u. s. w. (§. 26.) c.

5) Bestimmung der Zeit, Art der Uebergabe, Lehns-Auflassung, Ausgleichung in Ansehung der Nutzungen der Sache, insonderheit der sogenannten fructuum civilium. (§. 17.)

Es folgen hierauf 6) die Nebenverträge §. 28. bis 39.) nach der natürlichsten Ordnung, so daß man gemeiniglich mit denenjenigen, welche das Interesse des Verkäufers angehen, den Anfang macht, und sodann zu denen sich wendet, welche zu Gunsten des Käufers gereichen. Worauf

7) die allgemeinen und besondern Verzichtsleistungen (§. 40.) ingleichen die Versicherung der Ausbringung resp. lehnherrlicher obrigkeitlicher Confirmation d folgen, und endlich

8) ein

8) eine gewöhnliche Schlußclausel, nebst Unterschrift der Intereſſenten, auch wohl ein gerichtlicher Atteſt der Agnition e des Innhalts und Unterſchrift den Beſchluß macht.

a. Z. B. Es verkaufet nach erhaltener, oder bis auf höchſte Landes- und Lehnsherrliche Genehmigung ꝛc. ꝛc. unter Beyrath und Vollwort des beſtätigten Vormundes N. ꝛc. ꝛc. nach eingelangten obrigkeitlichen decreto de alienando N. als Vormund der unmündigen L*ſchen Geſchwiſter Martin L. und ꝛc. ꝛc. mit Einwilligung der mit unterſchriebenen Mitbelehnten ꝛc. ꝛc. der Stadt-Rath und gemeinen Bürgerſchaft zu N. durch ihre zu Abſchlieſſung dieſes gegenwärtigen Kaufs beſtellte Gevollmächtigte N. ꝛc. ꝛc.

b. Man erwähnt der vorzüglichſten Stücken, welche zu der Sache gehören, und hängt ſodann den allgemeinen Ausdruck an, nebſt allen übrigen Pertinenzen, wie ſolches Verkäufer genutzt und gebrauchet: item wie ſolche in dem errichteten Inventarium oder in dem bey dem Kauf zum Grunde gelegten Anſchlag genau verzeichnet zu befinden, jedoch ohne Gewährung der dort angegebenen Ackerzahl u. ſ. w. Auch wird bey dieſer Gelegenheit oder in der Folge in einem beſondern Punct der auf der Sache haftenden Beſchwerungen Erwähnung gethan (§. 24 25. und 37.)

c. Uebernimmt der Käufer etwas mit in partem pretii non ſoluti, ſo wird die Poſt nach ihrem Betrag, Gläubiger u. ſ. w. mit eingeführt: z. B. um und für zweytauſend Thaler in ꝛc. ꝛc. folgendergeſtalt zu bezahlen als: 1000 Thl. welche N. auf dem Guthe laut Conſens vom ꝛc. zinnsbar zu fordern hat, übernimmt derſelbe nebſt dem Zinnſenabtrag zum erſtenmal Johannis dieſes Jahres, mit welcher Ueberweiſung auch der Gläubiger wohl zufrieden, Verkäufern deshalb Anſpruchs entlaſſen, und in dieſer Abſicht dieſen Kauf mit unterſchrieben hat.

Bey Bauergüthern und Häuſern wird mehrentheils eine beſondere Kaufgelderabtheilung gefertiget.

d. Auf

d. Auf wessen Unkosten die Confirmation erfolge, ist eine Frage, und ob man schon in der Praxi gemeiniglich solche dem Käufer aufrechnet, so ist es doch erlaubt und wohlgethan, auch hierüber sich zu vereinigen, und es dem Kaufcontract mit zu inseriren.
c. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 61.

§. 44.

Was zweytens die richterliche Mitwirkung bey dem Kaufcontract anlanget, so ist selbige der Regel nach a keinesweges in Sachsen, und fast in ganz Deutschland aber alsdenn erforderlich, wenn eine unbewegliche Sache den Gegenstand dieses Vertrags ausmacht aa. Wie diese richterliche Bestätigung, welche allemal für den competenten Richter, unter dessen Gerichtsbezirk das verkaufte Grundstück gelegen (iudex rei sitae) gehört, gesucht und ertheilt werde, ist oben bereits b gelehret worden, und es kömmt hierbey hauptsächlich auf die Fragen an: 1. ob die Einwilligung rechtmäßig erfolgt sey, und diejenigen deren Consens mit erforderlich ihre Einwilligung zu Tage gelegt (§. 4. bis 13.): 2. ob in Ansehung des Gegenstandes dieses Contracts nicht etwa ein Bedenken obwalte (§. 14.): 3. ob bey denen Sachen, bey deren Veräußerung eine besondere Form in den Gesetzen vorgeschrieben, diese genau beobachtet worden. (§. 15. u. f.) Um diese Untersuchung anzustellen, werden zuweilen die Interessenten vorbeschieden, zuweilen aber auch ohne deren Zuziehung die cognitio causae angestellt.

a. Bey aussergerichtlichen Käufen müssen nun beyde Theile, zumal wenn nichts schriftlich aufgesetzt wird, darauf sehen, daß es an dem Beweis des geschlossenen Kaufs und der verabredeten Bedingungen nicht fehle.
aa. Siehe die in Selchow elem. iur. germ. §. 551. not. 9. angeführte deutsche Provinzialgesetze. Gemeiniglich ist auch eine gewisse Zeit gesetzt, binnen welcher dem Richter der Kauf vorgetragen werden muß.

b. Man

b. Man sehe mit mehrern nach I. Hauptabtheilung I. Hauptstück §. 12. bis 20. III. Hauptabtheilung II. Hauptst. §. 5. und 6.

c. Hommel de solemnibus venditionum. Leipz. 1737.

§. 45.

Es ist oben (§. 7. sq.) erwähnt worden, daß die Veräußerung unbeweglicher Güther, welche Unmündigen, Unmündigerklärten (§. 8.) oder zu dem Einbringen einer Ehefrau gehören, nicht anders, als unter Beobachtung gewisser Feyerlichkeiten unternommen werden dürfen. Was insonderheit die erstere Art von Güthern anlangt, so wird zwar von dem Verhalten eines Vormunds hiebey, und wie derselbe den Richter, wenn der Veräußerungsfall eintritt, anzugehen habe, unten a gehandelt, indessen ist hiebey abseiten des Richters zu gedenken, daß derselbe, es mag ihm nun gleich der eventualiter abgeschlossene Kauf überreicht, oder er zum voraus um die Veräußerungs-Erlaubniß angegangen werden, vornehmlich folgendes in Acht zu nehmen habe. Zuvörderst muß er untersuchen, ob eine nothwendige Veräußerungs-Ursache da sey, welche nicht bloß in drinnenden Schulden, sondern auch in der Unmöglichkeit der Unterhaltung, ingleichen in der Bedürfniß des Pflegbefohlenen in der Ermangelung anderer Fonds bestehet, weshalb er sich aus den Vormundschafts-Rechnungen unterrichtet, von dem Vormund schriftliche oder mündliche Erläuterung erfordert, auch wohl nahe Verwandten, oder andere Sachverständige mit ihrem Gutachten hört b. Beruhet die Nothwendigkeit ausser Zweifel, so ertheilt zweytens der Richter die Erlaubniß zur Veräußerung durch ein besonderes Decret bb: besteht aber hiernächst drittens darauf, daß das Grundstück unter öffentlichem Anschlag feil geboten, und sub hastationis lege verkauft werde c, daher er die Bestätigung eines Privatverkaufs allemal abschlägt, oder aber

auf

auf den Fall, da zu besorgen, daß der Anschlag nur vergebliche Unkosten verursachen, und dennoch kein besserer Käufer zu erlangen seyn werde, ja wohl gar der jetzige Liebhaber immittelst von seinem Gebot abgehe d, einen Anfragebericht an den Oberrichter erstattet. Auf gleiche Art wird es bey dem Verkauf der bonorum ecclesiae et universitatum gehalten.

a. Siehe unten die Lehre von Quasi-Contracten.

b. Der augenscheinlichste Nutzen giebt keine gerechte Veräußerungs-Ursache L. 13 Dig. de reb. eor. qui sub tutel. vel cura sunt. L. 12. C. de praed. et al. reb. Doch machen verschiedene Provincialgesetze hierunter eine Ausnahme. Altenburgische Landesordn. S. 613. Eine genaue Protocollirung dieser Umstände versteht sich von selbst.

bb. In manchen Landen müssen die Unterrichter deshalb an den Oberrichter berichten, und man hat sich also hierunter nach dem Gerichtsbrauch zu richten. Ob die Ertheilung dieses Decrets für den persönlichen Richter des Pflegbefohlnen, oder für das forum rei sitae gehöre, ist eine Frage, in Ansehung welcher die Rechtsgelehrte dissentiren, daher freylich oft es am sichersten ist, zur Vermeidung der Collision sich gleich an den Oberrichter zu wenden. Claproth in iurispr. extraiud. §. 161. Struv. in iurispr. rom. germ. Lib. I. tit. XXI. §. 11.

c. Siehe Claproth prim. lin. iurispr. extraiud. §. 155. seq.

d. Es ist hierbey eine nützliche Vorsicht, daß der Richter zuvörderst vor Erstattung des Berichts die Gerichtspersonen des Orts oder andere Sachverständige darüber, ob der Kaufschilling billig sey, vernehme, auch den Käufer zu disponiren suche, daß er angelobt bey seinem Gebot zu halten, und solches auf den Fall, wenn ein höherer Kaufschilling nicht zu erhalten, zu realisiren.

§. 46.

Ist von der Veräußerung solcher Grundstücke die Rede, (§. 7.) welche eine Frau ihrem Manne zugebracht hat,

hat, so wird entweder die richterliche Bestätigung zum voraus gesucht, oder aber gleich der eventualiter geschlossene Kauf eingereicht. Im ersten Fall wird die richterliche Erlaubniß durch ein Decret ertheilt, im letztern aber der Kaufsconfirmation inserirt. Auf beyde Fälle aber beschäftiget sich der Richter mit der desfallsigen Untersuchung in der Art, daß er: erstlich dahin sieht, ob die Veräußerung nützlich, und für die Frau in Ansehung der Verwendung der Kaufgelder gnüglich gesorgt, und ob zweytens selbige (in Sachsen, nebst einem besondern Vormund) sowohl, als der Mann mit dem Kauf zufrieden sey a. Ueber diese Umstände zieht der Richter mündlich oder schriftlich die nöthigen Erläuterungen ein, und hält darüber umständliche Protocolle. Behauptet der Mann, daß ihm das Dotal-Grundstück geschätzt eigenthümlich übergeben worden, oder daß ihm sonst die Ehepacten zur Veräußerung berechtigen, so sieht der Richter solche ein, und wenn sie das Anführen begründen, so behandelt er das Geschäfte wie einen jeden andern Kauf b. Auf den öffentlichen Verkauf kann er auf keinen Fall dringen c, wenn nicht ein oder der andere Theil zu seiner Sicherheit die freywillige Subhastation verlangt.

a. Dd. ad tit. Dig. de fundo dotali. Claproth im ang. Buch. Sect. II. Membr. II. Cap. II. tit. V.

b. Siehe §. 7. und die dortige Zurückweisungen.

c. Claproth am ang. Orte. §. 183.

§. 47.

Ich habe endlich noch derjenigen Aufsätze zu erwähnen, welche bey der Vollziehung eines Kaufs vorzukommen pflegen. Es ist bekannt a, daß die Vollziehung des Kaufvertrags (implementum contractus) von Seiten des Verkäufers in der Uebergabe der verkauften Sache mit allem was dazu gehört, von Seiten

des

des Käufers aber in der Leistung der Zahlung bestehe, und wir haben also auf beyde Gegenstände in so weit zu sehen, als schriftliche Aufsätze dabey vorkommen.

a. Hellfeld im ang. Buch. §. 988.

§. 48.

In Ansehung der **Uebergabe** (traditio) ist überhaupt zu gedenken, daß solche auf mehr als eine Art zu geschehen pflege, jedoch müssen dabey allemal solche Handlungen vorgehen, woraus erhellet, daß der Uebergebende dem andern in den Besitz der Sache, von welcher die Frage ist, gesetzt haben wolle [a]. Bey **unkörperlichen Dingen** geschieht solches durch die Ausübung des Rechts mit Zufriedenheit des überlassenden Theils. Bey **körperlichen Dingen** hingegen geschieht die Uebergabe bald **wirklich** (vere), bald wenn der andere die Sache schon aus einer andern Ursache in Besitz hat, z. B. Pacht- Lehnungsweise ꝛc. durch eine bloße Anerklärung (ficte brevi manu.) Die erstere Art geschieht bey **beweglichen Dingen** durch die Zustellung von Hand in Hand: bey **unbeweglichen** hingegen durch Uebergabe gewisser Zeichen, welche auf die Sache Bezug haben (symbolice) z. B. Urkunden, Schlüssel, bald aber auch durch die Einführung in das Guth, Hauß oder Grundstück mit ausdrücklicher Willenserklärung, wodurch zugleich der Besitz aller mit der Hauptsache verbundenen unbeweglichen und beweglichen Dinge erlangt wird b.

a. Man vergleiche damit oben III. Hauptabtheilung I. Hauptst. per tot.

b. Hellfeld im ang. Buch §. 581. Siehe auch §. 27. dieses Hauptstücks.

§. 49.

Bey der Uebergabe der verkauften Sache ist es freylich nicht allemal gewöhnlich einen schriftlichen Aufsatz darüber zu begreifen, indessen ist es allemal in Ansehung der künftigen Gewährs-Ansprüche, der zu fordernden Edition gewisser Urkunden, welche zu der Sache gehören, der ausserdem zu besorgenden Ausflüchte implementi non secuti, rei nondum traditae u. s. w. eine nicht zu verabsäumende Vorsicht für den Verkäufer dafür zu sorgen, daß ihm sein Käufer ein Bekenntniß abstelle, daß ihm die verkaufte Sache nebst allen Zubehör und Accessionen, richtig übergeben worden sey. Zuweilen geschieht eine solche Uebergabe auch wohl gerichtlich, welchenfalls ein ordentliches Protocoll darüber gehalten wird: Insonderheit sind dergleichen gerichtliche Einweisungen in dem Fall öffentlicher Subhastationen gewöhnlich. Auch gehören hieher die Lehns-Auflassungen, wenn selbige nicht in den Kauf selbst oder in dem Nachsuchungsschreiben, um Bestätigung des Kaufs bereits erfolgt sind, wovon anderwärts a gehandelt worden.

a. Siehe oben §. 27. dieses Hauptstücks.

§. 50.

In Ansehung der Vollziehung von Seiten des Käufers kommen die Quittungen und Verzicht in Betrachtung. Solche geschehen bald gerichtlich, bald ausser gerichtlich. Ist die Zahlung gleich bey der Abschliessung des Kaufes baar erfolgt, oder hat der Verkäufer statt Geldes Anweisung an einen dritten, Cession anderer Schulden, oder auch Verschreibung von dem Käufer selbst angenommen a, so wird der Empfang des Kaufgeldes in dem Kaufcontract selbst bekannt, „um und für 1000 Rthl. welche Verkäufer zu treuen Händen bereits empfangen, und darüber aufs

rechts

rechtsbeständigste andurch quittirt," und es bedarf solchergestalt keiner weitern Quittung. Geschieht aber die Zahlung erst in der Folge, so wird darüber auf eben die Art, wie über eine heimgezahlte Schuld [b] quittiret, und es wird dabey, ob es Abschlagungszahlung oder gänzliche Befriedigung sey, ingleichen die causa debendi erwähnet. Der Käufer hat hierbey darauf zu sehen, daß er nicht bey einer aussergerichtlichen Quittung es bewenden lasse, sondern dafür sorge, daß entweder der Verkäufer die ausgestellte Quittung gerichtlich ag- und recognoscire [c], oder lieber vor dem competenten Richter, vor welchem die Confirmation des Kaufes erfolgt ist, sich einfinde, den Zahlungsempfang bekenne, und solchemnach Quittung und Verzicht leiste. Der Richter fertiget darüber in das Gerichtshandelsbuch eine Registratur, welche er entweder abschriftlich dem Kauf und Kaufgelder Abtheilung beyfügt, oder aber die getilgte Kaufgelder ganz oder zum Theil in dem Kauf selbst durch Beyschreibung eines dedit und seines Namens mit Anziehung des Blatts, des Gerichtshandelsbuchs, wo die erwähnte Registratur befindlich, löscht.

a. Dadurch geht freylich eine für den Verkäufer sehr nachtheilige Novation vor, indem dieses nun in ein Creditum sich verwandelnde Geldquantum die Vorrechte verliert, welche den Kaufgeldern wenigstens auf den Fall, davon der §. 30. und 31. redet, gebühren. Siehe das Formular No. 2. des 1sten Hauptstücks dieser Hauptabtheilung.

b. Siehe IV. Hauptabtheil. I. Hauptst. §. 31.

c. Siehe I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 61.

d. Daß der Richter sowohl als der Käufer dafür zu sorgen habe, daß von Seiten des verkaufenden und nunmehr quittirenden Theils diejenigen Neben-Personen, z. B. Vormünder, Ehemänner, u. s. w. concurriren, welche zu einer gültigen Quittung mitwirken müssen, versteht sich von selbst. Eben so auch ist nunmehr in dem Consensbuch die geschehene gänzliche oder an-

theilige Zahlung zu notiren. Siehe III. Hauptabtheil. V. Hauptst. § 76. ingleichen S. 638. des ersten Theils.

II.

Von dem gerichtlichen Verkauf, insonderheit unbeweglicher Güther.

§. 51.

Wir beschäftigen uns nunmehr mit den Aufsätzen, welche bey einem Verkauf, welchen der Richter Amts wegen unternimmt, vorkommen. Es geschieht dieses bald bey Gelegenheit eines Rechtsstreits um dem siegenden Theil aus dem erlangten Kaufschilling zu seiner Forderung zu verhelfen, bald ausser diesem Fall, wenn entweder der Wille der Interessenten, oder die Beschaffenheit der Sache, daß sich der Richter einem solchen Geschäfte unterziehe, erfordert. Der erste Fall liegt ausser den Gränzen dieser Schrift, obschon der modus procedendi eben derjenige ist, welcher in der Folge gelehrt wird, von dem zweyten hingegen kommen vornehmlich bey Güthern, welche sich in dem Eigenthum mehrerer oder einer Universität befinden, bey Grundstücken der Unmündigen a, der Eheweiber b, der Abwesenden, bey Erbschaften, welche unter der Rechtswohlthat des Inventarium angetreten worden, u. s. w. Beyspiele vor c.

a. §. 8. und 45.
b. §. 7. und 46.
c. Pufendorf, in proc. civ. P. V. cap. 4. §. 4-6.

§. 52.

Sind die Sachen, welche unter der Autorität des Richters feilgeboten werden, bewegliche, so hat der Richter

Richter 1. für ein genaues Verzeichniß der sämmtlichen Stücke a zu sorgen: Er macht sodann 2. selbige nebst dem Tag der Versteigerung durch einen Catalogus, ingleichen durch öffentliche Anschläge, Ausrufen u. s. w. bekannt, worauf er 3. in dem Termin selbst die Zuschlagung, das höchste Geboth und den Namen des Erstehers in dem Auctions-Protocoll b aufzeichnet.

a. Er geht hiebey eben so zu Werke, wie oben III. Hauptabtheil. IV. Hauptst. §. 16. gelehret worden.

b. Bey gedruckten Catalogen wird gemeiniglich in einem durchschossenen liniirten Exemplar der Preiß und Ersteher nachgetragen. Andere vorkommende Umstände z. B. eingeschlichene Irrthümer in der Angabe der Stücke u. s. w. werden besonders bemerkt.

§. 53.

Ist hingegen von dem öffentlichen Verkauf unbeweglicher Sachen die Rede, so unterscheiden wir dasjenige, was vor dem Verkauf vorher geht, von der Subhastation selbst. Zujenem ist die Anschlagung der Sache und die Edictalbekanntmachung des Bietungs- und Erstehungstermins (terminus subhastationis generalis et specialis et adindicationis) zu rechnen, und es wird hierbey die Untersuchung, ob der öffentliche Verkauf Statt habe, vorausgesetzt.

§. 54.

Bey jedem freywilligen öffentlichen Verkauf (subhastatio voluntaria) muß wie bey der nothwendigen Subhastation die Anschlagung des Guths oder Grundstücks voraus gehen, es sey denn, daß sämmtliche Interessenten darum, daß solches nicht geschehe, bäten a. Diese Anschlagung wird bey beträchtlichen Güthern gemeiniglich an Ort und Stelle verrichtet, und der Rich-

ter geht dabey dergestalt zu Werke b, daß er die Beschaffenheit und den Werth der in Frage seyenden Güther, theils aus den vorhandenen schriftlichen Nachrichten, theils aus den Aussagen der zuvor verpflichteten Taxatoren eruirt, überall aber die Quellen, woraus er geschöpft, getreulich anzeigt, und überhaupt dasjenige vor Augen hat, was oben c von Grundanschlägen angeführet worden.

a. Bauer de consignat. et taxa rerum sub hasta venalium. Leipzig 1726.

b. Daß der Richter bey gemeinschaftlichen Sachen (rebus in communione plurium existentibus) sich nach dem Willen der sämmtlichen Interessenten hierunter zu richten, z. B. den von selbigen exhibirten Anschlag zum Grunde zu legen, sich in Ansehung der Termine darnach zu fassen ꝛc. ꝛc. habe, versteht sich von selbst.

c. §. 19. u. f.

§. 55.

Gemeiniglich macht der Richter oder die von dem Oberrichter zur Anschlagung committirte Person den Tag, welcher dazu bestimmt seyn soll, und zwar letztern Falls mit abschriftlicher Beyfügung des Commissoriats den Interessenten sowohl als den Taxatoren und übrigen Personen, welche um die Sache Wissenschaft haben, z. B. den Gerichtspersonen des Orts, bisherigen Pachtern und Verwaltern, u. s. w. bekannt, und nachdem er sich an dem bestimmten Tage in loco eingefunden, so wird 1) zu der Eröffnung der Absicht, item des erhaltenen Auftrags, den der Commissions-Sekretair wörtlich ablieft, in Gegenwart der sich einfindenden Interessenten, und dazu gezogenen Personen: 2) zu der Verpflichtung der Taxatoren a, und sodann 3) zu der Anschlagung selbst geschritten, und über den ganzen Vorgang nach der Ordnung, wie eins nach dem andern

wirklich

wirklich unternommen wird, ein genaues Anschlagungs-Protokoll gehalten.

a. Es wird hierbey eben so gehalten wie oben III. Hauptabth. IV. Hauptst. §. 9. gelehret worden, auch die Eydesformel mut. mut. wie das Formular I Theil Seite 547. gefaßt. Sind einmal verpflichtete Schätzer vorhanden, so cessirt die Wahl und Vereydung.

§. 56.

Obschon die Ordnung, nach welcher der Richter progrediren will, willkührlich ist, so muß doch der aus den Protokollen zu verabfassende Anschlag sich nach der oben a angegebenen Ordnung richten. Der Richter beschäftiget sich also gemeiniglich zuerst mit der allgemeinen Untersuchung der Qualität der Sache. Z. B. der Lehnbarkeit, Lehnsqualität, Schriftsäßigkeit, Gerichtsbarkeit, anklebenden übrigen Befugnissen b, u. s. w. Er sucht solches aus den Archiven, und den darinne befindlichen Lehnbriefen, Concessionen, Gerichtsbüchern, Landtags-Ausschreiben, Recessen, authentischen Rechnungen, Erbzinnsbüchern, Erkenntnissen in abgethanen Rechtssachen u. s. w. zu eruiren, und wenn solche Nachrichten nicht befriedigend sind, so vernimmt er Personen, welche hiervon Wissenschaft haben, hält darüber besondere Protocolle, und bezieht sich im Anschlag auf selbige, damit er nicht sich Verantwortung und Ansprache vom künftigen Ersteher aussetze. Er schreitet hierauf zu der Würderung der Gebäude und Inventarium c durch Sachverständige, worauf er die Grundstücken zuweilen unter vorgängiger Ausmessung durch einen zu vereydenden oder schon in Pflicht stehenden Feldmesser ebenfalls schätzen läßt, und endlich die auf dem Guthe haftende Abgaben und Gefälle nach den vorhandenen oder von den Cassenofficianten, Geistlichen des Orts u. s. w. eingezogenen Nachrichten ad

acta verzeichnet, und daraus den Anschlag selbst fertiget, so daß zuweilen obwohl nur selten eine Nutzungsangabe damit verbunden wird. Im übrigen hat der Richter auch bey den Taxationen, welche den voluntarischen Subhastationen zum vorausgehen, im zweifelhaften Fall sich nach demjenigen zu richten, was die Gesetze eines jeden Landes d, in Ansehung der bey nothwendigen Subhastationen erforderlichen Taxation vorschreiben.

a. §. 19. seq.

b. Z. B. das Recht Lehngeld zu fordern, Abzugsgelder zu erheben, Fisch- und Jagdgerechtigkeiten, Patronat-Rechte, u. s. w.

c. Dieses geschieht auf die Art, wie unten bey dem Pachtübergaben gelehrt wird.

d. Churſächs. Proc. Ordn. tit. 40.

§. 57.

Bey einzelnen Grundstücken, ingleichen bey Bauer- und andern weniger beträchtlichen Güthern bleibt der Richter dabey stehen, den Betrag der Grundstücke nach dem Ackermaaß und die darauf heftende Gefälle ganz kurz anzumerken, und gemeiniglich wird diese Aufzeichnung den Feldschöppen oder Dorfgerichtspersonen übertragen. Bey Häusern bemerkt man die Zahl der Behältnisse, Brau- oder Gastrechte, Breite und Tiefe onera u. s. w.

§. 58.

Ist der Anschlag fertig, so erfolgt nunmehr die Bekanntmachung des Erstehungs-Termins. Es geschieht solches durch öffentliche Anschläge in mehrern Gerichtsbarkeiten, an welche der Affigirung halber Ersuchungsschreiben erlassen werden a, in den Zeitungen, durch Ausruf u. s. w. und in dem öffentlichen Patente wird zugleich

zugleich ein Anschlag beygefügt. Ein solches Patent wird ins Breite geschrieben, und enthält 1) die Veranlassung des vorhabenden öffentlichen Verkaufs, z. B. Nachdem N. als Miterbe und Mitbesitzer ꝛc. ad divisionem provocirt und daher, da die Interessenten sich des Werths nicht vereinigen können ꝛc. 2) Beschreibung des Grundstücks mit generaler Angabe des Werths und Beziehung auf den Anschlag: 3) den Tag der Ausbietung und Erstehung mit der Zusicherung der Zuschlagung an den Meistbietenden. 4) Die gerichtliche Unterschrift und Siegel. Eben diese Puncte machen auch den Innhalt der Avertissements in den Zeitungen aus. In Ansehung der Zahl der Anschläge der Fristen, welche jeder Termin enthalten soll, den Orten der Affixion der Patente, u. s. w. hat sich der Richter nach den, in jedem Lande wegen der nothwendigen Subhastationen vorhandenen gesetzlichen Verordnungen [b], so weit sie anwendbar zu richten.

a. Ein solches Requisitionsschreiben enthält α. die Ersuchung beyliegendes Subhastations-Patent zu Hülfe Rechtens (in subsidium iuris) an die gewöhnlichen öffentlichen Plätze zu affigiren, nachdem es so und so lange gestanden, wieder zu refigiren, solches zu registriren *), auch die Patente vor Eintritt des Termins zurückzuschicken β.: das Erbieten zu ähnlichen rechtlichen Fügungen und Erstattung der Kosten.

*) affig. in curia den ꝛc.

N.

Stadtschreiber.

reñg. den

eadem subscriptio.

Dieses wird unter das Patent lluker Hand bemerkt.

b. Churſächſ. erläut. Proc. Ordn. ad tit. 40. Philippi de ſubhaſtationibus cap. II. com. 2. no. 102.

§. 59.

Die vor dem Termin eingehende Schreiben, welche Gebote enthalten, nimmt der Richter zu den Acten. In dem Termin ſelbſt thut er von den Geboten die erforderliche Eröffnung, regiſtrirt die geſchehene Licita. Mit dem höchſten wird das Grundſtück anderweit angeſchlagen [a], und in dem endlichen Erſtehungstermin der Moment der Zuſchlagung [b] beſtimmt, die Licita regiſtrirt, die Zuſchlagung bewirkt, und der Adjudicationsſchein ausgefertiget [c].

a. In Anſehung der nun ergehenden anderweiten Patente iſt zu gedenken, daß ſelbige ſo wie die Avertiſſements völlig wie beym erſten Termin verabfaßt werden, nur daß die Anzeige von dem geſchehenen höchſten Licitum inſerirt wird.

b. Bald wird das Auslöſchen eines brennenden Lichtes bald eine gewiſſe Stunde, wenn eine zuvor beſtimmte Uhr ſchlägt oder ausläuft, feſtgeſetzt. Im übrigen kann auch bey voluntariſchen Subhaſtationen nur das eigene Mehrbieten der Intereſſenten die Zuſchlagung hindern.

c. Sich eine Gewährsleiſtung zu bedingen, iſt auſſer dem Fall, wenn mehrere Beſitzer eine ihnen eigenthümlich zuſtehende Sache Voluntarie ad haſtam bringen, in der Regel nicht thunlich; Meiſter de iuris vinculo quo plures pro evictione autores tenentur, Göttingen 1768. obſchon der Richter, welcher bey Fertigung des Anſchlags betrüglich oder nachläßig zu Werke gegangen, dem Erſteher zur Entſchädigung verbunden. Es iſt aber auch eine ſolche Gewährsbedingniß wenigſtens in Anſehung vieler ſonſt zu beabſichtigenden Rückſichten unnöthig, weil an ſich α. die öffentliche Feilbietung alle Verletzungsanſprüche ausſchließt, und β. alle Hypotheken dadurch erlöſchen, keineswegs aber onera, Servituten u. ſ. w. Claproth in iurisprud. extraiud. §. 121.

§. 60.

§. 60.

Die **Adjudication**, welche eigentlich die symbolische Uebergabe der erstandenen Sache ist, geschiehet gemeiniglich in einem kurz nach der Erstehung anberaumten Termin [a] zugleich bey erfolgender Zahlung des ganzen oder eines Theils [b] des Kaufgeldes, nach der desfalls genommenen Abrede. Der Richter bewürkt selbige mittelst Handschlags, und fertiget nunmehr einen **Adjudicationsschein** aus, welcher nichts weiter als ein Zeugniß ist, daß der und der als höchster Licitant das Guth für so und so hoch zugeschlagen, und adjudicirt erhalten. Diesen Schein producirt derselbe sodann [c], um nunmehr die Lehnsreichung zu erhalten.

a. Churf. Erl. proc. Ordn. ad tit. 40. §.
b. Man ist zum wenigsten lange über die Meynung hinausgegangen, daß bey Subhastationen nur baare licita angenommen werden dürften. L. 15. §. 7. D. de re iudic.
c. III. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 5.

§. 61.

Noch kommen bey dem gerichtlichen Verkauf diejenigen Handlungen vor, welche die Vollziehung des geschlossenen Kaufs (§. 47 u. f.) ausmachen: die Zahlung und die Einweisung. Sobald jene ganz oder in den bedungenen Particularzahlungen erfolgt, stellt der Richter darüber einen Depositenschein [a] aus, welcher die Stelle der Quittung vertritt, und die Zeit [b], Betrag, Münzsorten, causam debendi in sich enthält.

a. Siehe oben IV. Hauptabth. IV. Hauptst. §. 14 u. f.
b. Hat der Käufer nicht inne gehalten, so muß der Richter auf die Verzugszinnsen dringen und selbige mit in die Depositenrechnung bringen. Will sich der Käufer dazu nicht verstehen, so setzt er ihm eine gewisse Frist und in solcher entweder die Nachzahlung zu leisten, oder des Erlasses halber die Einwilligung der Interessen-

ressenten beyzubringen, oder entstehenden Falls die anderweite Anschlagung zu gewärtigen.

§. 62.

Die gerichtliche Einweisung in das sub hasta erstandene Guth oder Grundstück pflegt zwar nicht allemal zu geschehen, doch ist sie in jedem Fall und vornehmlich alsdenn sehr nützlich, wenn zu besorgen, daß der Ersteher dereinst, daß er dieses oder jenes im Anschlag mit beschriebene Stück erhalten, daß es die und die Qualität, so und so viel am Maaß gehabt, u. s. w. bezweifeln dürfte, oder auch wenn die erstandene Sache mit andern nicht mit verkauften sehr vermischt ist, und also von daher Unrichtigkeiten entstehen können. Der Richter bewürkt solche Einweisung entweder selbst oder durch einen Abgeordneten, und geht dabey in der Art zu Werke, daß er 1. die Interessenten auch wohl diejenigen, welche bey der Anschlagung gebraucht worden, und also von den Gränzen u. s. w. richtige Kenntniß haben, dazu zieht, 2. nach der Ordnung des Anschlags, der dabey allenthalben zum Grund zu legen, die Stücke durchgeht, und selbige dem Käufer resp. mit Anzeige der Gränze übereignet, auch 3. die Gerichtspersonen, Unterthanen, Zinß- und Lehnleute [a], an den Ersteher verweist, endlich 4. diese ganze Verhandlung genau protocollirt, und den Ersteher ad protocollum, oder schriftlich, oder auch durch Mitunterschrift des gehaltenen **Einweisungs- und Uebergabeprotocolls** bekennen läßt (§. 49.) daß ihm alles was im Anschlag beschrieben, tradirt worden.

a. Auf eben die Art wie solches bey Besitzergreifung zu geschehen pflegt. III. Hauptabth. I. Hauptst. §. 30. Doch geschieht dieses gewöhnlichermaßen nur ganz im allgemeinen, und wird die Pflichtsmachung dieser Personen gemeiniglich der eigenen Veranstaltung des neuen Acquirenten überlassen.

III.

Von dem Gült- Schuld- Erbschafts- Proceß- und Geradekäufen insonderheit.

§. 63.

Wir wenden uns nunmehr zu der Betrachtung der Käufe insonderheit, welche über einige Gegenstände geschlossen werden, bey welchen in Ansehung der Schliessung und Abfassung des Vertrags, außer den bisher angegebenen allgemeinen Beobachtungsregeln noch etwas besonders in Acht zu nehmen. Ich rechne dahin insonderheit: 1. die Erkaufung jährlicher Gülten, 2. einer Geldschuld, 3. einer Erbschaft, 4. eines Rechtshandels und endlich 5. der Gerade.

§. 64.

Was 1. den Gültkauf (emtio venditio annuorum redituum) anlanget, so verstehe ich darunter überhaupt einen solchen Vertrag, wodurch man gegen ein gewisses Geldquantum das Recht erlangt, von dem andern oder von dessen unbeweglichen Güthern [a] einen gewissen Zinns jährlich zu erheben. Es geschieht solches bald auf eine solche Art, daß der Schuldner sich oder sein Grundstück nie wieder davon befreyen, und der Verkäufer sein Geldquantum nie wieder zurückfordern kann; bald aber auch so, daß dem Gläubiger und Schuldner, bald auch nur letztern die Loskündigung des Hauptstammes frey gelassen bleibt [b], woraus der Unterschied unter den **unableglichen** und **ableglichen Gülten** (annui reditus irredimibiles et redimibiles) entsteht.

a. Dies macht den Unterschied unter persönlichen und dinglichen Gülten, Sorber de censu constitutivo. Jena 1746.

b. Welches von beyden vermuthet werde, und was in Ansehung der Loskündigungserlaubniß überhaupt

Rechtens, davon siehe Reichsabsch. von 1577. tit. 17. §. 9. Hommels promtuar. iur. Bertoch. p. 72.

§. 65.

Die Bedingung ableglicher oder wiederkäuflicher Zinnsen, ist im ganzen nichts anders als ein wahrer Anlehnscontract, und es ist daher an seinem Ort a, hiervon gehandelt worden. Die Bedingung unableglicher Zinnsen, hingegen ist ein wahrer Kauf b, bey welchem die Zinnsen, die Waare und das dafür gegebene Geld c, den Preis ausmachen. Es kann ein solcher Zinnß sowohl in baarem Geld als auch in Naturalien bestehen, und er unterscheidet sich demohngeachtet vom Erbzinnß und Grundzinnß darinne, daß jener aus einem Kaufgeld, diese aus einem Obereigenthum herrühren.

a. Siehe IV Hauptabtheil. I. Hauptst. §. 28. und das Formular no. VII. zu jenem Hauptstück.

b. Cramer von dem Unterschied zwischen wahren annuis reditibus und einem mutuo palliato in den Wetzlarischen Nebenstunden, Th. 82. p. 1.

c. Oft wird auch ein Theil des Kaufgeldes erlassen, oder der Kaufschilling kleiner gesetzt, und dafür ein jährlicher Zinnß bedungen, woraus die sogenannten vorbehaltene Zinnsen (census reservativi) entstehen, welches aber weiter in Ansehung der Abfassung des Gültkaufs keinen Unterschied macht, als daß in dem letztern Fall der Gültkauf in dem Hauptkauf gleich mit eingeschlossen wird.

§. 66.

So wie ein solcher Gültkauf überhaupt nach den vorhin erwähnten Generalregeln abgefaßt und beurtheilt wird, also ist hiebey insonderheit noch in Acht zu nehmen, daß 1. der Betrag des Kaufgeldes, 2. die jährliche Abentrichtung nach der Qualität, Zeit, dem Grundstück auf welchem solche haften soll u. s. w. genau bestimmt werde. Besteht der Zinnß in Naturalien,

so

so muß das Maaß, Gewicht u. s. w. genau angegeben werden, wobey die oben a wegen der Zinnßabentrichtungen angegebenen Grundsätze ihre völlige Anwendung finden. In welchem Verhältniß der Kaufpreiß und die jährliche Abentrichtung gegen einander stehen müssen, ist eine Frage welche in die Theorie gehört aa, und zum wenigsten wird es in der Praxi nicht so genau genommen, ob man sich schon mehrentheils nach den rechtlichen Grundsätzen richtet, welche bey dem antichretischen Vertrag b gelten. Im übrigen erfordert die Vorsicht z. daß der Gültkäufer durch Bedingung einer Hypothek c oder sonstige richterliche Confirmation, durch welche der Zinnß als ein onus reale zu bestätigen, ingleichen auch durch Conventionalstrafen d, auf den Fall eines Verzugs sich sicher stellen lasse, so wie es 4. wohlgethan ist, wie es mit der Abrichtung auf den Fall, wenn das Grundstück eine besondere Calamität betrifft, zu halten e, zum voraus sich zu vereinigen.

a. III. Hauptabth. VI. Hauptst. I. Abschn. §. 6 u. f.

aa. Cocceji in iure controv. Lib. XXII. tit. I. quaest. 15. P. II. p. 83.

b. S. oben IV. Hauptabth. V. Hauptst. §. 13. Richter in tract. de privil. credit. Cap. II. Membr. VI. no. 1—3.

c. Struv in syntagm. iur. civ. exerc. 27. th. 60.

d. Siehe oben die not. a. angeführte Stelle §. 10.

e. Denn die Rechtsgelehrten dissentiren, in wie weit eine solche Calamität dem Gültkäufer nachtheilig werde, doch ist die bejahende Meinung die gewöhnlichste. Stryk in caut. contr. Sect. II. cap. 3. §. 19.

§. 67.

Was 2. den Geldschuldenkauf oder die Cession einer Activpost anlanget, so enthält selbige einen wahren Kauf, durch welchen der Gläubiger einem dritten gegen ein gewisses Geldquantum eine ihm zustän-

dige

dige Schuldforderung überläßt. Bey der vorsichtigen Eingehung und Aufzeichnung eines Ceßionsgeschäftes, hat man einmal auf die Personen, welche dieses Geschäfte unter sich abhandeln: zweytens auf die Schuld, welche den Gegenstand der Ceßion ausmacht; drittens auf die Vergütung, welche der Cedent dafür erhält; viertens auf die Nebenbedingnisse in Ansehung der Gewährung der cedirten Schuld, und endlich auf die Form der Abfassung zu sehen.

§. 68.

In Ansehung der Personen, ist erforderlich, daß selbige zu Eingehung rechtsverbindlicher Geschäfte überhaupt und insonderheit zu Abschließung eines Kaufes fähig sind, und es wird sich daher sowohl in Ansehung des Cedenten als des Ceßionar auf dasjenige bezogen, was vorhin a deshalb von den Käufern und Verkäufern überhaupt angeführt worden.

a. §. 4 bis 13.

§. 69.

Den Gegenstand einer Ceßion macht eine Geldschuld aus, und es ist solches bald eine gewisse bestimmte, bald eine unbestimmte, oder noch nicht völlig liquide, bald eine unbestrittene, bald eine rechtlichen Zweifeln unterworfene Summe. Auf allen Fall muß der Cessionar darauf sehen, ob der Cedent auch der würkliche Eigenthümer sey, und dieser muß jenen genau davon unterrichten, was es mit der Schuld für eine Bewandniß habe, und dafür sorgen, daß wenn es eine zweifelhafte Schuld ist, dieses der Urkunde ausdrücklich einverleibet werde. Die Zuziehung des Schuldners selbst ist zwar nicht nothwendig, da so gar wider dessen Willen in der Regel die Ceßion geschehen kann a, allein sie ist doch immer sehr räthlich, weil einmal der Ceßionar

außer-

außerdem Gefahr läuft, daß der Schuldner der geschehenen Cession ohngeachtet an den Cedenten noch immer fort die Zinnsen, auch wohl gar den Hauptstamm gegen einen Mortificationsschein zahle: zweytens die Mitunterschrift des Schuldners die Liquidität der Schuld besser, als es auf irgend eine andere Art geschehen kann, außer Zweifel setzt: drittens diese Mitunterschrift den Vortheil gewährt, daß der Cessionar executivisch klagen kann, und nicht erst über den passum legitimationis ad causam Einlassung fordern darf, welches ausser diesem Fall geschehen muß. Ist es nicht thunlich, den Schuldner zu dem Cessionsgeschäfte selbst zu ziehen, so ist zum wenigsten vornemlich zu Erreichung der ersten Absicht nicht zu unterlassen, dem Schuldner sobald als möglich von der Cession Nachricht zu geben, auch verschaft die gerichtliche Mitwürkung solchen Falls den sub no. 3. angegebenen Vortheil.

a. L. 3. C. de heredit. vel actione vendita.

§. 70.

Was den Gegenempfang des Cedenten anlanget, welcher hier die Stelle des Kaufgeldes vertritt, so muß solcher in der Regel mit der cedirten Summe völlig von gleichem Werth seyn, weil nach der Verordnung des Anastasischen Gesetzes, der Schuldner zu einer größern Summe dem Cessionar nicht verbunden, als selbiger gegeben, um die cedirte Post an sich zu bringen a. Man meynt auch, daß es ohne rechtliche Würkung sey, wenn auch der Cedent mit der Cession ein Schenkungsgeschäfte verbindet b, doch macht man bey ungewissen Schulden eine Ausnahme c, auch gilt in Churſachsen eine solche Entgegenhandlung des Anastasischen Gesetzes d, wenn die Cession gerichtlich geschehen.

a. Dd. ad tit. Dig. et Cod. de heredit. vel actione vendita.

b. Claproth in iurispr. heuremat. §. 281. no. VIII.
c. Ebendersf. am angef. Ort.
d. Churſächſ. Deciſ. 28. Cod. Aug. P. I. p. 1061.

§. 71.

So wie der Cedent nach den in Anſehung der Gewährsleiſtung beym Kauf überhaupt vorhin (§. 37 u. f.) feſtgeſetzten Principien ſich ebenfalls richten laſſen muß, ſo iſt doch dabey noch zu bemerken, daß, wenn er ſchon für die Richtigkeit der Schuld zu haften verbunden (veritas nominis), und ſich dieſes auch auf die von ihm ausdrücklich behauptete Priorität erſtreckt, er dennoch die Exigibilität der Schuld (bonitas nominis) zu gewähren, nicht gehalten a. Stellt daher der Ceßionar die erforderliche Unterſuchung, der Sicherheit der Schuld halber, welche ihm cedirt werden ſoll, an, und er findet dabey noch einiges Bedenken, ſo muß er dafür ſorgen, daß ſich der Cedent zu einer beſondern Gewährleiſtung durch ein beſonders einzuſchaltendes pactum de praeſtanda evictione b, verbindlich mache, welche Gewähr alsdenn entweder unbedingt oder auf gewiſſe Zeit verſprochen wird.

a. Zum wenigſten iſt dieſes die gemeine Meynung; Brunnemann de ceſſione actionum cap. 5. no. 60.

b. Siehe oben §. 38.

§. 72.

Sehen wir endlich auf die Form der Ceßionsgeſchäfte, ſo iſt dabey zu gedenken, daß, da die bloße Uebergabe der über die cedirte Schuldforderung in den Händen des Cedenten befindlichen Verſchreibungen, wenn auch ſolche auf jeden getreuen Briefs Innhaber lauten, an den Ceßionar nicht für hinreichend geachtet wird, um dieſen zur Erhebung zu berechtigen und ad cauſam zu legitimiren, es nothwendig erforderlich ſey,

daß

daß eine förmliche Ceßionsurkunde begriffen, oder aber der Ceßionsvertrag gerichtlich verabhandelt werde.

a. Schaumburg in princ. prax. iudiciar. Lib. II. cap. II. §. 4. not. 5.

§. 73.

Geschieht das letztere, so wird ein förmliches Protocoll darüber gehalten, welches die im folgenden §o angegebene Erforderniß einer legalen Ceßionsurkunde in sich faßt, und dem Ceßionar zu seiner Autorisirung und Legitimation zur Sache, in beglaubter Abschrift mitgetheilt wird. Daß die Mitzuziehung des Schuldners, und die Mitunterschrift des Protocolls, abseiten der Interessenten ihren guten Nutzen haben, erhellet aus dem obigen (§. 69.) von selbsten.

§. 74.

Die Ausstellung einer Ceßionsurkunde geschieht in der Form eines einseitigen Bekenntnissen, welches der Cedent an den Ceßionar ausstellt. Es enthält solche 1. den Namen des Ceßionars (§. 68.) 2. eine genaue Angabe der Schuld, welche demselben übereignet werden soll (§. 69.) 3. den Empfang des dafür bedungenen Betrags (§. 70.) 4. die Uebereignung der Schuldforderung, der dazu gehörigen Schriften und der daraus entspringenden Rechtsmittel. Die Unterschrift und Untersiegelung geschieht wie bey andern Urkunden, und es ist auf den Fall, wenn die Ceßion nicht ohnedem zur richterlichen Bestätigung gebracht wird, dafür zu sorgen, daß der Aussteller selbige gerichtlich a recognoscire, welcher gerichtliche Attest, wenn Vormünder dabey concurriren, zugleich darauf, daß selbige dazu bestätiget worden, gerichtet wird.

a. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 61.

§. 75.

Neben der Ceßionsurkunde werden dem Ceßionar die über die Schuld vorhandene schriftliche Nachrichten, z. B. Schuldscheine, Consense, Wechsel, vorhergegangene Ceßionen, Beglaubigungen des, dem Cedenten an der cedirten Schuld zustehenden Erbrechts [a] u. s. w. überantwortet, und geschieht dieser Aushändigung in der Ceßionsurkunde selbst Erwähnung. Der richterlichen Bestätigung braucht es in der Regel nicht, doch ist bey der Ceßion gerichtlich consentirter Posten es immer räthlich, um die gerichtliche und lehnsherrliche Einwilligung in die translationem hypothecae nachzusuchen [b]. In manchen Landen [c] ist dieses ausdrücklich vorgeschrieben, und es wird diese Nachsuchung bald von dem Cedenten, bald von dem Schuldner bewürkt. Wie sich der Cedent vorsichtig zu verhalten, wenn er die Ceßion früher aus den Händen geben muß, als er das Geld erhält, ist oben [d] gelegenheitlich beygebracht worden.

a. Dieses ist allemal erforderlich, wenn die Schuldverschreibung, item der Kauf aus welchem die jetzt zu cedirende Post originirt, nicht auf den Cedenten selbst lautet, und also, der Natur der Sache nach, dessen legitimatio ad causam erst in Richtigkeit gesetzt werden muß.

b. III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 67 u. f.

c. Siehe die in voriger Anmerk. citirte Stellen.

d. I. Hauptabtheil. I. Hauptst. §. 29. ingleichen Theil I. S. 31.

§. 76.

Geschieht die Ceßion unter Miterben, so braucht es besonderer Ceßionsurkunden nicht, sondern es erfolgen die gegenseitigen Uebereignungen in dem Erbvertrag selbst an schicklichen Orten, so daß selbiger die Stelle der Ceßionen mit vertritt und zur Legitimation des Ceßionar

sionar zur Sache vollkommen ausreicht. Es ist hiervon die Lehre vom Erbrecht a nachzusehen, woselbst auch, was wegen der gegenseitigen Gewährsleistung hierunter Rechtens, bemerkt ist.

a. III. Hauptabth. IV. Hauptst. §. 22. 23 u. 27.

§. 77.

Was 3. den Erbschaftskauf anlanget, so ist dabey überhaupt zu gedenken, daß ein solcher Vertrag nicht nur über eine bereits angefallene und angetretene Erbschaft eingegangen werden könne, sondern daß auch eine bloße Hoffnung einer anfallenden Erbschaft zu verkaufen und zu kaufen, nach neuern Rechten wohl allerdings erlaubt sey a. In Ansehung der Form eines solchen Verkaufs, ist nichts besonderes zu merken, da es völlig so wie bey jedem andern Kauf hierunter gehalten wird. Es muß nur, von wessen Erbschaft die Rede, genau ausgedrückt werden.

a. Doch meynt man, daß eine eydliche Entsagung des Verkäufers hierbey erforderlich sey. Bertoch in promtuar. iur. voc. hered. vendit. ibiq. alleg.

§. 78.

Insonderheit hat der Verkäufer, weil er gegen die Erbschuldner und Legatarien in nexu obligatorio bleibt a, dafür zu sorgen, daß diese bey dem Kauf zugezogen werden, und sich die Anweisung an den Käufer gefallen lassen b. Der Käufer hingegen hat zu Vermeidung aller Mißdeutung dahin zu sehen, daß derjenigen Posten halber, welche der Verkäufer selbst in die Erbschaft schuldig ist, Vorsehung geschehe.

a. L. 2. C. de hered. vel act. vend.

b. IV. Hauptabtheil. I. Hauptst. §. 30.

§. 79.

Was 4. die Ansichbringung eines Rechtshandels, er sey nun bereits angefangen, oder bevorstehend, anlanget, so ist es zwar an sich noch eine Frage, ob ein solcher Handel insonderheit im ersten Fall, wenn bereits der Krieg Rechtens bevestiget, erlaubt sey, indessen ist doch die bejahende Meinung die gemeinste a. Daß ein solcher, gegen welchen man nicht leicht sein Recht geltend machen kann (potentior), litigiose Sachen nicht an sich bringen könne, ist aus den Rechten bekannt b. An manchen Orten c dürfen die Advocaten fremde Rechtshändel nicht an sich kaufen, auch können solche Klagen und Rechte, welche ganz persönlich sind d, nicht einem andern überlassen werden. Der desfalls zu begreifende Aufsatz wird völlig wie eine Cession eingerichtet, nur daß in Ansehung der Proceßführung, ob der Cedent solchen fortsetzen soll oder nicht, in Ansehung der Unkosten eine besondere Uebereinkunft getroffen zu werden pflegt, auch werden zuweilen die Bedingungen alternativisch, nachdem ob der Proceß gewonnen wird oder nicht, festgesetzt.

a. L. 1 D. L. 2. et ult. C. de litigiosis ordnet das Gegentheil und es behauptet den Gebrauch dieses Gesetzes Cramer observ. iur. univ. P. 1. Obs. 14. dagegen Leyser Spec 518 med. 1. und andere das Gegentheil behaupten.

b. L. 2. C. ne liceat potent. siehe oben.

c. Churs. Erläut. Proc. Ordn. ad 3. §. 1. Altenburg. Advocatenordn. in fine.

d. z. B. Injurienklagen, Querela inofficiosi testam. Näherrechtsklagen u. s. w. Stryk de action. non cessibilibus.

§. 80.

Wenn wir uns endlich zu demjenigen wenden, was nächst den allgemeinen Erfordernissen bey dem Gera-

dekauf insbesondere zu bemerken, so setzen wir zuvörderst zum voraus, daß über die Gerade theils obwohl unter gewissen Einschränkungen auf den Todesfall oder durch letzten Willen, theils unter Lebendigen disponirt werden könne. Im letztern Fall geschieht solches bald durch eine Schenkung, bald durch einen Kauf und da von der Disposition über die Gerade auf den Todesfall und durch Schenkung seiner Zeit bey der Lehre von Schenkungen und von Testamenten gehandelt wird, so haben wir uns gegenwärtig bloß mit dem Geradekauf zu beschäftigen.

§. 81.

Wir sehen hierbey theils auf die Personen, welche den Geradekauf unter sich abschließen, theils auf den Gegenstand, theils auf den Preiß, theils auf die Nebenbedingnisse und endlich auf die Form, welche bey dem Geradekauf zu beobachten.

a Regner praktisches Handbuch von der Gerade, den fräul. Gerechtigk. und Heergeräthe, Leipzig 1781.

§. 82.

Die Verkäuferin ist allemal eine Frau, und zwar, entweder eine verheyrathete oder unverheyrathete. Beyde müssen, wenn sie unmündig sind, zu dem Geradekauf einen Vormund ziehen, auch nach der Meynung einiger Rechtslehrer ein obrigkeitliches Erlaubnißdecret zuvor ausbringen a. Ob Mündige eines Geschlechtsvormundes benöthiget, scheint eher zu verneinen b, wohl aber muß eine verheyrathete einen Geradekauf oder Schenkung mit Vorbewust ihres Ehemannes vornehmen c. Der Käufer ist bald der Ehemann d, bald eine andere Person. Im ersten Fall muß ein besonderer Vormund e dabey gebraucht werden. Ist der Käufer unmündig, so geschieht der Kauf unter Autorität dessen Vormundes.

a. Hommel in rhapsod. obs. 169.
b. Churs. const. XV. P. II. verglichen mit dec. 22. Siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 20 u. f.
c. Hommel im ang. Buch obs. 311. no. 10.
d. Dies ist der gewöhnlichste Fall, weil ein Geradekauf in der Regel eine verdeckte Schenkung ist, und da eine Frau ihre Gerade einem jedem außer ihrem Manne verschenken und vermachen kann, Churs. Const. 13. P. II. es bey allen übrigen Personen eigentlich keines Kaufs bedarf, als bey dem Ehemann.
e. Carpzov Parte II. const. 13. def. 10.

§. 83.

In Ansehung des Gegenstandes des Geradekaufs ist zu gedenken, daß solcher in dem Innbegrif weiblicher Mobilien bestehe, welche unter dem Namen Gerade, nach den Gesetzen oder Herkommen eines jeden Orts begriffen zu werden pflegen. Bald ist der ganze Innbegrif dieser Dinge der Gegenstand des Kaufes, bald wird solcher auf gewisse Stücke eingeschränkt. Bald wird bey dem Kauf eine gewisse Specification zum Grunde gelegt, bald bleibt man beym allgemeinen stehen. In beyden Fällen versteht es sich von selbst, daß der Frau der lebenswürige Gebrauch nicht zu versagen, allein darinne ist doch ein Unterschied, daß im ersten Fall die Frau sich nun einer weitern Veräußerung nicht anmaßen kann a, dagegen ihr solches im letzten Fall frey stehet b.

a. Hommel im angef. Buch obs. 311. no. ult.
b. Es ist unnöthig in dem Geradekauf mit zu erwähnen, daß auch die in Zukunft erst zu erwerbende Geradestücken mit in dem Kauf begriffen seyn sollen, weil solches an sich Rechtens ist. Berger in oecon. iur. Lib. II. tit. 2. thes. 28. not. 5. Doch ist solches zu erwähnen nöthig, wenn der Kauf nach einem gewissen Verzeichniß geschehen.

§. 84.

Es ist allgemein angenommen, daß der Preiß bey dem Geradekauf mit der Gerade selbst in keinem genauen Verhältniß zu stehen brauche a. Es kann also selbiger so klein gesetzt werden, als es denen Interessenten beliebt, auf allen Fall aber wird in dem Kauf selbst der Empfang der Kaufsumme quittirend bekennet.

a. Neueste Decis. 18. vom Jahr 1746. und es brauche also auch der Entsagung des remed. ex L. 2. de rescind. emt. vendit. nicht. Carpzov P. II. const. 13. def. 11. und 12. Indessen ist doch gewissermaßen Wernher in obs. P. IV. obs. 22. 23. und in suppl. ad P. IV. obs. 20. anderer Meinung, und es ist also wohl am besten, wenn man, da an sich der ganze Handel ein Scheingeschäfte ist, eine solche Summe setzt, welche nicht unter der Hälfte des Werths ist.

§. 85.

Die Nebenbedingnisse bey dem Geradekauf bestehen hauptsächlich in dem Vorbehalt des lebenswürigen Gebrauchs und der Freiheit über die einzelnen Geradestücken disponiren zu dürfen (§. 83.) Hiernächst pflegt man auch bey dem Geradeverkauf zwischen Eheleuten den Töchtern der Verkäuferin zu prospiciren, daß nach dem Tod des Käufers die Geradestücken nicht in das gesammte Erbe gehen, sondern den Töchtern zum voraus heimfallen. Eben so pflegt zuweilen dem Kauf die Aufhebungsclausel auf den Fall, wenn Verkäuferin noch weibliche Descendenten erhalten sollte a, inserirt zu werden.

a. In wie weit dieses nöthig und ob nicht an sich die Geburt einer Tochter den Geradekauf aufhebe, darüber dissentiren die Sächs. Rechtslehrer, Hommel im Pertinenz- und Erbsonderungsregister Einleit. §. 65.

§. 86.

Was die Form eines Geradekaufs anlanget, so ist zuvörderst zu merken, daß ein solcher Vertrag sowohl in dem Testament der Frau, wie man meynt, einfließen möge, wobey aber immer die wesentliche Stücke eines Kaufs beobachtet werden müssen, als auch besonders geschlossen und verabfaßt werden könne. Letztern Falls kann solches auf eine doppelte Art sowohl gerichtlich als außergerichtlich geschehen. In beyden Fällen geht man wie bey einem Kauf überhaupt b zu Werke, jedoch so, daß, da denn doch immer hierbey eine Schenkung zum Grunde liegt, bey einem Geradekauf alles dasjenige mit in Obacht zu nehmen, was unten bey der Lehre von Schenkungen von den Geradeschenkungen gelehret wird.

a. Carpzov P. II. const. 13. def. 9. Ob nicht die bey Testamenten erforderliche actus unitas dadurch unterbrochen werde, ist eine andere Frage, welche eigentlich nicht hieher gehört. Indessen ist es wohl immer rathsamer einen Geradekauf dem letzten Willen nicht zu immisciren, sondern besonders abzufassen.

b. Regner im ang. Buch S. 110. Auf allen Fall scheint die gerichtliche Bestätigung sehr räthlich, wenn der Werth der Geradestücken über 500 Ducaten ansteigt.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Grund- und Nutzungsanschlag über ein Ritterguth.

ad §. 19 u. f.

Siehe unten Formular No. X. dieses Hauptstücks ingleichen den Pachtnutzungsanschlag.

(cf. §. 20. dieses Hauptstücks.)

II. Kauf-

II.

Kaufpunktation über ein Ritterguth.

ad §. 42.

(Siehe auch S. 167. des ersten Theils.)

N. am ꝛc.

Nachdem Herr N. und Herr M. über das, ersterm zuständige Ritterguth bisher in Kaufunterhandlungen gestanden, welche nunmehr bis auf wenige zur weitern Uebereinkunft ausgestellte Puncte zur Consistenz gekommen, so hat man darüber nachstehende Punctation bis zur Abfassung des Kaufs selbst verabfaßt und gegenseitig vollzogen.

I.

Das freye Erblehnguth L. wird mit allem Zubehör nach dem Anschlag insonderheit der im Felde stehenden Erndte Herrn M. um und vor 20000 Thlr. überlassen. Die Zahlung und Uebergabe erfolgt Zug vor Zug zu Jacobi dieses Jahres.

II.

Verkäufer leistet landübliche Gewähr insonderheit auch wegen der von den Unterthanen in Zweifel gezogenen Trift, und führt den deshalb anhängigen Proceß auf seine alleinige Kosten vollends aus. Wegen des Entschädigungsquanti, auf den Fall dieser Proceß wider Verhoffen verlohren würde, wollen die Interessenten entweder noch vor Abfassung des Kaufs selbst eine Vereinigung eventualiter treffen, oder wenn solches nicht geschieht, so soll das Evictionsquantum durch zwey Schiedsrichter geschätzt werden.

III.

Der Pacht wird von Käufern bis Petri 1785 ausgehalten. Das Inventarium wird gewährt, wie es der

Pach-

Pachter überkommen, und Käufer hat es mit Pachtern bey künftiger Uebergabe allein auszumachen.

IV.

Verkäufern wird bis Martini die freye Wohnung in den Ritterguthsgebäuden annoch gestattet.

V.

Wenn zu Jacobi die Zahlung nicht erfolgt, so ist der Kauf als nicht geschlossen anzusehen, und so auch, wenn immittelst sich ein annehmlicherer Käufer findet, doch stehet solchenfalls dem dermaligen Käufer das Recht zu, sich ad idem zu offeriren. ꝛc.

Subscriptio venditoris et emtoris.

III.

Kaufaufsatz über ein Ritterguth.

ad §. 42 und 43.

Wir Endesbenannte vor uns und unsere Erben und Nachkommen, urkunden und bekennen, daß am unten gesetzten Tage nachfolgender Kauf- und Verkaufcontract geschlossen worden:

I. Es verkaufet nämlich bis auf höchste Landes- und Lehnherrliche Einwilligung von N. das im Jahr 1775. von Heinrich von B. erkaufte Erblehnritterguth zu N. auf welchem keine andere Lasten, als die gewöhnlichen Rittersteuern und was außerdem im Anschlage angegeben ist, haften, mit allen Gebäuden, eingemauerten Wasch- und Braukesseln, Blasen, allen Braugeräthschaften, Ländereyen, Wiesen, Holzungen, den in den Wäldern annoch befindlichen geschlagenen Nutz- und Brennhölzern, Jagden, Fischereyen, Diensten, Gerichten, Zehnden Zinnßgefällen, auch allen übrigen Rechten und Gerechtigkei-

tigkeiten, sie mögen schon zu dem Guthe gebracht seyn, oder annoch darzu gebracht werden können, so wie alles dieses in dem, Herrn Käufer zugestellten Guthsanschlage umständlich beschrieben; es werden jedoch von diesem Kaufe ausdrücklich ausgenommen, 1. alle Tapeten in dem Wohngebäude, und was zum Ameublissement gehöret; 2. alle instrumenta rustica; 3. die Einsaat, als worüber hiernächst, wenn die Witterung selbiges zuläßt, nach eingenommenem Augenscheine entweder in Bausch und Bogen gehandelt, oder eine förmliche Taxation angestellet werden soll. 4. Alles auf dem Hofe befindliche Bau- und Brennholz.

II. Verspricht Herr Verkäufer davor zu haften, daß die Jagd, Fischerey und Gerichte, sich so weit, als es in dem angehefften Anschlage vermeldet ist, erstrecke, auch mit den daselbst angegebenen Gerechtsamen es allenthalben so bewandt sey, widrigenfalls derselbe, wie ohnehin Rechtens zur Gewährleistung und billigmäßigen Vergütung verpflichtet seyn will. Daferne insonderheit die Morgenzahl der Holzung, Ländereyen und Wiesen, wie auch deren Zehenden und die Anzahl derer Dienste und Zinnsgefälle sich nicht finden sollte, so machet sich Herr Verkäufer anheischig, vor das fehlende so viel zu ersetzen, als vor jeden Morgen respective im Anschlage berechnet ist, und das solchemnach sich ergebende Quantum von der Kaufsumme abziehen zu lassen, bey denen Diensten und Zinnsgefällen hingegen werden vor jede in der Benutzung fehlende Fünf Reichsthaler von Herrn Verkäufer 100 Thlr. vergütet. Auf gleiche Maße soll es auch, woferne sich wider Verhoffen finden sollte, daß mehrere ordentliche Abgaben auf dem Guthe hafteten, oder selbiges wohl gar auf eine oder andere Weise hypothecirt wäre, gehalten und in dieser Absicht der zehnte Theil der Kaufgelder zehen Jahre lang ob schon verzinnßl. auf dem Guthe stehen bleiben.

III. Ver-

III. Verspricht der Herr Verkäufer in Ansehung der überhaupt landüblichen, und insonderheit in den im vorigen Jen gemeldeten Fällen zu leistende Gewähr, den Herrn Käufer auf zeitige und vor der Kriegesbefestigung zu beschehende Litis-Denunciation auf seine alleinige Kosten zu vertreten, im Evictions-Fall auch das sich ergebende Entschädigungs-Quantum resp. sich kürzen zu lassen, oder binnen Sächs. Frist zu bezahlen. Dahingegen so viel die gegenwärtige sich nicht bey dem Guthe befindende Gerechtsame angehet, von welchen der Anschlag §. ult. als solchen, welche vielleicht auszuführen stehen, redet, da selbige bey diesem Kauf als eine bloße Spes angesehen worden, der Herr Verkäufer zu einer Gewährsleistung nicht verbunden, vielmehr Herrn Käufern überlassen bleibt, lediglich auf seine Gefahr und Kosten die deshalb angefangenen Klagen fortzusetzen, oder andere anzustellen, ohne daß Herr Verkäufer im mindesten sich einmischen zu lassen schuldig, oder im Fall der Käufer succumbiren sollte, deshalb in einigen Anspruch genommen werden möge. Dahingegen macht sich Herr Käufer anheischig,

IV. Vor dieses Guth sammt Zubehörungen die Summe von 20560 Rthl., schreibe Zwanzigtausend Fünfhundert und Sechzig Reichsthalern in alten vollwichtigen französischen Louis d'or, das Stück zu fünf Rthl. gerechnet, und zwar in der Art, daß er

1) 6000 Thl. welche die Kirche zu St. Thomas zu L. laut Obligation, auch Landes- und Lehnherrlichen Consens von ꝛc. auf obbenanntem Guth zu fordern hat, in partem pretii non soluti übernimmt, daferne aber gedachte Kirche dieses alte Anlehn in Louis d'or a 5 Rthl. anzunehmen sich weigerte, und er also zur Zahlung nach Leipziger Fuß angehalten werden sollte, sich die Anrechnung des desfallsigen Verlusts vorbehält.

2) 12500

2) 12500 Rthl. zu Johannis als der beliebten Zeit der Uebergabe baar bezahlet, dagegen

3) 2056 Rthl. als der 10te Theil des Kaufgeldes iuxta n. II. obwohl von Martini dieses Jahres verzinnßlich, 10 Jahre lang auf dem Guthe stehen bleiben, wobey Herr Verkäufer sich bis zu erfolgender Zahlung die Hypothek an dem Guthe reserviret.

V. Wenn nun solchergestalt Martini d. J. der Kaufschilling entrichtet seyn wird, so übergiebt Herr Verkäufer vor sich und seine Erben, dem Herrn Käufer das Guth mit allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, und so wie Verkäufer alle Beschwerungen des Guthes, und insonderheit die Ostern dieses Jahres vrrfallende Interessen von erwähntem Capital der 6000 Rthl. zu gelten, gehalten; also werden die ausstehenden und fällig werdenden Zinnsgefälle und andere Reste bis zu der Zeit der Uebergabe dem Herrn Verkäufer allein berechnet und verabfolget. Daneben überliefert Herr Verkäufer an den Herrn Käufer alle und jede das Guth, dessen Zubehörungen und Gerechtigkeiten angehende Briefschaften, Register und Nachrichten, und verspricht, wenn sich deren künftig noch finden sollten, selbige annoch und zwar entweder integraliter, oder falls sie andere Sachen zugleich mit angehen, in beglaubtem Extract zu ediren.

VI. Bis dahin nun, daß das Kaufgeld abgeführet, und das Guth übergeben wird, bleibt es in Ansehung des periculi zwar bey der Verordnung der gemeinen Rechte; so viel hingegen das commodum anbetrifft, stehet dem Herrn Verkäufer bis an der obangegebenen Zeit der Uebergabe die Hauswirthschaftliche Benutzung zu.

VII. Entsagen beyde Theile der Verletzung unter und über die Hälfte, auch allen andern Rechtsbehelfen, und wollen diesen geschlossenen Kauf bey Churfürstl. Landes-Regierung und Lehns-Curia, als dem foro rei sitae privilegiato, auf gemeinschaftliche Kosten zur höchsten Landes- und Lehnsherrlichen Confirmation übergeben, dessen allen zur Urkunde ist dieser Kauf-Contract in duplo ausgefertiget, und jedem Theile ein Exemplar unterschrieben und untersiegelt zugestellet worden.

So geschehen N. 2c.

III. b.

Kauf-Contract über das Ritterguth N.

ad §. eosd.

§. 1.

Eingang.

Zu wissen: daß nach eingelangtem höchsten Veräusserungs-Decret zwischen Heinrichen von E. als Vormund der unmündigen Kinder des verstorbenen 2c. als Verkäufern an einem Theil, und August Friedrich von L. Churfürstl. Sächs. Hauptmann als Käufern am andern Theil folgender Kauf-Contract über das, erwähnten von 2c. Kindern eigenthümlich zustehende Ritterguth Y. bis auf gnädigste Landes- und Lehnherrliche Genehmigung und Bestätigung abgeschlossen worden.

§. 2.

Angabe des Verkauf Gegenstandes und dessen Zubehör.

Es verkauft nämlich erwähnter 2c. in aufhabender Vormundschaft dem 2c. das altcanzleyschriftsäßige

Mann-

Mannlehn-Ritterguth Y. mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken, Gerechtsamen und Gerechtigkeiten, insonderheit der, beregtem Guth competirenden Ober- und Erbgerichtsbarkeit über ꝛc. auch Patronat-Recht, zugleich mit dem vorhandenen Inventarium, dagegen aber auch mit den darauf haftenden Beschwerungen an Ritterpferds- Magazin-Geldern, denen Zehenden u. s. w. wie solches alles in dem Anschlag, welcher Käufern vorgelegt, und diesem Kauf appendicirt worden, specifice angegeben, auch die bisherige Besitzer solches Guth bisher genutzet und gebrauchet, und verrechten müssen. Es wird jedoch alles was in den Gebäuden befindlich, und zum Ameublissement gehört, wenn solches auch gleich Wand- Niet- oder Nagelfest, von diesem Kauf ausdrücklich ausgenommen.

§. 3.

Kaufpreiß und Vorbehalt der Hypothek.

Dagegen zahlt Käufer für vorbeschriebenes Ritterguth Vier und dreyßig Tausend sage 34000 Reichsthaler in Churſächs. harten Silbersorten den Conventionsthlr. zu $1\frac{1}{3}$ Thaler gerechnet, und zwar

10000 Thaler zum Angeld bey der Uebergabe.

6000 Thaler durch Uebernehmung folgender auf dem Guth haftenden consentirten Schulden als ꝛc.

18000 Thl. aber durch unverzinßliche Particularzahlung jährlich zu Ostern à 3000 Thl. womit nächstkünftige Oster-Messe der Anfang zu machen,

und behält sich Verkäufer bis zu erfolgender gänzlichen Tilgung der Kaufgelder das Eigenthum, und die Hypothek an dem verkauften Guthe vor.

§. 4.
Uebergabe.

Zu der Zahlung des Angeldes und Uebergabe des Guthes wird der 20sten December dieses Jahres hiermit festgesetzt, in der Maaße, daß

a. die sämmtliche bis zu beregten Tag eingehende Wirthschafts Nutzungen und verfallende Gefälle verkaufendem Theile verbleiben, die eingehende Gerichtsnutzungen hingegen, da über solche von Jacobi bis Jacobi Rechnung geführt zu werden pflegt, nach dem Zeitverhältniß getheilt werden.

auch ausser dem Wirthschaftsbedürfniß kein Holz geschlagen werden darf, dagegen

b. die auf dem Guth haftende Beschwerden, so weit selbige vor dem Tage der Uebergabe verfallen, auch die Zinnsen von den auf dem Guth versicherten, vor angegebenen Capitalien pro rata temporis abgetragen werden.

§. 5.
Nebenbedingnisse.
a. Reukauf.

Es haben hierbey die Interessenten unter sich festgesetzt, daß Käufern vier Wochen lang a dato freystehen soll gegen Bezahlung eines Reukaufs von Einhundert Louis d'or von diesem Kauf abzugehen, ohne deshalb weiter in Anspruch genommen zu werden, nach Ablauf dieser Zeit aber steht ihm solches nicht frey.

§. 6.
b. Mitbelehnschaftlicher Vorbehalt.

Auch haben beyde Theile sich dahin vereiniget, daß den unmündigen Verkäufern die Mitbelehnschaft und gesamm-

gesammte Hand, jedoch nach Maaßgabe eines besondern in dieser Absicht errichteten Recesses vorbehalten bleibe.

§. 7.

c. Gewährsleistung.

In Ansehung der vom verkaufenden Theil zu leistenden Gewährsleistung bewendet es lediglich bey der Vorschrift gemeiner Rechte, jedoch wird hierbey absonderlich folgendes ausgemacht:

1) Der Anschlag wird zwar allenthalben zum Grunde gelegt, und müssen Verkäufere die Richtigkeit der darinne bestehenden Angaben in Ansehung der Gerechtsamen, Grundstücke und onerum gewähren, jedoch wird davon die Gewährung des angegebenen Ackermaaßes ausdrücklich ausgenommen.

2) Beym Eintritt eines besorglichen Evictionsfalls wird es in Ansehung der Litisdenunciation folgendergestalt gehalten ꝛc. ꝛc.

3) Der durch Eviction erweißliche Schaden wird durch zwey der Wirthschaft erfahrne Schiedsrichter mit Rücksichtnehmung auf das Anschlage- und Kaufpretium gewürdert, dergestalt, daß da der Kaufpreiß und das Anschlagequantum sich wie 3 zu 4 verhält, wenn ein im Anschlag zu 400 Rthl. angerechnetes Stück evincirt wird, Verkäufer nur 300 Rthl. deshalb zu vergüten verbunden.

§. 8.

Entsagung der Verletzung und übrigen Einreden.

Endlich haben beyderseits Interessenten gegen einander allen Rechtsbehelfen, insonderheit dem Rechtsmit-

tel ex L. 2. C. de rescind. emt. vendit. der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und allen übrigen Ausflüchten verbindlichst entsagt, und soll nunmehr dieser Kauf auf alleinige Kosten des Käufers bey hoher Behörde eingereicht, und dessen Confirmation erwartet werden.

Uhrkundlich ꝛc.

IV.

Kauf über ein Haus mit dem Wiederkaufsvertrag.

ad §. 36. und 43.

Zu wissen, daß unter heutigem dato zwischen ꝛc. folgender verbindlicher Kauf verabredet und geschlossen worden.

Es verkaufet nämlich ꝛc ꝛc. an ꝛc. ꝛc. sein allhier in der Mariengasse zwischen ꝛc. gelegenes Wohnhaus, nebst allen was darinne Erd- Wand- Band- Nied- und Nagelfest, nebst dem darauf haftenden ganzen Gebräude, zugleich aber auch mit den darauf gelegten oneribus als ꝛc.

Mit einem Wort, wie solches Verkäufer bisher genutzt und verrechtet, um und vor - - Thl. als wahren Kaufschilling, welche Käufer in einer unzertrennten Summe in Churfächs. Conventions-Münze dato bezahlet, und darüber gegenwärtig von Verkäufern quittirt wird. Zugleich haben die Interessenten sich dahin vereiniget, daß

1) den darinne befindlichen Miethleuten ihre Miethzeit ausgehalten, und der Miethzinns auf dieses Jahr unter Verkäufern und Käufern nach Verhältniß der Zeit getheilet werde.

2) Reser-

2) Reservirt sich Verkäufer selbst zur Wohnung darinne, bis künftigen Jahres, folgende Behältnisse als ꝛc.

3) Daferne binnen dato und zehen Jahren der dermalige Verkäufer das Haus wiederum an sich zu bringen gemeynt seyn sollte; so ist Käufer schuldig, ihm solches um den gegenwärtigen Kaufschilling, und gegen Erstattung der erweislichen Verbesserungskosten, dergleichen jährlich ohne Vorwissen und Einwilligung des gegenwärtigen Verkäufers über 20 Thl. darauf nicht zu verwenden, und derenhalber es auf die Würderung der hiesigen verpflichteten Gewerken, nicht auf die Belege des wirklichen Aufwandes ankommen soll, nach vorgängiger einvierteljähriger desfallsiger Benachrichtigung wieder abzutreten, und einzuräumen gehalten. Während der Zeit bleibt die Gefahr Käufern als wirklichen Eigenthümern allein, auch hat dieses Wiedereinlösungs-Recht nach Verlauf der gesetzten zehen Jahre weiter nicht Statt.

Urkundlich ꝛc. und soll nunmehr gegenwärtiger Kauf an ordentlicher Gerichts- und Lehnsstelle zur Confirmation auf gemeinschaftliche Kosten vorgetragen werden ꝛc. ꝛc.

V.

Nachsuchung und Bestätigung eines Kaufes über ein Ritterguth

ad §. 44.

Siehe I. Theil Seite 491.

VI.

Obrigkeitliche und resp. lehnherrliche Bestätigung eines Kaufs

ad §. 44.

Siehe oben I. Theil S. 445.

Anmerk. Ist von der Bestätigung des Kaufs über ein Dotalstück die Rede, so wird die Confirmation mit inserirt: Nachdem nun bey angestellter Untersuchung der Beschaffenheit der Sache und desfallsiger Vernehmung sowohl der Verkäuferinn selbst, als deren bestätigten kriegischen Vormundes sich so viel ergeben, daß beregter Kauf wegen der auf den Grundstück haftenden hypothekarischen Schulden unvermeidlich auch durch Anlegung des, nach Abzug der Schulden der Verkäuferinn übrig bleibenden Kaufgelder-Antheils auf hiesige Landschafts-Casse für deren Sicherheit gnüglich gesorgt, folgbar auch den Kauf gerichtlich zu confirmiren, sich einiges Bedenken nicht gefunden; als ꝛc.

VII.

Nachsuchung um Ertheilung eines decreti de alienando: ingleichen desfallsige obrigkeitliche Untersuchung und Ausfertigung.

ad §. 45.

Siehe unten bey der Lehre von Vormundschaften.

VIII. Pro-

VIII.

Protocoll über eine gerichtliche Verzichtleistung über bezahlte Kaufgelder

ad §. 50.

Actum etc.

Erscheinen vor hiesigen Adel. M* schen Gerichten

Johann August N.

Einwohner und Anspanner zu L*, ingleichen

Christiane Dorothea M. eine gebohrne N.

cum curatore marito etc.

endlich auch

Michael R.

der Besitzer eines Hintersättler-Guthes allhier,

und bringen erstere an; es werde beym Iudicio bekannt seyn, daß sie mit Michael R. im Jahr 1777. einen Kauf über ihr allhier besessenes Hintersättler-Guth abgeschlossen, und in selbigem stipulirt worden, daß der Käufer die Kaufsumme der 800 Gülden halb zum Angeld, halb aber Ostern vorigen Jahres zahlen sollen, und hätten sie sich bis dahin die Hypothek an ihrem vormaligen besessenen Guth vorbehalten;

Nachdem nun der Käufer diese seine Verbindlichkeit völlig erfüllet, und ihnen nicht nur das Angeld mit Vierhundert Gülden, sondern auch die an verwichenen Ostern gefällige Zahlung ebenfalls von Vierhundert Gülden zu eigenen Händen bezahlt worden, so wollten sie hiermit sich gerichtlich zu der geschehenen Zahlung bekennen, deshalb Quittung und Verzicht leisten, auch die vorbehaltene Hypothek hiermit auflassen, dagegen sie aber auch hoffeten, daß Käufer sich dazu, daß er das Guth richtig, und mit allem Zubehör übereignet erhalten, bekennen werde.

Nachdem nun

Michael R.

die gegenseitige Erklärung acceptiret, beyderseits Interessenten resp. cum curatore die Quittung und Verzicht an Gerichtshand angelobet, Käufer auch, daß er das ihm käuflich überlassene Guth richtig, und mit allem Zubehör in Lehn, Würden und Besitz erhalten, gerichtlich bekennt; als ist dieses alles getreulich anhero protocolliret, der Kauf gelöscht, und das Erforderliche in dem Consensbuch fol. angemerket worden.

IX.

ad §. 54. u. f.

Commissarischer Grund-Anschlag

des Ritterguths L.*, auch dessen sämmtlichen Zugehörungen; wie solcher nach derer darzu vereydeten Hauswirthe und Taxatorum Ermessen, ingleichen derer Gerichte Angaben, auch denen, aus denen Erb- und Zinnsbüchern, Gerichts-Protocollen und andern Nachrichten, nachstehendermaßen gefertiget worden.

I. Die sämmtlichen bey dem Ritterguthe befindlichen Gebäude, bestehen in:

a) dem Wohnhauß
b) des Pachters Wohnung
c) den Pferde- und Viehställen
d) zwey Scheuern und einem Schuppen im Hof,

und sind selbe sämmtlich in tüchtigem wohnbarem Stande — — 1500 —

II. 6 Acker

II. 6 Acker zum Ritterguth gehörige Lust- und Obstgärten, als:
a. das Luststückgen am Wohnhaus nebst einem Gewächshause — — 200 —
b. der Küchengarten, — 250 —
c. der große Garten um das Wohnhauß herum gehend — — 400 —
d. der Schäfereygarten — 200 —

III. 175 Scheffel 2 Viertel zum Ritterguth gehörige Felder in 3 verschiedenen Arten, als:
40 Scheffel - in der ersten oder Winterart, und
50 Scheffel 2 Viertel in der zweyten oder Sommerart, und
60 Scheffel - in der dritten oder Brachart, ut f. bestehend in
a. dem langen Stück — — —
b. dem großen Stück bey dem Dorfsteig — —
c. dem langen Holzacker an den Wald — —
d. dem dreyßig Ackerstück in der N* schen Flur ꝛc. ꝛc. — —

IV. 90 Scheffel 1 Viertel bey dem Ritterguthe dermalen befindlichen Wiesen, bestehen
a. in der sogenannten alten Heuwiese über dem großen Stück bis an die Quere — —
b. der Wiese zwischen der Quere und dem Quere — —
c. der Holzwiese, — —
d. der Wiese am Hintergrunde gelegen ꝛc. — —

V. 28 Scheffel 2 Viertel zum Ritterguth gehörige Teiche bestehend in
a. dem obern Holzteich
b. dem untern Holzteich
c. 6 sogenannten Schwanteichen — —

VI. 300 Scheffel - an bestandenen Hölzern als:
a. dem Birkenberg
b. dem Streitwald ꝛc.

VII. 30 Scheffel = ohngefähr betragende wüste Laiden und Triften bestehend in der langen Holzlaide neben den Feldern ꝛc.

VIII. Die wilde Fischerey in der Bach von den M* schen Grenzen an, und durch die L* und N* schen Fluren bis an die Pfarr-Güther
100 —

IX. An Dienstbarkeiten des Guthes: Solche bestehen
a. in ungemessenen Pferdefrohnen von
16 Pferdefröhnern zu L. und N. welche alle Ritterguths-Felder in allen 3 Arten über Winters und Sommers jeder mit 2 Spannstücken bestellen, allen Dünger aus- ingleichen das Getraide, Heu, Grummet, Holz, und andere Nothdurft einführen, und überhaupt die völlige Pferd- desgleichen auch die ungemessene Baufrohne verrichten müssen,
b. in ungemessenen Handfrohnen von
30 Handfröhnern zu L. und N. welche alle und jede Handfrohnen, worinnen solche nun bestehen mögen; sammt denen ungemessenen Baudiensten zu allen vorfallenden Bauen und Reparaturen ebenfalls zu verrichten schuldig sind,
immaßen die Richtigkeit dieser Befugniß aus dem vorhandenen Erbregister von 1736. allenthalben erhellet. Diese Frohnen sind nach dem wirthschaftlichen Auswurf an jährlichem Ertag gerechnet auf 458 Rthl. 23 Gr. 3 Pf.
und betragen am Hauptstamm a 4 pro Cent
11472 15

X. Die

X. Die Gerichts- und Lehnbarkeit bestehen
a. in Ober- und Erbgerichten über alle Güther, Häu'er, Gärten, Felder, Grundstücke, und Fluren sowohl zu L. als N.
b. in der Lehnbarkeit darüber mit dem Recht der Lehnwaar-Entrichtung in gesammten Erbfällen à ein Gulden von jedem Kopf, und in sonderbaren bey allen Kauf, Tausch und andern Verschreibungen a 5 pro Cent.
c. im Siegelgeld, von jedem, was bey vorfallenden Actibus voluntariae iurisdictionis gesiegelt wird, 1 Rthl. und
d. in Abzug-Geld a 5 pro Cent von allen Erbe- und andern Geldern, so auser Landes exportiret werden, wo keine Reverſales vorhanden. Alles nach Innhalt des ad numer. praec. erwähnten Erbregisters.

Diese sämmtlichen Nutzungen nach dem in Actis befindlichen Auswurf aus dreyßigjährigen Rechnungen auf ein gemeines Jahr betragen 109 fl. 16 Gr. 1 Pf. oder 96 Rthl. 1 Gr. 1 Pf. mithin an Hauptstamm ebenfalls a 4 pro Cent. —

XI. Sämmtliche Erb- Federvieh- und Getraidezinnsen, auch Spinngelder von L. und N. welche zu Walpurgis und Michaelis gefallen, und zwar mit
a. 90 Rthl. Erbzinnsen zu Walpurg.
b. 90 Rthl. — dergleichen zu Michael.
c. 20 Rthl. — Spinngelder zu Michael.
d. 10 Rthl. — Federvieh-Zinnsen zu Michael.

210 Rthl. — und also zu Capital — —

XII. Schuß,

XII. Schutz, Gewerbe und Haußgenossen = Geld betragen dermalen nach der an Gerichte übergebenen spec.

10 Rthl. 20 Gr. —

thun am Hauptstamm — — —

XIII. Triftgelder wegen abgeschaffter Schäferey bestehen in — — —

thut zu Capital a 4 pro Cent — 3543 18

XIV. Die Jagden bey hiesigem Ritterguth bestehen

a. in der hohen, mittlern und niedern Jagd auf dem geschlossenen Revier in der L* und N* schen Flur,

b. in der Koppel mit L* und G* über die R* und H* Flur ebenfalls an hoher, mittler und niedern Jagd,

und betragen nach des Jägers und Holz-Försters N* gefertigten Ansatz an alljährlicher Nutzung 30 Rthl. zu Capital aber a 4 pro Cent 1500.

XV. Die übrigen Gerechtsamen des Ritterguths als:

a. das Jus Patronatus über Kirche, Pfarre und Schule zu L* sammt der Concurrenz bey Besetzung des Pfarrdienstes zu N* auch der Kirchen=Capelle und dem Erb-Begräbniß zu L*.

b. die Brau-Gerechtigkeit,

c. die Mühlen-Gerechtigkeit,

d. der Zwang=Dienst derer Unterthanen Kinder.

Hiervon sind abzuziehen nachfolgende

XVI. Onera.

a. ein auf dem Guthe haftendes Ritterpferd à — 1000

b. des

b. des Pfarrers zu N* Decem an
4 Scheffel — Korn und } Dresdner
7 Scheffel — Hafer } Maaßes.
das Korn zu 2 fl. der Hafer zu 1 fl. —
gerechnet, macht an Capital — —

c. dergleichen des Pfarrers zu L. ꝛc.
beträgt am Hauptstamme — 131. 19 — 6

Wenn man nun von dem angegebenen tapirten Werth der sämmtlichen Ritterguths-Grundstücke, Gerechtsamen und sämmtlichen Zubehör an die darauf haftende Onera so an Capital
auf — Thl. — Gr. — anzuschlagen abziehet, so verbleiben — Thl. — Gr. die als der eigentliche Werth bestehen.

X.

Gerichtliches Protocoll über die Verfertigung des Anschlags.

ad §. eosd.

Nachdem bey Hochgräfl. N* scher Regierung zu N. Herr N. und Herr L. um voluntarische Subhastation ihres von dem verstorbenen ꝛc. ererbten Allodial-Ritterguths J. nachgesucht, und dem mir gnädigst anvertrauten Amte zu diesem Geschäfte, insonderheit auch zur Taxation erwähnten Guthes commissarischer Auftrag ertheilt worden; hierauf auch iuxta fol. 3 — 6. dieser Acten an die Interessenten sowohl, als an die Gerichtspersonen, sowohl auch die erwählte Taxatoren die erforderliche Verfügung ergangen; als habe ich der Amtmann sowohl als der mit subscribirte Landrichter uns dato anhero begeben; zuförderst das Commissorial publiciren lassen, sodann aber vorbenannte Taxatoren, wovon man die sub No. 5. 6. et 9. quoad hunc actum der gegen die Herrn Ausbringere dieser voluntarischen Subhastation habenden Unterthanspflicht vorhero erlassen, nachdem sie sämmtlich die Würderung derer Ritterguths-Pertinentien, so weit ihnen solche aufgegeben werden würde, pflichtmäßig und gewissenhaft zu verrichten, übernommen, zuförderst mit folgendem Eyd:

„Ich N. gelobe und schwöre, hiermit zu Gott „dem Allmächtigen und Allwissenden mit Herz und „Mund einen wahren leiblichen Eyd, daß, nachdem „ich anjezt zu Taxation und Würderung derer bey dem „Ritterguth ꝛc. befindlichen Pertinentien gebrauchet „werden soll, ich mich dabey redlich und gewissenhaft „erweisen, jedes Stück, so mir zu tariren aufgegeben „werden wird, nach seiner Größe, Güte und Beschaf-

„fenheit

„fenheit genau beurtheilen, den Werth davon nach mei-
„nem besten Wissen und Gewissen hauswirthlich ange-
„ben, mich auch davon weder Freundschaft, Feind-
„schaft, Furcht, Gunst, Gabe, Geschenke noch einige
„andere Ursache abhalten lassen will. So wahr mir
„Gott helfe und Sein heiliges Wort, Jesus
„Christus, mein Erlöser und Seligmacher,
„Amen," welchen sie praevia admonitione solita prae-
stiret, und worauf sie den Handschlag abgegeben, beleget,
sodann in Ansehung der Taxation selbst mit denen Gebäu-
den und deren Beaugenscheinigung durch die dazu ver-
eydeten Gewerken den Anfang gemachet, ratione derer
Felder und übrigen Grundstücke aber, weil weder ein
Grundriß noch ein Anschlag vorhanden gewesen, diese
Auskunft getroffen, daß zuförderst die zeithero gebrauch-
ten Säe-Leute nebst dem Ritterguths-Pachter, L*, über
das eigentliche Acker- oder Scheffel-Maaß der Aussaat
auf jedem Stück und dessen Ertrag, um dadurch zu ei-
nem ohngefähren um so viel möglich, sichern Anschlag
derer Felder zu gelangen, vernommen, die Gärten,
Wiesen, Triften, Teiche und Hölzer hergegen von de-
nen Taxatoren umgangen, und nach ihrer Größe, Um-
fang und übrigen Beschaffenheit vor der Würderung
genau angegeben werden sollen; wobey auch, da die
Qualität derer sämmtlichen Pertinenzien des hiesigen
Ritterguths z. an Lehn oder Erbe hauptsächlich mit in
Absicht zu nehmen ist, solche aus denen Lehnbriefen und
andern vorhandenen Nachrichten, nicht weniger aus de-
nen von hiesigen Gerichten an Handen gegebenen Um-
ständen möglichst zu erforschen gesuchet, bey der wirk-
lichen Taxation aber, je zwey und zwey Taxatoren zu-
sammengetheilet, von jedem insbesondere die Taxa an-
gegeben, und daraus der Mittelpreiß gezogen worden.

So viel nun

I. die Gebäude

betrift, zu deren Würderung ꝛc. an einem, ingleichen ꝛc. am andern Theil, gebraucht worden, so bestehen solche nach genannter Gewerken Beaugenscheinigung und Angaben in folgenden, nämlich:

a. dem Wohn- oder sogenannten Herrnhaus zu 3. so in der Mitten mit einer Vorlage, und auf beyden Seiten etwas niedrigern Nebengebäude versehen, wovon das mittlere äusserlich massiv, das übrige aber hölzern und verblendet, auch das Stück auf der Seite nach dem Dorfe zu, ganz neu erbauet ist, überhaupt 60 Ellen lang, und 50 Ellen breit, darinnen im untern Stock 3 Wohnzimmer, 1 Gesindestube, 1 Speisesaal; 1 Küche und 2 Gewölbe ꝛc. ꝛc.

Bel

de
preiß.
ite

em
ht.

nah
t.
en.

ii

uft
nd
n

XII.

Oeffentliche Bekanntmachung einer voluntarischen Subhastation.

ad §. 58.

Nachdem die Gebrüdere N. das ererbte freye Allodial-Guth in Gemeinschaft zu behalten länger nicht gemeynt, und daher solches öffentlich voluntarie subhastiren zu lassen gebeten, hierunter auch von Hochgräfl. Regierung zu N* dem hiesigen committirten Amte commissarischer Auftrag ertheilet worden; Als wird beregtes auf 9000 Thl. gewürdertes Allodial-Guth N* mit sämmtlichen Zubehörungen sowohl auch den darauf haftenden Lasten und Beschwerungen, wie solches alles in dem commissarischen Anschlag pünctlich angegeben, hiermit öffentlich feilgeboten, zugleich auch der ꝛc. pro termino subhastationis bestimmt, und haben in solchen Terminen diejenigen, welche beregtes Guth zu acquiriren gemeynt, sich an gewöhnlicher Amtsstelle zu melden, ihr Gebot ad acta zu thun, und sodann dessen Ausrufung, auch des fernern Anschlags mit dem höchsten Licito zu gewärtigen ꝛc.

XIII.

Protocoll über die Subhastation.

ad §. 59.

Actum etc.

Zu dem auf heutigen Tag anberaumten Termin zur freywilligen Subhastation des von den Gebrüdern N* besessenen Ritterguths M. melden sich zuvörderst die zeitherigen Besitzer durch ihren Gevollmächtigten R. hiernächst als Licitanten folgende Personen ꝛc.

A, licitirt 10000, 10500, 10750, 10900, 11200.

B, licitirt 10, 400, 10550, 10, 800, 11100.

C, 10,950. 11050. 11250.

Nachdem nun niemand ein mehreres bieten wollen, so ist dieser Termin damit beschlossen, daß man auf Anlangen des N* schen Actoris den Interessenten bekannt gemacht, daß nunmehr mit dem höchsten Gebot das Guth anderweit angeschlagen, und ein Erstehungs-Termin anberaumt werden solle.

XIV.

Adjudications-Schein.

ad §. 60.

Demnach N* in dem zu Erstehung des volontarie subhastirten den Gebrüdern N. zuständig gewesenen Ritter-Guths L* anberaumt gewesenen Termin das höchste Licitum mit — Thl. — Gr. gethan, und daher beregtes Guth, nebst dem dazu gehörigen Inventarium auch allen was in den Gebäuden Erd- Wand- Band- Niet- und Nagelfest in termino als Meistbietender nach Erlegung des 10ten Theils des liciti zugeschlagen erhalten; als ist demselben auf vorgängige unterthänigste Berichtserstattung, und eingegangene höchste Genehmigung gegenwärtiger Adjudications-Schein unter Vordrückung des Innsiegels, und gewöhnlicher Unterschrift des committirten Amtes ausgestellet worden.

So geschehen ꝛc.

XV.

Einweisungs-Protocoll.

ad §. 62.

Actum

N. den 15. Aug. 1782.

Nachdem die Gebrüdere N. ihr zeither in Gemeinschaft besessenes Ritterguth M. voluntarie ad hastam bringen lassen, und solches in termino dem Herrn L. adiudiciret, auch auf Anlangen beyderseits Interessenten der heutige Tag der Einweisung bezielet worden;

Als haben acto früh um 8 Uhr wir Endesgesetzte Beamte von L. uns anhero in die allhiesige Ritterguths-Wohnung begeben, woselbst die Interessenten namentlich ꝛc. sich ebenfalls, der gegebenen Veranlassung gemäs einfanden. Es erschienen auch auf Erfordern, die allhiesigen Gerichtspersonen namentlich ꝛc.

Hiernächst auch die zur Würderung des Guths vorhin gebrauchte Taxatoren namentlich ꝛc. und endlich N. als bisheriger Pachter des hiesigen Ritterguths.

Es wurde ihnen zuförderst nach kurzem Vortrag, die Absicht, den Ersteher des Guths M. in hiesiges subhastirt gewesene, und von demselben erstandene Ritterguth einzuweisen, bekannt gemacht, und dem Herrn Ersteher der Adiudications-Schein eingehändiger; sodann aber zur wirklichen Einweisung verschritten; solchemnach nicht nur der Gerichts-Director N. nebst den übrigen vorbenannten Gerichtspersonen mit ihrer obhabenden Pflicht an den Herrn ꝛc. als ihren nunmehrigen Erb-Gerichtsherrn verwiesen, wobey sie demselben Handschlag leisten; sondern auch das Ritterguth M. selbst sammt allen dessen Pertinentien, Recht und Ge-

rechtigkeiten auch Lasten und Beschwerungen, wie solche in der Taxe fol. 66. No. I. Vol. Actor. sub D und im Anschlag fol. 70. begriffen sind, förmlich überwiesen, von denen Feldern und Wiesen etwas Erde ausgestochen, aus dem Holz ein Zweig abgebrochen, und ihm Herrn Ersteher, nebst dem Haußschlüssel, und ein Span aus der Hausthür, als Zeichen der wirklichen Uebergabe zugestellt.

Man schritt hierauf zur Uebergabe des Gerichts-Archivs, in welcher Absicht der zeitherige Gerichts-Director die Consignation der Acten fol. 10. übergab, und hiernach seiner Zeit, die Ueberlieferung zu bewirken versprach, im übrigen aber Herr Ersteher die Pflichtbarmachung der Unterthanen, Lehn- und Zinns-Leute, mittelst gewöhnlicher Huldigung überlassen wurde. Es wurden hierauf auch sämmtliche Grundstücke an Wiesen ꝛc. umgangen, Herrn Ersteher gezeigt und übergeben, zugleich auch der Pachter überhaupt, und ratione inventarii insonderheit an denselben verwiesen.

Endlich declarirte der Herr Ersteher, daß er nunmehr das ganze Guth mit allen in Anschlag begriffenen Zubehörungen richtig übergeben erhalten, und sich also dazu, daß von Seiten der vorigen Besitzer das implementum contractus vollständig erfolgt, gerichtlich bekennet, auch der exceptioni contractus non adimpleti hiermit renunciret haben wolle, welche Erklärung die vorigen Herren Besitzer annitiren, und damit dieser Einweisungs-Actus beschlossen, solches alles aber nachrichtlich anhero registriret worden. So geschehen ut supra.

XVI.

Gült-Kauf.

ad §. 63. u. f.

Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit, daß ich heute dato an Herrn N. von meinem in der Reichsstraße zwischen Herrn N. und ꝛc. Häusern gelegenen Wohnhauß - - Rthl. jährlich unabläßige Renten und Zinnsen um und vor - - Rthl. ganzer Kaufsumme käuflich constituiret, welche Summe ich auch an guten gangbaren 16 Groschenstücken zu meinen sichern Händen empfangen, und darüber mit Verzeihung des nicht baar ausgezahlten Geldes Kraft dieses quittire, und verspreche vor mich und auch folgende Besitzer meines Hauses Herrn N. oder getreuen Innhabern dieses Briefes, jährlich auf den 3ten Tag des Monats Decembris - - Rthl. unausbleiblich zu entrichten. Würde auch durch Brand, Wetter, Krieg und andere Zufälle, welche Gott, der Allerhöchste in Gnaden verhüten wolle, obbemeldetem Hause Schade zugefüget werden, sollen nichts desto weniger dem Käufer, und dessen Erben, oder jedem getreuen Innhaber dieselben Renten ohne einige Ausflucht und Verkürzung bezahlt werden. Hingegen aber soll dem Käufer zu keiner Zeit freystehen die ausgezahlten - - Rthl. wieder zu fordern, sondern er soll dieselben auf des Verkäufers Hause stehen zu lassen gehalten seyn, es wäre dann, daß sich derselbige oder nachkommende Besitzer des Hauses in Auszahlung der versprochenen - - Rthl. jährlichen Zinnsen säumig erzeigte; alsdenn soll nicht allein der Herr Käufer freye Macht haben die ausgezahlte Kaufsummen der - - Rthl. sondern auch die rückständigen Renten, nebst dem Interesse moræ, und allen verursachten Unkosten zu fordern, und soll angeregtes Hauß zur Sicherheit

des Verkäufers der jährlichen Zinnsen halber, und damit er auf solchen Fall die baar erlegte Summe der = = Rthl. wieder erlangen möge, zum ausdrücklichen Unterpfande Kraft dieses eingesetzt seyn, dergestalt, daß ohne vorhergehende Execution, Immission und Taxation gedachtes Hauß subhastiret, und von den Kaufgeldern Herr N. oder treuen Briefs Innhaber vergnügt werden, zu dem Ende begebe ich mich hiermit aller rechtlichen Wohlthaten und Behelfe, welche hierinnen können zu statten kommen, wissentlich und wohlbedächtig. Urkundlich ꝛc.

XVII.

Cession einer Geld-Schuld.

ad §. 67 — 74.

Nachdem ꝛc. die Entschließung gefaßt, mir dasjenige Capital von Eintausend Vierhundert Thalern, welches ich ex iure cessо der nunmehr verstorbenen Frau ꝛc. laut in der Michael-Messe 1774. ausgestellter und unterm 10ten November eiusd. anni landesund lehnherrlich bestätigter Cession auch am 13. August dieses Jahres erfolgten Prolongation auf dem Ritterguth N. unterpfändlich versichert zu fordern habe in Conventions-Speciesthalern à 1 Rthl. 8 Gr. — das Stück gerechnet gegen Ertheilung iurium cessorum dato baar und richtig auszahlen lassen; als quittire ich Endesunterschriebener nicht nur über den richtigen Empfang der 1400 Thaler unter Begebung der Ausflucht nicht gezahlt, und empfangenen Geldes, sondern cedire auch gedachtem ꝛc. mein obgedachter maaßen auf ꝛc. versichertes Capital der 1400 Rthl. als nomina vera et bona cum omni actione tam directa quam utili absque ulla novatione, nebst denen von dato an mit

5 pro Cent davon gefälligen Zinnsen dergestalt und also, daß erwähnter ꝛc. mit sothanen 1400 Rthl. als mit seinem wohlerlangten Eigenthum schalten, walten, und gebahren auch solche an andere cediren, und selbst die Zinnsen einheben, auch den Hauptstamm unter vorgängiger beyden Theilen freystehender halbjähriger Aufkündigung sich wieder einzahlen lassen könne. Zu dessen Urkund ist dieses Cessions-Document nicht nur von mir dem Cedenten, sondern auch von mir dem Besitzer des Ritterguths N. zu Bezeugung meiner Einwilligung und Anerkenntniß der Schuld in quali et quanto unterschrieben und vollzogen worden. So geschehen ꝛc.

Subscriptio cedentis
et debitoris.

XVIII.

Nachsuchung um gerichtliche Bestätigung einer Cession

ad §. 75.

Siehe I. Theil Seite 633.

XIX.

Notariats-Instrument über einen Gerade-Brief.

ad §. 80 — 86.

Im Namen Gottes!

Kund und zu wissen sey hiermit, männiglich, daß nach der heilsamen Menschwerdung und gnadenreichen Geburt unsers einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi im = = Jahre am Montage nach dem 6ten Sonntage nach dem Fest Trinitatis, welches war der = = August im ersten Jahre der glorwürdigsten Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn N. N. tot. tit, der = = Indiction und Römer Zinnszahl, Nachmittags um 2 Uhr Fr. N. gebohrne N. Tit. Herrn N. hinterlassene Frau Wittwe, mich zu Ende benannten und unterschriebenen Notarium in ihr zu Leipzig in der N. Gasse gelegenes Hauß, und zwar in die, eine Treppe hoch mit drey Fenstern nach ermeldter Gasse = = zugehender Wohnstube erfordert und als ich erschiene, durch ihren Herrn Curator tit. Herrn D. N. vortragen lassen, was maaßen sie ihre sämmtliche Gerade, wie sie sich anjetzo befinden würde, sowohl an Jungfer N. und Jungfer N. Herrn N. zu N. eheleibliche Töchter, als auch an Jungfer N. Herrn N. eheleibliche Tochter, und Jungfer N. vor und um Sechzig Gülden zu verkaufen, und diesen Kauf von mir zu vollziehen entschlossen sey, und mich requiriret haben wollte, daß ich, wie selbiger vollzogen würde, fleißig protocolliren, aufnehmen, und eine öffentliche Urkunde hierüber errichten möchte. Nachdem ich nun die Requisition angenommen, und dieser Kauf mit allen Puncten, Clausuln,

wie man ihn allbereit abgefasset, und zu Papier gebracht hatte, den Interessenten deutlich wieder vorgelesen worden, hat nicht allein die Frau N. als Verkäuferin mit Vollwort und Genehmhaltung ihres Herrn Vormunds Herrn D. N. sondern auch die Käuferinnen, und zwar die Jungfer N. vor sich selbst, die übrigen Jungfern aber durch ihre Herrn Väter namentlich obbenannte Herrn N. und Herrn N. selbigen vor richtig agnosciret, und daß sie damit gänzlich zufrieden wären, sich erkläret. Allermaaßen sie denn auch sofort allesammt den angeregten Kaufbrief eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch solchen von denen von mir requirirten und erbetenen Instrumentszeugen zugleich mit unterschrieben und besiegeln lassen, wie denn derselbe von Wort zu Wort folgendermaaßen lautet:

„Zu wissen sey hiermit, daß heut unten gesetzten dato zwischen N. gebohrner N. Tit. Herrn N. hinterlassenen Frau Wittwe, Verkäuferin an einem, und Jungfer N. und N. Herrn N. zu N. eheleiblichen Töchtern, und Jungfer N. Herrn N. Tochter, sowohl Jungfer N. Käuferinnen andern Theils folgender aufrichtiger Geradekauf abgehandelt und geschlossen worden. Nämlich es verkaufet oben Eingangs besagte Frau N., mit Vollwort und Genehmigung ihres bestätigten Vormunds, Herrn D. N. ihre völlige Gerade an sämmtlichen Stücken, welche nach dem Art. VIII. des hiesigen Stadtrechts dazu gezählet werden, nichts überall davon ausgeschlossen, vor und um Sechzig Gülden ganze Kaufsumme an oben benannte vier Käuferinnen zu gleichen Theilen. Diesen Kauf haben, und zwar wegen der Jungfer N. dero Vater, Herr N. an Seiten der Jungfer aber Herr N. allhier in väterlicher Gewalt, und die Jungfer N. vor sich gegenwärtig ac-

ceptiret, die Sechzig Gülden sofort ausgezahlet, welche Frau Verkäuferinn in Empfang genommen, und darüber mit ihrem Herrn Curator, unter Entsagung der Ausflucht nicht erhaltenen Gelder beständigst quittiret, auch dargegen die Schlüssel zu denjenigen Schränken, Behältnissen und Kasten, darinnen solche Gerade zu befinden, denen Käuferinnen, und deren Herrn Vätern übergeben, und ihnen davon das völlige Eigenthum eingeräumet. Weil sich aber Frau Verkäuferinn auf ihre Lebenszeit den Nießbrauch an solcher Gerade reserviret und anbey begehret hat, daß Käufere nach ihrem dereinstigen Ableben ihrer jetzigen Magd N. N. das Bette darauf sie schläft aushändigen sollen: Als haben Herr N. wegen seiner Jungfer Tochter, Herr N. gleichfalls in Ansehung seiner Jungfer Töchter beyde in väterlicher Gewalt und Jungfer N. selbst gegenwärtig dieses acceptiret, und sie insgesammt der Frau N. den völligen Nießbrauch auf ihre Lebenszeit einzuräumen, der Magd aber das Bette künftig auszuantworten bewilliget, auch des Nießbrauchs wegen der Frau Verkäuferin die Schlüssel wieder zurückgegeben, und um mehrer Festhaltung willen, sowohl Frau Verkäuferinn als Käufern allen Ausflüchten, insonderheit der Verletzung unter oder über die Hälfte, und daß die General-Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorhergegangen, hiermit renunciret, und darüber transigiret. Zu Urkund dessen ist dieser Geradekauf von beyden Theilen respective mit ihren leiblichen Herrn Vätern und Herrn Vormund in Beyseyn zweyer darzu gezogenen Zeugen unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen in Leipzig, den 11. October 1742.

etc. Subscriptio etc.

Wie nun allerseits Contrahenten diesen Kauf unterschrieben, so haben die Käuferinnen das accordirte Kaufpretium an Sechzig Gülden meist in Franz-Gulden und Thalern wirklich und baar ausgezahlet, welches die Frau N. als Verkäuferin in Empfang genommen, und mit Begebung der Ausflucht des nicht erhaltenen Geldes darüber beständige Verzicht geleistet; überdies aber den Käuferinnen die Schlüssel zu Kasten und Schränken, worinnen die Geradestücken verwahret gewesen, übergeben, und hierdurch das Eigenthum davon auf sie transferiret; jedoch haben dieß angeregte Käuferinnen respective durch ihre Herrn Väter, solche Schlüssel der Frau N. wieder zugestellet, und ihr den Nießbrauch der Gerade auf ihre Lebenszeit, auch freye Disposition über einzelne Stücke eingeräumet, auch allen sonst abgeredeten Puncten treulich nachzukommen, zugesaget und versprochen. Welches alles in Beyseyn Herrn N. Advocati immatricul. aus N. und Herrn N. iuris studiosi von N. als beyderseits besonders erbetenen Instruments-Zeugen geschehen, im Jahre, Monate, Tage, Stund und Orte, wie im Eingange gemeldet.

Weil ich nun dieses alles fleißig aufgeschrieben, und zum Protocoll gebracht, so habe ich auf Begehren gegenwärtiges Instrument daraus abgefasset, und da es nach gehaltener Collation mit meinem durchaus gleichlautend befunden worden, zu mehrerer Urkund das verliehene Notariat-Siegel vorgedrucket, auch meinen Tauf- und Geschlechts-Namen beygefüget, und

darauf

darauf solches den Requirenten ausgefertiget. Leipzig den 11. October 1742.

(L. S.) N. N. Notar. publ. Caes. immatric.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Instruments-Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Instruments Zeuge.

Der

Der vierten Hauptabtheilung

Siebendes Hauptstück.

Von dem Pacht- und Mieth-Contract.

(locatio conductio).

Siebendes Hauptstück.

Von dem Pacht- und Mieth-Contract.

(contractus locationis conductionis.)

§. 1.

Unter dem Pacht- und Mieth-Contract verstehet man einen Vertrag, wodurch einer dem andern den Gebrauch einer gewissen Sache oder gewisse Dienste um einen gewissen Preiß überläßt. Wenn nun in diesem Hauptstück von der vorsichtigen Eingehung eines solchen Vertrags und Abfassung der darüber zu begreifenden Aufsätze gehandelt werden soll, so geschieht solches in der Art, daß ich erstlich auf die allgemeinen Grundsätze bey diesem Vertrag sehe, und sodann zweytens auf einige vorzüglich- gewöhnliche Arten von Pachten und Gedingen das Augenmerk richte.

a. Dd. ad tit. Dig. locati conducti.

I. Allgemeine Grundsätze von dem Pacht- und Mieth-Contract.

§. 2.

Beschäftige ich mich zuerst mit demjenigen, was bey jedem Pacht- und Mieth-Contract überhaupt in Betrachtung kömmt, so habe ich hierbey erstlich auf die Personen, welche diesen Contract unter sich eingehen: zweytens auf den Gegenstand: drittens auf die daraus entstehende Verbindlichkeiten, viertens auf die dabey gewöhnlichen oder nützlichen Nebenverträge, und endlich auf die Form des Contracts selbst zu sehen.

§. 3.

§. 3.

Sehe ich 1) auf die Personen, welche einen Pacht-Contract unter sich eingehen, so wird zuvörderst die rechtliche Fähigkeit zur Eingehung verbindlicher Geschäfte a voraus gesetzt. Daß dieser Vertrag auch durch einen Dritten verbindlich eingegangen werden könne, wenn nur solcher, als worauf der gegenseitige Contrahent vorzüglich zu sehen hat, von dem, in dessen Namen er handelt, mit gnüglicher Vollmacht versehen ist, beruhet ausser Zweifel. Ueberhaupt muß zuvörderst dahin gesehen werden, ob derjenige, welcher dem andern etwas verpachtet, über die verpachtete Sache zu disponiren, ingleichen die versprochene Dienste zu leisten im Stande sey. In dieser Absicht muß der Pachter sich darnach, ob vielleicht die Dispositionsfreyheit seines Verpachters beschränkt sey — — ob vielleicht andere in die Verpachtung einwilligen müssen — — ob nicht das Recht des gegenwärtigen Eigenthümers ein bloß temporarisches Recht sey u. s. w. untersuchen b, und solchenfalls für deren Einwilligung besorgt seyn. Befindet sich eine Sache in dem Eigenthum mehrerer Personen, so müssen selbige zugleich bey der Verpachtung concurriren. Eben so können mehrere zugleich in Gesellschaft pachten, und sie haben sodann unter sich nach den Principien sich zu richten, welche bey dem Gesellschaftsvertrag Statt finden. Vormünder müssen in Churſachsen c vor der Verpachtung ganzer Güther oder Häuser obrigkeitliche Genehmigung einholen, wenn sie selbst pachten wollen einen besondern Vormund bestellen, auch den Contract nicht auf sich, sondern die Pflegbefohlne richten lassen. Daß ein Pachter die verpachtete Sache einem andern wieder verpachten könne (sublocatio) beruht ausser allen Zweifel d. Auch ist es Rechtens, daß der Pachtcontract, dafern nicht ein anderes

deres bedungen worden, auf beyderseitige Erben übergehe.

a. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 16. u. f.

b. Es ist dieses der Fall bey Verpachtung der Fideicommiß-Güther, auch Lehngüther, die auf dem Fall stehen, bey welchen freylich der Nachfolger der ex iure singulari succedirt, zur Pachtfortsetzung nicht gehalten ist, wenn er nicht sich ausdrücklich dazu verbindlich gemacht oder des Contrahenten Erbe geworden. Im gleichen Fall befindet sich bey Pfarrgüthern und dergleichen der Nachfolger im Amte. Auch ist es in einem solchen Fall vorzüglich nöthig, daß der Pachter für die Sicherheit seiner Caution sorgt.

c. Vormundsch. Ordn. S. 64.

d. L. 6. C. locat. conducti.

e. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 44.

§. 4.

Den Gegenstand eines Pachtcontracts machen entweder gewisse Dienste, welche der eine (locator operarum) dem andern (conductor operarum) leistet, oder Sachen, deren Nutzung dem andern auf eine gewisse Zeit überlassen wird, aus. In Ansehung der zu leistenden Dienste ist erforderlich, daß sie erlaubt, und von einer solchen Art sind, daß sie nicht in solchen Arbeiten bestehen, bey welchen es hauptsächlich auf Seelenkräfte ankömmt (operae illiberales). Alle Sachen können dem andern Pachtweise zur Benutzung überlassen werden, welche im Commercio und von der Beschaffenheit sind, daß sie einen gewissen Nutzen leisten, und durch den Gebrauch nicht vernichtet werden. Im übrigen mögen sie beweglich oder unbeweglich, leblos oder lebendig, cörperlich oder uncörperlich seyn [a], und es ist nur in Ansehung der Dienstbarkeiten [b] eine Ausnahme, welche ohne dem Grundstück dem sie ankleben nicht verpachtet werden können [c]. Aehnliche Verbietungsgesetze sind in

manchen Landen in Ansehung der Jagd d vorhanden, und ist besonders bey Jagdpachtungen dasjenige nicht ausser Absicht zu lassen, was oben dd bey den Jagd-Concessionen per modum servitutis erinnert worden. Ob die Gerichtsbarkeit verpachtet werden könne, ist eine Frage, welche zuweilen verneint, mit mehrern Recht aber bejahet e wird. Auf allen Fall aber muß beyden Contrahenten daran gelegen seyn, daß mit der möglichsten Genauigkeit bestimmt werde, was eigentlich verpachtet seyn solle, welche Stücken als Zubehör anzusehen f, u. s. w.

a. Dd. ad tit. D. loc. conducti.

b. L. 3. C. locati cond. L. 44. eod. L. 8. de usu et habit.

c. Ein gleiches ist von dem Münz-Regal verordnet, Münz-Edicte von 1551. und 59. §. 174.

d. Bald ist die Jagdverpachtung überhaupt verboten, bald aber nur in Ansehung gewisser Personen, oder gewissen Wildprets, z. B. der Fasanen Cod. Aug. I. p. 1496.

dd. III. Hauptabth. VI. Hauptst. III. Abschn. §. 8. und 9.

e. Cocceji in iur. controv. h. t. qu. 5.

f. Leyser Spec. 210.

§. 5.

Wende ich mich III. zu den Obliegenheiten, welche aus dem Pachtcontract von Seiten der beyden Contrahenten entstehen, so habe ich hierbey zuerst auf den Verpachter, und sodann auf den Pachter zu sehen. Die Verbindlichkeiten des Verpachters bestehen vornehmlich in folgenden, daß er 1. die verpachtete Sache im tauglichen Stand übergebe, oder wenn von der locatione operarum die Rede ist, die versprochene Arbeit in der Art leiste, wie selbige von einem gewissenhaften Mann gefordert werden mag, hier-

nächst

nächst 2. dem Pachter den Besitz der Sache mit ihrem Zubehör während der Pachtzeit gewähre [b], auch 3. demselbigen den auf die erpachtete Sache während der Pachtzeit gemachten Aufwand, wohin insonderheit auch die auf der Sache liegenden Real-Abgaben und überhaupt in Ansehung der verpachteten Sache getragene öffentliche Beschwerungen wieder erstatte [c].

a. Freylich geben bey Verpachtung der Landgüther, Grundstücke, Gerechtsame u. s. w. die Anschläge darüber, was dem Pachter eigentlich übergeben werden soll, Maaße, wovon in der Folge gehandelt wird. Eben dieses ist auch der Fall bey Verdingungen wichtiger Arbeiten bey welchen zumal der locator operarum, der zugleich ratione operis conductor heißt, Materialien dazu nehmen muß, und es wird solchenfalls was für Arbeit, wenn und in welcher Art sie geleistet werden soll, ingleichen die Beschaffenheit der dazu zu gebrauchenden Materialien sorgfältig bestimmt. Ist dieserhalb besondere Vorsehung nicht getroffen, so tritt alsdenn das Ermessen des Richters durch Sachverständige ein.

b. Ist ein anderes nicht bedungen, so muß der Pachter vor geendigter Pachtzeit nur alsdann weichen, wenn der Verpachter der Sache selbst unvermuthet bedarf, oder der Pachter solche moralisch oder physicalisch mißbraucht, desgleichen wenn er zwey Termine Pachtgeld schuldig bleibt, oder die Sache eine Reparatur erfordert, bey welcher der Pacht nicht fortgesetzt werden kann. Hellfeld in iurispr. for. §. 1052.

c. Der nothwendige Aufwand (impensae necessariae) muß dem Pachter auf allen Fall, der nützliche (utiles) nur alsdenn, wenn der daraus erwachsende Vortheil erweißlich, wieder erstattet werden. Die Abgaben und Beschwerungen, welche von den erbauten Früchten geleistet werden, oder der Pachter für seine Person leisten muß, fallen dem Verpachter nicht zur Last, wohl aber alle Real-Abgaben wohin auch die Einquartierung gerechnet wird. Schaumburg in comp. iur. Digest. Lib. XIX. tit. 2. §. 14.

§. 6.

Was hingegen die Verbindlichkeit des Pachters anlanget, so bestehen selbige darinne, daß er 1) das für den Gebrauch der Sache, oder für die geleistete Arbeit bedungene Pachtgeld oder Accords-Quantum zu der bestimmten Zeit zahle [a]; und 2) die Sache pfleglich benutze und erhalte. Ist wegen der Zeit der Zahlung nichts bedungen, so wird solche eher nicht gefordert werden können, bis der Nutzen der Sache völlig gezogen, oder die Arbeit völlig geleistet ist. Wird der Pachter durch Unglücksfälle um den Nutzen der Sache ganz oder zum Theil gebracht, so wird, wenn hierunter besondere Vereinigung in dem Contract selbst nicht getroffen, der erleidende Schaden gesetzmäßig gewürdert, und der Betrag des Schadens mindert um so viel das Quantum des Pachtgeldes.

a. Dieses Pachtgeld ahmt in allen die Natur des Kaufgeldes nach. Siehe daher das vorige Hauptstück §. 26. seq. Es kann bald in Geld bald in Früchten bestehen, und zuweilen geschieht die Ueberlassung eines Grundstücks Pachtweise, um die halben Früchte, welches man den Halbpacht (colonia partiaria) nennt, wobey in Ansehung der Kosten der Cultur Vorsehung zu treffen, welche jedoch gemeiniglich alleinig auf den Pachter fallen.

§. 7.

Gehe ich IV. auf die bey einem Pacht oder Mieth-Contract übliche Nebenverträge, so haben solche bald eine nähere Bestimmung der aus diesem Vertrag entspringenden Verbindlichkeiten, bald aber eine Abänderung dessen, was an sich bey diesem Contract Rechtens ist (§. 5. und 6.) zur Absicht: Ueberhaupt gehören hieher die zur Verstärkung oder Sicherheit der beyderseitigen Verbindlichkeit diensame Hülfsmittel, wohin die Eydesleistung, Cautionsbestellungen, Pfandeinsetzungen,

gen,

gen, Correalverbindlichkeiten und Bürgschafts-Leistungen zu zählen, von welchen anderwärts a gehandelt worden, und es ist dabey nichts weiter zu gedenken, als daß 1) derjenige, zu dessen Gunsten dergleichen Sicherheit errichtet wird, dahin sehe, daß er auch den dabey zum Grund liegenden Endzweck erreiche, und daß 2) bey baaren Cautionen derjenige, welcher solche bestellt, durch Hypothekbestellung sich wegen des Wiederempfangs sicher stelle, auch zugleich ob die Caution verzinnset werde, oder nicht, ausgemacht werde.

a. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 16. III. Hauptabth. V. Hauptst. §. 38. Siehe auch unten die Lehre von Bürgschaften.

§. 8.

Die übrigen Nebenverträge sind entweder von einer solchen Beschaffenheit, daß sie nur bey gewissen Pachtungen, z. B. Ritterguths-Pachten u. s. w. eintreten, oder sie sind bey mehrern Arten von Pachten räthlich und nützlich. Von jenen wird in der Folge gehandelt. Was hingegen diese anlanget, so dienen solche bald zu Gunsten des Verpachters, bald aber des Pachters, bald beyder. Zu jenen gehört besonders 1) die Uebereinkunft, wie es bey der, durch Zufall oder Unglück eintretenden Behinderung der Beziehung des Nutzens der verpachteten Sache in Ansehung der Würderung des Schadens und verhältnißmäßiger Minderung des Pachtgeldes zu halten a: 2) das Verbot der Afterverpachtung, welche ausserdem dem Pachter frey stehet: 3) das Verbot keine Reparaturen oder Verbesserungen von einem gewissen Betrag ohne Vorwissen des Verpachters zu unternehmen (§. 5.): 4) die Abrede, daß der Pachter einen Theil der Abgaben über sich nehme, ingleichen wie ihm ausserordentliche Beschwerungen zu vergüthen: 5) die Entsagung der Ausübung

des Zurückhaltungs-Rechts (ius retentionis), welches ihm sonst wegen des auf die verpachtete Sache gemachten Aufwandes zusteht, und für den Pachtherrn von den nachtheiligsten Folgen ist: 6) die Festsetzung eines kürzern modi procedendi in Ansehung der aus dem Pacht entstehenden Streitigkeiten b: 7) der Vertrag der addictionis in diem, ingleichen der commissorialische Vertrag, welche hierbey völlig nach demjenigen zu beurtheilen, was oben von diesem Nebenvertrag, wenn er dem Kauf-Contract beygefügt wird c, gelehrt worden. 8) Die Unterwerfung des Pachters unter die Gerichtsbarkeit des Verpachters, wenn selbigem dergleichen competirt. Von der Entsagung der Läsion, Irrthum und Betrugs gelten ebenfalls die, oben d festgesetzten Principien. Was endlich 9) die Wechselclausel anlanget, so ist ebenfalls davon in vorigen gehandelt worden e, es hat aber selbige wohl nur alsdenn ihre Anwendung, wenn der Pachter der Ausflucht des nicht erfüllten Contracts entsagt hat.

a. Es kömmt hierbey freylich alles auf das Ermessen des Richters an, doch kann man auch zum voraus entweder überhaupt festsetzen, daß der Pachter allen Schaden trägt, oder daß ihm die Hälfte zur Last fällt. Auf allen Fall wird gemeiniglich bedungen, daß bey eintretenden Unglücksfällen a) sofort eine Anzeige an den Pachtherrn geschehe, b) die gerichtliche Würderung mit Zuziehung Sachverständiger Personen, auch c) die eydliche Bestärkung der Saat- und Dresch-Register erfolge. Am billigsten scheint es, daß man die im Pachtanschlag angenommene Fruchtbarkeit z. B. das 8te Weizenkorn, u. s. w. ingleichen den daselbst angenommenen Fruchtpreiß zum Grunde lege. Stryk in caut. contr. Sect. II. cap. 9. §. 22. Im übrigen aber ist es unbestrittenen Rechtens, daß sobald die Früchte vom Felde abgesondert sind, die Gefahr dem Pachter alleinig zufalle, auch überhaupt bey Remissen der Saamen- und Cultur-Aufwand nicht in Betrachtung komme.

b. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 46 u. f.

c. Voriges Hauptstück §. 32. und 33.

d. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 33. u. f.

dd. Bald geschieht solches überhaupt, bald nur in Angelegenheiten die Pachtgeschäfte betreffend, und eine genaue Bestimmung ist hierunter um so nöthiger, da die Rechtsgelehrten nicht übereinkommen, in wie fern ausser dem Fall einer solchen ausdrücklichen Verabredung das forum contractus eintrete.

e IV. Hauptabth. II Hauptst. §. 48. Und obschon in Churfachsen Bauern nicht wechselfähig sind, so leidet doch dieses bey denen, welche Güther pachten, eine Ausnahme. Erläut. Proc. Ordn. Anhang §. 11.

§. 9.

Zu den Nebenverträgen, welche zu Gunsten des Pachters gereichen, rechne ich 1) die Begebung der Veräußerung der verpachteten Sache während der Pachtzeit, weil ausserdem Kauf Miethe bricht a, jedoch so, daß das Entschädigungsgesuch des Pachters in salvo bleibt: 2) die Bedingung eines Unterpfands-Rechts an der verpachteten Sache b in gleicher Absicht. 3) Die Entsagung des L. 3. C. locati, daß der Verpachter eigenen Bedürfnisses halber den Pachter vor der Zeit nicht aus den Pacht setzen wolle c. 4) Die Bedingung eines Vorrechts für andere Pachter in der Zukunft d u. s. w.

a. Eisenhart vom Recht der Sprüchwörter S. 353. In dieser Absicht pflegt zuweilen ein gewisses Quantum festgesetzt zu werden, welches der Pachter empfängt, wenn er vor geendigter Pachtzeit weichen muß, wobey sodann alles weitere Entschädigungsgesuch wegfällt.

b. Stryk in caut. contr. Sect. II. cap. 9. §. 15.

c. Daß eine solche Entsagung verbindlich sey, wird von einigen Rechtslehrern geleuguet, von andern aber mit

mehrern Recht behauptet. Carpzov P. II. Decis. 137. no. 8. und P. II. Const. 37. def. 4.

d. Den Pachtern der Cammergüther stehet solches an sich zu L. 4 C. de locat. praed. Walch in der Abhandl. vom Näher-Recht I. Buch I. Hauptstück §. 4. not. 1.

§. 10.

Zu den Nebenverträgen, welche bald zu Gunsten des Verpachters, bald des Pachters gebraucht zu werden pflegen, zähle ich 1) die Bedingung eines Neupachts auf den Fall, wenn einer oder der andere Theil den Pacht durch wirkliche resp. Uebergabe und Uebernahme nicht zur Vollziehung bringt: 2) die Abrede, wie es zu halten, wenn entweder der Pachter oder Verpachter stirbt, und in wie ferne alsdenn die Erben, des einen oder des andern Theils zur Fortsetzung des Pachtes gehalten (§. 3.) 3) die Bedingniß in Ansehung der, bey der Uebergabe zu beobachtenden Methode, wegen der Kosten welche dabey erforderlich; der Aufkündigungszeit, u. s. w. Auch gehören hieher überhaupt verschiedene Nebenverträge, welcher oben §. 8. erwähnt worden, die zwar gewöhnlichermaßen zum Vortheil des Verpachters, jedoch auch zuweilen zu Gunsten des Erpachters dem Pachtcontract beygefügt zu werden pflegen. Endlich zähle ich hieher die Nebenbedingnisse, welche in Ansehung der Gewährsleistung (§. 17.) nachdem ob solche weiter ausgedehnt oder eingeschränkt wird als gemeine Rechte disponiren, eingegangen zu werden pflegen.

§. 11.

Was endlich V. die bey Eingehnng eines Pachtcontracts zu beobachtende Form anlanget, so ist es zwar nicht wesentlich erforderlich, daß ein solcher Vertrag schriftlich verabfaßt werde, jedoch ist bey Geschäften dieser Art von einer gewissen Wichtigkeit immer räthlich,

lich, einen schriftlichen Aufsatz zu begreifen. Es geschiehet solches bald in der Art, daß erst eine Punctation entworfen a wird, bald so, daß man gleich zur Entwerfung des Contracts selbst schreitet. Ein solcher Contract wird in der Ordnung abgefaßt, daß 1) der Name der Contrahenten: 2) die Sache welche verpachtet wird (§. 4. und 5.) 3) das Pachtgeld oder Accordsquantum, 4) die Zeit wie lange der Pacht dauern, oder binnen welcher die versprochene Arbeit geliefert werden soll, angegeben werde b, worauf 5) die Nebenverträge, und die unterschriftliche Vollziehung folgt. Die richterliche Mitwirkung ist niemalen wesentlich nothwendig, ausser daß in manchen Landen Verpachtungen der Cammer- Kirchen- Raths- Pfarrgüther, ingleichen der Güther der Unmündigen (§. 3.) obrigkeitlich genehmigt, und confirmirt werden müssen, welchenfalls der Richter verfährt, wie oben c gelehrt worden. Wird die Confirmation ohne rechtliche Nothwendigkeit gesucht, so wird sie auch ohne weitere Untersuchung ertheilt, und hat keinen d sonderlichen Nutzen.

a. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 68.

b. Es ist hierbey in Ansehung der stillschweigenden Fortdauer eines Pachtes zu gedenken, daß nach gemeinen Rechten ein Landguth nach verflossener Pachtzeit so lange für anderweit verpachtet geachtet wird, als bis dessen Nutzungen wieder einmal völlig bezogen werden können. Schaumburg im angef. Buch Lib. XIX. tit 2. §. 4. In Churſachsen ist deshalb in der Decis. 21. eine eigene Verordnung enthalten.

c. Deyling in prud. pastor. pag. 249.

d. I. Hauptabth. I. Hauptst. §. 24.

§. 12.

Zuweilen kömmt der Fall einer öffentlichen Verpachtung vor, und es geschieht dieses bald nothwendiger bald freywilliger Weise. Jener Fall äussert sich

bey der Verpachtung der, wegen eines darüber obwaltenden Rechts-Streites a, oder Concurses in gerichtlicher Verwaltung befindlicher Güther, dieser hingegen, wenn einer oder mehrere Theilhaber die gerichtliche Feilbietung und Besorgung des Pachtungs-Geschäftes für dienlam erachten, oder selbige wegen nicht erfolgender Vereinigung zu einerley Meynung nothwendig wird. Der Richter sorgt sodann 1) für die öffentliche Bekanntmachung mit Aushängung des gefertigten Anschlags, 2) nimmt er in termino die Gebote zu den Acten, hält ein umständliches Protocoll, schließt 3) den Pacht resp. mit Zuziehung der Interessenten oder des bestellten Güthervertreters mit Beobachtung aller bey einer Privatpachtung zu beobachtenden Vorsicht, bald in seinem bald im Namen der Interessenten ab, und sorgt 4) nach Beschaffenheit der Sache für die richtige Uebergabe, worüber ebenmäßig ein genaues Protocoll gehalten wird. Ueberhaupt aber treten caeteris paribus hierbey die Principien ein, welche oben b von dem öffentlichen Verkauf gelehret worden.

a. Dieser Fall gehört freylich eigentlich hieher nicht, und er fällt auch ganz weg, wenn die Interessenten oder litigirenden Theile sich der Wahl eines Sequesters halber vereinigen. IV. Hauptabtheil. IV. Hauptstück §. ult.

b. Voriges Hauptstück §. 51. bis 62.

II. Von einigen besonders merkwürdigen Arten von Pachtverträgen.

§. 13.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen beschäftige ich mich mit den besondern Regeln der Vorsicht, welche bey der Eingehung eines Pachts über Landgüther und Grundstücke, Häuser, ingleichen bey Pacht-Gedingen, (loca-

(locatione operarum) und Abfassung der schriftlichen Aufsätze darüber zu beobachten.

§. 14.

Was erstlich die Pachtungen über Landgüther anbetrifft, so gehören zwar diejenigen Rücksichten, welche in das Oeconomische einschlagen, ihrer Natur nach hieher nicht, wohl aber haben wir auf dasjenige, was zu der rechtlichen Vorsicht, und der Beobachtung der gesetzlichen Form gehört, in der Art zu sehen, daß wir 1) auf dasjenige was vor der Pachtabschliessung voraus geht: 2) auf die Abfassung des Pachtcontracts selbst: und endlich 3) auf die Uebergabe und Wiederübernahme des Pachtguthes die Aufmerksamkeit richten.

a. Oeconomia forensis oder kurzer Innbegriff derjenigen wirthschaftlichen Nachrichten, welche allen, sowohl hohen als niedrigen Gerichtspersonen zu wissen nöthig, 4. Band. Berlin 1778. Böhmer Selecta quaedam capita circa locationem conductionem praediorum rusticorum. Halle 1730. v. Bennigsen öconomisch juriſt. Abhandl. vom Pacht und Verpacht der Güther, Leipzig 1771.

§. 15.

Von der Abschliessung eines Pachtes über ein Landguth geht gemeiniglich die Fertigung eines Anschlags voraus a. Ein solcher Pacht- oder Nutzungs-Anschlag enthält eine genaue Angabe derjenigen Nutzungen, welche Pachtweise überlassen werden sollen, mit Auswerfung eines gewissen Betrags, wie hoch der Ertrag jährlich an Gelde zu rechnen, verbunden mit einer Angabe und Berechnung der davon zu leistenden Beschwerungen und des darauf zu verwendenden Aufwandes. Man gründet einen solchen Anschlag in Ansehung der gewissen Einkünfte auf die vorhandene Zinnsregister,

Zehend-

Zehend-Receſſe u. ſ. w. in Anſehung der ungewiſſen Gefälle des Fruchts-Ertrags ꝛc. hingegen auf mehrjährige Rechnungen, woraus ein gemein Jahr gezogen wird.

a. Siehe oben den §. 18. und folgende des vorigen Hauptſtücks.

§. 16.

Die Ordnung, welche dabey beobachtet wird, iſt willkührlich. Gemeiniglich erwähnt man 1) im Eingang die Principien, worauf der Anſchlag gegründet iſt, z. B. die Rechnungsjahre woraus er gezogen — die Fruchtbarkeit, welche man im Verhältniß der Ausſaat angenommen, z. B. man nimmt an, daß das rote Korn erbauet werde ꝛc. — — den Fruchtpreiß den man angenommen, das Zeitmaaß das man in Anſehung des Abſterbens der Lehnleute zum Grund geſetzt, u. ſ. w. alsdenn wendet man ſich 2) zu den gewiſſen Gefällen, gehet ſodann 3) zu den ungewiſſen in der Art über, daß man was in jedem der zur Baſis angenommenen Jahre bey jeder Art dieſer Nutzungen eingegangen, und darauf wieder verwendet werden müſſen, angiebt, und ſodann in ein gemein Jahr bringt, worauf endlich 4) die onera, welche der Pachter übernehmen ſoll, in Anſatz und Abzug gebracht werden.

§. 17.

Es iſt hierbey zu bemerken, daß alſo 1) diejenigen Stücke, welche der Verpachter ſich reſerviren will, gar nicht in den Anſchlag kommen, als in ſofern es zu Vermeidung eines Mißverſtandes nachrichtlich geſchehen muß, welchenfalls aber dieſe Stücke ohne Anſchlagsquantum bleiben a: daß 2) der Verpachter zwar die im Anſchlag enthaltene Stücke, nicht aber den davon berechneten Ertrag zu gewähren verbunden b: und daß 3) es das Intereſſe des Pachters erfordere, darauf zu

ſehen,

sehen, daß ihm ein von dem Pachtherrn unterschriebener Anschlag zugestellet, auch in dem Pachtcontract selbst sich darauf bezogen werde, damit es ihm bey eintretenden Gewährsmängeln nicht am Beweiß fehle.

a. Soll ein solcher Anschlag zugleich zu einem Kauf Nutzungs-Anschlag dienen, so werden freylich auch die reservirten Stücke angeschlagen, und nachher unter den deducendis wieder in Abrechnung gebracht.

b. Nettelbladt Anweis. zur practischen Rechtsgelahrheit §. 1073.

§. 18.

Zuweilen kömmt von Seiten der Pachtlustigen ein Gegenanschlag a vor, in welchen die Erinnerungen gegen die Ansätze nach der Ordnung des Anschlags aus haußwirthschaftlichen Gründen angegeben werden.

a. Abhandl. vom Pacht und Verpacht der Güther §. 77.

§. 19.

Neben dem Anschlag pflegt den Pachtlustigen zugleich unter der Rubrik Pachtbedingungen zum voraus bekannt gemacht zu werden, wohin der künftige Pachter sich in Ansehung dieses Vertrags insbesondere verbindlich machen soll. Es wird in selbigen gemeiniglich 1) das was verpachtet werden soll, unter Beziehung auf den Anschlag, ingleichen die Vorschriften in Ansehung der wirthschaftlichen a, und pfleglichen Behandlung und Vorsorge für die Erhaltung der Sache und ihrer Gerechtsame, 2) die Zeit der Dauer des Pachtes sowohl, als die Zeit der Aufkündigung, die stillschweigende Fortsetzung, (§. 11.) Erstreckung auf die Erben, Ursachen der Aufhebung vor geendigter Pachtzeit (§. 8. und 10.) 3) der Preiß (§. 6.) welcher bald sich mit gewissen Jahren erhöhet bald immer gleich

bleibt,

bleibt, bald voraus bezahlt werden soll, bald nicht, ingleichen der Remißfälle (§. 8. not. a) erwähnt; 4) die Beschaffenheit des Inventarium und die bey der Uebergabe zu beobachtende Methode, auch 5) die Nebenverträge bemerkt, welche Verpachter zu seinen oder auch wohl zu des Pachters Gunsten eingehen, oder eingegangen wissen will, angegeben, u. s. w.

a. Dahin gehört z. B. die Beobachtung der Feldarten, Vorschrift in Ansehung der Sömmerung u. s. w.

§. 19. b

Haben sich die Contrahenten in Ansehung der Bedingungen vereinigt, so wird bald erst eine Pachtpunctation aufgesetzt, bald aber auch gleich zu der Ausfertigung des **Pachtbriefes** geschritten. Die innere Einrichtung einer solchen Urkunde ist eben die, welche oben (§. 11.) von den Pachtverträgen überhaupt angegeben worden. Auch in Ansehung der Nebenverträge, Bedingungen und Clauseln können wir uns dahin (§. 8. bis 10.) beziehen. Insonderheit bemerke ich hierbey noch als nützliche Verabredungen: 1) eine richtige Bestimmung, wie es bey Kriegs-Unruhen in Ansehung der Lieferung a, Einquartierung, Plünderung ꝛc. bey Mißwachs ꝛc. Viehsterben u. s. w. in Ansehung der Würderung und Ersetzung des Schadens zu halten, 2) die Unterwerfung des Pachters unter die Gerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte des Verpachters b). 3) Die Untersagung der Veräußerung der Fütterung, Stroh, Heu, und dergleichen, 4) das Versprechen nach geschehener Uebergabe der Ausflucht des von Seiten Verpachters nicht erfüllten Contracts c zu entsagen. 5) Die Bedingniß die Saaten im letzten Pachtjahre, unter Aufsicht oder durch verpflichtete Säeleute zu bewirken, 6) die Angelobung sich auf dem Guth

selbst

selbst aufzuhalten, es nicht zu sublociren, sondern selbst zu bewirthschaften, u. s. w.

a. In Churſachſen exiſtiren deshalben beſondere Verordnung. Bennigſen im angef. Buch S. 371.

b. Die Rechtsgelehrten ſind freylich nicht einig, in wie weit ein Pachter ohne beſondere Verabredung an ſich der Patrimonial-Jurisdiction ſeines Verpachters unterworfen ſey, und obſchon Berger oecon. iur. Lib. III. tit. 5. p. m. 690. not. 5. behauptet, daß auch ohne einen beſondern Vertrag das forum contractus fundirt ſey, ſo iſt doch die gemeine Meynung dagegen, und alſo ein beſonderes Bedingniß hierunter räthlich. Bennigſen im angef. Buch §. 43. und 180.

c. Die Entſagung ſelbſt kann der Natur der Sache nach nicht im Pachtcontract ſelbſt, ſondern alsdenn erſt geſchehen, wenn die Uebergabe erfolgt iſt. Bennigſen im angef. Buch § 292.

§. 20.

Beſonders kömmt noch in Anſehung des Inventarium zu bemerken vor, wie es in Anſehung des Abgangs an den ſich bewegenden Sachen (res ſe moventes) zu halten. Der gewöhnlichſte Weg iſt freylich der, daß man eine gewiſſe Zahl feſtſetzt, welche den Pachter bey jeder Art von Vieh zu Schaden gehet, ſo daß was darüber iſt, alsdenn dem Pachtherrn ſtirbt, der es entweder ergänzen, oder dem Pachter, welcher den Abgang erſetzt, nach einem gewiſſen Preiß vergüten muß, wofern der Pachter und ſeine Leute keine Schuld dabey haben, doch kömmt es auch zuweilen vor, daß das ganze Inventarium an Vieh dem Pachter um ein Gewiſſes kaufweiſe angeſchlagen wird, wodurch derſelbe das Eigenthum davon erhält, und daher auch den Schaden in der Regel allein tragen muß. Man nennt dieſes den contractum ſocidae, und es iſt dabey dem Pachtherrn nur die Vorſicht zu empfehlen, daß er ſich die Reſtitu-

tion

tion des taxirten Werths seiner Zeit wirklich in Vieh-Stücken bedinge, damit er nicht bey der Wiederübernahme, daß das Vieh-Inventarium vom Guth weggenommen, und ihm bloß mit Baarschaft gewährt werde, besorgen müsse.

a. Freylich muß bey Eingehung eines solchen Pachts wegen der auf Pächtern allein fallenden Gefahr ein geringeres locarium gesetzt werden, auch werden zuweilen allgemeine Viehsterben ausgenommen. Die Würderung, welche gewöhnlichermaßen in Ansehung des Vieh-Inventarium bey Pachtübergaben geschieht, involvirt keinen contractum socidae, weil sie nicht venditionis, sondern nur taxationis causa geschieht. Stryk im angef. Buch §. 38.

§. 21.

Sehen wir endlich auf dasjenige, was bey der Uebergabe eines Pachtguthes zu beobachten, so haben wir hierbey einmal auf die Form derselben, und zweytens auf die Ordnung in welcher sie geschieht zu sehen.

§. 22.

In Ansehung des erstern Gegenstandes bemerke ich, daß selbige bald vor dem Richter, es sey nun solches der ordentliche, oder ein durch Compromiß erwählter Richter, bald aber vor einem Notar a und Zeugen, bald bey öffentlicher Verpachtung durch dazu delegirte Commissarien, bald aber auch von den Interessenten selbst unter sich bewirket werde.

a. I. Hauptabth. II. Hauptst. §. 18.

§. 23.

Das Geschäfte selbst wird am bequemsten in der Ordnung verhandelt, daß 1) dasjenige, was in Ansehung der Purificirung des Contracts noch zurück steht,

in

in Richtigkeit gebracht a: 2) der Pachter den Fröhnern, Gesinde u. s. w. vorgestellt wird, und selbige so weit der Pacht es mit sich bringt an ihn überwiesen werden, worauf 3) zu der Würderung und Consignation des Inventarium, Beaugenscheinigung der Felder, und Aufzeichnung in welchem Zustand solche übergeben werden, geschritten wird.

a. Z. B. Auszahlung der Caution, oder Aushändigung eines Hypothekenscheins, eydliche Renunciation des Eheweibes des Pachters, u. s. w.

§. 24.

Die Würderung des Inventarium geschieht zuweilen durch die Gerichtspersonen, welche nur an ihre Pflicht erinnert werden, am gewöhnlichsten aber durch sachkundige Taxatoren oder Schätzer, welche von beyden Theilen in gleicher Anzahl vorgeschlagen oder gemeinschaftlich erwählet werden. Wenn nicht die Interessenten ein anderes belieben, so wird zuvörderst mit der Verpflichtung der Schätzer, wozu Wirthschaftsverständige, auch wohl beym Vieh Fleischer zu gebrauchen, mittelst leiblichen Eydes, und also zur vormittäglichen Zeit verfahren. Sie werden hierauf nach der Willkühr der Interessenten, entweder angewiesen sich bey jedem Inventarienstück zu einer gewissen Taxe zu vereinigen, oder man theilt die Schätzer durchs Loos in gewisse Schurze, oder man läßt die von jedem präsentirten Schätzer besonders, und unter Entfernung der Gegenpart taxiren. In dem ersten Fall consignirt man die gemeinschaftlich angegebene Taxe, im zweyten und dritten hingegen werden sämmtliche Angaben in besondern Columnen angemerkt, und der daraus gezogene Mittelta x in der letzten Columne ausgeworfen, und pro basi angenommen.

§. 25.

Diese Würderung erstreckt sich in der Regel nur auf das Vieh-Inventarium, womit man gemeiniglich den Anfang zu machen pflegt. Bey dem Feld-Inventarium consignirt man nur den Zustand der Felder, wie viel davon begattet, mit wie viel es an Scheffel-Zahl besäet, wie viel gebraacht und gesömmert ist, wie weit hiebey die Cultur überhaupt geschehen oder nicht, u. s. w. Bey den Teichen wird der geschehene Einsatz bemerkt, und durch eydliches Ausfragen derer, die dabey zugegen gewesen verificirt, oder auch wohl dieses bis zur nächsten Fischerey ausgesetzt. Das Frucht-Inventarium wird dem Pachter zugemessen, und ob die Restitution in Geld oder in natura erfolgen solle verabredet, damit bey merklich verändertem Frucht-Preiß zur Zeit der Wiederübernahme gegen die Zeit der Uebergabe kein Mißverständniß entstehe. Das Inventarium an Schiff und Geschirr wird gemeiniglich nur consignirt und beschrieben von was für Qualität es ist [a], es wäre denn, daß man die wichtigsten Stücke, z. B. Wagen ebenfalls taxiren lassen wollte. Das Haus-Inventarium wird nur aufgeschrieben, jedoch dabey die Schlösser, Fenster, Oefen, u. s. w. zur künftigen Nachricht bemerkt.

a. So werden z. B. bey Ketten die Glieder gezählt, auch wohl das Gewicht angegeben, ingleichen bey Egden die Zinken, u. s. w.

§. 26.

Ueber die auf solche Art erfolgte Uebergabe wird ein förmlicher Aufsatz oder Protokoll gehalten, daraus das förmliche Inventarium gezogen, von dem Verpachter und Pachter unterschrieben, jedem ein Exemplar zugestellet, und bey gerichtlichen oder commissarischen Uebergaben eines bey den Acten gelassen. Es

erfolgt

erfolgt hierauf gewöhnlichermaaßen das schriftliche oder ad protocollum zu bewirkende Bekenntniß des Pachters, daß er alles richtig erhalten, und somit der exceptioni non adimpleti contractus entsagen wolle, welche Entsagung zu Begründnng des Executiv-Processes, wenn etwa Pachtgelder rückständig werden, für den Pachtherrn ungemein wichtig ist.

§. 27.

Die Wiederübernehmung a geschieht in gleicher Maaße, und wird das Uebergabe-Protocoll dabey zum Grund gelegt, auch bey jedem capite die Herausgabe, welche ein Theil dem andern zu leisten hat ausgeworfen. Will der Verpachter einen neuen Pachter annehmen, oder einem Käufer das Guth übergeben lassen, so braucht es keiner doppelten Uebergabe, sondern er gewährt dem neuen Pachter oder Käufer aa das Inventarium des alten, und das solchenfalls sich ergebende Deficiens oder Exsurgens müssen diese einander heraus zahlen. Die Unkosten der Uebergabe werden in der Regel, dafern nicht ein anderes bedungen worden compensirt, und jeder Requirent muß seine Taxatoren auch Aßistenten, dafern deren auch dabey zugegen, welches in dem Protocoll zu notiren b, bezahlen.

a. Im Eingang und Schluß des Protocolls erwähnt man insonderheit die Zurückzahlung der Caution, und Auflassung der Hypothek, wenn nicht etwa solches, wegen der sich nicht erledigenden Ansprüche des Pachtherrn wegfällt.

aa. Voriges Hauptstück §. 39.

b. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 29.

§. 28.

Ich erwähne noch der ausdrücklichen Pachtprolongationen, nachdem vorhin (§. 11. not. b.) schon von den

stillschweigenden das Nöthige beygebracht worden. Es kömmt dabey bloß darauf an, ob die Interessenten, die auf eine neue Pachtzeit contrahiren, es lediglich bey dem Pachtcontract lassen wollen, oder nicht vielmehr einige Abänderungen zu machen gemeynt sind. Erstern falls wird diese Erneuerung den beyden Exemplaren der Pachtbriefe, welche die Interessenten in den Händen haben, beygeschrieben, zugleich auch, daß alle darinne enthaltene Clauseln und Nebenbedingnisse bey Kräften bleiben sollen, bemerkt, und diese Apostille von sämmtlichen Interessenten unterzeichnet. Letzternfalls hingegen werden die Veränderungen, dafern deren nicht zu viel sind, dieser Apostille mit einverleibt, ausserdem aber ist es rathsamer einen neuen Contract zu entwerfen.

§. 29.

Bey den Mieth-Contracten über Häuser, ist besonders ausser den obigen allgemeinen Grundsätzen zu bemerken, daß 1) ein genaues Verzeichniß des zu den vermietheten Behältnissen gehörigen Inventarii (§. 25.) 2) eine Vereinigung in Ansehung der vorfallenden Reparaturen und Unterhaltung ungemein räthlich und nützlich sey.

§. 30.

Was die Pachtgedinge (locatio conductio operarum) insonderheit angehet, so ist dabey insonderheit in Acht zu nehmen, daß 1) genau bestimmt werde, was derjenige, der etwas zu leisten übernimmt, auch eigentlich leisten solle: 2) von welcher Güte die Materialien seyn sollen, welche dazu verwendet werden: 3) wenn das zu liefernde Werk zu Stande kommen, 4) wer solches, wenn darüber ob es accordmäßig Streit entsteht, beurtheilen, und wer 5) bis nach erfolgter Uebergabe die Gefahr übernehmen, und nach welcher Maaße

6) der

6) der dafür gebührende Lohn berichtiget werden solle, u. s. w.

a. Claproth in iurispr. heur. §. 308. Beyspiele der hierunter gewöhnlichen Abreden, insonderheit bey verdungenen Bauen sind aus dem letzten Formular dieses Hauptstücks ersichtlich.

b. Bey Gedingen, wo der Uebernehmer (redemtor operis) die Materialien selbst dazu nimmt, nimmt dieses Geschäfte freylich die Natur eines Kaufes zum Theil mit an, obschon die Gesetze L. 37. und L. 59. D. locati conducti in Ansehung dieses Falls nicht völlig übereinkommen.

§. 31.

Selten kommen die Erb-Pächte (locatio conductio perpetua) vor und zum wenigsten ist es immer nur der Fall bey öffentlichen Pachtungen, oder bey Pfarr- und Kirchen-Güthern. In der Hauptsache wird es bey Eingehung eines Erbpachtes eben so gehalten, wie bey einem Zeitpacht, doch ist dabey folgendes besonders zu merken:

1) Daß in der Regel der Erb-Pachter, und dessen Erben dieses Recht auch an andere überlassen können:

2) Das Inventarium, auch selbst die Gebäude, wird ordentlicher Weise dem Pachter taxato zugeschlagen, und ihm alle Gefahr überlassen:

3) Es cessiren regelmäßig alle Erlasse, Meliorationsforderungen und dergleichen, und es muß der Erbbestandzinns ohne Abzug entrichtet werden.

4) Pachter erhält zwar in Ansehung der Disposition freyere Hände als bey einem Zeitpacht, doch darf er faciem fundi nicht ändern, auch pflegt auf den Fall einer gar zu unpfleglichen Behandlung Vorsehung getroffen zu werden.

Im übrigen hat diese Art von Pachtgeschäfte vieles mit den Erbzinns-Contract gemein.

Der datio ad firmam und Admodiation haben wir darum zu erwähnen nicht nöthig, weil sie überhaupt mit dem Pachtcontract völlig überein kommen.

a. Bemigsen im angef. Buch Seite 13.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Contract über eine coloniam partiariam

ad §. 6.

Wir Endesunterschriebene urkunden und bekennen hiermit, daß heute unten gesetzten dato nachfolgender Pacht-Contract geschlossen worden.

Es verpachtet nämlich der Prediger zu N. N. die zu seiner Pfarre gehörige 133 Morgen Land, ingleichen 6 und einen halben Morgen Wiesen, wovon die Specification angehänget ist, und welches vom Zehenden, und allen oneribus publicis befreyet, an Hans N. und Curt N. und überlässet solche denenselben zum haußwirthschaftlichen Gebrauch auf drey nach einander folgende Jahre, von Cat. Petri 1756. bis dahin 1759. und zwar so, daß die Coloni die Sommerart völlig bearbeitet und besäet erhalten, das Winterfeld, das Oberfeld genannt, Mich. 1757. hingegen selbst bestellen müssen. Die Coloni sind dagegen schuldig:

1) Das Land als ihr eigenes gehörig zu bestellen, dasselbe bey seiner Freyheit und Gränzen zu erhalten, oder wenn dagegen etwas vorkäme, dem Verpachter solches so fort anzuzeigen.

2) Müssen

2) Müssen die Coloni von allem, was solche Länderey im Winter- Sommer- und Braachfelde trägt, das 3te Bund statt des Locarii, und das 10te Bund statt des Pfarrzehnten dem Verpächter entrichten, so der Verpächter durch seine Bevollmächtigten ausziehen lässet.

3) Sind die Coloni schuldig, diese Bunde frey in des Verpächters Scheune zu fahren, und zwar eher als ihr eigenes.

4) Bekommen die Coloni zwar von dieser Länderey im Braachfelde 4 Morgen frey, von welchen der Verpächter nichts nimmt, aber sie müssen, ehe die Braach bestellt wird, sich von dem Verpächter die 4 Morgen anweisen lassen.

5) Bekommen die Coloni von denen von Verpächtern ausgezogenen Bunden, wenn selbige ausgedroschen, das Stroh wieder zurück zum Mist, aber nur von Rocken, Weitzen und Gersten, vom Haber behält Verpächter das Stroh, für das zehende Bund, welches bey zehendpflichtiger Länderey der Colonus entbehren muß. Dahingegen darf keiner von diesen Colonis Stroh oder Dünger verkaufen, vertauschen, oder zum Bau ihrer eigenen Gebäude verbrauchen, sondern es muß alles Geströhde wieder zum Dünger verwendet, und selbiger der Pfarr-Länderey auf keine Weise entzogen werden.

6) Geben die Coloni vor die 6 und einen halben Morgen Wiesewachs zwar nur jährlich zehen Reichsthaler, dahingegen sind selbige schuldig, dem Verpächter unentgeldlich folgende Fuhren zu thun, als 4 Fuhren mit 4 Pferden jährlich nach N. oder an einem andern Ort, von welchem sie an eben demselben Abend wieder zu Hause kommen können. Ferner müssen sie das

Holz, so der Verpächter jährlich consumiret, aus dem Walde auf den Hof, das Heu und Grummet in die Scheure, den Mist in den Garten, das Korn, Malz, Viehschrot und dergleichen in die Mühle, und wieder ins Haus ohne Entgeld fahren.

7) Wie viel Land beym Antritt in ganzer und halber Geilung gewesen, ingleichen womit und wie viel Morgen bestellet gewesen, ist in die angehängte Specification gebracht, und müssen die Pächter solches auf eben die Art beym Abtritt, wieder liefern oder den Abgang nach der Würderung ersetzen. Liefern sie mehr gedüngtes Land, so bekommen sie vor einen Morgen in ganzer Geilung 2 Rthl. in halber Geilung 1 Rthl. und an bestellten Feldern das Pflug-Lohn und Einsaat nach Landwirthschaftlichem Ermessen.

8) Wenn die Pächter nach verflossenen drey Jahren das Land wieder abtreten sollen, so bekommen sie von letzterer Erndte kein Stroh zurück, sondern solches wird ihnen von Verpächtern bezahlet, als 1 Schock Rockenstroh zu 3 Rthl. Weitzenstroh 1 Rthl. 18 Gr. Gerstenstroh 1 Rthl.

9) Sollte der Verpächter während der Pachtjahre versterben, oder die hiesige Pfarre verlassen, der Nachfolger im Amte aber ihnen diesen Contract nicht aushalten wollen, so haben sie dieserhalb keine Schadensersetzung zu verlangen.

10) Wird die tacita relocatio ausdrücklich aufgehoben, und müssen die Pächter vor Ablauf der Pachtjahre Prolongation suchen, widrigenfalls sind dieselben verbunden, die Ländereyen mit dem Ablaufe der Pachtjahre liegen zu lassen.

11) Wenn nun auf irgend eine Art der Pacht geendiget wird, so versprechen Pächtere die Länderey

ohne

ohne einigen Aufenthalt wieder abzutreten, und selbige weder unter dem Vorwande einiger Meliorationen oder stillschweigenden Wiederverpachtung, eines Näher-Rechtes oder beständigen Erbpachtes zurückzubehalten; widrigenfalls erkennen sie sich selbst als Spoliatores und wollen geschehen lassen, daß Strafbefehle wider sie ausgewirket werden, die Länderey sofort abzutreten. Urkundlich ꝛc.

II.

Formular eines umständlichen Anschlags über ein zu verpachtendes Ritterguth

ad §. 15.

Pacht-Anschlag über das Ritterguth Adelsheim und Dorf-Vorwerk Neusorge.

Cap. I.

Vom Ackerbau.

Besage achtzehnjähriger zum Grund dieses Anschlags gelegten Getraiderechnungen von den Jahren 1736. bis 1752. sind an Stauden- Winter- und Sommerkorne, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich

230 Scheffel ausgesäet, und davon nach Abzug des Drescherlohns zum zwölften Scheffel, als so viel nach den vorhandenen Recessen den Erbdreschern gebühret, und des geringen, welches zur Viehfütterung gerechnet wird, an reinem Getraide abgedroschen worden:

703 Scheffel N* Maaßes als welches man durchgehends angenommen.

Davon gehen ab

230 Scheffel — — zur Saat,
48 Scheffel — — zur halben Brödtung auf 16 Gesinde,
4 Scheffel — — dem Voigte,
4 Scheffel — — dem Feldhüther,
4 Scheffel — — dem Nachtwächter,
12 Scheffel — — dem Schäfer,
10 Scheffel — — dem Winzer,
3 Scheffel — — dem Teichknechte,
4 Scheffel — — dem Jäger,
4 Scheffel — — dem Förster.

323 Scheffel — — Summa.

Verbleiben zum Verkauf
380 Scheffel — a 1½ Thl. facit — 570 Thl.

2) Weitzen.

50 Scheffel — — Aussaat, Winter- und Sommerweitzen, haben obiger maaßen erschüttet
142 Scheffel 1 Viertel Metze,

Davon gehen ab

50 Scheffel — — zur Saat,
10 Scheffel — — ins Haus,
— 2 Viert. dem Voigte,
— 2 Viert. dem Feldhüther,
— 2 Viert. dem Nachtwächter,
1 Scheffel 2 Viert. dem Schäfer,
1 Scheffel — — dem Winzer,
— 1 Viert. dem Teichknechte,
— 2 Viert. dem Jäger,
— 2 Viert. dem Förster.

65 Scheffel 1 Viertel. Summa.

Verblei-

Verbleiben zum Verkauf
77 Scheffel — a 2 Thl. facit — 154 Thl.

3) Gerste.

150 Scheffel — Aussaat, Winter und Sommer auch Zeitengerste,
Haben obiger maßen erschüttet
442 Scheffel.
Davon gehen ab
150 Scheffel — — zur Saat,
6 Scheffel — — zur Mangsaat,
48 Scheffel — — zur halben Brödtung,
12 Scheffel — — ins Haus,
2 Scheffel 2 Viert. dem Voigte,
2 Scheffel 2 Viert. dem Nachtwächter,
12 Scheffel — — dem Schäfer,
10 Scheffel — — dem Winzer,
3 Scheffel — — dem Teichknechte,
4 Scheffel — — dem Jäger,
4 Scheffel — — dem Förster.

256 Scheffel 2 Viert. Summa.

Verbleiben zum Verkauf
175 Scheffel 2 Viert. a 1 Thl. facit 175 Thl. 12 Gr.

4) Hafer.

60 Scheffel — — Aussaat, weisser und schwarzer, auch Rauch-Hafer
haben erschüttet
275 Scheffel.
Davon gehen ab
60 Scheffel — — zur Saat,
20 Scheffel — — vor die Fohlen, Kälber und Lämmer.

80 Scheffel. Summa.

Verblei-

Verbleiben zum Verkauf
165 Scheffel — a 20 Gr. facit 137 Thl. 12 Gr.

5) Heidekorn.

20 Scheffel — — Aussaat haben erschüttet
40 Scheffel.

Davon gehen ab:

20 Scheffel — — zur Saat,
4 Scheffel — — zur Mangsaat,
8 Scheffel — — ins Haus,
— 2 Viert. dem Voigte,
— 2 Viert. dem Feldhüther,
— 2 Viert. dem Nachtwächter,
2 Scheffel — — dem Schäfer,
— 2 Viert. dem Winzer,
— 2 Viert. dem Teichknechte,
1 Scheffel — — dem Jäger,
1 Scheffel — — dem Förster.

38 Scheffel. Summa.

Verbleiben zum Verkauf
1 Scheffel 2 Viertel — a 20 Gr. facit 1 Thl. 6 Gr.

6) Erbsen.

6) Erbsen.

12 Scheffel — — Aussaat haben erschüttet
39 Scheffel 2 Viertel.
Davon gehen ab:
12 Scheffel — — zur Saat,
2 Scheffel — — ins Haus,
— 1 Viert. dem Voigte,
— 1 Viert. dem Feldhüter,
— 1 Viert. dem Nachtwächter,
1 Scheffel — — dem Schäfer,
— 1 Viert. dem Winzer,
— 2 Viert. dem Jäger,
— 2 Viert. dem Förster,

17 Scheffel. Summa.

Verbleiben zum Verkauf
22 Schfl. 2 Viert. a 1 Thl. 16 Gr. fac. 37 Thl. 12 Gr.

7) Wicken.

8 Scheffel — — Aussaat, haben erschüttet
20 Scheffel 2 Viertel.
Davon gehen ab
8 Scheffel — — zur Saat,
4 Scheffel — — zur Mangsaat,

12 Scheffel. Summa.

Verbleiben zum Verkauf
8 Scheffel 2 Viert. a 1½ Thl. facit 12 Thl. 18 Gr.

8) Linsen.

8) Linsen.

1½ Scheffel — — Aussaat, haben erschüttet
7 Scheffel.
Davon gehen ab
1 Scheffel 2 Viertel zur Saat,
Verbleiben zum Verkauf
5 Scheffel 2 Viert. a 2 Thl. facit 11 Thl.

9) Hirse.

½ Scheffel — — Aussaat, haben erschüttet
6 Scheffel 2 Viertel,
Davon gehen ab
2 Viertel zur Saat,
1 Scheffel — — ins Haus.

---

1 Scheffel 2 Viertel. Summa.

Verbleiben zum Verkauf
5 Schfl. 2 Viert. a 2½ Thl. facit 13 Thl. 18 Gr.

Nota, die Sömmerungen werden gar nicht angeschlagen, sondern ins Haus und vor die Wirthschaft gerechnet.

Summa 1113 Thl. 6 Gr.

Cap. II.

Von der Pferdezucht.

Aus dem auf diesem Guthe befindlichen, aus einem eigenen Beschellhengste, und 32 Mutterpferden bestehenden ganz ansehnlichen Gestütte, sind wenigstens jährlich 16 Fohlen zu hoffen. Es werden aber davon 4 Stück wegen etwa gölde gebliebener Stutten, oder als sonst verunglückte, und 4 Stück zur eigenen Nachzucht,

zucht, und aufs Guth zurück gerechnet; mithin werden nur 8 Stück, und jedes als 4jährig zu verkaufen, zu 50 Thl. angeschlagen, thut — 400 Thl.

Wobey zu gedenken, 1) daß im vorigen Capitel bey dem Getreide die Abzüge schon gemacht worden, die zur Mangsaat, und an Hafer, vor diese 8 Fohlen nöthig sind; wie denn auch 2) zu deren völligen Verpflegung, der überleye Heuschlag, da jährlich einige Fuder verkaufet werden können, und endlich 3) um die höchste Billigkeit zu beobachten, nicht einmal die Pferde, so von denen alten jährlich ausgemerzt, und verkauft werden können, mit angeschlagen werden.

Summa per se.

Cap. III.

Von der Viehzucht.

40 Stück melkende Kühe werden auf dem Guthe gehalten, davon aber 8 Stück auf 16 Gesinde in die Wirthschaft abgerechnet, verbleiben zur Benutzung 32 Stück. In hiesiger ganzen Gegend ist das gewöhnliche Pachtgeld 5 Thl., um aber keine Abkürzung wegen der Erstlinge und der Göldekühe zu haben, wird jede Kuh durch die Bank, nur zu 5 Mst. angeschlagen, thut — — 140 Thl.

Von Göldevieh.

4 Ochsen sind jährlich auszumerzen, und kann jeder aus dem Pfluge weg, gar gerne um 24 Thl. verkauft werden; da aber hier auch gute Fettweiden vorhanden sind, muß ein solcher, wenn er eine Zeitlang darauf geschlagen wird, wenigstens 30 Thl. gelten, thut — — 120 Thl.

4 Kühe,

4 Kühe, so jährlich zu verkaufen sind, werden nur eine jede zu 10 Thl. gerechnet, thut — 40 Thl.

3) Von Ziegen und Schweinen.

6 Ziegen, so hier ordentlicher Weise gehalten werden, jede zu 1 Thl. 16 Gr.
Nutzung — — 10 Thl.
wobey die Böcke und Merzziegen nicht einmal mit gerechnet werden.

6 Fehrsauen werden gehalten, und eine jede nur zu 8 Thl. Nutzung angeschlagen — 48 Thl.

4) An Federvieh.

Das Federvieh, an Gänsen, Enten, Hühnern, Trutten, und Tauben, überhaupt 20 Mst. oder 17 Thl. 12 Gr.

Summa 375 Thl. 12 Gr.

Cap. IV.

Von der Schäferey.

1200 Schafnösser werden auf hiesiger Schäferey in dem Winter geschlagen; der Schäfer menget das 8te Stück mit ein, das Knechtvieh und dessen Gehalt ist willkührlich. Wegen des guten und vielen Heufutters, Weiden und Triften, und da zumal des Schäfers Deputat schon in denen Getraideabzügen mit begriffen ist, wird jedes Stück zu 12 Gr. reiner Abnutzung angeschlagen, thut — 600 Thl.
wobey zu gedenken, daß das Schafvieh rein, und einschürig sey, auch hier nicht gemolken werde.

Summa per se.

Cap. V.

Cap. V.

Von der Fischerey.

Die 20 Teiche, so hier befindlich sind, und zusammen in 80 Ackern bestehen, werden in Brüt- Erstreck- und Besatzteiche eingetheilet, und letztere ordentlich auf 3 Jahre zu Haupt besetzt. Weil aber diese Teiche sehr guten Wassergrund haben, und sehr nahrhaft sind; so können sie auch beliebig zu zwey- oder einjähriger Fischerey eingerichtet, und dadurch ungleich höher genutzet werden. Man bleibet jedoch gegenwärtig nur bey der gewöhnlichen dreyjährigen Befischung stehen, und rechnet auf jedes derer 120 Schocke zweysömmerigen Karpfensatz, der selbst gezogen wird, und womit diese Teiche besetzt werden, binnen denen 3 Jahren, auch so viel Centner, und jeden derselben zu 6 Thl. wird 720 Thaler, und im dreyjährigen Durchschnitt betragen

— — — 240 Thl.

Wobey die Hechte, Karauschen und andere, auch Speisefische, so öfters in großer Menge gefangen werden, gar nicht gerechnet, sondern auf die Unkosten geschlagen werden; welches um so viel billiger, als der Gehalt des Teichknechts schon mit unter denen Abzügen verrechnet ist. Die wilde Fischerey, in zweyen Lachen, in deren einen zu gewissen Zeiten die Gemeinde mit fischet, tragen bezeuge vieljähriger Bemerkungen, ein Jahr ins andere — — 6 Thl. 12 Gr.

Die Krebsbach wird reserviret; die Nutzungen von Schilf und Rohr, und dergleichen, werden als was geringes gar nicht gerechnet.

Summa 246 Thl. 12 Gr.

Cap. VI.

Von Mühlennutzungen.

Die Wassermühle, mit welcher auch eine Oel- Walk- und Lohmühle, auch die Schneidemühle verbunden ist, und gemeiniglich von einem Müller versorget wird, übrigens auf Rechnung stehet, dergestalt, daß der Lohnmüller von jedem Einkommen die Hälfte, dafür aber die Unterhaltung und Reparaturen des Mühlwerks und des Inventarii, worzu ihm nur die nöthigen Materialien gereichet werden, unentgeldlich zu besorgen hat, ist, wie vieljährige Rechnungen im 6jährigen Durchschnitt darthun, auf obige Weise, zusammen jährlich in Nutzung anzuschlagen — 240 Thl.

Die Schiffmühle, giebt Erbzinns — 10 Thl.

Die Windmühle — 10 Thl. 12 Gr.

Summa 260 Thl. 12 Gr.

Cap. VII.

Von Gartennutzungen.

Der Lustgarten wird zwar reserviret; der Küchengarten aber, ob er wohl über die eigene Haus-Consumtion, noch ein weit mehreres jährlich einbringet, dennoch nur angeschlagen auf — 15 Thl.

Daneben ist der Obstgarten weit beträchtlicher, als welcher 2 Acker Land, und 8 Schock gute tragbare Obstbäume enthält, und die Grasnutzung ungerechnet, über 160 Thl. baar Nutzung geben kann, welche nach gewöhnlichem vierjährigen Durchschnitt jährlich betragen — — 40 Thl.

Das

Das aussenstehende Obst, an Nuß- und Castanienbäumen, der Kirsch-Allee, denen Pflaumen- und andern Bäumen, sammt dem wilden Obste, werden nach gleichmäßigem Durchschnitt, ein Jahr ins andere gerechnet, auf — — 33 Thl.

Cap. VIII.

Vom Wein- und Hopfenbau.

Der Weinberg, welcher aus 100 Pfahlhaufen bestehet, und wohl bestocket ist, träget, wie aus 36jährigen Rechnungen zu erweisen ist, in einem Mitteljahre 16 Faß Most. Da nun der Gehalt des Winzers in denen Abzügen mit berechnet wird; so kann man, sonderlich wenn man das gute Obst, so in dem Gebirge wächst, auf die übrigen Unkosten rechnet, jedes Faß wegen des guten Geleges auf 20 Thl. anschlagen; es sollen aber nur die Hälfte, nämlich 10 Thl. gesetzet werden, thut — — 160 Thl.

Der Hopfenbau bestehet in 30 Joch Stangen, hat sehr gutes Gelege, und bringet jährlich, nach Abzug alles Aufwandes, und selbst des zum eigenen Brauwesen benöthigten Hopfens, wenigstens 2 Malter Ueberschuß, jedem Scheffel zu 20 Gr. gerechnet, thut 20 Thl.

Summa 180 Thl.

Cap. IX.

Vom Ziegel- und Kalkbrennen.

In der Ziegelscheune und Ofen werden jährlich zween gewisse Brände gethan, jeder zu 36000 Ziegeln. Jedes Tausend durch die Bank, nur zur Hälfte des Kaufpreises, nämlich zu $2\frac{1}{2}$ Thl. Ueberschuß, nach Ab-

zug des Zieglers und Holzes, auch übriger Kosten gerechnet, thut — 180 Thl.

In dem Kalkofen, welchen der Ziegler mit befor-get, werden jährlich wenigstens einmal 4 Ruthen Kalkstein abgebrennet, und aus selbigen wenigstens 70 Faß Kalk a 2 Dreßdn. Scheffel erhalten, davon jedes, nach Abzug der Kosten, auf 1 Thl. Ueberschuß zu rechnen ist, thut — — 70 Thl.

Summa 250 Thl.

Cap. X.

Von der Pechhütte.

In der Pechhütte wird jährlich wenigstens 4 mal geschwöhlet, und von jedem Schwöhlen 5 Mk. Pacht gegeben, thut — 17 Thl. 12 Gr.

Summa per se.

Cap. XI.

Vom Brauen und Branteweinbrennen.

Das beträchtliche Brauwesen, da zwo Schenken zu verlegen sind, und auch die Unterthanen aus zwo Dörfern, zu ihren Gelagen, das Bier hier nehmen müssen, wird nur zu 12 Gebräuden, jedes a 6 Faß oder 12 Viertel Braunbier, oder Breyhahn, und auf jedes Gebräude 12 Thl. Ueberschuß gerechnet, thut 144 Thl.

An Branntwein werden jährlich aufs wenigste 3 Malter Getreide abgebrannt, auf jedes nur 12 Thl. Ueberschuß gerechnet, thut — 36 Thl.

Summa 180 Thl.

Cap. XII.

Cap. XII.

Von dem Zehenden.

Der Klosterzehenden zu Kleine, und der Dörfer Ostries und Nissort, beträgt nach 20jährigen Zehendregistern, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich

57½ Schock Rocken, davon jedes zu 1 Scheffel Ausdrusch, nach Abzug des Drescherschuttes und des geringen, thut 57½ Schfl: Korn, jeden a 1½ Thl. facit 82 Thl 6 Gr.

38 Schock Gerste, auf obige Art zu 1¼ Scheffel Abdrusch, thut 47¼ Scheffel, a 1 Thl. 47 Thl. 6 Gr.

19 Schock Hafer, zu 2 Scheffel Abdrusch, thut 38 Scheffel, a 12 Gr. — — 19 Thl.

Alles excl. des Geströhdes.

2 Ochsen von der Stadtheerde a 10 Thl. 20 Thl.

1 Kuh, aus Ostries — 7 Thl.

2 Kälber, aus Nissort — 1 Thl. 16 Gr.

Der Schafzehend beträgt — 78 Thl. 4 Gr.

Der Flachs- und Garnzehend 10 Thl. 20 Gr.

Der Bienenzehend — 15 Thl. 22 Gr. 6 Pf.

Alles besage Specification

Summa 282 Thl. 2 Gr. 6 Pf.

Cap. XIII.

An Erbzinnsen.

Erbzinns aus Adelsheim 50 Thl. 10 Gr.
Dito aus Grünfelde — 33 Thl.
Dito aus Neusorge, excl. des Vorwerks 13 Thl. 6 Gr.
Alles laut Individual-Specification

Summa 96 Thl. 16 Gr.

Cap. XIV.

An Getraidepächten und Fruchtzinnsen.

10 Scheffel Pachtkorn aus einigen Amtsdörfern, a 1 Thl. 8 Gr. — 13 Thl. 8 Gr.
6 Scheffel — Steinmehl, aus der Zwickelmühle a 6 Gr. — 1 Thl. 12 Gr.
40 Scheffel — Korn-Compturpächte klein Maas, a 20 Gr. 33 Thl. 16 Gr.
24 Scheffel — Zinnskorn aus Adelsheim, Dreßdn. Maas, a 1½ Thl. — 36 Thl.
12 Scheffel — dito Gerste a 1 Thl. 12 Thl.
18 Scheffel — Zinnskorn aus Grünfelde Dreßdner Maas a 1½ Thl. — 27 Thl.
18 Scheffel — dito Trespe, a 12 Gr. 9 Thl.
16 Scheffel 2 Viertel dito Korn aus Wenigen, excl. des Vorwerks a 1½ Thl.
24 Thl. 18 Gr.

Summa 157 Thl. 6 Gr.

Cap. XV.

Cap. XV.

An zinnsbaren Stücken.

1 Schfl. 1 Viertel 2 Metzen welke Rüben aus Adelsheim, a 20 Gr. — 1 Thl. 3 Gr. 6 Pf.

2 Metzen Mohn, aus Grünfelde — 16 Gr.

1 Viertel Ebischbeere, von den Cassäthen in Wenigen — — 6 Gr.

73 Zinnsgänse aus denen drey Dorfschaften, excl. des Vorwerks, a 5 Gr. — 15 Thl. 5 Gr.

121 alte Hühner, aus denen drey Dorfschaften, excl. des Vorwerks, a 3 Gr. 15 Thl. 3 Gr.

35 junge Hähne, aus denen drey Dorfschaften, excl. des Vorwerks, a 1 Gr. 6 Pf. 2 Thl. 4 Gr. 6 Pf.

2 Füllhühner, aus der Zwickelmühle, a 1 Gr. 3 Pf. 2 Gr. 6 Pf.

12¼ Schock Eyer aus denen Dorfschaften, excl. des Vorwerks, a 5 Gr. — 2 Thl. 13 Gr. 3 Pf.

Summa 37 Thl. 5 Gr. 9 Pf.

Cap. XVI.

An steigend- und fallenden Nutzungen.

Dienstgeld, die Richter in Adelsheim und Grünfelde — — — 14 Thl.

Laaßzinns von dem Backhause zu Adelsheim, wird jetzo gegeben — 21 Gr.

Triftgeld von Friedensdorf — 10 Gr.

Die Uebertrift von pohlnischem Viehe wird ohngefähr grrechnet — — 10 Thl.

Branntweinblasen-Zinns aus Grünfelde und Wenigen — — 3 Thl. 12 Gr.

Musicantenpacht — 5 Thl.

Cavillerzinns — 2 Thl. 12 Gr.

Pferdereisser- und Schweinschneider-Pacht 1 Thl. 18 Gr.

18 Stück flächsen Garn zu spinnen aus Adelsheim und Grünfelde, a 3 Gr. — 2 Thl. 6 Gr.

8 Stück werkenes zu Adelsheim a 4 Gr. 1 Thl. 8 Gr.

Summa 41 Thl. 15 Gr.

Cap. XVII.

Von dem Vorwerke Neusorge.

Der Getraidebau erträgt besage Specialrechnung, nach Abzug der Brödtung, und was vor das Gesinde gebraucht wird, jährlich Ueberschusses 318 Thl. 6 Pf.

Die Viehzucht, nach Abzug der Milchnutzung von 2 Kühen ins Haus — 153 Thl.

Miethzinns von 6 Wohnungen auf denen wüsten Güthern, jede a 5 Mfl. 26 Thl. 6 Gr.

6 Stück Garn, Spinndienste, a 3 Gr. 18 Gr.

Summa 500 Thl. 6 Pf.

Cap. XVIII.

Von der Pottaschenhütte.

Selbige hat bis daher Pacht gegeben 60 Thl.
kann aber erhöhet werden.

Summa per se.

Recapitulatio.

Cap. I. Vom Ackerbau — 1113 Thl. 6 Gr.
Cap. II. Von der Pferdezucht 400 Thl. —
Cap. III. Von der Viehzucht 375 Thl. 12 Gr.
Cap. IV. Von der Schäferey 600 Thl. —
Cap. V. Von der Fischerey 246 Thl. 12 Gr.
Cap. VI. Von denen Mühlen 260 Thl. 12 Gr.
Cap. VII. Von dem Garten und Obste 90 Thl. —
Cap. VIII. Vom Wein- u. Hopfenbaum 180 Thl. —
Cap. IX. Von Ziegel- und Kalkbrennen 230 Thl. —
Cap. X. Von der Pechhütte 17 Thl. 12 Gr.
Cap. XI. Vom Brauen und Brantweinbrennen
— — 180 Thl. —
Cap. XII. Von dem Zehenden 282 Thl. 2 Gr. 6 Pf.
Cap. XIII. An Erbzinnsen 96 Thl. 16 Gr. —
Cap. XIV. An Getraidepächten und Fruchtzinnsen
— — 157 Thl. 6 Gr. —
Cap. XV. An zinnsbaren Stücken 37 Thl. 5 Gr. 9 Pf.
Cap. XVI. An steigend und fallenden Nutzungen
— — 41 Thl. 15 Gr. —

Cap. XVII. Vom Vorwerke 500 Thl. — 6 Pf.
Cap. XVIII. Von der Pottaschenhütte 60 Thl. — —

Summa Summarum 4908 Thl. 3 Gr. 9 Pf.

Davon gehen ab folgende

Beschwerungen.

Donativgeld auf 1 Ritterpferd 18 Thl. —
Beytrag zu demselben — 3 Thl. —
Lohn dem Voigte — 1 Thl. 18 Gr.
Dito dem Feldhüther — 8 Thl. —
Dito dem Nachtwächter — 7 Thl. —
Dito dem Winzer — 17 Thl. 12 Gr.
Dito dem Teichknechte incl. der Stiefeln 8 Thl. 10 Gr.
Gesindelohn auf dem Hauptguthe } nach den Specialconsignationen 143 Thl. 12 Gr.
Dito auf dem Vorwerke } — 64 Thl. 3 Gr.
Fleischwerk auf dem Hauptguthe 80 Thl. —
Dito auf dem Vorwerke — 10 Thl. —
1 Faß Salz, auf das Hauptguth — 5 Thl. 6 Gr.
½ Dito, aufs Vorwerk — 2 Thl. 15 Gr.
Gewürze aufs Hauptguth — 2 Thl. —
Dito aufs Vorwerk — — 21 Gr.
Bier und Getränke, aufs Hauptguth — 16 Gr.
Dito aufs Vorwerk — 3 Thl. 21 Gr.

Küchen-

Küchengeschirre	und	Töpferwaare aufs	Hauptguth
—	—	5 Thl.	—
Dito aufs Vorwerk	—	21 Gr.	
Böttcherwaare aufs Hauptguth		5 Thl.	—
Dito aufs Vorwerk	—	21 Gr.	
Kesselflickerlohn	—	—	5 Thl. —
Sensen, Sicheln,	und	dergleichen	Kleinigkeiten
—	—	2 Thl.	—
Brunnen und Röhrwasser-Reparaturen		2 Thl.	12 Gr.
4 Schfl. Hundebrod	—	2 Thl.	—
Handwerkerkosten aufs Hauptguth		120 Thl.	—
Dito aufs Vorwerk	—	12 Thl.	—
Erndtekosten	—	50 Thl.	—
Essenkehrerlohn	—	3 Thl.	—
Wagenschmiere	—	—	3 Thl. 21 Gr.
Landsteuer vom Vorwerke		6 Thl. 5 Gr.	4 Pf.
Pfennigsteuer von selbigen		17 Thl. 7 Gr.	4 Pf.
Quatembersteuern	—	19 Thl. 20 Gr.	$10\frac{1}{2}$ Pf.
Reuterverpflegungsgelder		16 Thl. 18 Gr.	6 Pf.
$3\frac{1}{2}$ Magazinkorn	—	—	7 Gr. $10\frac{1}{2}$ Pf.
Thauwiesenzinns der Kirche		2 Thl. 8 Gr.	—
$3\frac{1}{2}$ Scheffel Decemkorn	dem	Herrn	Pfarrer
—	—	5 Thl.	6 Gr.
$1\frac{1}{4}$ Scheffel, dito	dem	Schulmeister	2 Thl. 15 Gr.
Opfergeld dem Herrn Pfarrer		16 Gr.	8 Pf.
Brodgeld demselben	—	—	21 Gr.

Dito dem Schulmeister	—	14 Gr.
14 Ostereyer demselben	—	2 Gr. 4 Pf.
$3\frac{1}{2}$ Scheffel Korn Gemeinde-Hirtenschutt		5 Thl. 6 Gr.
Erbzinns von der Pottaschenhütte		21 Gr.
Grundsteuer von selbiger	—	10 Gr. 6 Pf.

Summa Summarum 683 Thl. 17 Gr. 11 Pf.

Diese von obigen Revenüen
an 4908 Thl. 3 Gr. 9 Pf. abgezogen
verbleiben zum
Pachtquanto

4224 Thl. 9 Gr. 10 Pf.

Dieser Anschlag wird in Ansehung der angeschlagenen Grund- und Wirthschaftstheile, und Gerechtsame, ohne jedoch auf die angesetzte Abnutzung zu sehen, gewähret.

III.

Formular eines Pachts über ein Landguth

ad §. 14. u. f.

Pacht-Contract

über das

Ritterguth Adelsheim und Dorf-Vorwerk Neusorge.

Nebst Zubehör.

Im Namen der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit!

Sey hiermit kund und zu wissen, daß heute unten gesetzten Dato zwischen Tot. Tit. Herrn Terentius Varro, Erb-Lehn- und Gerichtsherrn auf Adelsheim, und Zubehör, und Tit. Herrn Curtius Rufus, zeitherigen Pachtsinnhaber zu Friedensdorf, folgender Pacht-Contract verabredet, und geschlossen worden. Nämlich:

I.

Es verpachtet wohlermeldeter Herr Terentius Varro, vor sich, seine Erben, und Erbnehmen, sein im N. N. Kreise, im Bezirk des Amts N. N. belegenes Ritterguth Adelsheim, nebst dem darzu gehörigen Dorfvorwerke Neusorge, und der Pottaschenhütte auf der Lichtenhayde, an Ackerbau, Wiesewachs, Huthung und Triften, der Pferde, und Viehzucht, Schäferey, Fischereyen, Teichen, und Teichstätten, auch denen wilden Fischwassern, die Krebsbach ausgenommen, denen Mühlennutzungen, von der Wasser- Del- Walk- Lohe- und Schneidemühle, sammt denen Erbzinnsen von der Schiff- und Windmühle, dem Küchengarten, die Baumschule ausgenommen, dem Baumgarten,

gärten, sammt denen Nutzungen von dem aussenstehenden guten und wilden Obste, dem Wein- und Hopfenbau, dem Ziegel- und Kalkbrennen, der Pechhütte, dem Brauen, und Brandweinbrennen, dem Kleinischen Zehenden, auch über die Dörfer Ostries, und Nissort, Erbzinnsen, Getraidepächten, und zinnsbaren Stücken, aus denen Dörfern Adelsheim, Grünfelde, und Wenigen, und übrigen steigend und fallenden Nutzungen, auch denen Unterthanendiensten, ausser was daran und sonsten, nach der unten folgenden Specification, reservirt wird; ingleichen das Vorwerk Neusorge, an Ackerbau, Viehzucht, Miethzinnsen, und Spinndiensten, und endlich auch die Pottaschensiederey und Hütte, auf der sogenannten Lichtenheyde, alles nach dem darüber gefertigten, und sub ⊙ hier beygefügten Pachtanschlage, welcher in quali, und so viel die angeschlagene Grundstücke und Gerechtigkeiten betrift, nicht aber in Ansehung des Quanti der Nutzungen, zum Fundament der Verpachtung dienen soll, jedoch mit der, bey ein und dem andern, im nachstehenden, beygebrachten Erläuterung, und Restriction; an gleichfalls ermeldeten Herrn Curtius Rufus.

II.

Von Walpurgis 1761. bis dahin 1767. gel. Gott! auf sechs gewisse auf einander folgende Jahre, per aversionem, und über Pausch und Bogen, ohne sonderliche Gewähr, so wie diese verpachteten Grund- und Wirthschaftsstücke bisher genutzet und gebrauchet worden, oder hätten genutzet und gebrauchet werden sollen.

III.

Um und vor Drey Tausend Achthundert Thaler, age 3800 Rthl. jährliches Pachtgeld, jedes Jahr, in vier gleichen Terminen, als:

950 Rthl.

950 Rthl. — — Johannis.
950 Rthl. — — Michaelis.
950 Rthl. — — Weyhnachten.
950 Rthl. — — Ostern.

zu entrichten, und damit instehende Johannis a. c. den Anfang zu machen, wobey in Ansehung der Münzsorten verglichen worden, daß die Zahlung jeden Termins halb, und also jedesmal 475 Rthl. in vollwichtigen alten Franz-Louis d'or a 5 Rthl. und halb, oder 475 Rthl. in currenten, doch von höchster Landesherrschaft unverrufenen Münzen, darunter die niedrigsten doch Groschen seyn müssen, geschehen; und in Ermangelung des Goldes, das Agio davon, nach dem dermaligen Leipziger Meß-Cours, baar entrichtet werden solle. Zu richtiger Abführung dieser terminlichen Pachtgelder aber verbindet sich Herr Pachter hierdurch wohlbedächtig und ausdrücklich, nach sächsischem Wechselrecht, als dem er sich Kraft dieses feyerlichst unterwirft, und geschehen lassen will, daß nach selbigem wider ihn sogleich verfahren werden möge, woferne er sich in Abtrag jedesmaligen Termins im geringsten säumig finden, und so viel die Termine Ostern und Michaelis betrift, höchstens 14 Tage, und was die Termine Johannis und Weyhnachten anbelanget, längstens 4 Wochen, nach jedesmaliger Verfallzeit, ohne völlige Abzahlung verstreichen lassen würde, maaßen ihn davon weder abschlägliche oder particulaire Zahlung, noch etwannige Abrechnung, Compensation, und dergleichen Exceptiones, denen er noch darzu hierdurch feyerlichst renunciret, liberiren, oder ihm dagegen zu einigen Statten kommen sollen. Und überhaupt verspricht Herr Pachter, in allen Zusammenrechnungen niemals keine illiquide Posten zuzurechnen.

IV.

Zu Sicherstellung des Pachtes sowohl, als jezt regulirter Termingelder, zahlet Herr Pachter, längstens den Tag der Uebergabe, doch noch vor derselben, an Herrn Verpachtern, oder dessen Ordre gegen landesherrlichen Consens und gerichtliche Quittung, Ein Tausend Thaler, in Franz-Louis d'or, zur Caution baar aus; dergestalt, daß dieses Capital, bis zu Endigung der Pachtzeit und geschehenen Rückgabe, bey welcher dasselbe in eben den Münzsorten, so wie sie dermalen werden ausgemünzet werden, gleichergestalt baar wieder bezahlet werden soll, bey Herrn Verpachtern gegen landübliche Verzinnsung a 5 pro Cent, stehen bleibe, welche Zinnsen Herr Pachter jährlich von denen beyden Terminen Johannis und Weihnachten, an jedesmal 25 Thalern, von denen an Louis d'or abzuzahlenden Pachtgeldern, inne behält, und sich selbst bezahlet; die Zinnsen des letzten Vierteljahres aber von Weihnachten 1766. bis Ostern 1767. werden von Herrn Verpachtern mit dem Capital zugleich bezahlet, oder auf andere Weise vergütet. Wogegen Herr Pachter den erhaltenen Consens retradiret, und über das zurück gezahlte Capital und abgetragnen Zinnsen unweigerlich quittiret.

V.

An Gebäuden wird Herrn Pachtern die hieselbst befindliche Verwaltereywohnung, mit allem Ein- und Zubehör, sowohl alle Hof- und Wirthschaftsgebäude, bis auf das Herrnhauß, dem Kutsch- und Gaststall, dem halben Fischhause, und der Eisgrube, als welche von der Verpachtung ausgenommen bleiben, überwiesen, und bey Antritt des Pachts, nebst denen Schäfergebäuden, der Winzerey, dem Brauhause, der Ziegelscheune und Ofen, auch der Pech- und Pottaschenhütte,

hütte, gerichtlich übergeben; und erhält Herr Pachter selbige insgesammt, die ganze Pachtzeit über, so wie er sie jetzo übernimmt, im baulichen Wesen, und tüchtigen Stande, dergestalt, daß selbiger alle an denenselben vorfallende kleine Reparaturen, welche an baarem Gelde nicht über 5 Rthl. betragen, aus eigenen Mitteln, und ohne davon Herrn Verpachtern etwas zuzurechnen, besorget, und dabey feyerlich verspricht, sich auch hierunter als ein guter Hauswirth zu verhalten, und daher auf alle Wandelbarkeiten ein genaues Auge zu haben, und woferne irgendwo eine Schadhaftigkeit sich äußern würde, selbiger, so viel möglich, vorzukommen, oder doch in Zeiten abzuhelfen, am wenigsten aber dergleichen mit Fleiß dergestalt zu vernachläßigen, damit selbige durch ihre Verschlimmerung die von ihm übernommene Reparaturkosten übersteigen, oder zu gleichmäßigem Endzweck, ihrer verschiedene zusammen kommen möchten; widrigenfalls Herr Pachter alle und jede dadurch verursachte Schäden zu vergüten, und alle und jede darauf zu verwendende Unkosten aus seinen Mitteln zu tragen hätte. Daher denn, und um Herrn Verpachtern auch hierunter sicher zu stellen, Herr Pachter angelobet, zu jedweder Reparatur, so die Herrschaft selbst an denen ihm verpachteten Wirthschaftsgebäuden vornehmen müßte, zu denen baaren Geldkosten, aus seinen Mitteln 5 Rthl. zuzuschiessen. Gleiche Bewandniß es denn auch mit allen Mühlen- Gräben- Teich- und Dammbauen, Schleussen- Brunnen- und Röhrwasser-Reparaturen, auch was an Brücken, Wegen, und Steigen, und endlich auch an denen sämmtlichen Gehegen, Hof- und andern Vermachungen, und Zäunen, zu bessern vorfallen möchte, haben soll. Die Materialien zu solchen und allen Reparaturen giebt die Herrschaft, bis auf das darzu erforderliche Geströhde, so viel dessen nöthig ist, und ein Tausend Mauer- oder

Dachsteine, und ein Hundert Preiß- oder Forstziegel, nebst einem Faß abgebrannten Kalk, so Herr Pachter, wenn es erforderlich ist, unentgeldlich jedes mal verabfolgt. Die Bau- und Handdienste, welche ohnedem nicht mit verpachtet sind, werden von denen Unterthanen überwiesen; was aber ausserdem, noch von dem Hofgeschirre, und dem Gesinde, bey solchen Reparaturen zu verrichten ist, wird von Herrn Pachtern ebenfalls ohne Zurechnung geleistet. Etwas neues wird von Herrn Pachtern, ohne ausdrückliche Herrschaftliche Erlaubniß gar nicht, auch nicht einmal auf seine eigene Kosten, gebauet. Zu denen Gebäuden, welche aus dem Pachte reserviret sind, oder von der Herrschaft neu aufgeführet werden möchten, concurriret zwar Herr Pachter auf keine Weise; doch aber verspricht er solchenfalls, und wenn es erfordert würde, täglich ein Geschirre, mit 4 Pferden, und 2 Knechten, zu behusigen Gebrauch, vor 1 Thaler zu stellen, das benöthigte Geströhde unweigerlich und unentgeldlich, das Faß Kalk vor $1\frac{1}{2}$ Rthl., und die bedürfenden Ziegel, das Tausend vor 5 Mfl., den Hohl- und Preißziegel aber vor 6 Pf. verabfolgen zu lassen.

VI.

Ueber den Feldbau wird Herrn Pachtern das heurige Saatregister übergeben, und hat derselbe zu seiner Zeit, an bestellten und bearbeiteten Aeckern, eben so viel, und in gleicher Art der Zurichtung wieder zu übergeben, als und wie er solche itzo übernimmt, und werden ihm selbige bey der Uebergabe, brevi manu, oder so er es verlangen sollte, auch gerichtlich überwiesen werden. Gleichwie nun dem Pachter vergönnet wird, bey jetziger noch fortdaurender Fastensaat, einen eigenen Aufseher zu bestellen, welcher auf die Besaamung und alle Bestellung Achtung gebe, ihm auch bey der Guths-

übergabe

übergabe das alsdenn etwan noch rückständige Saamengetreide in den Sack gemessen werden soll; so hat er bey der Rückgabe nicht allein ein gleiches zu gestatten, und zu leisten, sondern es soll auch sodann alles Winter- und Sommergetreide, durch von der Herrschaft bestellte und dazu vereydete Säeleute ausgeworfen werden; so hat auch Herr Pachter in allen Feldern, die bisherigen Arten sowohl, als die eingeführte Begattung, in allen Stücken beyzubehalten, auf die Ackerarbeiten, Düngung, Besaamung, und Aerndte der Früchte, selbst genaue und fleißige Acht zu geben, und alles gehörigermaaßen, und zu seiner Zeit zu thun, damit er an etwannigem Mißrathen, oder Verderben der Früchte in keinem Stücke selbsten Schuld sey. Alle Neuerungen im Feldbau sind ihm ausdrücklich untersagt; und wenn ihm gestattet würde, einige neue Versuche im Großen anzustellen; thut er solches auf seine eigene Gefahr. Gleichergestalt verbleibet er auch lediglich bey dem Bau bisher hier üblicher Feldfrüchte; würde ihm auch erlaubet, fremde und hier nicht gewöhnliche Fruchtarten einzubringen, hat Herr Verpachter für deren Gerathen oder Mißgerathen im geringsten nicht zu stehen; und damit durch übermäßige Sömmerung denen Feldarten selbst kein Nachtheil entstehe; so hat Herr Pachter mit selbigen lediglich nach bisher hier gewohnter Art zu verfahren, und damit nicht allein gehöriger maaßen zu wechseln, sondern auch in selbiger die gebührende Maaße zu halten. Ohne besondere Erlaubniß ist ihm auch nicht vergönnet, Feldstücken zu Lein, Tabak, und dergleichen Früchten an Fremde zu verpachten, oder auf andre Weise zu überlassen; der Herrschaft selbst aber wird jährlich in die ordentlichen und dazu gehörigen zubereiteten Schläge ein halber Scheffel Lein gesäet, und ein halber Acker Feld, mit Kraut und Rüben oder was selbiger belieben würde,

besteckt und besäet, worzu dieselbe den Saamen und die Pflanzen giebt, die Bearbeitung aber, bis auf das Abbringen, von Herrn Pachtern unentgeldlich beserget wird; und ebenermaaßen wird auch sämmtlichen Deputatleuten ihr ausgesetztes Kraut- und Rübenfeld, nach bisheriger Observanz, unweigerlich gegeben und zugerichtet. Es stehet auch Pachtern keinesweges, und unter keinerley Prätexte frey, die auf dem Guthe erbauten Feldfrüchte anders wohin, oder in fremde Gerichte oder Scheunen einzulegen, und daselbst dreschen zu lassen; noch auch den Dünger vom Hofe, oder aus dem Schaafstalle, oder wo dessen sonst gemacht wird, anders wohin, als auf die ihm verpachteten Guthsfelder zu führen; wohl aber wird der Herrschaft davon in den reservirten Lustgarten so viel unentgeldlich verabfolget, als dahin nöthig ist, und verlanget wird. Das Geströhde ist lediglich der Wirthschaft zu widmen, und bey Strafe vierfachen Ersatzes, nicht das mindeste davon zu verkaufen; der Herrschaft aber wird alles vor sich, und zu ihrer Bedürfniß, auch vor die Kutschpferde, und zu was Behuf es nur sey, gleichwie zu allen Bauen, und sonstigen Bedürfniß, benöthigte Stroh, unweigerlich verlassen. Uebrigens wird damit hauswirthlich umgegangen, nichts verödet, sondern wo möglich, und so viel ohne Abgang des Düngers geschehen kann, auf Vorrath gehalten. Letztens ist wegen der entlegenen Ruhefelder und Lähden verabredet worden, daß, obwohl in denen Art-Feldern Herrn Pachtern die Halbbauerey schlechterdings untersaget ist, wegen jener doch demselben frey stehe, selbige, jedoch nach gehöriger Ordnung, mit Fremden zur Hälfte zu bestellen, oder an andere zu verafterpachten. Schlüßlich ist Herrn Pachtern auch vergönnet worden, in Stroh-für tigen Jahren Laub- und Nadelstreu, so viel er deren bedarf, die ihm jedoch von dem Förster jedesmal vorher

anzu-

anzuweisen ist, aus denen Herrschaftlichen Gehölzen holen zu lassen.

VII.

Mit denen verpachteten Wiesen wird Herr Pachter allenthalben, und in allen Stücken, hauswirthlich, wie es sich gebühret, und wie man selbige bisher tractiret hat, oder hätte tractiren sollen, oder können, zu verfahren wissen. Er hat daher nicht allein die Abzüge und Gräben zu gehöriger Zeit alles Fleißes zu heben, und zu räumen, sondern auch selbige wo nöthig zu wässern und zu überdingen, Ameisen- und Maulwurfshaufen niederzuwerfen, auch selbige von allen Raupen und Gestrüppe rein zu halten. Die Gräsereyen in Gärten sowohl, als offenen Flecken, wird er gleichfalls gehörig in Acht nehmen, auch davon nicht mehr vermiethen, oder an Fremde überlassen, als nach Beschaffenheit jedesmaligen Jahrganges entbehret werden kann. Heu und Grummet, wird zu seiner Zeit gehauen, getreuget, und so trocken als möglich, eingeführet. Ob auch gleich Herrn Pachtern gestattet ist, von dem überleyen Heuschlage jährlich etwas zu verkaufen; so wird doch selbiger darinnen eine vernünftige Maaß zu halten haben, damit dadurch dem eigenen Viehgehalt und der Fütterung nichts entzogen werde; und in dem letzten Pachtjahre darf es schlechterdings gar nicht geschehen; sondern alles gewonnene, oder zu gewinnende Heu und Grummet, wenn selbiges auch noch so reichlich wüchse, verbleibet sämmtlich auf dem Guthe, gleichwie denn auch das itzo noch vorräthige, Herrn Pachtern ohne alle Taxation übergeben wird. Der Herrschaft aber werden jährlich sechs vierspännige Fuder gehauenes und getreugtes Heu, so sie selber laden lässet, ohne Entgeld verabfolget; desgleichen auch selbiger zwey Metzen Karbey, von Herrn Pachtern, ausgeschlagen und ge-

reiniget, abgegeben werden. Sonsten darf Herr Pachter weder an Wiesen, noch Gräsereyen, noch eigentlichen Huthungen, das geringste aufreissen, zu Felde machen, oder zu anderm Behuf gebrauchen. Wegen der Holztriften insonderheit verspricht Herr Pachter, jedesmalige Verhaue gänzlich schonen zu lassen, widrigenfalls seine Huthleute, gleich fremden, gepfändet werden. Der Herrschaft stehet frey, ihre Pferde mit auf die gehörige Weide unentgeldlich gehen zu lassen; auch bleiben selbiger in der Fettweide zwo Maststellen frey; und in dem sogenannten Kälbergarten liefet sie sich einen Platz zur Bleiche nach Belieben aus.

VIII.

Da die Pferdezucht auf hiesigem Guthe besonders important ist, hat Herr Pachter besonders darauf zu sehen, daß selbige auf alle mögliche Weise conserviret werde; insbesondere, daß die Art beybehalten, und durch Ankauf- oder Eintauschung fremder Pferde selbige nicht verringert werde. Sowohl in der Weide und Fütterung, als in übriger Pflege und Wartung, sind sämmtliche Pferde nach Gebühr zu halten, mit übermäßiger Arbeit, sonderlich mit Land- und andern Fuhren, nicht zu überlästigen; dagegen mit Aderlassen, purgiren, und ordentlichen Hausarzeneyen, gehörig zu verpflegen; wobey jedoch, sonderlich bey Krankheiten, und andern bedenklichen Zufällen, alle eigene Quackeley zu unterlassen ist, vielmehr dabey Sachverständige Leute zu adhibiren sind.

IX.

In der übrigen Viehzucht wird Herrn Pachtern nachgelassen, selbige auf beliebige Art, an einen Unterpachter zu überlassen. Sollte die Herrschaft sich entschliessen, selbsten einiges Rind- Kuh- Ziegen-

Schweine- oder ander Vieh vor sich zu halten, hat sie das dazu benöthigte Geströhde, auch Huth und Triften frey, wie sie denn auch Tauben halten mag, so viel sie will. Der Bienenstand ist gänzlich vom Pachte reserviret, und darf Herr Pachter vor sich dergleichen nicht halten.

X.

Wegen der Schäferey verspricht Herr Pachter darauf, und sowohl in der Weide, als Fütterung, besondere Achtung zu geben, die bisherige Viehsorte zu conserviren, kein hörniges, schwarzes, oder buntes Vieh einzuführen, selbiges weder zweyschürig zu machen, noch melken zu lassen, fremdes Vieh nicht einzunehmen, alle Besorglichkeit, so viel an ihm ist, verhüten zu helfen, und weder mit dem Schaafmeister, noch mit denen Knechten, ohne Vorbewußt und besondere Bewilligung der Herrschaft, keine Aenderung vorzunehmen. Gleichwie er aber übrigens itzo die Wollschur mit überkommt; also hat er selbige bey seinem Abtritt auch der Herrschaft zu überlassen.

XI.

Von der Fischerey bleibet lediglich die Krebsbach von der Verpachtung eximiret, die übrigen, sie bestehn in Teichen oder wilden Fischwassern, wird Herrn Pachtern zu seiner Disposition überlassen, damit nach eigenem wirthschaftlichen Gutbefinden zu verfahren, und selbige, wie bis anhero geschehen, dreyjährig oder zweyjährig zu nutzen; wie denn überhaupt wegen der Fischerey, und des Standes der Fische, keine weitere Gewähr geleistet wird. Jedoch hat derselbige sämmtliche Teiche, eben auf die Art besetzt, als er sie itzo übernimmt, bey seinem Abzuge wieder zu überlassen. Gleichwie aber selbige erst künftige Michaelis ausgefi-

schet, und der Besatz ihm übergeben werden kann; also soll die letzte Besatzung derselben, so Pachter zu verrichten hat, nicht anders als durch hiezu expresse verendete, wenigstens von der Herrschaft darzu denominirte Personen geschehen. Auf die Teiche selbst hat inzwischen Herr Pachter die genaueste Obsicht zu haben, sowohl daß zur Winterszeit selbige gehörig aufgehauen, und denen Fischen geluftet werde, als auch besonders die Dämme, Ständer, und Fluthen, zu allen Zeiten wohl visitiret, und deren Schadhaftig- oder Wandelbarkeit bey Zeiten repariret werden; widrigenfalls Herr Pachter nicht allein den sich dadurch zugezogenen Verlust an der Fischerey ihm selbst zu imputiren, sondern auch an denen Dämmen, Ständern und Fluthen entstandenen vergrößerten Schaden aus seinen Mitteln gut zu thun hat. Nicht weniger verspricht Herr Pachter, keine Verwilderung derer Teiche zu gestatten, und daher weder Stachelnüsse, und dergleichen in selbige einwerfen, noch auch das darinnen etwa sich zeugende Schilf und ander Gerille auffkommen, vielmehr selbiges bey Zeiten aushauen und vertilgen zu lassen; wogegen ihm nicht allein frey bleibet, selbiges in seinen Nutzen zu verwenden, sondern auch der sogenannte Rohrbruch selbst mit in Nutzung gegeben wird.

XII.

Wenn auch Herrn Pachtern sämmtliche Mühlen zu beliebiger Nutzung mit überlassen sind; so bleibet demselben unbenommen, selbige, so ferne sie nicht schon auf Erbzinns stehen, seines eigenen Gefallens mit Müllern zu besetzen, oder auch Zeit seines eigenen Pachts hindurch zu verpachten, welches jedoch alles auf seine eigene Gefahr geschiehet, und er selbst in proprio, vor die Mühlen sowohl als seine Unterpachter, zu haften schuldig bleibet.

XIII. Der

XIII.

Der Gräß- und Küchengarten wird zwar Herrn Pachtern zu freyer Disposition mit übergeben; doch aber, weil solcher in eingefaßte Quartiere ordentlich vertheilet ist, wird er selbigen solchergestalt bearbeiten lassen, daß weder die einmal eingeführte Ordnung gestöret, noch auch das Land über die Gebühr ausgesauget werde. Die Baumschule in selbigem aber bleibet der Herrschaft alleine reserviret; doch sollen ihm aus selbiger die zu Recrutirung derer in dem Baumgarten, sowohl als aussenstehenden Obstbäume, welche ihm sämmtlich mit verpachtet werden, nöthige Stämme unentgeldlich verabfolget werden. Wie er denn sich anheischig macht, nicht nur gedachten Obstgarten, und aussenstehende Obstbäume, in gehöriger Pflege und Wartung, auch von Moos und Verwilderung rein zu halten, sondern auch in der Abnehmung des Obsts behutsam, und mit möglichster Schonung der Stämme und Aeste, selbst bey denen wilden Obstbäumen, verfahren zu lassen, und die eingehenden und abgestorbenen, deren Holz ihm zur Nutzung verbleibet, durch gute Stämme, so ihm gedachtermaaßen aus der Baumschule geliefert werden, von Jahr zu Jahr wieder zu ersetzen. Bey dem allen ihm zugelassen ist, das Obst an eigene Obsthändler, oder wen er sonst will, wieder zu verpachten.

XIV.

Obgleich aber der Weinberg, nebst denen darinnen befindlichen Obstbäumen, ihm ebenfalls mit verpachtet ist; so wird er doch mit dem Winzer ohne Bewilligung der Herrschaft nicht ändern, oder wenn derselbe abgienge, einen andern annehmen, dem Berge den Dünger nicht entziehen, die Stöcke nicht bloß auf Wein schneiden lassen, noch auch dem Winzer selbst nachläßige Arbeit, oder

sonst etwas gestatten, so dem Gelege und Weinbau selbst zum Nachtheil und Schaden gereichen kann, und besonders hat er auf die Senke, den Schnitt, und die Decke, selber genaue Aufsicht zu führen. Gleichen Fleiß und Vorsichtigkeit Herr Pachter auch in Ansehung des ihm mit überlassenen Hopfenberges verspricht.

XV.

In der Ziegeley und Kalkofen lässet Herr Pachter so ofte und viel brennen, als er vor gut befindet: nur aber ist er dahin besorgt, daß jedesmal tüchtige Waare geliefert, auch in denen Ziegeln weder die bisherigen Formen geändert, noch der Preiß erhöhet werde, und dadurch die ganze Brennerey in Verfall komme, oder die bisherigen Kundschaften verlohren gehen; ein gleiches denn auch mit der Pechhütte zu beobachten ist. Mit dem Ziegler, Kalk- und Pechbrenner, accordiret er übrigens eigenen Gefallens. Was, und um welchen Preiß, er an Steinen und Kalk zu Bauen und Reparaturen, und an die Herrschaft zuzuschiessen, und zu überlassen hat, ist bereits im Vten so reguliret worden; mit Peche zur Brauerey wird er sich selbst zu versorgen wissen.

XVI.

Das Brauwesen und die Branntweinbrennerey betreffend, hat sich Herr Pachter sowohl in Schutt und Guß, als in allem übrigen, denen landesherrlichen Trankfteuer-Ausschreiben gemäß zu verhalten, und darneben vorzüglich dahin zu sehen, daß sowohl im Braunbiere als Breyhahn ein guter Trunk gebrauet, und dadurch das Brauwesen nicht nur im bisherigen Wohlstande erhalten, sondern auch wo möglich, noch immer in mehreres Aufnehmen gebracht werde, daher auch die bisherigen Bierpreiße weder gegen fremde, noch

am wenigsten gegen die eigenen Schenken und Unterthanen, im geringsten zu erhöhen, noch mit Schroote-Faß- Spundgelde und dergleichen, keine Neuerungen zu unternehmen sind. Der Herrschaft wird das benöthigte Bier und Breyhahn jenes vor 5 Rthl. dieses aber vor $5\frac{1}{2}$ Rthl. das Faß, zu allen Zeiten überlassen, und angerechnet, die Kanne Branntewein aber vor 2 Gr. 6 Pf. Die Annehmung und Accord mit dem Brauer, Böttcher, und Branntweinbrenner, dependirt von Herrn Pachtern. Des eigenen Branntweinschanks auf dem Hofe aber enthält sich derselbe, weil dergleichen gemeiniglich nur Anlaß zu vielen Unordnungen giebt.

XVII.

Das mit verpachtete Dorfvorwerk Neusorge zu Wenigen erhält Herr Pachter, so viel die Wirthschaftseinrichtung betrift, in seiner jetzigen Verfassung; wobey ihm jedoch nachgelassen wird, unter solcher Bedingung selbiges auf die Zeit seiner eigenen Pachtjahre zu verafterpachten, nur daß er selbst Herrn Verpachtern dafür, und für seinen Unterpachter responsable bleibet. Welches alles auch von der Pottaschenhütte, so ihm gleichfalls Pachtweise überlassen wird, zu verstehen ist; doch ist er dem jetzigen Pottaschenbrenner seine gegenwärtige Pachtzeit auszuhalten schuldig.

XVIII.

Der Zehnten zu Kleine sowohl, als die Erbzinnsen, Getreidepächte, und sonstige zinnsbare Stücke, auch übrige steigend- und fallende Nutzungen, werden Herrn Pachtern nach dem Anschlage, und respective darüber auszuhändigenden Individual-Specification, dergleichen er auch über die Unterthanendienste, so weit sie ihm mit überlassen werden, nebst dem Regulativ des Dienst-

zwan-

zwanges erhält, so viel die Ablieferung und Leistung belanget, garantiret; jedoch hat er die Exaction selbst, und zwar dergestalt zu besorgen, daß eines Theils selbige mit gehöriger Accurateſſe geschehe, und weder an dem Praestando selbst jemanden etwas nachgelassen werde, noch auch durch unzeitige Nachsicht die Censiten oder Unterthanen selber ausser Stand kommen, die sich häufende, und immer vergrößernde Schuld, oder Schuldigkeiten, nachgehends abzuführen oder nachzuthun; andern Theils aber auch selbige, durch unzeitige Strenge, über die Billigkeit nicht beläſtiget, oder gar durch ungebührliches Ansinnen, oder Neuerungen graviret, und daher zu Processen und Weiterungen Anlaß und Gelegenheit gegeben werden. Vielmehr hat Herr Pachter in allen Stücken sich auf das allergenaueste nach denen zu übergebenden Erbbüchern, Zehendordnungen, Zinns- und Dienstregistern, neuern Recessen und Verträgen, zu richten, und in allen zweifelhaften Vorfällen die Herrschaft oder den Iustitiarium zu Rathe zu ziehen, und deren endliche Entscheidung zu erwarten, bey welcher er sich auch ohne Widerrede zu beruhigen hat. Gleichermaaßen erhält auch Herr Pachter die Deputanten, und das Dienstgesinde sowohl auf dem Hofe als Vorwerke in richtigem und zu rechter Zeit zu reichendem Gehalt, Lohn und Kost, damit selbigen zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben werde. Wegen der Ungehorsamen und Widerspänstigen hat er sich obrigkeitlichen und gerichtlichen Beystandes und Hülfe zu gewärtigen; doch daß durch unzeitiges und überhäuftes Klagen selbiges nicht gefliſſentlich in Unkosten gestürzet, oder sonst auf einige andere Weise, himmelschreyend um seinen Lohn gebracht werde, und hat übrigens Herr Pachter, bey nachgelaſſener vernünftigen Correction, sich alles eigenthätigen Schlagens zu enthalten.

XIX.

Zu besserm Auskommen, auch theils Ergötzlichkeit und Wirthschaftsnothwendigkeit werden Herrn Pachtern folgende Deputate gereichet:

1)

An Wildpret.

Ein Reh, und
Sechs Haasen, wovon jedoch Herr Pachter dem Herrschaftlichen Jäger das Schießgeld zu entrichten hat.

2)

An Holze.

26 Klaftern weich Holz } beydes 8 Viert. lang.
26 Klaftern hart Holz }
20 Klaftern Stock- oder Zackenholz
60 Schock lang Reißholz, und
2 Fuder Kühn,

zu Bestreitung der Feuerung auf dem Hofe und Vorwerke, auch des Backens, Brauens, Branntwein-Ziegel-Kalk-Pech- und Pottaschenbrennens, wofür Herr Pachter das Schläger- und Macherlohn giebet, sich auch solches selbst anführet, vom Anweisegelde aber befreyet ist.

3) Denen Deputatleuten, von denen mit verpachteten Wirthschaftstheilen, namentlich dem Schäfer, Winzer, und Teichknechte, wird das ihnen bisher bewilligte Deputatholz von der Herrschaft gleichfalls unentgeldlich abgelassen, von Herrn Pachtern aber angeführet.

4) Hierüber werden ihm noch jährlich, woferne er dessen wirklich benöthiget ist, angewiesen, doch daß er von allem diesem Holze nichts verkause: vier

doppelte

doppelte Saulbäume, zu Baum- Wein- und Zaunpfählen,
Eine junge Eiche, und
Eine Buche; zu Schirrholze,
Acht Deichsel- und Leiterbäume,
Ein Trog- oder Krippenbaum,
das zum Horden- und Krippenzeuge nöthige Holz,
Acht Schock Hopfenstangen,
Zwey Schock Geheyestangen,
das benöthigte Zaunreiß, und Dornbunde,

und endlich schon ermeldeter Maaßen, alles zu denen Ausbesserungen und Reparaturen derer Gebäude, Mühlen- Röhr- und Wasserwerke, und derer Vermachungen, nöthige Holz und Reiß; dagegen Herr Pachter solches, schon versprochener Maaßen auf seine Kosten, im baulichen Wesen unterhält, und nichts muthwillig vernachläßiget. Der Abraum von solchen Reparaturen wird jedes mal Herr Pachtern überlassen.

XX.

Dagegen übernimmt auch Herr Pachter, alle und jede auf dem Guthe und Vorwerke, auch Pottaschenhütte haftende Onera und Beschwerungen, so wie sie im Anschlage und der Special-Consignation angegeben worden. Wobey, was die Landesherrlichen Onera anbetrift, nur die Quantität der aufliegenden Ritterpflicht, gangbaren und vollen Schocke, Quatember-Quanti, Erbzinnsen, Magazin- und Hufengetreide, auch Decem und Opfergelde, gewähret werden. Die Abgiften selbsten aber richten sich, wie auch die Trankfteuern, nach jedesmaligem Ausschreiben, Landesbewilligungen und Repartitonen, sonderlich in der Reuterverpflegung.

Daher

Daher Herrn Pachtern billig zu gute kommt, wenn in dergleichen einige Milderung erfolgen sollte; dagegen aber er auch ohne Abkürzung an denen Pachtgeldern, oder einige Zurechnung, überträget, woferne durch Bewilligung oder anderweite Repartitionen, oder auch so viel die Decimen, Zinns- und Hufengetreide betrift, durch steigende Preiße einige Erhöhung derselben verursachet werden sollte. Zudem überträgt auch Herr Pachter die auf dem Vorwerke haftende Concurrenz, zu Kirchen- Pfarr- und Schulbauen, Einquartirungen, Durchmärschen, Milizfuhren, und andern Gemeinde-Anlagen, wie sie Namen haben mögen. Dahingegen werden ihm Vorschüsse auf die Ritterpferde, oder den zu gestellenden Heerwagen, und Sattel-Capitation- Revenüen- und Vermögensteuer, so die Herrschaft oder das Guth berühren, oder andere dergleichen ausserordentliche Contributionen, woferne dergleichen gefordert werden sollten, nicht angemuthet, ausser wieferne ihn solche selbsten betreffen. Aerndte- und Handwerkerkosten, Gesindelohn, und Gehalt, und übrige dergleichen wirthschaftliche Ausgaben und Aufwand, werden als steigend und fallend, weiter gar nicht garantiret.

XXI.

Wegen der Dienste derer Unterthanen ist insbesondere zu bemerken, daß selbige, so weit solche zum Ackerbau und der Guthswirthschaft gehören, und was sich, wie unten folget, die Herrschaft nicht davon reserviret, Herrn Pachtern zwar allerdings mit überlassen werden, selbige aber in dem Anschlage gar nicht zum Ertrag oder zu Gelde geschlagen worden sind. Daher denn auch Herr Pachter, falls wider Verhoffen ein oder der andere Unterthan sich in deren Leistung saumselig oder unordentlich und nicht gehörig erweisen, oder sich derselben

ben gar widerspänstig entziehen sollte, selbige auch nicht in eigenen Computum bringen, oder der Herrschaft, als einen Abgang an denen Pachtrevenüen, zu Gelde abrechnen darf; vielmehr hat selbiger solchenfalls obrigkeitliche und gerichtliche Hülfe zu erwarten, und den Ersatz des Versäumnisses, oder sonstigen Schadens und Nachtheils, von dem schuldig befundenen Unterthanen zu fordern.

XXII.

Ueberhaupt gelobet Herr Pachter an, sich des Guthes und der ganzen Wirthschaft treulich anzunehmen, den Felbbau, Wiesewachs, Gärten, Wein- und Hopfengelege, Huthungen, Viehzucht, Schäferey, Teiche, Fischerey, Mühlwerke, auch Ziegel- Kalk- und Pechbrennereyen, und alles übrige, nach seinem besten Wissen und Gewissen möglichsten Fleißes zu betreiben, und deren mehre Aufnahme und Verbesserung sein äusserstes Bestreben seyn zu lassen, alles so wie es einem redlichen Pachter und Landwirth eigen und gebühret, es auch selbst zu seinem eigenen wahren Vortheil gereichet, ohne dafür, oder unter dergleichen Vorwand bey Endigung seines Pachtes, einige Meliorationskosten zu verlangen.

XXIII.

Besonders will Herr Pachter auch die Gerechtsame des Guths, sonderlich die ihm perpachteten, sowohl als die übrigen, so viel an ihm und er davon unterrichtet ist, genau wahrnehmen, selbige zu conserviren suchen, und gegen männiglich vertheidigen helfen. Hauptsächlich will er auch auf die Gränzen und Reinigungen, sonderlich derer verpachteten Grundstücke, ein wachsames Auge haben, damit von niemanden, wer es auch sey, Nachbaren oder Unterthanen, irgendwo Eingriff

geschehe,

geschehe, oder einige Schmälerung derselben unternommen werde. Daher er nicht allein, so bald er irgendwo dergleichen verspüren sollte, solches sogleich der Herrschaft oder dem Iustitiario zu melden verspricht; sondern es wird ihm auch hiermit, zu seiner desto mehrern Autorisirung, allenthalben, auch in denen reservirten Grundstücken, das Pfändungsrecht ausdrücklich, doch dergestalt zugestanden, daß er die Pfänder in die Gerichten liefere, und woferne die Pfändung in dem Holze geschehen, er sich des Pfandgeldes halber mit dem Herrschaftlichen Jäger und Holzförster zu vergleichen habe.

XXIV.

Auf Feuer und Licht wird Herr Pachter genaue Achtung geben, damit weder durch ihn selbst, noch durch die Seinigen, noch durch das Gesinde, einige Verwahrlosung entstehe, sonsten er nach der 79sten Churfächsischen Decision, allen und jeden Schaden zu ersetzen hat; er wird daher die Landesherrliche Feuer-Mandate auf das gemessenste beobachten, auch selbige durch die Seinigen, das Gesinde, und elbst die Unterthanen beobachten lassen, und im Widerhandlungs-fall dafür haften. Sollte aber ohne Herrn Pachters Verschuldung sich Unglück eräugnen; so wird der dadurch entstandene Feuerschaden, so viel die Gebäude betrifft, von der Herrschaft alleine getragen, und was die verbrannte Mobilien anbelanget, träget ein jeder das Seinige. Von dem mit verunglückten Vieh, welcherley Sorte es sey, desgleichen von dem noch im Stroh gewesenen unausgedroschenen Getreide, träget Herr Verpachter und Herr Pachter, jeder die Hälfte zu gleichen Theilen; ausgedroschenes Getraide hingegen, und übrige Vorräthe, auf dem Boden, in Gewölbern und Kellern, nicht weniger Heu und Grummet, verunglücket

Herrn Pachtern alleine. Das Geströhde wird gar nicht gerechnet.

XXV.

Sollte Gott mit Mißwachs strafen, und selbiger wäre in allen Feldern, und in allen Getreidefrüchten total, dergestalt, daß weder Saamen noch Brödtung zureichend gewonnen würde, Herr Pachter aber hätte dabey kein eigenes Versehen, oder Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen; so werden die mißgerathenen Feldfrüchte, kurz vor der Aerndte, und wenn sie noch auf dem Halme stehen, und zwar von unpartheyischen Gerichten, oder erfahrnen Hauswirthen, auf welche beyde Theile compromittiren werden, gehörig taxiret, und wegen des Schadens sich in Pausch und Bogen zu vergleichen gesuchet. Sollte aber kein Vertrag zu Stande kommen; so muß Herr Pachter die Aerndte, so geringe sie auch sey, gehörigermaaßen einbringen, das eingebrachte Getreide aber, durch ausdrücklich dazu verpflichtete Personen, oder in Beyseyn einer von der Herrschaft hiezu deputirten Person, gehörigen Fleißes ausdreschen, reinigen und aufheben lassen, nach dessen Vollbringung denn dasjenige, was an der Saat und Brödtung, auch Deputat- Decem- und Zinnsgetreide, auch Futterungshafer noch fehlet, nach Scheffeln ausgerechnet, und Herrn Pachtern, nach demjenigen Preiß, welcher im Pachtanschlage genommen worden ist, von Herrn Verpachtern vergütet, der Preiß mag sonsten dermalen höher oder niedriger seyn. Alles dieses aber ist bloß von denen vier Hauptgetraidesorten, Rocken, Weitzen, Gerste, und Hafer, zu verstehen; die übrigen Getraidesorten und Hülsenfrüchte aber, sowohl als das ermangelnde Verkaufsgetreide, gehen lediglich über Herrn Pachtern, welcher auch den partialen Mißwachs an diesen oder jenen Feldstücken vor sich alleine zu tragen

gen hat. Die Gräserey, Heu und Grummet, Kraut, Rüben, und andere Fütterungsfrüchte, nebst Stroh und Spreu, sowohl Gartensachen, Hopfen, Wein, und Obst, und deren Mißgerath, werden gar nicht gut gethan.

XXVI.

Bey Wetterschlag und Schloßen wird es lediglich, und in allen Stücken, wie bey Mißwachs gehalten; wenn wegen anhaltender Nässe das Getraide in der Aerndte auswächset, und durch keinen menschlichen Fleiß gerettet werden kann; so wird der Schaden vorangeführtermaaßen taxiret, und sodann, so viel den Rocken, Weitzen, Gerste, und Hafer anbetrift, falls diese sämmtlich verdorben wären, denen Körnern nach, zum dritten Theile von Herrn Verpachtern, nach der Anschlagstaxe dem Herrn Pachter vergütet. Gleiche Bewandniß soll es auch in Wolkenbrüchen und andern Wasserschaden haben, welches alles doch Gott in Gnaden abwenden wolle. Da aber auch auf hiesigem Guthe der Strom zu Zeiten austritt, und in denen Aufeldern Ueberschwemmungen verursachet; so hat Herr Pachter bey aufschwellenden Gewässern, in Aufwerfung nöthiger Dämme und andern Gegenanstalten nichts zu vernachläßigen, wodurch solche Gefahr gänzlich oder zum Theil abgewendet werden möge. Tritt aber der Strom dennoch in die Felder, und es geschiehet solches zur Herbst- Winters- oder Fastenzeit, wenn das ausgewässerte Saatfeld wieder mit anderm Getreide besaamet werden kann; so ist der Schaden gar nicht zu rechnen. Geschiehet aber solches später, oder wohl gar gegen die Aerndte; so will Herr Verpachter, obschon dergleichen Ueberschwemmungen, der Lage der Felder halber niemals total seyn können, dennoch aus bloßer Billigkeit, den Schaden an dem verdorbenen Rocken, Weitzen,

Gerste, und Hafer, denen Körnern nach, auf obigen Fuß zum vierten Theile ersetzen. Und eben auf solche Weise wird es auch gehalten, woferne die Aerndte durch Heuschrecken vernichtet würde; dahingegen wegen der Raupen, Werren, Hamster, Mäuse, Schnecken, Vögel, und andern Ungeziefers, auch selbst wegen Wildschadens, Herr Pachter nichts prätendiren will. Und endlich wird auch wegen Mäusefraß, oder Kornwürmer auf dem Boden Herrn Pachtern nichts gut gethan.

XXVII.

Bey sich eräugnendem Viehsterben träget Herr Pachter

1) Von denen zugbaren Pferden die ersten sechs Stück allein; was drüber stirbt, gehet bis zum zwölften Stück inclusive, über Herrn Verpachtern und Herrn Pachtern, zur Hälfte des Werths; sollte noch mehr fallen, gehen alle übrigen Stücke von und mit dem dreyzehnten über Herrn Verpachtern alleine. Junge, noch nicht Zug- oder tragbare Pferde und Fohlen, gehen alleine über den Herrn Pachter.

2) Von denen Zugochsen träget Herr Pachter die ersten vier Stücke alleine; die folgenden vier Stücke Herr Verpachter und Herr Pachter zur Hälfte, und was noch drüber sterben sollte, Herr Verpachter alleine; dagegen die Stiere und Ochsenkälber alleine über Herrn Pachtern gehen.

3) Von denen melkenden Kühen träget Herr Pachter die ersten acht Stücke alleine; die folgenden acht Stücke werden von beyden Theilen zur Hälfte, die mehrern von Herrn Verpachtern alleine getragen, Fehrsen und Kälber aber von Herrn Pachtern alleine.

4) Von

4) Von denen Schaafen träget von dem Herrschaftlichen Gemengevieh Herr Pachter die ersten hundert Stücke alleine; die folgenden zwey hundert Stücke tragen beyde Theile zur Hälfte; was aber von dem dritten Hundert an zu rechnen, noch mehr stirbt, gehet über Herrn Verpachtern alleine; alle Jährlinge und Lämmer aber alleine über Herrn Pachtern. Der Schäfer trägt hierbey seinen Antheil, wie er einmenget; das Vor- und Knechtvieh hingegen stirbt seinem Besitzer.

5) Ziegen- Schwein- und Federvieh, auch Tauben, gehen allein über den Herrn Pachter.

Wegen obigen Pferde- Rind- und Schaafviehes aber ist zu merken, daß die darüber getroffene Verabredung bloß das Inventarienvieh betrift. Sollte Herr Pachter über dasselbe, in dieser oder jener Sorte mehreres Vieh holten; so geschiehet solches lediglich auf seine eigene Gefahr, dergestalt, daß bey sich ereignendem Sterben, jedesmal erst der Ueberschuß an Stücken darauf gehen muß, ehe etwas, als vom Inventario gefallen, gerechnet wird.

Hiernächst müssen auch benannte Stücke in einem Jahre fallen, wenn sie computirt werden sollen, maassen eine Zusammenrechnung aus einem Jahre ins andere nicht passirt.

Wegen des Werthes, nach welchem die Vergütung geschehen soll, ist unter denen Contrehenten verabredet worden, daß die Inventarientaxe dergestalt zum Grunde geleget werden solle, daß z. E. bey dem Kuhviehe die Summe des Werthes aller übergebenen Kühe, nach der Mitteltaxe, durch die Zahl der übergebenen Stücke dividiret, und das ausgefallene Quantum der Grundpreiß einer jeden melkenden Kuh seyn solle; und so

auch mit denen Ochsen, Pferden, und Schaafen, nach ihren Sorten.

Endlich verstehet sich von selbsten, daß Herr Pachter in Wart und Pflegung des Viehes nichts ermangeln lassen, oder was zu Abwendung, wenigstens Verminderung des Unglücks hätte dienen können, vernachläßiget haben dürfe; sonsten er billig nicht allein selbiges alleine träget, sondern auch den Schaden und Nachtheil, so der Herrschaft und dem Guthe daraus erwächset, gut thut.

Und gleichwie die Vergütung solchen, und allen andern dergleichen Unglücks gleich bey dem ersten dermaligen Pachttermine geschiehet; so hat Herr Pachter auch das dadurch geschwächte Viehinventarium durch Anschaffung andern Viehes sofort wieder zu ergänzen; es wäre denn, daß das Sterben durch ansteckende Seuche verursachet worden wäre, da er billig einige Zeit anstehet, bis selbige auch in der Nachbarschaft nachgelassen, und die Ställe wieder ausgewittert und gereiniget sind, sonsten ihm den neuen Unfall niemand vergüten wird.

XXVIII.

Wegen der Kriegsschäden ist folgendes Regulativ feste gestellet worden:

1) Contribution, Brandschatzung, Erhöhung der bisherigen Steuern und Landes-Onerum, soferne sie vom Feinde selbst herrühren, und nicht etwa auf Herrn Pachtern in proprio gerichtet sind, träget Herr Verpachter ohne Zuthun Herrn Pachters; jedoch daß dieser den Abtrag von denen Pachtgeldern, oder auch Vorschußweise thue, sonderlich wenn Gefahr beym Verzuge ist.

2) Plün-

2) Plünderung, Raub, Mord, und Brand, und alle feindliche Excesse und Marodirungen, so Hauß und Hof, Geld, und Mobilien berühren, trägt jeder Theil vor sich selbst, so wie sie eines jeden Güther, Habseligkeit und Vermögen insonderheit betreffen.

3) Marschquartiere, welche nicht über 50 Mann und Pferde betragen, nicht länger als einen Rasttag halten, auch nicht öfterer als monatlich zweymal sich zutragen, trägt Herr Pachter mit allen dadurch verursachten Schäden und Unkosten alleine, ohne Herrn Verpachters Zuthun. Ausserdem aber, und wo sie stärker und öfterer kommen, werden die darauf verwendeten baaren Kosten, von beyden Theilen zur Hälfte getragen.

4) In Fouragierungen wird es gehalten, wie bey Mißwachs, Wetter- und Brandschaden, sie geschehen übrigens auf dem Felde, aus der Scheune, oder von dem Boden; sind selbige total, so wird Herrn Pachtern das an dem Saamen und der Bröbtung, auch Pferdefütterung ermangelnde Korn, Weizen, Gerste, und Hafer, von Herrn Verpachtern, und zwar nach der Anschlagstaxe, dermalige Preiß sey, wie er wolle, gut gethan; alles übrige trägt Herr Pachter vor sich. Heu, Grummet, und Stroh, sowohl als Gartenfrüchte, Wein, und Obst, werden gar nicht gerechnet.

5) Lieferungen also, welche keinen Abbruch an der Saat und Bröbtung nach sich ziehen, sind daher von aller Vergütung ausgeschlossen.

6) Fuhren, Boten reiten, und Gestellung der Gespanne und Pferde, wozu sie sonst verlanget, oder

erpresset werden möchten, passiren gleichfalls in Zurechnung gar nicht.

7) Sollten aber darüber Pferde, Wagen, und Gespann gar verlohren gehen; oder aber

8) Pferde, Rind- oder Schaafvieh, aus denen Ställen oder aus dem Hofe, oder von der Weide marodiret, oder weggetrieben, oder auch auf feindliches Verlangen geliefert werden müssen; so ist es dabey accurat auf gleiche Weise zu halten, wie oben bey dem Viehsterben ist reguliret worden. Und so wird es auch

9) mit andern Inventarienstücken gehalten, daß selbige nämlich Herrn Pachtern nur nach der Uebergabstaxe vergütet werden.

10) Sollten die Unterthanen durch die Kriegeslast dergestalt ruiniret werden, daß sie wirklich ausser Stand kämen, ihre Erbzinnsen, Frucht- und Naturalienlieferungen, oder Dienste zu entrichten; will sich Herr Verpachter, was die ersteren anbelanget, selbige nach dem Betrag völlig, die Frucht- und Naturalienzinnsen aber nach der Anschlagstaxe zur Hälfte von dem Pachtquanto decourtiren lassen, dagegen Herr Pachter die andere Hälfte dieser letzteren überträget. So viel aber die Dienste derer Unterthanen anbetrift und wenn dieselben ganz oder zum Theil nicht prästiret werden können, will Herr Pachter ihrenthalber keinen Anspruch an Herr Verpachtern formiren. Dahingegen wenn nach überstandenem Kriege, über kurz oder lang, die Unterthanen sich wieder erhohleten, und in den Stand kämen, selbige wenigstens zum Theil, entweder in natura nachzuthun, oder nach einem Billigen zu bonificiren,

ihm

ihm solches auch zu statten kommen, und er darüber, so viel möglich, entschädiget werden soll.

11) Spendagen, Douceurgelder, Lieferungen, und andere dergleichen erplackte Unkosten, welche Herr Pachter zu Abwendung eines dem Herrn Verpachter oder dem Guthe selbst drohenden Schadens, und Unglücks, zu rechter Zeit verwendet hat, werden ihm, wie billig, von Heller zu Pfennige, und zwar auf seine bloße Versicherung, ohne weitere Bescheinigung, mit Dank vergütet; was er aber zu Abwendung, Minderung, oder Vermeidung seines eigenen Schadens und Unglücks auf solche Weise verwendet hat, trägt er billig vor sich selbst, ohne Herrn Verpachtern etwas davon zuzurechnen. Dahingegen

12) Herrn Pachtern alle und jede Vergütigungen, so auf seine Schadenliquidationen, von feindlicher, oder auch von Landesherrlicher, oder landschaftlicher Seite erfolgen möchten, sie bestehen, worinnen sie wollen, oder seyn in modo gerichtet, auf was sie wollen, einzig und alleine zu gute gehen; dergestalt, daß, wenn auch seine Pachtjahre darüber zu Ende gehen, und ermeldete Vergütung erst nachhero, es geschehe auf einmal oder einzeln, erfolgen sollte, selbige dennoch ihme verbleiben. Ja wenn auch solche Vergütigung nur darinne bestehen sollte, daß an denen bisherigen ordentlich bewilligten Landesabgaben terminlich oder in solle etwas relaxiret würde; soll solches genau ausgerechnet, uud dasjenige, was solcher Remiß unter der vor Anfang des Krieges gewesenen Landesbewilligung beträgt, ihme von Herrn Verpachtern, der sodann nur dasjenige abziehen darf, so auf seine selbst erlittene Schäden proportionir-

lich kommt, sofort baar, und wo möglich, in einer unzertrennten Summe restituiret werden. Endlich, und

13) verspricht Herr Pachter, bey allen Kriegsdrangsalen, so lange es nicht auf Mord und Brand ankommt, auf dem Guthe, und in seinem Pachte zu bleiben, keine Gelegenheit zur Ungewähr zu geben, weder Getreide, Vieh, Proviant, Futter, noch Stroh, ohne Herrn Verpachters ausdrückliche Bewilligung, aus dem Guthe zu schaffen, über jedesmaligen Jahresertrag keine Vorräthe aufzuschütten, oder sich sonst in einige Aufkaufung, oder Magazin- und Proviantwesen, weder Feindes, noch Freundes, noch selbst alsdenn im geringsten zu mengen, wenn dergleichen von der Landschaft errichtet, und mit feindlicher Salvegarde versichert würde, noch sonst etwas vorzunehmen, wodurch ihme, oder dem Guthe Unheil zugezogen werden könnte.

Zudeme will er auch von Seiten der Herrschaft einen Inspectorem zulassen, welcher auf alles, was vorgehet, Obacht haben möge, und mit dem er in allen Bedenklichkeiten, und dringenden Vorfällen zu communiciren, und alles und jedes, so viel die Zeit verstattet, zu überlegen hat.

XXIX.

Bey allem und jedem Remiß, es werde derselbe gefordert, ex quo Capite er nur wolle, ist eines Theils auf das Eigenthum der beschädigten oder verunglückten Sache, und zweytens an Seiten Herrn Pachters, nicht auf das Lucrum cessans, sondern lediglich auf das Damnum emergens zu sehen; wird dem Herrn Pachter Remiß zugestanden; so gehet ihm selbiger, es

sey

ser viel oder wenig, gleich an denen nächsten Pachtterminen zu gute. Könnten sich die contrahirenden Theile nicht selbst unter einander vergleichen, so will man auf gewisse darzu von beyden Seiten zu erwählende Schiedsmänner compromittiren; und wenn auch diese die Sache nicht vergleichen, oder entscheiden könnten, selbige vor das Iudicium primae instantiae bringen, und bey dessen, auf etwan eingewandte Läuterung, als welche sich beyde Theile bedürfenden Falls vorbehalten, erfolgten Definitiva lediglich, und ohne Appellation an die höhern oder höchsten Collegia, acquiesciren. Inzwischen soll die Abwartung solcher Entscheidung den Abtrag der terminlichen Pachtgelder keinesweges hemmen; vielmehr sollen selbige der Litispendenz ungeachtet, von Termin zu Termin, jedesmal ordentlich und richtig ohne einigen Zurückhalt, abgeführet werden.

XXX.

Die Uebergabe des Guths geschiehet nächstbevorstehende Walpurgis a. c. oder einen derer nächstfolgenden Tage zu welcher, und der dabey nöthigen Taxation des Inventarii, an Vieh, Schiff, und Geschirr, ausser denen hiesigen Gerichten, welches hierbey Assessores sind, zweyerley fremde Wirthschaftsverständige, unpartheyische, und unverwerfliche Gerichte, deren ein Theil vom Herrn Verpachter, der andere aber vom Herrn Pachter requiriret werden, als Taxatores zu adhibiren, specialiter hierzu zu vereyden, und sodann in drey Schürze zu vertheilen sind Was dem Herrn Pachter an Brodgetreide, Victualien, auch Futterungsnothwendigkeiten, pro Inventario übergeben wird, soll gar nicht taxiret, sondern nach Maaß, Zahl, oder Gewicht consigniret, und zu seiner Zeit in natura restituiret werden, die Preise mögen jezt oder künftig

seyn,

seyn, wie sie wollen; wie denn ein gleiches überhaupt mit allen denenjenigen Inventarienstücken geschehen soll, welche nicht taxato übergeben werden. Immittelst will Herr Pachter nicht etwan die ohne Taxe übernommenen Inventarienstücke ungebraucht hinstellen, und in Meynung, selbige einstmals, prout iacent, zu retradiren, durch den Nichtgebrauch und Länge der Zeit verderben lassen; sondern es ist alles und jedes, was übernommen wird, wenigstens in eben so gutem Zustande, als es sich zur Zeit der Uebergabe befindet, wieder zurück zu geben. Sollte sich sodann das Inventarium in bessern Umständen als jetzo befinden, wird der Ueberschuß der Taxe Herrn Pachtern bonificiret, eben so wie er alsdenn den etwannigen Abgang daran, oder deren Verringerung, dem Herrn Verpachter zu vergüten haben wird. Die requirirten Gerichte werden jede von ihren Requirenten bezahlet, gemeinschaftliche Unkosten aber auch gemeinschaftlich getragen; und weil jetzo sämmtliche hierbey erforderliche Personen von der Herrschaft gespeiset werden, so geschiehet solches bey künftiger Rückgabe von Herrn Verpachtern.

XXXI.

Von dieser Verpachtung werden reserviret, und ausgezogen:

1) Das Herrnhaus, mit allen seinen Stuben, Kammern und Behältnissen, nebst dem Kutsch- und Gaststalle, und dem darüber befindlichen Heustalle, sowohl der verschlossene halbe Theil des Fischhauses und der Eisgrube.

2) Das Betstübchen, und Emporkirche, nebst dem Erbbegräbniß. Zu Anhörung göttlichen Worts aber wird dem Herrn Pachter ein Platz in dem Bedien-

Bedientenstuhle, und denen Seinigen sonst bequeme Stände in der Kirche angewiesen.

3) Der Lustgarten, nebst dem Gartenhause, und allen sonstigen Ein, und Zubehör. Wie denn auch Herr Pachter mit dessen Unterhaltung, Vermachungen, und sonstigen Reparaturen, gar nichts zu schaffen hat, wohl aber den hinein erforderlichen Dünger unweigerlich, und unentgeldlich verabfolgen läßt.

4) Die Baumschule in dem Küchengarten, doch dergestalt, daß dem Herrn Pachter die zu Unterhaltung des Baumgartens, und Ersetzung der abgehenden aussenstehenden Obstbäume, die nöthigen Stämme unweigerlich und unentgeldlich abgelassen werden.

5) Der Bienenstand, wobey Herr Pachter verspricht, daß selbiger, weder von ihm selbst, noch durch die Seinigen, oder das Gesinde, auf keinerley Weise beeinträchtiget, noch gestöret werden solle.

6) Der Heeger sowohl an der Grasnutzung, als dem Weidicht, und überhaupt alle und jede, auf denen Huthungen, oder sonst irgendwo stehende Weiden, als an deren keiner Herr Pachter sich im geringsten zu vergreifen hat; wohl aber wird demselben davon das jährlich benöthigte Zaunreiß, welches er doch auf Anweisung selbst hauen und anführen läßt, sowohl auch die kleinern zu Wirthschaftsgefäßen nöthig habenden weidenen Reifstäbe, auf sein Ansuchen ohne Bezahlung überlassen.

7) Alle Leim- Thon- und Sandgruben, so viel von ersteren nicht bereits zur Ziegeley angewiesen sind. Doch erholet sich Herr Pachter daraus alles zum

Bauen

Bauen und Reparaturen nöthigen Leims und Sandes unentgeldlich.

8) Der Steinbruch, zwar mit gleicher Restriction, daß die zum Bauen und Reparaturen nöthigen Steine dem Herrn Pachter unentgeldlich abgelassen werden, doch daß er solche selbst brechen lasse.

9) Das Holz und sämmtliche Waldung, dergestalt, daß Herr Pachter daraus nur das im 19ten §o benannte Deputatholz, nach der daselbst beliebten Restriction, erhalte.

10) Die Mastung, an Eicheln, Buchnüssen oder in dem Walde stehenden wilden Obste. Wenn jedoch Eichen- oder Buchmast wird, sollen nach Bewandniß des Gerathens, dem Herrn Pachter, 10. 15. bis 20 Stück Schweine, ohne Entgeld mit eingenommen werden.

11) Die Regalien sämmtlich, an Gerichtsbarkeit, lure Patronatus, dem Geleite, vom Fähr- Kahn- und Brückenrechte, ausser daß Herr Pachter und die Seinigen, wie es die Natur der Gutspachtung mit sich bringt, auf letztern durchgängig frey ist.

12) Die Jagd wird nebst denen wegen der Mark, die Lichteheyde genannt, zu erhaltenden 2 Stücken Deputatwildpret, und 20 Scheffeln Jagdhafer, ebenfalls ausdrücklich vorbehalten. Was aber Herr Pachter an Deputatwildpret erhalten soll, ist ihm im 19ten §o beniemt; und hat sich sonsten Herr Pachter alles Jagens, Hetzens, Schiessens und Vogelstellens schlechthin gänzlich zu enthalten.

13) Die Jahrmarktsrechte zu Adelsheim.

14) Die

14) Die 20 Scheffel Zinnshafer aus dem Dorfe Wenigen, nebst 4 Scheffel Wildhafer von denen Zeidlern zu Kleine.

15) Die Lehnwaare von denen beyden Richtern zu Adelsheim und Grünfelde.

16) Die Laaszinnsen, so die Unterthanen vor die Erlaubniß, die auf ihrem Grund und Boden wachsenden Eicheln schlagen zu dürfen, zu entrichten pflegen.

17) Das Hausgenossen- oder Schutzgeld, von denen sich in die Dörfer einmiethenden Leuten.

18) Der Vorkauf an denen von denen Unterthanen anzubiethenden Victualien: wie denn Herr Pachter selbst gehalten ist, der Herrschaft, wenn sie gegenwärtig ist, seine überleyen Victualien, vor dem Verkauf an Fremde, anzubieten.

19) Das Pachtsalz an 1 Scheffel von dem Salzkärner, von welchem die Unterthanen ihr Salz nehmen müssen. Worüber auch Herr Pachter verspricht, so oft er Salz auf Cammerpaß holet, der Herrschaft, wenn sie es verlanget, $\frac{1}{2}$ Stück, ohne Anrechnung einigen Fuhrlohns mitzubringen.

20) Der Haderlumpenpacht, oder das dafür zu erhaltende Papier.

21) Die vier Landfuhren von dem Richter in Wenigen.

22) Die Bau- und Jagddienste von sämmtlichen Unterthanen; doch dergestalt, daß zu denen von dem Herrn Pachter zu führenden Bauen und Reparaturen die nöthigen Spann- und Handdienste unweigerlich überwiesen werden sollen.

23) Die

23) Die Spinndienste zu Wenigen, incl. derer dasigen Cossäthen, doch auſſer denenjenigen, welche die Hausgenoſſen auf denen 6 Vorwerkshöfen thun müſſen, als welche Herrn Pachtern mit überlaſſen worden ſind.

24) Das Schenkguth und Poſthaltung zu Blochwitz, mit aller Zubehör.

25) Die Krebsbach.

XXXII.

Was die Herrſchaft an Victualien von Herrn Pachtern verlanget, wird ihr von ſelbigem unweigerlich und um gerechten Preiß verlaſſen. Beſonders ſoll ſelbige

1 Kanne Milch, im Sommer, von Walpurgis nämlich bis Michaelis, um 4 Pfennige, den Winter hindurch aber um 5 Pfennige erhalten.

1 Kanne Sahne oder Rahm, wird ihr Jahr aus Jahr ein, um 1 Gr. gelaſſen.

1 Kanne Butter, des Sommers um 4 Gr. des Winters aber um 5 Gr.

1 Mandel Eyer, im Sommer vor 1 Gr. im Winter hingegen um 1 Gr. 3 Pf.

1 Schock Käſe im Sommer vor 12 Gr. durch den Winter aber vor 15 Gr.

1 Faß Braunbier, vor 5 Rthl.

1 Faß Breyhahn vor 5 Rthl. 12 Gr.

1 Faß Roſend, vor 8 Gr.

1 Kanne Brandtewein, vor 2 Gr. 6 Pf.

1 Faß Kalk, vor 1 Rthl. 12 Gr.

1 Tausend Mauer- und Dachsteine, vor 5 Mf.
1 Forst- oder Preißziegel, vor 6 Pfennige.

Ueberdieses erhält die Herrschaft auch, schon obgedachtermaaßen, von denen verpachteten Guths-Wiesen, jährlich sechs vierspännige Fuder gemachtes Heu, vor ihre Pferde, so sie selbst laden läßt, nicht weniger zwey Metzen ausgeschlagene Karbey, ohne Entgeld; es stehet ihr auch frey, ihre Pferde mit auf die Weide gehen zu lassen, wie ihr denn auch in der Fettweide zwey Maststellen offen bleiben, und sie auch allerley Vieh vor sich halten, und resp. mit auf die Huthung gehen zu lassen mag. Von dem Geströhde ist gleichfalls schon oben bestimmet worden, daß die Herrschaft darüber, und was sie davon nöthig hat, frey disponiren kann. Den Gerichtsdirectoren, welchen jedoch die Unterthanen holen, und wieder nach Hause führen müssen, bewirthet Herr Pachter, in Abwesenheit der Herrschaft, mit anständiger Kost, auch Licht und Bette, ohne Zurechnung; gleichwie er auch denen beyden Herrschaftlichen Bedienten, dem Jäger und dem Förster ihr ihnen ausgesetztes Deputatgetreide, in guten Körnern, und zu bedürfender Zeit, ohne Abzug an denen Pachtgeldern erschüttet, weil selbiges schon in dem Pachtanschlage unter denen Getreideausgaben mit decourtiret worden ist. Wenn auch endlich die Herrschaft einige Auszahlungen, an Liedlöhnen, Handwerkerverdienst, Arbeits- und Taglöhnen, oder sonst, wie sie Namen haben mögen, an Herrn Pachtern überweisen würde; so will derselbe solche Assignationen jedesmal ohne alle Weigerung annehmen, und berichtigen, unter keinerley Vorwand zurücke weisen, noch einiges Interusurium von solchen Zahlungen verlangen, sie geschehen, zu welcher Zeit sie immer wollen.

XXXIII.

Wenn inzwischen bey dieser Verpachtung, von Seiten Herrn Verpachters hauptsächlich auf die Person des Herrn Pachters, dessen Wirthschaftswissenschaft, und bezeugtes billiges Wesen, ist gesehen worden; so stehet demselben auch nicht frey, vielmehr ist ihm schlechterdings untersaget, statt seiner einen andern Pachter zu substituiren, oder das Guth selber zu sublociren, obwohl ihm sonst die Verafterpachtung des Viehes, in abgelegenen Lähden, einiger Grasestecke, der Mühlen, des jährlichen Obstes, des Dorfvorwerks, auch der Pech- und Pottaschenhütte, mit Herrschaftlicher Einwilligung, und auf die Zeit seiner eigenen Pachtjahre, nachgelassen ist, nur daß er vor alle seine Unterpachter in proprio zu haften hat. Wollte er sich aber einen Mitpachter oder socium zugesellen, so würde ihm darinnen eher zu willfahren seyn; jedoch müßte solcher sein Nebenpachter sich eben denen Bedingungen unterwerfen, die Herr Pachter selbsten eingegangen ist, mit seinem ganzen Vermögen caviren, und, wenn es auf die Pachtzahlungen ankommt, denen Beneficiis ordinis, divisionis, et excussionis, cedendarum actionum, und übrigen, gerichtlich renunciren.

XXXIV.

Die bedungene Pachtzeit wird Herr Pachtern richtig ausgehalten, dergestalt, daß wenn auch das Guth mittlerweile verkaufet werden sollte, der Kauf entweder dahin geschlossen werden soll, daß Herr Pachter seine Pachtjahre geruhig, ungestört und nach keinen andern, als den hier verabredeten Bedingungen völlig ausfitze; oder woferne dieses von dem Käufer nicht eingegangen werden wollte, soll Herr Pachter, nebst Zurückerhalt seines Vorstandes, ein gewisses Geldquantum vor seinen Abtritt bekommen. Nämlich: Sollte der Abtritt binnen

nen denen ersten 3 Pachtjahren geschehen, soll er vor ein und alles fünfhundert Rthl. erhalten; im 4ten Jahre bekommt er 250 Rthl. im 5. Jahre 200 Rthl. und endlich im 6sten und letzten Jahre Einhundert und Funfzig Rthl. Sollte auch Herr Verpachter binnen solcher Pachtzeit mit Tode abgehen, sind dessen Erben zu Festhaltung des Pachts in allen Puncten verbunden; doch stehet Herrn Pachtern frey, sich mit ihnen, wenn sie es verlangen, auf eben itzt regulirten Fuß, des Abtritts halber zu vergleichen. Dahingegen wenn Herr Pachter inzwischen versterben sollte, der Pacht auf seine Erben nicht fortgehet, sondern als durch seinen Tod erloschen geachtet werden soll. Demohngeachtet aber sollen seine Erben nicht sofort nach seinem Hintritt aus dem Guthe getrieben werden; sondern woferne sich der Fall zwischen Michaelis und Weyhnachten zutrüge, sitzen selbige solches Pachtjahr bis zu Ostern noch aus. Stürbe Herr Pachter zwischen Johannis und Michaelis, doch nach der Aerndte, wird ihnen bis 4 Wochen nach Michaelis Frist gegeben, ihre Pachtsachen in Ordnung zu bringen. Begäbe sich aber der Todesfall zwischen Ostern und der Aerndte, dürfen sich zwar dessen Erben der Aerndte nicht anmaßen; zu der Berichtigung und Rückgabe aber wird ihnen bis zu Michaelis Zeit gelassen. Auf alle Fälle aber soll Herr Pachter mit dessen Erben vor aller unrechtmäßigen Turbation und Expulsion gesichert, und auf keine Weise eher aus dem verpachteten Guthe zu weichen schuldig seyn, bis richtige Abrechnung gepflogen, und der gethane Vorstand entweder baar zurück bezahlet, oder sonst auf anständige Art vergütet worden ist, dieserhalb ihme auch das Jus retentionis, sonderlich an denen übergebenen Inventarienstücken, ausdrücklich concediret wird.

XXXV.

Hingegen stellet Herr Pachter auch seiner Seits Herrn Verpachtern und dessen Erben, wegen Festhaltung und genauer Beobachtung des Pachts, und aller desselben Puncte, alle mögliche Sicherheit. Ausser Eingangs ermeldeten ein Tausend Rthl. Vorstand, woran sich Herr Verpachter, im Fall nicht bezahlter Pachtgelder, halten mag, setzet er nicht allein alles sein ins Guth gebrachte, sondern auch alles übrige auswärts besitzendes Vermögen, Kraft dieses, ihme zum ausdrücklichen Unterpfande ein, cum clausula constituti Possessorii et pacto executivo, und will ihm daran eine gerichtliche Hypothek bestellen lassen. Seine Ehefrau thut ein gleiches, auf ihre Gerade, Paraphernalien, und alles übrige Vermögen, renunciret auch cum Curatore constituto, sowohl in Ansehung des Vorstandes, als derer terminlichen Pachtgelder, ihrem Einbringen, dem SCto Vellejano, besonders der Auth. si qua mulier, und allen andern ihr zustehenden weiblichen Gerechtigkeiten und Rechtswohlthaten, actu corporali eydlich vor Gerichte. Gleich nach vollstreckter Uebergabe renunciret auch Herr Pachter der Exceptioni non adimpleti Contractus, vor Gerichte durch Handschlag, und an Eydes statt. Er agnosciret nicht allein, wie er schon im 3ten §o gethan, in Ansehung der terminlichen Pachtgelder, den Rigorem des sächsischen Wechselrechts hierdurch nochmals ausdrücklich; sondern will auch zufrieden seyn, daß, woferne er zwey Pachttermine zusammen kommen ließe, der Pacht vor erloschen geachtet, und er propria auctoritate expelliret werden möge. Er will auch seine Wirthschaft und ganze Haushaltung nach seinem besten Wissen, ordentlich, und dergestalt führen, daß durch ihn denen verpachteten Güthern keine Verschlimmerung zugezogen werde; maaßen er, so bald er durch gerichtliches Ermessen über-

führet

führet würde, mit diesem oder jenem Wirthschaftsstücke übel umzugehen, sich der Abtreibung vom ganzen Pachte willig unterwirft, auch allen verursachten Schaden und Unkosten aus seinen Mitteln erstatten will. Endlich verspricht er auch ausdrücklich, den Pacht, auch selbst in Kriegszeiten, und so lange er nur Leibes und Lebens sicher ist, nicht böslich zu verlassen, nur sich in der Nähe äussernde Pestzeiten ausgenommen, welche doch Gott in Gnaden abwende.

XXXVI.

Nach Ende der stipulirten Pachtjahre aber, ist auch der Pacht selbst an und für sich vor erloschen zu achten; dergestalt, daß, woferne derselbe nicht vorhero ausdrücklich renoviret oder prolongiret worden ist, eine unterbliebene Auf- und Lossagung keinesweges vor eine stillschweigende Relocation zu halten seyn soll. So will auch Herr Pachter, bey etwanniger Wiederverpachtung derer Güther, an denenselben kein Näherrecht zum Pacht, im geringsten prätendiren. Und damit in seinen Versprechungen und Zusagen um desto weniger Mißtrauen gesetzet werden möge; so unterwirft er sich denen Herrschaftlichen Adelsheimischen Gerichten, tam in personalibus, quam in realibus, sowohl in allen Pachtangelegenheiten, als allen übrigen Vorfällen.

Schlüßlich acceptiren beyde Contrahenten, alle und jede im vorigen bemeldete Pachtconditionen und Versicherungen, von und gegen einander bester maaßen, renunciren auch, Kraft dieses, wissentlich und wohlbedächtig; allen und jeden, diesem Pachtcontract zu widerlaufenden Exceptionibus und Rechtsbehelfen, als non adimpleti Contractus, welches Herr Pachter auch nach der Uebergabe gerichtlich wiederholet, des Mißverstandes, und sey die Sache anders verabredet, als nie-

dergeschrieben worden, des Irrthums, des Scheinhandels, Betrugs, listiger Ueberredung, der Furcht, der Verletzung über, oder unter die Hälfte, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, ingleichen der Rechtsregel, die da will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelten solle, wenn nicht eine besondere vorhergegangen, und allen übrigen, wie sie Namen haben, oder erdacht werden mögen, desuper transigendo. Es soll auch dieser Contract denen Adelsheimischen Gerichten zur gerichtlichen Confirmation und Vollziehung aller in demselben verabredeten und enthaltenen Bedingungen und Puncte vorgetragen werden; wobey die dazu erforderlichen Gerichtskosten, von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden. Zu Urkund haben beyde Contrahenten diesen Pachtbrief eigenhändig unterschrieben, und besiegelt. Treulich, sonder Gefährde. Haus Adelsheim, den 17ten März 1761.

(L. S.) Terentius Varro,
als Verpachter.

(L. S.) Curtius Rufus,
als Pachter.

IV.

Gerichtlich Protocoll über eine Pacht-Uebergabe.

ad §. 21. u. f.

Actum etc.

Nachdem hiesige Guths-Herrschaft ꝛc. das hiesige Ritterguth nebst dem Vorwerk M. an N. ꝛc. verpachtet, und dabey die Uebergabe gerichtlich bewirken zu lassen verabredet, auch der heutige Tag hierzu beliebet worden;

worden; als haben sich in dieser Absicht vor Gerichte eingefunden

Joh. Friedrich N* herrschaftlicher Verwalter allhier, welcher sich Namens der Guthsherrschaft mit der fol. zu diesen Acten genommenen Vollmacht legitimiret, sodann

Joh. August M. als Pachter des Guths mit seinem Assistenten dem Gräfl. N*schen Oeconomie-Inspector L. von Z.

Zuvörderst producirten die Interessenten den abgeschlossenen Pachtcontract, und recognoscirten Hand und Siegel gewöhnlicher maaßen, worauf Pachrer, da derselbe zur Sicherheit des Verpachters, des Pachtgeldes und Inventarium halber, sowohl sein in hiesigen Gerichten besitzendes Anspann-Guth auf Funfzehnhundert Gülden hoch, verpfändet auch überdem fünfhundert Thaler baare Caution zu bestellen versprochen, letztere baar in 100 Stück alten Louis d'or auf- und dem Verwalter N* des Gevollmächtigten der Herrschaft zuzählte, welcher solche annahm und gerichtlich darüber quittirte, in Ansehung des erstern aber die Hypothek an Gerichtshand angelobte. Es erschien hierauf auch dessen Eheweib, Maria N. gebohrne Z. mit ihrem gerichtl. bestätigten Vormunde, Michael R. welcher letztere sich durch das von dem Amte R. als dem bisherigen foro domicilii der N* Eheleute ausgestellte curatorium, so fol. 9. in beglaubter Abschrift zu diesen Acten genommen wurde, legitimirte: gedachte Maria N. erklärte sich hierauf cum curatore, wie sie nicht nur in Ansehung ihrer stillschweigenden Hypothek, womit ihr das oberwähnte Anspann-Guth ihres Mannes verhaftet, der gegenwärtig zu Gunsten Herrn Verpachters, und zu dessen Sicherheit der richtigen Abtragung der Kaufgelder, dereinstigen Uebergabe des Inventa-

rium halber angelobten Hypothek nachstehen, sondern überhaupt dafür, daß ihr Mann alle in dem ihr vorgelesenen Pacht übernommene Verbindlichkeiten erfülle, oder in Nichterfüllungsfall den Pachtherrn allenthalben vollständig entschädigen, Bürgschaft zu leisten gemeynet sey. Es wurden selbiger hierauf die den Weibspersonen in den Rechten zu Gunsten geordneten Rechtswohlthaten, insonderheit das Senatus Consultum Vellejanum, Authentica si qua mulier und privilegia dotis zu deutsch ihrem ganzen Innhalt nach erklärt, worauf sie ihre Erklärung nochmalen wiederholte, und beregten beneficiis iuris unter handgebenden Angelöbniß cum curatore und mit Nachsprechung der Worte: so wahr ihr Gott helfe und sein heiliges Wort Jesus Christus ihr Heiland Amen an Eydes Statt entsagte.

Es brachten hierauf die beyderseitigen Interessenten, die zu Würderung des Inventarium erwählte Taxatoren zur Stelle als

1) von Seiten Verpachters

Meister Johann N* Bürger und Fleischhauer zu L.

2c.

2) von Seiten des Pachters

2c.

Welche man in Gegenwart beyderseits Interessenten mit folgendem Eyde belegte.

Ich 2c. 2c. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, mit Herz und Mund, diesen wahren leiblichen Eyd, daß, da ich zum Taxatore bey Würdigung einiger zu den Rittergüthern N. gehörigen Inventarien-Stücken, erwählet worden bin, ich den Wirthschaftswerth sothaner mir vorzuzeigenden Stücke

nach

nach meinem besten Wissen und Gewissen angeben, und dabey weder Freundschaft noch Feindschaft, Gunst, Geschenke oder Gabe beabsichtigen, noch dieserhalb den wahren wirthschaftlichen Werth verschweigen, überhaupt mich als einem gewissenhaften Taxatori eignet und gebühret bezeigen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort Jesus Christus mein einziger Erlöser, Heiland und Seligmacher. Amen!

Welchen sie auch more solito actu corporali wirklich leisteten.

Man machte hierauf mit der wirklichen Uebergabe den Anfang, und da man

I. auf das Feld-Inventarium

kam, so erinnerte der Pachter, wie es unnöthig sey ihn auf die Felder und Grundstücken zu führen, da ihm selbe ganz wohl bekannt, und wolle er vielmehr die von dem Herrn Verwalter ihm übergebene und fol 12. zu diesen Acten genommene Specification des Zustandes der Felder, welche und wie solche besäet, hiermit vor richtig annehmen, auch bitten, die Säeleute so jenes Verzeichniß attestirt, denen er ohne Eyd vollkommen traue, nicht erst solches eydlich erhärten zu lassen. Als man

II. zu dem Vieh-Inventarium

schritt, so wurde zuvörderst verabredet, daß jedes Theils Taxatoren sich unter einander einer Taxe vereinigen, und solche, ohne daß der andere Theil es vernähme, ad protocollum anzeigen sollten. Worauf man

1) auf die Schäferey sich begab, und mit den Schaafen den Anfang machte, da dann die Taxatoren verpachtenden Theils jeden Hammel auf 3 fl. jedes alte Schaaf auf 2 fl. jedes Zeitschaaf auf 1 $\frac{1}{2}$ fl. Pachters Taxatoren hingegen ꝛc. ꝛc. und also der Mittelpreiß mit ꝛc. eingetragen wurde. Man schritt hierauf

2) zu dem Rindvieh, da man denn die tabellarische Consignation fol. 13. in der Art, daß in der ersten Columne die Stücke, in der zweyten der Tax der Taxatoren verpachtenden Theils, in der dritten der Tax der gegenseitigen Taxatoren, und endlich in der letzten der daraus gezogene Mitteltax verzeichnet worden.

2c. 2c.

Continuatio

Actum etc.

Nachdem man Nachmittags mit der Uebergabe fortgefahren, und endlich zu der Aufzeichnung der übergebenen Vorräthe, und Schiff und Geschirr und des Hauß-Inventarii gekommen, so hat man sich zu dem Ende auf die Böden und übrige Behältnisse begeben, und das Gefundene folgendermaaßen aufgezeichnet.

Auf dem großen Boden fand sich 200 Scheffel Korn, welche Pachtern zugemessen, und dabey ausgemacht wurde, daß wenn der Preiß zur Zeit der Wiederübernahme um so und so viel höher seyn würde, so soll Pachter nicht schuldig seyn die Frucht in natura, sondern nur 2 Thl. pro Scheffel zu bezahlen.

In der untern Stube fand sich eine Thüre 2c.

Beym Schluß dieser Uebergabe, und nachdem auch das anwesende Gesinde und Fröhner zum Ueberfluß an Pachtern verwiesen worden, declarirte der Pachter, daß ihm solchemnach alles richrig übergeben worden, und er also der Ausflucht, als habe Herr Verpachter seines Orts den Contract nicht in allen Puncten erfüllt, entsagt haben wolle, welches der Gevollmächtigte Herrn Verpachters bestens acceptirt, und somit diese in Gegenwart der Gerichtsperson Michael N. des Richters, und Johann R. des Schöppen von Anfang bis zu Ende vorge-

vorgenommene Expedition beschlossen, den Interessenten, daß nunmehr die Confirmation des Pachtbriefs auch Ausfertigung des Inventarium in forma solita des nächsten erfolgen solle, eröffnet, dieses alles aber nachrichtlich anhero registrirt worden. Ut supra.

V.

Formular des Extensum eines Pacht-Inventarium.

ad §. eosd.

Inventarium welches M* bey Pachtübernahme des Ritterguths N* erhalten, und bey künftiger Uebergabe in quali et quanto zu gewähren hat.

I. Feld-Inventarium

1) an Wintersaat,

a. die Laide mit 16 Scheffel Korn besäet,

b. den Vorderberg mit 3 Scheffel Weizen besäet,

2c.

laut Aussage der verpflichteten Säeleute.

2) An Sommersaat,

a. das sogenannte lange Stück mit 12 Scheffel Gerste,

b. das kurze Stück mit 3 Scheffel Hafer besäet,

2c. 2c.

3) An

3) An Braache,

Von selbiger waren 6 Beete mit Sommerrübsen bestellt, das Wiesenstück gebraacht, das übrige aber von der und der Beschaffenheit.

II. Vieh-Inventarium

1) An Pferden,

a. erstes Gespann,

1. ein brauner Hengst, 6 jährig, a 35 Rthl.

2c. 2c.

2) An Rindvieh,

a. eine Kuh der Schwarzkopf, 6 Rthl.

2c.

III. An Getrayde und andern Vorräthen.

20 Scheffel Korn 2c.

50 Fuder Heu,

30 Scheffel Malz 2c.

IV. An Schiff und Geschirr.

a) Ein Erndtewagen mit 4 Stamm-Lechsen, 2 Leitern, 1 Wage und 2 Rädelketten a 24 Thl.

b) zwey Egden jede mit 40 eisernen Zinken, 1 Ortscheidte, 3 Kappen und 2 Ringen,

c) eine Hemmkette von 36 Gliedern,

d) zwey Feldgeschirre.

2c.

V. An

V. An Hauß-Inventarium,

1. in dem Wohnhause,

a) in der untern Stube rechter Hand eine doppelte Thüre mit 4 Bändern, 4 Haspen, Angriff, Schloß und Riegel, zwey Fenster mit Fensterladen, ein eiserner Ofen mit blechernem Aufsatz.

2c.

Unterschrift des Pachters.

VI.

Gerichtliche Confirmation eines Pacht-Contracts.

ad §. 19.

Wir 2c. Gerichte allhier, urkunden hiermit, welchergestalt Endes acto vor Gerichte persönlich erschienen N. N. 2c.

und angebracht; sie hätten mit einander über das hiesige Ritterguth, und darzu gehörige Vieh- und Feldwirthschaft einen Pacht-Contract folgenden Inhalts: 2c.

(inseratur per totum)

verabhandelt und geschlossen, diesen Contract auch am 15ten May 1778 schriftlich vollzogen, und eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und wollten daher solchen Contract gerichtlich hiermit übergeben, sich zu dessen völligen Innhalt in allen Puncten und Clausuln bekennen, auch die unter demselben befindliche Unterschrift und Siegel vor ihre Hand und Pettschaft anerkennen, und uns die Gerichte veranlassen und ersuchen solchen Contract gerichtlich zu confirmiren, sowohl in die von Pachtern § 3. des Contracts auf sein allhier besitzen-

des

des Hauß und sämmtliche Grundstücke, welche unter hiesiger Gerichtsbarkeit gelegen, des Pachtgeldes und Inventarien halber eingeräumte Hypothek, Gerichtswegen zu consentiren.

Allermaßen nun beyde contrahirende Theile, den getroffenen Contract de dato N* am 15. May 1778. originaliter übergeben, sich auch nach beschehener deutlicher Wiedervorlesung an Gerichts Stelle zu dessen völligen Innhalt in allen Puncten und Clausuln nochmals bekannt, die darunter befindliche ihnen vorgelegte Unterschrift und Siegel vor richtig, und vor ihre eigene Hände und Pettschafte anerkannt, sowohl Herr Verpachter Pachtern das Guth sofort mit dem Inventario, resp. mittelst gewöhnlicher Taxation gerichtlich übergeben, Pachter auch solches übernommen, und daher beyde Theile um so mehr auch allen und jeden wider diesen Contract zu ersinnenden Ausflüchten überhaupt und insbesondere, wie sie Namen haben möchten, besonders des Betrugs, listiger Ueberredung, Miß- oder Nichtverstandes, als sey die Sache anders abgehandelt, als zu Pappier gebracht worden, und dabey begangenen Irrthums, der Verletzung über oder unter die Hälfte, auch der allergrößten, der Rechtsregel, es gelte keine gemeine Verzicht, wo nicht eine besondere vorhergegangen, Pachter aber insonderheit noch der Ausflucht des nicht erfüllten Contracts an Seiten Herrn Verpachters, oder nicht völlig und richtig erhaltenen Inventarii, sich begeben, und davon ausdrücklich losgesaget, hierüber Pachtern des versprochenen Pachtgeldes, und erhaltenen Inventarii, und nichtiger Erfüllung des Contracts halber bis zu beendigter Pachtzeit, und völlig berichtigten Pachtgelde, auch erfolgten gänzlichen richtigen Zurückgabe des erhaltenen Inventarii die ausdrückliche Hypothek auf sein Hauß, und sämmtliche allhiesige Grundstücke, an Gerichtsstelle nochmals angelobet, und gerichts-

richtlich darein zu consentiren angesuchet; als ist Gerichts wegen nach beyderseits über solches alles abgestatteten Handschlag, der getroffene Pacht-Contract confirmiret, sowohl in die von Pachtern eingeräumte Hypothek in sein Hauß und Grundstücke, zu Herrn Verpachters mehrerer Sicherheit consentiret, auch gegenwärtige Urkunde in duplo darüber ausgefertiget, und Partibus eingehändiget worden. So geschehen ꝛc.

(L. S.)

VII.

Contract über die verdingte Erbauung eines Hauses, nebst dazu gehörigen Anschlag.

ad §. 30.

Wir Endes Unterschriebenen vor uns, unsere Erben und Erbnehmen urkunden und bekennen, daß nachfolgender Contract über die vorhabende Erbauung eines neuen Hauses wohlbedächtig geschlossen worden. Es verspricht nämlich der hiesige Zimmermann Meister Jacob N. dem Herrn N. das demselben zugehörige zwischen N. und N. auf N. Straße belegene Hauß abzubrechen, und vom Grunde auf neu aufzuführen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Den Keller und Gewölbe, nach dem Profil-Risse zu verfertigen und zu verbinden, auch auf jeder Seite 6 starke eiserne Haken 5 Fuß von der Erde einzumauren, für alle zum sämmtlichen Mauerwerk erforderliche Materialien und Gerüste, Handlanger- und Arbeitslohn zu stehen, worauf nach contractmäßig und tüchtig befundener Arbeit, vor jede Quadrat-Ruthe Mauerwerk, — Gr. und für einen Fuß lang Gewölbe — Gr. bezahlet werden.

2) Das

2) Das Gebäude selbst muß in allen Puncten dem hierbey gehefteten von beyden Theilen unterschriebenen Stand- und Profil-Risse A. wie auch dem Anschlage B. gemäs eingerichtet seyn, auch alle Arbeit Meistermäßig, und so daß nichts daran auszusetzen stehet, verfertiget werden, widrigenfalls verbindet sich der Entrepreneur nicht allein alles auf seine Kosten in den Stand wie es Riß und Anschlag besagen zu setzen, sondern auch allen Schaden zu vergüten, oder in so weit solches nicht thunlich, das Interesse und überdem — Rthl. als eine Conventional-Strafe zu erlegen.

3) Setzet der Entrepreneur das ganze Gebäude in völlig fertigen Stand, ohne daß das geringste hieran ermangele, und verspricht das Hauß in solcher Beschaffenheit zu Johannis a. l. fertig zu schaffen, widrigenfalls vor jeden Monat, um welchen sich die völlige Vollendung des Baues aufschieben wird, statt des Interesse 30 Rthl. zu bezahlen, und soll ihn hiervon keine Krankheit oder Reise befreyen, gestalten er die Vorkehrung zu machen verspricht, daß falls er daran behindert würde, selbiger Bau dennoch von einem andern erfahrnen Baumeister, jedoch auf seine Gefahr und Kosten, fortgesetzet werde, immaßen er der Bauherr mit einer solchen dritten Person überall vor seine Person nichts zu thun haben will.

4) Verspricht Herr N. vor diese Arbeit, wie auch Materialien, Fuhren, Gerüste, und wie es nur Namen haben mag, in soferne alles dem Risse und Anschlage gemäs verfertiget wird, nach dem darinn angesetzten Preise folgendergestalt die Bezahlung zu leisten: 1) nach dem Abbrechen des alten Gebäudes schiesset derselbe 500 Rthl. — schreibe Fünfhundert Reichsthaler in alten Louis d'or, jeden zu 5 Rthl. gerechnet, vor. Sobald aber der Keller und die Grund-

Mauer

Mauer unter dem Gebäude aufgeführet ist, geschiehet dessen Besichtigung und Aestimation dem Anschlage gemäs von denen dreyen Bauverständigen N. N. und N. bey deren Ausspruch ein jeder schlechterdings ohne einiges gerichtliches, oder auffergerichtliches Mittel sich beruhigen soll, da dann nach gezogenem Calculo bis hier hin völlig abgerechnet, und in gedachter Münzsorte, der Ueberschuß bezahlet wird. Sodann schiesset derselbe 2) abermals unverzüglich 500 Rthl. in eben der Münze vor. Wenn nun das Hauß in Dach und Fach stehet, die Wände ausgemauert, und die Leimenarbeit geschehen, so wird solches auf vorige Weise wieder besichtiget und åstimiret, da denn nach gezogener Rechnung der etwannige Ueberschuß der pränumerirten Summe vergütet oder herausgezahlt wird. Hierauf werden abermals 4 bis 500 Rthl. vorgeschossen, dagegen aber das Gebäude zur bestimmten Zeit in völlig fertigem Stande contractmäßig abgeliefert, besichtiget, und die fernere Arbeit nach dem Anschlage åstimiret wird; was aber dem Risse und Anschlage nicht gemäs, oder nicht Handwerksmäßig verfertiget ist, solches muß auf Verlangen des Herrn des Baues abgeändert, oder falls selbiger damit zufrieden, ein Abzug am Gelde nach dem Urtheil derer obbemeldeten Kunstverständigen gemachet, und jedesmal noch halb so viel zur Conventional-Strafe erleget werden, als das Aestimatum der vorzunehmenden Aenderung beträget.

5) In Ansehung des periculi ist verabredet, daß der Entrepreneur alle Gefahr der bearbeiteten und unbearbeiteten Materialien übernimmt, so bald hingegen selbige in dem Gebäude auf gehörige Art befestiget sind, träget der Bauherr die Gefahr, welche nicht durch Verschulden des Entrepreneurs oder seiner angestellten Arbeiter veranlasset ist.

6) Zur Sicherheit alles vorstehenden setzen beyde Theile ihr gesammtes Vermögen einander überhaupt, insbesondere aber ihre beyden Häuser allhier zwischen ꝛc. belegen wechselweise zum Unterpfande ein, und wollen darüber die obrigkeitliche Bestätigung auswirken. Letztlich entsagen beyde Theile

7) allen Ausflüchten, namentlich der Verletzung unter und über die Hälfte, versprechen vielmehr diesem Contracte auf das getreulichste in allen Puncten nachzukommen. Urkundlich ist dieser Contract nebst Riß und Anschlag gedoppelt ausgefertiget von beyden Theilen unterschrieben und untersiegelt. So geschehen ꝛc.

Bau-Anschlag.

1) Vor das Abbrechen des alten Gebäudes und Wegschaffung des unnützen Schuttes zahlt der Bauherr 100 Rthl.

2) Die alte Materialien, (Ziegel, Ofen, Schlösser und Fenster ausgenommen, welche dem Bauherrn verbleiben) werden gegen Sparr- und Riegelholz, Latten, Nägel und Wellerholz gerechnet, und davor vom Entrepreneur nichts angesetzet. Jedoch dürfen die Wellenhölzer und Latten nicht vom alten Holz gemacht, sondern es muß tüchtiges, ausgetrocknetes gesundes Holz von gehöriger Länge und Dicke dazu genommen werden, gleichwie auch zu Säulen, Trag- und andern Balken kein altes Holz genommen werden darf, es sey denn, daß es ohne den geringsten Tadel wäre.

3) Der

3) Der Keller wird nach dem Risse in der Breite, Tiefe, und Länge gegraben, die Mauren so — Zoll stark und Verbindungen, wie solches der Profil-Riß zeiget, von weißen Sandsteinen aufgeführet, der Boden mit blauen Thone gefüttert, und mit rauhen Steinen gepflastert, die Treppe und Licht-Löcher mit eisernen Gittern, und Thüren, nach Maaßgabe des Risses angeleget. Vor jeden Quadrat-Fuß Mauer inclusive der Gerüste, Steine, Kalk, Handlanger — Gr. vor jeden eisernen Haken aber inclusive des Einlöthens — Gr.

4) Der Grund wird nach der Tiefe und Breite, wie der Riß zeiget, gegraben, und über der Erde mit weißen festen Sandsteinen gemauert, inclusive aller dieser Arbeit und Materialien aber vor jeden Quadrat-Fuß — Gr. bezahlet.

5) Vor jeden Fuß tüchtig Eichen- Säulen- oder Schwellholz 12 Werkzoll in Quadrat, werden inclusive Fuhr- Richte- und Arbeitslohn ohne Unterschied der glatten und gefalseten Arbeit — Gr. bezahlet.

6) Vor jeden laufenden Fuß Tannenholz — Zoll breit und dicke werden — Gr. unter denen Bedingungen der vorigen Nummer bezahlet.

7) Vor jeden Quadrat-Fuß Pflaster von gehauenen Pflastersteinen im Eingang in der Küche und Speisekammer wird — Gr. bezahlt. Vor jede Ruthe ordinaires Straßen-Pflaster auf dem Hofraume wird bezahlet — Gr.

8) Die Thielen, Fußboden, von Tannen-Bohlen — Zoll dicke, so nicht sehr astig, nicht gerissen,

und in einen Vier-Paß ½ Fuß breit eingeschlossen, tüchtig geleimet, und genagelt seyn müssen, werden à □ Fuß mit — Gr. bezahlet.

9) Ein Fenster-Rahmen vorne heraus nach dem approbirten, und von beyden Theilen besiegelten Probe-Rahmen, wird mit — Rthl. inclusive des Beschlages und Spiegelglases bezahlet; hinten hinaus gleichfalls mit dem ordinairen Glase und dem Beschlage, und nach dem besiegelten Modell mit — Rthl. — Gr. wozu lauter trockenes Holz genommen werden muß.

10) Vor jede Stuben-Thüre mit dem Schlosse und Beschlage nach dem Modell wird — Rthl. bezahlet, welche im ganzen Hause uniform und sämmtlich von gesundem Eichenholze seyn müssen.

11) Die Hauß-Thüre von Eichen-Bohlen a — Zoll — Fuß breit — Fuß hoch, mit zwey Flügeln, und zweyen Füllungen, mit großem französischem Schlosse, messingenen Angriffen und dergleichen Klopfer, starken eisernen Riegeln oben unten und in der Mitte, Wirbel-Haspen und Zierrathen, wird mit — Rthl. bezahlet.

12) Die eiserne Ladenthüren vor die Fenster des Souterrain mit Beschlage nach dem Modell jede zu — Rthl.

13) Die Aussenwände werden mit Backsteinen ausgemauert, und vor jede Quadrat-Ruthe bezahlet — Rthl.

14) Vor

14) Vor jeden □ Fuß zu wellern sind — accordirt, das Lager zum Fußboden und Fütterung desselben wird von jeder Stube oder Kammer ohne Unterschied mit Rthl. — vergütet.

15) Die Gänge und Boden werden mit Gips begossen, die □ Ruthe aber mit — Rthl. bezahlet.

16) Tünchen der Wände und Weissen, soll jede Ruthe mit — Gr. bezahlet werden.

17) Die Ofen liefert der Bauherr selbst, deren Setzung übernimmt der Entrepreneur unentgeldlich.

18) Die Treppen und Geländer alles von Eichenholz, werden vor jeden Tritt — Rthl. vor jede Ruthe des Geländers — Rthl. bezahlet, und dieses alles nach dem Risse verfertiget.

19) Vor jeden Abtritt mit eingepassetem in hölzernen Haspen gehenden Deckel wird — Rthl. bezahlet.

20) Vor den Heerd mit Backsteinen, mit Casserol-Löchern, und eisernen Rösten sind — Rthl. accordiret. Schornsteine und innwendige Wände werden nach der Ruthenzahl, wie das Pflaster, vergütet.

21) Die Dachziegel werden vom Bauherrn selbst angeschaffet, der Entrepreneur bekömmt aber vor jedes Tausend zu legen, innwendig auf dem Boden mit Kalk zu beschmieren, inclusive aller Zuthaten und Arbeitslohns — Gr. Um das Dach herum wird eine kupferne Renne mit Ausgüssen geleget, und vor das Pfund — Gr. vor jeden eisernen Haken aber — Gr. und vor das Gesimse unter dem Dache von Tannen-Bohlen a Fuß — Gr. bezahlet.

22) Vor jedes Schiebfenster in denen Erkern, benebst dem Boden von Tannen-Thielen, und einem Anwurf wird — Rthl. bezahlet.

Urkundlich ist dieser Anschlag von beyden Theilen unterschrieben, und untersiegelt. So geschehen ꝛc.

Der

Der vierten Hauptabtheilung

Achtes Hauptstück.

Von dem Erbzinns- und Meyer-Contract.

(emphyteusis, contractus villicalis).

Achtes Hauptstück.

Von dem Erbzinns- (contractus emphyteuseos,) und Meyer-Contract. (contractus villicalis.)

§. 1.

Wende ich mich nunmehr zu dem Erbzinns-Contract, und andern in Ansehung des getheilten Eigenthums vorkommenden Verträgen, so verstehe ich unter erstern einen solchen Vertrag, wodurch einem das nutzbare Eigenthum (dominium utile) eines unbeweglichen Guths unter Vorbehalt des Obereigenthums dergestalt eingeräumt wird, daß derselbe solches Guth in dem Anbau unterhalte, und dafür einen gewissen Erbzinns (canon) leiste a). Wir haben hierbey einmal auf die Contrahenten, zweytens auf den Gegenstand dieses Vertrags, drittens auf die daraus entstehende wechselseitige Verbindlichkeiten, und endlich viertens auf die Form des Contracts das Augenmerk zu richten.

a. L. 1. seq. C. si ager vectigal. i. e. emphyteut. petat.

§. 2.

In Ansehung der Personen, welche diesen Vertrag unter sich eingehen, ist nichts besonders zu bemerken, als daß selbigen die Freyheit über das Ihrige zu disponiren zustehen müsse a. Auch ein Lehnmann kann nach der Meynung einiger Rechtslehrer einen Theil seines besitzenden Lehns als Erbzinnsguth austhun b,

und es ist dieses der Fall insonderheit bey der Vererbung einzelner Ritterguthsplätze zur Bebauung. In einem solchen Fall ist indessen die Belegung mit verhältnißmäßigem Beytrag zu den öffentlichen Gefällen und Abentrichtungen an die Geistlichkeit nicht ausser Acht zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß die Gemeinde des Orts einem solchen neuen Erbauer gegen Uebernehmung eines proportionirlichen Antheils von Gemeinde-Anlagen das Nachbar-Recht ganz oder zum Theil ertheile, insonderheit darum, damit nicht, wenn der Fall eintritt, daß ein solcher Besitzer oder dessen Kinder auf öffentliche Kosten erhalten werden müssen, die Gemeinde sich dieser Last entbreche.

a. Siehe oben I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 16. u. f.

b. Nach der Theorie des Lehnrechts ließe sich wohl das Gegentheil behaupten, II. F. 55. Struv in syntagm. iuris feud. Cap. 13. §. 16. doch macht man in prax. daraus kein sonderliches Bedenken.

§. 3.

Den Gegenstand dieses Contracts macht immer eine unbewegliche Sache aus, und zwar auf die Art, daß das Obereigenthum bey demjenigen bleibt, welcher das ungetheilte Eigenthum vorher besaß, und nunmehr das Nutzeigenthum einem dritten, es sey nun ohne eine besondere Vergütung, oder gegen einen gewissen Empfang überläßt.

a. Schilter Exerc 16. §. 66. Es schließt aber dieses nicht aus, daß nicht natürlich bewegliche Dinge zugleich mit einer unbeweglichen Sache als Pertinenz-Stücke und Zubehör derselben zu Erbzinns ausgethan werden, wodurch sie aber auch eo ipso durch die Bestimmung bürgerlich unbeweglich werden. Claproth im angef. Buch §. 311.

§. 4.

§. 4.

Was drittens die aus erwähntem Vertrag erwachsende Rechte und Verbindlichkeiten anlanget, so bestehen solche hauptsächlich darinne a, daß 1) alle Nutzungen dem Erbzinnsmann zustehen, derselbe mit den Erbzinnsstücken nach Gefallen schalten kann, dagegen aber die darauf haftende Beschwerden, Erbzinns aa u. s. w. zu tragen, auch die Sache in baulichem guten Stand zu erhalten, und zu verbessern verbunden: daß 2) der Erbzinnsmann das Erbzinnsguth auf seine Erben b zu transferiren, auch obschon unter vorausgesetzter Einwilligung des Erbzinnsherrn c zu veräußern d Fug und Macht habe, dagegen 3) dem Erbzinnsherrn bey Veräußerungsfällen der Vorkauf binnen 2 Monaten, auch 4) das Recht zusteht, bey jeder in der Person des Erbzinnsmanns vorgehenden Veränderung das gesetzmäßige Lehngeld e, à zwey von Hundert zu verlangen.

a. Dd. ad cit. Dig. si ager vectigal. i. e. emphyteut. petat.

aa. Dieser muß regulariter auch bey Miß-Jahren ohne Abkürzung entrichtet werden, Carpzov P. II. const. 98. def. 19. und die Nichtentrichtung wirkt nach 3 und bey geistlichen Erbzinnsgüthern, 2 Jahren die Privation Dd. ad h. t.

b. Man macht hierbey eine Ausnahme, in Ansehung der von Kirchen ausgethanen Erbzinnsgüther, welche, wenn nicht ein anderes bedungen worden, nur bis auf die Enkel gehen. Nov. 55. 120. Cap. 6. Nov. 7. Cap. 7. princ.

c. Die Ersuchung um die lehnherrliche Einwilligung in eine vorhabende Veräußerung zieht, wenn sie unterlassen wird, die Privation ebenfalls nach sich, so wie hingegen von der andern Seite die gebetene Einwilligung ohne gültige Ursachen nicht verweigert werden darf. Hellfeld in iurisprud. forens. §. 610. und 615. Siehe oben III. Hauptabth. II. Hauptst. §. 5. ingl. IV. Haupabth. VI. Hauptst. §. 44.

d. Von

d. Von der Verpfändung der Erbzinnsgüther. Siehe oben III. Hauptabth. V. Hauptst. §. 29.

e. Siehe II. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 6.

§. 5.

Was endlich viertens die Form dieses Contracts anlanget, so ist zwar eigentlich dazu ein schriftlicher Aufsatz wesentlich nicht erforderlich [a], dabey aber doch immer räthlich dessen Abfassung nicht zu unterlassen, welches man überdem bey der Erbzinnsverleihung geistlicher Güther als nothwendig [b] erfordert. Ein solcher Aufsatz, den man einen Erbzinnsbrief nennt, und bald in Gestalt eines zweyseitigen Vertrags, bald aber obwohl selten als ein einseitiger Verleihungsschein abgefaßt wird, enthält 1) den Namen der Contrahenten, 2) die genaue Angabe der zu Erbzinnsguth überlassenen Stücke, welche zuweilen in eine besondere Consignation [c] gebracht werden, mit namentlicher Angabe, daß die Contrahenten den contractum emphyteuticarium einzugehen [d] die Meynung hegen, 3) eine genaue Herausseßung der wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, zumal in sofern von dem was an sich Rechtens ist, abgewichen wird, und endlich 4) die gewöhnliche Unterschrift. Die richterliche Bestätigung ist zum wenigsten an denjenigen Orten, wo Immobilien nicht anders, als unter richterlicher Mitwirkung veräußert werden können, erforderlich, obschon kein Bedenken obwaltet, daß ein Gerichtsherr einen solchen Contract von seinen eigenen Gerichten confirmiren lassen könne. Im übrigen wird zur wirklichen Erlangung des Eigenthums die Uebergabe der überlassenen Stücke erfordert.

a. Hellfeld am angef. Ort.

b. Nov. 7. pr. Nov. 100. Cap. 5.

c. Man macht es hierunter völlig wie bey einer Pachtübergabe. Stryk in caut. contr. Sect. II. Cap. 9. § 37.

d. Diese

d. Diese genaue Angabe ist um so nöthiger, da ein so beträchtlicher Unterschied, zwischen den Erbzinns- (emphyteusi) und Zinnsgüthern (bonum censiticum) obwaltet, und das deutsche Wort Erbzinnsguth öfters auch uneigentlicher Weise von den Zinnsgüthern gebraucht wird, welche letztere doch sich darinne, daß dem Besitzer das volle Eigenthum zusteht, und weder Vorkauf noch Privation Statt hat, unterscheiden. Churſächs. Const. 38. und 39. P. II.

§. 6.

Was insonderheit ad 3. die pünctliche Herausſetzung der wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten anlanget, so ist in dieser Absicht insonderheit dafür zu sorgen, daß:

1) der Betrag des Erbzinnses, er bestehe nun in Geld oder Früchten, so wie die Zeit der zu leistenden Abentrichtung a bestimmt werde, wobey die oben b in Ansehung der Verträge über Zinns-Präſtationen angegebene Principien Platz greifen: daß

2) die öffentliche Beschwerden, welche der Erbzinnsmann zu leisten übernimmt, specifice verzeichnet, und endlich

3) in Ansehung der Laudemial-Abentrichtung das Quantum und die Fälle, wenn solches zu entrichten, genau nach den obengelehrten c Grundsätzen angegeben werde. Der übrigen Rechte und Verbindlichkeiten braucht nur alsdenn Erwähnung zu geschehen, wenn etwas besonderes von dem was Erbzinnsgüther-Recht ist bedungen worden. Ich zähle dahin die Einschränkung der dem Erbzinnsmann eigentlich zustehenden Gewalt, faciem fundi zu verändern, der Verpfändungsfreyheit, des Vorkaufsrechtes des Erbzinnsherrn überhaupt, oder in Ansehung der Zeit, der Abänderung in Ansehung der Zeit, zur Ertheilung der Einwilligung in die vor-

habende

habende Veräußerung, der Aufhebung der Privation wegen nicht bezahlten Canon, unternommener Veräusserung im Rücken des Erbzinnsherrn, oder Verschlimmerung, die Bedingnisse, wie es mit der Abentrichtung des Canon bey Miß-Jahren, oder partiellen Untergang der Sache zu halten, u. s. w.

a. Um daraus um so genauer bestimmen zu können, wenn die Privation Statt habe (§. 4. not. aa).

b. III. Hauptabth. VI. Hauptst. §. 6 — 20.

c. II. Hauptabth. II. Hauptst. §. 1 — 8.

§. 7.

Es ist hierbey noch der Ueberlassung als Meyer- Meyerdings- Laaßguth, Landsiedelley- Schillings- und Heyergüthern, u. s. w. zu erwähnen, da aber diese Art von Verträgen, theils nur local, theils überhaupt von der Beschaffenheit sind, daß dabey alles auf die Uebereinkunft der Contrahenten ankömmt, und sich im Allgemeinen wenig Bestimmtes davon sagen läßt a, endlich auch in Ansehung der Abfassung und Form der darüber zu begreifenden schriftlichen Aufsätze nichts besonders dabey zu bemerken, so habe ich nicht nöthig, etwas weiter hinzuzufügen, als daß fast alle die Vorsichtigkeits-Regeln hierbey ihre Anwendung finden, welche bey dem Pachtcontract, ingleichen auch bey dem Erbzinnsvertrag eintreten.

a. Claproth in iurispr. heurem. §. 317. Man sehe hiervon mit mehrern nach Selchow in elem. iur. German. Lib. I. Cap. VI. Sect. II. tit. 3. per tot. und die daselbst bey jeder dieser Art von Güthern angeführte Rechtslehrer.

Formulare zu diesem Hauptstück.

I.

Erbzinns-Vertrag.

ad §. 1 — 6.

Kund und zu wissen sey hiermit, jedermänniglich, daß nach Absterben meines selig verstorbenen Vaters des Oberamtmanns N. bey mir ꝛc. als dessen einzigen Leibes-Lehns-Erben Johann Andreas D. Conrad D. Sohn um Erneuerung des Erbenzinns-Contracts über das, in N. belegene Hauß nebst Stallungen und Scheuren, imgleichen über einen Garten, ohngefähr einen Morgen haltend, angesuchet hat; nachdem ich nun solchem Suchen, wie billig Statt gegeben, als gebe ich gedachtem Johann Andreas D. vor sich und seine Leibes-Erben männlichen sowohl, als weiblichen Geschlechts die bisher erbenzinnsbar gehabte Grundstücke wiederum zum Erbzinnsguth, und will hierüber, so lange mein Recht dauret, die Gewähr, so weit selbige denen Rechten nach von mir gefordert werden kann, leisten. Dahingegen mache ich Johann Andreas D. der Erbzinnsmann mich hierdurch vor mich und meine Erben, verbindlich,

I. Den bisher entrichteten Erbzinns bestehend in 24 Mgl. sage vier und zwanzig Mariengroschen, den Mariengroschen zu acht Pfennigen gerechnet, alle Jahr und zwar auf Michaelis an meinen Erbzinnsherrn, oder denjenigen, welchen derselbe hierzu bevollmächtigen wird, ohnweigerlich zu bezahlen.

II. Falls ich aber mit Einrichtung dieser Erbenzinnsgefälle 3 Jahr säumig befunden würde, so will ich des Erbenzinnsrechts dergestalt verlustig seyn, daß gedachter mein Dominus directus nicht einmal nöthig

haben

haben soll, mir die Bedeutung zu thun, daß ich des Erbenzinnsrechtes verlustig worden, oder darauf zu klagen, und die gerichtliche Privation zu erwarten, sondern ich will dessen bloß dadurch, daß ich binnen 3 Jahren die Bezahlung des Canon verabsäumet, verlustig seyn, dergestalt, daß mir nach abgelaufenen 3 Jahren nicht weiter frey stehen soll, die Privation durch Bezahlung abzuwenden, und also moram zu purgiren.

III. Mache ich mich vor mich und meine Erben verbindlich: so ofte das besagte Erbzinnsstück mit der erforderlichen Einwilligung veräussert, oder auf einen andern meiner Nachkommen durch Erbgangsrecht gebracht wird, daß der neue Besitzer sich noch vor seinem Antritt bey dem Erbzinnsherrn melden, und das Erbzinns-Recht bekennen, und gegen Berichtigung einer Lehnwaare von funfzig Thalern, es sey der Verkaufs- oder Annahmewerth groß oder klein, einen Erbzinnsbrief, welchen der Dominus directus demselben ohnentgeldlich auszufertigen und zu liefern verspricht, annehmen solle.

IV. So oft ein anderer Dominus directus das Obereigenthum gedachter Erbzinnsgüther erhält, so ofte will ich vor mich, meine Erben und Nachfolger schuldig seyn, mich bey dem Erbzinnsherrn, oder dessen Gevollmächtigten ebenmäßig zu melden, und das Erbzinns-Recht zu bekennen, wie ad no. 3. gedacht, die bedungene Lehnwaare zu entrichten, einen neuen Erbzinnsbrief anzunehmen, welchen aber der Dominus directus ohnentgeldlich zu liefern, und auszufertigen verspricht.

Alles getreulich sonder Argliſt und Gefährde. Urkundlich alles dessen ist dieser Erbzinns-Contract gedoppelt ausgefertiget, von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben; das eine Exemplar dem Domino directo, das andere aber dem Domino utili zugestellet worden,

und

und soll dieser Contract dem Königlichen und Churfürstl. Amte N. zur Confirmation vorgeleget werden. So geschehen N.

II.

Meyer-Contract.

ad §. ult.

Wir Endes bemeldete mittelst dieses vor uns, unsere Erben und Erbnehmer urkunden und bekennen, daß dato zwischen uns nachfolgender Erb-Meyer-Contract geschlossen worden.

Es giebt Herr N. seinem im Dorfe N. zwischen N. und N. an dem Kirchhofe belegenen Meyerhof sammt zugehörigen Gebäuden, und denen hierbey sub ⊙ specificirten arthaften und wüsten Ländereyen zu erblichen Meyer-Rechte vor sich und seine ehelichen Leibeserben männlichen und weiblichen Geschlechts, (oder zu Meyer-Rechte auf neun nach einander folgende Jahre von Petri Cathedra 1765. bis dahin 1774.) mit nachfolgenden Bedingungen:

I. Daß der Meyer die Gebäude nach dem quanto taxato zweyer beeydigter Bauverständigen sofort in Louis d'or zu 5 Rthl. bezahle, die Gefahr davon stehe, und er oder seine Nachkommen bey künftigen Abtritt die Gebäude wiederum secundum quantum taxatum bezahlt erhalte, wobey jedoch ferner beliebet und festgesetzet ist, daß der Meyer nicht befugt seyn soll, beträchtliche Veränderungen durch Anlegung mehrerer Stuben und Kammern, Auffsetzung einer Etage u. d. g. zu machen, oder neue Gebäude ohne meinen Vorbewußt und Bewilligung aufzuführen, widrigenfalls er alles auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen schuldig, auch solche Melioration wieder zu verlangen nicht befugt ist.

II. Soll der Meyer und seine obbenannte Erben bey Verlust der Meyerey das arthafte Land in guter Cultur erhalten, und bey künftigem Abtritt eben so bestellt wieder liefern, wie solches die beygefügte Ländereyspecification und Taxation besaget.

Gleichwie aber derselbe das Feldinventarium secundum taxatum mit ꝛc. baar bezahlet, also wird ihm auch alsdenn dasselbe secundum aestimationem wieder vergütet. Das wüste Land hingegen soll derselbe nach Möglichkeit durch Steine ablesen, Dornen ausrotten, Graben ziehen und austeichen, mergeln und andere dienſame Erdvermischung arthaft und tragbar zu machen suchen, ohne daß vor solche Meliorationen das mindeste vergütet wird.

III. Verspricht der Meyer auf alle Gerechtsame und Pertinentien sorgfältig Acht zu haben, und daferne Eingriffe oder Beeinträchtigungen geschähen, oder auch ausser denen angezeigten oneribus neue onera aufgebürdet werden wollten, nach Möglichkeit die nöthigste Vorkehrung zu machen, selbige abzuwenden, demnächst aber mir zu melden, um die Sachen gerichtlich anhängig zu machen, gestalten er ohne mein Vorwissen durchaus keine das Meyergut selbst betreffende Processe zu führen berechtiget, widrigenfalls aber schuldig seyn soll, vor allen daher entstehenden Schaden zu haften. Daferne aber der Meyer offenbare Eingriffe nachläßiger Weise geschehen ließe, ohne von selbigen die schuldige Anzeige zu thun, so soll er dadurch der Meyerey verlustig werden.

IV. Wird dem Meyer alle Veräußerung und Theilung des Meyergutes und dessen Zubehörungen bey abermaliger Strafe des Verlusts der Meyerey untersaget, vielmehr behalte ich mir vor, unter seinen Kindern denjenigen auf die Meyerey zu setzen, welcher mir beliebet, gestalten dem jedesmaligen Besitzer über diesen Meyerhof und dessen Zubehörungen unter seinen Kindern

zu

zu testiren, oder auch ohne meine Einwilligung zu paciſciren ſub poena nullitatis durchaus nicht gestattet ſeyn ſoll. Derjenige aber von denen Kindern, welcher den Meyerhof mit meiner Bewilligung überkömmt, ſoll seinen Geſchwiſtern, ſo viel den Meyerhof und Zubehörungen anbetrifft, weiter nichts als die Gebäude, die Ausſaat, Beſtellung und das Vieh ſecundum aeſtimatum nach ihren Erbtheilen, jedoch nicht in einer unzertrennten Summe, ſondern nach und nach vergüten; und ſollen die Termine dergeſtalt geſetzet werden, daß den ſämmtlichen Erben niemals mehr als jährlich 100 Rthl. von dem ganzen quanto abgeführet werde, welches ſodann, nach Anzahl der Perſonen, auszutheilen iſt.

V. Zum jährlichen unveränderlichen Meyerzinns verſpricht der Meyer an reiner untadelhafter Frucht nach Martini mit eigenem Geſpann nach N. zu liefern: zwanzig Malter Rocken ꝛc. N. ſchen Scheffels, daneben die onera und Dienſte, ſo hierbey ſub ℔ ſpecificirt ſind, ohne Abgang zu entrichten und zu präſtiren, für alle ordentliche Einquartirung auch ordinaire Kriegesfuhren zuſtehen, dahingegen die Kriegsſteuern und Lieferungen, ſo auf das Meyerguth geleget werden, von mir und meinen Nachkommen allein getragen werden. Eigenmächtige Gelderpreſſungen, Verderbung der eigenthümlichen Mobilien, oder deren Plünderung hat der Meyer zu gelten, dahingegen ich der Guthsherr von allen Kriegesfuhren, und was dadurch an Pferden und Geſchirr verlohren worden, die Hälfte, die Gefahr der Gebäude in Kriegszeiten aber gänzlich über mich nehme.

VI. Die Unglücksfälle betreffend, iſt feſtgeſetzet, daß aller erweißlicher, denen Früchten auf dem Felde, in der Scheuer, und auf dem Boden ohne Verſchulden zuwachſender Schaden, welcher auf einen Viertheil der ganzen Erndte ſich erſtrecket, und darunter beſtehet, gar keinen Remiß begründen ſoll, dahingegen derjenige Schaden,

welcher über einen Viertheil hinaus gehet, zwischen mir und dem Meyer zur Hälfte getheilet werden soll. Damit aber aller Streit vermieden werde, so wird hiermit festgesetzet, daß eine volle Erndte dergestalt gerechnet werden solle, daß von jedem Morgen im Sommer- Winter- und Brachfelde, ohne Unterschied der Güte des Landes, im Durchschnitte — Bunde, und von jedem Schock Garben — Scheffel reine Frucht erfolgen müssen, wobey denn weder auf die Fruchtpreise noch auf die vorjährigen ergiebigen Erndten etwas zurückgerechnet wird.

VII. Soll dieser Meyer-Contract, ob selbiger gleich auf obbestimmte Weise erblich eingegangen, von neun Jahren zu neun Jahren erneuert, und von Auslösung des Meyer-Contracts von jeder Hufe — mithin überhaupt — entrichtet werden; gleichergestalt soll es auch, so oft eine Veränderung in der Person des Besitzers vorgehet, gehalten werden.

VIII. Verspreche ich der Guthsherr den Meyer und seine Erben bey dem Guthe und dessen Zubehörungen, Rechten und Gerechtsamen zu schützen, und gegen jedermanns Ansprüche zu vertreten, auch

IX. das Meyerguth nicht anders als mit der Bedingung zu verkaufen, daß der neue Käufer den Meyer auf diesen Contract in dem Guthe ohne alle Veränderung lasse, gestalten zu dessen Versicherung das Guth selbst zur Hypothek eingesetzet wird, gleichergestalt verspreche ich

X. das Guth niemals unter dem Vorwande dem Meyer zu entziehen, als ob ich selbiges zu eigenem Gebrauche benöthiget wäre.

Zu Urkunde ist dieser Meyer-Contract gedoppelt ausgefertiget, von beyden Theilen wechselseitig unterschrieben, und soll königl. Amte N. zur Confirmation vorgeleget werden. So geschehen N.

Der

Der vierten Hauptabtheilung

Neuntes Hauptstück.

Von dem Vollmachts-Contract.

(Mandatum.)

Siebendes Hauptstück.

Von dem Vollmachts-Contract.

(contractus mandati.)

§. 1.

Ich beschließe nunmehr die Abhandlung von den ordentlichen Contracten mit dem Vollmachts-Contract, durch welchen man einen solchen Vertrag verstehet [a], da einer die Geschäfte eines andern auf dessen ausdrückliches Verlangen [b] unentgeldlich auszurichten übernimmt. Wir handeln davon in der Ordnung, daß wir erstlich auf die Personen, welche diesen Contract eingehen, zweytens auf den Gegenstand desselben, drittens auf die daraus entstehende wechselseitige Verbindlichkeiten, viertens auf die Form der Errichtung eines solchen Vertrags, und endlich auf die dabey gewöhnliche Clauseln und Nebenabreden sehen.

a. Dd. ad tit. Dig. mandati vel contra.

b. Geschieht die Besorgung fremder Angelegenheiten ohne Wissen dessen, den sie angehen, so ist es eine negotiorum gestio, von welcher, da der Natur der Sache nach ein schriftlicher Aufsatz dabey nicht vorkömmt, hier nicht zu handeln ist.

§. 2.

Sehen wir I. auf die Personen, welche diesen zweyseitigen Contract eingehen, so ist dabey nichts weiter zu bemerken, als daß ausser den Erfordernissen zur Eingehung rechtlicher Verträge überhaupt, von welchen oben gehandelt worden [a], von Seiten dessen, der die Vollmacht überträgt (mandans) die Macht in An-

sehung des übertragenen Geschäftes schalten und walten zu können nothwendig sey. Es folgt daraus, daß Vormünder b, die, welchen Amtshalber gewisse Besorgungen öffentlicher Geschäfte obliegen c, Weibspersonen jedoch nach Beschaffenheit der Umstände mit Einwilligung des Mannes d, und Mitwirkung eines Vormundes e, gültige Vollmachten ertheilen können. Bey demjenigen, welcher die Ausrichtung übernimmt, (mandatarius procurator) wird ausserdem, daß er fähig ist rechtlich sich verbindlich zu machen, nichts weiter erfordert, als daß er die zur Ausrichtung des Geschäftes erforderliche Fähigkeiten besitze. Daß Weibspersonen f, und Geistliche g, und Minderjährige h, zu gerichtlichen Geschäften nicht bevollmächtigt werden können, beruhet in besondern Gesetzen.

a. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 16. u. f.

b. L. 8 C de procur. L. 10. §. 6. mandati. Ist in diesem Fall von einem gerichtlichen Geschäfte die Rede, so heißt der Gevollmächtigte actor, eben so auch in dem Fall, von welchem die folgende Anmerkung handelt.

c. Doch ist in einem solchen Fall eine besondere Vorsicht nöthig, zu welchem Ende man sich nach der Verfassung eines jeden Orts zu erkundigen hat, in wie weit ein bey einem gewissen Departement angestellter Official das Recht habe, einen andern zu einzelnen in sein Amt einschlagenden so gerichtlichen als ausser gerichtlichen Geschäften zu bevollmächtigen, oder in wie weit solches unter der Autorität der Collegien oder anderer vorgesetzten Justanzien geschehen müsse. Beyspiele welche hieher gehören, kommen in Ansehung der gerichtlichen Betreibung öffentlicher Gefälle — der Angelegenheiten milder Stiftungen u. s. w. vor, und es ist zum wenigsten immer sicherer, wenn eine Vollmacht nicht bloß von dem Rechnungsführer ertheilt, sondern von der Instanz, unter welcher dieser steht, z. B. Kammer, Stadtrath, Kirchencommission u. s. w. ausgestellt wird.

d. III. Hauptabth. III. Hauptst. §. 9. seq.

e. I. Haupt-

e. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 17.
f. L. 18. C. de procur. L. 2. D. de R. I.
g. cap. 2. X. de clericis.
h. L. 23. C. de minor. verb. mit cap. 4. f. de minor. in 6to.
i. Auch Soldaten können eigentlich nicht Gevollmächtigte in gerichtlichen Handlungen seyn, L. 8. §. 2. de procurat. et defensor. Nov. 123. cap. 6. doch wird in Praxi darauf nicht so genau mehr gesehen.

§. 3.

Daß mehrern Personen ein Geschäft übertragen werden könne, hat keinen Zweifel, und es geschieht solches bald in der Art, daß beyde sich selbigen zusammen unterziehen sollen a, bald in der Art, daß der zuletzt benannte erst alsdenn das Geschäfte zu besorgen übernimmt, wenn der erste behindert ist. Eben so können auch mehrere Personen, ingleichen Gemeinden und andere Universitäten die Ausrichtung ihrer Angelegenheiten einem Dritten übertragen, und so wie erstere als einzelne Individua dabey zu Werke gehen, so wird hingegen bey universitatibus, wenn ihre Vollmachtsertheilung gültig seyn soll, erfordert, daß alle Glieder zusammenberufen werden, zwey Drittheile derselben zugegen gewesen, und von diesen der größte Theil in den zu ertheilenden Auftrag gewilliget habe b.

a. In diesem Fall ist es nöthig zu bemerken, daß auch einer allein dem Geschäft sich gültig unterziehen können, (sammt und sonders) weil ausserdem einer ohne den andern nichts gültiges unternehmen kann, cap. 6. de procur. in 6to. Doch ist solches in Sachsen bey gerichtl. Bevollmächtigten nicht nöthig. Erl. Proc Ordn. Tit. VII. §. 3.
b. Dieses ist bekanntlich ein so wichtiges als wesentlich nothwendiges Erforderungsstück bey allen Handlungen einer Universität, welches sich auf die mit einander zu verbindende Gesetzstellen L. 2. C. de decur.

cap. 20. de elect. L. 3. D. de decret. ab ord. fac. und L. 5. C. de legat. gründet. I Hauptabth. III. Hauptstück §. 16. Von der Bestellung der Gemeinde-Syndiken wird in der Folge gehandelt.

§. 4.

Kommen wir II. auf den Gegenstand des Vollmachts-Contracts, so kann bald die Ausrichtung eines einzelnen Geschäftes, bald aller Geschäfte einer gewissen Art, bald gerichtliche bald aussergerichtliche Handlungen einem Dritten übertragen werden a. Doch sind gewisse Handlungen von einer solchen Art, daß sie gar nicht einem andern übertragen werden können b, z. B. Eydesleistung, Uebergebung eines letzten Willens bey einem Gericht, u. s. w. Andere sind von der Beschaffenheit, daß sie nur alsdenn von einem Gevollmächtigten gültig unternommen werden können, wenn in der Vollmacht demselben die Erlaubniß dazu namentlich und ausdrücklich (mandatum speciale) ertheilet worden. Welche Handlungen eigentlich hieher zu rechnen, darüber kommen die Rechtslehrer nicht völlig überein c, und es folgt daraus die Regel, daß es bey Vollmachtsausstellungen wohl gethan sey, in Ansehung der Angabe der zu expedirenden Geschäfte lieber zu weitläuftig als zu kurz zu seyn.

a. Es entstehen daraus die Eintheilungen der Vollmachten in allgemeine und besondere (universale, particulare) gerichtliche und aussergerichtliche, welcher Unterschied jedoch auch in Ansehung der Form der Ertheilung vorkömmt.

b. Claproth in iurispr. extraiud. §. 4.

c. In Chur-Sachsen rechnet man hieher
1) Transaction über die Hauptsache.
2) Entsagung des Processes.
3) Erlassung der Eyde.
4) Annahme der Urkunden pro recognitis aut editis.
5) Anerkennung der Copien für Urschriften.

6) Einhe-

6) Einhebung der Gelder.
Erl. Proc. Ordn. ad 7. §. 2.

§. 5.

Gehe ich III. auf die aus dem Vollmachts-Contract erwachsende Verbindlichkeiten, so bestehen solche von Seiten des Bevollmächtigten darinne, daß er das Geschäfte nach möglichstem Fleiß, ohne einiges Entgeld ausrichte, dabey sich aufs genaueste nach der Vorschrift, wenn ihm dergleichen wie er zu Werke gehen soll ertheilt worden, achte, und endlich nach geendigtem Geschäfte darüber Rechenschaft ablege. Der, welcher einem andern ein Geschäfte überträgt, hingegen ist verbunden den Bevollmächtigten schadlos zu halten, und ihm allen bey Gelegenheit die Ausrichtung der Sache gemachten Aufwand wieder zu erstatten.

a. Dd. ad tit. Dig. Mandati vel contra.

§. 6.

Eigentlich soll freylich bey dem Vollmachtscontract die Ausrichtung fremder Geschäfte unentgeldlich geschehen, und wenn etwas dafür bedungen wird, so artet dieses Geschäfte in den unbenannten Contract do ut facias aus. Indessen ist bey einem solchen Fall nur in Ansehung des Namens ein Unterschied, und im übrigen wird der Aufsatz eben so gefaßt, wie bey einem Vollmachts-Contract, und da überhaupt ein Honorarium a die Natur dieses Vertrags nicht aufhebt, so wird auf die Vergeltung oder Nichtvergeltung in der Praxis nicht weiter gesehen. Auch erlauben die Rechte nicht nur bey Uebernehmung fremder gerichtlicher Geschäfte ein Salarium b, sondern es versteht sich solches auch unbedungen von selbst c). Statt des Salar Verträge de quota litis einzugehen ist verboten, doch meynt man, daß es einem zu gerichtlichen Geschäften

Bevoll-

Bevollmächtigten erlaubt sey, sich auf den Fall eines glücklichen Ausgangs eine besondere Vergeltung (palmarium) zu bedingen d.

a. L. 6. pr. Dig. mandati.

b. L. 7. D. ibid. L. 1. C. eod.

c. Es hat aber dieses eine Ausnahme bey Geschäften, welche ein Sachwalter als Vormund übernimmt, und es rührt daher die Reservation, daß dergleichen Personen bey Uebernehmung einer Vormundschaft sich das Liquidiren ihrer Advocaten-Arbeiten, die bey Gelegenheit der Vormundschaften vorkommen, vorbehalten.

d. Hellfeld in iurispr. for. §. 370. In Churſachsen ist auch diese ausserordentliche Vergeltungen zu bedingen nicht erlaubt. Erläut. Proc. Ordn. Tit. 2.

§. 7.

Ich komme nun IV. auf die Form dieses Vertrags, und gedenke zuvörderst, daß zwar eigentlich ein schriftlicher Aufsatz zu dem Wesen dieses Contracts nicht gehöre a, bey Geschäften von einiger Wichtigkeit aber es nicht räthlich sey, die Fertigung eines Aufsatzes zu unterlassen. Es wird diese Scriptur bald in der Gestalt eines zweyseitigen Contracts gefaßt, theils, welches am gewöhnlichsten, nur von der einen Seite eine Schrift ausgestellt. Es geschieht solches bald **ausser-gerichtlich**, bald aber **gerichtlich** (§. 4. not. a.) indem derjenige, welcher die Ausrichtung eines Geschäftes dem andern übertragen will, und derjenige, welcher solche übernimmt, vor Gerichte erscheinen, beyde ihre Willensmeynungen darüber zu erkennen geben, und der Richter solches protokollirt, auch dem Bevollmächtigten zu seiner Legitimation eine Abschrift des Protocolls ertheilet.

a. §. penult. Inst. de mandat. L. 1. D. eod.

§. 8.

§. 8.

In Ansehung der Abfassung einer Vollmacht ist zwar ein Unterschied, ob von einem aussergerichtlichen oder gerichtlichen Geschäfte die Frage sey. In beyden Fällen müssen jedoch folgende Stücke in der Vollmacht enthalten seyn, 1) der Name dessen dem der Auftrag ertheilet wird, 2) das Geschäfte dessen Ausrichtung der Gevollmächtigte übernimmt, 3) die Unterschrift dessen der die Vollmacht ertheilt, wozu noch 4) die Vorschriften in Ansehung der Verrichtung des Geschäftes, und 5) die Abreden, wodurch die aus diesem Contract ipso iure entstehende Rechte und Verbindlichkeiten geändert oder näher bestimmt werden, kommen, wenn die Interessenten dergleichen Vorschriften und nähere Bestimmungen zu inseriren für gut finden.

§. 9.

Wir wenden uns endlich V. zu einigen bey Vollmachten gewöhnlichen Nebenberedungen und Clauseln. Bey einer Vollmacht über ein aussergerichtliches Geschäfte braucht es eigentlich der sogenannten Substitutions-Clausel (clausula substituendi) nicht, (§. 3.) weil dem Gevollmächtigten diese Freyheit an sich zustehet a, desto nöthiger aber ist solche bey einem ein gerichtliches Geschäfte zum Gegenstand habenden Auftrag b. Man thut solches bald im allgemeinen, bald in der Art, daß eine gewisse Person als substituirter Gevollmächtigter gleich mit namhaft gemacht wird. In Churſachsen c ist hierunter verordnet: wenn die Vollmacht zween oder mehrern zugleich ertheilet worden, mögen sie entweder zusammen oder auch einer unter ihnen allein, und absonderlich erscheinen, sie seyen gleich in der Vollmacht schlechterdings, oder sammt und sonders constituirt.“

a. Mevius

a. Mevius P. V. Dec. 177. no. 4.

b. Man meynt freylich, daß nach der Kriegsbefestigung der Procurator ebenfalls gültig substituiren könne, wenn er auch in der Vollmacht dazu besonders nicht autorisirt, und gründet diese Meynung auf das dominium litis und L. 22. und 23. C. de procur. allein die Praxis erfordert zum wenigsten die Substitutions-Clausel.

c. Erl. Proc. Ordn. ad tit. VII. §. 3.

§. 10.

Die Clausel, daß der Vollmachts-Contract auch auf die Erben übergehen solle, (clausula heredum) ist um so nöthiger a, weil dieser Contract ausserdem durch den Tod erlöscht. Doch ist solches in Churſachsen aa nicht erforderlich. Hingegen gehört die clausula rati et grati aaa, ingleichen die Bedingung der Schadloshaltung (clausula indemnitatis) b, unter die unnöthigen, weil solche an sich aus dem Contract selbst (§. 5.) folgen. Sicher geht indessen der Bevollmächtigte, wenn er sich der Entschädigung halber eine Hypothek bestellen läßt (clausula hypothecae) c, und ein gleiches findet auch hinwiederum von der andern Seite wegen treuer Ausrichtung des übertragenen Geschäftes, Ausantwortung der einzuhebenden Gelder, u. s. w. statt. Auch ist es wohlgethan, in Ansehung des bey der Ausrichtung des Geschäftes vorkommenden Aufwandes gleich anfänglich eine billige Uebereinkunft zu treffen. Endlich ist zu gedenken, daß die Clausel cum libera d die namentliche Angabe der Handlungen, welche ein Special-Mandat erfordern (§. 4.) nicht entbehrlich mache, und also ebenfalls von keinem erheblichen Nutzen sey.

a. Jüngster Reichsabschied §. damit auch zum vierten 99. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 44.

aa. Erled. der Landesgebr. von 1661. §. 19. Erl. Proc. Ordn. ad tit. VII. §. 1.

zza. Man schreibt freylich dieser Clausel gemeiniglich einen besondern Nutzen zu, daß nun der Gevollmächtigte nicht so leicht von seinem Gewaltgeber zur Rechenschaft gezogen werden könne, Carpzov in proc. tit. 5. art. 1. Stryk in caut. contr. Sect. II. cap. II. §. 5. allein es kömmt doch alles darauf an, ob der Gevollmächtigte resp. die erhaltene Vorschrift genau beobachtet, oder in deren Ermangelung den schuldigen Grad der Sorgfalt angewendet, oder nicht, und so wie er im ersten Fall vor sich von aller Verantwortung frey ist, so wird ihm im letzten diese Clausel gewiß nicht schützen.

b. Hellfeld in iurispr. for. §. 403. Erl. Proc. Ordn. ad tit. VII. §. 1.

c. Es behauptet freylich Carpzov im angef. Buch tit. V. art. 1. no. 82. daß diese Bedingniß überflüßig sey, allein wenn selbige in Sachsen auch wenig Nutzen hat, weil die Immobilien nicht auffergerichtlich verpfändet, und Mobilien nicht hypothecirt werden können, III. Hauptabth. V. Hauptst. §. 5. so ist doch solche an andern Orten von gutem Nutzen.

d. Man faßt solche gemeiniglich folgendergestalt: und gebe ich im übrigen meinen Anwald freye Macht und Gewalt, alles dasjenige bey der Sache zu verrichten, was ich selbst zu thun Fug und Macht habe," und man sollte dieser Clausel nach dem cap. 4. de proc. wohl die im so verneinte Kraft beylegen, allein in praxi ist das Gegentheil angenommen. Stryk im ang. Ort §. 4.

§. 11.

Die Unterschrift der Vollmachten von dem, welcher den Auftrag ertheilet, imgleichen den Curatoren u. s. w. (§. 2.) welche letztere ihre Curatorien der Vollmacht appendiciren lassen müssen a, ist ohne Unterschied, ob von einem gerichtlichen oder auffergerichtlichen Geschäfte die Rede sey, erforderlich. Des Schreibens Unerfahrne bedienen sich der Unterschrift eines andern, oder gewisser Zeichen, und es ist in diesem Fall am sichersten gerichtlich

richtlich zu bevollmächtigen b. Die gerichtliche Anerkennung der Unterschrift ist bey wichtigen Handlungen sehr anzurathen, und ein Richter hat sehr Ursache darauf zu sehen, daß es an diesem Beweis der Gewißheit nicht fehle c. Die Untersiegelung ist nicht wesentlich nöthig, es sey denn, daß ein Provincialgesetz solches ausdrücklich erforderte d. Bedient man sich eines fremden Siegels, oder hat man gar keins bey der Hand, so muß man solches durch den Beysatz: „in Ermangelung eines eigenen Pertschaft, it. in Ermangelung eines Siegels" e, bemerken.

a. Oder es wird auch die erfolgte Bestätigung bey dem Attest über die Recognition der Unterschrift gleich mit obrigkeitlich bezeuget.

b. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 58. Stryk de iure analphabet. Cap. V. no. 15. In Churſachsen disponirt die Proc. Ordn. ad tit. VII. §. 1. in fin. hierüber folgendergestalt: „diejenigen, so des Schreibens unerfahren, sollen, wie ohnehin einem jeden frey stehet vor dem Richter, wo die Sache anhängig, oder auch vor einem andern Gerichte sich wegen ihrer Gevollmächtigten erklären, und darüber eine Registratur verfertigen, oder auch von einem Notario und zweyen Zeugen ein Attestat darüber unter die Vollmacht ausstellen lassen."

c. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 61.

d. In Churſachsen bedarf es des Siegels nach der Erl. Proc. Ordn. ad tit. VII. §. 1. nicht.

e. Beyer in posit. ad Pandect. Lib. III. tit. III. no. 93.

§. 12.

In wie weit Blanquets statt extendirter Vollmachten zugelassen werden, ist eine Frage, welche in die Theorie gehört a. Zur Sicherheit des Ausstellers wegen Mißbrauchs dient es indessen sowohl, als auch dazu, daß ein solches Blanquet eher, als so gut wie

eine

eine Vollmacht passire b, wenn selbiges den Namen dessen der beaufstragt wird, die Sache in kurzem, welche ausgerichtet werden soll, auch Zeit und Ort enthält. Z. B.

„Blanquet zur Vollmacht an N. für mich den „Kauf über das Guth L. abzuschliessen. N. ꝛc. am ꝛc. “ Die Extension eines solchen Blanquets enthält nachher alle die Stücke, welche in einer Vollmacht überhaupt enthalten seyn müssen.

a. Carpzov P. I. Const. I. def. 28.

b. Indessen behauptet doch das Gegentheil Berlich P. I. concl. 14. no. 91. und andere.

§. 13.

Betrift der einem dritten ertheilte Auftrag ein gerichtliches Geschäfte, so ist solches entweder ein einzelnes, oder es ist von der Besorgung eines ganzen Rechtshandels die Rede. Im ersten Fall, wohin die Bevollmächtigungen zu Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit gehören z. E. Anbringung eines Kaufs ꝛc. wird es nicht anders gehalten, als wie bey einer Vollmacht über ein aussergerichtliches Geschäfte, und es ist dabey nicht zu verabsäumen, daß wenn von Gelder-Erhebung die Rede, solches der Vollmacht ausdrücklich inserirt werde a; daß auch ein solcher der bey der Handlung mit interessirt ist (procurator in rem suam) einen solchen Auftrag übernehmen könne, beruhet ausser Zweifel: Von der Ertheilung der Lehnsvollmachten, ingleichen von den beym Wechselvertrag vorkommenden Vollmachten, ist oben b abgehandelt worden.

a. Siehe §. 4. insonderheit not. c.

b. II. Hauptabth. III. Hauptst. §. 8. IV. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 48.

§. 14.

Die Proceßvollmachten gehören freylich eigentlich nicht in die Gränzen dieser Schrift, weil sie Vorbereitungshandlungen zu Geschäften der streitigen Gerichtsbarkeit sind, indessen da sie eigentlich nicht zu dem Proceß selbst gehören, so soll von der Aufsetzung derselben das Nöthige hier beygebracht werden.

§. 15.

Soll die Besorgung eines Processes jemand übertragen werden, so kann solches auf eine doppelte Art geschehen, einmal durch die Anzeige ad protocollum, daß der erschienene Part den und den zu seinem Gevollmächtigten bestellt haben wolle, oder durch Ausstellung einer schriftlichen Vollmacht. In jenem Fall läßt der Richter den, welcher den Auftrag ertheilt, und auch wohl den welcher beauftragt wird, das Handgelöbniß leisten, bemerkt die Gränzen der ertheilten Gewalt, und faßt darüber ein Protocoll. Im letzten Fall hingegen, muß der, welcher Vollmacht ertheilen will, zuvörderst Erkundigung einziehen, ob in dem Lande, wo der Proceß anhängig, besondere Schemata vorgeschrieben a, oder nicht.

a. Zuweilen ist der Gebrauch gedruckter Vollmachten vorgeschrieben, solchenfalls aber steht es dem Aussteller immer frey, durch Wegstreichung gewisser präjudicirlicher Stellen die Gewalt des Bevollmächtigten einzuschränken. S. Gothaisch. Proc. Ordn. Th. I. Cap. IV. §. 1.

§. 16.

Ist der Fall vorhanden, daß die schriftliche Vollmacht ausgestellt werden muß, nach einem gewissen Schema, so muß man sich darnach achten, ausserdem

aber

aber müssen in einer solchen Vollmacht in der Regel folgende Stücke enthalten seyn:

1) Der Name dessen, welchem die Vollmacht ertheilt wird a, ingleichen dessen, der dem Hauptbevollmächtigten auf den Behinderungsfall substituirt seyn soll (§. 3.).

2) Die Sache, derer Betreibung dem andern übertragen wird b:

3) Das Gericht, vor welchem die Sache dermalen anhängig, oder an welches selbige noch gelangen möchte:

4) Die wichtigsten Handlungen, welche der Bevollmächtigte zu unternehmen berechtigt seyn c soll:

5) Die Erwähnung der Erben dessen, welcher die Vollmacht ertheilt (§. 10.).

6) Die Vorschriften nach welchen der Bevollmächtigte zu Werke gehen soll, wenn nicht hierunter alles dessen Gutfinden überlassen wird (mandatum cum libera). (§. 10.)

7) Die zur Sicherheit des einen oder des andern Theils erforderliche Clauseln (§. 10.).

8) Ort, Zeit, und gewöhnliche Unterschrift, auch die Untersiegelung an den Orten, wo selbige gewöhnlich.

a. Die Erfordernisse, welche abseiten des Bevollmächtigten vorhanden seyn müssen, welcher ein gerichtliches Geschäfte übernehmen soll, sind oben (§. 2) angeführet worden.

b. Daß dieses zweyte und dritte Stück bey Generalvollmachten wegfalle, folgt aus der Natur der Sache. Nettelbladt Einl. in die practische Rechtsgelahrheit. § 268.

c. Die mehresten Vollmachten werden so abgefaßt, daß fast aller in dem Proceß denkbaren Handlungen darinne

inne Erwähnung geschieht. Ob nun wohl es immer räthlich ist hierunter lieber zu viel als zu wenig zu thun (§. 4.), so ist es doch eigentlich völlig ausreichend, wenn man nur der Proceßführung überhaupt, und derjenigen Handlungen insonderheit gedenkt, welche ein Special-Mandat erfordern § 4. not. c). In Churſachsen ist in der Erl. Proc. Ordn. ad tit. VII. §. 2. deshalb folgendes verordnet: „so soll ins künftige gnug seyn, wenn nur ein und der andere dergleichen Actus exprimiret, und darauf die General-Clausuln, die ein Special-Mandat erfordern, oder der Principal selbst verrichten möchte oder könnte, expediren soll, mit angehänget worden, und derselbe alsdenn Citationes anzunehmen, zu erscheinen, affirmative et negative Litem zu contestiren, das, was vorhero negiret, einzuräumen, Juramenta zu de — und referiren, solche zu acceptiren, Documenta zu recognosciren, dieselben sowohl als Zeugen fallen zu lassen, zu compromittiren, denen eingewendeten Remediis suspensivis et devolutivis hinwieder zu renunciren, ein oder mehrmal zu substituiren, die substitutos zu revociren, auch ihnen Potestatem ulterius substituendi zu geben, restitutionem in integrum, ingleichen Execution und Immission, Subhastation und Adiudication zu suchen, auch sonst alle andere Actus iudiciales zu expediren genugsam legitimiret geachtet werde.

d. Diese Vorschriften werden füglicher in eine besondere Instruction gebracht, welches auch den Nutzen hat, daß der Gegentheil nicht erfährt, wie der Bevollmächtigte instruirt sey. Man kann in der Vollmacht der Instruction Erwähnung thun, doch hat solches freylich die unebene Folge, daß der Gegentheil nunmehr auf deren Vorzeigung unter gewissen Umständen dringen kann. Hertius de obligat. mandant. et mandatar. contempl. tertii, Giessen.

e. Von der vorsichtigen Abfassung der Vollmachten ist übrigens umständlich gehandelt in Bergers Entwurf eines Formulars, wornach die Vollmachten füglich eingerichtet werden können. Ex elect. discept. forens. Bergerian. mit Anmerk. Leipzig 1711.

§ 17.

§. 17.

Um allen Einwürfen in Ansehung der Authenticität einer Vollmacht zu begegnen, giebt es zwey Hülfsmittel: einmal die gerichtliche Attestirung, daß der Aussteller die Vollmacht unterschrieben a, welcher Attest auch zuweilen, obschon nicht so sicher von einem Notar und Zeugen bewirkt wird; zweytens die Ertheilung der Vollmacht selbst vor einem Notar und Zeugen, welcher darüber ein förmliches Instrument fertiget, welches nächst dem gewöhnlichen Innhalt eines solchen Instruments alles dasjenige enthält, was vorhin von einer gültigen Vollmacht erfordert worden.

a. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 61.

§. 18.

Was insonderheit die Vollmachten anlanget, welche bey den höchsten Reichsgerichten üblich sind, so ist in Ansehung derselben überhaupt zu bemerken, daß sie 1) gewöhnlicher maaßen gedruckt übergeben werden, und deshalb bey beyden höchsten Reichsgerichten dergleichen Vollmachten zu erlangen a, 2) daß gleich ein Afteranwald darinne ernennt seyn müsse b, und daß 3) eine solche Vollmacht in der Regel nicht auf eine einzelne Sache, sondern auf alle vor einem solchen Gericht pendente Sachen c gerichtet seyn, auch 4) von dem Procurator die Uebernahme des Auftrags unterschriftlich bezeuget seyn müsse.

a. Bey dem Reichshofrath ist solches ein Accidens für den Reichshofrathsthürhüther, welcher dafür 15 Kreuzer erhält. Diese Vollmachten unterscheiden sich nach dem Unterschied der Aussteller, und man soll davon wohl 14 verschiedene Arten haben, welche jedoch in der Hauptsache überein kommen. Das Formular in Ansehung der Haupt-Contentorum selbst ist am Ende ersichtlich, und unterscheidet sich von dem beym

Schmauß in corp. iur. publ. acad. S. 1226. dadurch, daß im ebengedachten die neuerlich festgesetzte Erfordernisse eines mandati procuratorii nicht enthalten Selchow Einl. in den Reichshofraths-Proceß Tit. 64 §. 23. Bey dem Kammergericht sind ebenfalls gedruckte Vollmachten üblich, welche mit denen, so beym Reichshofrath im Gebrauch, fast gänzlich übereinkommen, allein Reichsstände bedienen sich derselben nicht, sondern übergeben gemeiniglich schriftliche Vollmachten, welche aber genau nach dem gedruckten Schema eingerichtet seyn müssen. Ein solches Formular soll nach dem jüngsten Reichsabschied §. 101. der künftigen Kammergerichtsordnung einverleibet werden. Tesinger in instit. iurispr. cameral. §. 708 und 709.

b. Jüngster Reichsabschied §. 103. „sollen ins künftige die Partheyen schuldig seyn, gleich zu Eingang „des Reichsstandes den Procuratoren einen Substitutum (jedoch ohne Bestellung, und allein dahin bis sich „der Fall begiebt) beyzuordnen, welcher auf den Fall „des Procuratoris vor der Sache Endschaft erfolgenden tödlichen Hintritts, oder sonsten anderwärtige „Veränderung seines Standes alsobald ohne weitere „Bestellung den Proceß zu continuiren mächtig und „gehalten sey.“

c. Tesinger im a. B. §. 116. doch ist solches beym Reichshofrath der Praxi nach nicht eben nothwendig. Selchow im ang. Buch §. 1074.

§. 19.

Indessen ist eines solchen Generalmandats ohnerachtet zu solchen Handlungen, welche gemeinen Rechten nach eine Specialvollmacht erfordern, auch bey den höchsten Reichsgerichten, dergleichen noch besonders erforderlich, und man rechnet nach der reichsgerichtlichen Praxis insonderheit hieher Eydesableistungen a, Vergleich, Restitutions- und Revisionsgesuche b, u. s. w. Von Vollmachten zu einzelnen Handlungen, insonder-

heit

heit der willkührlichen Gerichtsbarkeit c, finden sich im vorigen Beyspiele.

a. Jüngst. Reichsabsch. §. 101.
b. Selchow im ang. Buch §. 1075. u. f.
c. I. Theil. S. 374.

§. 20.

Was die Vollmachten anlanget, welche Universitäten z. B. Gemeinden, Handwerker u. s w. ertheilen, so nennt man solche Syndicate, und die Gevollmächtigten selbst Syndiken. Ein solches Syndicat braucht die Nebenclausel (§. 10.) nicht a, und man setzt an dessen Statt: Wir ꝛc. für uns und unsere Nachkommen: Im übrigen wird solches entweder in der Art errichtet, daß sämmtliche Glieder einer solchen Universität den schriftlichen Aufsatz, der im übrigen völlig mit einer gewöhnlichen Vollmacht übereinkömmt, resp. mit ihren Vormündern unterschreiben b, oder wenn dieses zu weitläuftig ist, und man die Authenticität desto sicherer beglaubigen will, so wird die Errichtung eines solchen Syndicats dem Richter oder einem Notar übertrugen.

a. Da einige Rechtslehrer dennoch die clausulam heredum für nöthig halten, Rivinus in enunc. Tit. VII. enunc 31. Carpzov P. I. Const. 13. def. 10. so ist es wohl am besten, man läßt sie nicht weg.
b. Hellfeld, in iurispr. forens. §. 414.

§. 21.

Unterzieht sich der Richter oder ein Notar einem solchen Geschäfte, so muß derselbe dabey sowohl vor der wirklichen Errichtung als bey der Abfassung selbst sorgfältig zu Werke gehen, und zuvörderst dahin sehen, ob 1) die mehrern Personen, welche ein Syndicat errichten wollen, als ein universitas zu betrachten, 2) ob

die Sache, zu deren Ausrichtung einige Syndici erwählt werden sollen, eine wahre Gemeinde- oder Innungssache a, u. s. w. sey, 3) ob auch die Universität dazu befugt, oder ob vielleicht nach den Provinzialgesetzen dazu vorher die Erlaubnißertheilung eines hohen Landes-Collegium erforderlich sey b. In beyden Fällen wird über das Anbringen der Personen, welche den Richter c oder Notar in dieser Absicht angehen, eine Registratur gefertiget, in welcher, wenn der letzte Fall eintritt, des producirten Erlaubnißscheins Erwähnung geschieht.

a. Wer dahin zu zählen, und was wahre Gemeindesachen, wird aus der Theorie vorausgesetzt, und hierunter auf die Proceßordnungen jeden Landes verwiesen. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 4 und 7.

b. Dergleichen Verordnungen existiren in den Herzogl. Sächs. Ernestinischen Landen. Gothais. Proc. Ordn. P. I. Cap. 2. §. 1.

c. Daß es zum wenigsten am füglichsten sey, den Richter zur Errichtung eines Syndicats anzugehen, dem die universitas entweder mittel- oder unmittelbar unterworfen, fließt aus der Natur der Sache. Im letztern Fall wird die Syndicats-Errichtung gemeiniglich einem Mitglied des Collegiums, oder einem andern benachbarten Beamten per modum commissionis übertragen.

§. 22.

Hat es damit seine Richtigkeit, so muß der Richter oder Notar sich darum bemühen zu erfahren, aus wie viel Gliedern die Universität, welche einen oder mehrere Syndiken zu bestellen Vorhabens, bestehe, ob Weibspersonen, Unmündige darunter befindlich u. s. w. Weiß er dieses, so sorgt er dafür, daß selbige auf einen gewissen Tag an einem bestimmten Ort resp. durch ihre Vormünder und Lehnträger sich einfinden, und der Berathschlagung wegen Erwählung und Instruirung der

Syndi-

Syndicorum beywohnen. Der Richter thut solches mittelst einer Ladung, welcher er, wenn er ein Commissarius ist, das erhaltene Commissorial in Abschrift beylegt. Der Notar hingegen veranlaßt es durch die Anbringer, daß den sämmtlichen Gliedern das Vorhaben, und der Tag der zur Syndicatserrichtung bestimmt ist mündlich, oder noch besser durch ein schriftliches Avertissement, welches von jedem zu unterschreiben, bekannt gemacht, und sie veranlaßt werden, sich zur Ausrichtung dieses Geschäftes zur bestimmten Zeit, und an dem bestimmten Ort einzufinden.

§. 23.

An dem bestimmten Tage findet sich der Richter oder der Notar mit seinen Zeugen an dem angegebenen Orte ein, und macht zuvörderst den Erschienenen, welche er namentlich aufzeichnet, auch von den curatoriis und tutoriis sich die Originalien, oder beglaubte Abschriften einhändigen läßt, wenn solche mehr als zwey Drittheile der ganzen Gemeinde ausmachen [a], resp. seinen erhaltenen commissarischen Auftrag oder die an ihn gelangte Imploration oder Requisition, und somit die Absicht der dermaligen Zusammenkunft bekannt, benennt die in Vorschlag als Syndiken gekommene Personen [b], und vernimmt nunmehr die Gemeindeglieder Mann für Mann, sowohl in Ansehung der dazu erwählenden Personen, als über die Gränzen der ihnen zu ertheilenden Gewalt. Ohngeachtet nach gemeinen Rechten Generalaufträge in Ansehung aller Sachen der Syndiken zu ertheilen erlaubt, so ist in Churſachsen dennoch ein anderes [c] verordnet, und wird daselbst die ausdrückliche Erwähnung jeder einzelnen Sache erfordert, doch so, daß mehrere eben denselben Personen übertragen werden können. Diese Erklärungen protocollirt der Richter oder Notar von Wort zu Wort, und wenn es

nicht zu weitläuftig, so läßt er sämmtliche Personen sein Protocoll unterschreiben, obschon solches nicht nothwendig ist.

a. Siehe oben §. 3. not. b. und die dort angef. Gesetzstellen. Finden sich weniger Personen ein, als zwey Drittheil der Gemeinde ausmachen, so dissolvirt sich das ganze Geschäfte.

b. Es kömmt nichts darauf an, ob die erwählten selbst Gemeindeglieder sind oder nicht, Churf. Erl. Proc. Ordn. Tit. VII. §. 5.

c. Cod. Aug. Suppl. tom. I. p. 387.

§. 24.

Findet sich nunmehr, daß von den erschienenen der größte Theil sich zu einerley Meynung vereinigt a, so ist ein Unterschied zu machen, ob derjenige, welcher sich mit der Errichtung eines Syndicats beschäftiget, der Richter oder ein Notar sey. Im ersten Fall bestellt er die Syndiken durch ein Decret, welches er unter Beobachtung aller Erfordernisse einer legalen Vollmacht in Conformität des gehaltenen Protocolls verabfaßt, und den Erwählten zu ihrer Legitimation aushändiget. Im letztern hingegen wird nunmehr das Syndicat in Form eines ordentlichen Notariats-Instruments ausgefertiget, die Curatorien b in beglaubter Abschrift appendicirt, und nunmehr diese Urkunde in gleicher Absicht ausgehändiget.

a. Sind plurima nicht zu erlangen, so zerschlägt sich abermalen das ganze Geschäfte.

b. Es verstehet sich von selbst, daß bey universitatibus ordinatis die Syndikenbestellung bloß von denjenigen abhange, welchen das Directorium zustehet, und solchenfalls unterscheidet sich ein Syndicat von einer gemeinen Vollmacht gar nicht, als daß die Aussteller, daß sie das zum Grunde liegende Geschäfte Amts halber dem und dem übertragen, ausdrücklich erwähnen.

So

So geschieht solches z. B. bey Angelegenheiten einer ganzen Stadt durch den Stadtrath, es sey denn, daß die Bürgerschaft gegen den Stadtrath, oder wider dessen Willen sich in rechtliche Angelegenheiten einlassen wollte, da die Bestellung der Syndicorum auf die vorbeschriebene Art geschieht.

§. 25.

In Churſachsen a ist in Ansehung der Bestellung der Syndicorum folgendes verordnet: Und, wie dieses alles, was von denen Mandatariis disponiret, auch von denen Actoribus und Syndicis zu verstehen; also haben die letztern sich jederzeit vermittelst eines richtigen Syndicats, woraus sogleich zu ersehen, daß hierzu die sämmtlichen Interessenten gebührend erfordert, und wenigsten zwey Drittel von ihnen zugegen gewesen, und der meiste Theil darvon in die Constitution consentiret zu legitimiren, und wie übrigens darinnen die Renunciatio Beneficiorum Excussionis et Divisionis nicht von nöthen; also soll nachgehends ein solches Syndicat, wann gleich diejenigen, so es aufgerichtet, oder unterschrieben, allerseits verstorben, oder die Güther an neue Besitzer gelanget, ungeachtet es auf die Nachkommen deutlich nicht gerichtet wäre, dennoch seine Kraft behalten, und keinesweges vor erloschen geachtet werden, und im übrigen wie die Gemeinden und andere Universitates per Syndicos also auch in Zukunft die Hüfner, Pferdner, Cosäten, Hintersassen und dergleichen jedesmal durch einen oder mehr Gevollmächtigte, zu erscheinen verbunden seyn.

a. Erl. Proc. Ordn. ad tit. VII. §. 6.

b. In wie weit ausser Churſachsen die Entsagung der Ausflüchte der Excussion und Division einigen Nutzen

in

in einem Syndicat habe, darüber sind die Rechtsgelehrten nicht einverstanden. Hommel in promtuar. iur. Bertoch voc. Syndicus no. II. und es ist also die Inserirung dieser Verzichte immer das sicherste.

§. 26.

Zuweilen findet man sich bewogen bey vorhabenden Reisen oder eintretenden andern Verhinderungen alle seine Geschäfte in einem gewissen Lande einem Dritten durch eine Generalvollmacht zu übertragen. In einer solchen Urkunde muß 1) der Art der Geschäfte, zu deren Ausrichtung der Gewalthaber bevollmächtigt seyn soll, Erwähnung geschehen, z. B. alle meine gerichtliche und aussergerichtliche, insonderheit auch die etwa vorfallende Lehnsangelegenheiten ꝛc. 2) Muß der Gevollmächtigte zu den Handlungen, welche ein besonderes Präjudiz involviren, und also ein Special-Mandat erfordern, (§. 3.) namentlich autorisirt werden, und 3) ist es wohlgethan, die General-Clausel hinzuzufügen, „daß der Bevollmächtigte alles das zu unternehmen Fug und Macht haben solle, was der Vollmachtertheiler, daselbst zu unternehmen befugt seyn würde.“

§. 27.

In Ansehung der Wiederaufhebung dieses Contracts kommen in der Regel keine weitere schriftliche Aufsätze vor. Beyde Interessenten pflegen sich der gehabten Einnahme, Aufwandsvergeltung halber, und sonst gegenseits zu berechnen, der Bevollmächtigte händigt seine Vollmacht zurück, und erhält, wenn er Gelder eingehoben, und selbige verrechnet, entweder eine Quittung, oder beyde Theile händigen die unterschriebene Berechnung gegen einander aus.

a. Käme der Fall, daß der Gewaltgeber in der Sache, in welcher er einen andern bevollmächtiget, selbst eine einzelne Handlung unternähme, oder ein Schreiben unmittelbar bey dem Gerichte übergäbe, dabey aber im Uebrigen den ertheilten Auftrag bey Kräften zu lassen gemeynt wäre, so ist es wohlgethan, diese Willensmeynung der Fortdauer der gegebenen Vollmacht mündlich oder schriftlich zu erwähnen arg. cap. 8. X. de proc. in 6to doch ist dieses in Churſachsen wohl überflüßig, Erl. Proc. Ordn. Tit. VII. §. 5.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Vollmacht zu einem theils auſſergerichtlichen theils gerichtlichen Geschäfte.

ad §. 4. und 7.

Nachdem mein Ehemann N. N. Bürger allhier im Monat August 1724. von hier weg, und nach Holland gangen, auf dem Schiff Pallas genannt, nach Batavia gereiſet, und ich nun aus sichern Nachrichten in Erfahrung gebracht, daß er im Monat April 1730. ohne Testament verstorben, und etwas wenige Baarschaft auf dem Ostindischen Hause hinterlassen, zu deren Erhebung ich eines Gevollmächtigten in Amsterdam benöthiget; als will ich Herrn N. fürnehmen Kauf- und Handelsherrn daselbst zu meinem Actore und Gevollmächtigten dergestalt bestellet haben, daß derselbe sich statt meiner der Besorgung erwähnter Erbschaftsangelegenheiten allenthalben unterziehe, vor dem löblichen ostindischen Hause, oder wohin er sonsten dieser Sache halber gewiesen werden dürfte, an statt meiner so oft es nöthig erscheine, meine Nothdurft überall bestens beobachte, das, was zur Erbschaft gehört beytreibe, dagegen aber auch die davon schuldige praestanda berichtige, da-

fern

fern die mir ertheilte Nachricht, daß auf beregte Gelder Arrest geleget worden gegründet, sich auch darnach erkundige, und nach Befinden, bey mehr gedachtem ostindischen Hause behörige Vorstellung thue, um Relaxation und Cassation des Verbots und Arrests ansuche, was meines verstorbenen Ehemanns N. N. Verlassenschaft austragen werde, sich einhändigen lasse, über deren Empfang, mit Verzeihung der Ausflucht nicht erhaltener Gelder, quittire, sich aller An- und Zusprüche, so ich oder meine Erben an meines Mannes Verlassenschaft machen könnten oder möchten, begebe, ingleichen der Ausflucht, ob hätte mein Ehemann ein mehreres verlassen, und wäre mir solches nicht völlig ausgeantwortet worden, gänzlich entsage, überhaupt auch alles andere dabey thue und verrichte, was ich selbst zu thun oder zu verrichten im Stande. Wie ich denn zur Sicherheit der Entschädigung meines Herrn Gevollmächtigten in Ansehung seines in Ansehung dieser Angelegenheit entstehenden Aufwandes und Verlags mein ganzes Vermögen hiermit pro hypotheca einsetze, zu seiner Renumeration ein pro Cent von dem reinen Ertrag hiermit verspreche, und zu dessen Urkund diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und untersiegelt.

II.

Vollmacht zu einem Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

ad §. 13.

Nachdem ich von gnädigster Landesherrschaft die höchste Erlaubniß erhalten, mein allhier besitzendes Ritterguth zu vererben, und die dazu gehörige Grundstücke, an Feldern ꝛc. einzeln zu verkaufen, auch bereits mit denjenigen, welche beregte Grundstücke an

sich

sich käuflich zu bringen gesonnen gewesen, und zwar mit jeglichem einzeln eine förmlich verbindliche Punctation abgeschlossen, und nunmehr nichts weiter übrig, als über diese geschlossene Käufe ordentliche Kaufaufsätze fertigen zu lassen, und solche nach Maaßgabe des höchsten Vergünstigungsbefehls bey hoher Behörde zur Bestätigung einzureichen, sowohl auch die Lehn an diesen Grundstücken aufzulassen. Als ertheile ich, da ich dermalen nothwendiger und unverschieblicher Verrichtungen halber zu verreisen nicht Umgang nehmen kann, Herr N. ꝛc. volle Macht und Gewalt, daß derselbe der Beendigung dieses Vererbungsgeschäftes sich im Namen und an statt meiner unterziehe, die Kaufaufsätze nach Anhandgebung der höchsten Vorschriften und abgeschlossenen Punctationen abfasse und vollziehe, solche behörig ad confirmandum vortrage, die Kaufgelder einhebe, darüber quittire, und überhaupt in Ansehung dieses Geschäftes alles dasjenige besorge und auszurichten Fug und Macht habe, was mir selbst hierunter zu thun oblieget und frey stehet. Sub clausulis etc.

III.

Schema einer Proceß-Vollmacht.

ad §. 14. u. f.

Ich Endes Unterschriebener vor mich, meine Erben und Erbnehmer (mit Einwilligung meines gerichtlich bestätigten Vormundes) urkunde und bekenne hiermit: Was maaßen ich in Sachen mich, Klägern an einem, N. N. Beklagten am andern Theile, betreffend, wo ich eines Gevollmächtigten benöthigt bin, N. N. zu meinem Anwalde erwählet und bestellet habe, dergestalt und also, daß ermeldter N. N. vor denen Gerichten N. N. oder wohin diese Sache sonsten kommen dürfte, meinetwegen Klage auch Wiederklage erheben,

da

da es nach Gelegenheit des Processes oder sonst erfordert wird, Cautionem rati bestellen, oder, da ich verklagt würde, dagegen excipiren, die an mich gerichteten Citationes jederzeit anzunehmen, mit Gegentheilen vor allen Dingen die Güte pflegen, nach Beschaffenheit des Processes und der Sache Bewandniß, auf die Klage sich einlassen und antworten, auch den Krieg Rechtens negative oder affirmative befestigen, sowohl was hierbey von ihm oder mir selbst verneint worden, nachhero wieder einräumen und zugestehen, ferner Litem reassumiren, Juramenta de - und referiren auch acceptiren, den Eyd hinwieder fallen lassen, Dilationes ohne Unterschied suchen, ingleichen Urkunden wie nicht weniger vidimirte und gemeine Abschriften, vor Originalien recognosciren, und selbige pro editis und recognitis halten, Beweiß und Gegenbeweiß, Bescheinigung und Gegenbescheinigung führen, dererselben sich wiederum begeben, Zeugen und Artikel fallen lassen, auch letztere einräumen, Läuterung, Oberläuterung, Appellation, und das Remedium Nullitatis einwenden, gebührend prosequiren, justificiren, und vollständig ausführen; Restitutionem in integrum suchen, solchen remediis hinwiederum renunciren, ad Acta priora submittiren, um Execution, Immission, Taxation, und Subhastation gebührend anhalten, licitiren, um Adiudication bitten, das Kaufgeld deponiren, dargegen auch Execution und Immission vor vollstreckt halten, Arrest anlegen, und hinwieder relaxiren, Bestellung eines Curatoris Bonorum et Litis, ingleichen eine eydliche Specification des Schuldners Vermögens suchen, die zur Ungebühr veräußerten Mittel revociren, recognosciren, mit denen Gläubigern super liquido et Prioritate verfahren, dann compromittiren, transigiren, Capital, Zinnsen und Unkosten liquidiren, einheben und darüber quittiren, dem Processe renunciren, auch im übrigen alles

dasje-

dasjenige, was der Sache Nothdurft erfordert, und ich gegenwärtig selbst verrichten könnte, thun und verrichten möge; wie denn hiernächst ich mehr gedachtem meinem Gevollmächtigten Macht und Gewalt gegeben haben will, toties quoties, oder iterum iterumque, das ist, ein oder mehrmal, so oft es ihm beliebig, einen oder mehrere zu substituiren, daneben denen Substitutis hinwieder dergleichen Gewalt, daß sie ein oder mehrmal einen oder mehrere nach Gefallen anderweit substituiren, und wiederum revociren mögen, zu ertheilen, auch solches alles, so oft es ihm gefällig, zu thun und zu verrichten. Ich verspreche dabey alles, was meine Con- und Substituirte gehandelt, genehm, und sie diesfalls schadlos zu halten, bey Verpfändung meiner Haab und Güther, so viel hierzu vonnöthen. Treulich und sonder Gefährde. Urkundlich habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben. So geschehen N. N.

IV.

Mandatum procuratorium, bey den höchsten Reichs-Gerichten.

ad §. 18. u. 19.

Ich zu Ende Unterschriebener thue kund und bekenne, daß ich für mich und meine Erben (oder Nachkommen im Amte) zu Vollführung meiner an dem Hochlöblichen Kaiserlichen Reichshofrathe, hievorigen, jetzigen, und künftigen Rechtssachen, gegen wen ich die haben und überkommen möge, jetzo zu meinem, und nach meinem Tode zu meiner Erben ungezweifelten Redner und Anwalte, den wohlgebohrnen Herrn N. N. Agenten am Hochgedachten Kaiserlichen Reichshofrathe, und falls derselbe etwa frühzeitig mit Tode abgienge, oder seinen Stand sonst

verändern würde, den gleichfalls wohlgebohrnen Herrn N. N. ermeldten Kaiserlichen Reichshofraths-Agenten, als dessen substituirten Anwalt constituiret, bestellet und ernennet habe; also und dergestalt, daß ich zuförderst alles und jedes, was durch ihn und andere Anwälte, oder sonst in angeregten Sachen von meinetwegen gehandelt worden, ratificire, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödlichen Hintritt, oder sonst anderwärtige Veränderung seines Standes, vorbemeldter Herr N. N. als in casum mortis, vel mutandi status substituirter Anwalt in allen angezogenen Sachen active et passive bey meinem Leben, und nach dem Tode in meiner Erben Namen erscheinen, allerley Processe aus- und wieder einbringen, fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, in probatoriis articuliren, respondiren, iuramentum veritatis, calumniae, malitiae, dandorum, respondendorum, in litem, affectionis, aestimationis, purgationis, et in Supplementum, probationis, expensarum, damnorum et interesse, quartae dilationis, eiusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen, in Rechten zugelassenen und mit Urthel auferlegten Eyd, etiamsi litis decisorium fuerit, in meiner und respective meiner Erben Seel erstatten, allerley Beweis führen, derentwegen alle Nothdurft verhandeln, dieselbe expensas, damna et interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in denen Hauptsachen taxirt und erkannt, erheben, annehmen, dafür quittiren, in executionem active procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheile auch passive, da dieselbe mir oder respective meinen Erben zuwider giengen, und darauf gegen mich oder meine Erben in executione procedirt würde, in meinem oder meiner Erben Namen alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen

und

und mehr After-Anwälte, so oft es ihm beliebet, substituiren, revociren, auch alles andere thun und lassen soll, was ich oder nach meinem Tode meine Erben selbst zugegen jederzeit handeln, thun und lassen könnten, oder möchten, und da mehr ernannter also constituirter Anwalt und substituirter eines mehreren Gewalts, als hierinn begriffen bedürftig wären, oder seyn würden, denselben will ich in meinem und meiner Erben Namen hiemit am künftigsten und beständigsten, wie das vermöge der Rechten und de Stilo berührten Kaiserlichen Reichshofraths (hochberührten Kammergerichts) beschehen soll, kann, oder mag, auch gegeben haben, und was also mehr erwähnter Anwalt, und nach dessen Tod oder Standes-Veränderung der substituirte, und deren After-Anwälte in meinem und meiner Erben Namen handeln, und thun lassen werden, das verspreche ich für mich und meine Erben (oder Nachkommen) stet, vest, und unverbrüchlich zu halten, auch sie beyde Anwälte und ihnen substituirte After-Anwälde aller Bürden der Rechte, praesertim satisdationis, de iudicio sisti, et iudicatum solui, zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey Verpfändung meiner jetzigen und künftigen, auch meiner Erben nachlassender Haabe und Güter, so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden, getreulich und ohn Gefährde. Dessen zu wahrer Urkunde habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Pettschaft wissentlich bekräftiget. So geschehen N. N. u. s.

V.

Notariats-Instrument, über eine Syndicats-Errichtung.

ad §. 21 — 25.

Zu wissen sey, Kraft dieses offenen Instruments, daß im Jahr Christi N. (ponatur Indictio, titulus Imperatoris et anni regiminis) Sonnabends nach Quinquagesimâ war der 3. Martii mir Endesbenannten Kayserlichen Notario die gesammten Nachbarn und Einwohner des Dorfs N. in Schriften zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie wider ihren Gerichtsherrn N. N. wegen streitiger Frohndienste vor dem Churfürstl. Sächs. Hochlöbl. Oberhofgerichte zu Leipzig klagbar zu werden gemüßiget worden, und weil sie zwey aus ihren Mitteln zu Syndiken zu erwählen beschlossen; als wollten sie mich ersuchet haben, daß ich nebst zwey Zeugen, in ihrem Dorfe erscheinen, und wie alles hierbey geschehen würde, anhören, und darüber ein oder mehr Instrumenta ausfertigen sollte. Wenn ich denn ihnen solches, Amtshalben, nicht abschlagen dürfen; als habe mich Montags hierauf, war der — Martii, nebst N. und N. als hierzu erbetenen Zeugen, hinaus nach N. verfüget, da denn Nachmittags um 2 Uhr auf dem gemeinen Hause sich von den Nachbarn und Einwohnern, deren Anzahl nach Angabe des dortigen Pfarrers Herrn N. sich auf 23 erstreckt, folgende 18 eingefunden, als N. N. N. u. s. w. ingleichen N. vor sich und in Vormundschaft N. N. hinterlassener Kinder, N. N. vor sich und Curatorio nomine Marien N. hinterlassenen Wittwen, (inseruntur nomina der sämmtlichen erschienenen), ihre Tutoria und Curatoria, so diesem Instrument angefüget, originaliter produciret, und hiermit Hanns N. und Micheln N. zu ihren

Syndi-

Syndiken erwählet, nnd ihnen beyden sammt und sonders, auch einem jeden in Solidum, vor sich, ihre Erben und Nachkommen, wie auch respective vor ihre Unmündigen, dero Erben und Erbnehmer, Vollmacht auftragen, der ganzen Gemeine wegen, auf bevorstehenden und alle künftige Termine, vor wohlgedachtem hochlöblichen Oberhofgerichte, oder wo sonst hin die Sache gedeyen möchte, zur Güte und Recht erscheinen, die allbereits angestellte Klage zu wiederholen, Rechtlich zu verfahren; Documenta zur Recognition zu produciren, producta zu recognosciren, iuramenta de, und referiren, auch acceptiren, remittiren, und ad iurandum offeriren, Beweis und Gegenbeweis zu führen, zu läutern, appelliren, solche remedia gebührend zu prosequiren, iustificiren, oder auch hiewider zu renunciren, restitutionem in integrum zu bitten, transigiren, compromittiren, dilationes zu suchen, liquidiren, Gelder empfahen, quittiren, auch alles andere cum libera zu thun und zu lassen, was der Gemeinde diesfalls zu thun obliegen möchte, und zwar cum clausulis rati et grati, indemnitatis sub hypotheca bonorum, substituendi toties quoties libuerit, substitutiones revocandi, cavendi aliisque necessariis et consuetis. Allermaßen sie auch denen beneficiis excussionis et divisionis, welches ihnen deutlich von mir erkläret worden, renunciret. Wie ich nun dieses alles, nebst erwähnten Zeugen angehöret, und protocolliret; als habe ich es in gegenwärtiges Instrument bracht, und nebst denen Zeugen unterschrieben und besiegelt, auch mein Notariats-Signet vorgedrücket. So geschehen in N. zur Zeit, wie Eingangs gemeldet ꝛc.

VI.

General-Vollmacht

zu Besorgung aller sowohl gerichtlichen als aussergerichtlichen Geschäfte.

ad §. 26.

Nachdem ich dermalen Vorhabens nach Rußland zu reisen, und daher, da es leicht geschehen könnte, daß ich in etlichen Jahren nicht wieder zurück käme, die Nothdurft erfordert, zu Besorgung aller meiner, sowohl gerichtlichen als aussergerichtlichen Angelegenheiten einen General-Bevollmächtigten zu bestellen, auf mein bittliches Ersuchen auch

Herr N. ꝛc.

sich zu Uebernehmung der Besorgung sämmtlicher meiner in hiesigen Landen habenden oder ferner vorfallenden Geschäfte willig erfinden lassen; als ertheile ich demselben andurch für mich und meine Erben und Erbnehmer hierdurch Auftrag, volle Macht und Gewalt, daß derselbe bis zu meiner Rückkunft alle meine gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten, ohne alle Ausnahme, insonderheit auch die etwa vorfallende Lehnsangelegenheiten in meinem Namen und an meiner Statt besorge und ausrichte, in dieser Absicht

I.

meine in hiesigen Landen besitzende Immobilien verwalte, dem angestellten Verwalter und übrigen Dienstleuten Befehl und Anweisung ertheile, von ihnen Rechnung erfordere, und die Revenüen einnehme, die Güther nach Gutdünken ganz oder zum Theil verpachte, und, mit Ausschluß der Macht zu veräußern, damit

sowohl

wohl als dem bey den Güthern befindlichen Inventarium, erbauten Früchten, und meinen zurücklassenden in ein besonder Verzeichniß gebrachten Mobilien dergestalt schalte und walte, wie ich es selbst zu thun Fug und Macht habe.

Hiernächst

II.

für meine im Lande stehende Capitalien, wovon ihm ein richtiger Capital-Stock zugestellet worden, Sorge traye, die Zinnsen auch Hauptstämme, wenn solche eingehen, oder von ihm wie ihm freysteht aufgekündigt werden einnehme, und darüber quittire, auch die ausgestellten Obligationen aushändige, hingegen auch die für mich eingenommene Gelder, jedoch anders nicht als gegen Consens und 5 pro Cent Verzinnsung wieder ausleihe, und gutfindenden Falls zum Ankauf liegender Gründe anwende, und solchenfalls wegen Anbringung der Käufe u. s. w. das erforderliche verrichte.

III.

für alle vorfallende Lehns-Angelege sorge, erforderlichen Falls Lehnmuthe, Mitbelehnschaft und Hauptlehn befolge, Lehnseyde in meinem Namen schwöre, und alles auch hierunter was mir selbst zu thun obliegt, und frey stehet, ausrichte.

Endlich

IV.

allen meinen rechtlichen Angelegenheiten, wie die Namen haben mögen, sich unterziehe, zu dem Ende, wenn er es nöthig findet, Klagen erhebe ꝛc.

(inseratur das erforderliche aus dem Schema zu einer Proceß-Vollmacht.)

Gleichwie nun solchergestalt ich mit Ausschluß der Freyheit die Immobilien zu veräußern beregtem Herrn N. völlig diejenige Macht und Gewalt ertheile, welche mir selbst hierunter zusteht; also will ich zugleich demselben nicht nur andurch autorisiren, auf den Behinderungsfall überhaupt, oder zu einzelnen Handlungen andre Personen toties quoties zu substituiren, und habe mit demselben mich dahin vereiniget, daß derselbe für diese vielfältige Bemühungen, auf so lange solche dauern werden, jährlich Einhundert Thaler aus meinem Einkommen erhebe, in Ansehung der ad no. III. und IV. oben erwähnten Geschäfte ihm die Liquidirung seiner taxmäßigen Deserviten, welche er nach obrigkeitlicher Ermäßigung aus meiner Casse besonders zu erheben hat, vorbehalten werde.

Urkundl.

ꝛc.

Der vierten Hauptabtheilung

Zehendes Hauptstück.

Von dem Gesellschafts-Contract.

(Societas.)

Zehendes Hauptstück.

Von dem Gesellschafts-Contract.

(contractus societatis.)

§. 1.

Ich gehe auf den Gesellschafts- oder Mascopey-Contract, und verstehe darunter einen solchen Vertrag, durch welchen mehrere Personen sich verbinden, Güther gemeinschaftlich zu verwalten, oder Geschäfte gemeinschaftlich zu unternehmen, und den daher entstehenden Nutzen oder Schaden gemeinschaftlich zu beziehen und zu tragen a. Wir sehen hierbey erstlich auf die Personen, welche diesen Vertrag eingehen: zweytens auf den Gegenstand desselben: drittens auf die daraus allerseits entstehende Verbindlichkeiten, und viertens auf die Form dieses Contracts, und die dabey nothwendigen oder nützlichen Bedingnisse.

a. Doct. ad tit. Digest. pro socio.

§. 2.

Was 1. die Personen anlangt, welche den Gesellschaftsvertrag eingehen, so wird in Ansehung derselben überhaupt die Fähigkeit sich in verbindliche Geschäfte einzulassen a, und die Freyheit, über ihr Vermögen, wenigstens so weit es in die Gesellschaft conferirt wird, zu disponiren erfordert. Insonderheit können in Sachsen auch Weibspersonen, welche Kaufmannschaft treiben b, ohne Mitwirkung eines Geschlechtsvormundes sich in Compagnie-Handlung einlassen, und in ebener Maaße auch Unmündige c, wenn

sie

sie einmal mit Vorwissen und Genehmhaltung der Aeltern Handel treiben.

a. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 18. u. f.

b. Cod. Aug. P. I. p. 2019. Erl. Proc. Ordn. Anhang §. 11. und es bedarf solchen Falls nicht einmal der Entsagung der Rechtswohlthat des Vellejanischen Rathschlusses, weil sie sich dessen in Ansehung der Geschäfte, welche sie als socios angehen, an sich nicht bedienen können. Barth in hodog. forens. p. 467.

c. Cod. August. P. II. p. 2085. Siehe jedoch I. Theil Seite 363.

§. 3.

So viel II. den Gegenstand dieses Vertrags anlanget, so erstreckt sich dieser Contract entweder auf alle Güther derer, welche in die Gesellschaft treten, oder nur auf gewisse Güther oder Geschäfte. Im ersten Fall nennt man es eine ganz allgemeine (Societas universalis), im zweyten hingegen eine besondere oder eigentliche (particularis) Gesellschaft a. Die letztere Art ist die gewöhnlichste, und es bringen bey einer solchen Gewerbsgemeinschaft die Handelsconsorten entweder gewisse Güther also zusammen, daß ihnen solche eigenthümlich, jedoch gemeinschaftlich zugehören b, oder die Güther bleiben in dem Eigenthum eines jeglichen, und nur die Abnutzung wird gemeinschaftlich c, oder einige geben das Geld her, und der andere übernimmt gegen einen gewissen Antheil vom Gewinn d, die Verwaltung und die Besorgung der Societätsgeschäfte. Im übrigen gehört die Eintheilung einer Gesellschaft, und die zufällige und verabredete hieher gar nicht, weil bey jener entweder eine entstandene Gemeinschaft, z. B. der Besitz einer ungetheilten Erbschaft stillschweigend fortgesetzt wird, und also hier gar kein schriftlicher Aufsatz vorkömmt, sondern alles nach den Principien geht, welche bey der Lehre von den iudiciis divisio-

divisoriis gelehrt worden, oder eben dieser zufälligen Gemeinschaft halber gewisse Abreden genommen werden, welche die zufällige Gemeinschaft nunmehr in eine verabredete verwandeln.

a. Ludovici in usu pract. distinct. iurid. Halle 1717. Lib. XVII. tit. 2. distinct. 1. Da die Rechtslehrer in Ansehung der Bestimmung dieser Begriffe sehr dissentiren, Cocceji in iur. controv. Lib. XVII. tit. 2. so ist eine genaue Bestimmung in dem Aufsatz um so nöthiger.

b. L. 58. D. pro socio L. 13. §. 1. de P. II.

c. L. 7. 44. 52. §. 2. D. pro socio. Ludovici am ang. Ort. dist. 2. und diese Art von Gemeinschaft wird im zweifelhaften Fall vermuthet. Schilter in praxi iur. rom. exerc. 29. th. 4.

d. Hellfeld in iurispr. for. §. 965.

§. 4.

Was III. die aus diesem Vertrag entstehende Verbindlichkeiten anbetrift, so bestehen solche hauptsächlich in folgenden:

1) in der getreuen Verwaltung der Güther der Societät und Besorgung der Geschäfte derselben mit eben der Sorgfalt, als der eigenen Güther und Angelegenheiten,

2) in der verhältnißmäßigen Berechnung und Theilung des Gewinns:

3) in der gemeinschaftlichen Geltung des entstehenden Verlusts oder Aufwandes.

a. Dd. ad tit. Dig. pro socio.

§. 5.

Wende ich mich endlich IV. auf die Form, und die nothwendige oder nützliche Bedingnisse bey diesem Contract, so gedenke ich zuvörderst, daß die Tradition zur

Vollzie-

Vollziehung des Contracts, und gegenseitigen Erlangung des Miteigenthums erfordert a, aber gemeiniglich nur symbolisch bewirkt werde. Hierbey ist ein schriftlicher Aufsatz zwar nicht eben wesentlich erforderlich, da sogar dieser Vertrag stillschweigend eingegangen werden kann aa, allein es ist die Abfassung eines umständlichen Aufsatzes um so räthlicher, je größere Vorsicht dieser Contract in Ansehung der richtigen Bestimmung der Gränzen der Gemeinschaft, Art der Verwaltung der Societäts-Geschäfte, Theilung und Berechnung des Vortheils und Schadens, Zeit der Dauer, u. s. w. erfordert. Die richterliche Bestätigung ist eben so wenig wesentlich nothwendig b, da indessen in Ansehung der zu conferirenden Güther keine Gleichheit erforderlich ist, und hiebey eine Art von Schenkung mit zum Grunde liegen kann c), so ist solche wenigstens in diesem Fall nicht zu verabsäumen, wenn ein solcher Societätsvertrag eine Schenkung über 500 Solidos d involvirt.

a. Wernher P. I. obs. 103.

aa. Cocceji am angef. Ort quaest. 3.

b. Claproth in iurispr. heurem. §. 270.

c. Cocceji ebendas. quaest. 8.

d. Siehe unten bey der Lehre von Schenkungen.

§. 6.

Wenn daher ein solcher schriftlicher Aufsatz abgefaßt werden soll, so ist entweder die Rede von einer ganz allgemeinen Gesellschaft, oder von einer besondern. Im ersten Fall muß 1) ein genaues Verzeichniß der Güther gemacht werden, welche jeder der Theilnehmer in die Gesellschaft bringt a: 2) muß eine genaue Bestimmung folgen, wie es mit künftigen Anfällen als Erbschaften u. s. w. zu halten, 3) ist die Art der Theilung,

Rech-

Rechnungsführung, Methode der Verwaltung der Geschäfte, gegenseitige Befugnisse in Ansehung nothwendiger oder willkührlicher Veräußerungen, Fassung gemeinschaftlicher Entschliessungen nach der Mehrheit der Stimmen, oder unter einem abwechselnden voto decisivo, Bestreitung des Aufwandes, den jeder der Theilhaber zu seiner Unterhaltung, Ausstattuug seiner Kinder, u. s. w. nöthig hat, zu halten u. s. w. Ueberhaupt aber ist die Eingehung einer solchen ganz allgemeinen Societät, zu Vermeidung künftiger Ungewißheit und Irrungen, wozu sich häufige Gelegenheit darbietet, zu der allergenauesten Vorsicht geeigenschaftet.

a. Dieses ist wegen der dereinstigen Aufhebung der allgemeinen Societät um so nöthiger, weil bekannten Rechten nach auf immer in der Gemeinschaft zu bleiben, caeteris paribus niemand gezwungen werden kann, so daß auch nicht einmal diese Verordnung der Gesetze durch ein gegentheiliges Pactum aufgehoben werden mag. L. 14. §. 2. comm. divid.

b. In dieser Hinsicht ist es wohl gethan, zu Vermeidung gar zu großer Ungleichheit zu bedingen, daß der Vorauscmpfang einstweilen notirt werde, und seiner Zeit bey Endigung der Societät in Anrechnung komme. Von der Ausstattung der Töchter sehe man nach Cocceji l. c. quaest. 1.

§. 7.

So viel die Aufsätze über Particular-Societäten insonderheit anbetrift, so muß freylich die Vorliegenheit der Umstände in jedem einzelnen Fall, und der Güther, ingleichen der Geschäfte welche, den Gegenstand des Societäts-Contracts ausmachen, die Verabredungen, welche dabey erforderlich, jedesmal an die Hand geben, indessen muß vornehmlich darauf gesehen werden, daß folgende Puncte genau darinne angegeben und bestimmt werden: 1) die Personen, welche den Gesellschaftscon-

tract

tract eingehen: 2) die zu conferirende Güther, worüber gemeiniglich ein genaues Inventarium gefertiget wird, 3) die Absicht der getroffenen Societätsvereinigung oder die Geschäfte, welche gemeinschaftlich betrieben werden sollen: 4) die Art und Weise wie die Güther zu verwalten, und die Geschäfte zu verrichten, 5) der Name (firma), unter welchem die Gesellschaft zu führen, und das Siegel dessen sich zu gebrauchen: 6) die Haltung der Rechnungen und Abnahme derselben, 7) die Bestimmung des Aufwandes und andere Kosten, z. B. Diäten bey Reisen eines Compagnons, u. s. w. 8) das Verhältniß des zu beziehenden Gewinns oder Verlusts, welches nach Maaßgabe der conferirten Güther, Mühe u. s. w. zu verabreden, 9) die Zeit der Dauer der Gesellschaft und Abrede, wie es auf den Todesfall eines Gesellschafters bey erfolgender Aufhebung der Societät u. s. w. zu halten a. Auch gehört hieher die Festsetzung der Schiedsrichter und Conventionalstrafen, ingleichen die Bestimmung, wie es auf den Fall, da sich die Gesellschafter einer Meynung nicht vereinigen können b, gehalten werden solle.

a. Claproth im ang. Buch.

b. Was ausser dem Fall einer hierunter getroffenen Abrede in Ansehung der Mehrheit der Stimmen, und sonst Rechtens sey, lehret Claproth im ang. Buch §. 33.

§. 8.

Es ist hierbey noch zu merken, daß ad 1) in Ansehung der Erben der versterbenden Theilnehmer es besonders auszubedingen sey, wenn selbige zur Fortsetzung der Gesellschaft verbunden seyn sollen, weil ausserdem der Tod die Gesellschaft aufhebt a, und man lange über die Meynung hinaus ist, daß ein solches Pactum, wodurch die Societät auf die Erben erstreckt wird, nicht

rechts-

rechtsgültig aa sey. Eben so ist auch ad 8) zwar nicht erlaubt, zu verabreden, daß einer allen Gewinn allein haben soll, allein ein genaues Ebenmaaß in Ansehung der Theilung ist eben so wenig b nothwendig; endlich ist ad 9) die Zeitbestimmung von dem Nutzen, daß nunmehr keiner früher als zur bestimmten Zeit aus der Gesellschaft treten kann c, obschon im übrigen der Vertrag auf immer in der Gemeinschaft zu bleiben d, ungültig ist.

a. L. 52. §. 9. L. 63. §. 10. D. pro socio.

aa. Es gründet sich diese Behauptung freylich auf den L. 59 pr. eod. tit. allein in der Praxi geht man darüber hinaus. Berger in elect. discept. forens. Suppl. P. II. p. 244. Wernher P. I. obs. 167.

b. L. 29. §. 2. ibid. Nur muß kein unerlaubter Wucher dabey zum Grund liegen.

c. L. 14. 70. D. pro soc. §. 4. Inst. de societ.

d. Siehe §. 6. not. a.

§. 9.

Endlich ist es gewöhnlich, daß bey Eingehung des Vertrags der Ausflucht der Verletzung überhaupt, und dem Remedium ex L. 2. C. de rescind. emtione vendit. entsagt werde, obwohl diese Entsagung keinen besondern practischen Nutzen gewährt a. So pflegt man auch zu bedingen, daß im Fall einer der Gesellschafter mit einem dritten contrahirt, jeder der übrigen befugt seyn solle gegen diesen dritten so gut als wenn sie mit ihm contrahirt hätten zu klagen b. Auch wird gewöhnlichermaaßen wegen der in Zukunft von einem einzelnen Gesellschafter von gemeinschaftlichen Geldern erkauften Dinge das pactum constituti possessorii hinzugefüget, obgleich auch solches nicht eben nöthig zu seyn c scheint. Wegen der Begebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist oben d nachzusehen.

a. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 33. und 36.

b. Der Nutzen dieser Clausel erhellet aus der L. 67. §. 1. pro socio obschon im übrigen die Frage, ob und unter welchen Einschränkungen ein Gesellschafter den andern verbindet, und für den andern acquirire, mit vielen Distinctionen in der Theorie beantwortet wird, Leyser spec. 187. per tot. In Churſachsen fallen viele hierüber erwachsende Streitigkeiten durch die gesetzliche Vorschrift weg, daß ein jeder Handlungs-Compagnon bey einer gesetzten Geldstrafe bey dem abzuschliessenden Geschäfte unterschriftlich zu erkennen gebe, ob er für sich oder im Namen der Societät hierunter handle, Cod. Aug. Tom. II. S. 2083.

c. Eigentlich behauptet man, daß das Eigenthum der mit gemeinschaftlichem Geld erkauften Sachen, sie mögen cörperlich oder uncörperlich, beweglich oder unbeweglich seyn, auf die Mitgesellschafter ipso iure und ohne Tradition übergehe, indessen dient doch die oberwähnte Clausel zur Abkürzung des über die anheilige Zustellung einer solchen Sache entstehenden Rechtshandels, I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 50.

d. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 36.

§. 10.

Bey der Wiederaufhebung einer Societät kömmt gemeiniglich ein doppelter schriftlicher Aufsatz vor: einmal eine unter den Gesellschaftern zu pflegende Hauptberechnung, und zweytens eine wechselsseits ertheilte Quittung und Verzichtsleistung. Von ersterer ist nichts besonderes zu bemerken, als daß solche sich auf die in dem Contract festgesetzte Grundsätze, in deren Ermangelung auf die, in Ansehung der Gemeinschaft obtinirende Rechtsprincipien, ingleichen auf das errichtete Inventarium, die über Einnahme und Ausgabe gehaltene Bücher, und auf die von Zeit zu Zeit abgelegte und justificirte Rechnungen gründet. Letztere hingegen besteht in einem gegenseitigen Bekänntniß, daß die aus der nun vollendeten Gemeinschaft herrühren-

rende Verbindlichkeiten allenthalben völlig erfüllet wären, auch keiner dem andern deshalb weiter in rechtlichen Anspruch nehmen wolle.

Formularien zu diesem Hauptstück.

Formular eines Handlungs-Societäts-Contracts.

Im Namen Gottes.

Zu wissen sey hiermit, daß zwischen Herrn A. an einem, und Herrn B. am andern Theil, nachdem dieselben die mit Herrn C. vorhero gehabte Societäts-Handlung mit Ende der Oster-Messe Anno 1780. aufgehoben, und sämmtliche Handlungs-Effecten allein übernommen, nachfolgender Handlungs-Societäts-Contract abgehandelt, und geschlossen worden.

1) Soll diese Handlungs-Compagnie auf 10 Jahre lang, nämlich vom Tage nach geendigter Zahlwoche der Leipziger Oster-Messe des 1780sten Jahres an, bis wieder nach der Leipziger Oster-Messe-Zahlwoche Anno 1790 gestellet und geschlossen seyn, auch unter der Firma A. und B. geführet werden.

2) Weil zum Fond solcher Handlung 20,000 Thaler, und hierzu von jedem Consorten die Hälfte, nämlich von Herrn A. 10,000 Thaler, und von Herrn B. 10,000 Thaler eingeleget worden, so wird jeder derselben auf die Hälfte des Gewinnsts und Verlusts bey dieser Handlung gesetzet.

3) Die ganze Masse der Handlung an baarem Gelde, aussenstehenden guten Activ-Schulden, auch tüchtigen und in kaufwürdige Preiße gesetzten Waaren und Handlungs-Mobilien ist durch das am ꝛc. errichtete, und von beyderseits Consorten agnoscirte, und

unterschriebene Inventarium, auch durch den gefertigten Bilanz Schein in Richtigkeit gebracht worden, dahero beyderseits Consorten, über die im Inventario angegebene sämmtlichen Handlungs-Effecten, und besonders über die vorher bemeldete zum Fond der Handlung eingelegte Capitalien, einander aufs kräftigste, wie es in Rechten am beständigsten seyn kann, quittiren, sich auch aller darwider laufenden Ausflüchte, wie solche immer Namen haben mögen, besonders der Ausflucht nicht baar bezahlten Geldes, unrichtig taxirter Waaren, und in quali vel quanto unrecht angegebener Schulden, desuper transigendo, begeben.

4) Die vorerwähnten von beyden Consorten zum Fond der Handlung eingelegten 20,000 Thaler bleiben, so lange diese Societät währet, unverzinnset, und wird keinem Consorten von seiner daran habenden Hälfte einiges Interesse gut geschrieben, und vergnüget; dargegen Herrn A. dasjenige, was er über sein Einlage-Capital in der Handlung stehen hat, und unter der im Bilanz-Schein benannten Summe bereits begriffen ist, von der zum Anfang dieses Contracts oben gesetzten Zeit an, auch künftig einem jedweden Consorten diejenigen Posten, welche einer oder der andere fernerhin, zu Fortsetzung der Handlung, mit des andern Consorten Bewilligung, aus seinen eigenen Mitteln in diese Handlung darleihen möchte, von Zeit des erfolgenden Vorschusses an, jährlich mit 5 pro Cent aus der Societäts-Handlung verinteressiret werden, und bleibet einem jeden Consorten zuförderst vor seinen Vorschuß, und nach dessen völliger Befriedigung vor seine Einlage die ganze Handlung mit allen jetzigen und zukünftigen Effecten zur ausdrücklichen Hypothek constituiret und eingesetzet, wie dann beyde Consorten die einem jeden zustehende Handlungs-Effecten, zum Unterpfand einander gegenseitig übergeben und angenommen zu haben,

hiermit

hiermit bekennen. Was nun währender Societät durch Gottes Seegen gewonnen, oder wider Verhoffen verlohren wird, soll einem jeden Consorten zu seiner Hälfte in Credit oder Debet jährlich gebracht, jedoch der künftig von dem Anfang des jetzigen Contracts erlangende Gewinnst, ob er schon in dem jährlichen Bilanz-Schein, unter der darinnen angegebenen Hauptsumme desjenigen, was einem jeden Consorten an der Handlung zustehet, mit begriffen ist, so lange als die gegenwärtige Handlungs-Societät währet, und derselbe Gewinnst nicht mit beyder Consorten Zufriedenheit als zinnsbares Capital in denen Inventarien, und auf denen Hauptbüchern einem jedweden gut geschrieben wird, nicht verzinnset werden.

5) Alle Unkosten, so die Handlung angehen, als Gewölbe- Schreibe- und Diener- Stuben- auch Niederlagezinnsen, Reise-Spesen, Diener-Salaria, auch deren Kost- und Bettgeld, nicht weniger dergleichen vor die Jungen und Markthelfer, auch Lichter und Holz, zum nöthigen Bedürfniß in die Gewölbe- Schreibe- und Diener-Stuben, und was sonst vor die Societäts-Handlung aufzuwenden ist, sollen aus der gemeinschaftlichen Handlungs Casse bezahlt werden. Und da zeithero Herr A. die Handels-Bedienten in der Kost gehabt, so soll künftig Herrn B. frey stehen die Hälfte besagter Bedienten um das Kostgeld, welches zeithero gegeben worden, oder künftig nach Veränderung derer Preiße der Victualien, von beyden Consorten ausgemachet werden möchte, zu sich an den Tisch zu nehmen. Was aber ein jeder Consorte für seine eigene besondere Rechnung aus der Handlung an baarem Gelde, Waaren und andern vor die Handlung angeschafften Sachen nimmt, solches gehet vor eines jedweden seine Rechnung, und ist dahero, damit nicht der Fond über die Gebühr vermindert werde, beliebet worden, daß jed-

weder Consort zu seiner Hälfte — Rthl. auf sein Conto alljährlich nehmen solle und möge, und im Fall einer der beyden Theilnehmer, über diese Summe etwas mehreres herausgenommen, so soll er verbunden seyn, solches bey der ersten Inventur zur gemeinschaftlichen Casse zu restituiren, oder wenn der andere Consorte, die Restitution nicht baar verlanget, die Interessen davon zu vergüten.

6) Damit man Gewißheit habe, was jährlich in der Handlung gewonnen oder verlohren werde, so soll alle Jahr nach dem Leipziger Oster-Markt, ein richtiges und vollständiges Inventarium gemacht, und von beyden Consorten unterschrieben und besiegelt, auch einem jeden ein Exemplar davon zugestellet werden. Bey solcher zu haltender Inventur sollen die sämmtlichen vorhandenen Waaren in gewissen Preißen, wie beyde Consorten solche jedesmal unter sich ausmachen, angesetzet, auch alle aussenstehende gute Activ-Schulden richtig angegeben, und alsdenn von denen Activis zehen pro Cent Rabbat gezogen, bey denen Waaren aber der Abzug auf die im Inventario, welches bey Eingehung dieser Societät gefertiget worden, beschehene Art gerechnet, und die sodann, nach Abzug derer Passiv-Schulden vor jedweden Consorten übrig bleibende Summen, in dem darüber auszufertigenden Bilanz-Schein benennet, hingegen die zweifelhaften Schulden nicht mit in das Inventarium, noch in den Bilanz-Schein, zu eines jeden Consorten gewissen Handlungs-Antheil gebracht, sondern entweder nach dem Schluß des Inventarii demselben beygefüget, und angehänget, oder auch absonderlich specificiret, und von der darüber abzufassenden Consignation, ebenfalls von beyden Consorten, zwey gleichlautende Exemplarien unterschrieben, und in dem Bilanz-Schein derer zweifelhaften Schulden,

den, nur mit Ausdrückung der völligen Summe derer-selben, generaliter gedacht werden.

7) Soll keiner von denen Handlungs-Consorten, währender dieser Societät, ohne Vorbewußt und Einwilligung des andern, einige Nebenhandlung treiben, oder Commissiones vor sich übernehmen und vollziehen, vielweniger in andern Neben-Negotien sich einzulassen befugt seyn.

8) Es soll und will auch jeder derer beyden Handels Consorten, ohne des andern Vorbewußt und Genehmhaltung, aller Geld-Aufnahmen im Namen der Handlung sich enthalten, es wäre denn, daß einer von denen Consorten von hier verreiset, und die Zeit ihm davon Nachricht zu geben, auch dessen Einwilligung darüber abzuwarten, zu kurz, hingegen die Anschaffung des Geldes zum Gebrauch der Handlung nöthig sey, auch, daß das aufgenommene Geld wirklich in die gemeinschaftliche Handlung verwendet worden, dargethan würde, widrigenfalls, und wenn hierwider durch einseitige Geld-Aufnahme von einem oder dem andern Consorten gehandelt werden möchte, soll die Handlung dafür gar nicht responsable, sondern derjenige, welcher die Wechse-Briefe, oder andere Obligationes darüber ausgestellet, aus seinen eigenen Mitteln zu bezahlen schuldig seyn, gestalt auch die Unterschrift der Wechsel-Briefe über aufzunehmende Capitalien, jedesmal von beyden Consorten zugleich geschehen soll, es wäre denn, daß ein Consort krank, oder verreiset, und deshalber dessen Unterschrift nicht sogleich zu erlangen wäre, auf welchen Fall solche Unterschrift von einem Consorten, unter der Raggion Namen geschehen kann.

9) Verspricht Herr A. so lange es der Zustand seiner Gesundheit leidet, und die Umstände der Handlung

nicht eine andere Einrichtung und seine beständige Gegenwart allhier erfordert, die Reise nach Holland jährlich, wie bishero geschehen, zu verrichten, und daselbst den Einkauf derer Waaren, vor der Societät Rechnung, bestens zu besorgen. Im übrigen wollen beyderseits Consorten, in Führung der Correspondenz und andern Scripturen, ingleichen bey Bestallung und Verkaufung derer Waaren, und was sonst bey dieser Societäts-Handlung vorfället, und zum Besten derselben gereichet, nach aller Möglichkeit zugleich arbeiten.

10) Wenn von Eingangs benannten Anfang der gegenwärtigen Societät 9 Jahre verflossen sind, und einem oder dem andern Handlungs-Consorten länger nicht, als die vorher gesetzten 10 Jahre über, mit dem andern in Compagnie zu bleiben beliebig ist, so soll derjenige, welcher sich zu separiren gesonnen, dem andern mit dem Schluß des 9ten Jahres, und also ein volles Jahr vorher die Compagnie auffagen, widrigenfalls, und da solches nicht geschähe, soll sowohl die Societät, als dieser Contract, in allen Puncten und Clausuln noch auf ein Jahr prolongiret verbleiben, auch nachhero es fernerweit also gehalten werden, daß, so lange nicht, bey Ablauf eines Jahres, und zwar längstens den Montag nach der Leipziger Oster-Meß-Zahlwoche von einem oder dem andern Theil die Aufkündigung geschiehet, gegenwärtiger Societäts-Contract jedesmal annoch auf ein Jahr lang gültig und bey Kräften bleiben.

11) Wenn die Aufkündigung der Handlungs-Compagnie geschehen, mithin solche ein Jahr hernach zu Ende gehet, und sodann beyde Consorten noch am Leben seyn, so soll nach der Zahlwoche des Leipziger Oster-Markes des Jahres, in welchem die Aufhebung dieser Handlungs Societät erfolget, zuförderst wieder

ein

ein richtiges Inventarium, nebst Schluß-Rechnung, und Bilanz von der ganzen Handlung gemachet, und alles wie in vorhergehenden Inventariis geschehen, regulirt werden, da denn Anfangs alle Passiv-Schulden, besonders die Depositа derer fremden Creditoren, und sodann diejenigen, welche einem derer Consorten zugehören, müssen abgeführet, und hernach soll die Theilung erst vorgenommen werden, bey welcher Herr A. vor sein Handlungs-Capital, und vor die künftigen Gewinnste, die Hälfte und Herr B. die andere Hälfte an vorhandener Baarschaft, Waaren und Schulden bekommen, und sollen die Handlungs-Bücher und Documente bey demjenigen Consorten verbleiben, welchem die Handlung aufgesaget worden, jedoch dieser verbunden seyn dem andern Consorten solche Handlungs-Bücher und Urkunden, wenn er etwas daraus zu ersehen nöthig hat, in seinem Gewölbe oder Schreibe-Stube vorzulegen, und auf des begehrenden Theils Unkosten, Extracte daraus nehmen zu lassen, auch bedürfenden Falls, zur gerichtlichen Production vor Gerichte allhier in Leipzig zu ediren.

12) Bey sich ereignendem Sterbefall, es geschehe solcher, auf welcher Seite er wolle, dienet lediglich, der von beyden Consorten nach der letztern vollzogenen Inventur unterschriebene Bilanz-Schein, zum Fundament, was der verstorbene Consort überhaupt an Einlage, und Depositen-Capital, auch Gewinnste nachgelassen, und haben dessen Erben, weiter das allergeringste aus dieser Societäts-Handlung nicht zu fordern, als dasjenige Quantum, welches in solchem Bilanz-Schein auf des verstorbenen Credit-Conto gebracht, und vor dessen in der Handlung habendes Vermögen angegeben worden, es wäre denn, daß der verstorbene Consort, nach der letztern Inventur, vielleicht der Handlung noch etwas vorgeschossen haben möchte, und dieses von dessen Er-

ben durch des andern Consorten darüber ertheiltes schriftliches Bekänntniß erweißlich gemachet würde.

Solche dem zuerst verstorbenen Consorten zustehende Capitalia, werden ohne fernern Rabatt, dessen hinterlassenen Erben, von dem überlebenden Compagnon vergnüget, benebst denen Interessen zu 5 pro Cent, und zwar von dem Einlage-Capital, auch was von Gewinnsten im Bilanz-Schein darzu gerechnet worden, dergestalt von dem völligen Quanto, welches im Bilanz-Schein vor des verstorbenen Consorten in der Handlung gehabtes Vermögen angegeben worden, von Zeit der nach Ausgang der Oster-Messe gehaltenen letzten Inventur, und dem Dato des darüber gefertigten Bilanz-Scheins, hingegen von dem, nach solcher letzten Inventur gethanen neuen Vorschuß, von dem Dato des darüber ausgestellten schriftlichen Bekänntnisses an; jedoch wird dasjenige, was der Verstorbene seit der letzten Inventur auf sein Particulier-Conto aus der Handlung genommen hat, und in den Handels-Büchern ihm angeschrieben stehet, desselben Erben zuförderst von denen nur angeführten Interessen, und wenn diese darzu nicht hinlänglich sind, von dem Capital abgekürzet, dahingegen aller Gewinnst und Verlust von der letztern Inventur an, dem überlebenden Consorten alleine verbleibet, dieser auch die ganze Handlung, an Waaren, aussenstehenden Activ-Schulden, Handlungs-Mobilien, denen sämmtlichen neuen und alten, auch denen vor der Zeit, der, Kraft dieses Contracts errichtet gewesenen Handlungs-Societät, gehaltenen Handels-Büchern, Wechselbriefen, nebst allen und jeden andern darzu gehörigen Scripturen und Effecten eigenthümlich überkommt und behält, worüber auch des verstorbenen Consorten Erben dem überlebenden Theil sodann iura cessa zu ertheilen, und zu seinem Behuf schriftliche Cession, jedoch ohne einige

Gewährs-

Gewährsleistung auszustellen hat, dargegen auch der überlebende Socius alle Handlungs-Passiva, ohne Zuthuung des verstorbenen Consorten Erben, zu bezahlen übernimmt, und diese gegen alle An- und Zusprüche zu jederzeit vertritt. Es bleiben hiernächst von vorgedachter dem überlebenden Socio zukommenden Handlung die bey letzterer Inventur ausgesetzten, und dem Inventario angefügten, oder in ein besonderes Verzeichniß gebrachten zweifelhaften Schulden, wenn sie gleich in den Bilanz-Schein generaliter benennet worden, ausgenommen, und sowohl des Verstorbenen Erben, als dem überlebenden Consorten gemeinschaftlich, und werden von dem letztern, auf allgemeine Unkosten, so gut es sich thun lassen will, eingetrieben, auch was wirklich davon eingegangen, vierzehn Tage nach jeder Leipziger Oster- und Michael-Messe berechnet, und pro rata portionis ausgetheilet, es wäre denn, daß bey der jährlichen Schluß-Bilanz die Consorten derer zweifelhaften Schulden halber, auf ein gewisses Quantum, so nach eines oder des andern Absterben dessen Erben überhaupt von dem überlebenden davor gegeben werden solle, sich vergleichen, als in welchem Fall die Erben an solchem Quanto sich begnügen lassen müssen, und weiter gar keine Ansprüche an denen Handlungs-Schulden, sie mögen Namen haben wie sie wollen, zu machen haben. Daferne auch der Todesfall eines Consorten nach einer Oster-Messe, aber vor gänzlich geendigter Inventur, auch ehe der Bilanz-Schein gefertiget, und von dem verstorbenen Consorten unterschrieben worden, erfolgete, soll es ebenfalls bey dem in vorigem Jahre vollzogenen Bilanz-Schein verbleiben, und nur das dem verstorbenen Consorten darinnen angesetzte Quantum auf die vorher berührte Weise, und in denen nachfolgendermaaßen bestimmten Fristen dessen Erben von

dem

dem überlebenden Theilhaber abgestattet werden, dahero die Erben mit Vorlegung des letztern unterschriebenen Bilanz-Scheins zu allen Zeiten sich begnügen lassen müssen, und weder die Inventaria, Handelsbücher, noch andere zur Handlung gehörige Scripturen zum Ersehen und Untersuchen verlangen dürfen. Es verbinden sich im übrigen beyderseits Consorten allen Fleiß anzuwenden, daß die Inventur jährlich alsobald nach der Leipziger Oster-Messe angefangen, und ohne Verzug damit continuiret, auch dahin gearbeitet werde, daß solche längstens vor Ausgang des Monats Decembris jedesmal vollzogen, und der Bilanz-Schein unterschrieben werden könne.

13) Was die Befriedigung derer Erben selbst betrift, so soll selbige in lauter baarem Gelde, und ohne Waaren und Schulden mit daran zu geben folgendergestalt geschehen, daß der Betrag des dem zuerst verstorbenen Handels-Consorten zukommenden Capitals und deren Interessen davon, auf die in nächstvorhergehenden Paragrapho vorgeschriebene Art, in ein richtiges Liquidum gebracht, und hiervon mit Abtragung deren Interessen, in der nach dem Absterben einfallenden erstern Oster-Messe der Anfang gemachet, auch damit alle Jahre jedesmal in der Oster-Messe mit denen bis dahin verfallenen Interessen continuiret, hingegen das Capital in 4 Terminen, wovon der erste in der nach Ablauf eines Jahres, von dem sich ereignenden Todesfall an, nächstfolgenden Leipziger Oster- oder Michael-Messe den Anfang nehmen soll, dergestalt in jedem Jahre der 4te Theil halb Oster- und halb Michaelis-Messe von dem überlebenden Compagnon, nach Wechsel Recht, an des verstorbenen Consorten Erben abgestattet, auch von dem Betrag solchen Capitals und deren Interessen drey Viertheile in Gold oder groben Conventions-Geld, den Thaler zu

24 Gro-

24 Groschen gerechnet, und ein Viertheil in steuerbaren Groschen oder Doppelgroschen bezahlet werden.

14) Sollten wider Vermuthen zwischen beyden Handels-Consorten einige Mißhelligkeit oder Mißverständniß entstehen, so wollen sie solche durch zwey hierzu erwählende Schiedsleute, worzu jede streitige Parthey drey — Personen vorschlagen, und die andere Parthey einen hieraus nehmen darf, beyzulegen trachten, und wenn diese die Sache nicht ausmachen könnten, den dritten Mann dazu einmüthig erkiesen, und bey dieser drey Schiedsleute einstimmig ertheilenden Ausspruch schlechterdings sich beruhigen. Daferne aber ein oder der andere Consort dessen ohngeachtet damit nicht zufrieden seyn, sondern vor oder hernach gerichtlich Klage erheben wollte, so soll derselbige, Kraft dieses, zuvor 200 Thaler bey den Gerichten deponiren, welche in casum succumbentiae halb dem Allmosen-Amte bey der Stadt L. und die andere Hälfte dem gewinnenden Theil zugetheilet werden sollen; ehe und bevor aber die wirkliche Deposition dieser Succumbenz-Gelder nicht geschehen, soll der Beklagte mit Klägern vor Gerichte sich einzulassen, und auf die Klage zu antworten nicht schuldig seyn. Diese Societäts-Handlungs-Verschreibung haben wir Endes Unterschriebene, bey Verpfändung unsers gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, abgeredet und geschlossen, geloben auch solcher in allen Puncten aufrichtig und unverbrüchlich nachzukommen, gestalt

wir

wir gegen einander aller Ausflüchte, als der Uebereilung, Ueberredung, des Nichtverstandes, des Irrthums, sowohl überhaupt als in der Rechnung und im Calculo, der Vervortheilung, der Verletzung über oder unter die Hälfte, auch der größesten Verletzung, Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und wie solche immer Namen haben, und erdacht werden mögen, mit reifen Rath und guten Bedacht, ausdrücklich hiermit renunciret, und darüber allenthalben transigiret haben wollen, welches wir mit eigenhändiger Unterschrift und Beydrückung unserer Pettschafte bekräftigen.

L. den 2c.

Subscriptio.

Fünfte Hauptabtheilung,

welche

die Lehre

von den Quasi- unbenannten Contracten und übrigen vorzüglichsten Verträgen

enthält.

Der

Der fünften Hauptabtheilung

Erstes Hauptstück.

Von den, in Ansehung der Vormundschafts-Verwaltung vorkommenden Aufsätzen.

No.		No.	Taxe.		
	nach der Anmerkung ad Cap. I. in das Wirthschafts-Inventarium zu bringen, weiter kein Vieh vorhanden ist.	im Protocoll	Rt.	H	R
	Cap. X. An Wagen, Kutsch- Geschirr und Reitzeug.				
	Cap. XI. An Gewehr.				
	Cap. XII. An Kostbarkeiten und Silberwerk. Hierbey sind die einzelnen Stücke genau zu beschreiben, damit, so viel möglich, alle Vertauschung bemerket werden könne. Auch ist insonderheit beym Silber- Geräthe die Anzeige des Gewichts und der Silber-Probe nöthig.				
	Cap. XIII. An Büchern und Manuscripten. Zahlreiche Bibliothequen werden besonders verzeichnet, und sich allhier auf sothanes Verzeichniß bezogen.				

No.		No. im Protocoll	Taxe. Rl.	gr	Pf
	Cap. XIV. An Gemählden und Kupferstichen.				
	Cap. XV. An Kleidern.				
	Cap. XVI. An leinenem Geräthe. Hieher gehören a Anziehwäsche, b Tischwäsche, c Bettwäsche und Vorhänge, in soferne solche nicht Cap. VII verzeichnet sind.				
	Cap. XVII. An Betten u. Matratzen. Dieses Capitel fällt weg, wenn dergleichen Sachen bereits insgesammt Cap. VII. verzeichnet sind.				
	Cap. XVIII. An Porcelaine.				
	Cap. XIX. An Kupfer- und Messing-Geräthe.				

No.		No. im Protocoll	Taxe. Rt.	Gr.	Pf.
	Cap. XX. An Zinn-Geräthe.				
	Cap. XXI. An Eisen- und Blech-Geräthe.				
	Cap. XXII. An Meublement.				
	Unter dieser Rubrik werden Schränke, Commoden, Tische, Stühle, Canapés, Sophas, Spiegel, Tapeten, feine Vorhänge, und was sonst zum Meublement zu rechnen, unter die vorherigen Rubriken aber füglich nicht gebracht werden können, verzeichnet.				
	Cap. XXIII. An anderm hölzernen Geräthe.				
	Cap. XXIV. An Gläsern.				
	Cap. XXV. An Weinen, auch andern Naturalien und Vorräthen. Diejenigen Getreide- und				

No.		No. im Protocoll	Taxe. Rl.	gr	Pf.
	andere Vorräthe, welche bey Ritter- und Landgüthern nach der Anmerkung ad Cap. I. besonders verzeichnet sind, fallen hier weg.				
	Cap. XXVI. **An allerhand Sachen, welche unter** vorstehende Rubriken nicht gebracht werden können. Allgemeine Anmerkungen.				
	1) Bey Kaufleuten wird die Handlung in ein besonderes Inventarium oder Verzeichniß, worinnen die Buch-Schulden, nach der Ordnung des Schuld-Buchs anzugeben sind, gebracht, und sich darauf in dem dieserhalb anzusetzenden Capitel bezogen:				
	2) Bey Künstlern, Fabricanten und Professionisten sind das Handwerkszeug, die vorräthigen Materialien, und die Arbeits-Vorräthe, in soferne solche nicht ebenfalls, wie nach vorstehender Anmerkung bey Handlungen geschehen kann, in besondere Verzeichnisse gebracht werden, in einem oder mehrern Capiteln des Inventarii oder				

der

Erstes Hauptstück.

Von den in Ansehung der Vormundschafts-Verwaltung vorkommenden rechtlichen Aufsätzen.

Claproth Unterricht für Vormünder. Hanau und Höchst. 1776. 8.

Madihn de cautel. tutel. Frankfurth 1773. 4.

§. 1.

Ich wende mich nunmehr zu den Quasi-Contracten, wohin die Rechtslehrer 1) die unverlangte Besorgung fremder Geschäfte (negotiorum gestio): 2) die Vormundschafts-Verwaltung: 3) die Besorgung einer gemeinschaftlichen Erbschaft oder Sache: 4) die Erbschafts-Antretung, und endlich 5) die Bezahlung einer Nichtschuld (solutio indebiti) rechnen a. Da der Natur der Sache nach bey der ersten und letztern Art keine schriftliche Aufsätze vorkommen, so gehören selbige nicht in die Gränzen der gegenwärtigen Abhandlung. Von der Verwaltung gemeinschaftlicher Erbschaften oder Sachen ist, in so weit dabey schriftliche Aufsätze vorkommen, bereits im vorigen b gehandelt worden. Die Lehre von der Erbschafts-Antretung findet in der Folge c einen schicklichern Platz, und wir bleiben also hier bey denen Aufsätzen allein stehen, welche bey der Vormundschafts-Verwaltung vorkommen.

a. tot. tit. Instit. de obligat. quae quasi ex contractu nascuntur. (Lib. III. tit. 28.)

b. III. Hauptabtheil. II. Hauptst. per tot.

c. Ich erinnere nochmalen, daß man hier keine theoretische Abhandlung von den Rechten und Obliegenheiten der Vormünder zu erwarten hat, sondern derselben nur in so weit Erwähnung geschieht, als selbige auf die Abfassung der dabey vorkommenden Aufsätze einen Einfluß haben.

§. 2.

Da ich von der Ernennung der Vormünder, und ihrer Bestätigung schon oben a, bey der Lehre von dem Recht der Personen gehandelt, so übergehe ich dieses hier, und handele zuvörderst von den Aufsätzen, welche bey Uebernahme der Vormundschaft vorkommen: zweytens von der Vormundschafts Verwaltung selbst, und endlich drittens von demjenigen, was in Ansehung der Endigung einer geführten Vormundschaft zu beobachten.

a. Siehe II. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 67. ingleichen die Formularien S. 368 — 376. des ersten Theils.

§. 3.

So wie der Vormund, ehe und bevor er bestätiget ist, sich der vormundschaftlichen Geschäfte mit Fug nicht unterziehen kann, also hat er hingegen von jener Zeit an die Sorge für die Person des Pflegbefohlenen, er sey unmündig oder ein Verschwender, oder ein Sinnloser, sowohl auch für dessen Vermögen zu übernehmen. Sein erstes Geschäfte muß also dieses seyn, Veranstaltung wegen der Erziehung und Unterhaltung des Pflegbefohlnen zu treffen, in welcher Hinsicht denn auch der Richter gleich bey der Verpflichtung Nachfrage hält, und bey einem solchen Vermögens-Bestand, der nicht über den Betrag der erforderlichen Alimenten ansteigt, den Abwurf dem Vormund assignirt, und solches im Protocoll anmerkt. Der Vormund verbindet sodann

damit

damit die Uebernahme des Vermögens nach einem gewissen Inventarium oder Verzeichniß.

a. Thut er solches, wie oft geschieht, wenn die Bestätigung nicht gleich zu erlangen ist, und Verwandschaft den in Vorschlag gebrachten Vormund zur Besorgung der unverschieblichen Geschäfte auffordert, so ist er als ein protutor anzusehen, und es treten in diesem Fall die Principien ein, welche in dem Titel der Pandecten de eo qui pro tutore prove curatore negotia gessit, gelehrt werden.

b. Die vortrefflichsten und genauesten Vorschriften, wie sich jeder Richter in Ansehung der Bevormundung zu verhalten habe, enthält die in Chursachsen unterm 18ten Octobr. 1782. emanirte Vormundschafts-Ordnung Cap. I.

§. 4.

In Ansehung der Erziehung kommen nicht leicht rechtliche Aufsätze vor, man müßte denn die schriftlichen Anfragen bey dem Richter bey wichtigen Vorfallenheiten a, ingleichen die mit dritten Personen, auch wohl bey sinnlosen mit öffentlichen Instituten der Verköstigung und Versorgung der Pflegbefohlenen halber errichtete Accorde und Verträge hieher zählen, bey welchen nichts besonderes zu bemerken, als daß der Vormund den Nutzen seines Pflegbefohlnen möglichst befördere, und bey habendem Bedenken sich durch Genehmigung des Richters bedecken lasse.

a. Vorm. Ordn. Cap. XII. per tot.

§. 5.

Was insonderheit die Uebernahme des Vermögens anlanget, so muß der Vormund vor allen Dingen darauf sehen, daß dabey ein richtiges Inventarium zum Grunde gelegt wird, als welches die Basis aller künftigen Vormundschafts-Rechnungen abgiebt. Tritt der

Vormund in die Stelle eines schon bestellt gewesenen Vormundes, so muß in der Regel ein schon von diesem seinen Vorgänger errichtetes Inventarium vorhanden seyn, und er hat solchenfalls zu untersuchen, ob noch alles dasjenige vorhanden sey, was nach diesem Inventarium und dessen aus den geführten Vormundschafts-Rechnungen zu entnehmenden in der Folge geschehenen Abänderungen vorhanden seyn muß. Fehlen daran Stücke, so muß er einmal dafür sorgen, daß es ihm seiner Zeit nicht an dem Beweiß fehle, daß er die und die Stücke, von welchen das Inventarium redet, nicht erhalten, und zweytens nach Beschaffenheit der Umstände, allenfalls unter vorgängiger Anfrage bey dem Richter, den abgehenden Vormund, oder dessen Erben dieser Defecte halber in rechtlichen Anspruch nehme. Ist hingegen noch kein Inventarium vorhanden, so muß er dergleichen vor allen Dingen errichten a, oder es kann solches bald auffergerichtlich, bald vor einem Notar, bald vor einem Abgeordneten des Richters selbst geschehen. Der letztere Weg ist immer für den Vormund der sicherste, und wie es in Ansehung der Errichtung eines Vermögens-Inventarium zu halten, ist aus dem was oben b gelehrt worden zu ersehen. In Churſachſen c ist deshalb eine genaue Vorschrift vorhanden, welche mit einem gewissen Schema begleitet ist.

a. Ist gleich nach dem Tode eine Versiegelung geschehen, so ist es um so unbedenklicher, nunmehr zur Entsiegelung und Inventur zu schreiten, wäre aber solches nicht erfolgt, so ist es einem Vormund sehr anzurathen, daß er solches dem Richter meldet, welcher alsdenn entweder noch dafür sorgt, oder aber die Mutter oder übrige, die bey dem Tode zugegen gewesen, zu einer eydlichen Specification anhält, welche der Vormund alsdenn zum Grund legt.

No. der Verlassenschafts-Specification, einzeln zu verzeichnen.	No. im Protocoll	Taxe. Rl.	Kr.	Pf.
Cap. XXVII.				
An Passivis.				
Hierher gehören,				
1) die Leichen- und Begräbniß- ingleichen die in den ersten 30 Tagen von dem Sterbefall angerechnet, erforderlich gewesene Haushaltungs-Kosten;				
2) die Medicinal-Kosten.				
3) Alle Capital- Passiv Schulden, Handwerks-Forderungen, wie auch alle andere Schulden,				
4) alle Obsignatur- Inventur- und Taxations-Kosten,				
5) der Wittwe Illata, wenn sie solche repetiret,				
6) der Kinder eigenthümliches Vermögen, wenn sie dergleichen von dem Erblasser zurückzufordern haben. Wenn obiges alles gehörig verzeichnet ist; so wird das Activ-Vermögen nach den verschiedenen Capiteln summarisch wiederholet, so weit es thunlich ist, eine Haupt-Summe gezogen, die				

No.	Summe der Passivorum davon abgezogen, und der verbleibende Betrag des Nachlasses ausgeworfen.	No. im Protocoll	Taxe. Rt.	Gr.	Pf.

No.	Anhang. Verzeichniß der fremden Documente und anderer fremden Sachen.	No. im Protocoll
	Sollten sich übrigens bey Aufzeichnung des Nachlasses Spuren von gangbaren Processen finden, so ist hierunter, so viel thunlich, Erkundigung einzuziehen, und Nachricht davon zu dem Inventario oder der Verlassenschafts-Specification zu bringen.	

II.

Anzeige wegen der vorhabenden Veräußerung des Grundstücks eines Unmündigen.

ad §. 8.

P. P.

Euer ꝛc. habe ich hierdurch gehorsamst anzuzeigen, wie daß mein Pflegbefohlener N. laut des beym Antritt meiner Vormundschaft errichteten Inventarium Cap. II. no. 3. eine, in hiesiger Flur gelegene, drey und einen halben Acker enthaltende Wiese besitzt, welche dessen verstorbener Vater im Jahr 1770 um und für 700 Thaler erkauft. Es haften auf dieser Wiese nicht nur 300 Gülden Consens-Schulden, wie aus mehrerwähntem Inventarium erhellet, sondern es hat auch laut dem 14ten Capitel desselben der Vater dieses

meines

meines Pflegbefohlenen noch überdem sechshundert Thaler an Handschrifts-Schulden hinterlassen. Alle diese Schuldener dringen dermalen auf ihre Bezahlung und da keine Capitalien vorhanden und gewiß zu erwarten, daß die angegebene Gläubiger ihrer Forderungen halber Klagen erheben, und dadurch unnöthige Unkosten verursachen; so achte ich mich verbunden hiervon bey Euer ꝛc. gegenwärtige Anzeige zu thun, und den Verkauf eingangs erwähnter Wiese, als das zweckdienlichste Mittel diese Schulden wenigstens zum größesten Theil zu tilgen, in pflichtmäßigen ohnzielsetzlichen Antrag zu bringen.

Es hat sich auch bereits ein Käufer dazu in der Person des Herrn N. bey mir gemeldet und versichert, wie er auf den Fall, wenn der Kauf binnen 4 Wochen ohne vorgängigen Ausruf und öffentliche Feilbietung abgeschlossen, neunhundert Thaler in harten Conventions-Sorten baar zu erlegen erbötig sey.

So annehmlich ich dieses Gebot halte, da es 1) den Ankaufs-Preiß um 200 Thl. übersteigt, 2) der bisherige Pacht davon nur in vierzig Thalern bestanden, welches Quantum 3) sich durch die auf 7 Gülden betragende Onera nicht nur gemindert, sondern auch 4) oft wegen Ueberschwemmung auf die Hälfte remittirt werden müssen; und ich daher nach Pflicht und Gewissen nicht anders sagen kann, als daß ich den Kauf auf solche Art für sehr vorträglich finde, auch nicht glaube, daß bey einer öffentlichen Anschlagung ein so hoher Kaufpreiß zu erhalten seyn werde; so muß ich doch lediglich Euer ꝛc. geneigtem Ermessen überlassen, ob denenselben das Decretum de alienando zu ertheilen, mich zu Abschliessung des Kaufs zu autorisiren, auch von den Subhastations-Solemnien zu ab-

strahiren, oder was sonst hierauf zu resolviren gefällig sey, der ich ꝛc.

Protocoll über die hierauf von dem Richter angestellte Untersuchung.

Nachdem der ꝛc. als Vormund des ꝛc. in vorher befindlichem Schreiben angezeigt, daß ꝛc. und darauf mit Resolution versehen seyn wollen; als hat man heutigen Tages die Sache in nähere Ueberlegung zu ziehen, und in wie weit die vorhabende Veräußerung nothwendig und nützlich sey, zu untersuchen für nöthig gefunden. Man hat in dieser Absicht folgende Personen vorkommen lassen, als

ꝛc. den Vormund des Unmündigen N.
— die hiesige Gerichts-Personen,
— und N. den sich anerbotenen Käufer.

Nachdem nun zuvörderst die Wahrheit des Anführens der vorhandenen dringenden Schulden, ingleichen des Ankauf- und Pachtpreises der Wiese quaest. sich theils aus dem producirten Inventarium, Kauf- und Pachtbrief, theils aus vorgezeigten Briefen der Gläubiger genugsam ergeben, so hat man

die Gerichtspersonen

über ihr Gutachten absonderlich, und nach genommenem Abtritt der übrigen Interessenten befragt,

welche

hierauf äußern, daß ꝛc.

Da man nun solchergestalt von der Nutzbarkeit der Veräußerung sowohl, als der Annehmlichkeit des geschehenen Gebots sich überzeugt halten können, so hat

man,

b. III. Hauptabtheil. IV. Hauptst. §. 6. und folg.
c. Vormundsch. Ordn. Cap. XI. per tot.

§. 6.

Noch ist bey der Vormundschafts-Antretung zu erwähnen, daß eine der ersten Sorgen des Vormundes mit seyn müsse, sich bey allen den Obrigkeiten, unter welchen Güther seines Pflegbefohlenen gelegen, in Schriften zu melden, daß er von dem persönlichen Forum zum Vormund bestellt sey, und diesen Schreiben beglaubte Abschriften seines Curatorium beyzufügen. Auch ist der Fall nicht unerwähnt zu lassen, da mehrere Vormünder eben derselben Person bestellet werden. Geschiehet dieses, so müssen sich dieselben unter richterlichem Vorwissen entweder in die Geschäfte theilen, wie solches nach der Verschiedenheit derselben, des Orts u. s. w. am füglichsten geschehen kann, oder sie führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Im erstern Fall hat jeder dahin zu sehen, daß nicht in Zukunft facta des andern ihm zur Verantwortung gereichen, in diesem hingegen muß dafür gesorgt werden, daß einer dem andern wenigstens zu solchen Geschäften, wo beyder Einwilligung nicht erst erwartet werden kann, Auftrag ertheile. Insonderheit wird in einem solchen Fall die Verwahrung der Documente, Pretiosen, u. s. w. in gemeinschaftlichen Beschluß beliebt, oder der, welcher solche zur Verwahrung erhalten, muß sich dazu in dem Inventarium, Rechnung oder durch besondere Scheine bekennen.

§. 7.

Was zweytens die Vormundschafts-Verwaltung betrifft, so beschäftiget sich der Vormund theils mit gerichtlichen, theils mit auffergerichtlichen Geschäften seines Pflegbefohlenen. Jene sind wieder entweder Hand-

lungen der willkührlichen oder nicht willkührlichen Gerichtsbarkeit. Zu dieser letztern Gattung gehören insonderheit die im Namen des Pupillen zu führende Rechtshändel a, unter den Handlungen der erstern Art hingegen erwähne ich vornehmlich der im Namen des Unmündigen zu suchenden respective Lehnsbekennungen, Indult b, der nothwendigen Veräußerungen und Verpfändungen, von welchen jeden Orts gehandelt worden, u. s. w.

a. Angefangene Processe führt der Vormund ohne Verantwortung fort, und hat nur dafür zu sorgen, daß der Advocat mit einer neuen Vollmacht versehen, IV. Hauptabtheil X. Hauptst. §. 2. und seines Orts nichts unterlassen werde, was zu einem gewünschten Ausgang der Sache etwas beytragen kann. Mit Vergleichen ladet er immer eine große Verantwortung auf sich, wenn er nicht dabey bey dem Richter, dem die Obervormundschaft zusteht, Rückfrage gehalten, und ein decretum de transigendo ausgebracht. Churſächs. Vormundsch. Ordn. Cap. XIV. §. 3. Ist von erst anzufangenden Processen die Rede, so ist die Anfrage beym Richter ebenfalls das sicherste, und er sorgt solchenfalls dafür, daß dem Schreiben eine richtige species facti mit Bemerkung, auch respect. abschriftliche Beylegung der Beweißmittel, und gegentheiligen besorglichen Exceptionen beygefügt werde. In manchen Landen ist eine solche umständliche Anfrage sogar vorgeschrieben. Gothaisch. Proc. Ordnung Th. I. Cap. II. §. 1.

b. Siehe oben III. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 6. 7. I. Theil. S. 493.

§. 8.

Wie weit die Befugniß und Obliegenheiten eines Vormundes in Ansehung der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, ingleichen auch in Ansehung auffergerichtlicher Angelegenheiten gehen, wird aus der Theorie vorausgesetzt a, und sich hier insonderheit auf

dasje-

dasjenige bezogen, was im vorhergehenden aa, bey der Abhandlung einzelner Geschäfte hiervon gelegenheitlich erinnert worden. Insonderheit muß er bey allen Veräußerungsfällen unbeweglicher Güther des Unmündigen eine gewisse in den Rechten vorgeschriebene Form beobachten, und was dieserhalb oben b beym Kaufcontract erinnert worden, gilt auch von allen andern Handlungen, welche eine Veräußerung in sich enthalten, z. B. Erbvertheilungen, Vergleichen, u. s. w. bey welchen allen der Vormund sich an den Richter zu wenden, und unter Beyfügung seines Gutachtens um Verhaltungsbefehl zu seiner Bedeckung zu bitten hat. In wie weit ein Vormund über eine heimgezahlte Schuld quittiren könne, ist freylich so ausgemacht nach der Theorie c nicht, doch wird in der Praxis eine solche Quittung als gültig angesehen. In der Regel braucht er die Zuziehung des Pflegbefohlenen in keinem Geschäft, sondern verrichtet alles in eigenem Namen d, doch ist es bey solchen, die der Volljährigkeit nahe, räthlich, solche bey wichtigen Geschäften dazu zu ziehen, auch versteht es sich von selbst, daß der Vormund nicht leicht solche Pacht- und andere Contracte schließen müsse, welche den Pflegbefohlenen noch nach der Mündigkeit die Hände binden.

a. Dd. ad tit. Digest. de administr. et peric. tut.

aa. Siehe I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 18. II. Hauptabtheil. I. Hauptst. §. 4. und 5. III. Hauptabtheil. IV. Hauptst. §. 21. V. Hauptstück. §. 5. VI. Hauptstück. III. Abschn. §. 3. IV. Hauptabtheil. I. Hauptstück §. 4. und 6. II. Hauptstück §. 2. VII. Hauptst. §. 3. u. a. m.

b. IV. Hauptabth. VI. Hauptst. §. 7. und 45.

c. Claproth in iurisprud. extraiud. §. 17. und folg. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 18.

d. Churſächſ. Vormundſch. Ordn. S. 61. u. f. woſelbſt überhaupt die Pflichten eines Vormundes im Detail beſtimmt ſind.

§. 9.

Inſonderheit kömmt hierbey die Rechnungs-Ablegung vor, und wir haben hierbey theils auf dasjenige, was der Vormund zu beſorgen hat, theils auf das Verfahren des Richters zu ſehen. Die Zeit der Rechnungs-Ablegung beſtimmen gemeiniglich die Provinzialgeſetze a, und in den mehreſten Landen iſt eine jährige Rechnungs-Ablegung feſtgeſetzt, und die Schuldigkeit des Richters erfordert es, einen ſäumigen Vormund ſeiner desfallſigen Obliegenheit zu erinnern, auch nöthigenfalls ihn durch Strafbefehle dazu anzuhalten. Iſt dem Vormund der Abwurf des Vermögens loco alimentorum des tuendi angewieſen, ſo ceſſirt natürlicher Weiſe die Rechnungs-Ablegung.

a. Churſ. Vormundſch. Ordn. S. 79.

§. 10.

Die Abfaſſung der Rechnung hat vor andern Rechnungen nichts eigenes, und die Capitel werden, daferne nicht die Landesgeſetze ein beſonderes Schema a vorſchreiben, nach Gutdünken, und der Natur der Sache geordnet. Sind der Pflegbefohlenen mehrere, ſo werden, wenn die Einnahmen und Ausgaben für ſie verſchieden, gemeiniglich beſondere Rechnungen b geführt, um die künftige Ausgleichung zu erleichtern. Die Ausgabe-Poſten werden durch Belege und reſp. Verordnungen beſtärkt, und bey denen, worüber keine Quittungen ertheilt zu werden pflegen, geſetzt: auf Pflicht. Die Rechnung ſelbſt wird, daferne nicht der Teſtator die Ablegung der Rechnung vor Gericht c verbeten, bey

dem

man, obschon vorigem Anführen nach bey einer zu verhängenden Subhastation kein besseres Licitum zu erwarten, dennoch

N. N. als Käufer

vorrufen lassen, und ihm darüber, ob er sich nicht gefallen lassen wolle, daß die Wiese quaest. mit seinem Gebot angeschlagen werde, befraget, auch ihm, daß er sich solches gefallen lasse, zugeredet. Nachdem aber derselbe dazu nicht zu bewegen gewesen, vielmehr daß er ausserdem lieber abgehen wolle, declariret;

So

hat man die Interessenten dahin beschieden, daß nunmehr an Churfürstl. Landes-Regierung ungesäumt Bericht erstattet, und nach Einlangung hohen Befehls bis dahin N. bey seinem Gebote zu halten, handgebend angelobet, den Interessenten das weitere zur gehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht werden solle. Ut supra.

III.

Anfrage wegen eines decreti de transigendo.

ad §. eund.

P. P.

Euer ꝛc. ist es gefällig gewesen, dem unmündigen N* mich mittelst eines unterm ꝛc. ausgefertigten tutorii zum Vormund zu bestellen.

Ich habe mich diesem Amte mit pflichtschuldigster Treue unterzogen, es ist mein Pflegbefohlener vor kurzen von N* wegen der dem ihm zuständigen Ritterguth anklebenden Frohndienste in verschiedene Processe gezogen worden, welche resp. vor dem Oberhofgericht

zu L* und dem committirten Amt N. anhängig sind. Bey dem zuletzt anberaumten Vorbescheid vor hochgedachtem ersten Iudicio hat man sich einen allgemeinen Vergleich zu Stande zu bringen bemühet, und es sind auch von Seiten der Gegner nach mehrern Inhalt des abschriftlichen beyliegenden Protocolls solche Vorschläge geschehen, bey denen meines wenigen Ermessens man sich gar wohl, und um so mehr beruhigen könnte, da im gegenseitigen Fall nach der Meynung meines Rechtsfreundes, welche derselbe in der Beylage sub B. geäußert, der Ausgang der Sache zu Recht noch immer sehr ungewiß ist, und zum wenigsten deshalb noch ein ansehnlicher Kosten-Aufwand würde gemacht werden müssen. Ich sehe mich obhabenden Pflichten nach daher veranlaßt Euer ꝛc. hiervon die schuldige Anzeige zu thun, die gehaltene Privat-Acten sub I. II. und III. zur Einsicht ehrerbietig zu überreichen, und die Ertheilung eines decreti de transigendo hohem Ermessen anheim zu stellen. Der ich ꝛc.

IV.

Schema einer Vormundschafts-Rechnung.

ad §. 10.

(nach Vorschrift der Churſächſ. Vormundſchafts-Ordn.)

Rubrik:

Erſte Vormundſchafts-Rechnung über Einnahme und Ausgabe, bey Verwaltung des unmündigen N. N. zuſtehenden Vermögens, welche vom 1ſten May 1781. bis zum 30ſten April 1782. gehet geführet von N. N. gerichtlich beſtätigten Vormunde.

Einahme.

Cap. I.

An baarem Gelde, welches im Nachlaſſe aufgefunden worden.

Rt.	Gr.	Pf.		No.
	—	—	in Ducaten, beſage Cap. No. des Inventarii, wenn kein gerichtlich, oder von einem Notario errichtetes Inventarium, ſondern nur eine Verlaſſenſchafts-Specification, vorhanden iſt, ſo wird ſich auf letztere bezogen.	No. des Belegs

In

Einnahme.

Rl.	ß	₰		No.
			In dieses erste Capitel gehören auch Schaumünzen, wenn solche gegen curantes Geld verwechselt worden sind.	des Belegs
			In der 2ten und in den folgenden Vormundschafts-Rechnungen enthält das 1ste Capitel den Cassen-Bestand aus voriger Rechnung.	
			Cap. II.	
			An erhobenen oder erborgten Capitalien.	
—	—	—	als das im Inventario Cap. No. aufgeführte Capital, zahlte N. N. am 30. Septembr. 1781. zurück,	
—	—	—	sind zu Wiederbezahlung des in dem Inventario, Cap. No. angegebenen Passivi aufgenommen, und darüber die abschriftlich hier beygefügte Verschreibung sub — — ausgestellet worden.	I
			Cap. III.	
			An denen für verkaufte Mobilien und Effecten eingegangenen Geldern	
—	—	—	sind wegen No. 33. 34. 56. Cap. des Inventarii, welche Sachen laut Verzeichnisses und beyge-	fügten

dem Richter, dem die obervormundschaftliche Aufsicht zustehet, nebst den Belegen übergeben.

a. Churſächſ. Vormundſch. Ordn. am angef. Ort und Schema ſub).

b. Doch geſchieht dieſes nicht allemal, ſondern es wird zuweilen alles in eine Rechnung gebracht, und die Ausgleichung gegen einander bis zur Mündigkeit ausgeſetzt.

c. In wie weit ſolches in Churſachſen erlaubt ſey, iſt aus der Vormundſch. Ordn. Cap. V. §. 6. erſichtlich.

§. 11.

Der Richter unterſucht die Rechnung entweder ſelbſt, oder er adhibirt dazu einen Rechnungsverſtändigen, legt auch wohl den nächſten Verwandten der Pflegbefohlenen, den Mitvormündern ꝛc. ſelbige zur Durchſicht vor. Die gezogene Monita muß der Vormund ad marginem, oder auch wohl auf Vorfordern ad protocollum beantworten, und wenn hierunter alles in Richtigkeit geſetzt iſt, ſo wird dem Vormund bald gleich, bald aber auch wohl erſt nach vorgängiger Abhaltung eines Juſtifications-Termins, zu welchem wohl die nächſten Verwandten zugezogen, und die gezogene Monita und deren Beantwortungen durchgegangen, und entſchieden werden, ein ſogenanntes Juſtificatorium ertheilet, welches, nachdem 1) im Eingang der Rechnungs-Uebergabe und des curandi Erwähnung geſchehen, 2) die Hauptſumme an Einnahme, Ausgabe und Gewährſchaft, 3) die Verſicherung, daß die Rechnung allenthalben richtig befunden worden, unter gewöhnlicher Unterſchrift des Gerichts enthält. Sind nicht alle Monita ſogleich zu erledigen, ſo werden ſolche zu künftiger Erörterung auch wohl bis zur Mündigkeit

digkeit ausgestellet, dieses in dem Justificationsschein ausdrücklich erwähnet.

§. 12.

Sehe ich endlich auf die Endigung der Vormundschaft, so kömmt dabey einmal die Ablegung der Schlußrechnung, und zweytens die Ausantwortung des Vermögens in Betrachtung. In Ansehung beyder Gegenstände ist zu unterscheiden, ob die Vormundschaft sich durch den Tod oder die erlangte Mündigkeit, item durch die Wiedererlangung der Disposition über das Vermögen endiget, oder dadurch, daß ein neuer Vormund gesetzt wird. Im erstern Fall wird die Berechnung an denjenigen, dessen Vermögen bisher verwaltet worden, oder dessen Erben abgelegt, im letzten Fall aber geschieht die Schlußberechnung gerichtlich, und das Vermögen wird an den neu bestellten Vormund nach dem errichteten Inventarium übergeben (§. 5.). Auf allen Fall aber hat der bisherige Vormund, oder dessen Erben dahin zu sehen, daß er von der Behörde nicht nur ein endliches Justificatorium über die Schlußrechnung, sondern auch ein Bekänntniß, daß er das Vermögen richtig überantwortet, und somit alles Anspruchs entlassen werde, ausgestellt erhalte.

§. 13.

Ich erwähne endlich der in den mehresten deutschen Reichslanden anbefohlenen jährlichen berichtlichen Anzeigen der Unter-Instanzen an den Oberrichter von der Lage einer jeden Vormundschaft, davon aber, da man sich hierbey nach den gesetzlichen zum Theil tabellarischen Vorschriften zu richten hat, nichts weiter zu erinnern sich findet.

Formu-

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Schema eines Inventarii oder einer Verlassenschafts-Specification.

ad §. 5.

(nach Vorschrift der Churſächs. Vormundschafts-Ordn.)

In Rubro des Inventarii oder der Verlassenschafts-Specification sind der Name des Verstorbenen, die Zeit des Todes, und der Name dessen, welcher den Nachlaß aufgezeichnet hat, zu bemerken.

Die Effecten sind unter fortlaufenden Zahlen, welche bey jedem Capitel, von neuem anfangen, anzugeben, auch bey denenjenigen, welche eine Taxe haben, selbige beyzufügen, übrigens aber, wo es sich thun läßt, die guten Sachen von den schlechten abzusondern.

No.		No. Taxe.			
	Cap. I.	im	Rt.	Gr.	Pf.
	An unbeweglichen Güthern.	Protocoll			
	Die Grundstücke müssen nach ihrer Lage und Qualität beschrieben werden.				
	Bey Ritter- und Landgüthern sind das dazu gehörige Wirthschafts-Inventarium, ingleichen die daselbst befindlichen Getreide- und andere von dem Guthe herkommende Vorräthe, besonders aufzunehmen, und hier nur überhaupt, mit Bezie-				

hung

No.		No.	Taxe.		
	hung auf die dieserhalb gefertigten besondern Verzeichnisse, in Ansatz zu bringen.	im Protocoll	Rl.	gr	R
	Zu Ersparung der Kosten sind, wenn nicht besondere Umstände es nothwendig machen, die Grundstücke nicht aufs neue zu würdern, sondern entweder der letzte Kaufs-Preiß, oder, nach Befinden, die bekannte letzte Taxe, anzunehmen.				
	In dieses Capitel werden auch Kux-Antheile und Bet-Stübchen in Kirchen gebracht, solche jedoch besonders nicht verzeichnet, wenn sie blos Zubehörungen eines bereits angesetzten Guths sind.				
	Cap. II.				
	An Rechten und Gerechtigkeiten.				
	Hierher gehören die Zehend- Erbzinns- und andere dergleichen Gerechtigkeiten, welche aber ebenfalls nur alsdenn besonders aufgeführet werden, wenn sie nicht Zubehörungen eines bereits aufgeführten Ritter- oder andern Landguths sind.				

Einnahme. No.

Rt.	Gr.	Pf.		des Be-legs
			fügten Würderung der verpflichteten Taxatorum sub —	2
			nach der Taxe ins Geld gesetzet worden, baar eingegangen, am 9ten Aug. 1781.	
—	—	—	sind, wegen No. 60. 62. 84. Cap. des Inventarii, welche besage Verzeichnisses sub — —	3
			durch Auction ins Geld gesetzet worden, am 10ten September 1781. eingegangen.	
			Cap. IV. **An erhobenen Pachtgeldern von den verpachteten Grundstücken.**	
—	—	—	Einvierteljährige, Johannis 1781. gefällige Pachtgelder vom RittergutheN. besage Pacht-Contracts sub — —	4
			welche vom Pachter N. N. am 11ten Jul. a. c. baar bezahlet worden.	
			Da Naturalien und eingenommenes Geld nicht zusammen gerechnet werden können, so werden, wenn Ritter- oder andere Güther, deren Einkünfte ganz oder zum Theil in Naturalien, welche von Zeit zu Zeit ins Geld gese-	

Rt.	gr.	d.	Einnahme.	No. des Belegs
			ßet werden, bestehen, nicht verpachtet sind, sondern in Administration stehen, dieserhalb zwey besondere Rechnungen, nämlich eine Natural- und eine Geldrechnung über Einnahme u. Ausgabe bey dem Guthe N. gefertiget, in der Vormundschafts-Rechnung sub D. aber nur der Geldbetrag, unter der Rubrik:	
			An Geldern, welche von dem in Administration stehenden Guthe N. erhoben worden sind.	
			angesetzet ungefähr also:	
—	—	—	welche besage der Geld-Rechnung sub ☿. aus der Wirthschaft des Guths N. am 30. Octobr. 1781. zur Vormundschafts-Casse gekommen sind.	
			Wenn Landgüther zwar verpachtet, jedoch gewisse Einkünfte, als: Jagd- Forst- Gerichts-Nutzungen, vorbehalten worden sind, so werden diese ebenfalls besonders berechnet, und in der Rechnung sub D. der eingekommene Geldbetrag, unter der Rubrik:	

Einnahme. No.

Rt.	gr	Pf.		des Belegs
			An Geldern, welche von den reservirten Holz-, Jagd-, Gerichts-Nutzungen eingegangen.	
			in einem oder mehrern Capiteln aufgeführet.	
			Cap. V.	
			An Miethzinnsen von dem zu N. gelegenen Hause.	
—	—	—	von N. N. am 4. Jul. 1781. bezahlter, zu Johannis a. c. gefälliger einvierteljähriger Miethzinns, laut Mieth-Contracts sub — —	5
			Cap. VI.	
			An erhobenen Zinnsen von Capitalien.	
—	—	—	halbjährige Michael 1781 belegte Zinnsen von dem auf dem Guthe N. mit Consens haftenden, in dem Inventario Cap. No. bemerkten Capitale an — Thl.	
—	—	—	halbjährige Zinnsen von Ostern bis Michael 1781. von dem Capitale derer — Thl. welches besage Cap. II. dieser Rechnung	

Einnahme. No.

Rth.	gl.	Pf.		des Belegs
			am 30sten September zurück gezahlet worden.	
			In die Capita IV. V. et VI. wird nur dasjenige gebracht, was wirklich eingegangen ist, dahingegen die Reste in dem, am Ende dieses Schematis erwähnten summarischen Verzeichnisse des dem Pflegbefohlnen zustehenden Vermögens, specifice, oder mit Beziehung auf besondere Rest-Specificationes, anzugeben sind.	

Cap. VII.

Insgemein.

In diesem Capitel werden diejenigen Einnahmen aufgeführet, welche unter eine andere Rubrik nicht wohl haben gebracht werden können.

Uebrigens wird jedes Capitel besonders summiret.

Recapitulatio.

— Rthl. — gl. — Pf. Cap. I.
— Rthl. — gl. — Pf. Cap. II.
— Rthl. — gl. — Pf. Cap. III.
— Rthl. — gl. — Pf. Cap. IV.
— Rthl. — gl. — Pf. Cap. V.
— Rthl. — gl. — Pf. Cap. VI.
— Rthl. — gl. — Pf. Cap. VII.

Summa Summar. aller Einnahme

Ausgabe.

No.		No. im Protocoll	Taxe. Rl.	gr	R
	Cap. III. **An baarem Gelde, Cassen-Billets und Medaillen.** Beym baaren Gelde müssen Summa und Sorten genau angegeben werden. Wenn viele Medaillen vorräthig sind, so werden solche in ein besonderes Verzeichniß gebracht, und sich darauf allhier bezogen.				
	Cap. IV. **An aussenstehenden Schulden, Landschaftlichen Obligationen und Cammer-Credit-Cassen-Scheinen.** Bey aussenstehenden Schulden sind der Name des Schuldners, die Summe, Münzsorten, der Zinnsen Rückstand, und der Grund, woher die Forderung rühret, ob aus einem Wechsel, einer Obligation, oder gerichtlichen Pfand-Verschreibung u. s. w. zu bemerken. Auch sind, so viel möglich, die richtigen Schulden von den streitigen, und die sichern von den unsichern abzusondern, und solchen,				

falls

No.		No. im Protocoll	Taxe. Rl.	ß	₰
	falls jede Art in eine besondere Abtheilung zu bringen.				
	Cap. V.				
	An Documenten.				
	Unter dieser Rubrik werden die Familien-Verträge, Käufe über Grundstücke, Lehnbriefe, Lehnscheine, u. s. w. gebracht.				
	Cap. VI.				
	An Heergeräthe.				
	Cap. VII.				
	An Gerade.				
	Dieses Capitel fällt weg, wenn solches zur Abtheilung verschiedener Erben nicht nöthig ist.				
	Cap. VIII.				
	An Pferden.				
	Cap. IX.				
	An Rindvieh, Schweinen, Feder- und anderm Vieh.				
	Dieses und das vorstehende Capitel fallen weg, wenn ausser dem Inventarien-Vieh, welches				

nach

No.		No. im Protocoll	Taxe. Rl.	gl	kr
	nach der Anmerkung ad Cap. I. in das Wirthschafts-Inventarium zu bringen, weiter kein Vieh vorhanden ist.				
	Cap. X. An Wagen, Kutsch- Geschirr und Reitzeug.				
	Cap. XI. An Gewehr.				
	Cap. XII. An Kostbarkeiten und Silberwerk. Hierbey sind die einzelnen Stücke genau zu beschreiben, damit, so viel möglich, alle Vertauschung bemerket werden könne. Auch ist insonderheit beym Silber-Geräthe die Anzeige des Gewichts und der Silber-Probe nöthig.				
	Cap. XIII. An Büchern und Manuscripten. Zahlreiche Bibliothequen werden besonders verzeichnet, und sich allhier auf sothanes Verzeichniß bezogen.				

No.		No. im Protocoll	Taxe. Rl.	H	Pf.
	Cap. XIV. An Gemählden und Kupferstichen.				
	Cap. XV. An Kleidern.				
	Cap. XVI. An leinenem Geräthe. Hieher gehören a Anziehwäsche, b Tischwäsche, c Bettwäsche und Vorhänge, in soferne solche nicht Cap. VII verzeichnet sind.				
	Cap. XVII. An Betten u. Matratzen. Dieses Capitel fällt weg, wenn dergleichen Sachen bereits insgesammt Cap. VII. verzeichnet sind.				
	Cap. XVIII. An Porcelaine.				
	Cap. XIX. An Kupfer- und Messing-Geräthe.				

No.		No. im Protocoll	Taxe. Rl.	gl	₰
	Cap. XX. An Zinn-Geräthe.				
	Cap. XXI. An Eisen- und Blech-Geräthe.				
	Cap. XXII. An Meublement. Unter dieser Rubrik werden Schränke, Commoden, Tische, Stühle, Canapés, Sophas, Spiegel, Tapeten, feine Vorhänge, und was sonst zum Meublement zu rechnen, unter die vorherigen Rubriken aber füglich nicht gebracht werden können, verzeichnet.				
	Cap. XXIII. An anderm hölzernen Geräthe.				
	Cap. XXIV. An Gläsern.				
	Cap. XXV. An Weinen, auch andern Naturalien und Vorräthen. Diejenigen Getreide- und				

No.		No. im Protocoll	Taxe. Rl.	Gr.	Pf.
	andere Vorräthe, welche bey Ritter- und Landgüthern nach der Anmerkung ad Cap. I. besonders verzeichnet sind, fallen hier weg.				
	Cap. XXVI. **An allerhand Sachen, welche unter**				
	vorstehende Rubriken nicht gebracht werden können. Allgemeine Anmerkungen.				
	1) Bey Kaufleuten wird die Handlung in ein besonderes Inventarium oder Verzeichniß, worinnen die Buch-Schulden, nach der Ordnung des Schuld-Buchs anzugeben sind, gebracht, und sich darauf in dem dieserhalb anzusetzenden Capitel bezogen:				
	2) Bey Künstlern, Fabricanten und Professionisten sind das Handwerkszeug, die vorräthigen Materialien, und die Arbeits-Vorräthe, in soferne solche nicht ebenfalls, wie nach vorstehender Anmerkung bey Handlungen geschehen kann, in besondere Verzeichnisse gebracht werden, in einem oder mehrern Capiteln des Inventarii oder				

der

No. der Verlassenschafts-Specification, einzeln zu verzeichnen.	No. im Protocoll	Taxe. Rl.	g	₰
Cap. XXVII. **An Passivis.** Hierher gehören, 1) die Leichen- und Begräbniß- ingleichen die in den ersten 30 Tagen von dem Sterbefall angerechnet, erforderlich gewesene Haushaltungs-Kosten; 2) die Medicinal-Kosten. 3) Alle Capital- Passiv Schulden, Handwerks-Forderungen, wie auch alle andere Schulden, 4) alle Obsignatur- Inventur- und Taxations-Kosten, 5) der Wittwe Illata, wenn sie solche repetiret, 6) der Kinder eigenthümliches Vermögen, wenn sie dergleichen von dem Erblasser zurückzufordern haben. Wenn obiges alles gehörig verzeichnet ist; so wird das Activ-Vermögen nach den verschiedenen Capiteln summarisch wiederholet, so weit es thunlich ist, eine Haupt-Summe gezogen, die				

No.		No. im Protocoll	Taxe. Rl.	gr	Pf.
	Summe der Passivorum davon abgezogen, und der verbleibende Betrag des Nachlasses ausgeworfen.				

No.		No. im Protocoll
	Anhang.	
	Verzeichniß der fremden Documente und anderer fremden Sachen.	
	Sollten sich übrigens bey Aufzeichnung des Nachlasses Spuren von gangbaren Processen finden, so ist hierunter, so viel thunlich, Erkundigung einzuziehen, und Nachricht davon zu dem Inventario oder der Verlassenschafts-Specification zu bringen.	

II.

Anzeige wegen der vorhabenden Veräußerung des Grundstücks eines Unmündigen.

ad §. 8.

E. P.

Euer ꝛc. habe ich hierdurch gehorsamst anzuzeigen, wie daß mein Pflegbefohlener N. laut des beym Antritt meiner Vormundschaft errichteten Inventarium Cap. II. no. 3. eine, in hiesiger Flur gelegene, drey und einen halben Acker enthaltende Wiese besitzt, welche dessen verstorbener Vater im Jahr 1770 um und für 700 Thaler erkauft. Es haften auf dieser Wiese nicht nur 300 Gülden Consens-Schulden, wie aus mehrerwähntem Inventarium erhellet, sondern es hat auch laut dem 14ten Capitel desselben der Vater dieses

meines

meines Pflegbefohlenen noch überdem sechshundert Thaler an Handschrifts Schulden hinterlassen. Alle diese Schuldener dringen dermalen auf ihre Bezahlung und da keine Capitalien vorhanden und gewiß zu erwarten, daß die angegebene Gläubiger ihrer Forderungen halber Klagen erheben, und dadurch unnöthige Unkosten verursachen; so achte ich mich verbunden hiervon bey Euer ꝛc. gegenwärtige Anzeige zu thun, und den Verkauf eingangs erwähnter Wiese, als das zweckdienlichste Mittel diese Schulden wenigstens zum größesten Theil zu tilgen, in pflichtmäßigen ohnzielsetzlichen Antrag zu bringen.

Es hat sich auch bereits ein Käufer dazu in der Person des Herrn N. bey mir gemeldet und versichert, wie er auf den Fall, wenn der Kauf binnen 4 Wochen ohne vorgängigen Ausruf und öffentliche Feilbietung abgeschlossen, neunhundert Thaler in harten Conventions-Sorten baar zu erlegen erbötig sey.

So annehmlich ich dieses Gebot halte, da es 1) den Ankaufs-Preiß um 200 Thl. übersteigt, 2) der bisherige Pacht davon nur in vierzig Thalern bestanden, welches Quantum 3) sich durch die auf 7 Gülden betragende Onera nicht nur gemindert, sondern auch 4) oft wegen Ueberschwemmung auf die Hälfte remittirt werden müssen; und ich daher nach Pflicht und Gewissen nicht anders sagen kann, als daß ich den Kauf auf solche Art für sehr vorträglich finde, auch nicht glaube, daß bey einer öffentlichen Anschlagung ein so hoher Kaufpreiß zu erhalten seyn werde; so muß ich doch lediglich Euer ꝛc. geneigtem Ermessen überlassen, ob denenselben das Decretum de alienando zu ertheilen, mich zu Abschliessung des Kaufs zu autorisiren, auch von den Subhastations-Solemnien zu ab-

strahiren, oder was sonst hierauf zu resolviren gefällig sey, der ich ꝛc.

Protocoll über die hierauf von dem Richter angestellte Untersuchung.

Nachdem der ꝛc. als Vormund des ꝛc. in vorher befindlichem Schreiben angezeigt, daß ꝛc. und darauf mit Resolution versehen seyn wollen; als hat man heutigen Tages die Sache in nähere Ueberlegung zu ziehen, und in wie weit die vorhabende Veräußerung nothwendig und nützlich sey, zu untersuchen für nöthig gefunden. Man hat in dieser Absicht folgende Personen vorkommen lassen, als

ꝛc. den Vormund des Unmündigen N.
— die hiesige Gerichts-Personen,
— und N. den sich anerbotenen Käufer.

Nachdem nun zuvörderst die Wahrheit des Anführens der vorhandenen dringenden Schulden, ingleichen des Ankauf- und Pachtpreises der Wiese quaest. sich theils aus dem producirten Inventarium, Kauf- und Pachtbrief, theils aus vorgezeigten Briefen der Gläubiger genugsam ergeben, so hat man

die Gerichtspersonen

über ihr Gutachten absonderlich, und nach genommenem Abtritt der übrigen Interessenten befragt,

welche

hierauf äußern, daß ꝛc.

Da man nun solchergestalt von der Nutzbarkeit der Veräußerung sowohl, als der Annehmlichkeit des geschehenen Gebots sich überzeugt halten können, so hat

man,

man, obschon vorigem Anführen nach bey einer zu verhängenden Subhastation kein besseres Licitum zu erwarten, dennoch)

N. N. als Käufer

vorrufen lassen, und ihm darüber, ob er sich nicht gefallen lassen wolle, daß die Wiese quaest. mit seinem Gebot angeschlagen werde, befraget, auch ihm, daß er sich solches gefallen lasse, zugeredet. Nachdem aber derselbe dazu nicht zu bewegen gewesen, vielmehr daß er ausserdem lieber abgehen wolle, declariret;

So

hat man die Interessenten dahin beschieden, daß nunmehr an Churfürstl. Landes-Regierung ungesäumt Bericht erstattet, und nach Einlangung hohen Befehls bis dahin N. bey seinem Gebote zu halten, handgebend angelobet, den Interessenten das weitere zur gehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht werden solle. Ut supra.

III.

Anfrage wegen eines decreti de transigendo, ad §, eund.

P. P.

Euer ꝛc. ist es gefällig gewesen, dem unmündigen N* mich mittelst eines unterm ꝛc. ausgefertigten tutorii zum Vormund zu bestellen.

Ich habe mich diesem Amte mit pflichtschuldigster Treue unterzogen, es ist mein Pflegbefohlener vor kurzen von N* wegen der dem ihm zuständigen Ritterguth anklebenden Frohndienste in verschiedene Processe gezogen worden, welche resp. vor dem Oberhofgericht

zu L* und dem committirten Amt N. anhängig sind. Bey dem zuletzt anberaumten Vorbescheid vor hochgedachtem ersten Iudicio hat man sich einen allgemeinen Vergleich zu Stande zu bringen bemühet, und es sind auch von Seiten der Gegner nach mehrern Inhalt des abschriftlichen beyliegenden Protocolls solche Vorschläge geschehen, bey denen meines wenigen Ermessens man sich gar wohl, und um so mehr beruhigen könnte, da im gegenseitigen Fall nach der Meynung meines Rechtsfreundes, welche derselbe in der Beylage sub B. geäußert, der Ausgang der Sache zu Recht noch immer sehr ungewiß ist, und zum wenigsten deshalb noch ein ansehnlicher Kosten-Aufwand würde gemacht werden müssen. Ich sehe mich obhabenden Pflichten nach daher veranlaßt Euer ꝛc. hiervon die schuldige Anzeige zu thun, die gehaltene Privat-Acten sub I. II. und III. zur Einsicht ehrerbietig zu überreichen, und die Ertheilung eines decreti de transigendo hohem Ermessen anheim zu stellen. Der ich ꝛc.

IV. Schema

IV.

Schema einer Vormundschafts-Rechnung.

ad §. 10.

(nach Vorschrift der Churſächſ. Vormundſchafts-Ordn.)

Rubrik:

Erſte Vormundſchafts-Rechnung über Einnahme und Ausgabe, bey Verwaltung des unmündigen N. N. zuſtehenden Vermögens, welche vom 1ſten May 1781. bis zum 30ſten April 1782. gehet geführet von N. N. gerichtlich beſtätigten Vormunde.

Einahme.

Cap. I.

An baarem Gelde, welches im Nachlaſſe aufgefunden worden.

R.	Gr.	Pf.		No. des Belegs
	—	—	in Ducaten, beſage Cap. No. des Inventarii, wenn kein gerichtlich, oder von einem Notario errichtetes Inventarium, ſondern nur eine Verlaſſenſchafts-Specification, verhanden iſt, ſo wird ſich auf letztere bezogen.	

In

Einnahme.

Rt.	gr	Pf.	In dieses erste Capitel gehören auch Schaumünzen, wenn solche gegen curantes Geld verwechselt worden sind.	No. des Belegs
			In der 2ten und in den folgenden Vormundschafts-Rechnungen enthält das 1ste Capitel den Cassen-Bestand aus voriger Rechnung.	
			Cap. II.	
			An erhobenen oder erborgten Capitalien.	
—	—	—	als das im Inventario Cap. No. aufgeführte Capital, zahlte N. N. am 30. Septembr. 1781. zurück,	
—	—	—	sind zu Wiederbezahlung des in dem Inventario, Cap. No. angegebenen Passivi aufgenommen, und darüber die abschriftlich hier beygefügte Verschreibung sub — — ausgestellet worden.	I
			Cap. III.	
			An denen für verkaufte Mobilien und Effecten eingegangenen Geldern	
—	—	—	sind wegen No. 33. 34. 56. Cap. des Inventarii, welche Sachen laut Verzeichnisses und beygefügten	

Einnahme.

Rt.	gr.	d.		No. des Belegs
			fügten Würderung der verpflichteten Taxatorum sub —	2
			nach der Taxe ins Geld gesetzet worden, baar eingegangen, am 9ten Aug. 1781.	
—	—	—	sind, wegen No. 60. 62. 84. Cap. des Inventarii, welche besage Verzeichnisses sub — —	3
			durch Auction ins Geld gesetzet worden, am 10ten September 1781. eingegangen.	
			Cap. IV.	
			An erhobenen Pachtgeldern von den verpachteten Grundstücken.	
—	—	—	Einvierteljährige, Johannis 1781. gefällige Pachtgelder vom RittergutheN. besage Pacht-Contracts sub — —	4
			welche vom Pachter N. N. am 11ten Jul. a. c. baar bezahlet worden.	
			Da Naturalien und eingenommenes Geld nicht zusammen gerechnet werden können, so werden, wenn Ritter- oder andere Güther, deren Einkünfte ganz oder zum Theil in Naturalien, welche von Zeit zu Zeit ins Geld gese-	

Einnahme.				No.
ℛ	ℋ	ℛ		des Belegs
			ßet werden, beſtehen, nicht verpachtet ſind, ſondern in Adminiſtration ſtehen, dieſerhalb zwey beſondere Rechnungen, nämlich eine Natural- und eine Geldrechnung über Einnahme u. Ausgabe bey dem Guthe N. gefertiget, in der Vormundſchafts-Rechnung ſub ☽. aber nur der Geldbetrag, unter der Rubrik:	
			An Geldern, welche von dem in Adminiſtration ſtehenden Guthe N. erhoben worden ſind.	
			angeſetzet ungefähr alſo:	
—	—	—	welche beſage der Geld-Rechnung ſub ☿. aus der Wirthſchaft des Guths N. am 30. Octobr. 1781. zur Vormundſchafts-Caſſe gekommen ſind.	
			Wenn Landgüther zwar verpachtet, jedoch gewiſſe Einkünfte, als: Jagd- Forſt- Gerichts-Nutzungen, vorbehalten worden ſind, ſo werden dieſe ebenfalls beſonders berechnet, und in der Rechnung ſub ☽. der eingekommene Geldbetrag, unter der Rubrik:	

Einnahme.

Rt.	gr	d		No. des Belegs
			An Geldern, welche von den reservirten Holz- Jagd- Gerichts-Nutzungen eingegangen.	
			in einem oder mehrern Capiteln aufgeführet.	
			Cap. V.	
			An Miethzinnsen von dem zu N. gelegenen Hause.	
—	—	—	von N. N. am 4. Jul. 1781. bezahlter, zu Johannis a. c. gefälliger einvierteljähriger Miethzinns, laut Mieth-Contracts sub — —	5
			Cap. VI.	
			An erhobenen Zinnsen von Capitalien.	
—	—	—	halbjährige Michael 1781 belegte Zinnsen von dem auf dem Guthe N. mit Consens haftenden, in dem Inventario Cap. No. bemerkten Capitale an — Thl.	
—	—	—	halbjährige Zinnsen von Ostern bis Michael 1781. von dem Capitale derer — Thl. welches besage Cap. II. dieser Rechnung	

Einnahme. No.

Rt.	H	R		des Belegs
			am 30sten September zurück gezahlet worden.	
			In die Capita IV. V. et VI. wird nur dasjenige gebracht, was wirklich eingegangen ist, dahingegen die Reste in dem, am Ende dieses Schematis erwähnten summarischen Verzeichnisse des dem Pflegbefohlnen zustehenden Vermögens, specifice, oder mit Beziehung auf besondere Rest-Specificationes, anzugeben sind.	

Cap. VII.

Insgemein.

In diesem Capitel werden diejenigen Einnahmen aufgeführet, welche unter eine andere Rubrik nicht wohl haben gebracht werden können.

Uebrigens wird jedes Capitel besonders summiret.

Recapitulatio.

— Rthl. — gl. — Pf. Cap. I.
— Rthl. — gl. — Pf. Cap. II.
— Rthl. — gl. — Pf. Cap. III.
— Rthl. — gl. — Pf. Cap. IV.
— Rthl. — gl. — Pf. Cap. V.
— Rthl. — gl. — Pf. Cap. VI.
— Rthl. — gl. — Pf. Cap. VII.

Summa Summar. aller Einnahme.

Ausgabe.

Ausgabe. No.

Rl.	Gr	Pf	Ausgabe.	des Belegs
			Cap. I.	
			An Medicinal- Begräbniß- Obsignatur- Inventur- Taxations- und andern, in den ersten 30 Tagen von dem Sterbefall an gerechnet, erforderlich gewesenen Kosten.	
—	—	—	besage Inventarii, Cap. No.	
			Wenn in dem Inventario oder der Verlassenschafts-Specification diese Posten nicht bereits aufgeführet sind, so können nach Befinden verschiedene Capitel gemachet, und solche darinnen verzeichnet werden. In der zweyten und in den folgenden Vormundschafts-Rechnungen, wird auf den Fall, da der Vormund in der vorigen Rechnung beym Abschlusse Vorschuß behalten, mit diesem Vorschusse, als dem ersten Capitel der Ausgabe, der Anfang gemachet.	

Rthl.	gr	₰	Ausgabe.	No. des Belegs
			Cap. II. An unbezahlt aufgefundenen Waaren- und Handwerks-Zeddeln, Liquidationen und dergleichen.	
—	—	—	dem Kaufmann N. N. laut quittirter Rechnung sub — —	6
			Cap. III. An Oneribus der Grundstücke.	
			Cap. IV. An Capital-Zinnsen.	
—	—	—	halbjährige, zu Michael 1781. betagte Zinnsen von — Rthl. Capital, welches auf dem Guthe N. mit Consens haftet, an N. N. bezahlt laut Quittung sub	7
			Cap. V. An andern jährlichen Praestandis.	
—	—	—	halbjährige, zu Michael 1781. gefällige Witthums-Gelder, der Wittwe bezahlt, laut Quittung sub — — —	8

Cap. VI.

Rc.	H	R	Ausgabe.	No. des Belegs
			Cap. VI. An zurückbezahlten Capitalien.	
—	—	—	Capital, an N. N. bezahlt, laut quittirter Obligation sub —	9
			Cap. VII. An Verpflegungs- und übrigen Erziehungs-Kosten.	
			Cap. VIII. An ausgeliehenen Capitalien.	
			Cap. IX. An Bau- und Reparatur-Kosten.	
			diese, ingleichen die Onera Cap. III. fallen in der Rechnung sub D. weg, in so ferne sie in denen ad Cap. IV. erwähnten besondern Natural- und Geld-Rechnungen über Einnahme und Ausgabe bey einem Guthe, bereits in Ausgabe gebracht worden sind.	
			Cap. X. An Gerichts-Kosten und Advocaten-Gebühren.	

Ausgabe. No.

Rth.	gl.	Pf.		des Belegs
			Cap. XI.	
			An Reise- und Zehrungs-Kosten, Copialien, Brief-Porto und anderm baaren Verlage.	
			Cap. XII.	
			Insgemein.	
			Auch bey der Ausgabe wird jedes Capitel besonders summirt.	
			Recapitulatio.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. I.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. II.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. III.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. IV.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. V.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. VI	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. VII	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. VIII.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. IX.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. X.	
			— Rthl. — gl — Pf. Cap. XI.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. XII	
			Summa Summar. aller Ausgabe.	

Abschluß.

— Rthl. — gl. — Pf. Einnahme.

— Rthl. — gl. — Pf. Ausgabe.

— Rthl. — gl. — Pf. Cassen-Bestand.

oder, wenn die Ausgabe die Einnahme übersteiget.

— Rthl. — gl. — Pf. Ausgabe.

— Rthl. — gl. — Pf. Einnahme.

— Rthl. — gl. — Pf. Vorschuß des Rechnungsführers.

Bey Kaufleuten werden über die Handlung besondere Bücher oder Rechnungen geführet, und nur der Betrag desjenigen, was aus der Handlung an die Vormundschafts-Casse abgeliefert worden, in der Rechnung sub D. unter einer besondern Rubrik angegeben.

Summarisches Verzeichniß des dem Pflegbefohlnen dermalen zuständigen Vermögens.

Status Activus.

1) An unbeweglichen Güthern.

2) An Mobilien.

Hier wird sich bloß auf das Inventarium bezogen, und nur der Zuwachs oder Abgang, inglei-chen dasjenige, was an Mobilien dem Pflegbefohlnen zu seinem Gebrauch verabfolget worden, angegeben.

3) An aussenstehenden Capitalien.

4) An rückständigen Pachtgeldern.

5) An rückständigen Miethzinnsen.

6) An rückständigen Zinnsen von aussenstehenden Capitalien.

7) An rückständigen Geldzinnsen der Unterthanen oder anderer Zinnsleute, besage der Geldrechnung bey dem Guthe N. sub ☿.

8) An baarem Cassen-Bestande nach vorstehender Rechnung sub ☽.

9) An Natural-Vorräthen, besage der Natural-Rechnung bey dem Guthe N. sub ♂.

10) An rückständigen Natural-Zinnsen, besage der nur angezogenen Rechnung sub ♂.

Status Passivus.

Sämmtliche Passiva werden kürzlich mit Beziehung auf das Inventarium oder die Rechnung angegeben.

In so ferne sich nun der Status Activus und Passivus summiren, und von einander abziehen lassen, wird solches bewerkstelliget, und der reine Betrag des Vermögens ausgeworfen.

V.

Protocoll über die Justification einer Vormundschafts-Rechnung.

ad §. 11.

Actum etc.

Nachdem der Vormund des unmündigen N. seine von Michael 1780 bis dahin 1781 geführte Vormundschafts-Rechnung übergeben, selbige gebührend monirt, und die gezogene monita iuxta fol. beantwortet, hierauf aber zur endlichen Erörterung der heutige Tag terminlich anberaumt worden; als haben sich coram iudicio eingefunden

N. als Vormund und Rechnungsführer.

N. als Monitor endlich

N. der Mutter Bruder des unmündigen N.

in deren allerseitigen Gegenwart man denn die Monita von Punct zu Punct durchgegangen, und resp. entschieden.

ad 1.

erlediget sich dadurch, daß der desiderirte Beleg producirt und abgegeben worden.

ad 2.

steigt des Vormunds Gewährschaft eingeräumter massen um Thl. gl.

ad 3.

Da das gerichtlich bestimmte Kostgeld bey den heurigen theuren Preißen nicht auslangend gewesen, auch man die von dem Vormund obschon eigenmächtig angemaßte Erhöhung um 10 Thl. sowohl von Seiten

des Iudicii als des anwesenden nächsten Verwandten für nicht unbillig gefunden, so passirt solches, jedoch unter Zurechtweisung des Vormundes in dergleichen Fällen sich nichts selbst anzumaaßen, sondern davon Anzeige zu thun.

2c. 2c. 2c.

Es hat sich daher, nachdem solchergestalt die Monita resp. bestanden, und ihnen abhelfliche Maaße gegeben, auch die Rechnungs-Capita hiernach rectificirt worden, der Rechnungszug folgendergestalt formirt,

— Thl. — gl. beträgt die Einnahme.
— Thl. — gl. die Ausgabe, und ist also

— Thl. — gl. der Bestand,

welcher gewährt wird mit — Thl. — gl. Baarschaft und — Thl. — gl. an den in fine der Rechnung verzeichneten Resten und Gewährschafts-Posten.

Und

soll nunmehr der gebetene Justifications-Schein ausgestellt werden.

Der fünften Hauptabtheilung

Zweytes Hauptstück.

Von dem Tausch- (permutatio), Trödel- (contractus aestumatorius), Assecuranz- und andern nnbenannten Contracten.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Tausch- Trödel- Assecuranz- Bodmerey- und andern unbenannten Contracten.

§. 1.

Ich wende mich nun zu derjenigen Art von Verträgen, welche die Rechts-Gelehrten unter die unbenannte Contracte (contractus innominati) zählen [a]. Es gehört hieher 1) der **Tausch-Contract** (permutatio), welches ein solcher Vertrag ist, durch welchen das Eigenthum einer Sache einem andern dergestalt übertragen wird, daß dieser mir davor eine gewisse andere Sache eigenthümlich überlasse [b]. Dieser Contract kömmt in den mehresten Stücken sowohl in Ansehung der **Personen** [c], als des **Gegenstandes**, der daraus entstehenden **Verbindlichkeiten**, der **Form**, **Nebenverträge** u. s. w. mit dem Kaufcontract völlig überein, und es unterscheidet sich derselbe bloß darinne, daß 1) statt des Kaufschillings eine gewisse Sache gegeben wird [d], daß 2) beym Kauf die Einwilligung allein, beym Tausch aber die wirkliche Uebergabe zur Erfüllung des Vertrags gehört [e].

a. Die Eintheilung der Contracte in benannte und unbenannte ist bloß theoretisch, und hat auf das practische keinen Einfluß, man müßte denn solchen darinne setzen, daß bey den unbenannten Contracten die Erfüllung der Obliegenheit von der einen Seite den Vertrag erst zum Contract erhebt, und die Reue so lange statt findet, als von dem andern Theil die Erfüllung noch nicht geschehen. Man theilt die unbenannte Contracte in regelmäßige und unregelmässige. Unter letztern versteht man diejenigen, welche

einen

einen besondern Namen haben, z. B Tauschcontract. Von jenen nennt man die bekannten 4 Arten do ut des u. s. w. (§. ult.) und theilt solche wieder in einfache und gemischte, weil die gegenseitige Präfationen auch mit einander verbunden werden, und in einer Unterlassung bestehen können. Hellfeld in iurispr. forens §. 313. 1069. und 1070.

b. L. I. §. 2. 3. und 4. D. de permut. L. 3. C. eod.

c. Doch ist darinne ein kleiner Unterschied, daß die in gewissen Fällen erforderliche Einwilligung des Richters in den Verkauf (S. das VI. Hauptstück der IVten Hauptabtheil. §. 45. u. f.) leichter zum Tausch als zum Verkauf ertheilt zu werden pflegt.

d. L. 1. D. de permut. Von dem Fall, wenn theils Geld, theils andere Sachen gegeben werden, ist in dem VI. Hauptstück der IV. Hauptabtheilung § 26. gehandelt worden.

e. Der Unterschied, daß caeteris paribus der Kauf über eine fremde Sache unter den Contrahenten gültig sey und bestehe, welches beym Tausch nicht statt finde, ist zum wenigsten von keinem practischen Nutzen L. I. §. 3. und 4. D. de permut. Wichtiger ist die Bemerkung, daß beym Tausch keine Auslösung des Näher-Rechts halber zu fürchten. Walch vom Näher-Recht I. Buch III. Hauptst. II. Abschn. §. 19. doch leidet dieses bey dem Reichsritterschaftlichen Retract eine Ausnahme. Ebenderselbe im angef. Ort §. 27.

§. 2.

Ein Tausch involvirt im Ganzen genommen einen doppelten Kaufcontract, und da beyde Contrahenten einander in Ansehung der wechselseitig übereigneten Sachen zur Gewährsleistung verbunden, so folgt, daß bey diesem Contract 1) eine genaue Beschreibung der gegenseitig überlassenen Sachen auf die Art, wie oben in Ansehung des Gegenstandes des Kaufcontracts gelehret worden sehr nöthig sey, und daß 2) die oberwähnte Evictions-

ctionsbedingnisse b auf beyden Seiten anwendbar sind, und überhaupt alle bey der Lehre von Kauf gelehrte Principien hier ihre völlige Anwendung finden.

a. Siehe oben IV. Hauptabtheil. VI. Hauptst. §. 16.
b. Ebendaselbst §. 37. u. f.

§. 3.

Ich erwähne II. des **Mäkler- oder Trödelcontracts** (contractus aestumatorius) welches ein solcher Vertrag ist, da das Eigenthum einer gewissen Sache einem andern, in der Absicht übergeben wird, daß selbiger binnen einer gewissen Zeit entweder einen gewissen gesetzten Preiß dafür zahle, oder aber die Sache unversehrt wieder erstatte. Obschon die Rechtsgelehrten in Ansehung der Natur dieses Contracts, und ob er ein unbenannter Contract sey, sehr dissentiren a, so ist doch so viel gewiß, daß dieser Contract in Ansehung der mehresten Puncte, insonderheit auch in Ansehung der auf den Trödler übergehenden Gefahr dem Kaufcontract gleich zu achten sey, nur daß der Trödler durch Wiederbringung der Sache sich seiner Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufschillings entbrechen könne. Im übrigen unterscheidet sich dieser Contract von dem Vollmachtscontract dadurch, daß der Trödler das Eigenthum, zugleich aber auch die Gefahr (periculum) erhält, dagegen aber das, was er über den gesetzten Preiß erhält, ihm zu gute kömmt, welches sich der Bevollmächtigte nicht anmaaßen darf. Eben so ist dieser Vertrag auch von dem Miethcontract, theils durch das bey diesen nicht übergehende Eigenthum, theils darinne unterschieden, daß beym Miethcontract eine gewisse Vergeltung der Bemühung festgesetzt ist, und daß dabey das, was über den gesetzten Preiß erhalten wird, dem Eigenthümer behändigt werden muß.

a. Dd. ad tit. Digest. de aestimatoria actione. Böhmer de translatione dominii in contr. aestimatorio in Ej. exercit. ad D. Tom. III. p 835.

§. 4.

Es folgt daraus, wie nothwendig es sey, bey Eingehung eines solchen Geschäftes genau zu bestimmen, wohin eigentlich die Meynung der Contrahenten gehe, und welche Art von Vertrag man eigentlich eingegangen haben wolle, um nicht in Zukunft in Weitläuftigkeiten verwickelt zu werden. Zuweilen wird ausdrücklich ausgemacht, daß die Gefahr nicht auf den Trödler übergehen solle. Es geschiehet dieses insonderheit bey dem **Commissions-Handel**, da ein Kaufmann dem andern eine gewisse Parthie Waare zusendet, um solche um einen gewissen Preiß zu verkaufen, und diesen Erlöß oder aber die Stücken Waare an den eigentlichen Eigenthümer abzuliefern. In einem solchen Fall bleibt das Eigenthum und die Gefahr zwar beym Eigenthümer, welcher daher auch die Waaren so weit sie noch vorhanden bey Entstehung eines Concurses vindiciren kann, welches beym Trödel-Contract nicht ist a, im übrigen aber treten, wenn nicht ein anderes bedungen worden, diejenigen rechtliche Grundsätze ein, welche beym åstimatorischen Contract gelten.

a. Gmelin in der Ordnung der Gläubiger S. 39.

§. 5.

In Ansehung der Form des über diese Art von Vertrag zu fertigenden Aufsatzes ist nichts zu gedenken. Beym Commissions-Handel pflegt ausser dem Anbiethungs-Brief des Eigenthümers und der Gegenerklärung dessen, der die Waaren in Commission übernimmt, kein weiteret schriftlicher Aufsatz verabfaßt zu werden. Daß dieser Commissions-Handel auch öfters in der Gestalt

stalt eines ordentlichen Vollmachts-Contracts eingegangen werde, lehrt die Natur der Sache, und es liegt am Tage, daß alsdenn die Rechts-Principien vom mandato a eintreten, und solchenfalls z. B. der Commissionair wenn er höher als um den gesetzten Preiß verkauft solches Excurrens ebenfalls zu verrechnen verbunden.

a. IV. Hauptabtheil. X. Hauptst. per tot.

§. 6.

Ich erwähne hier III. der sogenannten Assecuranz, jedoch um so kürzer, je seltener dieses Geschäft ausser in Seestädten vorzukommen pflegt a. Es besteht solches in einem zweyseitigen Vertrag, da ein Theil gegen ein gewisses Geld, welches die Prämie genennet wird, die Verbindlichkeit übernimmt, dem andern, auf den Fall, da ein Schiff gewisse Waaren, oder auch ein Mensch durch Zufall umkömmt oder Schaden leidet, ein gewisses Quantum zu bezahlen. Der Assecurateur b, und der, für dessen Schiff Guth oder Person die Assecuranz geleistet wird, haben bey Eingehung dieses Vertrags dahin zu sehen, daß 1) die zu assecurirende Sache: 2) die Art der Gefahr für welche der Assecurateur steht: 3) die Zeit wie lange er dafür zu haften hat: endlich 4) die Prämie oder das Verseekerlohn nach dem Betrag und Zahlungszeit, 5) die Art und Weise der Würderung des erlittenen Schadens c, genau angegeben, und dadurch allem künftigen Mißverständniß vorgebeuget werde. Der Aufsatz, welcher darüber begriffen wird, nennt man Police (Polizza) und es ist in Ansehung der Abfassung desselben weiter nichts besonderes zu bemerken.

a. Man sehe hiervon mit mehrern nach das Recht der Assecuranzen und Bodmereyen systematisch abgehandelt. Königsberg 1771. 4. und von Steck

Versuch

Versuch über Handlungs- und Schiffarthsverträge, 8. Halle 1782.

b. Oft sind dies ganze Gesellschaften, welche man Assecuranz-Compagnien nennt.

c. Gemeiniglich werden in dieser Absicht gleich gewisse Schiedsrichter erwählt, auch wohl gewisse Principien festgesetzt, nach welchen sich diese hierunter richten sollen.

§. 7.

Was IV. die Bodmerey anbetrift, so versteht man darunter einen mit dem Herrn eines Schiffs geschlossenen Anlehns-Contract, bey welchem die Abrede dahin genommen, daß nur alsdenn, wenn das Schiff wieder glücklich anlangt, der Hauptstamm nebst einem gewissen Zinns wiederbezahlt werde. Der Gläubiger heißt der Bodmereygeber oder Bodmerist, der Geldempfänger der Bodmereynehmer, der darüber begriffene Aufsatz aber der Byllbrief oder Bodmereybrief, und es richtet sich dieses Geschäft völlig nach der Natur des Anlehn-Contracts, nur daß dabey 1) der Natur der Sache nach das Zinnsen-Quantum nicht nach der gesetzlichen Maaß, sondern nach der Größe der Gefahr eingerichtet zu werden pflegt, und es 2) sehr nöthig sey den Ort, wohin die Reise gerichtet, ingleichen wenn und wo nach der Wiederanlangung die Zahlung erfolgen soll, bestimmt anzugeben, wornächst 3) die unterpfändliche Verschreibung des Schiffs und dessen Ladung zur Sicherheit des Bodmeristen dienet.

2. Langenbeck Anmerkungen zum hamburgischen Schiff- und See-Recht. Hamb. 1727. und 1740.

§. 8.

Der Fürsprachs-Contract (contractus suffragii), da jemand einem Hofbedienten oder einer andern in Ansehn stehenden Person etwas verspricht, wenn eine gewisse

gewisse Gnadensache auf die und die Art von dem Fürsten resolvirt wird, verdient keine weitere Erwähnung. Endlich gedenke ich der übrigen unbenannten Contracte, welche unter den Namen do ut des, do ut facias, facio ut facias, und facio ut des vorkommen, in ganz allgemeinen. Auf so vielfältige Art in den Rechten nachgelassen, daß Personen sich gegen einander verbindlich machen, auf so viele Arten können diese Verträge verabfaßt werden, und es ist dabey nichts weiter zu erwähnen, als daß man 1) auf die Fähigkeit der Personen, rechtsverbindliche Geschäfte einzugehen, sehe a, und 2) was unter selbigen eigentlich verabredet worden, genau bestimme.

a. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 16. u. f.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Formular eines Tausch-Contracts.

ad §. 1. u. 2.

Wir zu Ende benannte urkunden und bekennen Kraft dieses hiermit, daß wir heutigen Tages wissend und wohlbedächtlich folgenden Tausch-Contract unwiderruflich verabredet und getroffen haben, nämlich: Ich N. N. Bürger und Brauer hieselbst überlasse N. N. gleichfalls Bürgern und Handelsmann allhier, meine über der Fehre belegene 6 Morgen Wiesen, frey und unbeschwert, übergebe ihm auch solche Wiesen, und setze ihn hiermit in deren wirklichen Besitz, so wie solches nach der in Rechten vorgeschriebenen Form am besten geschehen kann und mag, also und dergestalt, daß er von nun an, und hinführo als wirklicher Eigenthümer damit nach seinem Gefallen schalten und walten

möge; dargegen und zur Wiedervergeltung dieses übergebe ich N. N. vorerwähntem N. N. hiemit ab, meine am Steinwege belegene 8 Morgen Landes, wie solches den Rechten nach am kräftigsten geschehen kann, um damit hinführo, wie ihm als Eigenthümern beliebt, zu verfahren; ferner verpflichten wir uns beyderseits hierdurch einer den andern, wegen bemeldeter vertauschten Güter hinkünftig jederzeit in und ausser Gerichte zu vertreten, und die Gewähr zu leisten. Alles unter Verpfändung aller unserer Güter, wie wir denn zugleich zu mehrerer Festhaltung dieses Contracts, allen Rechtswohlthaten und Ausflüchten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, insonderheit der Ausflucht des Betrugs, betrüglicher Ueberredung, der Furcht, Verletzung über oder unter die Hälfte, daß die Sache anders abgehandelt sey, als vorsteht, und der Rechtsregel, welche will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht einer jeden besonders wohlbedächtig entsaget worden, zugleich aufs bündigste entsagen. Zu Urkunde dessen allen, ist gegenwärtiger Tausch-Contract zwiefach doch gleichlautend ausgefertiget, von uns beyderseits eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und jedem Theil ein Exemplar zugestellet worden, den ꝛc.

II.

Formular des unbenannten regulairen, mit dem Vollmachts-Contracte ähnlichen sogenannten Contracts,

do ut facias.

Wir Endes benannte urkunden und bekennen, Kraft dieses, daß wir wissend und wohlbedächtlich nachfolgenden Contract verabredet, und geschlossen: Demnach ich N. N. bisher einen Proceß in Wetzlar bey Kaiserlichen und des Reichs Cammergericht, wider meines Vaters N. N. zu Bremen hinterbliebenen Wittwe Frau N. N. gebohrne N. geführet, und da zu völliger Auseinandersetzung beyder Theile terminus auf den 15ten instehendes Monats October a. c. angesetzt worden, welchen, indem ich solchem wegen meiner anderweitig nöthigen Geschäfte hieselbst nicht beywohnen kann, abzuwarten, und auf alle Wege mein Bestes dabey zu suchen, ich dem Herrn N. N. J. U. D. eine besondere hinlängliche Vollmacht ertheilt habe; so verspreche ich demselben hiermit nicht nur die betragenden Fuhrkosten, und die täglich accordirten 2 Rthl. Diätengeld, so lange er mein Herr Mandatarius, dieser erwähnten Sache halber ausbleiben muß, sondern auch eine Diskretion von 50 Rthl. bey seiner Wiederzuhausekunft baar und unverzüglich zu bezahlen. Und ich N. N. verbinde mich dagegen alles dasjenige nach menschlichen Kräften anzuwenden, was zur Beförderung des Herrn N. N. Besten in vorgedachter Sache

gedeylich seyn und gereichen kann; weshalb ich den 12. erscheinenden Monats Octobris a. c. zu solchem Ende mich wirklich auf die Reise nach Wetzlar zu begeben, den gesetzten Termin abzuwarten, und mich dahin zu bemühen verspreche, damit wo möglich ein billiger Vergleich gestiftet, und dem bisherigen sehr kostbaren Processe ein Ende verschafft werden möge; alles treulich, sonder Argliſt und Gefährde. Zu wahrer Urkund haben wir beyderseits diesen doppelt doch gleichlautenden Contract eigenhändig unterschrieben, und mit unserm gewöhnlichen Pettschaft besiegelt. So geschehen, Münden den 3. Septembr. 1738.

Der

Der fünften Hauptabtheilung

Drittes Hauptstück.

Von dem Leibrenthen - Contract.

(contractus vitalitius.)

und einigen andern ähnlichen Verträgen.

Drittes Hauptstück.

Von dem Leibrenthen-Contract, und andern ähnlichen Verträgen.

Seyberth de reditu annuo praesertim vitali, tontina et fiscis viduarum. Frankfurt und Leipz. 1768.

§. 1.

Es kömmt zuweilen vor, daß einer dem andern sich verbindlich macht, ihm die Alimenten oder statt deren ein gewisses Quantum jährlich und auf Lebenslang zu reichen. Es geschiehet solches bald aus freyem Willen ohne eine dafür bedungene Vergütung, bald aber auch titulo oneroso, indem derjenige, dem die Alimenten in natura oder durch ein gewisses Quantum abzureichen versprochen werden, dafür ein gewisses Capital, oder auch gewisse Grundstücke dem andern zu überlassen sich anheischig macht. Im ersten Fall liegt eine Schenkung zum Grunde, im zweyten hingegen heißt der darüber errichtete Contract der Leibrenthen- oder Alimenten-Contract (contractus vitalitius). Wir handeln gegenwärtig von dessen Eingehung und Abfassung, und sehen dabey theils auf die Personen, welche diesen Vertrag eingehen: theils auf den Gegenstand, worüber er eingegangen wird: theils auf die bestimmte Vergütung: sodann auf die dabey gewöhnliche Nebenbedingnisse, und endlich auf die zu beobachtende Form.

§. 2.

Was I. die Personen angehet, welche diesen Vertrag unter sich abschließen, so ist zuvörderst zu gedenken,

daß von Seiten derselben die Fähigkeit sich rechtlich verbinden zu können vorhanden seyn müsse. Unmündige können daher keine Renthen versprechen, wohl aber sich dergleichen bedingen, wenn der Gewinn dabey auf ihrer Seite offenbar ist a. Concurriren Aeltern und Kinder, so muß die Emancipation zum vorher gehen b. Bald bedingt der Renthner die Alimenten oder Renthen für sich selbst, bald aber auch für eine oder mehrere andere Personen, welche genau zu benennen und anzugeben sind. Bald geschiehet solches von jezt an, bald von einer gewissen Zeit bis zum Lebens-Ende, oder von einem gewissen Alter der Person, zu deren Gunsten die Renthen bedungen werden. Dies letztere ist vornehmlich der Fall bey Wittwen-Societäts-Instituten c. Daß mehrere Personen als Gesellschafter von Seiten des Renthgebers diesen Contract eingehen, und daß er durch Bevollmächtigte geschlossen werden; daß endlich auch Bürgen zur Sicherheit der gegenseitigen Erfüllung als Nebenpersonen concurriren können, folgt an sich aus der Natur der Sache.

a. Es folgt dieses aus der gesetzlichen Meynung, daß die contractus minorum claudicantes sind, und also nur, in so weit sie ihnen vortheilhaft sind, bestehen. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 16. u. f.

b. Siehe oben II. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 63. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 19.

c. Im Ganzen liegt bey dieser Art von Instituten nichts anders als ein contractus vitalitius zum Grunde. Die nähere Erläuterung über diese Art von Einrichtung, die Form, unter welcher man daran Theil nimmt, u. s. w überschreitet die Gränzen dieser Schrift, und sind diese Nachrichten aus den in verschiedenen Landen subsistirenden Wittwen-Societäts-Reglements umständlich zu entnehmen.

§. 3.

Sehe ich II. auf den Gegenstand dieses Vertrags, so besteht selbiger allemal in gewissen Alimenten, Abentrichtungen, welche der eine dem andern von einer gewissen, bis zu einer gewissen bestimmten Zeit verspricht. Wird ein gewisses jährliches Quantum statt der Alimenten, oder eine gewisse Jahr-Renthe gewährt, so ist nichts weiter zu bemerken, als daß der Betrag, die Münzsorten a, die jedesmalige Verfallzeit genau angegeben, auch der Fall, von welchem bis zu welchem die Renthe abzugeben, pünctlich ausgedrückt werde. Werden gewisse Frucht-Prästationen bedungen, so muß die Quantität und Qualität festgesetzt werden, wie solches oben (III. Hauptabtheil. VI. Hauptst. I. Abschn.) bey Fruchtzinnsen gelehrt worden. Werden die Alimenten in natura versprochen, so muß die Art und Weise, wie selbige verabreicht werden sollen, mit der alleräußersten Genauigkeit angegeben werden. Man muß in dieser Absicht der Wohnung, der Art der Unterhaltung in Speise und Kleidern, der Krankenpflege und Begräbniß-Kosten halber alles sehr genau bestimmen, und da dieses alles oft nicht ausreicht, um Streitigkeiten zu vermeiden, so ist es sehr wohlgethan, zum voraus ein gewisses Quantum festzusetzen, welches alsdenn anstatt der Abreichung der Alimenten in natura gezahlt werden soll, wenn einer oder der andere Theil von der Abgabe oder Annahme der natürlichen Alimenten abgehen will.

a. Schmidt, in was für Münzsorten ist eine Geldschuld abzutragen ꝛc. S. 105. und 106.

§. 4.

Was III. die Vergütung oder den Preiß (fors) anlangt, gegen welchen der Renthengeber die Abreichung der Alimenten oder einer jährlichen Renthe über-

nimmt, so bestehet solcher bald in baarem Geld, bald in Ueberlassung gewisser Grundstücke. Das letztere ist insonderheit unter Bauern sehr gewöhnlich, als welche bey Ueberlassung ihrer Güther an ihre Kinder oder Fremde ein geringeres Kauf-Pretium annehmen, und dagegen sich freye Alimenten, oder gewisse jährliche Natural- auch wohl Geldabentrichtungen vorbehalten. Man nennt solches Auszüge und die sich solches bedingen Auszügler, und es ist nur hierbey Vorsehung zu treffen, in wiefern eintretende Unglücksfälle auf die Auszugs-Prästation Einfluß haben sollen oder nicht. Es geschehe nun aber eine solche Bedingung von Leibrenthen, auf welche Art es wolle, so ist es nicht möglich, bey der Ungewißheit der Zeit des Todes der zu alimentirenden Person ein ganz genaues Verhältniß zwischen dem Preiß und den versprochenen Alimenten, oder Renthe zu treffen, und es treten also die Principien von den Zinnsverhältnissen hier nicht ein, obschon offenbar übermäßiger Gewinn von der einen Seite nicht erlaubt ist. Man richtet sich bey der Eingehung dieses Vertrags nach dem Alter und Gesundheit dessen, welcher sich die Leibrenthe oder Alimenten bedingt, und es liegt also zu Tage, daß eine falsche Angabe des Alters als ein Haupt-Irrthum (error dans causam contractus) dem Gegentheil das Recht gebe, von dem Contract abzugehen.

a. Man richtet sich bey diesem Geschäfte, wobey freylich allemal eine Wageschaft, ob man gewinnen oder verlieren werde, nach den gewöhnlichen Mortalitäts-Tabellen, doch kömmt der Natur der Sache nach auch viel auf die Lebensart und Gesundheit des Renthners an. Die Zeitverhältnisse, welche in der L. 68. pr. D. ad Leg. Falcid angegeben sind, sind zum wenigsten noch immer von theoretischem Gebrauch. Siehe hiervon mit mehrern Carl Chasset de Florencourt Abhandlung aus der juristischen und politischen Rechenkunst Altenburg 1781. S. 112. u. f.

§. 5.

§. 5.

Zu den bey diesem Contract vorkommenden Nebenbedingnissen rechne ich vornehmlich die Constituirung einer Hypothek zur Sicherheit des Renthempfängers. Es erstreckt sich solche bald auf die überlassene Güther, bald auf das ganze Vermögen des Renthversprechers, und wirkt sofort ein privilegirtes Unterpfands-Recht a. In Ansehung der Auszüge ist an sich schon in manchen Landen den Auszüglern ein Vorrecht bey entstehenden Concursen beygelegt, indem man solche als einen partem integrantem der unbezahlten Kaufgelder ansieht.

a. Gmelin im angef. Buch S. 42. u. f. ingleichen S. 161. u. folg.

§. 6.

Was endlich IV. die Form des Leibrenthenvertrags anlanget, so gehört ein schriftlicher Aufsatz zwar nicht eben zu dem Wesen desselben, indessen ist es doch wohl gethan, bey den vielen hierbey eintretenden Considerationen die schriftliche Abfassung nicht zu verabsäumen. Ein solcher Aufsatz wird in Gestalt eines zweyseitigen Vertrags verabfaßt, und enthält 1) die Angabe der Personen, welche den Vertrag abgeschlossen (§. 2.), 2) die Vergüthung oder den Preiß, gegen welchen die Leibrenthen oder Alimenten versprochen werden (§. 4.), 3) die Bestimmung der Alimenten oder Leibrenthe selbst (§. 3.), 4) die Nebenbedingnisse (§. 5.) worauf die allerseitige Unterschrift folgt. Bey Auszügen werden diese Puncte dem abgeschlossenen Kauf-Contract eingeschaltet.

§. 7.

Die richterliche Confirmation ist nicht nothwendig erforderlich, es sey denn, daß eine Schenkung zum

Grund

Grund läge. Wird sie gesucht, so verfährt der Richter dergestalt, daß er untersucht, ob auch die Alimenten mit dem, was dafür gegeben wird, in einem solchen Verhältniß stehen, daß zum wenigsten durch diesen Vertrag der Renthner nicht Gefahr laufe, an den nothwendigen Alimenten Mangel zu leiden, ingleichen, daß er dabey darauf sieht, ob und in wie weit der Vertrag dem Pflichttheil der Noherben nachtheilig sey. Im übrigen richtet er sich nach den oben a gelehrten Grundsätzen Soll der Contract wieder aufgehoben werden, so muß solches in der Regel unter Mitwirkung des Richters geschehen, welcher dahin zu sehen hat, daß sich nicht etwa der Renthempfänger der Alimenten, welche zur Nothdurft unumgänglich gehören, begebe, wenn er nicht ausserdem sich zu erhalten vermögend ist b.

a. I. Hauptabth. I Hauptst. §. 9 und folg.

b. Claproth in iurisprud. extraiud §. 185. seq. Siehe auch oben II. Hauptabth. III. Hauptst. §. 57.

§. 8.

Die Jahrrenthen oder der sogenannte Annuitätenvertrag (Ausleihung à fond perdu) sind etwas ganz anders, und bestehen eigentlich darinne, wenn einer dem andern verspricht eine von diesem empfangene Summe nebst den Zinnsen in gewissen Jahren jährlich zu gleichen Theilen zurück zu bezahlen. Das Verhältniß der Jahrrenthe gegen die empfangene Hauptsumme, welche dadurch in den bestimmten Jahren nebst dem Stückzinns zugleich wieder bezahlt wird, muß sich nach den Rechtsgrundsätzen, wie hoch Zinnsen zu nehmen erlaubt a, richten, und der dabey anzustellenden mühsamen Berechnungen halber existiren genaue tabellarische Berechnungen b. Im übrigen ist bey einem, über ein solches Geschäfte zu begreifenden Aufsatz nichts besonders zu bemerken, sondern es ist genug, daß x) die

contra-

contrahirenden Personen c), 2) die empfangene Summe (Mise), 3) der jährliche Abtrag nach dem Quantum, und der Zeit von welcher bis zu welcher er geleistet wird, genau angegeben werden.

a. Siehe oben IV. Hauptabth. I. Hauptst. §. 21.

b. Florencourt im angef. Buch. S. 109.

c. Der Gläubiger heißt der Rentheniter, der Schuldner aber der Entrepreneur.

c. Daß hierbey die Rücksichten in Ansehung des Pflichttheils, ingleichen wegen der Sicherheit der künftigen Alimenten eintreten, und daher die Concurrenz des Richters solchenfalls erforderlich sey, lehrt die Natur der Sache und der Richter hat in einem solchen Fall eben dasjenige zu beobachten, was vorhin (§. 7.) gelehret worden, und unter und bey der Lehre vom Schenkungsvertrag gelehret werden wird.

§. 9.

Eine gewisse Aehnlichkeit hiermit haben auch die Tontinen. Da aber diese Art von Gesellschaftsverträgen an sich sehr selten vorkömmt, mehrentheils unter landesherrlicher Autorität errichtet wird, und endlich sorgfältige Berechnungen zum voraus setzt, so gehört die Abhandlung von dieser Art von Vertrag nicht in die Gränzen einer Schrift, welche sich auf die gewöhnlichen Privatverträge einschränkt.

a. Florencourt im angef. Buch S. 143. u. f.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Leibgedings-Contract.

ad §. 1. bis 7.

Wir Endesbemeldete mittelst dieses urkunden und bekennen: demnach Herr N. bey seinem 60jährigen Alter und Schwachheit seinen Sachen selber vorzustehen sich ausser Stande befindet, mithin sich bey Herrn O. in die Kost und Verpflegung zu verdingen entschlossen, als ist desfalls nachfolgendes abgeredet worden.

1) Es übergiebt Herr N. an Herrn O. sein bey der hiesigen Landschaft stehendes Capital von 2000 Rthl. und liefert dabey die darüber sprechende Verschreibung zu völliger Disposition über Hauptstamm und Zinnsen vom letzteren Verfalltage anzurechnen; ferner

2) Alle seine Mobilien und Pretiosa, so er gegenwärtig hat, und worüber ein Verzeichniß angehänget ist, welche jedoch Herr N. sich zum freyen Gebrauch vorbehält, und Herr N. selbige nur nach des ersteren Tode zu gewarten hat, dahingegen Herr N. alles übrige von seinem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen sich zur freyen Disposition vorbehält.

3) Dagegen verspricht Herr O. dem Herrn N. die Stube und Kammer in der zweyten Etage rechter Hand in wohnbarem Stande einzuräumen, und darin alle benöthigte Aufwartung und Handreichung zu thun, ihm dabey glimpflich zu begegnen, auf seine Kosten ferner zu erhalten, zwey Klaftern Holz zur Feuerung gespal-

gespalten in den Holzstall zu liefern, wozu ihm der Schlüssel übergeben werden soll; das benöthigte Licht zu reichen; die Beköstigung an Speise und Trank, Caffee und Thee, an seinem Tisch, so wie sie Herr O. vor sich selbst genießet, zu geben, bey vorfallenden Krankheiten keine andere Speise und Trank, als welche sich zu deren Umständen schicket, und vom Medico geordnet werden möchte, zu geben, mithin auch den Medicum und nöthige Arztneymittel zu bezahlen, das Linnen-Zeug auf seine Kosten waschen zu lassen, und vor die Ausbesserung zu sorgen; auch nach seinem Tode die Beerdigung zu bestreiten; dahingegen Herr N. vor andere kleine Ausgaben, und Kleidung selbst sorget.

4) Sollte wider Verhoffen Herr O. dem Herrn N. die versprochenen Alimenten nicht reichen, oder ihm sonst auf unleidlich ungebührliche Art begegnen, oder überhaupt Herrn N. nicht länger gefällig seyn an des Herrn O. Verköstigung, und in dessen Hause zu bleiben, so soll es dem Herrn N. freystehen, seine Unterhaltung auf andere Art zu besorgen, und soll sodann Herr O. demselben jährlich 200 Rthl. sage zwey hundert Reichsthaler in Cassenmäßigem Gelde in zwey Terminen vom Tage der Trennung anzurechnen, und zwar praenumerando auszahlen.

5) Zur

5) Zur Sicherheit alles versprochenen setzet Herr D. sein sämmtliches Vermögen gegenwärtiges und zukünftiges, iura, nomina und actiones mit eingeschlossen, zur öffentlichen Hypothek ein, insbesondere aber sein allhier auf der N. Straße, zwischen N. und N. belegenes Haus, und versprechen beyde diesen Vertrag aus keinerley Vorwande anzufechten. Urkundlich haben beyde Contrahenten diesen Contract eigenhändig unterschrieben, und wollen selbigen ad effectum hypothecae publicae der hochlöblichen Obrigkeit ad confirmandum überreichen. So geschehen ꝛc. ꝛc.

Der

Der fünften Hauptabtheilung

Viertes Hauptstück.

Von dem Schenkungs = Vertrag.

(donatio).

Viertes Hauptstück.

Von dem Schenkungs-Vertrag.

(pactum donationis.)

§. 1.

Wir gehen zu der Lehre von den Schenkungen über, und verstehen darunter überhaupt einen solchen Vertrag, wodurch dem andern das Eigenthum einer Sache aus Freygebigkeit überlassen wird a. Es geschiehet solches entweder auf eine solche Art, daß der beschenkte (donatarius) gleich jezt ein gewisses Recht auf die geschenkte Sache erhält, oder daß die Uebertragung der Sache erst auf den Todesfall des Schenkers (donans) erfolgen soll. Im ersten Fall heißt es eine **Schenkung unter Lebenden** (donatio inter vivos) im letzten hingegen eine **Schenkung auf den Todesfall** (donatio mortis causa) b. Von den letztern wird bey der Lehre von den letzten Willen gehandelt, die erstere hingegen macht den Gegenstand dieses Hauptstückes aus.

a. Dd. ad tit. Dig. de donationibus.

b. Ludovici in ulu practic. distinct. iurid. Lib. 39. tit. 6. dist. 1. Der genauer bestimmte Unterschied zwischen diesen zwey Arten von Schenkungen wird unten bey der Lehre von Testamenten gelehret.

§. 2.

Eine Schenkung unter Lebenden bestehet nicht allein in der Uebereignung einer Sache, sondern auch in der Entsagung eines erwachsenen Rechtes z. B. einer angefallenen Erbschaft, ingleichen in der Erlassung einer Verbindlichkeit, welche ein anderer gegen den

Schenker hat, z. B. einer Schulderlassung. Sie geschiehet bald unter einer vorgeschriebenen Weise mit der geschenkten Sache umzugehen, oder einer gewissen zu erfüllenden Bedingung, bald ohne diese Einschränkungen unbedingt (donatio sub modo, sub conditione). Man unterscheidet hiernächst die Vergeltungs-Schenkung (donatio remuneratoria) von der einfachen Schenkung (donatio simplex, absoluta) und versteht unter ersterer eine solche Schenkung, bey welcher eine gewisse Verbindlichkeit des Schenkers gegen den Beschenkten zum Grunde liegt b. Endlich ist noch die Eintheilung der Schenkungen in große, d. i. solche, welche über fünfhundert Ducaten c, (donatio immodica, ultra quingentos solidos) und solche, welche nicht so hoch ansteigen, zu merken.

a. Dd. ad tit. Dig. de donat.

b. So groß der Unterschied einer remuneratorischen und einer einfachen Schenkung in Ansehung der Wirkung ist, wie in der Folge gelehrt wird, so sehr dissentiren die Rechtslehrer in Ansehung des Begriffs einer Vergeltungs-Schenkung, und es fließt daraus die Regel, daß es sehr nothwendig sey, in dem über eine Schenkung errichteten Aufsatz, was für eine Art von Schenkungs-Vertrag geschlossen worden, und was für Verbindlichkeiten des Schenkers wegen der Beschenkung erstern zu der gegenwärtigen Vergeltungs-Schenkung bestimmt, genau auszudrücken, und vornehmlich diejenigen nicht zu vergessen, welche zu den obligationibus perfectis gehören, weil von einigen Rechtslehrern solche Verdienste, aus welchen nur eine obligatio imperfecta entsteht, nicht für ausreichend gehalten werden, um eine remuneratorische Schenkung zu begründen, indem selbige unter dieser Art von Donation nichts weiter verstehen, als eine genereuse Bezahlung. Stryk in caut. contract. Sect. III. cap 9. §. 3.

c. Man rechnet überhaupt in der Praxi die Solidos wie Ducaten und in Churſachsen beweißt dieses Verhältniß die Const. 12. und 14. P. II.

§. 3.

§. 3.

Bey der Eingehung und Abfassung eines Schenkungs-Vertrages hat man einmal auf die Personen, welche dabey concurriren: zweytens auf die Sache, welche den Gegenstand des Vertrags ausmacht: drittens auf die gewöhnlichen oder nützlichen Nebenbedingnisse, und endlich viertens auf die zu beobachtende Form zu sehen.

§. 4.

In Ansehung I. der dabey concurrirenden Personen haben wir den Schenker von dem Beschenkten zu unterscheiden. In Ansehung des letztern ist, da ein jeder, auch der beschenkt werden kann, der den freyen Gebrauch seines Verstandes nicht hat, nichts weiter zu gedenken, als daß derselbe oder in seinem Namen ein dritter, er sey durch Amtspflicht, Vollmacht dazu aufgefordert oder nicht [a], sich wegen der Annahme der Schenkung (acceptatio) als eines wesentlichen Erfordernisses dieses Vertrags mündlich oder schriftlich anerkläre [b]. Als Ausnahmen gehören hieher die gesetzliche Verordnungen, welche die Schenkungen unter Eheleuten, ingleichen die Schenkungen an gewisse Personen bey gewissen Gelegenheiten verbieten, z. B. bey Hochzeiten, Gevatterschaften [c], endlich auch die Schenkungen bey Cessionen, welche dem Anastasischen Gesetz entgegen laufen.

a. Da eine Schenkung allemal zum Vortheil des Beschenkten gereicht, so kann ein jeder auch ohne Wissen des letztern und unberufen als ein negotiorum gestor die Schenkung gültig acceptiren. Doch behaupten einige Rechtslehrer, daß bis die Ratihabition des Beschenkten erfolgt, der Schenker sein Wort zurückziehen könne. Stryk in cautel. contract. Sect. III. cap. IX. §. 2. Bey Unmündigen thun solches gemeiniglich

die Aeltern oder Vormünder, bey milden Stiftungen die Vorsteher u. s. w. obschon einige behaupten, daß bey Schenkungen ad pios usus die Acceptation unnöthig sey. Carpzov in resp. lib. V resp. 62. no. 12. und 14. In Churſachsen verordnet die neue Vormundschafts-Ordnung vom Jahr 1783. hiervon folgendes:

1) Wenn jemand einem Unmündigen etwas schenket, so ist die Schenkung, wenn solche gleich ohne Wissen des Vormundes geschehen ist, gültig, brauchet auch keiner Acceptation des Unmündigen oder des Vormundes.

2) Ist die Schenkung unter gewissen Bedingungen geschehen, so muß, auf des Schenkenden Verlangen, der Vormund, binnen einer ihm zu setzenden sächsischen Frist, sich, ob er die Bedingungen erfüllen wolle, erklären, oder deshalb behörigen Orts anfragen.

b. Zum wenigsten ist solches die gemeine Meynung der Rechtslehrer, Waich introd. in controv. iur. civ. III. Sect. III. Cap I. Membr. §. 4.

c. Hayme in Dig. iur. Saxon. s. v. Schenkung Seite 1020. u. f.

d. Siehe oben IV. Hauptabtheil. VI. Hauptst. §. 70.

§. 5.

In Ansehung des Schenkers wird darauf zu sehen seyn, daß einmal derselbe den freyen Gebrauch seines Verstandes habe, daß er rechtliche Verträge einzugehen an sich fähig sey a, und daß seiner Schenkungsfreyheit nicht ein besonderes allgemeines oder Provinzial-Verbietungsgesetz entgegen stehe. In wie weit eine Frau zu einer Schenkung einen Vormund nöthig habe, ist aus dem, was oben b gelehret worden, ersichtlich. Ein Unmündiger kann sowohl als sein Vormund c nur remuneratorisch schenken. Einer der sich in väterlicher Gewalt befindet, kann ohne Einwilligung des Vaters gar nicht, als nur von seinem Peculium castren-

castrense und quasicastrense schenken d, und eine Schenkung zwischen einem Vater und seinem minderjährigen Sohn besteht in manchen Landen gar nicht e, wenn auch gleich ein obrigkeitlich Decret erfolgt wäre. Doch macht man auch hierunter in Ansehung der remuneratorischen Schenkungen eine Ausnahme. Schenkungen, welche ganze Communen machen, setzen eine gleichmäßige legale Entschliessung zum voraus, wie bey einer Contrahirung einer Schuld f.

a. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 16. u. f.

b. Ebendaselbst § 20. u. f.

c. L. 16. C. de administr. tutela Hellfeld im angef. Buch §. 1698.

d. Hellfeld am ang. Ort L. 7. pr. §. 1. 2. 3. de donat. Nov. 117. cap. 1. §. 1.

e. Churs. decis. 23. Ist der Sohn mündig aber noch nicht emancipirt, so muß man dasjenige bey einer solchen Schenkung beobachten, was oben I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 19 gelehrt worden.

f. IV. Hauptabtheil. I. Hauptst. §. 8.

§. 6.

Was die Schenkungen zwischen Eheleuten während der Ehe insonderheit anlanget, so verordnen die Rechte, daß solche, ob sie schon an sich gültig, dennoch bey Lebzeiten des Schenkers widerrufen, und zurückgefordert werden können. Es findet aber diese Zurückforderung bey Schenkungen von geringem Betrag, ingleichen bey remuneratorischen Schenkungen, und bey bloßen Begebungen angefallener Erbschaft nicht statt a, auch behauptet man, daß die Eydesclausel bey Schenkungen unter Eheleuten den Vortheil gewähre, daß solche nicht zurückgefordert werden können b. In Chursachsen c besteht eine solche Schenkung, wenn sie vor Gericht geschehen.

a. Dd. ad tit. Digest. de donat. int. virum et uxor.

b. Böhmer de statu donat. inter V. et V. S. 31. in ej. exercit. ad D. l. Hauptabth. III. Hauptst. §. 38. u. folg.

c. Schott in instit. iur. Saxon. elect. priv. Seite 358. doch muß ein Vormund dazu gezogen werden. Carpzov ad const. 13. P. I. def. 16.

§. 7.

Was II. den Gegenstand des Schenkungs-Vertrages anlanget, so können in der Regel alle Sachen, die im Commercium sind, auch verschenkt werden, sie mögen gegenwärtige oder zukünftige, körperliche oder unkörperliche seyn a. Daß über Lehn- und Stammgüther nicht anders als unter Einwilligung des Lehnherrn, ingleichen der Mitbelehnten und Agnaten durch Schenkung disponirt werden könne aa, versteht sich von selbst. Auch das ganze Vermögen kann den Vorwurf einer Schenkung abgeben b, nur muß dahin gesehen werden, daß der Pflichttheil der Notherben dadurch nicht verkürzt oder gar entzogen werde c, und die Schenkung nicht zum Betrug der Gläubiger gereiche d. Daß die Gerade dem Ehemann nach Sachsenrecht nicht geschenkt werden könne, ist oben e erwähnt worden. Ueberhaupt aber muß dahin gesehen werden, daß man genau bestimme, was eigentlich geschenkt sey, und es ist in dieser Absicht dasjenige zu beobachten, was vorhin f) von der vorsichtigen Angabe des Verkauf-Gegenstandes angegeben worden.

a. L. 35 §. 4. C. de donat. Auch eine bloße Hoffnung (spei donatio) besteht so gut als wie ein Kauf über einen solchen Gegenstand, von welchem ungewiß ist, ob er jemalen existiren werde.

aa. Siehe III. Hauptabth. III. Hauptst. §. 22. Churs sächsisch. Const. 12. P. II. in welchen der gesetzliche Begriff des Worts Stammguth erklärt, und die Di-

sposition darüber nur in Ansehung der Schenkung, nicht des letzten Willens eingeschrankt wird.

b. Es behaupten zwar einige Rechtsgelehrte das Gegentheil, doch ist die angenommene Meynung die gemeinste, Struv in evolut. controv. exerc. 40. pag. 567. und es erstreckt sich eine solche Schenkung auch auf die unkörperliche Dinge, wenn gleich selbiger nicht besonders Erwähnung geschehen, auf die zukünftige aber nur alsdenn, wenn solcher ausdrücklich erwähnt worden. Carpzov part. II. const. 12. def. 26 no. 4. Auch rathet man an der ausstehenden Schulden namentlich zu gedenken. Stryk in caut. contr. Sect. III. cap. 9 §. 4.

c. Der Beschenkte hat darauf insonderheit bey der Schenkung aller Güther sorgfältig zu sehen, weil einige behaupten, daß diese Art der Schenkung durch die querelam inofficiosi testamenti ganz revocirt werde. Hellfeld im angef. Buch §. 1704 dagegen bey einzeln Schenkungen nur auf die Erfüllung des Pflichttheils geklagt werden kann. Walch am angef. Ort. §. 11.

d. Denn eine solche Schenkung wird durch die Paullianische Klage revocirt, wenn auch gleich der Beschenkte von der Verkürzung der Gläubiger nichts gewußt hat. L. 6. §. 11. D. quae in fraud. credit.

e. Siehe IV. Hauptabtheil. VI. Hauptst. §. 82.

f. Siehe IV. Hauptabth. VI. Hauptst. §. 16. u. f.

§. 8.

Ich wende mich III. zu den Nebenbedingnissen, welche bey dem Schenkungs-Vertrag gewöhnlich oder räthlich sind. Ich rechne hieher 1) die Bedingung der Gewährsleistung, weil ausser einer besondern desfallsigen Uebereinkunft der Schenker dazu nicht verbunden a. 2) Die Entsagung der Rechtswohlthat ex L. 8. de revocandis donationibus, nach welchem Gesetz die Schenkung dadurch aufgehoben wird, wenn der Schenker noch eigene Kinder erhält b. 3) Die

Entsagung der Rechtswohlthat der Competenz, welche ausserdem dem Schenker zustehet c.

a. Hellfeld de pactis eviction. causa initis §. 21. in Eius opusc. No. XV. Ob bey remuneratorischen Schenkungen die Gewährsleistung an sich in der O liegenheit des Schenkers sey, ist eine strittige Rechtsfrage, und daher wohlgethan, solche lieber zu bedingen. Walch im angef. Buch Sect. III. Cap. III. Membr. I. §. 8.

b. Einige Rechtslehrer behaupten, daß der Verordnung dieses Gesetzes nicht entsagt werden könne. Gail Lib. I. obs. 40. Harprecht ad §. 2 und de donat. allein andere treten der gegenseitigen Meynung bey. Carpzov P. II. const. 12. dif. 33.

c. Hellfeld de beneficio competentiae ex proprio aeque ac tertii iure §. 11. in Eius opusc. no. XXV. Ob diese Entsagung, da von künftigen Alimenten die Rede, gültig geschehen könne, ist eine Frage, und zum wenigsten muß solche unter gerichtlicher Mitwirkung geschehen. Claproth in iurisprud. extrai. §. 185. u. f.

§. 9.

Was von der Eydes-Clausel zu halten, ist aus dem was vorhin a bey Gelegenheit der Schenkungen unter Eheleuten gesagt worden, ersichtlich. Ob Eheleute dem Widerrufungsrecht gültig entsagen können, erhellet ebenfalls aus den oben b gelehrten allgemeinen Principien. Eben so liegt es am Tage, daß der Schenker dem Recht c, wenn der Beschenkte sich einer groben Undankbarkeit (ingratitudo insignis) gegen ihn schuldig macht, die Schenkung zurückzufordern, nicht renunciren könne. Ob die eydliche Bestärkung einer großen Schenkung (donatio immodica) und die Entsagung der solchenfalls erforderlichen gerichtlichen Insinuation die Wirkung habe, daß solche alsdenn auch ohne diese Solennität bestehe, ist eine Frage d, die mit mehrern Recht verneint als bejahet wird.

a. §. 6. dieses Hauptstücks.

b. I. Hauptabth. III Hauptst. §. 52.

c. L. fin. C. de revocand. donat. weil es unerlaubt ist sich zu Handlungen autorisiren zu lassen, welche gegen Recht oder natürliche Billigkeit sind, und dennoch halten einige Rechtslehrer eine solche Entsagung für gültig, wenn sie eydlich geschieht Carpzov P. I. dec. 123. no 4.

d. Stryk in der angef. Stelle §. 5. und diese verneinende Meynung waltet auch in Churſachsen ob. Decis. 23. Const. 12. und 14. P. II.

§. 10.

Ich komme endlich IV. auf die bey der Eingehung des Schenkungs-Vertrags zu beobachtende **Form**. In der Regel ist die bloße Acceptation der Schenkung ausreichend, und es bedarf also weder eines schriftlichen Aufsatzes noch einer besondern Feyerlichkeit a. Indessen ist es doch räthlich, bey Schenkungen von einem gewissen Betrag einen schriftlichen Aufsatz darüber zu begreifen, und da in gewissen Fällen auch die gerichtliche Mitwirkung erforderlich ist, so haben wir **einmal** auf die Abfassung des **Schenkungs-Briefes**, und zweytens auf die **gerichtliche** Mitwirkung zu sehen.

a. Dd. ad tit. D. de donat.

§. 11.

Der schriftliche Aufsatz oder Schenkungs-Brief wird gemeiniglich in der Gestalt eines einseitigen Bekenntnisses verabfasset, und er enthält 1) den Namen des Beschenkten, 2) eine Angabe der geschenkten Sache (§. 7.), 3) eine genaue Bestimmung von was für Art die gegenwärtige Schenkung sey (§. 1. und 2.) a, 4) die etwa in Ansehung der Verwaltung oder der vorauszusetzenden Erfüllung einer gewissen Bedingung b, oder

sonst

sonst überhaupt von beyden Theilen getroffene Nebenabreden (§. 8. und 9.), 6) die Acceptation von Seiten des Beschenkten, (§. 4.) endlich 7) die Unterschrift des Schenkers, nebst den etwa dabey gewesenen Nebenpersonen als Vormündern, Zeugen, u. s. w. Die Mitunterschrift des Beschenkten oder dessen, der in seinem Namen acceptirt, dient doch auch dazu, die Annahme um so mehr auser Zweifel zu setzen. Der Nutzen den die gerichtliche Recognition der Unterschrift gewährt, ist oben c gelehrt worden.

a. Dieses ist ungemein wichtig, da sonst gar leicht ein Streit entsteht, ob die Schenkung eine unter Lebenden oder auf den Todesfall sey: eine Ungewißheit, welche alsdenn um so leichter eintritt, wenn, wie es gar wohl erlaubt ist, die Meynung dahin gehet, eine gewisse Sache zwar gleich jezt einem andern unwiderruflich zu schenken, jedoch so, daß der Beschenkte solche erst nach dem Tode des Schenkers überkomme. Was bey der Vergeltungs-Schenkung in Ansehung der Angabe der dazu bestimmenden gegenseitigen Verdienste zu beobachten, ist vorhin (§. 2.) beygebracht. Stryk de bene meritis.

b. Solchenfalls wird zugleich festgesetzt, ob das Eigenthum oder der Besitz schon jezt, oder erst nach erfüllter Bedingung übergehen soll. Es wird wohl auch zur Sicherheit der Beobachtung des vorgeschriebenen Modi eine Caution bestellt. tot. tit. Cod. de donat. quae sub modo vel conditione vel ex certo tempore conficiuntur. (Lib. VIII. tit. 55.)

c. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 61.

§. 12.

Bey den Schenkungen der Gerade ist in Ansehung der dabey zu beobachtenden Form ein Unterschied zu machen, ob dieser Vertrag gerichtlich oder ausergerichtlich celebrirt wird. Von dem ersten Fall wird in der Folge (§. 13. u. f.) gehandelt, von diesem hinge-

gen

gegen disponiren die Churſächſ. Geſetze [a] folgendes: „So aber eine ihre Gerade ausſerhalb Gerichts donatione inter vivos übergeben wollte, und die Stücke über 500 ungariſche Gülden nicht thäten austragen, ſo könne es in Beyſeyn zweyer oder drey Zeugen, oder aber auch vor Notarien und Zeugen geſchehen; jedoch ſo müſſen die Schlüſſel alsdenn in Gegenwart der Kaſten und Truhen, darinne ſolche Stücke verwahret, dem donatario auch darneben die donirte Stücke zugeſtellt und übergeben werden.“ Von der Zuziehung eines Vormundes, ingleichen dem Vorbehalt des Nießbrauchs bey ſolchen Schenkungen gilt eben das, was oben [b] bey dem Geradekauf gelehret worden.

a. Conſt. 14. P. II.

b. Siehe IV. Hauptabtheil. VI. Hauptſt. §. 80. u. f.

§. 13.

Was die gerichtliche Mitwirkung bey dem Schenkungs-Vertrag anlanget, ſo ſehen wir dabey 1) auf die Fälle, in welcher ſelbige erforderlich: 2) auf den Richter bey welchem ſelbige geſucht wird, und endlich 3) auf die Art des Verfahrens hierbey.

§. 14.

In der Regel bedarf es zu der Gültigkeit einer Schenkung der Mitwirkung des Richters gar nicht, dennoch leidet dieſe Regel folgende Ausnahme. Erſtlich müſſen alle Schenkungen über unbewegliche Güther in den Provinzen Deutſchlands, in welchen die Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen überhaupt gerichtlich geſchehen muß [a], zu des Richters

Wiſſen-

Wissenschaft gebracht werden: zweytens muß nach gemeinen Rechten jede Schenkung über fünfhundert Ducaten (§. 2.) bey Verlust der Summe, welche über die 500 Ducaten ist, gerichtlich insinuirt werden [b]: drittens wird in Sachsen bey Schenkungen der Gerade [c] die gerichtliche Mitwirkung in der Regel erfordert, auch gehört hieher viertens der vorhin angegebene Fall (§. 6.) von Schenkungen der Eheleute.

a. III. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 3.

b. L. 36. §. 3. C. de donat. Man macht von dieser Regel verschiedene Ausnahmen, die theils allgemein von den Rechtslehrern anerkannt sind, theils von vielen bezweifelt werden. Zu jenen gehören fürstliche Schenkungen, ingleichen diejenigen, welche aus Mitleiden mit einem großen Unglück das der Beschenkte erlitten gemacht werden. Zu diesen hingegen gehören die remuneratorische, ingleichen die Schenkungen ad pios usus, ingleichen sub modo. Claproth in iurisprud. extraiud. §. 198. Daher ist es im zweifelhaften Fall immer räthlich, die Insinuation beym Richter nicht zu verabsäumen.

c. Churſächs. Const. XIV. P. II.

§. 15.

Sehen wir zweytens auf die Person des Richters, bey welchem die Confirmation einer Schenkung gesucht wird, so dissentiren die Rechtslehrer, ob hierum nur der competente Richter angegangen werden könnte, oder ob diese Insinuation als eine Handlung der bloß willkührlichen Gerichtsbarkeit anzusehen, und also vor einem jeden Gericht bewirkt werden könne [a], und es ist daher immer sicherer, sich an den Richter zu wenden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Schenker in erster Instanz stehet, oder unter dessen Gerichtszwang die geschenkte Immobilien gelegen. Bey unbeweglichen Güthern ist die Mitwirkung des iudicis fori rei litae an

sich

sich ausser Zweifel b, und wenn daher die geschenkten Sachen theils in unbeweglichen, theils in beweglichen Güthern bestehen, so ist es wohlgethan das Bestätigungs Gesuch in beyden foris dem foro domicilii und dem foro rei sitae anzubringen. Ist der Richter in foro rei sitae selbst dabey interessirt, so muß die Bestätigung entweder bey dem Oberrichter gesucht, oder durch einen Unterbeamten, oder auch durch einen Notar expedirt werden c. Wer Patrimonial-Gerichtsherr ist, kann die Schenkung vor seinen eigenen Gerichten ohnbedenklich d vornehmen.

a. Daß die Competenz des Richters erfordert werde, behaupten Brunnemann ad L. 32. de donat. dagegen Carpzov ad const. 12. P. II. def. 18. 19. und in Resp. Lib. 5. resp. 57. ingleichen Stryk im angef. Ort das Gegentheil annehmen.

b. Carpzov in der ang. Stelle def. 10. Siehe oben III. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 4. u. f.

c. Obgleich Carpzov am ang. Ort def. 16. no. 11. ein anderes zu behaupten scheint. Siehe III. Hauptabtheil. II. Hauptst. §. 4.

d. Arg. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. II. §. 3.

§. 16.

Unmittelbare Personen können die Schenkungen sowohl bey dem Reichshofrath a, als bey dem Cammergericht b insinuiren, bey mittelbaren, welche eines befreyeten Gerichtsstandes genießen, concurriren hierunter in Sachsen c die Hofgerichte und Regierungen.

a. Selchow Einl. in den Reichshofraths-Proceß. Tit. 35.

b. Tesinger instit. iurispr. cameral. §. 619. not. i.

c. Siehe oben I. Hauptabtheil. I. Hauptstück §. 22.

§. 17.

§. 17.

Sowohl drittens das Verfahren, welches in Ansehung der Insinuation einer Schenkung, welche zu der richterlichen Mitwirkung geeigenschaftet ist, anlanget, so wird das Gesuch deshalb entweder von dem Schenker allein, oder von demselben und dem Beschenkten zugleich angebracht. Ist darüber ein schriftlicher Aufsatz verabfaßt, so wird selbiger in der Urschrift eingereicht, ausserdem aber der ganze Vorgang, der Betrag der Schenkung, die Ursachen welche dazu bewegen, und überhaupt alles was den Innhalt eines Schenkungsbriefes (§. 11.) ausmacht, ad protocollum angeben und aufgezeichnet a. Es geschieht letztern Falls die Anzeige der Erklärung der Acceptation halber gemeiniglich von beyden Interessenten, und zwar an Gerichtsstelle b, und zwar entweder persönlich, oder auch durch Gevollmächtigte c.

a. I. Hauptabth. I. Hauptst. §. 9 u. f.

b. Siehe § 5. des in voriger Anmerkung angezogenen Hauptstücks, und es ist dieses hauptsächlich in Sachsen bey Bestätigung der Gerade-Schenkungen erforderlich. Const. XIV. P. II.

c. Nov. 127. cap. 2. Carpzov lib. 5. resp. 56. doch scheint in Ansehung der Schenkung aller Güther, Wernher P. V. obs. 129. eine andere Meynung zu hegen.

d. Bey den Reichsgerichten pflegt so wie überhaupt bey der Nachsuchung um Confirmation geschlossener Contracte also auch bey der Schenkungs-Insinuation wenn nur ein Theil das Bestätigungs-Gesuch anbringt, der andere zuvörderst ad videndum confirmari citirt zu werden. Selchow am ang. Ort.

§. 18.

Der Richter beschäftiget sich zuvörderst damit, daß er bey einem mündlichen Anbringen ausser Zweifel setzt,

wohin

wohin eigentlich die Meynung des Schenkers gehe, bey einem übergebenen schriftlichen Aufsatz, aber selbigen den Interessenten nochmals vorliest, erforderlichen Falls die nöthigen Erläuterungen dazu bringt, und dessen Innhalt und Unterschrift agnosciren und recognosciren läßt a. Er wendet sich sodann zu der erforderlichen Untersuchung (causae cognitio) und obschon die Gesetze hierunter eine gemessene Vorschrift nicht enthalten, so ergiebt sich doch aus der Natur der Sache, daß selbige, es sey nun von einer großen Schenkung oder Schenkung aller Güther die Rede, sich vornehmlich darauf erstrecke, ob 1) der Schenker freye Macht über sein Vermögen zu disponiren, und insonderheit über die zu schenkende Sache zu schalten habe, it. ob die Einwilli ung derer die dabey concurriren müssen, beygebracht sey: 2) ob der Schenker nicht etwa seine dereinstige Notherben durch die vorhabende Schenkung an dem Pflichttheil verkürze: ob er 3) auch so viel übrig behalte, daß er davon leben könne, und ob 4) die Schenkung nicht etwa so verhältnißmäßig groß, daß sie eine offenbare Verschwendung involvirt b. Nach dem Resultat dieser Untersuchung schlägt er entweder die gebetene Confirmation ab, oder erstattet zu seiner Bedeckung Bericht an den Oberrichter, oder ertheilt die Bestätigung mittelst eines Decrets, welches entweder besonders ausgefertiget, oder dem Aufsatz annectirt wird, auf die Weise, wie solches bey den allgemeinen Grundsätzen c gelehret worden. Die erfolgte Confirmation wird dem Beschenkten zu seiner Legitimation zugestellt, und Abschrift davon zu dem Gerichtshandelsbuch genommen.

a. I. Hauptabthei'. I. Hauptst. § 14.

b. Claproth im angef. Buch §. 201.

c. I. Hauptabtheil. I. Hauptst. §. 12 — 18. Ist die Schenkung mündlich angebracht, so muß der we-

sentliche Innhalt des gehaltenen Protocolls inserirt werden.

§. 19.

Was insonderheit die gerichtliche Schenkungen der Gerade in Sachsen anbetrift, so ist deshalb a verordnet: „Durch Testament oder andern letzten Willen kann die Gerade zum Nachtheil der Niftel nicht verändert werden; aber durch die Uebergabe unter den Lebendigen et sic inter vivos (so es nicht durch die Frau ihrem Ehemann geschieht) kann die Gerade der Niftel entzogen werden, also und dergestalt, daß die Frau durch ihren kriegischen Vormunden b vor Gericht in ihrem Beyseyn dem Donatario ein Verzeichniß mit Ueberantwortung der Schlüssel soll übergeben lassen, welches hernach dem Gerichtsbuche einzuverleiben, und obgleich die donirte Stücke nicht gegenwärtig seyn würden, dennoch aber, weil solche Uebergabe gerichtlich, und in loco iudicii, iudice sedente pro tribunali geschehen, so soll selbige für kräftig gehalten, und erkennt werden.“ Von dem auch solchenfalls statt findenden Vorbehalt des lebenswierigen Nießbrauches ist oben c gehandelt worden.

a. Constit. 14. P. II.
b. Man vergleiche damit die Decis. 22.
c. IV. Hauptabtheil. VI. Hauptst. §. 85.

§. 20.

In Ansehung der erfolgenden wirklichen Uebergabe einer geschenkten Sache, und der darüber zu begreifenden schriftlichen Aufsätze treten eben die Grundsätze ein, welche

welche vorhin a bey der Lehre von Kauf und Verkauf gelehret worden.

a. Siehe IV. Hauptabtheilung VI. Hauptstück §. 47. und folg.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Schenkungs-Vertrag.

ad §. 11.

Ich Endes Bemeldeter für mich, meine Erben und Erbnehmer mittelst dieses urkunde und bekenne:

Demnach ich dem Herrn Cajo allhier meine gute Gesinnungen gegen ihn zu erkennen zu geben bedacht gewesen, als habe ich aus eigener Bewegniß, ohne jemandes Anstiften oder Zunöthigung demselben hiermit mein auf der N. Straße zwischen N. und N. belegenes Wohnhaus, sammt Hofraum, Hintergebäude, Garten, eingemauerten Kesseln, wie auch mit den darin befindlichem Haußgeräth, hierdurch unter denen Lebendigen unwiderruflich dergestalt geschenket, daß ihm dieses Haus nach meinem Tode sofort von meinen Erben ohne einige Hinderung oder Abzug, von allen Lasten frey, zu völligem Eigenthum übergeben werden soll, gestalt ich mir bis dahin den Gebrauch desselben vorbehalte, den Herrn Cajum aber von nun an als Eigenthümer erkenne, und gedachtes Haus bloß in seinem Namen zu besitzen, immittelst aber mich aller Veräußerung oder Verpfändung zu enthalten verspreche, es wäre denn, daß ich ohne mein Verschulden meine übrigen Güther verlöhre, alsdenn soll diese Schenkung als nicht geschehen angesehen werden. Dahingegen aber behalte ich mir ausdrücklich bevor, daß, woferne ich

mich zu einer anderweiten Ehe entschließen würde, und Kinder daraus erfolgen, ich selbige gänzlich (vel ita: bis auf den Pflichttheil) zu widerrufen befugt seyn will (vel ita: daneben gelobe ich, daß wenn ich auch gleich zu einer anderweiten Ehe schreiten, und Kinder erzeugen würde, so soll nichts desto weniger diese Schenkung bey ihren Kräften bleiben).

Nachdem nun Herr Cajus alles dieses danknehmig acceptiret, so habe ich diesen Schenkbrief darüber ausstellet, eigenhändig unterschrieben und besiegelt; es soll auch derselbe zur gerichtlichen Insinuation, und zu Erlangung des Eigenthums zur obrigkeitlichen Bestätigung befördert, und sodann diese Urkunde dem Herrn Cajo eingehändiget werden. So geschehen ꝛc.

II.

Protocoll über die Insinuation einer Schenkung und der deshalb angestellten Untersuchung.

ad §. 13 — 18.

Actum etc.

Nachdem der hiesige Bürger und Leinwandhändler eine Schenkungs-Urkunde übergeben, Innhalts derselben er seines verstorbenen Bruders Sohne N. sein gesammtes Vermögen an liegenden Güthern und fahrender Haabe übereignet übergeben, und um die gerichtliche Bestätigung sothaner Schenkung geziemend nachgesuchet; als hat man zuvörderst die Interessenten vorkommen lassen, und sind hierauf erschienen ꝛc. welchen man den eingereichten Aufsatz nochmals wörtlich vorgelesen auch ihnen die Unterschrift und Siegel ad recognoscendum vorgelegt. Als nun selbige, daß dieses Aufsatzes Innhalt allenthalben ihr Sinn und Meynung sey anerkläret, auch sich zu ihrer Unterschrift und Siegel allenthalben bekennt, hiernächst der Schenker den §. 7. der Schenkung dahin erläutert ꝛc. der Beschenkte auch unter dankbarer Acceptation der ganzen Schenkung sich diese Erläuterung gefallen lassen; so hat man obschon eine Donatio omnium bonorum hierdurch geschehen, dennoch Gerichtswegen die gebetene Confirmation zu ertheilen, um so weniger Bedenken gefunden, da der Schenker keine Leibeserben

hat auch von solchen Jahren, daß dergleichen nicht zu erwarten, hiernächst der Beschenkte an sich sein nächster Erbe, und ihm dem Schenker durch die bedungene jährliche Herausgabe, und Verbietung aller Verpfändung und Veräußerung in der Schenkung selbst der künftigen Alimenten halber ratione quanti et securitatis gnüglich Vorsehung geschehen.

Zu dessen Urkunde ist dieses nachrichtlich anhero protocollirt, und den Interessenten die Ausfertigung der Confirmation ihrer übergebenen Schenkung in forma probante zugesichert worden. Actum ut supra.

III.

Gerichtliche Gerade-Schenkung

ad §. 19.

Siehe oben das XIX. Muster des VI. Hauptstücks der IV. Hauptabtheilung nur mit dem Unterschied, daß hier das Pretium wegfällt.

Der

Der fünften Hauptabtheilung

Fünftes Hauptstück.

Von den bürgschaftlichen Verbindlichkeiten.

Fünftes Hauptstück.

Von den bürgschaftlichen Verbindlichkeiten.

J. L. Schmidt de fideiussore plane non obligato. Jena 1763.

Ebenderselbe, de fideiussore principaliter obligato. Jena 1768.

§. 1.

Zu der Verstärkung der Rechte und Verbindlichkeiten dienen, nebst der Correal-Obligation a, Verbindung durch Eyd aa, in den Unterpfand- und Pfand-Verträgen, insonderheit auch die Bürgschaften. Man versteht im allgemeinen Sinn darunter solche Handlungen, da ein dritter sich verbindlich macht, die Obliegenheiten eines andern zu erfüllen b. Es geschieht solches bald in der Art, daß derjenige, welchem eigentlich die Erfüllung einer Verbindlichkeit obliegt, davon befreyet wird, welches man eine **Ausbürgung** nennt (expromissio): bald so, daß der Bürge sich nur auf den Fall obligirt, wenn der Hauptschuldner sich seiner Verbindlichkeit nicht entlediget, welches eine **Bürgschaft im eigentlichen Sinn** genennt wird. Von den Expromissionen ist nichts weiter zu merken, als daß der Befreyung des erstern Schuldners ausdrücklich Erwähnung geschehe, und nunmehr der Ausbürge in dessen geschlossenen Vertrag tritt.

a. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 16. Eine solche Obligation ist im Ganzen nichts weiter, als eine wechselseitige Bürgschaft, daher auch eben die Principien dabey eintreten, und insonderheit auch die Entsagung

der bürgschaftlichen Rechtswohlthaten erfordert wird.

aa. Siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 38. ingleichen III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 37. und 38. IV. Hauptabth. V. Hauptst. §. 8.

b. Dd. ad tit. Digest. de fideiussor. et mandat.

§. 2.

Bey der Abhandlung von der Abfassung schriftlicher Aufsätze über einen eingegangenen Bürgschafts-Vertrag haben wir **einmal** auf die Verbindlichkeiten in Ansehung welcher Bürgschaft geleistet wird: **zweytens** auf die Personen, welche Bürgschaften übernehmen: **drittens** auf die dabey eintretende Nebenbedingnisse: und endlich **viertens** auf die Form, welche dabey zu beobachten, zu sehen.

§. 3.

Was I. die **Verbindlichkeiten** anlanget, wegen welcher Bürgschaft geleistet wird, so können in der Regel alle Arten derselben bey einer Bürgschaft zum Grunde liegen. Man macht also keinen Unterschied, ob die Verbindlichkeit eine bloß natürliche, oder eine bürgerliche, eine schon vorhandene, oder erst zukünftig entstehende a, eine bestimmte oder unbestimmte sey. Auf allen Fall aber hat der, zu dessen Gunsten die Bürgschafts-Leistung geschieht, dafür zu sorgen, daß genau bestimmt werde, wie weit die Verbindlichkeit des Bürgen gehe, ob sie sich auf die Zinnsen und Unkosten erstrecken solle c, u. s. w. weil ausserdem Bürgschaften der strengsten Auslegung unterworfen sind, und daher immer gegen den Gläubiger interpretirt zu werden pflegen d. Ungeachtet aber der Bürge sich zu einem mehrern nicht verbinden kann, als die Hauptverbindlichkeit selbst ist, so ist es doch unbedenklich, daß

er

er sich durch die Wechselverbindlichkeit, Eyd, u. s. w. vinculiren könne c, wenn auch solche Verstärkung der Obligation von Seiten des Hauptschuldners nicht erfolgt wäre.

a. Es ist daher eine nützliche Cautel bey bloß natürlichen Verbindlichkeiten dafür, daß ein anderer eine Bürgschaft übernehme, zu sorgen, und das Anlehn eines Filius familias bietet davon ein Beyspiel dar. L. 6. 7. et 16. D. de fideiuss. et mandat.

b. Bürgen welche zum voraus für einen andern wegen noch nicht existirender Verbindlichkeiten gut sagen, nennt man Mandatoren, und es treten bey selbigen alle die Rechts-Principien ein, welche von Bürgen überhaupt gelten, nur daß zum Besten beyder Interessenten es erforderlich ist, die Beschaffenheit und Gränzen der erst künftig erwachsenden Verbindlichkeiten um so genauerer zu bestimmen.

c. Denn ausserdem haftet der Bürge für die Zinnsen und Unkosten nicht L. 68. § 1. D. de fideiussor. et mandat. Leyser Spec. 524. med. 3.

d. Auch unter gewissen Zeiteinschränkungen kann eine Bürgschaft geleistet werden, und es ist solchenfalls nur genau zu bestimmen, wie es zu halten, wenn der Hauptschuldner Nachsicht erhält. Wernher P. VII. obs. 34. Thurs. Const. 17. p. 11.

e. Hellfeld in iurispr. forens. §. 1912.

§. 4.

Insonderheit ist genau dahin zu sehen, ob von einer unbedingten Bürgschaft die Rede, oder ob es nur eine Einwilligung sey, wodurch einer Schuld der Vortritt gestattet, oder in deren Aufnahme in Ansehung gewisser dem einwilligenden auf der unterpfändlichen verschriebenen Sache competirende Rechte gewilliget wird, und dafür zu sorgen, daß keine Mißdeutung entstehe. Ersteres ist insonderheit der Fall bey Einwilligung der Eheweiber (IV. Hauptabth. I. Hauptst. §. 23.)

§. 23.) und von letztern enthalten die mitbelehnschaftlichen Einwilligungen (III. Hauptabth. V. Hauptst. §. 25.) Beyspiele.

§. 5.

Was II. die Personen anlanget, welche eine bürgschaftliche Verbindlichkeit über sich nehmen, so wird in Ansehung derselben überhaupt erfordert, daß sie fähig sind sich rechtlich verbindlich zu machen a. Nächstdem verbieten die Gesetze insonderheit die Bürgschaften der Soldaten b, der Pächter der Landgüther, der Geistlichen c, für öffentliche Schulden, und der Weibspersonen.

a I. Hauptabtheil. III. Hauptst. § 16.

b. L. 31. C. locati. Es fragt sich aber freylich, ob dieses Gesetz noch von practischer Anwendung sey? Leyser spec. 523. med. 3. und 4.

c. Nov. 123. cap. 6. §. 1. X. de fideiussor.

§. 6.

So viel insonderheit die Weibspersonen anbetrifft, so erklärt der Vellejanische Rathschluß überhaupt ihre Bürgschaften, es mögen Ausbürgungen oder ordentliche Bürgschaften seyn, für ungültig, und die Authentica si qua mulier C. ad Senatusconsult. Vellei. insonderheit die Verbürgung der Eheweiber für ihre Ehemänner für unkräftig a. Der Gläubiger kann sich daher nicht anders auf eine solche Bürgschaft einlassen, als wenn die Weibsperson sich der ihr zu Gunsten geordneten Rechtswohlthaten auf rechtsbeständige Weise begeben hat.

a. tot. tit. Digest. ad SCtum Velleian. Die Ausnahmen, in welchen eine Frau sich mit diesen Rechtswohlthaten nicht schützen kann, reduciren sich hauptsächlich auf den Fall, wenn eine Frau entweder eine fremde Verbind-

Verbindlichkeit sogleich wirklich tilgt, oder eine eigene zum Grund liegt, und sie sind umständlich angegeben beym Claproth in iurispr. extraiud. §. 244. Wir bemerken hierbey nur dieses, daß die nützlichste Cautel einer weiblichen Bürgschaft, bey welcher es an der förmlichen Entsagung der Rechtswohlthaten gefehlt hat, darinne bestehe, daß die Bürgschaft nach 2 Jahren wiederholt werde, obgleich solches bey Fidejussionen für den Mann vergeblich ist. Stryk in caut. contr. Sect. II. cap. VI. §. 7.

§. 7.

Diese Entsagung der weiblichen Rechtswohlthaten setzt allemal zum voraus, daß die Frau von dem Innhalt der, ihrem Geschlecht zu Gunsten geordneten Rechts-Beneficien, sowohl auch von der Verbindlichkeit, welche sie übernimmt, gnüglich unterrichtet sey, welches daher den Bürgschafts-Schein, oder der Haupt-Urkunde jedesmal zu inseriren. Sie kann sowohl gerichtlich als ausser gerichtlich, sowohl in Schriften als mündlich vor Zeugen, auch wohl vor einem Notar geschehen. Es bedarf auch dabey keiner wirklichen Eydesleistung oder Eydesclausel, welches jedoch auf den Fall, da eine Ehefrau für den Ehemann fidejubirt, erforderlich ist, und obschon nichts darauf nach gemeinen Rechten ankömmt, ob der Eyd schriftlich oder mündlich abgestattet werde, so ist doch darauf zu sehen, daß die Worte: So wahr mir ꝛc. nicht wegbleiben. Im übrigen gilt das was von den weiblichen Bürgschaften überhaupt gelehret worden, sowohl auch von der Art von Erklärungen (§. 4.) da Weibspersonen sich anerklären, mit ihren Forderungen andern Gläubigern zurückzustehen. In Chur-Sachsen verordnet die Decis. XXV. folgendes: ordnen setzen und wollen wir, daß hinführo die Renunciationes, Verzichte, und dergleichen von denen Weibspersonen, so sie ratione dotis et donationis,

nationis, propter nuptias vel dotalitii vor ihre Männer leisten, anderer Gestalt nicht, als durch einen körperlichen Eyd mit denen Worten: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort: gerichtlichen und zwar auf vorgehende gnugsame Erinnerung und Certioration was ihre Verzicht und weibliche Gerechtigkeit, und das Beneficium SCti Vellejani in sich habe, und wie es verstanden werde, in Beyseyn ihrer kriegischen Vormunden, nebenst gebührlicher Verwarnung geschehen, und anders nicht gehalten werden solle. Hat eine Frau diese Entsagung in Ansehung der Geschäfte einer gewissen Art schon bewirkt c, so bedarf es keiner Special-Renunciation. Auch verstehet es sich von selbst, daß in Sachsen die Adhibirung eines Vormundes, und wenn pro extraneo sich verbirgt wird, die Concurrenz des Mannes d, erforderlich sey.

a. Hommel in der Rhapsod. obs 598. per tot.

aa. Dieses leidet auch in Sachsen keine Ausnahme P. II. const. 16.

b. Zum wenigsten ist dieses am sichersten I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 41. obschon Stryk in usu mod. Lib. XVI. Tit. I. §. 18. seq. das Gegentheil behauptet.

c. Siehe oben II. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 68. not. b. ingleichen Formul. Th. I. S. 371. und 375.

d. Wegen des dem Mann zustehenden Nießbrauchs. Ebendas. §. 18. not. k.

§. 8.

So viel III. die bey Bürgschaften vorkommende Nebenbedingnisse anlanget, so bestehen selbige vornehmlich in der Entsagung der Rechtswohlthat der Ordnung (beneficium ordinis s. excussionis) und der Theilung (divisionis). Ordentlicher Weise kann freylich der Bürge nicht eher belangt werden, als bis

der

der Hauptschuldner ausgeklagt worden, allein es ist kein Bedenken, daß es erlaubt sey, daß der Bürge sich dieser Ausflucht sowohl überhaupt, als auf gewisse eintretende Fälle begeben könne. Es muß indessen solches deutlich, und nicht durch zweydeutige Worte geschehen, ja man will nicht einmal den Ausdruck „als Selbstschuldner dafür gelten lassen, daß er dieses Beneficium aufhebe a. Eben so kann die ordentlicher Weise mehrern Bürgen zu Statten kommende Ausflucht der Theilung, welche freylich seiner Zeit den Gläubigern sehr beschwerlich seyn kann, einen Gegenstand der Entsagung abgeben, und es muß hierbey ebenfalls dahin gesehen werden, daß solches mit deutlichen Ausdrücken z. B. ich entsage hiermit dem beneficio divisionis dessen ich wohl verständiget worden, geschehe, indem man nicht einmal die Bestimmung einer Correal-Obligation dafür annimmt. Der Regreßnehmung der Bürgen unter sich braucht man wohl nicht zu erwähnen; weil selbige an sich Rechtens ist.

a. Churſächs. Constit. XVII. und XVIII. Part. II.

b. Von dem beneficio cedendarum aditionum braucht hier nichts erwähnt zu werden, weil dessen Entsagung dem Gläubiger nicht den mindesten Nutzen gewährt, obwohl einige einen Vortheil darinne suchen, daß der Bürge ausser dem Fall der Renunciation die Zahlung einige Zeit bis die Cession der Klagen förmlich erfolgt aufhalten könne. Stryk im angef. Buch Sect. II. cap. VI. §. 27.

§. 9.

Was endlich IV. die bey Uebernehmung bürgschaftlicher Verbindlichkeiten zu beobachtende Form anlanget, so bedarf es freylich eigentlich bey der Eingehung eines Bürgschafts-Vertrags, weder eines schriftlichen

Auffa-

Aufsatzes, noch ausser dem vorhin (§. 6.) angegebenen Fall einer richterlichen Mitwirkung, indessen ist es doch um des Beweises willen, daß und in welcher Maaße die Bürgschaft übernommen worden, räthlich, entweder einen schriftlichen Aufsatz zu begreifen, oder die Meynung der Interessenten ad protocollum bringen zu lassen. Es geschiehet solches auf eine doppelte Art, nachdem ob der Bürgschafts-Vertrag dem über das Hauptgeschäfte begriffenen Aufsatz einverleibt wird oder nicht. Im letztern Fall wird diese besonders zu fassende Urkunde gemeiniglich in Form eines einseitigen Bekenntnisses unter dem Namen eines **Bürgscheins** ausgefertiget, und es muß derselbe enthalten, x) eine genaue Angabe der **Hauptschuld**, und des **Hauptschuldners**: 2) die **bürgschaftliche Verbindlichkeit** nach allen **Umständen** der Zeit, Zinnsen, Kosten, u. s. w. 3) die erforderlichen **Verzichtsleistungen** in Ansehung der resp. überhaupt den Bürgen, und insonderheit den Weibspersonen zu gute geordneten **Rechtswohlthaten**: 4) die verabredeten Vergewisserungen der Erfüllung der übernommenen Obligation durch Hypothekbestellung [a], Verbindung nach Wechselrecht, u. s. w. 5) Zeit, Ort und gewöhnliche Unterschrift.

a. III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 37.

§. 10.

Wird hingegen die Bürgschafts-Uebernehmung gleich bey dem Hauptgeschäfte zu Stande gebracht, so wird selbige Abrede der desfallsigen Urkunde mit einverleibt, die vorher angegebene Erfordernisse eines Bürgschafts-Scheins nicht ausser Acht gelassen, und der Aufsatz hinter dem Hauptcontrahenten, für welchen gebürgt wird, von dem Bürgen mit Beysetzung der Worte: **als Bürge mit unterschrieben.** Daß hierbey

bey die gerichtliche Recognition der Unterschrift eine nützliche Cautel sey, und daß der Richter bey Confirmation des Hauptvertrages die Bürgen in dieser Absicht mit vorzubescheiden pflege, folgt aus der Natur der Sache.

§. 11.

Geschieht die Verbürgung vor dem Richter, so führt derselbe darüber ein Protokoll, in welchem er auf alles sich verbreitet, was vorhin als Erfordernisse eines Bürgscheins angegeben worden. Insonderheit hat er 1) der Erklärung der Rechtswohlthaten, daß und in welcher Art solche geschehen, 2) des geleisteten resp. eydlichen Angelöbnisses, auch 3) bey Weibspersonen der legalen Entsagung der beneficiorum iuris (§. 7.) vorgedachter Maaßen zu erwähnen, welche Rücksichten caeteris paribus auch bey den Fällen eintreten, wo oben gedachter Maaßen (§. 4.) nicht von einer eigentlichen Bürgschaftleistung, sondern nur von einer Erklärung, wodurch der Vortritt einer andern Schuld gestattet wird, die Rede ist.

§. 12.

Findet sich ein sogenannter Rückbürge (fideiussor succedaneus), der den Hauptbürgen auf den Fall, wenn er bey seiner Bürgschaftsleistung Schaden hätte, zu entschädigen verspricht, so pflegt dieser einen Rückbürgschaftsschein dem Hauptbürgen abzustellen, der im übrigen nach einem zweckmäßigen Eingang von dem Vorgang eben diejenigen Stücke enthält, welche bey dem Bürgschein selbst vorkommen.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Bürg-Schein.

ad §. 9.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich.

Demnach Herr Anton N. von Königl. Churfürstl. Kammer am 16ten Novembr. 1762. zu der N. Stelle befördert, und denn derselbe gleich bey dem Antritt seines Dienstes sein gesammtes Vermögen Königlicher und Churfürstl. Kammer pro hypotheca speciali verschrieben, daneben eine Caution auf 6000 Rthl. erfordert worden, ich mich aber auf bittliches Ansuchen des Herrn N. bereit finden lassen, diese Bürgschaft salva hypotheca iam constituta, zu bestellen; als verbinde ich mich hierdurch vor mich, meine Erben und Erbnehmen aufs kräftigste, vor alle dasjenige, so der Herr N. in seinen Amtspflichten oder was ihm sonst von denen hohen Landes-Collegiis oder andern Obrigkeiten in Amtssachen aufgetragen werden mögte, vom heutigen Tage anzurechnen, verabsäumt und auf einige Weise zu Schulden kommen lässet, bis auf die Summe von 6000 Rthl., schreibe sechs tausend Reichsthaler in alten vollwichtigen Louis d'or, das Stück zu 5 Rthl. gerechnet, als Bürge dergestalt zu haften und einzustehen, daß wenn demselben von bemeldeter Zeit anzurechnen einiger Defect gezogen, oder sonst etwas zu vergüten angemuthet würde, dieses nicht bloß mit ihm allein ausgemachet, sondern mit zu Wahrung meiner Nothdurft zeitig Nachricht gegeben werde, daneben auch dessen Rechnung nicht über ein Jahr, nach dem Schlusse eines jeden Jahrganges, unabgenommen bleibe, widrigenfalls aber, daferne ich nicht bey Liquidirung

dirung derer restituendorum, so vom heutigen Tage anzurechnen, ihm zu Schulden kommen, adcitiret würde, oder auch die Rechnungen über 2 Jahr unabgenommen liegen bleiben, will ich ersteren Falls nicht anders verbunden seyn, als wenn mir alle Rechnungen und monita vorgeleget, und ich mit meiner Nothdurft genugsam gehöret worden, letzteren Falls aber nur vor diejenige Schaden haften, so binnen denen zwey Jahren zugefüget worden, soferne selbige sich nicht über die bemeldete 6000 Rthl. belaufen.

Gleichwie übrigens denen Bürgen das beneficium ordinis zustehet, Kraft dessen sie verlangen können, daß der Hauptschuldner zuerst executiret werde, ehe sie belanget werden können, als begebe ich mich dessen hierdurch wissentlich und wohlbedächtlich, und will vielmehr geschehen lassen, daß ich nach vorbemeldeter Liquidation derer restituendorum noch vor dem Hauptschuldner belanget werde.

Zur Sicherheit Königlicher und Churfürstl. Kammer setze ich hiermit die bey hochlöblicher N. schen Landschaft belegte Capitalia, von 4000. und respective 2000 Rthl. in Louis d'or a 5 Rthl. vermöge hierbey übergebenen Original-Obligationen vom 16. Aug. 1747. und 4ten May 1753. und will, daß sich Königl. und Churfürstl. Kammer daran auf den sich begebenden Fall quaestionis auf das schleunigste bezahlt machen soll, gestalten ich hierdurch bewillige, daß hochlöblicher Landschaft denunciret werde, mir, bevor ich nicht von dieser Bürgschaft entlediget worden bin, nicht das Capital, sondern bloß die jährlichen Interessen zu bezahlen.

Urkundlich haben die Interessenten diesen Bürgschein wissentlich und wohlbedächtlich von sich gestellt, eigenhändig unterschrieben und untersiegelt. So geschehen N. den 1sten Aug. 1764.

II.

Bürgschaft welche dem Hauptaufsatz inserirt wird.

ad §. 10.

Anmerk. Siehe das 2te Formular zum ersten Hauptstück der vierten Hauptabtheilung.

III.

Protocoll über eine weibl. Bürgschaftsleistung.

ad §. 7. bis 11.

Anmerk. Siehe das 5te Formular zum sechsten Hauptstück der vierten Hauptabtheilung.

IV.

Rückbürgschafts-Schein.

ad §. 12.

Nachdem von dem dermaligen hiesigen Stadt-Cämmerer Herr N. bey Antritt dieses Amtes die Bestellung einer Caution mit Immobilien auf Funfzehnhundert Thaler hoch erfordert worden, und sich auf mein bittliches Ersuchen Herr M. willig finden lassen, auf sein allhier besitzendes Hauß beregte Caution verlangter Maaßen zu bestellen, und die Hypothek auf 1500 Thl. anzugeloben; als verspreche ich andurch auf das Rechtsverbindlichste, daferne der Fall eintreten sollte, daß gedachter Herr Cämmerer N. etwas zu Schulden brächte, man sich deshalb an Herr M. und dessen bestellte Caution hielte, selbigen hierunter zu vertreten, und ihm wegen des hierbey erleidenden Verlusts und Schadens allenthalben, und also nicht nur in Ansehung der Summe, auf welche man sich an ihn regressirt, sondern auch in Ansehung aller daraus entstehenden Unkosten, ingleichen der Einbuße bey eintretender Subhastation des hypothecirten Hauses u. s. w. schadlos zu halten. So geschehen ꝛc.

Sechste
Hauptabtheilung,
welche
die Lehre
von letzten Willens-Verordnungen
enthält.

Der sechsten Hauptabtheilung

Erstes Hauptstück.

Von den letzten Willens-Verordnungen überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Von den letzten Willens-Verordnungen überhaupt.

Stryk de cautelis testamentorum. Halle 1703. 4.

Klein testator cautus. Rostock 1707.

Anleitung wie Testamente zu verfertigen, und was dabey zu beobachten nöthig. Nürnberg 1764. 8.

Claproth Abhandlung von Testamenten, Codicillen, Vermächtnissen und Fideicommissen. Göttingen, 1782. 8

von Eichmann Versuch über die Behutsamkeiten beym letzten Willen, 2 Theile, Halle 1783. 8.

§. 1.

Ich wende mich nunmehr zu den Aufsätzen, über solche rechtliche Geschäfte, welche in Ansehung der Erbfolge vorkommen, und beschäftige mich damit auf eine solche Art, daß ich I. von den allgemeinen Grundsätzen, welche bey der Errichtung eines letzten Willens in Acht zu nehmen, und sodann II. von den besondern Arten der letzten Willens-Verordnungen, und was bey jeder derselben insonderheit zu beobachten, III. von den Aufhebungen und Abänderungen derselben handele, und damit IV. die Abhandlung von denjenigen Aufsätzen verbinde, welche in Ansehung der Eröffnung der letzten Willens-Verordnungen und der Erbschaftsantretung vorzukommen pflegen.

§. 2.

Derjenige, welcher sich mit der Errichtung einer letzten Willens-Verordnung, es sey nun für sich selbst, oder

für einen dritten beschäftiget, muß sorgfältig dahin sehen, daß er nichts von den gesetzlich vorgeschriebenen Solemnien unterlasse. Es sind solche entweder **innere** oder **äußere**. Jene (solemnia interna) bestehen in der gesetzmäßigen Einsetzung eines fähigen Erben, diese hingegen (solemnia externa) begreifen alle die Förmlichkeiten unter sich, welche zu jeder Art von letzten Willens-Verordnungen erfordert werden. Von diesen wird in der Folge gehandelt, was hingegen die innern wesentlichen Erfordernisse einer Disposition anlanget, so machen selbige den Gegenstand dieses Hauptstücks aus.

a. Man sehe hiervon mit mehrern nach **Lobethan** vollständige Abhandlung der Lehre von der Erbfolge 8. Halle 1776. im ersten Theil erster Abschnitt, ersten Hauptstück zweyter Titel §. 43. u. f.

§. 3.

Das Haupt-Augenmerk bey der Errichtung eines letzten Willens muß **einmal** auf die Person des Erblassers, und **zweytens** auf den wesentlichen Innhalt der Disposition gerichtet seyn. Die Fähigkeit des Erblassers ist um so wichtiger, da ein Testament, welches eine Person der die Testamentifaction nicht zustehet errichtet, als vergeblich hinwegfällt, und man betrachtet diese Fähigkeit sowohl nach dem **natürlichen** als nach dem **bürgerlichen** Zustand.

§. 4.

Ein jeder, der den richtigen Gebrauch seines Verstandes hat a, und seine Willensmeynung zu Tage zu legen im Stande, kann der Regel nach eine letzte Willens-Verordnung errichten. Unmündige welche noch nicht das vierzehnte, und wenn es Weibspersonen sind das zwölfte Jahr aa erreicht, rasende und der Vernunft beraub-

beraubte, in heftigen Leidenschaften eben begriffene: diejenigen, welche taub und stumm gebohren, können nicht testiren, jedoch letztere alsdenn, wenn sie schreiben können b. Dagegen ist kein Zweifel, daß solche, welche einen körperlichen Fehler haben, welcher sie weder an dem richtigen Gebrauch der Vernunft noch an der deutlichen Willens-Erklärung hindert, gültig auf den Todesfall disponiren können. Es bestehen daher die Testamente der Blinden, Tauben, Stummen, Kranken und Sterbenden, obschon bey einigen der ebengenannten Personen, nachdem ob sie in Schriften oder mündlich testiren wollen, gewisse besondere Feyerlichkeiten erforderlich werden, von welchen in der Folge gehandelt wird c. Weibspersonen brauchen auch in Sachsen d zu letzten Willens-Verordnungen keinen Vormund. Daß im übrigen derjenige, welcher mit der Abfassung eines Testaments zu thun hat, auch dahin sehe, daß der Testirer völlige Freyheit des Willens habe, und ohne Zwang und ungestümes Zureden testire, fließt aus der Natur der Sache.

a. Es ist daher die erste Sorge sowohl einer Gerichtsperson, als auch eines andern, welcher zu Errichtung einer Disposition gebraucht wird, zu untersuchen, ob der Testirer auch in einem solchen Zustand des Gemüths sey, daß er den freyen Gebrauch seines Verstandes hat. Ist solches der Fall, so wird es in einem gerichtlichen oder coram notario errichteten Testament im Eingang erwähnt, obschon solches nicht nöthig ist, weil der unbehinderte Gebrauch des Verstandes vermuthet wird. Carpzov P. III. const. 5. §. 1. Ist es zweifelhaft, so muß durch Fragen, Vernehmung unpartheyischer Personen, welche um den Testirer sind, auch allenfalls durch Erforderung des Gutachtens eines Arzts dieser Punct in Richtigkeit gesetzt werden, auch pflegt man solchem selbst, wenn der Todesgefahr halber die Handlung nicht aufgeschoben werden kann, wohl auch den ganzen Vorgang, die Reden, insonderheit

heit auch welche von einer gewissen Schwäche zeugen, aufzuzeichnen, damit in Zukunft die Beurtheilung, ob und in wie weit das Testament bestehe, darauf gegründet werden könne.

aa. Daß dieser Geschlechts-Unterschied in Ansehung der Testaments-Mündigkeit noch heut zu Tage beobachtet werde, lehrt Carpzov P. III. const. 6. def. 7. obschon Coler in Ansehung der Sächs. Lande P. I. decis. 6. no. 10. und 11. das Gegentheil behauptet. Im übrigen ist es Rechtens, daß an dem letzten Tag des 12ten und resp. 14ten Jahres gültig testirt werden könne. L. 5. D. qui testam. fac. poss. §. 1. I. quib. non est permiss.

b. tot. tit. Digest. de his qui testamenta facere possunt. Notariats-Ordnung tit. von Testamenten §. 4. 5. und 9. I. Theil. S. 81. u f. Daß impuberes oder Taub- und Stummgebohrne vom Landesherrn nach vorgängiger Prüfung ihrer Verstandskräfte, ingleichen der Fähigkeit sich deutlich auszudrücken die Erlaubniß zu testiren erhalten können, ist zwar in der Theorie gegründet, mag aber wohl selten in praxi vorkommen. Stumme sollen freylich nach der Notar. Ordn. l. c. nur auf den Fall, wenn sie schreiben können, testiren; allein in der Praxis passiren doch auch Dispositionen, welche von Kranken, die die Sprache verlohren, oder nur stammeln, oder andern Stummen, die nicht schreiben können, durch Zeichen errichtet werden.

c. Wer von der Anwendung der im Eingang des §i gegebenen Regel auf solche Personen, welche gewisse körperliche Unvollkommenheiten an sich tragen, noch umständlicher unterrichtet seyn will, der lese nach Stryk im angef. Buch Cap. IV. per tot. In Ansehung der Testamente auf dem Todbette erfordert in Churſachsen die Const. 5. P. III. folgendes: 1) daß der Testator articulate und verständig reden könne, 2) daß er des Willens und Meynung sey, daß er sein Testament machen wolle, welches daraus abzunehmen, wenn er den Notarium, oder einen andern, derowegen zu sich gefordert, und gebeten, daß derselbige solches sein Vornehmen denen Zeugen vortragen und anzeigen solle, 3) daß keine Praesumtion und Vermuthung vorhanden,

handen, daraus abzunehmen, daß der Testator Schwachheit halben sein Testament nicht freywillig, sondern denen zu Gefallen verordnet, so bey ihm seynd, durch welche er mit harten Worten oder ungestümen Anhalten zu testiren gebracht worden.

d. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 20. u. f.

§. 5.

In Ansehung der Fähigkeit des Testirers in Rücksicht auf den bürgerlichen Zustand (Status civilis) ist, da heut zu Tage die Verordnung des römischen Rechts von Gefangenen, Knechten, Verurtheilten, Fremden [a], u. s. w. keine weitere Anwendung finden, auch andern Religionsverwandten die Testamentifaction [aa] nicht versagt wird, nur so viel zu gedenken, daß 1) gewisse Ritterorden, entweder gar nicht, oder nur erst nach erhaltener Erlaubniß testamentarisch disponiren können [b]: daß 2) Kinder so in väterlicher Gewalt stehen nur über diejenigen Dinge, welche sie mit vollen Eigenthum besitzen, testiren können, und also bloß über das peculium castrense und quasi castrense, es sey denn, daß sie besondere landesherrliche Erlaubniß auswirkten [c], auch 3) die Bauern an manchen Orten nur nach gesuchter Erlaubniß ihres Oberherrn [d] testiren dürfen. Diejenigen, welche für Verschwender durch obrigkeitliches Decret erklärt worden (prodigi civiliter tales) können ohne besondere Erlaubniß nach der gemeinen Meynung kein gültig Testament machen [e], doch bleiben die vor dem Decret errichtete Dispositionen bey Kräften. Zum Tod verurtheilte verlieren nur alsdenn die Testamentifaction, wenn sie ein solches Verbrechen begangen haben, auf welches die Einziehung der Güther folgt.

a. Ich erinnere bey dieser Gelegenheit, daß Fremde nach den Gesetzen des Orts testiren müssen, wo sie testiren, nicht

nicht nach den Vorschriften in ihrer Heymath. Hellfeld in iurispr. for. §. 44. und 1419 und es gilt dieses auch wohl von Gesandten, obgleich andere das Gegentheil behaupten. Nettelbladt im angef. Buch. §. 1252.

aa. Selbst den Juden nicht. Selchow in elem. iur. germ. §. 212.

b. Bey den katholischen Orden, welche das votum paupertatis haben, versteht sich solches von selbst. Auch müssen die deutschen Ordensritter bey dem Großmeister veniam testiren zu dürfen suchen.

c. L. 19. D. de his qui testam. fac. possunt. Ist es der Vater zufrieden, daß der Sohn über andere Güther disponire, so muß eine förmliche Emancipationshandlung vorher gehen. II. Hauptabth. III. Hauptst. §. 63.

d. Selchow in elem, iur. germ. §. 645.

e. L. 18. pr. Dig. eod. Walch in introd. controv. iur. civil Sect. II. cap. IV. membr. I. §. 7.

f) Churs. Const. 6. P. III. Walch de donatione capite damnati Jena 1766.

§. 6.

Ist dieses die erste Sorge dessen, welcher für sich einen letzten Willen errichten, oder für einen andern einen solchen abfassen will, so wende ich mich nunmehr zu denjenigen Beobachtungs-Regeln, welche in Ansehung des Innhalts eines Testaments in Acht zu nehmen, und ich habe dabey a 1) auf die Erb-Einsetzung, 2) auf die Nacherb-Einsetzung, 3) auf die Vermächtnisse, und endlich 4) auf die übrige in einem Testament zu treffende Verordnungen, das Augenmerk zu richten.

a. Ich erwähne hier des Eingangs eines Testaments, und der dabey gewöhnlichen Anrufung Gottes, und der Anbefehlung der Seele in die Hand des Höchsten, und des Leibes zur sanften Ruhe im Grabe, auch der Verordnung in Ansehung des dereinstigen Begräbnisses

nisses nicht, weil ersteres nur bey schriftlichen Testamenten vorkömmt, an sich unnütz ist, und davon so wie von letztern bey einer andern Gelegenheit gehandelt wird. Aus gleicher Ursache übergehe ich auch die am Ende des Testaments gewöhnliche Schluß-Clauseln.

§. 7.

Sehe ich 1) auf dasjenige, **was bey der Erbeinsetzung** selbst in Acht zu nehmen, so habe ich hierbey überhaupt zu erinnern, daß in einem jeden Testamente eine Erbeinsetzung nothwendig geschehen müsse (§. 2.) [a]. Dagegen aber in einer Schenkung auf den Todesfall so wenig eine Erben-Ernennung oder deren Aufhebung oder Einschränkung durch hinzufügende, oder zu erlassende Bedingungen geschehen könne, als solches in einem Codicill [b] geschehen kann, es sey denn, daß es ein, durch ein Testament bestätigtes Codicill [c] wäre. Im übrigen theilt sich die Betrachtung von den Beobachtungs-Regeln bey der Erben-Einsetzung in drey Gegenstände, indem ich 1) auf die Personen, welche zu Erben eingesetzt werden, 2) auf die Güther, welche auf den Erben transferirt werden sollen, und endlich 3) auf die Form der Erbeinsetzung sehe.

a. L. 1. §. 3. D. de vulgar. et pupill. substitut. Thurs. Decis. 46.

b. L. 29. §. 1. D. qui testam. facere poss. L. 77. D. de hered. instituend. Doch besteht eine solche Erbeinsetzung als eine Fideicommiß §. 2. I. de codicill. woraus aber die Folge entsteht, daß nunmehr der Intestat oder im vorhergehenden Testament eingesetzte Erbe einen gewissen Theil der Erbschaft unter dem Namen der Trebellianischen Quarte bey der Ueberantwortung an den heredem fiduciarium abzieht. Siehe hievon den §. 26. dieses Hauptstücks.

c. Siehe das IV. Hauptstück dieser Hauptabtheil. §. 10. u. f.

§. 8.

§. 8.

Was 1) die Personen anlanget, welche zu Erben eingesetzt werden können oder müssen, so ist in dieser Absicht bey Abfassung des Testaments eine doppelte Rücksicht zu nehmen, und einmal dahin zu sehen, ob nicht nothwendige Erben (heredes necessarii) vorhanden; zweytens ob der zu benennende Erbe auch die Fähigkeit habe, daß er dazu eingesetzt werden mag.

a. Dd. ad tit. Dig. de heredibus instituendis.

§. 9.

Nothwendige Erben sind diejenige, welche durchaus entweder zum Erben eingesetzt werden, oder namentlich und aus einer in den Gesetzen gebilligten Ursache enterbt werden müssen, keinesweges aber bloß mit Stillschweigen übergangen werden können a. Hieher gehören 1) die Kinder des erstern, und weiterer Grade b: sie mögen schon gebohren seyn oder nicht, dafern keine Kinder vorhanden, 2) die Aeltern und bey deren Nimmerseyn die Großältern: endlich, wenn weder Aeltern noch Kinder vorhanden, 3) die Geschwister sowohl die leiblichen als Halbgeschwister, jedoch diese sub no. 3. benannte Personen nur alsdenn, wenn ihnen eine solche Person als Erbe vorgezogen werden soll, welche die Rechte für anrührig halten (persona turpis).

a. Dd. ad tit. Dig. de inofficioso testamento. Sind die Notherben ganz übergangen, so wird dadurch das Testament als inofficiosum unkräftig, es sey denn, daß selbigem die codicillarische Clausul beygefügt, wäre, davon unten IV. Hauptst. §. ult. nachzusehen.

b. In Ansehung des Vaters nur die ehelichen und legitimirten, leztere jedoch ebenfalls unter gewissen Einschränkungen. Siehe oben II. Hauptabtheilung III. Hauptst. §. 54. verbunden mit dem §o 57. desselben. In Ansehung der Mutter geniessen die unehelichen

lichen zum wenigsten alsdenn gleiche Rechte, wenn dieselben nicht ex coitu damnato gezeugt sind. Stryk in caut testam. cap. 17. membr. 1. §. 8. 9 und 11. Daß bey Absonderungen der Kinder, Verabfachungen und unionibus prolium sich die Obliegenheit der Aeltern den Pflichttheil den Kindern zu hinterlassen, ändere, ist oben im angef. Hauptst. §. 61. 64. 65. zu ersehen. Daß adoptirte Kinder eben sowohl Notherben sind, jedoch behaupten einige nur alsdenn, wenn eine adoptio plena vorhanden, L. 10 C. de adopt. Stryk Cap. XVI. des angef. Buchs § 8. Siehe oben im angef. Hauptst. §. 58.

§. 10.

Sind also bey einem Testirer dergleichen Notherben vorhanden, so tritt entweder der Fall ein, daß er solche zum Erben einsetzen will, oder er glaubt rechtmäßige Ursachen für sich zu haben, weshalb er sich berechtigt hält solche zu enterben. Im ersten Fall treten die Principien von der Erbeinsetzung überhaupt ein, und es ist dabey nur zu gedenken, daß es genug sey, wenn er solche nur in dem **Pflichttheil** (legitima) einsetzt a. Dieser Pflichttheil bestehet in der Regel in einem Drittheil der den Notherben ab intestato zufallenden Erbschaft, jedoch mit der Modification, daß wenn fünf und mehrere Notherben vorhanden, alsdenn dieser Erbantheil von einem Drittheil auf die Halbscheid steigt b. Die Erbeinsetzung in dem Pflichttheil muß titulo institutionis honorabili in einem förmlichen Testament, nicht in einer Schenkung oder Codicill geschehen c, sie darf nicht bedingungsweise geschehen d, und es hilft auch die sogenannte **socinische Cautel** (cautela Socini) nicht dazu, daß ein Notherbe durch Hinterlassung eines Uebermaaßes mit Bedingungen dermaaßen belästiget werden könne, daß ihm der Pflichttheil nicht frey bleibt e, da einem solchen Erben allemal frey bleibt, nach dem bloßen Pflichttheil zu greifen, das Uebermaaß

zu verbitten, und sich dadurch der auferlegten Bedingungen zu entschütten. Es ist im übrigen Rechtens, daß der Testirer, der seine Notherben auf den Pflichttheil setzt, weder überhaupt mit Bedingungen, oder sonst solche zu beschweren, noch auch die Inventur zu verbitten, vermöge, wenn diese solche verlangen f, und daß wenn er den richtigen Betrag der legitima nicht angegeben, die Notherben nur auf die Erfüllung (condictio ad supplendam legitimam) klagen können, darum aber das Testament dennoch bey Kräften bleibe g. Ob der Vorempfang zum Pflichttheil angerechnet werden könne, ist wohl mit Recht zu bejahen h, so wie die Frage: ob ein Notherbe dem Pflichttheil entsagen könne i.

a. Da es nicht unmöglich ist, daß eine jezt vorhandene Art von Notherben abgehe, und also nunmehr z. B. die Ascendenten eintreten: ir. daß dem Testirer noch Kinder nachgebohren werden, so faßt man am besten die Sache folgendergestalt: „will ich hiermit zu meinen künftigen Erben ernannt und eingesetzt haben, „meine drey Kinder als N. N., N. N. und N. N. und „wenn mir auch durch göttlichen Segen, noch mehrere Kinder gebohren werden sollten, will ich dieselben alle und jede gleichfalls hiemit zu meinen künftigen „Erben eingesetzt haben. Sollten aber alle diese Kinder vor mir versterben, und meine lieben Aeltern „diese ihre Kindeskinder, und mich überleben, will ich „auch diese als N. N. und N. N. hiemit zu meinen „Erben instituiret haben.

b. Nov. 18. Cap. I. Nov. 39. und 92. Claproth de computo legitimae. Göttingen 1739.

c. Nov. 115. Cap. 3. und 4. ob man schon bey Geschwistern meynt, daß es da auch titulo singulari geschehen könne. Wahl de iusta liberos heredes instituendi forma. Göttingen 1751.

d. Nov. 115. Cap. 1.

e. Stryk de gravamine legitimae. Cap. II. und III. in Eiusd. cautel. testam. cap. 17.

f. Hell-

f. Hellfeld im angef. Buch §. 546. Stryk loc. cit.

g. §. 3. I. de inofficioso testam. L. 30. et 36. eod. Man thut daher solchenfalls am besten, wenn man ohne Angabe eines Quanti bloß vom Pflichttheil überhaupt redet. Zuweilen tritt auch der Fall ein, daß ein nothwendiger Erbe überhaupt zwar instituirt, dabey aber verordnet wird, daß wenn er eine gewisse Bedingung nicht erfüllen werde, z. B. wenn er die und die Person heyrathet, er sodann auf den Pflichttheil gesetzt seyn solle.

h. Z. B. ich setze zwar meinen Sohn N. zum Erben (in dem Pflichttheil) ein, weil er aber bereits bey meinem Leben so viel erhalten, als seine Erbrata (seine legitima) beträgt, so soll er mit diesem Vorempfang gänzlich abgefunden seyn.

i. Siehe unten das — Hauptstück dieser Hauptabtheilung. Ein Beyspiel einer solchen Entsagung ist oben vorgekommen II. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 45.

§. 11.

Geht hingegen die Meynung des Testirers dahin einen oder sämmtliche vorhandene Notherben zu enterben a, so muß solches in einem feyerlichen Testament geschehen aa, und der Testirer hat dafür zu sorgen, daß 1) der zu enterbende ausdrücklich genennt b, und 2) eine solche Ursache warum er enterbt wird angeführt werde, welche in der 115ten Novelle gegründet ist. Diese Enterbungsursachen sind in Ansehung der nothwendigen Erben in absteigender Linie folgende: 1) Wenn sich die Kinder an ihren Aeltern thätlich vergreifen. 2) Wenn ein Kind seine Aeltern mit harten ehrenrührigen Worten beleget, 3) wenn ein Kind seiner Aeltern wegen eines peinlichen Verbrechens den Hochverrath ausgenommen anklaget, oder im Inquisitionsproceß denunciret, 4) wenn ein Kind eine Anzeige, zwar nicht in peinlichen Fällen, jedoch dergestalt thut, wodurch die Aeltern in einen großen Nachtheil ihres Vermögens

gestürzet werden. 5) Wenn das Kind sich mit Verbrechern als Theilnehmer verbindet. 6) Wenn das Kind wider Willen der Aeltern sich denen Klopffechtern oder Gauklern (arenarii, mimi) zugesellete, und der Vater diese Lebensart doch nicht selbst trieb. 7) Wenn ein Kind seinen Aeltern mit Gift oder auf andere Weise nach dem Leben trachtet. 8) Wenn ein Sohn mit seiner Stiefmutter oder Beyschläferin des Vaters sich fleischlich vermischet, 9) wenn jemand von denen Aeltern Schulden haber oder sonst in Verhaft geräth, der Sohn oder Enkel, (nicht die Tochter oder Enkelin) Bürgschaft zu leisten, und hierdurch die Aeltern aus dem Gefängniß zu befreyen im Stande wäre, selbiges aber, ohnerachtet darum nachgesuchet worden, nicht thut. 10) Wenn Kinder über 18 Jahre ihre Aeltern nicht aus der Gefangenschaft lösen, wenn sie anders können. 11) Wenn ein Kind die Aeltern ve hindert hat, ein Testament zu errichten, folglich auch ein bereits gemachtes zu ändern. 12) Wenn einer Tochter Gelegenheit zu einer Heyrath gemachet ist, sie selbige ausgeschlagen, und sich nun der Hurerey schuldig gemachet hat, 13) wenn Aeltern wahnsinnig werden, und die Kinder sich ihrer nicht annehmen. 14) Wenn Kinder von der rechtgläubigen Religion abgefallen sind, und sich zu verbothenen Secten halten; als Enterbungsursachen der Aeltern treten von den vorhererwähnten No. 3. 7. 8. 10. 11. 12. 14. ein und die achte besteht darinne, wenn eins der Aeltern seinem Ehegenossen nach dem Leben gestanden c. Geschwister können alsdenn enterbt, und ihnen eine persona turpis d d. i. eine solche Person, welche an einer macula laborirt, vorgezogen werden, wenn sie dem Testirer nach Leben, Ehre oder Güthern getrachtet

a. Dd. ad tit. Dig. de liber. et posthum. hered. instit. Bauer de eo quod iustum est circa formam exheredationis. Leipzig 1731.

aa. Nicht

aa. Nicht in einem privilegirten älterlichen Testament, S. unten den 14. §. des II. Hauptst. noch in einem Codicill. § 2. 3.

b. Nov. 115. Cap. 3.

c. Nov. 115. Cap. 4.

d. Nov. 22. Cap. 4.

e. In Churſachſen verordnet die Ehe-Ordn. cap. I. folgendes: „Wenn aber Kinder der Aeltern Conſens in ihre Verehlichung hindan ſetzen, mögen ſie bis auf den halben Theil der Legitima, auch nach Gelegenheit der Urſachen des verweigerten Conſenſes gänzlich enterbet werden, ſonderlich wenn die ohne der Aeltern Conſens Verlobten heimlich zuſammen kriechen, und fleiſchliche Unzucht treiben.“

§. 12.

Auſſer dieſen Fällen iſt die Enterbung ungültig, und infirmirt das Teſtament in Anſehung der Erbeinſetzung, doch beſtehen auch die Enterbungen der Kinder nach dem Gerichtsbrauch, welche bona mente geſchehen. Man rechnet hieher inſonderheit den Fall, wenn der Vater ſeinen Sohn der ein Verſchwender iſt, die Mutter die Kinder, um deren Vater den Uſumfructum zu entnehmen, ingleichen den Sohn der in einem Concurs befangen, um nicht ſeine Erbſchaft den Creditoribus überlaſſen zu müſſen, ad tempus, oder dergeſtalt enterbt, daß den Enkeln dabey proſpicirt werde.

a. Leyſer ſpec. 358. Lobethan im angef. Buch §. 104.

§. 13.

Was die in Anſehung der zu Erben einzuſetzenden Perſonen aufgeworfene zweyte Frage anlanget, ſo iſt überhaupt eine jede Perſon, ſie ſey ſchon gebohren oder nicht, Collegium, Univerſität, Stiftung u. ſ. w. fähig

zu Erben eingesetzt zu werden, und nur folgende Verbietungsgesetze scheinen nach dem heutigen Gerichtsbrauch von einer gesetzlichen Kraft a. Erstlich bestehen die Erbeinsetzungen nicht, welche auf Erschleichung der Erbschaft des instituirten Erben abzielen (institutionis captatoriae): Zweytens besteht die Erbeinsetzung solcher Gesellschaften nicht, welche im Staat nicht geduldet werden, wohl aber einzelner Glieder derselben: Drittens fällt die Erbeinsetzung eines im Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kindes als unkräftig hinweg: Viertens besteht die Erbeinsetzung nicht, wenn derjenige instituirt worden, oder das Kind desjenigen, welcher das Testament geschrieben, ingleichen Fünftens die Instituirung der Söhne eines des Hochverraths halber verurtheilten. Auch meynt man, daß Juden b, und solche, welche nicht zu einer der approbirten Religion sich bekennen, nicht zu Erben ernennt werden können. Auch gilt bey Testamenten in Ansehung des odii secundarum nuptiarum eben das, was oben II. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 48. bey Ehepacten gelehrt worden.

a. Dd. ad tit. Dig. de heredib. instit. Claproth im ang. Buch §. 14.

b. L. 1. C. de iud. L. 4. 5. C. de haeret.

c. In wie weit natürliche Kinder insonderheit alsdenn, wenn rechtmäßige vorhanden, vom Vater instituirt werden können, entscheiden freylich die Gesetze L. 1. 2. C. de natur liber. Nov. 89. cap. 12. Allein es ist eine Frage, in wie weit selbigen annoch in praxi nachgegangen werde. Hommel obs. 373. und 615. Am sichersten ist wohl dieses, daß sie, wenn leibliche Kinder vorhanden, nur ein Zwölftel, ausser diesem Fall aber salva parentum legitima das Ganze erhalten können. Die Mutter hingegen hat hierunter völlige Freyheit, jedoch daß der Pflichttheil der ächten Kinder in salvo bleibe. Lobethan im a. B. §. 87.

§. 14.

§. 14.

Wende ich mich 2) zu demjenigen, was in Ansehung der Güther in Acht zu nehmen, welche auf den Erben übertragen werden sollen, so habe ich hierbey theils auf die Qualitat, theils auf die Bestimmung was auf den Erben übergehen soll zu sehen. So viel die Beschaffenheit der Güther anlanget, so folgt aus der Natur der Sache, daß der Testirer über nichts disponiren könne, worüber ihm nicht die volle Freyheit zu disponiren zustehet a. Es bestehet daher in der Regel eine Disposition über ein Lehnguth nicht b, wenn es nicht ein pures Erblehn ist, oder der Vassall lehnherrliche und agnatische, oder mitbelehnschaftliche Einwilligung c erhalten. Selbst die Kinder sind nach gemeinen Rechten nicht an eine solche Disposition gebunden d, wenn sie nicht des Vaters Erben im Allodium werden. Eben so wenig kann über Stamm- und Fideicommißgüther man sich einer testamentarischen Disposition anmaaßen e. Auch ist es in Sachsen Rechtens f, daß dem Ehemanne die Intestat-Erbfolge in das Mobiliarvermögen der Frau durch ein Testament derselben nicht entzogen werden könne, welches auch im umgewendeten Fall in Ansehung der statutarischen Portion der Frau Rechtens ist.

a. Doch bestehen in gewisser Maaße Dispositionen über Sachen, so dem Erben eigenthümlich zuständig, auf den Fall, wenn die Erbschaftsantretung erfolgt, auch sonst Vermächtnisse fremder Sachen unter gewissen Einschränkungen. L. 8. §. 2. de legat. 2. L. 5. §. 2. L. 71. §. f. de legat. 1. L. 39. § 1. de legat. 1. §. 4. l. eod.

b. I. F. 8. verbunden mit II. F. 45. ja bey einem Vermächtniß eines Lehnguthes, wird nicht einmal der Werth von dem Erben dem Legatar bezahlt. Böhmer in princ. iur. feud. §. 293.

c. III. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 24.

d. In Churſachſen diſponirt das neueſte Lehns-Mandat Tit. I. §. 4. „daß einem Lehnmanne erlaubt ſey, „des ihm zuſtehende Lehnguth einem Sohn vor dem „andern durch letzten Willen caeteris paribus derge„ſtalt zuzuwenden, daß die übrigen Söhne und Mit„erben zu deſſen Erfüllung gehalten.“

e. Siehe oben II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 74.

f. Churſächſ. Conſt. 7. P. III. Carpzov ad hanc conſt. def. 1. 3. Berger in oecon. iur. Lib. II. tit. 4. th. 45. n 4. Doch iſt dieſes bey einem reciprocirlichen Teſtament unter Eheleuten, ingleichen wenn das Recht dazu in der Eheſtiftung gegründet, ein anderes. Siehe oben II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 41.

§. 15.

Was die Beſtimmung oder Austheilung der Güther anlanget, ſo iſt die Meynung entweder dieſe, daß mehrere Perſonen zu Erben ernennt werden ſollen, oder nicht. Im letztern Fall werden dieſem einzigen Erben keine Portion oder gewiſſe Güther angewieſen, ſondern es wird ihm die ganze univerſitas iuris zugetheilt, und das, was andere davon erhalten ſollen, dieſen als Vermächtniß beſchieden. Sind aber mehrere Erben, ſo iſt es am füglichſten, wenn gleich die Antheile, welche jeder an der Erbſchaft haben ſoll, beſtimmt werden, und man es nicht auf die Auslegung der Geſetze a, für den Fall, da hierunter nicht genugſame Beſtimmung geſchehen, ankommen läßt.

a. Die Anführung deſſen, was iſt Rechtens bey dunkeln Erbeinſetzungen, oder Beſtimmungen der Erbantheile, ingleichen die Lehre vom Zufalls-Rechte (ius accreſcendi) gehören der Natur der Sache nach nicht in eine Schrift, welche die Angabe zur vorſichtigen und deutlichen Abfaſſung rechtlicher Aufſätze, nicht die Regeln der Auslegung unbeſtimmter und dunkler Diſpoſitionen zum Gegenſtand hat.

b. Daß einer doch Erbe bleibe, wenn er auch eine gewisse Sache aus der Erbschaft beschieden bekomme, (haeres in re certa) ist zwar in den Gesetzen gegründet, hat aber keinen practischen Einfluß, weil im Fall ein solcher Erbe Miterben hat, er als ein Legatar angesehen wird, dagegen wenn er keine Miterben hat, die ganze Erbschaft empfängt und vertreten muß. Hellfeld im ang. Buch. §. 1441.

§. 16.

Komme ich endlich 3) auf die bey der Erbeinsetzung zu beobachtende **Form**, so habe ich dabey folgendes zu erwähnen. **Erstlich** muß die Benennung des oder der Erben mit einer solchen Deutlichkeit geschehen, daß kein Zweifel übrig bleibe, wen der Testirer gemeynt habe a. **Zweytens** muß eine gleiche Deutlichkeit in Ansehung der Bestimmung der Antheile beobachtet werden, welche unter mehrern Erben einem jeden beschieden seyn sollen b. **Drittens** pflegt die Erbeinsetzung gemeiniglich gleich beym Anfang der testamentarischen Verordnung nach dem gewöhnlichen Eingang zu erfolgen, obgleich solches ohne Nachtheil auch erst in der Folge oder am Schluß des Testaments geschehen kann. **Viertens** geschieht die Erbeinsetzung bald in der Art, daß in der testamentarischen Disposition der Erbe benennt wird, bald so, daß der Testirer sich deshalb auch wohl in Ansehung anderer Dispositionen auf eine gewisse andere Schedul, die in seinem Privatbeschluß, oder in eines Dritten Händen befindlich, oder auch besonders versiegelt beyliegt, bezieht c. Eine solche **mystische Disposition** ist nicht nur erlaubt, sondern es ist auch kein Zweifel, daß dasjenige was nun in dem relato steht, gleiche Kraft habe, als wenn es in dem referente selbst enthalten. Im übrigen kann eine Erbeinsetzung sowohl unbedingt als unter einer gewissen Bedingung (sub conditione) oder Auflage (sub modo)

geschehen. Was in Ansehung der Bedingungen oder Auflagen in Acht zu nehmen, wird unten bey den Vermächtnissen umständlicher gelehrt, weil es bey diesen häufiger vorkömmt, und ich erwähne hier nur so viel, daß es bey bedingten Erbeinsetzungen wohl gethan sey, einmal ausdrücklich zu erwähnen, daß im Fall die Bedingung oder Auflage nicht erfüllt werde, die Erbeinsetzung null und nichtig seyn solle, zweytens zu disponiren, ob beym Eintritt dieses Falls die Erbfolge ab intestato eintreten, oder wer die Erbschaft erhalten solle.

a. Der namentlichen Angabe bedarfs freylich nicht eben, sondern es langet aus, wenn die Person so beschrieben ist, daß man weiß von wem die Rede sey, oder selbige den Zeugen gewiesen wird. L. 9. §. 8 und L. 58. pr. D. de hered. instituend. Auch vitiirt ein sichtlicher Irrthum in der Angabe des Namens das Testament nicht. L. 19. de legat.

b. Daß die Erbeinsetzung so einzurichten, daß die ganze Erbschaft dadurch disponirt werde, fließt aus der Rechtsregel nemo pro parte testatus et pro parte intestatus decedere potest. L. 7. de Reg. iur. Im übrigen geben die Gesetze Maaße, wie die Eintheilung zu machen, wenn nur gewisse Erbschaftstheile dem Erben beschieden sind, (§. 15. nota b) ingleichen wenn die Eintheilung zweifelhaft ist, oder sich dadurch, daß einer oder mehrere der Erben ihre Antheile nicht annehmen wollen, eine portio vacans ergiebt. Siehe hiervon mit mehrern Claproth im ang. Buch §. 13. Hellfeld im ang. Buch §. 1439. und 1441. Indessen ist es immer anzurathen, daß der Testirer gleich verordne, wie es mit einer solchen erledigten Portion zu halten, wohin vorzüglich die Substitutionen abzielen.

c. L. 10. pr. de condit. instit. L. 38. de consil. et demonstr. Leyser spec 351. m. 9. Doch meynen einige, daß bey mündlichen Testamenten eine mystische Erbeinsetzung nicht bestehe. Berger oecon. jur. Lib. II. tit. 4. §. 4. n. 6.

§. 17.

§. 17.

Ich gehe II. zu den Nacherben-Einsetzungen (substitutiones) über. Es geschieht solche Benennung eines Nacherben bald für den Fall, da der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht antreten will oder kann, bald in der Maaße, daß zum voraus bestimmet wird, wer die Erbschaft oder einen gewissen Theil derselben von dem instituirten Erben nach deren Antretung nach Ablauf einer gewissen Zeit oder bey dessen Ableben erhalten soll. Im ersten Fall heißt es eine **eigentliche** (substitutio directa) im zweyten hingegen eine **uneigentliche** oder **fideicommissarische** Nacherben-Einsetzung (substitutio obliqua seu fideicommissaria), welche beyde Arten aber auch zuweilen mit einander verbunden werden.

a. Dd. ad tit. Dig. de vulg. et pupill. substit.

§. 18.

Die eigentliche Nacherben-Einsetzung geschieht abermalen auf eine doppelte Art, nachdem ob dadurch überhaupt auf den Fall, da ein jeder Erbe die Erbschaft nicht antreten will oder kann, Vorsehung geschiehet, oder bey der ersten Einsetzung unmündiger Kinder, für den Fall ein Nacherbe ernennt wird, da der Unmündige vor erlangter Testamentifaction (§. 4.) versterben sollte. Ersteres heißt eine **gemeine** (substitutio vulgaris) letzteres aber eine **pupillarische** (substitutio pupillaris) Nacherbeinsetzung. Indessen begreift von diesen beyden Arten, dafern nicht ein anderes ausdrücklich verordnet ist, die letztere allemal die erstere stillschweigend a mit in sich.

a. L. 4. D. de vulg. et pupill. subst. pr. Inst. eod.

§. 19.

§. 19.

In Ansehung der gemeinen Nacherb-Einsetzung habe ich anzuführen, daß 1) selbige insonderheit für den Fall, da der instituirte Erbe den Testirer im Tode zum voraus geht, und dieser dennoch, daß solchenfalls die Erbfolge ab intestato, ingleichen bey mehrern Erben das ius accrescendi nicht eintrete, wünscht, sehr nothwendig sey a: daß sie 2) sowohl in Ansehung der Fähigkeit des einzusetzenden Erben, als in Ansehung der Form die erste Erbeinsetzung nachahme, (§. 7. 16.) daher insonderheit 3) auf eine deutliche Angabe der Person, und des auf solche zu verfällenden Antheils ungemein viel ankommt, und endlich 4) der Natur der Sache nach diese Art von Substitution sofort wegfalle, sobald der eingesetzte Erbe die Erbschaft antritt b.

a. Es ist in dieser Absicht wohl erforderlich bey Einsetzung eines extranei, dessen Erben man auf den Fall, da er den Anfall der Erbschaft nicht erlebte, die Erbschaft zugedacht hat, diese gleich zu substituiren, weil sonst zum wenigsten in der Regel nach den Principien von der Transmission einer Erbschaft die Intestat-Erfolge eintritt, und das Testament deltitutum wird. Bertoch in promtuar. iur. nach der Hommelischen Ausgabe V: hereditatis transmissio P. I. p 789. sq. Bey Vermächtnissen ist dieses eben so nöthig, ob man es wohl bey diesen eigentlich nach der rechtlichen Analogie keine Substitution, sondern eine Aussetzung eines Legats sub conditione casuali nennen kann.

b. L. 5. C. de substitut.

§. 20.

Die pupillarische Substitution geschiehet in der Absicht, daß für den Fall gesorgt werde, wenn der unmündige in der älterlichen Gewalt des Testirers befindliche Erbe vor erlangter Testaments-Mündigkeit (§. 4.) verstirbt a. Es ist dabey zu bemerken, daß

1) in

1) in der Regel nur der Vater auf solche Art substituiren könne b, obschon die Substitution der Mutter als eine fideicommissarische besteht: daß 2) sich selbige auch auf das nicht von dem Testirer herrührende, und in der Folge dem unmündigen Erben anfallende Vermögen erstrecke c, daß sie aber auch 3) mit der erlangten Testamentsfähigkeit erlösche d, und 4) zum wenigsten in Sachsen e so eingerichtet werden müsse, daß dem Pflichttheil der Notherben des instituirten unmündigen Erben nichts entzogen werde.

a. **Madihn** de vera indole substitutionis pupillaris tam iure veteri quam hodierno. Halle 1759.

b. **Walch** introd. in controv. iur. civ. II. Sect. IV. Cap. II. Membr. §. 51. indessen behaupten doch andere nach deutschen Rechten das Gegentheil. **Hommel** in rhapt. obs. 434.

bb. Dieses äussert einen beträchtlich doppelten Unterschied, indem einmal nunmehr die Substitution sich nur auf die Güther erstreckt, welche der instituirte unmündige Erbe von dem substituirenden erhalten, auch zweytens, dessen nächste Intestaterben bey Restitution der Erbschaft des Trebellianische Viertheil abziehen. Siehe unten §. 26. dieses Hauptstücks.

c. L. 10. §. 5. D. de vulg. et pupill. subst.

d. L. 14. D. eod. Es fließt daraus die Regel der Vorsicht, daß der Vater zugleich die pupillarische und fideicommissarische Substitution verbinde in der Maaße, daß die erstere bis zur erlangten Testamentifaction dauere, und nun die zweyte eintrete, obschon freylich mit den not. bb. angegebenen Modificationen. Es ist diese Vorsicht um so mehr anzurathen, da die Rechtslehrer in Ansehung der sogenannten substitutionis compendiosae seu militaris sehr dissentiren. Stryk in usu mod. Dig. h. t. §. 12.

e. Churſächs. Constit. 8. P. III. verbunden mit der Decis. 47.

f. Ob eine solche Substition in einem befreyten Testament der Aeltern unter Kindern geschehen könne, ist eine Frage die wohl eher zu verneinen als zu bejahen. Es müßte denn seyn, daß nicht ein extraneus, sondern die Kinder einander, obschon nicht eben mit völliger Gleichheit substituirt würden.

g. Auch ist es nicht ungewöhnlich, daß bey einer pupillarischen Substitution nur in gewisser Maaßen die ausserdem eintretende Erbfolge ab intestato geändert wird, wohin z. B. in Sachsen die Aufhebung des Schoosfalls der Mutter gehört.

§. 21.

Mit der pupillarischen Substitution kömmt die quasipupillarische oder exemplarische überein [a], bey welcher Aeltern, welche Kinder so wegen Mangel des Verstandes, oder sonst wegen körperlicher Fehler die die Testamentifaction hindern [b], zu Erben hinterlassen, Vorsehung treffen, wie es auf den Fall, da sie in solchem Zustand versterben, mit ihrem hinterlassenden Vermögen gehalten werden soll. Es ist dabey nur noch zu bemerken, daß eine solche Substitution sobald erlösche, als der instituirte Erbe die Testamentsfähigkeit erhält, und daß zuvörderst die nächsten Intestat-Erben eines solchen Unglücklichen bedacht werden müssen.

a. L. 9. C. de impuber. et aliis substitut.

b. z. B. Taub- und Stummgebohrne. Siehe den §. 4. dieses Hauptstücks.

c. Madihn vicissit. substitut. exemplar. Halle 1775. 4.

§. 22.

Ich wende mich zu der fideicommissarischen Nacherbeinsetzung [a], und verstehe unter einem Fideicommiß überhaupt eine solche letzte Willensverordnung, wodurch dem Erben (heres fiduciarius) oder

auch

auch dem Legatar auferlegt wird die ganze Erbschaft, oder einen Theil derselben, oder auch nur die einzelne legirte Sache an einen andern (heres fideicommissarius) abzutreten b. Es geschieht dieses entweder in der Art, daß ein gewisser Fall bestimmt wird, auf welchen die Abtretung der Erbschaft erfolgen soll, oder so, daß überhaupt in Ansehung der ganzen Erbschaft, oder gewisser in selbiger befindlicher Güther eine gewisse Ordnung, nach welcher solche benutzt und verwaltet, auch darinn succedirt werden soll, festgesetzt wird, in welcher Hinsicht denn die Fideicommisse in temporarische und perpetuirliche getheilt werden.

a. Dd. ad tit. Dig. ad SCtum Trebell. Da nach neuern römischen Recht ein fideicommissum particulare, nichts anders als ein legatum ist, so ist diese uneigentliche Art von Fideicommissen gar nicht unter der im §o gegebenen Definition begriffen.

b. Daraus ergiebt sich der Haupt-Unterschied zwischen der eigentlichen Nacherbeinsetzung, da erstere einmal, daß die Erbschaft nicht angetreten werde, letztere aber daß sie der Erbe wirklich antritt zum voraus setzt. Eben daraus fließt der Natur der Sache nach die Vorsicht beyde Arten mit einander zu verbinden, und damit zu verhindern, daß nicht etwa der Fiduciar-Erbe die Antretung der Erbschaft verbitte, voraus wenn ihm auch solches nach dem §. 7. I. de fideic. hered. und L. 4. 40. §. 1. ad SCt. Treb. nicht freysteht, doch immer Weiterungen erwachsen, und dadurch die fideicommissarische Nacherben-Einsetzung unkräftig mache, welches auch der Fall, ist wenn der Fiduciar-Erbe vor dem Testirer verstirbt. Hommel obs. 442. no. 8.

§. 23.

Ist von der ersten Art von Fideicommissen die Rede, so sehe ich dabey 1) auf die Güther, über welche auf solche Art disponirt wird, 2) auf die Person des einge-

eingesetzten fideicommissarischen Erben, 3) auf die Bestimmung des Falls, in welchem die Restitution erfolgen soll, 4) auf die Obliegenheit des Fiduciar-Erben, und endlich 5) auf die Nebenverordnungen des Testirers, welche die gewisse Erreichung seiner Absicht, der Zuwendung der Erbschaft oder eines Theils derselben an den Fideicommiß-Erben zum Gegenstand haben.

a. In wie weit eine solche fideicommissarische Verordnung in einem Codicill geschehen könne, wird unten gelehrt. Auch ist es an sich wohl Rechtens, daß ein Particular-Fideicommiß durch bloßes mündliches Anbefehlniß an den Erben gültig errichtet werden könne. L. 1. und L. f. C. de fideicommiss allein es ist zu dieser Form wegen der Beschwerlichkeit des Beweises nicht zu rathen. Der fideicommissarischen Verordnung, in Gestalt eines Vertrags geschieht unten Hauptst. VI. Erwähnung.

§. 24.

Was 1) die Güther anlangt, in Ansehung welcher fideicommissarie substituirt wird, so habe ich dabey nichts weiter zu gedenken, als daß solche von der Beschaffenheit seyn müssen, daß darüber von dem Testirer überhaupt disponirt werden kann, und daß also insonderheit dadurch die Noth-Erben am Pflichttheil nicht verkürzt werden a. (§. 9. und 14). Es lehrt hierbey die Natur der Sache, daß eine genaue Angabe, ob die ganze Erbschaft, oder welcher Theil oder einzelne Sache dem substituirten Fideicommiß-Erben zu Theil werden soll, erfordert werde. Ist von der ganzen Erbschaft die Rede, so ist es rathsam, entweder zum voraus ein Inventarium zu errichten, und solches dem letzten Willen beyzufügen, nach welchem die Restitution erfolgen soll, oder dem ersten Erben zur Pflicht zu machen, daß er ein gerichtliches Inventarium fertigen lasse b, auch ist es wohl gethan, wegen der Beziehung der Nu-

tzung

tzung bis zum Zeitpunct der Restitution Vorsehung zu treffen c; zuweilen verordnet der Testirer wohl auch nur so viel, daß der Fideicommiß-Erbe dasjenige erhalten solle, was der erste eingesetzte Erbe bey seinem Tode übrig läßt, und solchenfalls meynt man, daß dieser bis auf den 4ten Theil die Erbschaft consumiren könne d. Eben so treten 2) in Ansehung der Personen, welche zu Fideicommiß-Erben ernennet werden können, völlig eben dieselbigen rechtlichen Grundsätze ein, welche bey den Erbeinsetzungen überhaupt (§. 7 — 16.) gelehrt worden.

a. Wäre dieses der Fall, so wird zuvörderst die legitima abgezogen. Ob aber auch die Notherben noch überdem die trebellianische Quarte abziehen können, ist eine Frage, welche jedoch arg. cap. 16. et 18. X. de testam. mehrentheils in praxi bejahend entschieden wird. Böhmer de liberis fideicommisso oneratis §. 17.

b. Die Fertigung eines Inventarium meynt man freylich sey an sich Rechtens, doch so, daß der Testirer dem Erben die Errichtung eines gerichtlichen Inventarium erlassen könne, allein die Bestimmung, daß dieses letztere geschehe, ist darum doch räthlich, weil sonst der Erbe bey einer Privatconsignation stehen bleiben kann.

c. L. ult. C. de iure delib. Carpzov P. III. const. 8. def. 30. no. 4. 5.

d. Nov. 108. Cap. 3.

§. 25.

So viel 3) die Bestimmung desfalls anlangt, wenn die Restitution der Erbschaft erfolgen soll, so hängt selbige lediglich von des Fideicommittenten oder Testirers Willen ab a, an dessen deutlicher Bestimmung also sehr viel gelegen. Bald wird der Tod des Fiduciar- oder Zwischen-Erben überhaupt, bald dessen Ableben ohne Leibeserben b, bald eine gewisse Zeit über-

haupt z. B. nach 10 Jahren, oder gleich nach Antretung der Erbschaft, bald der Eintritt eines gewissen Umstandes c, z. B. wenn der eingesetzte erste Erbe die und die Handlung unternimmt oder unterläßt, zu dem der Zeitpunct bestimmt, an welchem das Recht des ersten Erben aufhören, und nunmehr dem fideicommissarischen substituirten ein Recht an der Erbschaft, oder einem angegebenen Theil derselben erwachsen soll.

a. L. 111. §. 14. de legat. 1.

b. Wenn leiblichen Kindern fideicommissarisch substituirt wird, so versteht sich dieser Fall allemal stillschweigend L. 102. de condit. et demonstr. L. 30. C. de fideicommiss.

c. §. 2. f. Inst. de fideicommiss. heredit. Hieher gehört auch der Fall, wenn die Erklärung eines Kindes pro prodigo wieder cessiren wird.

§. 26.

Was 4) die aus einer solchen fideicommissarischen Verordnung entstehende **Verbindlichkeiten** des Fiduciar-Erben anlanget, so wird dabey, daß nur derjenige, welcher als Erbe, und in so weit er honorirt worden, mit einem Fideicommiß beschweret werden kann, zum voraus gesetzt, und diese Obliegenheiten bestehen nächst der Errichtung des Inventarium (§. 24.) und der sorgfältigen Aufbewahrung und Verwaltung der Erbschaftsstücke in der Restitution der Erbschaft zur gesetzten Zeit, wovon er jedoch den 4ten Theil des reinen Betrags der zu restituirenden Erbschaft, welches der **trebellianische Viertheil** (quarta trebellianica) heißt, in der Regel abzuziehen Fug und Macht hat.

a. Wie diese Berechnung bey welcher oft viel Streitfragen eintreten angestellt werde, gehört nicht hieher, und es lehrt solches umständlich Claproth im angef. Buch §. 131. Nur dieses ist dabey zu bedenken, daß der Testirer dafür zu sorgen habe, deutlich zu bestimmen,

men, wie es in Ansehung der Bezahlung seiner hinterlassenen Schulden, Vorsicht in Ansehung seiner Aussenstände, Rückfrage bey den Fideicommiß-Erben bey entstehenden Ansprüchen an einzelnen Erbschaftsstücken u. s. w. gehalten werden solle, weil ausserdem diese Gegenstände zu mancherley Irrungen Anlaß geben.

§. 27.

Was 5) die Nebenverordnungen anlanget, welche zur Erreichung der Absicht des Testirers, und Festhaltung seines Willens dienen, so rechne ich ausser dem was vorhin wegen der Inventur, und im vorigen §en not. a. deshalb schon erinnert worden, hieher 1) die Auferlegung einer Cautionsbestellung von den Erben zur Sicherheit des Fideicommissarii a: 2) die Untersagung der Veräusserung und Verpfändung b, 3) die Clausel des constituti possessorii c, daß nämlich vom Eintritt des Zeitpuncts der Restitution an der Erbe nicht mehr auf seinen eigenen Namen, sondern im Namen des Fideicommiß-Erben besitzen solle, und endlich 4) das Verbot die Trebellianische Quarte abzuziehen d: Auch scheint es räthlich zu seyn zu verordnen, daß von der Zeit an, da der Fiduciar-Erbe, daß er die Haupt-Erbschaftsstücken deteriorire, durch den Ausspruch des Richters oder der Testaments-Executoren, oder anderer vom Testirer erwählter Schiedsrichter überwiesen wird, sein Recht erlöschen, und der Fall der Restitution sofort eintreten solle.

a. Besitzt der Erbe ausserdem Vermögen, so ist er wohl ohnehin zu einer Sicherheitsbestellung und bey einer eventuellen fideicommissarischen Substitution für den Fall, wenn er der erste Erbe eine gewisse Handlung thut oder unterläßt (§. 25.) zu der Mucianischen Caution verbunden, dafern nicht der Testirer ihn davon freygesprochen L. 77. §. 3. D. de condit. et demonstr. Hat er aber kein Vermögen, so ist es eine

gute Vorsicht, wenn der Testirer dem Fideicommiß-Erben in seinem Testament eine Hypothek auf die Erbschaftsstücken selbst bestellt. III. Hauptabtheilung V. Hauptst. §. 47.

b. Daß dadurch dem Recht der Erbschafts-Gläubiger nichts entzogen werden könne, versteht sich von selbst, auch ist es nöthig, daß ein solches Verbot zur Wissenschaft der sämmtlichen Obrigkeiten, unter welchen die Erbschafts Immobilien gelegen, gebracht werde, damit diese sich in Ansehung der Versagung der Bestätigung der Veräußerungs Contracte sowie beygesuchten Consensen darnach richten können. Siehe III. Hauptabtheil. V. Hauptst. §. 41. und 42.

c. Siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 51.

d. Daß ein solches Verbot verbindlich sey, wird freylich von einigen geläugnet, von andern aber mit mehrern Recht bejahet doch fragt es sich immer noch, ob dieses Verbot in einem Codicill geschehen könne. Stryk im angef. Buch. Cap. XXII. membr. I. §. 16.

§. 28.

Ich komme auf die perpetuirlichen Fideicommisse, welche auch gewöhnlicher Maaßen unter dem Namen der Familien-Fideicommisse vorkommen a. Ich sehe hierbey theils auf die Güther, welche den Gegenstand derselben ausmachen, theils auf die Absicht und den Endzweck einer solchen fideicommissarischen Verordnung, theils auf die dabey zu beobachtende Form.

a. Knipschild de fideicom. famil. 4. Ulm 1693 und Augsburg 1750. Hellfeld iun. de fideicommiss. famil. illustr. earumque si alienata sunt revocatione. Jena 1779.

§. 29.

Was erstlich die Güther anlanget, welche mit einem perpetuirlichen Fideicommiß beschweret werden,

so

so wird allemal, daß dem Disponenten das Recht darüber zu disponiren zustehe, zum voraus gesetzt. Bald bestehen diese Güther in bloßen Immobilien, bald aber auch in gewissen damit in Verbindung stehenden beweglichen Sachen a. Zur Vermeidung künftiger Ungewißheit ist es höchst nöthig, daß derjenige, welcher ein Fideicommiß errichtet, ein genaues Verzeichniß der Stücken, welche das Fideicommiß ausmachen sollen, aufsetzen lasse, und sowohl überhaupt, als insonderheit bey solchen Dingen, welche durch den Gebrauch consumirt werden (res fungibiles) ihre Qualität zugleich mit angebe. Bey dieser letztern Art von Sachen findet der Natur der Sache nach nur ein Quasi Ususfructus Statt, und es ist also der Fiduciar-Erbe zur Wiederanschaffung verbunden b, dafern nicht bey der Errichtung ein anderes festgesetzt worden.

a. Oft ist auch eine einzelne bewegliche Sache der Gegenstand eines Fideicommisses z. B. „das Gemählde „item der Ring welcher ꝛc. soll allemal in der „Familie bleiben, und jedesmal bey dem älte„sten aufbehalten werden.“ In Ansehung der unbeweglichen Sachen machen mehrentheils Güther, Kirchen-Capellen, Begräbnisse, Capitalien, u. s. w. das Object der Fideicommisse aus. Auch unkörperliche Dinge können zum Fideicommiß gemacht werden, z. B. Patronat-Recht, Jurisdiction, Ausübung gewisser Jagden u. s. w.

b. Dd. ad tit. de usufructu earum rerum quae usu consumuntur vel minuuntur.

§. 30.

Die Absicht bey der Errichtung eines solchen Fideicommisses liegt einmal in einem besondern Werth (pretium affectionis), welchen man in die Sache der man die Fideicommiß Qualität beylegt, setzt, zweytens und hauptsächlich aber in der Erhaltung der Familie bey einem

nem gewissen Vermögen. Es wird daher der Gegenstand der Vorsorge bey einer solchen Errichtung ein doppelter seyn, indem einmal auf die Successions-Ordnung in dem Fideicommiß-Vermögen, und zweytens auf die Art und Weise der Verwaltung desselben das Augenmerk gerichtet wird.

§. 31.

Was die Successions-Ordnung anlangt, so hat der Disponent allen Fleiß anzuwenden, durch eine möglichst deutliche Bestimmung allen daraus erwachsen könnenden Streitigkeiten im voraus zu begegnen. Er wird daher wohl thun 1) zu ordnen, ob die Erstgeburt, die Prärogativ der Linie, das Alter unter den Familiengliedern überhaupt a, der Vorzug des Geschlechts, u. s. w. beabsichtigt werden solle b, 2) wie es beym Abgang des Mannsstammes, einer Linie oder der ganzen Familie zu halten c: Daß im übrigen der Abzug der Trebellianischen Quarte von selbst cessire, und es also eines desfallsigen Verbots nicht bedürfe d, ist eben sowohl Rechtens, als dies, daß im zweifelhaften Fall die gesetzliche Erbfolge eintrete, und auch bey dieser Art von Fideicommissen die vorhin (§. 27.) angegebene Nebenverordnungen ihre gute Anwendung finden.

a. Es hängt hierunter der Natur der Sache nach alles von der Willkühr des Disponenten ab. Entscheidet das Senium in der Familie überhaupt, so entstehen daraus die Seniorate, so wie hingegen in dem Fall, wenn das Alter in der erstgebohrnen Linie eintritt, die Majorate und bey dem Vorzug der nachgebohrnen Brüder die Minorate entstehen. Westphal im deutschen und reichsständischen Privatrecht Abb. 73 §. 7. u. f. §. 15. u. f. Oft ordnet auch der Disponent, daß sich jeder Fideicommiß-Besitzer seinen Nachfolger unter mehrern seiner Kinder erwählen kann, oder daß das Loos entscheide, nicht minder auch die jedesmalige Herausgabe, welche der Fideicommiß-Innha-

Innhaber den nachgebohrnen Brüdern, ingleichen den Schwestern zur Aussteuer leisten soll. So versteht es sich auch überhaupt, daß gewisse Bedingungen festgesetzt werden können, welche der an der Succession stehende erfüllen, oder unterlassen muß, wenn nicht sonst sein Recht an den nächsten übergehen soll, z. B. daß er gewisse Legaten, Stipendien, u. s. w. jährlich prästire, daß er keine Schulden auf das Fideicommiß wirke, u. s. w.

b. Freylich schließt man in dubio die weibliche Nachkommenschaft aus, und es haben die Verzichtsleistungen der Töchter beym hohen Adel dahin ihren Bezug II. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 74. indessen pflegt man doch beym Abgang des Mannesstammes ihnen das Recht sodann einzutreten vorzubehalten. Pütter de iure feminarum adspirandi ad fideicommissa familiae in Ej Sylloge comment. ius priv. princip. illustr. Göttingen 1779 no. I.

c. Zuweilen wird solchenfalls eine andere Familie, bald aber auch der Fiscus, oder eine milde Stiftung substituirt, und ist dies nicht, so erlangt der letztere Besitzer die Freyheit über das Fideicommiß zu disponiren. Hellfeld im angef. Buch §. 1585.

d. L. 22. §. ult. L. 55. §. 2. L. 47. §. 1. D. ad SCt. Trebell. und daß dieses in Deutschland Rechtens sey, lehret Westphal im angef. teutschen und Reichsständischen Privat-Recht. Th. II. Abh. 57. §. 25.

§. 32.

Den zweyten Theil solcher Fideicommiß-Errichtungen machen die Verordnungen aus, welche der Disponent in Ansehung der Verwaltung der Fideicommißgüther zu treffen für gut findet. Da auch hierunter alles von dessen Willkühr abhangt, und die Objecte der Fideicommiß-Qualität so mancherley und verschieden sind, so läßt sich hierüber wenig allgemein Bestimmtes sagen, indessen ist dabey gemeiniglich darauf zu sehen, daß in Ansehung der Unterhaltung der Sache, z. B.

eines Gartens nach einem gewissen vorgeschriebenen Riß und Beschreibung, der Leistung gewisser Abgaben, der Rückfrage bey den nächsten Fideicommiß-Erben, oder auch wohl bey sämmtlichen Agnaten in Ansehung vorkommender wichtiger Entschliessungen, der Schuldenwirkung, bey Calamitäten, u. s. w. umständliche Vorsehung getroffen werde. Ob der Disponent zum voraus verbieten könne, daß nicht etwa die sämmtlichen Interessenten durch allgemeine Einwilligung das Fideicommiß überhaupt, oder einige verordnete Puncte insonderheit aufheben können, welches ihnen ausserdem wohl frey stehet, ohne daß die Nachfolger der einwilligenden solches retractiren können a, ist eine Frage, welche zweifelhaft ist, und zum wenigsten dürfte ein solches Verbot ausser den Fall der äussersten Nothwendigkeit nicht ohne Kraft seyn.

a. Struben in den rechtlichen Bedenken Th III. obs. Hertel de alienat. fideicommiss. famil. vel omnibus etiam de ea consentientibus illicita. Jena.

b. Von der Abänderung und Aufhebung der Fideicommisse in Churſachsen ist nachzusehen die X. Decis. von 1746. Cod. Aug. Cont. I. 352.

§. 33.

Was endlich die **Form** eines solchen perpetuirlichen Fideicommisses angehet, so unterscheide ich hierbey die Errichtung und die Bestätigung desselben. So viel die **Errichtung** betrifft, so geschieht solche bald in Gestalt eines letzten Willens, bald in Gestalt eines Vertrags. Ist das erstere, so muß der Natur der Sache nach nichts an der gesetzlichen Form eines solemnen letzten Willens ermangeln, und zuweilen pflegt man um den Zusammenhang nicht zu stöhren, nur das Allgemeine in das Testament zu bringen, und das Detail der, in Ansehung der Verwaltung und Succession getroffenen

troffenen Einrichtung in einer besondern Schedul dem Testament nachzufertigen, oder zu appendiciren, oder auch wohl in dieser Absicht eine besondere fideicommissarische Disposition, welche bloß diese Errichtung in sich begreift, mit Beobachtung der testamentarischen Feyerlichkeiten zu verabfassen. Wird dagegen ein Fideicommiß in Gestalt eines Vertrags verabfaßt, so geschieht solches bald in förmlichen Familien-Verträgen, durch eine gewisse gemeiniglich reciprocirliche Festsetzung, bald in einem mit dem ersten Fideicommiß-Erben oder andern Personen zugleich errichteten Special-Vertrag. Im letztern Fall gehört ein solches Pactum unter die gewöhnlichen Erb-Verträge, von welchen in der Folge [a] gehandelt wird, und bedarf also keiner besondern Solemnien: vom ersten Fall hingegen ist oben [b] gehandelt worden.

a. Siehe das VI. Hauptst. dieser Hauptabtheilung.

b. Siehe oben III. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 81. u. f.

§. 34.

Was hingegen die Bestätigung einer solchen fideicommissarischen Verordnung anlanget, so ist solche zum wenigsten bey Lehngüthern nicht zu unterlassen, und fast immer, es sey von einer Disposition per modum pacti oder per modum ultimae voluntatis die Rede, anzurathen, daß man es daran nicht fehlen lasse a. Insonderheit ist bey Lehngüthern in Sachsen darauf zu sehen, ob zur Erhaltung des Successions-Rechtes an dem Fideicommiß eine Befolgung der gesammten Hand und Mitbelehnschaft erforderlich sey, oder ob der Lehnherr davon abstrahiren und geschehen lassen wolle, daß nur immer einer als das Haupt der Familie die Lehns-Obliegenheiten zu erfüllen habe. In Ansehung immediatorum concurrirt hierunter das Cam-

mergericht, und der Reichshofrath b: mittelbare hingegen haben sich immer an denjenigen Richter zu wenden c, der das forum rei sitae ausmacht. Bey testamentarischen Dispositionen dieser Art scheint es einer besondern Nachsuchung um Bestätigung nicht zu bedürfen, wenn diese Disposition bey dem Richter, unter dem die Fideicommißgüther gelegen, übergeben, oder vor demselben errichtet, und derselbe in einem solchen Aufsatz um die Bestätigung und Festhaltung gebeten, oder zum executor ernennet wird.

a. In Churſachsen ist deshalb in der Erläut. Proc. Ordn. ad tit. 45. §. 7. folgendes verordnet: „daß in Zukunft dergleichen Fideicommissa, woferne selbige nicht bey Lehngüthern, von dem Lehnherrn, bey Erbstücken aber von dem Gerichtsherrn, darmit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen könne, confirmiret, und Consens darüber ertheilet worden, wider die Creditores et Possessores tertios, von keiner Gültigkeit, dieses auch auf diejenigen Fideicommissa, so ohne Confirmation und Consens allbereit constituiret, wo nicht binnen sechs Jahren dergleichen annoch ausgebracht wird, erstrecket seyn solle. Siehe übrigens oben II. Hauptabth. III. Hauptst. §. 82.

b. Selchow Einl. in den Reichshofraths-Proceß Tit. XI §. 5. Tafinger in inst. iurispr. camer. §. 386. Doch gehören solche Fideicommisse welche Erbverbrüderungen oder Primogenituren enthalten, privative für den Reichshofrath. Tafinger im ang. Buch. §. 387.

c. Siehe oben I. Hauptabth. I. Hauptst. §. 20. u. f. In manchen Landen müssen solche Bestätigungsgesuche an den Landesherrn selbst gebracht werden.

§. 35.

Ich verlasse den Gegenstand der Erbeinsetzungen, und wende mich II. zu demjenigen, was in Ansehung der Vermächtnisse (legata, fideicommissa particularia)

laria) zu beobachten. Unter einem Vermächtniß überhaupt verstehe ich eine letzte Willens-Verordnung, wodurch der Erblasser seinem Testaments- oder gesetzlichen Erben, oder auch einem Vermächtnißnehmer, oder Fideicommiß-Erben auflegt, einen bestimmten Theil der Erbschaft, oder eine gewisse körperliche oder unkörperliche Sache einem andern zu einer gewissen bestimmten Zeit zu leisten [a], und ich handle von diesem Gegenstand in der Ordnung, daß ich 1) auf die Personen, welche bey einem Vermächtniß vorkommen, und also einmal auf denjenigen, welcher ein Vermächtniß hinterläßt, sodann auf denjenigen, welchem das Vermächtniß zu prästiren auferlegt wird, und endlich auf die Vermächtnißnehmer (legatarius): 2) auf die Sachen, welche den Gegenstand eines Vermächtnisses ausmachen: 3) auf die daraus erwachsende Obliegenheiten des Erben, und des Vermächtnißnehmers, und endlich 4) auf die Form eines Vermächtnisses die Aufmerksamkeit richte.

a. L. 116. §. 1. de leg. I. L. 36. eod. II. §. 1. Inst. de legat.

§. 36.

In Ansehung der Person dessen, welcher ein Vermächtniß errichtet, ist nichts weiter zu gedenken, als daß nur ein solcher dazu fähig ist, welcher ein Testament zu errichten, die Facultät hat (§. 4. und 5.) a. Eben so ist in Ansehung der Person dessen, welchem ein Vermächtniß zu leisten auferlegt wird, nur dies zu erwähnen, daß nur diejenigen, und in so weit mit Vermächtnissen beschweret werden können, welchen die Erbschaft oder ein Vermächtniß von dem Disponenten beschieden worden b. Endlich liegt zu Tage, daß jedem der zu Erben eingesetzt werden kann, (§. 13.) auch ein Vermächtniß hinterlassen werden könne, jedoch mit der Erweiterung,

terung, daß auch solchen, welche der Erbschafts-Acquisitionen unfähig, Alimenten titulo legati hinterlassen werden mögen c. Was unter mehrern Erben einem zum voraus vermacht wird, heißt ein Prälegat.

a. L. 2. 114. pr. de legat. I.

b. L. 92. §. 2. de legat. I. L. 9. C. de fideicomm. pr. I. de fing. reb. per fideic. rel.

c. §. 24. Inst. de leg. L. 11. de alim. legat.

§. 37.

Sehe ich 2) auf die Sachen, welche vermacht werden können, so können nicht nur solche Dinge, welche dem Testirer eigenthümlich zustehen, sondern auch fremde Sachen, wenn der Testirer solche nicht aus Irrthum für die Seinigen gehalten, und insonderheit Sachen des Erben einen Gegenstand eines Vermächtnisses abgeben a. Auch gewisse Dienstbarkeiten, Erlassungen der Schuld oder Facta des Erben, jährliche Abentrichtungen können legirt werden, wenn es nur solche Dinge sind, welche sich in commercio befinden b. Auf allen Fall aber kömmt ungemein viel darauf an, daß der Testirer die Sache oder was und in welcher Qualität es geleistet werden soll, bestimme, und wohl auch woher es genommen werden solle (descriptio) genau beschreibe, auch bey mehrern in der Erbschaft vorhandenen ähnlichen Stücken die speciem oder wer die Wahl haben solle anzeige c.

a. Hellfeld im angef. Buch §. 1518. und die daselbst angef. Gesetzstellen.

b. Die Frage: in wie weit bey solchen Dingen, welche entweder gar nicht in commercio oder doch nicht in commercio legatarii sind der Werth von dem Erben zu erstatten sey, wird mit vielen Distinctionen beantwortet, und gehört bloß in die Theorie: S. oben §. 14.

c. Die

c. Die Fragen: was hierunter in dubio Rechtens, ingleichen von der Auslegung zweifelhafter Ausdrücke, ingleichen von dem Zuwachsungs-Recht unter mehrern Legatarien, sind bloß theoretisch, und gehören also hieher nicht, da vielmehr anzurathen, sich in Ansehung aller dieser Puncte einer völligen Deutlichkeit zu befleißigen.

§. 38.

Was 3) die Obliegenheiten des Vermächtnißgebers, und des Vermächtnißnehmers anlanget, so bestehen selbige bey erstern in der Abreichung der geordneten Legate zur geordneten Zeit, oder wenn nichts deshalb disponirt, gleich nach der dreyßigsten Woche, jedoch in der Maaße, daß er wenn er ein wirklicher Erbe, und nicht etwa ein legatarius oder donatarius ist in soferne ihm deductis deducendis nicht der 4te Theil von der Erbschaft übrig bleibt, solchen unter dem Namen des Falcidischen Viertheils (Quarta Falcidia) abzieht a. Indessen kann der Testirer diesen Abzug ganz oder zum Theil verbieten b, auch meynt man, daß solcher bey Vermächtnissen zu milden Sachen wegfalle c.

a. Dd. ad tit. Dd. ad Leg. Falcid. Legatarien die wieder mit Vermächtnissen beschwert, dürfen nur das was ihnen als Falcidia vom Erben abgezogen worden ist, wieder abziehen.

b Nov 1. Cap 2 §. 2.

c. Nov. 131. Cap. 12.

§. 38. b

Von Seiten des Vermächtnißnehmers tritt der Fall der Erfüllung einer gewissen Obliegenheit nur alsdenn ein, wenn ihm wieder eine gewisse Prästation auferlegt, oder aber ihm eine gewisse Bedingung vorgeschrieben worden, unter welcher er das Vermächtniß erhalten soll. Es führt uns dieses auf die Lehre von

Bedin-

Bedingungen und Auflagen, welche sowohl den Erben selbst, als auch den Vermächtnißnehmern vorgeschrieben zu werden pflegen.

a. Nd. ad tit. Dig. de condit. et demonstrat.

§. 39.

Eine solche Bedingung ist entweder eine solche deren Erfüllung möglich, oder eine solche, welche unmöglich oder unerlaubt a ist. Letztere fallen als moralisch-unmöglich weg, und werden für nicht geschrieben angesehen. Erstere hingegen mögen von der Art seyn, daß deren Erfüllung vom Zufall (casuales) oder von dem Willen dessen dem sie auferlegt sind, (potestativae) oder von beyden (mixtae) abhanget, so müssen sie erfüllet werden, es sey denn, daß sie unverständlich und zweydeutig (perplexae) oder lächerlich (derisoriae) wären, da sie denn ebenfalls wegfallen. Die Bedingungen wenn der andere etwas unterlassen würde gelten ebenfalls, dafern die Unterlassung nicht moralisch unmöglich ist. In diesem letztern Fall muß durch Cautionsbestellung (cautio Mutiana) der Erbe oder Vermächtnißnehmer denjenigen, dem der Erbantheil oder Vermächtniß im Fall seiner Entgegenhandlung zufallen würde, sicher stellen, daß er die Erbschaft oder Vermächtniß in casum casus restituiren wolle. Eine Auflage (modus) wenn z. B. der Testirer dem Erben oder Legatar eine gewisse Behandlung eines Erbschaftsstücks oder eine gewisse Verwendung z. B. die Errichtung eines Epitaphium zur Pflicht macht, wird nach eben diesen Principien beurtheilt.

a. Es ist bekannt, daß die Untersagung der Heyrath überhaupt als eine Bedingung zwar nicht wohl aber alsdenn bestehe, wenn nur die Heyrath in Ansehung einer gewissen Person, oder die zweyte Verheyrathung verboten wird. So hält man hingegen die conditio-

nem

nem religionis mutandae pro turpi und ungültig. Walch introd. in controv. iur. civ. edit. noviss. pag. 207. seq. Eine nicht ungewöhnliche Bedingung bey Erbeinsetzungen ist die Verordnung der Annahme des Namens des Testirers. Siehe von Winkler de conditione nominis ferendi. Leipzig 1782.

§. 40.

Was endlich 4) die Form der Vermächtnisse anlangt, so kann die Hinterlassung bald in einem solemnen bald in einem befreyten Testament [a], bald in einem Codicill geschehen. Letzteres ist besonders der Fall, wenn ein Testirer es eigentlich bey der gesetzlichen Erbfolge bewenden lassen, und nur Vermächtnißweise diesem oder jenen etwas bescheiden will, dazu es denn keines Testaments, sondern nur eines Codicills [b] braucht. Auch ist das mündliche Anbefehlniß an den Erben verbindlich [c].

a. Von älterl. Testamenten. Siehe unten II. Hauptstück §. 14.

b. Siehe unten das IV. Hauptst. dieser Hauptabth.

c. L. 1. und L. f. C. de fideicomm.

§. 41.

Ich wende mich endlich 4) zu den übrigen Verordnungen und Gegenständen, welche bey einem Testament vorzukommen pflegen. Ich rechne dahin zuvörderst die Ernennung gewisser Vormünder für die hinterlassende unmündige Kinder [a]. Eine solche Ernennung muß in einem förmlichen Testamente geschehen [b], und nach heutigen Gerichtsbrauch wird dieses Recht auch der Mutter nicht versagt. Bald wird nur eine Person, bald mehrere ernennt, und letzternfalls zuweilen einer zur Verwaltung, ein anderer aber zur Aufsicht (tutor honorarius) ernennt, bald auch die Geschäfte zum voraus unter dieselben vertheilt. Es versteht sich dabey,

daß

daß eine fähige Person erwählt werden müsse, welche aber sonst im übrigen von der Cautions-Leistung frey ist c. Auch pflegt es zuweilen zu geschehen, daß keine Person als Vormund genennt, sondern nur verordnet wird, daß diese oder jene Person die Vormundschaft nicht führen solle. Ernennt der Vater seine hinterlassende Wittwe zur Vormünderin seiner und ihrer Kinder, so pflegt ein solcher wohl auch gleich ihr einen Geschlechts-Vormund zu ernennen, dessen Rath und Assistenz sie sich zu bedienen habe. Auch wird derselben in einem solchen Fall gemeiniglich der Nießbrauch des Vermögens bis zur Mündigkeit überlassen d. Bey testamentarischen Vormundschafts-Ernennungen wird gemeiniglich zugleich verordnet, wie es mit Errichtung eines Inventarium, auch Ablegung der Vormundschafts-Rechnungen gehalten werden solle e. Endlich pflegt auch bey dieser Gelegenheit, wie es mit der Erziehung zu halten, wo, wie, gegen welches Kostgeld selbige besorgt werden soll, bestimmt zu werden. Im übrigen erlöscht eine solche Vormundschaft mit dem in dem Lande, wo die Pflegbefohlenen sich befinden, gewöhnlichen Termin der Mündigkeit, doch ist kein Zweifel, daß der Termin der überkommenden Selbstverwaltung weiter im Testament hinausgesetzt werden könne, wenn die Kinder ultra legitimam honorirt sind.

a. Dd. ad tit. Dig. de testament. tutela. Neueste Churfächs. Vormundschafts-Ordn Cap. V.

b. Geschieht es aber auch in einem befreyten älterlichen Testament, so pflegt doch der Richter darauf Rücksicht zu nehmen. Siehe übrigens oben II. Hauptabth. III. Hauptst. §. 67.

c. L. 17. 18. 19. de testam. tutela.

d. Es geschiehet dieses als ein legatum usus fructus und fällt in denjenigen Landen von selbst weg, in welchen die Mutter an sich den Nießbrauch hat. Hombergck zu Vach in 5 Dissert. de usufructu materno in bonis liber.

liber. secund. ius germ. generat. et remissive und de u. m. in Hassia Marburg 1775 — 79 In Sachsen aber competirt der Mutter dieses Recht nicht. Carpzov P. II. Const. X. def. 13.

e. z. B. das Inventarium soll versiegelt niedergelegt, die Rechnungen nicht gerichtlich übergeben werden. Indessen versteht sich's, daß bey solchen Dispositionen zu Tage liegen müsse, daß die Kinder nicht im Pflichtheil verletzt (§. 10.) und daß bey einer Besorgniß untreuer Amtsführung der Richter dennoch eingreifen könne.

§. 42.

Ich rechne hieher ferner die Ernennung gewisser Executoren. Man ernennt hierzu gemeiniglich eine gewisse Obrigkeit, zuweilen aber auch Privatpersonen. Im letztern Fall vertritt ein solcher die Stelle eines Schiedsrichters, muß aber freylich immer auf die richterliche Hülfe recurriren a. Im erstern Fall ist es gemeiniglich die Obrigkeit, vor welcher der Testirer sein Testament errichtet oder niedergelegt hat, und in beyden Fällen hat es die Wirkung, daß nunmehr alle aus dem Testament herrührende Streitigkeiten vor diesen Richter ausschliessungsweise gebracht werden müssen b. Daher diese Ernennung bey solchen Erben, welche mehrern Obrigkeiten, die concurrente Gerichtsbarkeit haben, unterworfen sind, ihren guten Nutzen haben kann.

a. Leyser. Spec. 374.
b. L. 12. §. 17. L. 13. mandati cap. 19. X. de testam.

§. 43.

Ich zähle endlich hieher die bey testamentarischen Verordnungen übliche Clauseln, von welchen aber, da sie immer nur dieser oder jener Art von letzten Willen eigen sind, und insonderheit bey aussergerichtlichen schriftlichen Testamenten am meisten vorkommen, an einem andern Ort a gehandelt wird.

a. Siehe das folgende Hauptstück. §. 4.

Formular zu diesem Hauptstück.

Fideicommissarische Disposition.

ad §. 28. bis 34.

Zu wissen, nachdem ich N. in meinem unterm 4ten Jul. vorigen Jahres errichteten, und bey hochpreißlicher Landes-Regierung zu N. niedergelegten Testament §. 3. mir ausdrücklich vorbehalten, über mein besitzendes Ritterguth Z. eine fideicommissarische Disposition zu errichten, auch zugleich verordnet, daß der Innhalt dieser reservirten Disposition von gleicher Verbindlichkeit, Kraft und Wirkung seyn solle, als ob selbige erwähntem meinem Testament wörtlich eingeschaltet wäre; als will ich durch gegenwärtige Schrift sothanen Vorbehalt in Erfüllung setzen, und über vorbenanntes mein besitzendes Ritterguth Z. per modum fideicommissi perpetui in vorausgesetzter höchster Landes- und Lehnsherrlicher Bestätigung, welche ich bereits zu unterthänigster Danknehmigkeit erhalten, (welche ich entweder noch bey meinem Leben auswirken werde, oder meine Erben nach meinem Tode unterthänigst suchen sollen) folgendergestalt disponiren:

I.

Angabe der Sachen, welche den Gegenstand des Fideicommisses ausmachen sollen.

Ich bestimme in dieser Absicht den Gegenstand dieses zu errichtenden Fideicommisses dergestalt, daß

1) mein vorbenanntes Ritterguth Z. nebst allen Zubehörungen, wie ich solches am 13. Aug. 1759. sub hasta erstanden, und adjudicirt erhalten, mit Innschluß des dabey befindlichen Wirthschafts-Inventarium, wie solches in der Anlage sub ⊙ von mir selbst verzeichnet sich

findet,

findet, ingleichen 2) die vorhandene Bibliothek, wie solche nach dem mit angebogenen Catalogus sub ☽ dermaßen stehet und liegt, und auf die in der Folge bestimmte Maaße von Zeit zu Zeit vermehrt wird, 3) das Hauß-Inventarium an Silberwerk ꝛc. wie solches in dem ebenmäßigen Verzeichniß nach Zahl, Gewicht, Beschaffenheit und sonst sub ☿ beschrieben, den Gegenstand des Fideicommisses ausmache, bey der Familie unabänderlich erhalten, nie von einander abgesondert oder veräußert, sondern auf die nachher bestimmte Weise von einem Fideicommiß-Erben auf den andern übergetragen werde.

II.

Successions-Ordnung.

Anlangend die fideicommissarische Successions-Ordnung, so soll mein ältester Sohn Johann August sothanes Fideicommiß wie es sub I. beschrieben, zuerst als der erste Fideicommiß-Erbe erhalten, und so lange von selbigem männliche Descendenz vorhanden, es nach Art eines Majorats bey dessen Linie verbleiben, jedoch in der Maaße, daß nicht nur ihm, sondern auch einem jeden nachfolgenden Innhaber des Fideicommisses frey bleibet unter mehrern Söhnen, oder wenn keine männlichen Verwandten in absteigender Linie vorhanden, unter den übrigen männlichen Verwandten aus der Linie, bey welcher der Besitz des Fideicommisses ist, einen zum Nachfolger im Fideicommiß zu erwählen, und dazu, es sey durch einen feyerlichen letzten Willen oder auch nur per nudam declarationem voluntatis, dafern es nur hierunter nicht an Beweiß ermangelt, zu erklären, jedoch dergestalt und also, daß einem solchen eligirten Nachfolger keine mehrere Verbindlichkeiten, als nach dem folgenden jeder Fideicommiß-Erbe zu leisten hat, auferlegt werden dürfen. Verstürbe aber mein ältester

Sohn, oder jeder nachfolgender Fideicommiß-Besitzer, ohne unter mehrern Söhnen einem das Fideicommiß nachgelaßner Maaßen beschieden zu haben, so soll allemal der älteste Sohn, oder in Ermangelung eigener Descendenz der nächste männliche Verwandte des letzten Besitzers aus der Linie Joh. Augusts vorgehen.

Nach Abgang des Mannesstammes von meinem ältesten Sohn, soll die männliche Nachkommenschaft meines zweyten Sohnes Ludwig Alexander eintreten, so daß der älteste von selbiger der erste Besitzer, und es nun in Ansehung der fernern Successionsfolge völlig so wie bey der erstgebohrnen Linie gehalten wird.

Nach Abgang des Mannsstammes auch von der Nachkommenschaft dieses meines zweyten Sohnes, treten die weiblichen Descendenten von beyden Linien nach dem Vorzug des Grads dergestalt ein, daß diejenige, oder diejenigen, welche mir als dem Stifter am nächsten in der Abstammung die übrigen ausschließen.

Mit diesem Eintritt des weiblichen Stammes in die Succession in dieses Fideicommiß erlöscht sodann dieses fideicommissum perpetuum, und es tritt sodann die ordentliche Lehns-Succession nach der dem Guthe anklebenden Weiberlehns Qualität ein, in Ansehung aber dessen, was unter dem Fideicommiß ausser den Lehnschaften begriffen, erhält die Acquirentin, oder wenn deren mehrere ob aequalitatem gradus den letzten männlichen Fideicommiß-Besitzer beerben, jede derselben die volle Dispositionsfreyheit, und das ius transmittendi in heredes quoscunque.

III.

Verwaltung und Benutzung.

In Ansehung der Verwaltung und Benutzung des Fideicommiß-Guthes, und was dazu geschlagen, treten überhaupt, und in soferne im nächstfolgenden nicht ein

anderes

anderes verordnet, die rechtliche Grundsätze vom usufructu und quasiusufructu ein, und es hat daher insonderheit der jedesmalige Innhaber auf die Erhaltung des Guths, Behauptung der Gerechtsame, Ergänzung des Abganges an Inventarium und Anschaffung neuer Mobilien an die Stelle der consumirten zu stehen, es wird aber hierbey noch insonderheit folgendes festgesetzt:

1) Soll der von mir angelegte Garten nach dem vorhandenen Riß vollends in Stand gebracht, und erhalten auch deswegen ein gelernter Gärtner jederzeit angestellt, und salarirt werden. ꝛc.

IV.

Abentrichtungen.

Von den Abkünften dieses Guths hat der jedesmalige Innhaber, ausser den sonst darauf liegenden onoribus, und dem nothwendig erforderlichen wirthschaftlichen Aufwand folgende praestanda, welche ich hiermit bestimme, zu leisten, als:

1) Einhundert Thaler hat selbiger jährlich an die Universität zu L. zu bezahlen, damit davon zwey armen Studierenden, welche der Fideicommiß-Inhaber zu ernennen und zu assignaren hat, jedem 50 Thl. als ein Stipendium verabreicht werde.

2) Eben so viel hat derselbe jedes Jahr zu Vermehrung der Bibliothek anzuwenden, so daß zuvörderst die angefangene Werke fortgesetzt, das überbleibende aber zu neuen Büchern, insonderheit aus der Oekonomie, Naturgeschichte, Mathesi und Physik verwendet werde. ꝛc.

V.

Veräußerung und Verpfändung, ingleichen Verlust des Besitzes.

Da es sich von selbst versteht daß diese zu einem beständigen Familien-Fideicommiß bestimmte Sachen

nicht veräußert, oder mit Hypotheken beschweret werden dürfen, so wiederhole ich dieses Verbot anhero auf das kräftigste, und ordne hiermit, daß derjenige Fideicommißbesitzer, welcher sich einer Verpfändung, oder wohl gar einer Veräußerung, wenn es auch nur zum kleinsten Theil wäre, seines Rechts sofort verlustig sey, und das Fideicommiß auf den nächsten männlichen Erben übergehe, und daferne selbiger nicht volljährig, einstweilen auf dessen Rechnung durch einen ihm zu bestellenden Vormund administrirt werde, bis er die Mündigkeit erlangt.

Träte der Fall eines beträchtlichen Wetterschadens, Brand, Krieg, oder andere dergleichen Unglücksereignisse ein, so darf dennoch der Fideicommißbesitzer zu Verpfändung oder Veräußerung nicht schreiten, jedoch bleibt ihm in solchen Fall nachgelassen, daferne der erlittene Schaden über 500 Thl. ansteigt, solches bey der Regierung zu N. zu melden, welche hiermit geziemend ersucht wird, solchenfalls den Schaden würdern zu lassen, und in die Erborgung eines so hohen Quanti als das quantum taxatum die Summe von 500 Thl. übersteigt, jedoch in der Art zu willigen, daß nächst den Zinnsen jedes Jahr 200 Thl. am Hauptstamme wieder abgetragen, und dieses onus auch nach erfolgtem Ableben des Erborgers auf die Nachfolger im Fideicommiß ohne die Erben des Erborgers deshalb in Anspruch zu nehmen, übergehe.

Gleichwie ich daher die Festhaltung dieser Puncte meinen Nachkommen hiermit zur heiligen und unverletzlichen Pflicht mache; also ernenne ich zugleich die Regiegierung zu N. hiermit zum Executor dieser Verordnung mit der geziemenden Bitte darüber festiglich zu halten, und keine Abweichung, wenn es auch mit Einwilligung der sämmtlichen Interessenten geschähe, zu gestatten.

Urkundl.

2c.

Der

Der sechsten Hauptabtheilung

Zweytes Hauptstück.

Von der Errichtung der aussergerichtlichen Testamente,

sowohl der solennen als der befreyeten.

Zweytes Hauptstück.

Von der Errichtung der aussergerichtlichen Testamente, sowohl der solennen, als der befreyeten.

§. 1.

Man theilt die Testamente gemeiniglich in solche, welche unter öffentlicher Autorität (testamenta publica) und solche, welche ohne Mitwirkung einer obrigkeitlichen oder richterlichen Person (testamenta privata) errichtet werden, ein. Ob nun schon die gerichtlichen Testamente in Ansehung der Gewißheit des Willens sowohl, als der bey der Errichtung zu beobachtenden Förmlichkeit immer die vorzüglichsten bleiben, so ist doch dadurch nicht ausgeschlossen, daß man nicht auch aussergerichtlich auf eine rechtsgültige Weise eine letzte Willensverordnung errichten könne. Unter welcher Förmlichkeit eine aussergerichtliche Testaments-Errichtung geschehen müsse, lehret das gegenwärtige Hauptstück, wobey zum voraus gesetzt wird, daß in Ansehung des wesentlichen Innhalts eines Testaments, oder der sogenannten innern Solemnien bey allen Arten von aussergerichtlichen Testamenten überhaupt dasjenige beobachtet werden müsse, was in dem vorigen Hauptstück von der Einrichtung der letzten Willensverordnungen überhaupt erinnert worden.

a. Strecker de testamento privato solemni praesertim scripto. Erfurth 1733.

§. 2.

Ich unterscheide bey den aussergerichtlichen Testamenten die schriftlichen (scripta) von den mündlichen (nuncupativa), und handele zuvörderst von der erstern Gattung derselben in der Ordnung, daß ich 1) auf die Abfassung des schriftlichen Aufsatzes: 2) auf die solemne Vollziehung desselben: und endlich 3) auf die Aufbewahrung die Aufmerksamkeit richte.

§. 3.

Was I. die Abfassung des schriftlichen Aufsatzes anlanget, so beschäftiget sich damit entweder der Testirer selbst, oder ein anderer. Beydes ist im Ganzen einerley, und man beobachtet dabey diese Ordnung, daß man

I. so viel den Eingang betrift:

1) mit der Anrufung des göttlichen Namens anfängt a, sodann

2) eine allgemeine Erinnerung an Tod und Ewigkeit, wobey die etwa in Ansehung der Beerdigung b zu machende Anstalten einzuschalten damit verbindet, worauf

II. der Innhalt selbst in der Ordnung folgt, daß:

1) die Erbeinsetzung und resp. Enterbung sowohl, als die Nacherbeinsetzung c, ingleichen die Vormundschaftsbestellung für die hinterlassende unmündige Kinder berichtigt wird, alsdenn

2) die Vermächtnisse und Fideicommisse folgen, und endlich

III. der Schluß in der Art abgefaßt wird, daß

1) die gewöhnlichen Testaments-Clauseln, und

2) die

2) die Erwähnung der geschehenen Unterschrift und Untersiegelung, ingleichen das Datum und Ort den Beschluß macht.

a. Es ist dieses freylich in der Regel nicht nothwendig. Claproth im ang. Buch S. 534. allein wenn ein Testament in Gestalt eines Notariats-Instruments verabfaßt wird, so ist doch anzurathen, dieses nicht zu unterlassen. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 81.

b. Da die Testamente nicht immer gleich nach dem Ableben eröffnet werden, so ist es fast besser diese Verordnung wegen der Beerdigung in eine besondere Schedul zu bringen, oder auswendig auf das Testament zu setzen. Siehe §. 6. des I. Hauptstücks dieser Hauptabtheilung.

c. Siehe hiervon das vorige Hauptstück; daß auch hier eine mystische Erbeinsetzung erlaubt sey (vorig. Hauptst. §. 16.) versteht sich von selbsten, z. B. derjenige soll mein Erbe seyn, den ich in meiner Bibel Seite 10 benennet habe.

§. 4.

Die bey Testamenten überhaupt gewöhnlichen Clauseln kommen am meisten bey aussergerichtlichen geschriebenen Testamenten vor, und es wird also von selbigen hier am füglichsten gehandelt. Sie theilen sich in die nützlichen und unnützlichen. Zu jenen rechne ich insonderheit die **Codicillar-Clausel** (clausula codicillaris) und die **Vorbehaltungs-Clausel**. Jene ist in vielen Fällen ungemein verträglich, und es wird von derselben unten a, bey einer schicklichern Gelegenheit gehandelt. Diese bestehet darinne, daß der Testirer declariret, daß alles was er in der Folge durch Codicille, eingelegte Zeddel oder sonst verordnen würde, von gleicher Wirkung und Beständigkeit seyn solle, als wenn es diesem Testament wörtlich einverleibet werde b, woraus insonderheit der wesentliche Vorzug erwächst, welchen die Art von Codicillen, die man durch Testament bestätigte

nennt

nennt (codicilli testamento confirmati) vor andern bloßen Codicillen genießen, wovon unten bey der Lehre von Codicillen geredet wird, auch überhaupt die Folge entsteht, daß nunmehr alle nachfolgende testamentarische Schedeln, wenn nur an der Gewißheit des Willens, und daß sie jünger als das Testament, kein Zweifel, eben so gültig als das Testament selbst sind. Unter die unnützen Clauseln hingegen zähle ich die Clausel, daß das Testament als eine Schenkung unter Lebenden, oder auf den Todesfall c gelte, wenn es nicht als ein zierliches Testament bestehen sollte; die Bestrafungs-Clausel (clausula privatoria) daß denjenigen, welche die Bedingung unter welcher ihnen etwas hinterlassen ist nicht erfüllen d, oder das Testament anfechten e, eo ipso das was ihnen geordnet ist verlieren sollen, und andere mehr f, deren ich hier, eben weil sie keinen Nutzen haben, nicht weiter erwähne.

a. IV. Hauptst. dieser Hauptabtheil. §. 10. Cocceji de clausul. testam. Frankfurt 1691.

b. Siehe das vorige Hauptstück §. 16. ingleichen L. 3. §. fin. et l. 16. D. de iure codicill. Siehe auch IV. Hauptst. dieser Hauptabtheil. §. 10.

c. Diese Clausel so gewöhnlich sie ist hat keinen Nutzen, weil jede Schenkung sie sey unter Lebenden, oder auf den Todesfall, zu ihrer Rechtsgültigkeit die Acceptation erfordert. L. 3 de donat. L. 38. de mortis causa donat.

d. Denn ist die conditio von der Art, daß sie derjenige dem sie auferlegt worden zu erfüllen den Rechten nach verbunden, so versteht sich die Entziehung des geordneten von selbst, und ist es eine solche, welche die Rechte pro non scriptis halten, so ist der Erbe oder Legatar davon frey, und erhält das was ihm sub conditione bestimmt ist, der clausulae privatoriae unerachtet. Dd. ad tit. D. de condit. institut. Siehe voriges Hauptst. §. 39.

e. Weil es an sich Rechtens ist, daß derjenige, welcher ein Testament anficht, die Vortheile desselben verliert, obschon diese Meynung nicht ausser allen Zweifel beruhet,

ruhet, und daher es immer sicherer ist sich der clausulae privatoriae zu gebrauchen L. 5. §. 6. verglichen mit L. 24. de his quae ut indign. auferuntur. Stryk in Usu mod. ad hunc tit. § 3.

f. Daß die sogenannte derogatorische Clausel, wodurch jedes nachherige Testament für ungültig erklärt wird, keine rechtliche Wirkung habe, fließt aus der Natur der Sache, Stryk im ang. Buch Cap. II. §. 13. immaßen niemand aus einem solchen Testament ein unwiderrufliches Recht erhält, wohl aber caeteris paribus, wenn aus einem Testament-Erbvertrag durch die Acceptation ein wahrer wird.

§. 5.

Die Unterschrift und Untersiegelung des Testirers, welche letztere die Gesetze zwar ausdrücklich nicht erfordern a, geschieht entweder gleich bey der Abfassung, oder sie wird auch wohl bis zur Vollziehung des Testaments verschoben. Letzteres ist zum wenigsten bey solchen Testamenten anzurathen, welche der Testirer nicht selbst geschrieben b. Es geschehe nun die Unterschrift und Untersiegelung eines solchen Testaments zu welcher Zeit sie wolle, so pflegt gemeiniglich auf jeder Seite, und sodann am Schluß selbige wiederholt zu werden, doch ist solches nicht wesentlich nöthig, wenn nur die mehrere Bogen dergestalt geheftet, und der Faden in der Art angesiegelt ist, daß keine Verfälschung c geschehen kann. Auch ist endlich die Angabe von Ort und Zeit d am Schluß des Testaments nicht wegzulassen.

a. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 55. Doch ist es nicht zu rathen, daß man solche unterlasse, weil die Zeugen nach der ausdrücklich gesetzlichen Verordnung untersiegeln müssen.

b. arg. L 28. §. 1. C. de testam.

c. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 55. und 56.

d. Wenn auch sonst nach der Notariats-Ordnung (I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 85.) dergleichen Geschäfte

Geschäfte nicht leicht bey Nachtzeit vorzunehmen, so ist doch solches wenn Gefahr vorhanden erlaubt, und h. z. T. wird darauf eben nicht gesehen. Die Angabe der Zeit dient auch zur Beurtheilung des Zeitverhältnisses mehrerer Testamente, ingleichen zur Beurtheilung der Gültigkeit nachfolgender testamentarischen Schedeln bey Testamenten mit der Vorbehalts-Clausel (§. praec.)

§. 6.

Was II. die legale Vollziehung des Testaments anlanget, so habe ich dabey A. auf die Vorbereitung dazu, und B. auf die Handlung selbst zu sehen. Zu der Vorbereitung gehört weiter nichts als die Erbittung und Zusammenberufung der erforderlichen sieben Zeugen a. In Ansehung dieser Zeugen ist zu merken, daß selbige: 1) erbeten seyn müssen: daß 2) nur solche Personen Zeugen seyn können, welche selbst ein Testament zu errichten fähig b sind: daß 3) der eingesetzte Erbe oder Personen, welche in dessen oder des Testirers Gewalt stehen c, so wie 4) Weibspersonen d, auch Taub- und Stumme dd, 5) Verschwender e, und 6) solche welche infamia iuris laboriren f, endlich auch solche die nicht schreiben können, (§. 8.) nicht zu Zeugen gebraucht werden können. Ob derjenige, welcher das Testament vor dem Testirer verabfaßt, oder geschrieben als Zeuge gebraucht werden könne, ist eine Frage g, welche wohl eher zu bejahen als zu verneinen.

a. Man sehe vor allen Dingen nach Notar. Ordn. tit. v. Testam. und L. 21. C. de testament. daß bey einem testamento reciproco die Zahl nicht verdoppelt werde, lehrt schon die Natur der Sache, und es stimmet deshalb die Praxis überein.

b. Also wird die Mündigkeit keinesweges erfordert, L. 20. §. 7. Dig. qui testam. facere possunt. Notar. Ordn. von Testamenten §. die Form ꝛc. obschon diejenigen unter diesen 7 Zeugen, welche zum Beweiß seiner

seiner Zeit gebraucht werden, eydesmündig seyn müssen.

c. §. 9. Instit. de testam. ordin. Dagegen schadet es nach der gemeinen Meynung nicht, wenn ein Legatar Mitzeuge ist, oder der im Testament ernannte Vormund §. 11. Inst. eod. L. 20. pr. Dig. qui test. facere possunt. Siehe jedoch Walch in introd. in controv. p. 234.

d. L. 20. §. 6. D. qui test. facere poss.

dd. §. 6. I. de testam. ordinand.

e. §. 6. I. eod.

f. L. 20. §. 6. D. qui test. facere poss.

g. L. 27. D. eod. verglichen jedoch mit L. 8. C. eod. Siehe unten den §. 8. und 11. dies. Hauptstücks.

h. Ob ein ganz Blinder einen tauglichen Zeugen abgeben könne, verneint Koch in progr. de conspectu testaris ad L. 9. C. de testam. Gießen 1775. dagegen Schott de coeco idoneo in testamenti factione teste. Leipzig 1773. solches bejahet.

§. 7.

Die feyerliche Handlung der **Vollziehung** selbst besteht darinne, daß 1) die Zeugen sich an einerley Ort und zu einerley Zeit beysammen einfinden a, und nunmehr 2) der Testirer seinen gefertigten Aufsatz zur Stelle bringe, daß darinne sein letzter Wille enthalten sey declarire b, worauf 3) die Unterschrift und Untersiegelung der Zeugen erfolgt. Welche ganze Handlung ununterbrochen c geschehen muß, indem auch bey dieser Art von Testamenten die actus unitas nicht zu verabsäumen.

a. Die Natur der Sache lehrt, daß die Zeugen den Testirer sehen und hören, und wenigstens einige davon ihn kennen müssen. Man sehe überhaupt hiervon nach L. 21. C. de testam.

b. Es fließt daraus, daß die Zeugen die Sprache in welcher der Testirer redet verstehen müssen, daß aber das Testament selbst gar wohl in einer den Zeugen unbekannten

kannten Sprache geschrieben seyn könne, doch leidet dies letztere eine Ausnahme, wo die Prälection erfordert wird.

c. Doch schadet eine kleine Unterbrechung, welche durch ein körperliches Bedürfniß verursacht wird, nicht. Stryk im ang. Buch Cap. XV. §. 40.

§. 8.

Es ist hierbey ad 2) et 3) zu bemerken, daß es in der Regel in des Testirers Willkühr stehe, ob er den Zeugen das Testament versiegelt, oder unversiegelt vorzeigen, und letztern Falls ihnen solches vorlesen wolle, oder nicht. Im erstern Fall verbindet der Testirer mit seiner Declaration die Aufschrift auswendig in Gegenwart der Zeugen; dieß ist mein letzter Wille, und sodann unterschreiben die Zeugen auswendig auf den Umschlag ihre Namen, und siegeln darneben, doch findet dieses der Natur der Sache nach nur bey solchen Testirern Statt, welche Schreiben und Lesen können, und bey Blinden ist es um so weniger erlaubt, je leichter ausserdem ein Betrug vorgehen könnte a). Wird hingegen das Testament unversiegelt producirt, so unterschreibt entweder der Testirer selbiges nunmehr erst in der Gegenwart der Zeugen, und zwar bald auf allen Seiten, bald aber auch nur (§. 5.) auf der letzten dicht unter dem Schluß, oder er bekennt sich nochmals zu der bereits beschehenen Unterschrift. In beyden Fällen erfolgt nunmehr die Unterschrift und Untersiegelung b der Zeugen, und es ist hierbey willkührlich, ob der Testirer sie neben sich zur linken Hand in dem Testament selbst unterschreiben lassen will, oder ob er für gut findet das Testament nunmehr in ihrer Gegenwart zu versiegeln, und die Namen und Siegel der Zeugen auf den Umschlag setzen zu lassen, nachdem er solchenfalls seinen Namen, und die Worte „dieses ist mein letzter Wille“

zuvor

zuvor darauf gesetzt. Daß im äußersten Nothfall ein Zeuge vor den andern, welcher des Schreibens unerfahren, unterschreiben c, auch einer sich des Petschafts des andern, aber keiner bloßen Münze d bedienen könne, ist Rechtens, jedoch muß solches bemerkt werden. Im übrigen ist noch zu gedenken, daß ein Testirer, welcher weder schreiben noch lesen kann, oder welcher blind ist, den achten Zeugen adhibiren müsse, damit solcher an seiner Statt seinen Namen unterzeichne, auch ist in einem solchen Fall die Vorlesung zu Vermeidung einer Unterschiebung nicht zu verabsäumen e, welche Vorlesung überhaupt den großen Nutzen hat, daß ein solches Testament, wenn in Ansehung der Unterschrift der Zeugen ein Versehen vorgekommen, als ein mündliches gilt. (Siehe unten §. 11. dieses Hauptst.) Oefters pflegt es zu geschehen, daß man zu der ganzen Handlung noch einen Notar zieht f, welcher darüber ein Instrument abfaßt, übrigens aber ausser den 7 erforderlichen Zeugen keine Instruments-Zeugen zu adhibiren braucht, am sichersten aber selbst nicht unter die Zeugen gerechnet wird.

a. §. ult. I. de testam. ordinand.

b. L. 22. §. 4. D. qui testam. facere possunt.

c. Nettelbladt im ang. Buch §. 1215.

d §. 5. I. de test. ordin. L. 22. §. 2. und 5. qui testam. facere possunt

e. L. 21. C. de testam. und §. ult. I. de testam. ordinand.

f. I. Hauptabth. II. Hauptst. 18.

§. 9.

Was endlich III. die Aufbewahrung eines auf solche Maaße errichteten letzten Willens anbetrift, so behält selbigen gemeiniglich der Testirer in seinem Privatbeschluß an einem solchen Ort, wo er am leichtesten gefunden

funden wird. Doch wird auch zuweilen der letzte Wille den etwa ernannten Executoren, oder dem bey der Errichtung gebrauchten Notar, ja wohl auch zuweilen dem eingesetzten Haupterben zur Aufbewahrung anvertraut. Findet sich der Testirer vielleicht bewogen ein solches Testament nach der Hand gerichtlich zu übergeben, so hört es von nun an auf ein aussergerichtliches zu seyn, und es ist dieses in dem Fall anzurathen, wenn bey ihm etwa in der Folge die Besorgniß erwächst, daß an der erforderlichen Qualität der Zeugen sich etwa ein Mangel erfinde.

§. 10.

Ich wende mich nunmehr zu dem mündlich errichteten aussergerichtlichen Testament, und verstehe darunter eine solche letzte Willensverordnung, welche der Erblasser denen in dieser Absicht erbetenen Zeugen in einer ununterbrochenen Handlung mündlich eröffnet, damit selbige künftig, wenn sie darüber eydlich abgehört werden sollten, sowohl die Beobachtung der gesetzlichen Feyerlichkeiten als den Innhalt bekräftigen mögen. Es unterscheidet sich ein solches Testament in Ansehung der Ersuchung und der Qualität der Zeugen von einem schriftlichen gar nicht, als daß nothwendiger Weise die Disposition in einer solchen Sprache eröffnet werden müsse, welche die Zeugen verstehen, daß auch Zeugen, welche des Schreibens unerfahren, eher zugelassen werden, daß aber doch die Zeugen sich den Namen des Erben zu Vermeidung aller künftigen Ungewißheit aufzuzeichnen a haben.

a L. 29. C. de testam.

§. 11.

Obschon zu seiner Zeit der Beweiß des Innhalts und der beobachteten Feyerlichkeit nur durch zwey Zeugen

gen erwiesen zu werden braucht [a], so ist es doch rathsam es nicht bloß bey der mündlichen Verordnung zu lassen, sondern sofort einen schriftlichen Aufsatz zu verfertigen [b], welcher ganz so eingerichtet wird, wie ein schriftliches Testament, nur daß der Concipient des Testirers immer in der dritten Person erwähnt. Ein solches Testament heißt nunmehr ein testamentum nuncupativum in scripturam redactum, und gemeiniglich wird dazu ein Notar ausser den sieben Zeugen gebraucht, der es aufzeichnet. Daß es die Zeugen mit unterschrieben und untersiegeln, ist immer räthlich, obschon nicht nothwendig, doch schadet auch ein dabey vorgegangener Fehler der Gültigkeit gar nicht [c], weil es noch immer als ein mündlich errichtetes Testament angesehen wird.

a. L. fin. C. de testam. Nettelbladt de testam. nuncupativo in scriptur. redacto. Halle 1753.

b. L. 8. C. qui test. facere possunt, weil es sonst leicht geschehen kann, daß eine Ungewißheit entstehe, oder wegen Absterben der Zeugen vor dem Testirer es an dem Beweiß ermangele.

c. Claproth im angef. Buch §. 25.

§. 12.

Sind dieses die gesetzliche Feyerlichkeiten, welche bey einem jeden aussergerichtlichen Testament auf das allersorgfältigste zu beobachten, so giebt es doch auch gewisse Arten von letzten Willens-Verordnungen, welche hierunter eine besondere Gunst genießen, so daß bald gar keine; bald nur wenigere Feyerlichkeiten dabey erforderlich sind, daher solche befreyete Testamente (testamenta privilegiata) heißen.

§. 13.

Man rechnet dahin 1) die auf dem Lande errichtete Testamente (testamenta ruri condita), wel-

che sich von den solemnen auffergerichtlichen Testamenten nur darinne unterscheiden, daß fünf Zeugen dazu genug sind, wenn deren nicht mehr zu erlangen a, und daß auch ein Zeuge für den andern unterschreiben könne b. Ob der Erbe den Beweiß, daß der Zeugen nicht mehr zu erlangen gewesen, übernehmen müsse, oder die Präsumtion hierunter für sich c habe, wird von einigen behauptet, von andern aber angenommen, daß derjenige, welcher eine solche letzte Willens-Verordnung aus diesem Grund impugnirt, den Beweiß, daß mehrere zu haben gewesen führen müsse d, daher es wohl immer sicherer ist, die Zahl von 7 Zeugen zu erlangen zu suchen. Auch wird in manchen Landen e ein Testament auf dem Lande, so vor dem Pfarrer und zwey Zeugen errichtet wird, für gültig gehalten, so wie endlich die Testamente, welche zu Gunsten einer milden Stiftung errichtet werden f, vor zwey Zeugen bestehen.

a. L. ult. C. de testam.

b. Siehe §. 6. und 10. dies. Hauptst.

c. Hommel im angef. Buch obs. 352.

d. Stryk in caut. testam. cap. 13. §. 9.

e. Struv in iurispr. forens. Lib. II. tit. XVI. §. 6. z. B. in Thüringen.

f. c. 11. X. de testam.

§. 14.

Ich erwähne hier 2) der **Testamente, worinne Aeltern unter ihren Kindern** disponiren, (testamenta parentum inter liberos) und setze zum voraus, daß hier unter dem Wort Aeltern sowohl Vater als Mutter, auch Groß- und Urgroß-Aeltern, keinesweges aber Stief-Aeltern oder Wahl-Aeltern (parentes adoptivi) verstanden werden a. Ein solches Testament erfordert nur die Gewißheit des Willens, und ausserdem keine Feyerlichkeit aa. Es ist daher, wenn es

schrift-

schriftlich errichtet wird, genug, daß es der Disponent selbst geschrieben, oder mit der Beyfügung der Erklärung, daß dieses der letzte Wille sey, unterschrieben habe b. Wird es mündlich errichtet, so ist es genug, wenn es nur vor zwey Zeugen ausgesprochen wird c. Die wesentlichen Erfordernisse eines Testaments sind indessen bey einer solchen älterlichen Verordnung nicht erlassen, auch gilt solche nicht, wenn sie eine Enterbung eines Kindes enthält d; wohl aber, wenn auch nur den Kindern der Pflichttheil beschieden worden, so wie alles dasjenige unkräftig ist, was in einem solchen Testament einem dritten zu Gunsten verordnet wird, und dieses alles den Kindern heimfällt e.

a. L 21. §. 3. C. de testam.

aa. Doch meynen einige, daß die ordentliche Erbeinsetzung der Kinder titulo institutionis honorabili erfolgen müsse, Carpzov P. III. const. 4. def. 21. welches jedoch andere verneinen. Hommei Obs. 354.

b. Claproth im ang. Buch §. 31. Obschon sonst die Rechtslehrer darüber, ob nicht der Testirer die Namen und Portionen der Kinder selbst geschrieben haben müsse, nicht eins sind. Hellfeld im ang. Buch §. 1482. not. 1. Auch ist an Tag und Ort gelegen. Nov. 1 7. Cap. I.

c. Notar. Oron. Tit. von Testamenten, §. 3. und obschon, wenn ein Zeuge gestorben, der Erfüllungseyd Platz greift, so läßt sich doch nicht behaupten, daß überhaupt bey einer älterlichen Disposition ein Zeuge genug sey.

d. Struv exercit. 32. thes. 19. und mit ihm alle übrige Rechtslehrer.

e. L. 21. C. de testam. et L. f. C. famil. herciſc. womit jedoch L. 38. D. de fidei libert. zu vereinigen. Die Rechtslehrer sind darüber nicht einig, wie es anzufangen, wenn in einer solchen Disposition einem Fremden etwas hinterlassen werden soll, indem einige die Zuziehung von zwey, Carpzov P. III. const. 4. def. 20. andre aber von fünf Zeugen erfordern Pufendorf in

obſervat. iur. univerſ. Tom. II. obſ. 31. und es iſt daher wohl das letztere am ſicherſten.

f. Ob in einem älterlichen Teſtament eine gültige Aftererbeinſetzung geſchehen könne, iſt zum wenigſten alsdenn zweifelhaft, wenn nicht mehrere Kinder einander reciproce, ſondern ein extraneus ſubſtituirt iſt.

§. 15.

Die Rechte[a] verordnen, daß durch ein ſolches befreytes älterliches Teſtament ein vorhergehendes ſolemnes nicht aufgehoben werde, obgleich ſonſt ein ſpäteres Teſtament das vorige in ſeinen ſämmtlichen Puncten aufhebt. Es muß daher, wenn dieſer Fall vorhanden, der Diſponent zuvörderſt auf die Vernichtung des vorigen ſolemnen letzten Willens denken, oder zu dem vorhabenden privilegirten Teſtament fünf Zeugen gebrauchen. Von der Wiederaufhebung der Teſtamente wird in der Folge c gehandelt.

a. Nov. 107. Cap. 2. Notar. Ordn. Tit. von Teſtamenten § 2.

b. L. 21. §. ult. C. de teſtam. Carpzov P. III. conſt. 4. def. 25.

c. Siehe das V. Hauptſt. dieſer Hauptabtheil. §. 8.

§. 16.

Von einem ſolchen Teſtament, wodurch die Aeltern unter ihren Kindern über die Erbſchaft diſponiren, iſt die **Theilung der Aeltern unter ihren Kindern** (diviſio parentum inter liberos) verſchieden. Sie geſchieht entweder ſtillſchweigend durch Uebereignung der Güther an dieſes oder jenes der Kinder oder wörtlich. Erſtern Falls treten die Principien der Lehre von Schenkungen ein, letztern Falls aber geſchieht die Theilung entweder in der Geſtalt eines letzten Willens, und richtet ſich alſo nach dem, was bisher gelehret worden,

oder vertragsweise, und von diesem letzten Fall wird unten a gehandelt.

a. VI. Hauptst. dieser Hauptabtheil. §. 9.

b. Es fließt daraus der Nutzen der Cautel, daß man in einem älterlichen Testament setze, daß wenn solches nicht als ein testamentum parentum inter liberos bestehen könne, es doch als eine divisio parentum inter liberos gelte.

§. 17.

Ich wende mich 3) zu den zur Zeit einer ansteckenden Krankheit errichteten Testamenten, (testamentum tempore pestis conditum). Nach gemeinen Rechten a genießt ein solches Testament weiter keiner Befreyung als der, daß die Zeugen nicht auf einmal bey einander seyn, sondern nach und nach das Testament einzeln unterschreiben dürfen. In Churfachsen b ist hierunter verordnet: „wann einer so „an der Pestilenz lieget, oder in dessen Behau„sung solche Seuche regieret, ein Testament, „vor drey oder zweyen glaubwürdigen Zeugen „gemacht, daß solch Testament, so viel die So„lennität der Zeugen anlanget, zu Recht vor „beständig zu erkennen.“

a L. 8. C. de testam.

b. P. III. const. 4.

§. 18.

Die vorzüglichste Befreyung stehet 4) den Soldaten-Testamenten zu. Steht der Soldat wirklich vor dem Feind, so gilt sein Testament, wenn nur an der Gewißheit des Willens kein Zweifel, ohne alle weitere Solemnität, und es ist also bey einem schriftlichen Testament hinreichend, wenn es seine Hand ist, bey einem mündlichen hingegen, wenn er es vor zwey Zeu-

gen ausgesprochen. Auch gilt ein solcher letzter Wille noch Jahr und Tag nach dem genommenen Abschied, überlebt aber der Soldat das Jahr darauf, so muß er nach Vorschrift der Rechte testiren. Steht der Soldat nicht eben vor dem Feind, sondern im Lager, so muß er vor zwey Zeugen testiren, und in Friedenszeiten wird es wohl am besten gethan seyn, wenn er wie jeder anderer Landes-Unterthan sein Testament errichtet. Im übrigen genießen die Feldärzte, Prediger, u. s. w. gleichen Vorzugs. Die übrigen Vorzüge eines Soldaten-Testaments in Ansehung der Erbeinsetzung, Enterbung, Abzug der Quarten, u. s. w. gehören in die Theorie, und fließen aus der allgemeinen Regel, daß bey einem Soldaten-Testament alle Solemnien wegfallen.

a. Dd. ad tit. Dig. de testam. militis.

§. 19.

Von den Testamenten der **Kindbetterinnen** behaupten einige, daß solche vor wenigern, auch wohl nur zwey Zeugen, wozu auch Frauenspersonen zu gebrauchen, bey instehender nahen Todesgefahr gültig errichtet werden können a. Ein gleiches wollen andere von solchen Testamenten anführen, welche Reisende die jähling erkranken errichten wollen b. Da aber die Praxis hierunter ungewiß ist c, so ist es nicht zu rathen, ausser dem alleräußersten Nothfall sich von den gewöhnlichen Solemnien zu entfernen, und wenn es je geschehen muß, so hat der Concipient den Nothstand, und die Unmöglichkeit der Adhibirung der gesetzlichen Feyerlichkeiten genau zu bemerken, auch dafür zu sorgen, daß es wenigstens an der Gewißheit des Willens nicht fehle.

a. Leyser spec. 14. med. 5.

b. Me-

b. Mevius ad ius Lubec. P. II. tit. 1. art. 2. no. 59. sq.
c. Walch im ang. Buch Sect. II. Cap. IV. membr. I. §. 7.

§. 20.

Ich habe hierbey noch der Testamente der personarum illustrium zu erwähnen, in Ansehung welchen Gegenstandes die Rechtslehrer ungemein von einander dissentiren a. Es ist daher wohl am sichersten b, daß eine solche Person des hohen Adels, ja selbst regierende Reichsstände ihre Testamente nach der Vorschrift gemeiner Rechte errichten, und also entweder Zeugen gebrauchen, oder ihre Testamente vor den höchsten Reichsgerichten, oder auch vor ihren eigenen Landesdicasterien errichten c. Auch ist kein Zweifel, daß in Ansehung der älterlichen Dispositionen insonderheit die Principien gemeiner Rechte eintreten.

a. Stryk de principe testatore Halle 1701. in caut. testam. Cap. V. Walch de testamento principi oblato. Jena 1779. Cap. III. §. 1.
b. Westphal teutsches und Reichsständisches Privatrecht, Th. II. Obs. 74.
c. Pütter in prim. lin. iur. priv. princip. spec. Germ. Göttingen 1779. Cap. III. §. 79.

§. 21.

Wenn Gesandte oder Personen so sich in dem Gefolge derselben befinden testiren wollen, so können sich selbige wohl nach den Gesetzen des Landes, woher sie sind, richten, ohne sich an die Gesetze des Landes, wo sie sich dermalen aufhalten zu kehren a, dagegen alle andere Fremde die gesetzliche Vorschriften desjenigen Orts zu beobachten haben, wo sie ihre letzte Willensverordnung errichten b.

a. Keyser de legato testatore. Gießen 1740.

b. Hellfeld im anq. Buch §. 1419. Siehe den §. 5. des ersten Hauptstücks dieser Hauptabtheil.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Testamentum extraiudiciale scriptum.

ad §. 3. bis 9.

(Occasio) Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich: demnach ich Heinrich Adolph Gans bereits ein hohes Alter erreichet, und dahero mein baldiges Ende vor mir sehe; so habe ich mich entschlossen, annoch bey gesunden Tagen und völligem (Sanitas et intel- lectus testatoris) Verstande zu verordnen, wie es nach meinem Tode gehalten werden soll. Solchemnach will ich

1.

(de Sepultura) Daß mein Körper nach meinem tödlichen Hintritt christlichen Gebrauch nach meinem Stande gemäs, jedoch ohne alles Gepränge, zur Erden bestattet, und die Beerdigung also eingerichtet werden soll, damit sie nicht über 50 Rthl. zu stehen komme.

2.

Zu meinen Erben setze ich meine nachfolgende Kinder ein:

1) Johann Christian,
2) Dorothea Elisabetha, verehelichte Bunterothin,
3) Sophia Elisabeth, und
4) Heinrich Adam.

(Causa

(Causa exheredationis legitimа)

Weilen mich aber mein zweyter Sohn Philipp Anton auf öffentlichem Markte nicht allein einen alten Spitzbuben gescholten, sondern auch mit einem Stocke geschlagen, so will ich denselben hiermit gänzlich enterben.

3.

(tutela, divisio tutelae in regiones)

Sollten meine Kinder, meinen enterbten Sohn Philipp Anton nicht ausgeschlossen, bey meinem Ableben zum Theil noch minderjährig seyn, so setze ich zu Betreibung (tutor notitiae causa datus) der Handlung den Kaufmann Theophilus Bast; in Ansehung der Erziehung der Kinder, Verwaltung aller übrigen Güther und Verrichtungen aber setze ich den hiesigen Tuchmacher, Hieronymus Kratzenberg zum Vormund, dergestalt, daß dieser auch sogar die Betreibung der Laden-Schulden besorgen, mithin ersterer weiter nichts als die Fortsetzung der Handlung in seinen Pflichten haben soll.

4.

(Substitutio pupillaris)

Daferne nun meine annoch minderjährige Kinder namentlich Philipp Anton, Sophia Elisabeth, und Heinrich Adam eins oder alle vor ihrem 14ten Jahre versterben, so soll, wenn eins oder mehrere gestorben, der oder die überlebende, wenn sie hingegen sämmtlich in der Minderjährigkeit verstorben, mein Schwager Friedrich Wilhelm Eichel die Erbschaft des zuletzt verstorbenen ganz und mit Ausschließung ihrer Mutter meiner Frauen Anna Margaretha Kampfberg haben; meinen Sohn Philipp Anton enterbe ich hingegen auch auf diesen Fall.

5. Lega-

5.

(Legatum usus-fructus omnium bonorum mo-dale)

So lange meine Ehefrau Anna Margaretha Kampfbergin, den Wittwenstand nicht verändert, und meine Kinder minderjährig sind, soll sie den Niesbrauch meines gesammten Vermögens haben, jedoch davon die Kinder standesmäßig erhalten und erziehen. Diesen Niesbrauch ziehet sie aber nicht anders, als daß die ernannte Vormünder ihr nach Abzug der Schaden und Kosten den reinen Ueberschuß vom Gewinnst alle Jahr berechnen und abliefern. So wie aber eines meiner Kinder großjährig worden ist, fällt der Niesbrauch von dessen Antheile, und so ferner von dem Antheile derer jüngeren Kinder hinweg.

(Cautela Socini)

Daferne aber meine Kinder wider diese Verordnung aus dem Grunde: als ob dadurch ihr Pflichttheil beschweret wäre, oder sonst aus irgend einem andern Grunde sich auflehnen werden, so sollen der oder diejenige hiermit bis auf ihren Pflichttheil enterbet seyn, und das übrige dem oder denenjenigen, so sich dieser Verordnung gemäs bezeigen, thäten sie es aber alle, meinem Schwager Friedrich Wilhelm Eichel gänzlich anheim fallen.

6.

(Fideicommissum)

Ferner bitte ich meinen Sohn, Johann Christian, seinen Antheil, so weit er bey seinem Ableben nicht verzehret ist, daferne er ohne eheliche Leibeserben versterben würde, an meines Bruders Kinder die verehlichte Stecken und Hannß Conrad Gans zu überlassen.

7.

(Legatum pu-ruin)

Mein Sohn, Johann Christian soll ferner Einhundert Rthl. an die Ar-

men

men der Nicolai-Pfarre als ein Vermächtniß bezahlen.

8.

(Legatum conditionatum) Meine Tochter Dorothea Elisabeth, verehlichte Bunterothin soll 70 Rthl. schreibe Siebenzig Reichsthaler als ein Vermächtniß an die Tochter des Tischler Mankens unter der Bedingung auszahlen, wenn diese sich verehlichen wird.

9.

(Legatum sub modo relictum) Eben dieselbe soll meinem jungen Vetter Martin Günzel, wenn sich derselbe zu Erlernung der Handlung bequemet, anders aber nicht Einhundert Rthl. auszahlen.

10.

(Legatum poenae nomine relictum) Wenn meine Tochter Sophia Elisabeth, demnächst diejenige Person heyrathen würde, mit welcher sie sich wider meinen Willen eingelassen, und welches ich als ihr Unglück ansehe, mithin sie nochmals väterlich warne, so soll sie ein Vermächtniß von 500 Rthl. schreibe Fünfhundert Reichsthaler von ihrem Erbantheile an die Johannes-Kirche entrichten.

11.

(Praelegatum) Mein jüngster Sohn, Heinrich Adam, soll in Betrachtung, daß seine älteren Geschwister ein mehreres an Erziehung und Unterhalt genossen, den Garten vor dem Wehender Thore an der Contrescarpe zwischen Bulzings und Mauermeister Garten belegen, zum voraus haben, auch dasjenige nicht zur gemeinen Erbschaft bringen, was ich ihm geschenket habe, gleichwie ich schlechterdings verbiethe, daß eins meiner Kin-

der

der von dem andern die Collation aus irgend einem Grunde fordern soll.

12.

(Ademtio Legatorum) Die vorhin in meinem errichteten Codicill ausgesetzte Vermächtnisse und Fideicommisse hebe ich hiermit sämmtlich wiederum auf, und soll deren keines gelten.

13.

(Dies solutionis) Alle vorgesetzte Vermächtnisse sollen erst alsdenn abgetragen werden, wenn meine Kinder ein jeder seinen Erbantheil in die Hände bekommen hat.

14.

(assignatio paterna) Mein ältester Sohn Johann Christian soll das Hauß auf der Gothmerstraße vor Sechshundert Rthl. in der Theilung haben, und seine übrige Geschwister sollen verbunden seyn, es ihm hiervor zu lassen.

15.

(clausula privatoria usque ad legitimam) Der oder diejenige von meinen Kindern, welche sich erkühnen werden, diesen meinen letzten Willen in ein oder mehrern Puncten anzufechten, sollen hiermit bis auf den Pflichttheil enterbet seyn, gestalten ich denn auch

(Executio testamenti) hiesigen hochlöblichen Magistrat zu Executoren dieser meiner Verordnung hiermit bestelle, und geziemend bitte, hierüber bey vorkommenden Fällen kräftig zu halten. Nachdem ich nun diesen meinen letzten Willen bereits vorhin zu Papier setzen lassen, und heute die unten benannte Zeugen auf

mein

mein bittliches Ersuchen bey mir erschienen, in deren Gegenwart dieses Testament dergestalt verlesen, daß der 3te Zeuge, Caspar Huth, weilen ich Schreibens und Lesens unerfahren, selbst mit hinein gesehen, und mir versichert hat, daß alles so wie es hergelesen worden, niedergeschrieben sey; und dann dieses meine wahre letzte Willensmeynung ist, welche, wenn (claulula codicillaris) sie nicht als ein förmliches Testament bestehen kann, dennoch wie ein Codicill, oder wie es sonst am besten geschehen mag, gelten und Kraft haben soll, so habe ich vor meinen Namen eigenhändig 3 Kreutze vorgezeichnet, und mein Petschaft vorgedruckt; die Zeugen aber haben dieses Testament, nachdem diese Handlung ununterbrochen geendiget, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Göttingen den 18ten Jan. 1756.

††† Heinrich Adolph Gans, weilen der Erblasser Schreibens und Lesens unerfahren, so habe ich Caspar Huth dessen Namen geschrieben, derselbe aber hat nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Testaments, welches ich richtig niedergeschrieben befunden, drey Kreutze vor seinen Namen gezeichnet.

(L. S.) Caspar Huth, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Melchior Stab, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Heinrich Balzer, als erbetener Zeuge, in Ermangelung eines Petschafts habe mich des erstern Zeugens Petschaft bedienet.

(L. S.) Adam Quernburg als erbetener Zeuge.

(L. S.) Dietrich Eulenburg, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Heinrich Christoph Marbach, als erbetener Zeuge.

(L. S.)

(L. S.) Ludewig Heinrich Kohlhaupt, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Christian David Born, als erbetener Zeuge, in Ermangelung meines gewöhnlichen Petschafts habe mich des Kohlhauptischen Petschaftes bedienet.

II.

Notariats-Instrument

über ein auffergerichtliches schriftliches errichtetes Testament.

ad §. 8.

Kund und zu wissen sey hiermit männiglich, so solches vonnöthen, mit diesem offenen Instrument, daß im Jahr nach der heilsamen Menschwerdung und Geburt unsers einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi ꝛc. Vormittags um 9 Uhr Meister N. N. Bürger allhier zu N. mich zu Ende dieses benannten Notarium, nebst den unten nahmhaft gemachten Zeugen, zu sich in seine Behausung in der N. Gasse gelegen, in die obere Stuben erfordern und bitten lassen, da er denn auf einem Bette liegend, zwar etwas schwach, aber doch bey guter Vernunft und Verstand, wie solches aus seinen Reden und Geberden allenthalben genugsam zu verstehen, zu hören und zu vernehmen gewesen, angezeiget: Nachdem er aus redlichen Ursachen sein Testament und letzten Willen zu ordnen, denselben aber die Zeit seines Lebens in geheim zu halten, bey sich beschlossen, so hatte er denselben aufs Papier, welches er in Händen hielte, verfasset, beschreiben und verfassen lassen, auch selbst versiegelt und beschlossen.

Damit

Damit nun derselbe seine Kraft erreichen, und künftig behalten möchte, so hätte er mich den Notarium neben den 7 Zeugen berufen, daß wir von diesem seinem Testament, und dessen Aufrichtung Zeugen wären, letztere denselben auswendig besiegeln und unterschreiben, ich aber über dieses Alles ein offen Instrument, damit der Solennitäten halber kein Mangel hinkünftig sey, verfertigen, vollziehen, und mit meiner Hand bekräftigen wollte.

(Oder wenn dem Notario und Zeugen das Testament zu lesen vorgelegt wird. "

Und uns angezeiget, daß er sein Testament und letzten Willen, wie es nach seinem Tode mit seinen verlassenen Gütern, so ihm Gott verliehen, gehalten werden solle, schriftlich verfasset, denselben zu Papier gebracht, dermalen mir und den Zeugen zu dem Ende überantwortet, und uns gebeten haben wollte, daß wir nicht allein solchen verlesen, dessen Zeugen seyn, ihn mit unsern Händen besiegeln und bekräftigen, sondern auch ich, der Notarius, darüber ein oder mehr offene Instrumenta verfertigen, und demselben solchen letzten Willen einverleiben möchten; es lautet aber das Testament von Wort zu Wort also: inseratur.)

Und dieweil ich N. N. von N. von Römisch Kaiserlicher Macht und Gewalt offener und geschworner Notarius, bey Aufrichtung dieses beschlossenen Testaments und letzten Willens selbst persönlich zugegen gewesen, und daß gedachter Testator N. N. ausdrücklich vermeldet, wie solches sein endlicher Wille sey, nicht minder daß er benannte Zeugen, jeden insonderheit hierzu erbeten, und daß diese auch nach einander mit eigenen Händen auf eine Zeit und Stunde, und also continuo actu, solches besiegelt und unterschrieben, auch

ihre Siegel und Hand bona fide recognosciret, gesehen und angehöret.

Als habe ich dieses offene Instrument darüber aufgerichtet, in gegenwärtige Form gebracht, mit eigenen Händen geschrieben, solches gegen mein Protocoll collationiret, auch endlich mit meiner Unterschrift und gewöhnlichen Notariat- auch Hand-Siegel bekräftiget, allermaaßen ich durch den Testirer tragenden Notariat-Amts halben, darzu absonderlich requiriret und erfordert worden bin.

Urkundl.

III.

In simili über ein mündlich errichtetes Testament.

ad §. 11.

Im Namen Gottes sey hiermit zu wissen, daß ꝛc. N. nachgelassene Wittwe allhier, durch ihren kriegischen Vormund Michael N. mich ersuchen lassen, zu ihr zu kommen, und als ich in ihrer Behausung, und zwar in der Wohnstube, gegen Morgen gelegen, erschienen, und dieselbe vor ihrem Bette sitzend angetroffen, hat sie im Beyseyn gedachtes ihres Vormundes, und der absonderlich hierzu erforderter und unten benannter Zeugen, bey guter Vernunft und Verstande, auch mit wohlredender Zunge, sich zuförderst wegen meines Erscheinens bedanket, und darauf vorbracht: Welchergestalt sie sich, bey ihrem Alter, ihrer Sterblichkeit erinnerte, und dahero, nach ihrem Tode zwischen ihren Kindern, und sonsten gerne in allem Richtigkeit haben wollte, deswegen sie solchenfalls folgendes verordne ꝛc. ꝛc.

Endlich

Endlich hat sie auch bedinget, und gewollt, daß, wo dieser ihr letzter Wille nicht als ein Testamentum, oder zierlicher letzter Wille bestehen solle, selbiger doch als ein Codicill, Dispositio inter liberos, oder anderer letzter Wille, wie solcher von Rechts- und Gewohnheit wegen am allerbesten und meisten Kraft haben möchte, beständig seyn, also aufgenommen, verstanden, und in allen Clausuln und Puncten unverbrüchlich gehalten werde, dabey sie denn mich Endesbenannten Kaiserlichen geschwornen Notarium ersuchet, dieses alles fleißig zu notiren, und hierüber ein oder mehr Instrumenta auszufertigen.

Wann ich dann, nebst denen Zeugen solches alles aus der Testirerin Munde angehöret; als habe ich alles fideliter protocolliret, in gegenwärtiges Instrument gebracht, mit eigener Hand geschrieben, nebst denen Zeugen unterschrieben, und unsere respective Notariat-Signet und Petschaft vorgedrucket. So geschehen wie oben gemeldet.

IV.

Reciprocirliches Testament unter Eheleuten.

Hiermit urkunde ich N. N. und ich N. N. dessn Ehegenossin, beyde sämmtlich und insbesondere, daß wir beyderseits in Betrachtung der Ungewißheit des Todes uns der Schuldigkeit erinnert, mit unserm zeitlichen Vermögen behörige Verfügung und Ordnung, wie es nach eines oder beyder Theile Absterben zu halten, zu treffen. Wir ordnen daher bey gutem Verstande und ungezwungen in bester Form Rechtens, folgendes:

Was an erweißlichen Schulden nach eines oder des andern Theils Absterben vorhanden ist, zahlet der überlebende, und nach solchen in das Hospital zum heiligen Geist — Rthl. in das Waysenhauß allhier — Rthl.

und in das Lazareth auch — Rthl. einmal vor allemal. Und weil uns Gott mit zwey lebendigen Kindern während unsers Ehestandes gesegnet, und ich N. solchergestalt, aus zweyen Ehen, nämlich aus der erstern eine Tochter N. und einen Sohn N. annoch am Leben habe; folglich auf meine Ehegenossin kein Kindestheil, wenn ich vor ihr versterben sollte, fallen kann; also will ich wegen der mir erwiesenen Liebe und Treue, ihr ausser ihrem zugebrachten Guth, welches sie zurück erhält, und der halben Theil der Errungenschaft, von dem Meinigen einen gleichen Kindes-Theil vermachen, und sie mit und nebst meinen Kindern erster und anderer Ehe, so viel deren seyn mögen, zu meinem wahren Haupterben Kraft dieses ernennen, und einsetzen, in Hoffnung, daß sie mir fernerhin mit Freundschaft und Gewogenheit zugethan verbleiben werde, ich ordne hiernächst, daß mein Sohn N. mein Haus in der N. Gasse um den Preiß, als ich es vormals erkauft habe, überkommen, und mein Eheweib den ihr von mir vermachten Kindestheil nach ihrem seligen Absterben auf meine mit derselben erzielte Kinder zurück verfällen, sie hingegen diesen Lebenslang demohngeachtet frey und ungehindert besitzen und nutzen solle, und zwar sonder Versicherung, und zu setzenden Vorstand wegen des Rückfalles.

Meine Tochter erster Ehe N. anlangend, und deren hinkünftig väterliches Erbtheil, so will und befehle ich hiermit, daß ihr bloß von meinem Nachlaß der Pflichttheil zufallen, das Nebenmaas aber deroselben Kindern, bis diese zu mündigen Jahren und Ehren kommen, aufbehalten, treulich verwaltet, und bey gesetzter Zeit einem jeden sein Antheil verabfolget, einstweilen aber deren Mutter hiervon, so lange sie die Kinder bey sich behält, und zur Schule und ehrlichen Gewerbe anführen lässet, der Nießbrauch zugestanden seyn soll.

Hierzu

Hierzu füge annoch diese Erläuterung, daß diese meine Tochter N. sodann die jüngsthin in den Gerichten zu N. von meinen eigenthümlichen Geldern, erhobene — Rthl. denn — Rthl. Capital, welche sie mir schuldig verbleibet, als eine Personalpost nach dem eingegangenen Urthel; jedoch beydes ohne Zinnen; nicht weniger den bis hieher unbezahlten Hauszinns von meinem Hause auf der N. Gasse, sämmtlich nach meinem Tode in die gemeine Erbschaftsmasse einzuwerfen, oder dieses als von dem ihr zustehenden Pflichttheil sich abkürzen zu lassen, verbunden seyn soll, in Betracht sie ein weit mehreres schon zum voraus hat, welches ihr aber ausdrücklich erlassen wird.

Sollte nun aber der Todesfall sich eher auf Seiten meiner, der N. nach dem Willen Gottes äußern, so setze und ordne meinen lieben Ehemann Kraft dieses aus schuldiger Liebe jedoch frey und ohne Zwang, nebst unsern gemeinschaftlich erzeugten Kindern zu meinen wahren Erben ein, in alle dem Meinigen, es bestehe und heiße, wie es immer wolle, ohne alle Ausnahme unter der Hoffnung dessen fernerer ehelichen Vorsorge.

Vorstehendes alles erkennen wir beyde Eheleute vor unsern letzten Willen mit dem Vorbehalt, demselben nach Gefallen auch so lange beyde am Leben einseitig zu ändern, zu mindern, zu vermehren, Zettul von unserer Hand demselben beyzufügen, zu vernichten, und von neuen zu errichten, oder gar keinen zu

hinterlassen, so es uns gefällig ist, und so lange wir leben.

Zu Executoren und Auffehern dieser letzten Willensverordnung ernennen wir N. N. mit Bitten darüber fest und in allen Puncten zu halten, und die Uebertreter nach den Rechten zu ihrer Obliegenheit zwingen, auch die, welche dagegen rechtliche Klage erheben sollten, mit Einziehung ihres Antheils, und sonst bestrafen zu lassen, vor solche Bemühung und Sorgfalt wir ihm — Rthl. gegenwärtig bescheiden.

Zu urkund dessen haben wir beyde testirende Eheleute sothane unsere letzte Willensverordnung eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Auch Endesbenannte sieben Zeugen ersuchet, ein gleiches zu thun, welche denn willigst und gerne ihre Namen unterschrieben, und dabey die Petschaft beygedruckt haben. So geschehen ꝛc.

Der

Der sechsten Hauptabtheilung

Drittes Hauptstück.

Von gerichtlichen Testamenten.

(testamenta publica).

Drittes Hauptstück.

Von gerichtlichen Testamenten.

(testamenta publica)

Balser de forma testamenti iudicialis externa. Gießen 1745.

Conradi de testamento publico quod fit apud acta. Helmstädt 1741.

Heumann in exerc. iur. univ. no. 2. bis 7.

§. 1.

Bey den gerichtlich errichteten letzten Willensverordnungen, braucht es nicht aller derer Solemnien, deren Daseyn ausserdem bey einem letzten Willen, wenn er rechtsgültig seyn soll, erfordert wird, und die Abhandlung, wie bey Errichtung dieser Art von Dispositionen zu Werke zu gehen, macht den Gegenstand des gegenwärtigen Hauptstücks aus.

§. 2.

Zuvörderst bemerke ich, daß eine testamentarische Disposition auf doppelte Art zu der Qualität eines gerichtlichen Testaments erhoben werde: einmal wenn es in Schriften bey einem Gericht übergeben, und zweytens wenn es von dem Testirer mündlich vor Gericht errichtet wird.

§. 3.

Wird ein Testament bey einem Gericht niedergelegt, so geschieht solches wiederum auf eine doppelte Art, nachdem ob der Testirer selbst vor Gericht erscheinet, oder aber um die Abordnung einiger Gerichtspersonen

bittet, um selbigen seinen letzten Willen zu behändigen. Beyde Fälle kommen darinne überein, daß das Testament bereits abgefaßt seyn muß, welche Scriptur in Ansehung des Innhalts auf eben die Art wie ein aufsergerichtliches schriftliches Testament eingerichtet wird, keiner weitern äußern Solemnien bedarf, wohl aber die innern Solemnien, und also dieses erfordert, daß es eine richtige Erbeinsetzung in sich enthalte, und mit der erforderlichen Deutlichkeit gestellet sey. Auch kömmt nichts darauf an, ob der Testator selbst, oder ein Notar, oder wer sonst die Disposition abgefaßt habe, doch pflegt der Testirer jede Seite zu unterschreiben und zu untersiegeln.

§. 4.

Erscheint der Testirer vor dem Gericht selbst an ordentlicher Gerichtsstelle, so kömmt nichts darauf an, ob er für seine Person, oder in Ansehung der besitzenden Güther diesem Richter unterworfen sey oder nicht, weil die Testaments-Niederlegung zu den Handlungen der bloß willkührlichen Gerichtsbarkeit gehört a. Ist der Testirer für seine Person bey dem iudicio nicht bekannt, so muß zuvörderst seine Person durch Bekannte recognoscirt werden für denjenigen, für welchen er sich ausgiebt b, und er wird sodann vor das Gericht, und wenn auch nur der Richter allein zugegen wäre bb, vorgelassen, allwo er ad protocollum declarirt, daß der Aufsatz, welchen er alleweile übergeben, sein letzter Wille sey. Ist die Disposition unversiegelt, so erfolgt zuvörderst die Vorlesung, und nochmalige Genehmigung, ist sie aber versiegelt, so geschieht solches nur alsdenn, wenn der Verdacht einer Unterschiebung eintritt, der insonderheit bey Blinden und solchen Personen, welche des Schreibens unerfahren, sich denken läßt bbb. Ist an der Gewißheit, daß das Uebergebene wirklich der

Wille

Wille des Uebergebenden sey nicht zu zweifeln, so wird ihm die verwahrliche Niederlegung zugesichert, und ein Recognitions-Schein mit Bemerkung der Art und Weise der Niederlegung, auch Beschreibung der äussern Gestalt des Aufsatzes, insonderheit nach der Zahl der Siegel ausgefertigt, auch das Testament an den beym iudicio dazu bestimmten Platz niedergelegt c, oder aber welches jedoch seltener vorkömmt, nachdem die Uebergebungs-Registratur auf das Testament geschrieben, oder aber mit dem Testament in einen besondern Umschlag eingesiegelt worden, dem Testirer auf sein Verlangen zur eigenen Verwahrung zurück gehändiget, da dann natürlicher Weise dieses zu notiren, und der Recognitions-Schein wegfällt. Man meynt im übrigen, daß die Uebergebung auch in dem Privathause des Richters geschehen könne, und noch weniger Bedenken ist dabey, daß vor eigenen Gerichten solche gültig c a geschehe. Daß die Ueberreichung nicht durch einen Gevollmächtigten erfolgen könne, wird zum wenigsten von den mehresten Rechtslehrern behauptet. Selten geschieht eine solche Niederlegung vor dem Landesherrn selbst d, und man streitet darüber, ob eine solche Aufnahme die Anwesenheit einiger Räthe erfordere, wenn aber der Fall eintritt, so erlangt ein solches Testament eben die Kraft wie ein gerichtliches.

a. Hellfeld im ang. Buch §. 1410.

b. Es fließt dies aus der Natur der Sache, weil ausserdem der Richter α) zu falsis Gelegenheit giebt, und β) nicht mit Grunde in dem Recognition-Schein setzen kann, daß der und der sein Testament übergeben I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 103.

bb Carpzov P. III. Const. 3. Def. 32.

bbb. Claproth in iurispr. extraiud. §. 110.

c. Von der Aufbewahrung der Testamente wird in der Folge gehandelt.

cc. Stryk in caut. contract. cap. VII. §. 27. Erl. Churf. Proc. Ordn. ad tit 26.

d. Hellfeld im ang. Buch §. 1409.

e. Walch de testamento principi oblato. Jena 1777.

f. Daß immediati die insinuationem testamentorum sowohl beym Reichshofrath, als beym Cammergericht übergeben können, ist ausser Zweifel. Tasinger in instit. iurispr. camer. §. 386. und 620.

§. 5.

Will oder kann hingegen der Testirer nicht vor Gericht erscheinen, so meldet er sich in Schriften oder durch einen Gevollmächtigten bey demselbigen, und bittet um Abordnung einiger aus dem Mittel des Gerichts in seine Wohnung, denen er seinen verabfaßten letzten Willen übergeben könne. Ist die Wohnung unter der Gerichtsbarkeit des Richters, welcher um die Annahme des letzten Willens angegangen wird, so hat es kein Bedenken, daß derselbe sich selbst dahin begebe, oder einige andere seines Mittels dahin abordne, wenn auch gleich der Testirer selbst einen befreyeten Gerichtsstand genösse, und das Verfahren hierbey ist sodann eben dasjenige, welches §. 4. angegeben worden, nur mit dem Unterschied, daß der Nachsuchung und Abordnung nicht minder auch gemeiniglich der Gemüthsverfassung, in welcher man den Testirer gefunden, und daß selbiger bey vollkommenen Verstand und freyen Willen aa gewesen, im Eingang des Protocolls Erwähnung geschieht. Ist hingegen der Wohnungsort dem Richter, welcher um die Testaments-Aufnahme ersucht wird, nicht unterworfen, so dissentiren die Rechtsgelehrten ungemein, ob und in wie weit sodann der Richter sich einer solchen Handlung ausser den Gränzen seiner Gerichtsbarkeit mit Rechtsbestand unterziehen könne b, und es ist zum wenigsten das Rathsamste für den Testirer, wenn er nicht selbst an den Ort des Gerichts gehen

kann,

kann, dasjenige iudicium zu sich zu erfordern, unter welchem er entweder für seine Person stehet, oder dem das Haus unterworfen, in welchem er wohnt. In Churſachsen beruhet dieser Fall ausser Streit, indem daſelbſt c gesetzlich verordnet ist: „daß zwar requirirte fremde Richter an den Ort wohin er ersuchet worden mit seinen Beysitzern sich sofort „einfinde, und des testatoris letzten Willen auf- „und annehme, jedoch aber dabey längstens „binnen 8 Tagen von Zeit des errichteten oder „aufgenommenen Testaments dem ordentlichen Richter von dem beschehenen actu mit der „Erklärung, daß es ihm an seinen Gerichten „unschädlich seyn solle, Notification ertheile, „und die ihm wegen des Testaments entzogene Sporteln — der Taxordnung gemäß mit „überschicke.“

a. Stryk im ang. Buch. Cap. 7. §. 23. und 24.

aa. Siehe jedoch das I. Hauptst. dieser Hauptabtheilung §. 5.

b. Leyser spec. 354. med. 2. Carpzov decis. 293. no. 10. seq.

c. Decis. nov. 8. von 1746. Cod. Aug. Suppl. Tom. I. pag. 351.

§. 6.

Es ist bekannten Rechtens, daß es erlaubt sey ein Testament gerichtlich zu hinterlegen, welches sich auf ein anderes aussergerichtlich verwahrtes bezieht, und nunmehr die Wirkung hervorbringt, daß das letztere ohne weitere äussere Solemnien eben so gut gelte, als wenn dieser Aufsatz selbst gerichtlich hinterleget worden sey. Ein solches mystisches Testament (testamentum mysticum) hat den Vortheil, daß der Innhalt der Disposition nicht einmal dem Gericht selbst bekannt

wird.

wird. Es geschieht solches bald so, daß der in die gerichtliche Verwahrung gebrachte Aufsatz ein bloßes referens auf einen aussergerichtlichen in einer Privatverwahrung befindlichen als das relatum ist, bald aber so, daß jener gewisse Dispositionen enthält, und nur einige andere in einem Aufsatz der letztern Art annoch zu treffende weitere Anordnungen oder Abänderungen zum voraus für gültig erklärt. Auf allen Fall ist es aber nöthig das relatum sehr genau zu beschreiben, auch den Ort wo es zu finden seyn werde, auch wohl die Personen welche es eröffnen sollen, pünctlich anzugeben, damit nicht hierunter eine Ungewißheit oder Unrichtigkeit entstehe.

a. Man sehe zur Erläuterung dieses §i nach des I. Hauptst. dieser Hauptabtheilung §. 16. ingleichen des II. Hauptst. §. 4.

§. 7.

Ich wende mich zu dem zweyten Fall, wenn jemand ein mündliches Testament vor Gericht (testamentum iudiciale nuncupativum) errichten will. Es geschieht solches ebenfalls auf eine doppelte Art, nachdem ob der Disponent sich persönlich vor Gerichte einfindet, oder aber um die Abordnung einiger Gerichtspersonen in seine Behausung bittet. Im zweyten Fall, welcher am gewöhnlichsten ist, haben wir zuvörderst auf die Abordnung der Personen, und zweytens auf ihr Verhalten selbst zu sehen.

§. 8.

Die Anmeldung um eine solche Abordnung zur Auffassung eines mündlichen Testaments, geschieht entweder schriftlich oder mündlich, und wird erstern Falls an das Gericht, welches man darum angehen will, letzten Falls aber an die dirigirende Person desselben in ihrer

Privat-

Privatwohnung oder an der Gerichtsstelle persönlich, oder durch eine andere abgeschickte Person a, bey welcher es der Natur der Sache nach einer besondern Bevollmächtigung nicht bedarf, gerichtet. Auf beyde Fälle ordnet nunmehr der Richter oder die dirigirende Person des Gerichts, nachdem das Ansuchungsschreiben ad acta oder das mündliche Anbringen ad protocollum genommen worden, einige Glieder des Gerichts, nebst dem Gerichtsschreiber zu der vorhabenden Absicht ab b, oder er unterzieht sich dem Geschäfte mit dem Actuar selbst c, und dieses wird zuvörderst protocollirt. In Churſachsen d ist deshalb verordnet, „daß bey Insinuation des Testaments genug seyn soll, wenn sich „der Richter und geschworner Actuarius an ordentlicher „Gerichtsstelle gegenwärtig befindet, obgleich kein „Schöppe darbey vorhanden. Des Actuarii Person „aber kann keinesweges übergangen oder aussengelassen „werden, es wäre denn des Testatoris Todesgefahr ge„genwärtig, und der Richter könnte den Actuarium so „geschwind nicht erlangen, auf diesen Fall, und wenn „der Richter wegen solcher Gefahr gerichtlich attesti„ret, soll das Testament vor beständig gehalten wer„den, ausser welcher Necessität aber diese unsere Deci„sion nicht zu extendiren ist; wann auch einer von Adel „dem geschwornen Actuario die Verwaltung der Ge„richte aufgetragen hätte, und demselben allein ein Te„stament übergeben und insinuiret würde, er auch ei„nen Gerichtsschöppen so geschwind nicht erlangen „könnte, und sich bey dem Testatore die Todesgefahr „ereignete, so soll solch Testament, wenn der Actuarius „von der gegenwärtigen Gefahr gerichtlich at„testiret gleichfalls gültig seyn, und dafür ge„achtet werden: ingleichen an einem andern Ort e; „2c. wollen, daß diesfalls bey dem Actuario zum we„nigsten zwey Gerichtspersonen seyn sollen, wenn vor

„ihm

„ihm ein Testament aufgerichtet, oder ein allbereit ge„fertigtes übergeben wird, es wäre denn, daß dem „Actuario von dem Gerichtsherrn die gänzliche Ver„waltung der Gerichtssachen, durch eine gewisse Be„stallung aufgetragen, da er dann des Richters Stelle „vertrete, und also genug wäre, wenn er gleich nur „eine Person bey Aufrichtung des Testaments bey sich „gehabt."

a. Wenn es auch derjenige selbst wäre, der nachher zum Erben eingesetzt wird, Berger oecon. iur. Lib. 2. tit. 2. thes. 2. no. 4.

b. Zum wenigsten ist dieses das sicherste, wenn auch schon an manchen Orten, oder unter gewissen Umständen 2 Personen für ausreichend gehalten werden, Nettelbladt Anleit. zur ausserichtl. Rechtsgel. §. 195. Carpzov ad const. 3. part. 3. def. 19.

c. Daß der Richter allein nicht genug sey, ist schon aus dem was oben I. Hauptabtheil. I. Hauptst. §. II. gelehret worden, abzunehmen.

d. Decis. 45.

e. Decis. 73.

§. 9.

Ob auf dem Lande ein Testament vor Richter und Schöppen errichtet als gerichtlich bestehe, ist eine Frage worüber die Rechtslehrer nicht einig sind, obschon die mehresten behaupten, daß solche alsdenn zu bejahen, wenn entweder äußerste Todesgefahr des Testirers vorhanden a, oder aber der Gerichtsherr, oder der Justitiarius die Dorfgerichtspersonen dazu autorisirt b, welches an manchen Orten ein vor allemal zu geschehen pflegt.

a. Hommel in rhapsod. obs. 167.

b. Carpzov Part. III. const. 3. def. 21. no. 1. 2.

§. 10.

§. 10.

Was das Verhalten des Richters oder der abgeordneten Personen anlanget, so haben selbige 1) demjenigen, welcher einen letzten Willen zu errichten Vorhabens, die Ursache ihres Erscheinens bekannt zu machen: sodann 2) zu untersuchen, ob der Testirer auch in solchen Gemüthsumständen sich befinde, daß er ein gültiges Testament zu errichten im Stande. Findet sich hierunter einiges Bedenken nicht a, so wird 3) zu der Aufzeichnung des letzten Willens geschritten, dabey so viel immer thunlich die Worte des Testirers beybehalten, dasjenige aber was er in dieser Absicht vorbringt, mit möglichster Deutlichkeit, jedoch in einer schicklichen Ordnung niedergeschrieben, bey solchen Vorbringen, so wider die Rechte oder undeutlich, das Erforderliche remonstrirt, oder durch Fragen erforscht b, worauf alsdenn 4) die Vorlesung zur Genehmigung, auch 5) wenn es thunlich, nicht nothwendiger Weise, die Unterschrift des Testirers, auf allen Fall aber die Unterschrift der mit zugegen gewesenen Gerichtspersonen und des Actuar erfolgt.

a. Der Natur der Sache nach muß auch hier die Recognition der Person durch Bekannte erfolgen, wenn der Testirer den Gerichtspersonen nicht bereits von Person bekannt ist. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. § 103.

b. Doch muß sich der Richter aller Suggestionen enthalten. L. 1. §. 21. de quaest.

§. 11.

Die Ordnung, in welcher ein solcher testamentarischer Aufsatz, welcher überhaupt in formam registraturae eingekleidet werden muß, gefaßt wird, ist ohngefähr folgende:

1. Geschieht der Nachsuchung um Aufnahme des Testaments, ingleichen der gefaßten Resolution sich diesem

Geschäfte zu unterziehen, oder die und die Personen in dieser Absicht abzuordnen, Erwähnung:

II. folgt die Beschreibung des Zustandes, in welchem man den Testirer gefunden, und die von ihm geschehene Wiederholung seines Vorhabens:

III. folgen die Dispositionen selbst in der Ordnung, daß:

a) der eingesetzte Erbe mit der bestimmtesten Deutlichkeit, die Bedingungen unter welchen er eingesetzt seyn soll, die Aftererbeinsetzungen, u. s. w.

b) Die Vermächtnisse, praelegata und Vormundsernennungen u. s. w. mit gleicher Deutlichkeit angegeben werden. Worauf

IV. die Vorlesung, Unterschrift, Untersiegelung bemerkt wird, und alsdenn nach geschehener Versiegelung, bald mit dem Gerichts- bald mit des Testirers Privatsiegel, bald mit beyden die Ueberbringung in locum iudicii zur Reponirung folgt, und solchenfalls ein ordentlicher Recognitions-Schein ausgefertiget wird, oder auch wohl das Testament unter der Verwahrung des Testirers (§. 4.) gelassen wird.

§. 12.

Kann der Testirer wegen eines körperlichen Fehlers seine Willensmeynung nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit eröffnen, so muß derjenige, welcher mit der Aufzeichnung des letzten Willens einer solchen Person beschäftigt ist, hierbey mit der äußersten Vorsicht zu Werke gehen. Ist derjenige, welcher testiren will, stumm, es sey nun von Natur oder durch Krankheit, so kann er entweder schreiben oder nicht. Im ersten Fall, so beruhet die Sache ausser Zweifel, im letzten

hinge-

hingegen, so ist durch Vernehmung glaubhafter Personen zuvörderst zu untersuchen, ob er sonst den freyen Gebrauch seines Verstandes habe. Ist solches der Fall, so bemüht man sich aus den gegebenen Zeichen zu erforschen, wohin seine Willensmeynung gehe. Es müssen in dieser Absicht solche Personen dazu gezogen werden, welche seine Zeichen durch den öftern Umgang kennen gelernt, und sonst bey der Sache das wenigste Interesse haben. Diese zeigen an, was der Testirer mit diesem oder jenem Zeichen sagen wolle, und man sucht darauf durch Fragen, welche keine Suggestionen enthalten, die Richtigkeit seines Willens auffer Zweifel zu setzen, indem man die Zeichen, die von den adhibirten Personen gegebene Deutung, und seine des Testirers Bejahungs- und Genehmigungs-Merkmale mit äußerster Genauigkeit protocollirt a.

Bey einem, der von Natur zugleich taub und stumm ist, läßt sich eine letzte Willenserrichtung gar nicht gedenken b, ist aber dieser Naturfehler später entstanden, so ist zum wenigsten nur ein eigenhändig schriftliches Testament denkbar c. Bey einem Blinden ist in Ansehung eines mündlichen gerichtlichen Testaments nichts besonders zu gedenken, dagegen versteht es sich von selbst, daß wenn ein solcher ein schriftlich Testament bey Gerichten übergiebt, die Vorlesung allemal d wesentlich nothwendig sey. Ueberhaupt hat der Concipient des Testaments einer solchen Person, welche körperlichen Fehlers halber sich nicht vollkommen deutlich erklären kann, wohin ihre Meynung gehe, nicht zu verabsäumen alles das zu protocolliren, was dazu dienen kann, certitudinem voluntatis auffer Zweifel zu setzen, weil in Ansehung der richterlichen Erkennung für gültig oder nicht gültig so viel auf das arbitrium iudicis ankömmt.

a. Stryk in caut. testament. cap. IV. Leyser spec. 376. med. 7.

b. Doch meynt man, daß es unter besonderer Landesherrlicher Vergünstigung geschehen könne, L. 10. C. qui testam. fac. poss. §. 3. I. quibus non est permiss. fac. testam. Ein merkwürdiges Exempel von einem solchen Testament findet sich beym Claproth im angeführten Buch S. 14. f.

c. L. 10. C. ibid. Stryk l. c. §. 31.

d. Notariats-Ordn. Tit. von Testamenten § 9.

e. Bey einem Tauben der nicht zugleich stumm ist, ist bey einem schriftlichen Testament gar kein Bedenken, bey einem mündlichen aber steht freylich die Unmöglichkeit der Vorlesung entgegen, doch wird heute zu Tage so gar genau darauf nicht gesehen, wenn sonst kein besonderer Verdacht, daß es betrüglich damit zugegangen vorhanden. Stryk im ang. Buch Cap. 15 §. 44.

§. 13.

Ich kehre zu dem Fall zurück, wenn der Disponent selbst vor Gericht erscheint Es geschieht dieses in der Praxis freylich selten, und bey Collegien wohl wegen der daraus entstehenden Unterbrechung der übrigen gerichtlichen Geschäfte gar nicht, wenn es aber der Fall ist, so sind die Verhaltungsregeln eben diejenigen, welche in den vorigen §§ engelehret worden.

§. 14.

Noch ist der gerichtlichen Errichtung reciprocirlicher Testamente, insonderheit unter Eheleuten, mit wenigen zu erwähnen. Es geschieht solches bald in der Gestalt von Erbverträgen, und also auf eine unwiderrufliche Weise, bald aber auch bloß in Testamentsform. Von dem ersten Fall wird in der Folge a gehandelt, der zweyte aber unterscheidet sich in Ansehung der Methode der Errichtung von der bisher gelehrten gar nicht, als daß in Ansehung beyder Personen, welche eine solche wechselseitige letzte Willensverordnung errichten wollen, dasjenige zu beobachten, was bisher von einzelnen Testirern gelehrt worden, und der beyderseitige Wille bald

in

in einer successiven Ordnung, bald durch gemeinschaftliche auf beyde Theile passende Dispositionspuncte abgefaßt wird.

a. Siehe das VI. Hauptst. dieser Hauptabtheilung. Willenberg de testam. coniug. reciprocis.

§. 15.

Ich komme nunmehr auf die Aufbewahrung eines solchen gerichtlich niedergelegten Testaments. Es pflegt zu diesem Gebrauch in jedem iudicio ein besonderes Behältniß vorhanden zu seyn, in welchem die übergebene Testamente mit Ausschluß des §o 4. erwähnten Falls, und zwar so, daß gemeiniglich zu desto leichterer Auffindung, die Locate nach den Buchstaben eingetheilt sind, verwahrlich beygelegt zu werden pflegen. Gemeiniglich wird das Testament nebst dem Concept des Recognitions-Scheins in einen Umschlag geschlagen, mit dem Gerichts-Siegel versiegelt, und aussen darauf der Name des Testirers geschrieben. Zu desto mehrerer Ordnung ist es wohlgethan ein eigenes Testamentsbuch zu halten, welches am füglichsten so einzurichten, daß in gewissen Columnen 1) die Namen der Testirer nach alphabetischer Ordnung, 2) der Tag der Uebergabe, 3) die Zeit der Zurückhändigung oder Publication bemerkt wird. So wie sich übrigens der Richter selbst der Erbrechung, ehe und bevor das Testament zur legalen Publication kömmt, zu enthalten a, also hat er auch sorgfältig zu verhüthen, daß nicht durch einen dritten das Testament eingesehen, oder wohl gar auf die Seite geschafft b werden könne.

a. L. 1. § 38. D. depositi.

b. L. 3. §. 11 — 14. D. de tabul. exhibend.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Registratur über die Uebergabe eines schriftlichen Testaments vor Gericht.

ad §. 4.

Actum N ꝛc. am ꝛc.

Erscheint coram actis

Heinrich N. Einwohner und Anspanner zu M.

und declariret, wie er seinen letzten Willen in der zugleich überreichten Schedul schriftlich verabfassen lassen, selbigen mit 3 Siegeln besiegelt, und mit den Worten überschrieben,

„hierinne ist mein letzter Wille Z. am ꝛc.

übergeben, und das iudicium ersucht haben wolle, selbigen in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und nach seinem dereinstigen Ableben zu publiciren, auch darüber zu halten.

Nachdem man nun, da der Testirer bey Gerichten wohl bekannt, (nachdem der Testirer, weil selbiger seiner Person nach dem iudicio unbekannt, durch den hiesigen Gastwirth N. und dessen Ehegenossin Marien N. welche man in der Absicht vorrufen lassen, recognoscirt, und von selbigen, daß er ihnen wohl bekannt und derjenige sey, für welchen er sich ausgebe, bezeuget worden), sich hierbey kein Bedenken gefunden,

vel

Nachdem man nun zuvörderst dem Testirer, weil selbiger des Schreibens unerfahren, seinen angeblichen letzten Willen wörtlich vorgelesen, und nachdem derselbe,

selbe, daß solches allerdings sein Wille und Meynung sey, nochmalen declariret, dem Gesuch nicht entstehen mögen;

Als ist das Testament gerichtlich auf- und angenommen, in dem Testament-Schrank verwahrlich beygelegt worden, und soll dem Deponenten ein gewöhnlicher Receptions-Schein darüber ausgefertigt werden, (vel selbiges mit dem Gerichts-Siegel nochmalen versiegelt, gegenwärtige Registratur darauf gesetzt, und sodann dasselbe dem Testirer auf sein Verlangen zurück gehändiget worden). Ut supra.

&c.

II.

Gerichtlicher Recognitions-Schein.

ad §. eundem.

Demnach N. um Abordnung der Canzley-Gerichtspersonen zu Aufnehmung seines letzten Willens nachgesuchet, dieselben auch dato selbigen im Gerichte überliefert (vel nachdem N. dato an ordentlicher Gerichts-Stelle erschienen, und seinen letzten Willen in einer mit seinem Petschaft dreymal schwarz versiegelten Lectur übergeben) und dieser darauf ad acta iudicialia geleget worden; als wird dem Testirer hierüber dieser Niederlegungs Schein in beglaubter Form ausgestellet, und soll nach dessen Tode, so weit es denen Rechten gemäs, obrigkeitlich über sothanen letzten Willen gehalten werden. Urkundlich des hierunter gelegten Gerichts-Siegels und gewöhnlichen Unterschrift. Signatum N. den 29. Decembr. 1758.

N.

(L. S.)

III.

Protocoll über die Uebergabe eines schriftlichen, oder Errichtung eines mündlichen Testaments vor abgeordneten Gerichtspersonen.

ad §. 5 — 12.

Actum N. in aedibus des Bürgers Meister N. den 27. Decembr. 1758. Vormittags gegen 11 Uhr.

Nachdem der hiesige Bürger Meister N. das hiesige Amt durch N* ersuchen lassen, einige Amts-Gerichtspersonen in seine Wohnung abzuordnen, welchen er seinen letzten Willen übergeben, (vel vor welchen er seinen letzten Willen mündlich aussprechen wolle) und wir Endesbenannte zu dem Ende von dem zur Zeit bestellten Oberbeamten Herrn N ablegirt worden gedachten letzten Willen in aedibus aufzunehmen, und demnächst im Gerichte zu überliefern; so haben wir sothanem Auftrage zu Folge zu bemeldeter Zeit uns zu gedachtem N. in dessen Behausung verfüget, denselben bey unserer Ankunft zwar schwach und krank, jedoch bey guter Vernunft und Verstande im Bette liegend angetroffen. Als wir ihm nun unsern Auftrag eröffnet, declarirte er, auf Befragen, daß er allerdings dem N. aufgegeben, das Gerichte um eine Deputation zu Aufnehmung seines Testaments zu bitten, worauf er denn ferner zu vernehmen gab, sein freyer und wohlüberlegter Wille (bestehe in folgenden: inserantur die mündlich verordnete Puncte) sey in dem uns verschlossen überreichten Aufsatze begriffen, welchen er vorher entwerfen lassen, selbst durchgelesen, und nach wohlverstandenem Inhalte eigenhändig unterschrieben, untersiegelt, und in diesem Einschlag selbst eingeschlagen habe, mithin zuverläßig wisse, daß hierin kein wahrer, und kein untergeschobener letzter Wille enthalten wäre, gestalten er denn auch

in

in unserer Gegenwart auf das involucrum eigenhändig geschrieben: hierin ist mein letzter Wille. N. den 27. Decembr. 1758.

N.

(vel sey in dem hierbey überreichten offenen Aufsatze enthalten. Dieser wurde ihm vorgelesen, erkläret, und bey dem 4ten §. erinnert daß ꝛc. welchen er denn dahin geändert: daß ꝛc. gestalten er im übrigen den Inhalt völlig genehmiget, auch seine Unterschrift und Siegel vor die Seinige angenommen.

Letztlich hat derselbe, diesen seinen letzten Willen ad acta iudicialia zu legen, nach seinem erfolgten Ableben zu eröffnen, und obrigkeitlich darüber zu halten. Praelecto et approbato protocollo hat er selbiges eigenhändig unterschrieben.

N.

worauf (das uns überreichte Testament) dieser mündlich ausgesprochene letzte Wille, nach dessen getreuer Aufzeichnung und wörtlichen Vorlesung in einen Umschlag geleget, von uns mit unsern Petschaften besiegelt, und mir dem Secretario bis zur gerichtlichen Uebergabe zugestellet worden, Actum ut supra

in fidem

N. N. N.

IV.

Schema einer Testaments-Registrande.

ad §. ult.

A.

Dies insinuationis	nomina testatorum	retradirt	publicirt
den 8ten Mart. 1772.	Ioann. A.	den 12. Jun. 1775.	

B.

———	Ioannes B.	———	———

Der

Der sechsten Hauptabtheilung

Viertes Hauptstück.

Von den Schenkungen auf den Todesfall (donatio mortis causa) und der Codicillen (codicilli.)

C

Viertes Hauptstück.

Von den Schenkungen auf den Todesfall (donatio mortis causa) und den Codicillen.

§. 1.

Ich gehe zu denjenigen letzten Willensverordnungen über, welche in der Gestalt einer Schenkung oder in Form eines Codicills errichtet werden. Beschäftige ich mich zuerst mit den Schenkungen auf den Todesfall, so ist oben a schon der Begriff davon gegeben worden, und ich sehe dabey einmal auf die Personen, welche bey dieser Handlung concurriren, zweytens auf den Gegenstand, und endlich drittens auf die Form einer solchen Schenkung.

a. V. Hauptabth. IV. Hauptst. §. 1.

§. 2.

Was I. die Personen anlanget, welche bey diesem Geschäfte concurriren, so wird von Seiten des Schenkers erfordert, daß er überhaupt die Fähigkeit habe über sein Vermögen auf den Todesfall zu disponiren, und in Ansehung des Beschenkten, daß er ein solcher sey, welchem etwas vermacht werden kann a. Daher auch eine solche Schenkung unter Eheleuten b bestehet. Die Erwähnung der Erben des Beschenkten ist wegen der Transmission auf den Fall, da der Schenker den Beschenkten überlebt c, sehr räthlich.

a. L. 35. pr. Dig. de mort. causa donat.

b. L. 9. 10. 11. D. de donat. inter V. et V.

c. § 1. I. de donat. mort. causa. Stryk in caut. contr Sect. III. Cap. IX. §. 11.

§. 3.

§. 3.

Was II. den Gegenstand einer solchen Schenkung anlanget, so kann selbiger sowohl in dem ganzen Vermögen a, als auch in einzelnen Stücken, oder einem gewissen Antheil der Güther bestehen. Daß dadurch die Notherben nicht an dem Pflichttheil verkürzt werden dürfen, oder ausserdem eine solche Schenkung aa rescindirt werde, versteht sich von selbst. Auch stehet nach gemeinen Rechten b dem Intestaterben der Abzug der falcidischen Quarte zu, dagegen in Chursachsen c solcher Abzug wegfällt, woselbst wegen der donationum mortis causa omnium bonorum verordnet ist: „Ordnen constituiren und setzen Wir, daß allen „und jeden Uebergaben, so vor Gericht geschehen, darinne alle Güther auf den Todesfall vergeben (welches die Rechte donationes omnium „bonorum mortis causa nennen) stracks nachgegangen, und solche Güther alle, dem, welchem sie auf den Todesfall geschenket, folgen „und geeignet werden sollen, der Erbe ab intestato auch nicht Macht habe, den vierten „Theil davon abzuziehen, und daß also die falcidia in unsern Landen in diesen und andern „Donationen, so auf den Todesfall geschehen, „nicht statt haben soll. Wir ordnen aber auch „darneben, daß solche Uebergaben, aller Güther „und Donationes omnium bonorum causa mortis, „darinnen ganz kein Reservat oder Fürbehalt begriffen, in Unsern Landen anderer Gestalt „nicht, dann gerichtlich geschehen, und sonst, „da sie vor Gericht nicht aufgerichtet, unkräftig und unbündig seyn, auch dieselbige, als „nichtig und kraftlos, in Unsern Hofgerichten, „Facultäten und Schöppen-Stühlen erkannt „und gesprochen werden sollen.“

a. Es läugnet zwar solches Schilter exerc. 43. §. 19. u. a. allein ohne Grund Leyser spec. 433. med. 2.

aa. Ob in totum oder tantum, darüber sind die Rechtsgelehrten nicht recht einstimmig, doch ist wohl die letztere Meynung der rechtlichen Analogie angemessener. Walch in introd. in controv. iur. civ. pag. 299. edit. noviss.

b. L. 2. C. de donat. mort. causa L. un. §. 14. C. de caduc. tollend.

c. P. III. const. I.

§. 4.

Ich komme III. auf die Form dieser Art von Schenkungen, und mache deshalb einen Unterschied unter denenjenigen, welche gerichtlich, und denjenigen, welche ausser gerichtlich errichtet werden. Beyde kommen darinne überein, daß von Seiten desjenigen, welcher beschenkt wird, eine förmliche Annahme der Schenkung vorhanden seyn müsse, und als wesentlich nothwendig erfordert werde a, daß aber dem ohngeachtet dem Schenker die Widerrufung und Abänderung b einer solchen Schenkung, gleichwie bey einer jeder andern letzten Willensverordnung frey stehe, immaaßen eine unwiderrufliche Schenkung auf den Todesfall in eine Schenkung unter Lebenden übergeht c. Wegen des so merklichen Unterschieds zwischen einer Schenkung unter Lebenden, und auf den Todesfall ist es sehr nothwendig, sehr genau festzusetzen, von was vor einer Art diejenige Schenkung sey, welche man dermalen zu errichten Vorhabens, und da es nicht genug ist, bloß des Todes zu erwähnen, so thut man am besten, den Namen Schenkung auf den Todesfall selbst zu gebrauchen, auch der Wiederruflichkeit ausdrücklich zu erwähnen d.

a. L. 38. D. de donat. mort. causa. Doch meynt Carpzov ad const. I. P. III. def. 35. no. 6. daß bey Ermangelung einer Acceptation die Schenkung iure legati vel fideicommissi gelte.

b. L. 29.

b. L. 29. eod.

c. Walch im angef. Buch S. 294.

d. Es ist dieses zu Vermeidung aller Ungewißheit um so nothwendiger, da auch eine Schenkung unter Lebenden in der Art verabfaßt werden kann, daß der Beschenkte die Sache erst nach dem Tode des Schenkers in wirklichen Besitz erhält. Hellfeld im angef. Buch § 1711. V. Hauptabth. IV. Hauptst. §. 11. not. a.

e. Sagt der Testirer dem Erben selbst, daß er diesem oder jenen etwas mortis causa geschenkt haben wolle, so braucht es gar keiner Förmlichkeit, sondern es gilt eine solche Schenkung als ein Legat. arg. §. fin. Inst. de fideic. hered.

§. 5.

Geschieht die Schenkung auf den Todesfall ausser-gerichtlich, so erfolgt solches entweder mündlich oder schriftlich. In beyden Fällen kömmt alles auf eine deutliche Erklärung der Willensmeynung an, und es ist hauptsächlich einmal auf die Zuziehung von fünf Zeugen, vor welchen die Handlung nothwendiger Weise vollzogen werden muß a, und zweytens auf die Acceptation des Beschenkten, welche in eigener Person schriftlich zum voraus, oder durch eine dritte Person geschehen kann b, zu sehen. In Ansehung der Qualität der Zeugen gilt eben das was von den Testamentszeugen c gelehret worden, und es müssen selbige auch den Schenker sehen d, doch meynt man, daß es einer besondern Ersuchung der Zeugen nicht bedürfe, auch Weiber dabey zulässig sind e.

a. L. fin. C. de mortis causa donat. Carpzov P. 3. Const. 1. Def. 29. Doch sind bey solchen Schenkungen an Kinder zwey ausreichend Bertoch in proint. ed. Hommel. p. 532. Auch braucht es bey einem Blinden wohl des sechsten Zeugen nicht, Stryk im ang. Buch Cap. IV. §. 15.

b. Man

b. Man meynt, daß eine solche Acceptation auch inscio donatario z. B. von dem Notario der den Aufsatz abgefaßt geschehen könne, Carpzov l. c. def. 35. Stryk im ang. Buch Cap. IV. §. 16.

c. VI. Hauptabth. II. Hauptst. §. 6. u. f.

d. Carpzov am ang. Ort def. 30.

e. Carpzov ebendaselbst.

§. 6.

Geschieht die aussergerichtliche Schenkung mündlich, so besteht das ganze Geschäfte darinne, daß 1) der Schenker vor fünf Zeugen, daß, was und wem er auf den Todesfall schenken wolle, deutlich declarirt: und 2) der Beschenkte solches acceptirt. Im übrigen wird es hierbey caeteris paribus wie bey einem testamento privato nuncupativo gehalten. Es kann auch hierüber ein schriftlicher Aufsatz errichtet werden, dessen ohngeachtet es eine mündliche aussergerichtliche Schenkung bleibt a.

a. Siehe das II. Hauptst. §. 11.

§. 7.

Geschieht hingegen die aussergerichtliche Schenkung schriftlich, so verabfaßt der Schenker oder ein dritter, welchen er dazu gebraucht, einen förmlichen Schenkungsbrief, in welchem in Form eines einseitigen Vertrags nach einem schicklichen Eingang die geschenkte Sache, die Person welche beschenkt wird, die Bedingungen unter welchen selbiges geschieht, bestimmt, hierauf die Acceptation erwähnt, und endlich der Aufsatz von dem Schenker vollzogen wird. Es erfolgt hierauf die solenne Declaration, oder auch wohl erst die Unterschrift vor den erforderten fünf Zeugen, und deren Subscription und Untersiegelung auf eben die Art, wie bey einem Testamente a, worauf endlich der Schenkungs-

brief gemeiniglich dem Beschenkten, der bey dieser solennen Vollziehung nicht eben nothwendig b gegenwärtig zu seyn braucht, wenn es aber ist, die Urkunde mit unterschreibt, zugestellt, oder auch wohl von dem Schenker zur eigenen Verwahrung bey sich behalten wird.

a. Siehe das II. Hauptstück §. 3. u. f.

b. Doch ist es des Beweises der Acceptation halber wohl räthlich, daß der Beschenkte, oder ein Gevollmächtigter desselben zugegen sey.

§. 8.

Die gerichtliche Errichtung einer Schenkung auf den Todesfall ist nie nothwendig erforderlich, ja es bedarf nicht einmal eine solche Schenkung, wenn sie auch immodice ist, einer Insinuation a. Will aber dennoch der Schenker gerichtlich schenken, so geht er dabey, es mag nun nuncupative oder in scriptis geschehen, eben so zu Werke, wie solches oben bey den Testamenten gelehrt worden, und es versteht sich, daß solchenfalls die Zeugen wegfallen.

a. L. 4. C. de mort. caus. donat. Was in Churſachsen bey einer Schenkung aller Güther Rechtens sey, ist vorhin (§. 3.) beygebracht worden.

§. 9.

Daß diese Solennien bey Errichtung einer Schenkung bey solchen Personen ganz oder zum Theil wegfallen, welche testamenta privilegiata zu errichten befugt sind a, folgt aus der Natur der Sache.

a. Siehe z. B. den §. 5. dies. Hauptst. not. a.

§. 9. b

Ich wende mich zu den codicillarischen letzten Willensverordnungen, worunter man solche Dispositionen versteht, bey welchen zwar keine Erbeinsetzung oder

oder Enterbung erfolgt, jedoch gewisse andere Verordnungen auf den Todesfall getroffen werden a, z B. Vermächtnisse u. s. w. so daß in Ansehung der Erbfolge selbst es bey der vorher errichteten testamentarischen Institution, oder bey der gesetzlichen Intestat-Erbfolge bewendet.

a. tot. tit. Dig. de iure codicillor.

§. 10.

Ist zwischen einem Codicill und einem Testament in Ansehung der Person des Testirers und seiner Fähigkeit sowohl als der Gewißheit seines Willens kein Unterschied, so mache ich hingegen in Ansehung der bey Errichtung eines solchen Codicills zu beobachtenden Feyerlichkeiten billig einen Unterschied unter denjenigen Codicillen, welche sich auf ein vorher gegangenes Testament beziehen, in welchem der Testirer sich die weitere Bestimmung oder Abänderung seines letzten Willens vorbehalten, und denen, bey welchen solches der Fall nicht ist. Jene bedürfen gar keiner Solemnien; sondern es ist genug, wenn nur, daß es die Schrift oder Unterschrift des Testirers sey, kein Zweifel obwaltet a. Auch mündlich kann ein solcher Testirer ein Codicill errichten, wenn er nur zwey Zeugen nicht der Solemnität, sondern des Beweises halber dazu zieht.

a. Siehe oben das II. Hauptstück dieser Hauptabtheilung §. 4.

§. 11.

Ist hingegen der zweyte Fall vorhanden, so errichtet man ein solches Codicill entweder gerichtlich oder aussergerichtlich, und zwar in beyden Fällen bald mündlich bald in Schriften. In allen diesen Fällen müssen alle diejenige Solemnien beobachtet werden, welche bey

Testamenten erforderlich sind, nur daß bey ausserge-richtlichen Codicillen statt sieben Zeugen deren fünfe ausreichen a; und es der Ersuchung nicht bedarf. Die Frage, ob Weiber gültige Zeugen bey einem Codicill abgeben können, wird von verschiedenen Rechtslehrern bejahet, von andern aber mit mehrerm Grunde ver-neinet b.

a. L. 28. §. 1. C. de testam. Notariats-Ordn. von 1512. Tit. von Testamenten §. 42. Auch meynt man, daß die Untersiegelung wegfallen könne. Stryk im angef. Buch Cap. 23. §. 12. lq.

b. Walch im angef. Buch S. 233.

§. 12.

Daß es bey denen, welchen die Rechte privilegirte Testamente zu errichten vergönnen, nach Befinden we-niger Solemnitäten in Ansehung der Zeugen Anzahl bedürfe, fließt aus der Natur der Sache. Auch ist es bekannten Rechtens, daß wenn der Erblasser seinen Erben in Schriften, oder ihm selbst mündlich auferlegt, ein gewisses Vermächtniß zu leisten, solches gültig ge-schehen könne a.

a. L. f. C. de fideicommiss. Böhmer de codicill. sine testib. validis.

§. 12. b

Daß in einem Codicill auch keine Nacherbeinsetzung geschehen könne, ist der Analogie der Rechte gemäß a, doch leidet dieses wohl bey codicillis testamento confir-matis eine Ausnahme, weil solche als ein pars integrans des Testaments selbst angesehen werden.

a. L. 6. Dig. L. 2. C. de iure codicill.

§. 13.

§. 13.

Ich erwähne bey dieser Gelegenheit der in der Praxis sehr häufig vorkommenden Codicillar-Clausul (clausula codicillaris) welche gemeiniglich so ausgedruckt zu werden pflegt: Sollte dieser mein letzter Wille nicht als ein zierliches Testament zu Recht bestehen, so will ich doch, daß er als ein Codicill, oder wie es sonst den Rechten nach am beständigsten geschehen kann, gelte a. Man streitet darüber b, ob selbige präsumirt werde, und es ist also immer räthlich solche ausdrücklich beyzufügen, obschon wohl nichts darauf ankömmt, ob der Testirer selbst die Beyfügung verlangt, oder der Concipient des letzten Willens solche vor sich beygefügt hat; die Wirkung und der Nutzen dieser Clausel, dessen Angabe in die Theorie gehört, ist mannichfaltig, obschon die Practici solche weiter erstrecken, als es mit der rechtlichen Analogie bestehen kann. Die Hauptwirkungen sind wohl diese, daß 1) wenn in einem damit versehenen Testament in Ansehung der Erbeinsetzung etwas versehen, dennoch die übrigen Puncte des Testaments bestehen, auch die Erbeinsetzung selbst dergestalt salvirt wird, daß nunmehr der Intestat-Erbe zwar die Erbschaft annimmt, selbige aber dem Testaments-Erben tanquam heredi fideicommissario nach Abzug der Trebellianischen Quarte zu restituiren verbunden: daß 2) wenn unter den gebrauchten Zeugen nur fünfe tauglich, das Testament nunmehr durch diese Clausel dergestalt erhalten werde, daß nun nicht nur alle Verordnungen ausser der Erbeinsetzung bestehen, sondern auch diese selbst auf die Maaße, wie ad no. 1. gedacht worden, bey Kräften bleibt: daß 3) eine pupillarische After-Erbeinsetzung, welche über die Jahre der Impubertät erstreckt ist, iure fideicommissi bestehe c. Es folgt aber auch aus der Natur der Sache, daß diese Clausel nicht die Kraft habe solche Testamente gültig

zu machen, bey welchen nicht einmal die Solemnien beobachtet worden, die bey einem Codicill in Acht zu nehmen, noch weniger solche, bey welchen es an der Freyheit des Willens, oder der Fähigkeit des Erblassers oder des Erben fehlt d.

a. Hellfeld de effectu clausulae codicill. testam. quod rumpitur adiectae Cap. I. in Ej. opusc.

b. Walch in introd. in controv. iur. civil. edit. novist. pag. 235. und 36.

c. Carpzov P. III. Const. 8. def. 17. 19. Siehe I. Hauptst. dies. Hauptabtheilung §. 20. u. f.

d. Carpzov P. III. Const. 4. def. 29.

Formularien zu diesem Hauptstück.

I.

Muster einer Schenkung auf den Todesfall.

ad §. 8.

Ich Endesbemeldeter mittelst dieses urkunde und bekenne:

Demnach ich eine weite und mit einiger Gefahr verknüpfte Reise nach N. zu unternehmen genöthiget werde, mithin es seyn könnte, daß ich auf derselben verstürbe, gleichwohl ich ein Münz- und Naturalien-Cabinet dem Herrn N. vor allen andern gönne; als habe ich aus freyer Bewegniß in Gegenwart unten benamter fünf Zeugen gedachtem Herrn N. von Todes wegen hiermit ermeldetes Münz- und Naturalien-Cabinet, wovon ich demselben sofort die Catalogos zugestellet, nebst denen dazu besonders verfertigten Behältnissen und denen zu deren bequemeren Gebrauche gewidmeten Büchern und Instrumenten, dergestalt geschenket, daß wenn ich auf dieser Reise Todes verfahren würde, gedachter Herr N. solches alles zu völligem Eigenthum haben, und ihm ohne Abzug der Falcidiae oder Trebellianicae, von meinen Erben verabfolget werden soll. Dafern aber gedachter N. vor mir versterben sollte; will ich doch, daß diese Schenkung von Todes wegen auf gleiche Weise seinem ältesten Sohne August N. zu Statten kommen soll. Wenn ich

ich aber demnächst am hiesigen Orte wieder angelanget bin, so soll diese Schenkung sofort gänzlich aufgehoben und erloschen seyn, gleichwie ich mir auch sonst überhaupt hiermit vorbehalte, nach Willkühr eine Aenderung zu machen, und diese Verordnung aufzuheben.

Nachdem nun auch der Herr N. diese Schenkung unter obigen Bedingungen dankbarlich angenommen, als ist dessen allem zur wahren Urkunde dieser Schenkungsbrief verfertiget, von mir und denen Zeugen nach geschehener Vorlesung und wohl verstandenem Inhalte eigenhändig unterschrieben und besiegelt, welcher sodann dem Herrn N. zur Beglaubigung eingehändiget werden soll. So geschehen ꝛc.

(Subscriptio donantis et testium, daferne nicht der Fall einer gerichtlichen Schenkung vorhanden.)

Der

Der sechsten Hauptabtheilung

Fünftes Hauptstück.

Von der Abänderung und Aufhebung der letzten Willensverordnungen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Abänderung und Aufhebung der letzten Willensverordnungen.

§. 1.

Wenn ich nunmehr von der Abänderung und Aufhebung der letzten Willensverordnungen handele, so setze ich zum voraus, daß die Abänderung und Aufhebung eines Testaments dem Testirer allemal frey stehe, wenn er auch in selbigem sich der weitern Disposition begeben a, oder wohl gar darinne mittelst Eydes die Nichtänderung versprochen hätte b. Auch sogar bey den reciprocirlichen Testamenten, und denjenigen, welche man gegenseitige nennt, (correspectiva) c steht die Aenderung jedem Theil noch immer frey, und nur der Fall ist davon ausgenommen, wenn abseiten dessen, welcher zum Erben eingesetzt worden, und also bey den beyden zuletzt erwähnten Arten wechselseitig die Acceptation erfolgt, und also in der That ein wahrer Erbvertrag d vorhanden. Bey der Abhandlung über den Gegenstand der Aufschrift dieses Hauptstücks selbst sehe ich erstlich auf dasjenige, was ein Testirer, welcher seinen nach gesetzlicher Vorschrift errichteten letzten Willen nur abändern will, zu beobachten hat, worauf ich mich sodann zu den verschiedenen Arten, wie ein legal errichteter letzter Wille seine verbindliche Kraft verliert, wende.

a. Siehe oben II. Hauptst. §. 4.
b. arg. L. 112. §. 4. de legat. 1. et L. 22. de legat. 3.
c. Man versteht darunter solche Testamente, wo der eine den andern deswegen zum Erben einsetzte, weil er von ihm instituirt worden, und in wie ferne ein Theil ein solches Testament widerrufen könne, ist unter den Rechtslehrern strittig, wie denn Struben in den rechtlichen Bedenken Th. 4. Bed. 196. solches bejahet,

jahet, von Cannegieser in decis. Summi tribun. Cassel. Tom. I. Decis. 143. solches verneinet.

d. Siehe das VI. Hauptst. dieser Hauptabtheil.

§. 2.

Findet ein Testirer für nöthig seine legal a errichtete letzte Willensverordnung in einigen Puncten abzuändern, so kann solches nicht anders geschehen, als durch die Errichtung eines Codicills, das er entweder vor Zeugen und aussergerichtlich hinterlegt, oder gerichtlich errichtet b, oder durch Zurücknehmung des ganzen vorigen Testaments und Errichtung eines neuen. Die Abstreichung einzelner Stellen aus dem Testament, wenn selbige auch in Ansehung des Erben selbst geschahe, ist zwar erlaubt c, allein sie giebt einmal zu künftigen Ausstellungen Anlaß, und läßt sich zweytens bey einem gerichtlichen Testamente, es sey nun hinterlegt, oder in des Testirers eigenen Verwahrung, gar nicht gedenken d, ist auch bey einem aussergerichtlichen schriftlichen Testament nur alsdenn thunlich, wenn die Unterschrift der Zeugen inwendig geschehen e. Bey einem aussergerichtlichen mündlichen Testament müssen die Zeugen gleichmäßig berufen, und ihnen die abgeänderte Disposition unter gleicher Feyerlichkeit, wie bey Errichtung des Testaments erforderlich war, bekannt gemacht werden. Aller dieser Umstände braucht es nicht, wenn der Testirer entweder die Vorbehalts-Clausel f in dem Haupt-Testament eingerückt, oder solches in Gestalt eines mystischen g Testaments verabfaßt hat.

a. Findet der Testirer, daß bey der Errichtung seines letzten Willens ratione Solemnium internorum oder externorum etwas versehen, so bleibt nichts übrig, als die Errichtung einer anderweiten Disposition und der Fall gehört also nicht in das gegenwärtige Hauptstück.

b. Was bey Errichtung eines Codicills in Acht zu nehmen, ist im vorigen Hauptstück dieser Hauptabtheilung gelehret worden.

e. L. 2. 3. D. de his quae in testam. delent. L. 16. §. 2. D. de his quae ut indign.

d. Weil viele aus der Zurückforderung aus der Repositur oder Entsiegelung des zur eigenen Verwahrung unter dem Gerichts-Siegel zurück genommenen Testaments die gänzliche Aufhebung des Testaments folgern. Siehe jedoch unten §. 7.

e. Siehe das III. Hauptst. dieser Hauptabth. §. 8.

f. Siehe das II. Hauptst. dieser Hauptabth. §. 4.

g. Siehe das III. Hauptst. dies. Hauptabth. §. 6.

§. 3.

Die Aufhebung eines Testaments geschieht entweder nach dem Tode des Testirers, weil es an der innern oder äußern gesetzlichen Form, oder an der Erbeinsetzung der nothwendigen Erben, oder Erbschafts-Antretung fehlte, u. s. w. a oder durch den Willen des Testirers selbst. Der erste Fall gehört der Natur der Sache nach nicht in die Gränzen der gegenwärtigen Schrift, und wir haben uns also nur mit dem zweyten Fall zu beschäftigen.

a. Es entstehen daraus die testamenta nulla, iniusta, irrita, inofficiosa, destituta etc. Vd. ad tit. D. de iniusto rupto irrito facto testamento.

§. 4.

Geschieht hingegen die Aufhebung eines Testaments mit Willen des Testirers, so kann solche auf eine doppelte Art erfolgen, einmal stillschweigend, und zweytens ausdrücklich. Stillschweigend geschieht solches durch die vorbedächtliche gänzliche Vernichtung oder Durchstreichung, Zerschneidung des Fadens der die Bogen zusammen gehalten, u. s. w. hauptsächlich aber durch die Errichtung eines andern Testamentes. Erstern Falls hat der Testirer nur dahin zu sehen, daß nicht etwa eine Ungewißheit übrig bleibe, ob auch wirklich seine Meynung dahin gegangen, das Testament aufzuheben (§. 2. not. c.) und man nicht etwa die Verkehrung des Testaments für zufällig halte.

a. Claproth. im ang. Buch §. 46.

§. 5.

§. 5.

Ein nachher errichtetes Testament (testamentum posterius) vernichtet eo ipso das vorige a, wenn solches nur mit der erforderlichen Solemnität errichtet worden b. Es braucht auch in einem solchen spätern Testament das vorige gar nicht ausdrücklich widerrufen zu werden, weil an sich solches sowohl in Ansehung der Erbeinsetzung als der Vermächtnisse alle Verbindlichkeit verliert c. Wohl aber ist es dem Testirer erlaubt in dem letztern Testament das vorige im ganzen oder in einzelnen Theilen zu bestätigen, und es gilt solchenfalls das erstere als ein Testament, und das zweyte als ein Fideicommiß d. Es thut auch in beyderley Absicht nichts zur Sache, ob das letztere Testament von eben der Art sey, wie das vorige e, z. B. daß beyde gerichtlich niedergelegt, oder nuncupativa sind, sondern es ist genug, wenn bey dem letztern nur diejenigen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, welche bey der Gattung von Dispositionen, zu welchen es gehört, erfordert werden.

a. L. 19. D. de testam. milit.
b. L. 11. und 16. D. de iniust. rupt. irrit. testam. Doch bestehen die jüngern Testamente, welche vor 5 Zeugen errichtet worden, und heben die vorherige gültige auf, wenn darinne der Intestat-Erbe zum Erben eingesetzt worden. L. 2. 11. Dig. eod. §. 6. I. quib. mod. testam. infirm. L. 21. §. 3. C. de testam.
c. L. 1. D. eod. L. 54. D. de hered. instit.
d. L. 12. §. 1. D. de iniust. rupt. irrit. fact. testam.
e. Stryk im ang. Buch cap. 24 §. 18.

§. 6.

Daß ein Testament stillschweigend per agnationem posthumi aufgehoben werde, ist Rechtens a, und es geschieht dieses Falls, der eigentlich hieher nicht gehört, nur darum Erwähnung, um 1) einen Testirer, der sich in diesem Fall befindet, aufmerksam zu machen, daß er solchenfalls eine neue Disposition zu treffen habe, und 2) die in dieser Absicht anwendbare Clausel anhanden

zu

zu geben, daß ein Testirer für diesen Fall eventualiter Vorsehung b treffe.

a. L. 1. et 3. D. eod.

b. Es geschieht dieses auf eine doppelte Art, indem er entweder statt des eingesetzten Erben die ihm gebohren werdende Kinder instituirt L. 10. D. de lib. et posth. hered. instit. oder da ipso iure diesen die Erbschaft zu Theil wird durch die Codicillar-Clausel (Siehe das vorige Hauptst. dies. Hauptabth. §. ult.) dafür sorgt, daß zum wenigsten die Vermächtnisse und übrige Testamentspuncte, die eigentlich alle annullirt werden, bey Kräften bleiben. Hellfeld de effectu clausulae codicill testam. quod rump. adiect. in Ej. opusc. No. XVIII.

§. 7.

Ich gehe zu der ausdrücklichen Aufhebung eines letzten Willens über, und setze in Ansehung derselben den Grundsatz fest: eine Wiederrufung eines gültig errichteten Testaments erfordert, wenn sie gültig geschehen soll, eben die Feyerlichkeiten, welche bey der Aufrichtung desselben erforderlich gewesen a. Es muß daher bey einem gerichtlichen Testament die Erklärung vor dem Gericht oder einer erbetenen und abgeordneten Deputation erfolgen, daß man das Testament zurücknehmen wolle, und zum wenigsten wird nach der Meynung der mehresten Rechtsgelehrten die bloße Zurücknehmung aus der öffentlichen Verwahrung nicht für ausreichend gehalten b, doch ist kein Zweifel, daß ein gerichtlich Testament auch von sieben Zeugen zurückgenommen werden könne. Bey einem aussergerichtlichen Testament wird auch die Erforderung und Declaration vor 7 Zeugen erfordert, oder eine gerichtliche Declaration auf eben die Art wie ein Testament errichtet wird. In Churſachsen c ist hierunter verordnet: „Dieweil aber doch der letzte „Wille durch die Abforderung ausdrücklich, „wie die Rechte haben wollen, nicht aufgehoben; so soll auch solch Testament, wenn die „Verwahrung und das Gerichts-Siegel daran

„noch

„noch richtig und unverletzt ist, nochmals vor „ein beständiges gerichtliches Testament geach- „tet werden, es hätte sich dann der Testator „deutlich erkläret, daß er es im Gemüth und „Meynung zu revociren abgefordert, auf solchen „Fall, wie auch, wenn seine Revocation in andere „Wege beständig beyzubringen, wird solch Te- „stament vor aufgehoben billig gehalten, sonsten „aber sollen es die Erben nach dessen Tod dem „Richter zur Recognition und Publication wieder „verlegen und offeriren, damit aller Argwohn „vermieden, die Legata abgestattet, und andere „Verordnungen ins Werk gerichtet werden.“ Daß ein Codicill vor fünf Zeugen wieder aufgehoben werde, fließt aus der Natur der Sache.

a. §. 7. I. quib. mod. testam. infirm. et arg. L. 35. de Reg. iur.
b. Richter P. I. decis. 54. no. 24. Siehe den vorigen §en. Doch ist die Sache von selbst klar, wenn mit der Zurücknehmung die Vernichtung verbunden wird.
c. Decis. 44.

§. 8.

Die in dem vorigen §en festgesetzte Regel leidet indessen eine doppelte Ausnahme: 1) bey den Testamenten der Aeltern, wodurch sie unter ihren Kindern disponiren, welche ausdrücklich auf keine andere Art aufgehoben werden können, als wenn sieben Zeugen dazu gebraucht werden a: 2) bey den Testamenten, von deren Errichtung an bereits über zehn Jahr verlaufen, als welche vor drey Zeugen b gültig widerrufen werden können. Siehe auch § 5. not. b.

a. Auth. hoc inter liber. C. de testam.
b. L. 27. C. de testam. Man streitet aber freylich ob dieses Gesetz überhaupt noch in der Praxis beobachtet werde, Grönewegen de leg. abrog. ad leg. cit. und ob es insonderheit in Sachsen im Gebrauch sey. Finkelthauß obs. 93. no. 17.

Der

Der sechsten Hauptabtheilung

Sechstes Hauptstück.

Von den Verträgen über die Erbfolge.

(pacta successoria).

Sechstes Hauptstück.

Von den Verträgen über die Erbfolge.

(pacta successoria.)

Westphal deutsches und Reichsständisches Privat-Recht Abh. 71. und folgende.

§. 1.

Wenn ich nunmehr zu den Verträgen über die Erbfolge übergehe, so handele ich davon in der Maaße, daß ich 1) auf diejenigen Verträge, wodurch ein Erbrecht erlangt wird (pacta successoria aequisitiva) und 2) auf diejenige, wodurch man dem, an sich zustehenden Erbrecht entsagt (renunciativa), sehe.

a. Man nimmt noch zwey Gattungen der Erbfolge-Verträge an, welche man dispositiva und conservativa nennt, allein diese Eintheilung ist von keinem practischen Gebrauch. Hellfeld in iurisprud. for. §. 1667.

§. 2.

Gehe ich erstlich auf die Verträge, durch welche das Recht auf eine Erbschaft erworben wird a, so setze ich zum voraus, daß es nach deutschen Rechten völlig erlaubt sey, sowohl über seine eigene, als eines dritten Erbschaft auf den Todesfall durch einen ordentlichen Vertrag mit einem andern eine Vereinigung zu treffen b, und wir haben hierbey theils auf die Personen, welche einen solchen Vertrag unter sich eingehen: theils auf den Gegenstand desselben; theils auf die aus einem solchen Vertrag entstehende Rechte und Verbindlichkeiten: und endlich auf die Form des Vertrags zu sehen.

a. Dadurch unterscheidet sich eigentlich der Erbfolge-Vertrag von dem Erbschafts-Kauf, von welchem oben IV. Hauptabth. VI. Hauptst. § 77. gehandelt worden.

b. Schilter in prax. iur. rom. exercit. VIII. §. 14. Man sehe mit mehrern über diese ganze Materie nach: Lobethan im ang. Buch, §. 223. u. f.

§. 3.

Sehe ich I. auf die Personen, welche einen Vertrag über die künftige Erbfolge unter sich eingehen, so unterscheide ich dabey die Person des Ueberlassenden von der Person des Acquirenten. Beyde müssen die Fähigkeit haben sich rechtlich verbindlich zu machen a, indem für beyde ordentlicher Weise eine Verbindlichkeit erwächst. Insonderheit muß der Ueberlassende alle die Eigenschaften haben, welche oben b von Seiten dessen, welcher eine testamentarische Disposition errichten will, erfordert werden, doch ist die Frage, in wie ferne ein Minderjähriger, ob er schon dasjenige Alter hat, in welchem ihm die Testamentifaction zustehet, einen Erbfolge-Vertrag eingehen könne, wohl mit Grunde zu verneinen. Von Weibspersonen ist freylich oben c angeführet worden, daß sie zu Handlungen auf den Todesfall keines Vormundes bedürfen, ob dieses auch von dem Fall gelte, da selbige durch Verträge irrevocabiliter über ihr Vermögen disponiren, ist nicht so schlechterdings zu behaupten, und daher wohl am räthlichsten es daran nicht fehlen zu lassen. In Ansehung des acquirirenden Theils ist noch zu gedenken, daß, da einige Rechtslehrer meynen, daß ein solcher Erbvertrag unkräftig werde, wenn der Acquirent den Sterbefall nicht erlebt d, es rathsam sey des Uebergangs des Rechts auf die Erben ausdrücklich zu erwähnen.

a. I. Hauptabtheilung III. Hauptstück §. 16.

b. I. Hauptstück dieser Abtheil. § 4. und 5.

c. I. Haupt-

c. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 21. u. f.

d. Doch ist wohl das Gegentheil gegründet. Westphal im ang. Buch II. 406.

§. 4.

Was II. den Gegenstand dieser Verträge anlanget, so besteht solcher allemal in einer künftigen Erbschaft, und zwar bald der Erbschaft des einen der Paciscenten, bald beyder, bald aber auch eines dritten. Versichern beyde Contrahenten einander die wechselseitige Erbfolge, so entstehen daraus die pacta successoria mutua und die Dotal-Pacten a, Absonderung der Kinder b, Einkindschaften c, Familien-Verträge c, und Erbverbrüderungen d, von welchen allen im ersten Theil gehandelt worden, geben davon mehrere Beyspiele. Insonderheit kommen auch dergleichen Erbverträge unter Eheleuten in stehender Ehe vor, welche sich von den obenerwähnten reciprocirlichen Testamenten darinne unterscheiden, daß sie in Gestalt von pactis und also auf unwiderrufliche Weise verabfaßt werden. Ueber die Erbfolge eines Dritten zum voraus zu transigiren kömmt, wenn es auch zu Recht beständig ist e, selten vor, doch findet sich eine Art eines solchen Vertrags bey Einkindschaften, wenn zugleich über die Erbfolge der vereinigten Kinder übereingekommen wird.

a. II. Hauptabth. III. Hauptst. §. 42. u. f.

b. Ebendas. §. 64.

c. Ebendas. §. 61.

d. Ebendas. §. 70. u. f.

e. Die Rechtsgelehrten dissentiren hierüber, und obschon Ludewig in diff. iur. rom. et germ. in pact. de superstit. hered. für die Ungültigkeit streitet, so nehmen doch andere das Gegentheil mit mehrern Grunde an. Westphal in der ang. Abhandl. §. 3.

§. 5.

Auf allen Fall kann aber immer nur derjenige Theil des Vermögens den Gegenstand eines solchen Erbfolge-Vertrags ausmachen, über welchen der überlassende Paciscent zu disponiren freye Macht hat, und so wie hierunter eben die Grundsätze Platz greifen, welche oben a über die Gegenstände der Testamentifaction gelehret worden, also ist es ausser Zweifel, daß die Erstreckung eines solchen Vertrags auf Lehn-Fideicommiß-Stammgüther b, u. s. w. ingleichen auf den Theil des Vermögens, welcher den Notherben als Pflichttheil gebühret, ganz ungültig sey.

a. I. Hauptst. dieser Hauptabth. §. 14.
b. Siehe auch oben I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 23.

§. 6.

Was III. die aus einem solchen Erbfolge-Vertrag entstehende Rechte und Verbindlichkeiten anlanget, so bestehen solche überhaupt darinne, daß der Ueberlassende dem Acquirenten seine künftige Erbschaft zu überlassen verbunden, und sich darüber keiner weitern Disposition anmaßen kann. Der Acquirent hingegen übernimmt auf sich alle Verbindlichkeiten eines Erben, muß in solcher Qualität die Handlung des Ueberlassers seiner Zeit gelten, und dessen Schulden bezahlen. (Hauptst. VI. §. 10.) Daß diese Rechte und Verbindlichkeiten bey wechselseitigen Erbfolge-Verträgen ebenfalls von beyden Seiten Statt finden, folgt aus der Natur der Sache. Im übrigen hängt hierunter alles von der Uebereinkunft der contrahirenden Theile ab. Zuweilen bestimmen solche eine gewisse Gegenvergeltung a, welche der Ueberlassende empfängt, zuweilen geschiehet solches nicht. So auch behält sich zuweilen der Ueberlassende, oder bey pactis mutuis, die Aenderung

derung des Willens im Ganzen oder einzelnen zum voraus bestimmten Puncten, die Aussetzung gewisser Legaten u. s. w. vor, welches letztere ausser dem ausdrücklichen Bedingniß nicht Statt findet. Rathsam ist es auch im voraus festzusetzen, in wie weit durch einen solchen Vertrag die Macht über das Vermögen durch Handlungen unter Lebenden zu disponiren eingeschränkt seyn solle.

a. Dieses ist der Fall insonderheit bey denjenigen Erbverträgen, bey welchen zugleich ein Leibzuchts-Contract eingegangen wird. Siehe V. Hauptabtheil. III. Hauptst.

§. 7.

Was IV. die Form eines solchen Vertrags über die künftige Erbfolge anlangt, so braucht es freylich in der Regel keines schriftlichen Aufsatzes, noch einer andern Solemnität, sondern es ist genug, wenn nur die bey jedem pacto erforderliche beyderseitige Einwilligung vorhanden a. Indessen ist es zur Erleichterung des künftigen Beweises und zur Gewißheit, wohin eigentlich die Meynung gegangen, doch immer rathsam, die schriftliche Abfassung eines Aufsatzes nicht zu unterlassen. Ein solcher Aufsatz enthält: 1) die Namen der contrahirenden Theile (§. 3.): 2) die genaue Angabe des Gegenstandes (§. 4. und §. 5.) 3) die Nebenabrede (§. 6.) und 4) die gewöhnliche Unterschrift. Daß die gerichtliche Recognition b, oder auch die Adhibirung einiger Zeugen nicht um der Solemnität, aber doch um des Beweises willen räthlich sey, erhellet von selbst.

a. Westphal am ang. Ort. S. 387.

b. I. Hauptabtheil. III. Hauptst. §. 61.

§. 8.

Die richterliche Mitwirkung ist zu einem solchen Vertrag nicht nothwendig erforderlich a, ob sie schon

den oben aa erwähnten allgemeinen Nutzen gewährt. Auch ist es anzurathen, in dem Fall es nicht zu unterlassen einen solchen Erbvertrag zu der Wissenschaft des Richters zu bringen, wenn eine Erbschaft von einem gewissen Betrag b dem andern titulo lucrativo übertragen wird, und diese Handlung also eine Schenkung unter Lebenden, mit Vorbehalt des lebenswürigen Gebrauchs (donatio inter vivos in eventum mortis concepta) involvirt.

a. Westphal am ang. Ort. Doch leidet solches bey den §. 4. angeführten Arten von Erbverträgen zuweilen eine Ausnahme. Siehe die ad hunc §um angegebene Remissionen.

aa. I. Hauptabth. I. Hauptst. §. 24.

b. V. Hauptabth. IV. Hauptst. §. 14.

§. 9.

Ich erwähne hierbey noch der schon oben a vorgekommenen Theilung der Erbschaft der Aeltern unter die Kinder, (divisio parentum inter liberos) weil solche gemeiniglich als ein pactum adiectum bey einem Kauf mit zu geschehen pflegt, indem die Aeltern ihre Immobilien gemeiniglich einem Kinde käuflich zu überlassen, und dessen und der übrigen Kinder dereinstige Erbantheile an den Kaufgeldern anzuweisen pflegen. Eine solche Theilung ist eben so unwiderruflich als eine Schenkung unter Lebenden, und es ist also für die Aeltern rathsamer, eine Theilung unter den Kindern lieber in Gestalt eines letzten Willens b vorzunehmen.

a. II. Hauptst. dies. Hauptabth. §. 16.

b. Berger in oecon. iur. Lib. II. tit. 4. §. 6. no. 9.

§. 10.

Ich komme nunmehr zweytens auf diejenigen Erbverträge, wodurch man sich des an einer künftigen Erbschaft zustehenden Rechtes begiebt.

Der-

Dergleichen Entsagungen kommen der Natur der Sache nach nur in zwey Fällen vor, einmal wenn Notherben dem Pflichttheil, und überhaupt der Erbschaft derer, die ihnen einen Theil des Vermögens hinterlassen müssen, entsagen; zweytens wenn andere, welche nicht Notherben sind, auf ein, entweder aus einer vorherigen fideicommissarischen Disposition a, oder einem Erbvertrag ihnen erwachsenes Recht, ingleichen auf die vielleicht einmal eintretende Intestat-Erbfolge zum voraus Verzicht leisten.

a. Siehe oben I. Hauptst. dies. Hauptabth. §. 32. not. a.

§. 11.

Sehe ich hierbey 1) auf die Personen, so diesen Vertrag eingehen, so wird von Seiten des Entsagenden erfordert, daß selbigem die Freyheit über das Seinige zu disponiren zustehe. Insonderheit pflegen Aeltern bey der Errichtung der Ehepacten ihrer Kinder a, und Töchter aus großen Familien b, bey ihrer Verheyrathung dergleichen Entsagungen zu bewirken.

a. II. Hauptabth. III. Hauptst. §. 45.

b. II. Hauptabth. III. Hauptst. §. 74. und Formul. S. 383. des I. Theils.

§. 12.

Was 2) den Gegenstand solcher Renunciations-Verträge anlanget, so ist solcher allemal auch eine künftige Erbschaft, bald überhaupt derselben, bald des dem entsagenden competirenden Pflichttheils. Daß letzteres gültig bewirkt werden könne, ist wohl kein Zweifel, doch ist es rathsam bey allgemeinen Erbschafts-Entsagungen des Pflichttheils ausdrücklich zu erwähnen a, weil einige Rechtslehrer b behaupten, daß ausserdem die Verzicht nicht auf die Legitima zu erstrecken sey. Auch wird in diesem Fall zugleich erwähnt, daß der Entsagende

durch den Voraus-Empfang bereits schadlos gehalten worden sey.

a. Wernher P. VII. obs. 107.

b. Carpzov P. II. const. 35. def. 16.

§. 13.

So viel die Form eines solchen Entsagungs-Vertrags anlanget, so bedarf selbiger ganz und gar keiner Solemnitäten oder richterlicher Mitwirkung. Bald wird selbiger in der Gestalt eines zweyseitigen Vertrages, bald aber auch als eine einseitige Renunciations-Acte abgefaßt. Indessen rathen doch die Rechtsgelehrten die eydliche Versicherung von Seiten des Entsagenden an a, und in Chursachsen b wird zum wenigsten dadurch allen künftigen Ansprüchen ex capite laesionis auf einmal begegnet.

a. Hellfeld im ang. Buch. §. 1669.

b. Parte II. const. 35.

§. 14.

Der Errichtung der Familien-Fideicommisse geschieht hier zwar um deswillen Erwähnung, weil sie zuweilen in Gestalt der Verträge errichtet werden, und in so weit zu den Erbfolgeverträgen gehören. Da aber davon schon oben a bey einer andern Gelegenheit gedacht worden, auch gemeiniglich selbige per modum ultimae voluntatis errichtet werden, und bey den pactis fideicommissariis eben das Rechtens ist als bey jenen, so wird der geneigte Leser dahin b verwiesen.

a. II. Hauptabth. III. Hauptst. §. 72. u. f.

b. Ingleichen I. Hauptstück dies. Hauptabtheilung §. 28. bis 34.

Der sechsten Hauptabtheilung

Siebendes Hauptstück.

Von der Eröffnung der letzten Willens-Verordnungen und der Anerklärung wegen Antretung oder Nichtantretung der Erbschaften.

Siebendes Hauptstück.

Von der Eröffnung der letzten Willens-Verordnungen und der Anerklärung wegen Antretung oder Nicht-Antretung einer Erbschaft.

§. 1.

Haben wir bisher von der Errichtung der letzten Willens-Verordnungen gehandelt, so kommen wir nunmehr auf diejenige Handlungen, welche nach erfolgtem Ableben dessen, der auf den Todesfall disponirt hat, vorzukommen pflegen.

a. Dd. ad titulos Digest. de acquirenda vel omittenda hereditate, ingleichen testamenta quemadmodum aperiantur, inspiciantur et describantur.

§. 2.

Ich zähle hieher I. die **Eröffnung der letzten Willens-Verordnungen** (apertura et publicatio testamentorum) und mache einen Unterschied, ob die hinterlassene Disposition eine gerichtliche oder aussergerichtliche sey. Ist der letztere Fall vorhanden, so stehet es in der Wahl der nächsten Intestat-Erben, ob sie den letzten Willen aussergerichtlich unter sich eröffnen wollen, welches ihnen wenn sie einverstanden sind, und solches nicht etwa von dem Erblasser untersagt, und die gerichtliche Eröffnung anbefohlen worden, frey stehet, ohne daß sie den Ablauf des dreyßigsten zu erwarten nöthig haben, oder ob sie es für besser halten den vorgefundenen letzten Willen dem Gericht, worunter der Verstorbene

storbene gewohnt zu übergeben, und ihn von selbigem zur Publication bringen zu lassen. Wird dieses letztere beliebt, so geht der Richter auf eben die Art zu Werke, wie nachher von der Eröffnung der gerichtlichen Testamente gelehret wird, nur mit dem Unterschied, daß er die dabey gebrauchten Zeugen, und zwar wenn solche auswendig benennt sind, sogleich, ausserdem aber erst nach geschehener Eröffnung vorladet, damit sie ihre Unterschrift und Siegel anerkennen. Indessen schadet es der Gültigkeit des Testaments nichts, wenn auch einige der Zeugen vorher verstorben.

a. Carpzov P. III. Const. 5. def. 24. no. 5.

§. 3.

Ist hingegen der erstere Fall vorhanden, so ist entweder der letzte Wille in der gerichtlichen Repositur befindlich, oder er ist in der Verwahrung des Erblassers. Ist das letztere, so tritt alles das ein was im vorigen §o von aussergerichtlichen Testamenten gelehret worden, nur daß wenn in diesem Fall die gerichtliche Publication erfolgen soll a, nächst den übrigen Erfordernissen einer gerichtlichen Eröffnung, welche nachher angegeben werden, der Richter vor der Erbrechung den anwesenden Präsumtiv-Erben die Gerichts-Siegel vorzeigt, damit sie sich überzeugen, daß selbige noch unversehrt sind, und also nicht etwa das Testament facto aufgehoben worden.

a. Nothwendig ist solche freylich nicht. Carpzov am angeführten Orte no. 6. Doch ist es wohl sicherer für die Erben die Publication gerichtlich bewirken zu lassen.

§. 4.

Befindet sich hingegen der letzte Wille in der gerichtlichen Verwahrung, so ist die gerichtliche Eröffnung

auch

auch allemal nothwendig, es sey denn, daß der Testirer solches aussen auf dem Testament, oder sonst verboten, und die Ausantwortung des unerbrochenen Testaments an gewisse Personen verordnet hätte. In Ansehung des gerichtlichen Verfahrens hierbey haben wir einmal auf den Richter, welcher sich mit der Testaments-Eröffnung beschäftiget; zweytens auf die Zeit, wenn solche Eröffnung geschiehet: drittens auf die Vorladung der Interessenten: und endlich viertens auf die Publication selbst zu sehen.

§. 5.

Der Richter ist allemal derjenige, vor welchen das Testament errichtet, oder bey welchem es ad acta insinuirt worden. Daß die Gerichtsbank besetzt seyn, auch die Publication in loco iudicii erfolgen müsse, versteht sich von selbst. Bey Collegien geschieht es gemeiniglich vor gewissen verordneten Commissarien, oder den Canzley-Gerichtspersonen, welche zur Aufnahme des letzten Willens gebraucht worden.

a. Findet sich erst bey der Versiegelung eine solche Disposition, so wird die Eröffnung, wenn man von Seiten der Interessenten solche nöthig achtet, von derjenigen Gerichtsperson, welche sich mit der Obsignation beschäftiget, bald gleich vorgenommen, bald aber auch die Disposition erst mit an Gerichtsstelle gebracht, und solchenfalls leidet der im Anfang des §i angenommene Satz seine natürliche Ausnahme.

§. 6.

Was die Zeit anlangt, zu welcher die Publication vorzunehmen, so muß zuvörderst der Tod dessen, welcher testirt hat, gewiß und ausser Zweifel seyn, und derjenige, welcher um die Eröffnung nachsucht, muß solches vor allen Dingen glaubhaft bescheinigen a.

Ist

Ist solches geschehen, so braucht in der Regel zwar wohl der dreyßigste Tag vom Ableben an nicht eben abgewartet zu werden [b], doch pflegt ein Richter nicht leicht früher dazu zu schreiten, es sey denn, daß der Testirer die sofortige Eröffnung anbefohlen [c], oder eintretender anderer Umstände halber die Bekanntmachung pressant schiene.

a. L. 2. §. 4. D. testam. quemadm. aper. L. 38. §. 7. de poenis.

b. Hellfeld im angef. Buch §. 1495.

c. Dieses geschieht insonderheit, wenn etwas im Testament verordnet, was gleich nach dem Tode geschehen soll, z. B. Begräbniß-Anstalten ꝛc.

§. 7.

Ordentlicher Weise wartet der Richter ab, bis irgend jemand wegen Eröffnung des Testaments Instanz thut. Geschieht solches, so untersucht er zuvörderst, ob auch der, welcher sich anmeldet, ein Interesse bey der Sache habe. Am leichtesten wird dieses durch die Bescheinigung, daß er, der anrufende, ein Noth-Erbe, oder sonst der nächste Erbe ab intestato sey, ingleichen durch Production des Recognitionsscheins, äußersten Falls aber auch durch das iuramentum calumniae erwiesen a. Ist dieses in Richtigkeit gesetzt, oder findet der Richter auf den Fall, da sich niemand gemeldet, ex officio für nöthig zur Publication zu schreiten b, so wird ein Tag dazu anberaumt, und die Noth- oder nächsten Intestat-Erben durch ordentliche Ladungen, und zwar, wann die Erbschaft unter der Gerichtsbarkeit dieses Richters sich befindet, mit Insinuation in das Erbschaftshaus, ausserdem aber mittelst Requisition der ordentlichen Obrigkeit vorgeladen.

a. L. 2. pr. testam. quemadm. aperiantur inspic. et describ. L. 3. C. de tabul. exhib.

b. Wenn

b. Wenn dieses der Fall sey, muß der Richter aus der Vorliegenheit der Umstände beurtheilen, z. B. wenn wegen nöthiger wirthschaftlichen Veranstaltung, Furcht der Verderbniß der Erbschaftssachen, Entrichtung der öffentlichen Gefälle, u. s. w. daran gelegen ist, daß man erfahre wer Erbe sey. Sind auch die Intestat-Erben nicht bekannt, so hängt es von dem Richter ab, ob er gleich zur Eröffnung des letzten Willens schreiten, oder aber die Edictal-Bekanntmachung und Aufforderung zum voraus gehen lassen will, III. Hauptabth. IV. Hauptst. §. 1.

§. 8.

In dem Termin selbst meldet sich entweder jemand oder nicht. In beyden Fällen wird mit der Eröffnung verfahren, nachdem erstern Falls bey einem testamento iudiciali scripto die Siegel, womit der Testirer den letzten Willen verschlossen, als unversehrt anerkannt worden, welches bey nuncupativis, welche in der Regel mit dem Gerichts-Siegel obsignirt sind, wegfällt, es sey denn, daß auch bey einem solchen der Testirer sein Petschaft bey der Errichtung dazu gedruckt. Es wird hierauf das Testament, Codicill oder Schenkung auf den Todesfall von dem Richter oder durch den Actuar wörtlich vorgelesen, solches alles hinter das Testament protocollirt, und sowohl den erschienenen auf Verlangen, als den übrigen, welche aus dem letzten Willen etwas zu erhalten haben, auf allen Fall Abschrift von dem letzten Willen, und der Publications-Registratur ertheilt. Auch der Recognitions-Schein, welcher zurückzuhändigen, cassirt ad acta genommen.

a. Claproth Abhandl. von Testamenten, Codicillen, Vermächtnissen und Fideicommissen §. 36.

§. 9.

Sind mehrere letzte Willensverordnungen vorhanden, so wird in der Regel nur die letzte, und die vorherige erst alsdann eröffnet, wenn sich die neuere darauf bezieht, oder die Interessenten es sonst nöthig finden a. Zuweilen befinden sich bey einem Testament annoch andere besonders versiegelte Nebenaufsätze, deren gerichtliche Eröffnung der Testirer verboten , und die solchenfalls dem Erben uneröffnet auszuantworten.

a. L. 12. D. testam. quemadm. aper.

b. L. 8. D. cod. tit.

§. 10.

Zu den Handlungen, welche nach erfolgtem Ableben eines Erblassers, es sey nun daß selbiger eine Disposition hinterlassen, oder nicht, vorkommen, gehört II. die Anerklärung wegen Antretung oder Nichtantretung der Erbschaft. Diese Antretung enthält eine sehr präjudicirliche Handlung, weil dadurch alle Erbschaftslasten auf den Erben übergehen, und es fließt daraus von selbst, daß nur diejenigen rechtsgültig eine Erbschaft antreten, und solcher entsagen können, welche über das Ihrige zu disponiren freye Macht und Gewalt haben a. In Churſachsen disponirt die Vormundschafts-Ordnung b, in Ansehung der Erbschaften, welche Unmündigen anfallen, folgendes: „so soll es der Vormund dem Richter anzeigen, welches insbesondere auch alsdenn nöthig ist, wenn dem Unmündigen, unter beschwerlichen Bedingungen, etwas vermacht würde, oder demselben eine Erbschaft zufiele,

zufiele, und der Vormund, ob dieselbe anzunehmen, seinem Unmündigen vorträglich sey, in Zweifel stünde, immaaßen ihm, solcher Erbschaft, oder auch einem Vermächtniß ohne des Richters Genehmigung, wegen seines Unmündigen zu entsagen, nicht frey stehen soll." Der in den römischen Recht gegründete Unterschied unter den Noth- und Nichtnoth-Erben in Ansehung der Erbschafts Antretung wird in der Praxis nicht weiter attendirt, ausser daß man bey der Entsagung der älterlichen Erbschaft statt repudiatio das Wort abstentio braucht. Ob im übrigen einem Erben aus einem Erb-Vertrag (heres pactitius) das Recht zustehe der Antretung halber zu deliberiren, und selbiger wohl gar zu entsagen, wird von einigen geläugnet, von andern aber c mit mehrerm Recht bejahet.

a. Dd. ad tit. de acquir. vel omitt. heredit.

b. Cap. XIII. §. 4.

c. Koch de herede deliberante. Gießen 1782.

§. 11.

Die Erbschafts-Antretung geschieht oft stillschweigend, durch Anweisung der Erbschaftssachen, Beytreibung der Erbschulden, Auszahlung der Vermächtnisse, u. s. w. bald aber auch ausdrücklich. Da bey dem ersten Fall der Natur der Sache nach, keine schriftlichen Aufsätze vorkommen, so gehört er hieher nicht. Was hingegen die ausdrückliche Erklärung anlangt, so geschieht selbige allemal vor dem Richter, vor welchem der Verstorbene sein Personalforum gehabt hat, wenn auch der letzte Wille vor einem an-

dern Richter errichtet worden wäre, und wir haben hierbey theils auf die Zeit, wenn solche, theils auf die Art und Weise wie solche, bewirkt wird, zu sehen.

§. 12.

Da den Erben zu Gunsten der **Ueberlegungszeitraum** (spatium deliberandi) in den Rechten geordnet ist, so steht es in der Wahl desselben, ob er gleich, nachdem er den Anfall der Erbschaft in Erfahrung gebracht, sich deshalb, ob er solche antreten wolle zu erklären für gut findet oder nicht. Erstern Falls thut er solches, wenn er dabey keine Gefahr zu besorgen zu haben glaubt, ohne Einschränkung, oder er zeigt bloß so viel in Schriften an, daß er sich des beneficii deliberandi bedienen wolle. Letztern Falls aber wartet er bis zum Ablauf des spatii, untersucht das Verhältniß der Erbschaft gegen die Lasten derselben und bewirkt sodann die Erklärung, ob er Erbe seyn wolle oder nicht. Nach der gemeinen Praxis dauert die Ueberlegungszeit, daferne nicht der Richter auf Instanz der Gläubiger oder Legatarien eine kürzere Zeit bestimmt hat, ein Jahr a, doch ist dieser Zeitraum in vielen deutschen Reichslanden kürzer bestimmt b. Auch hat auf allen Fall der Erbe sich zu hüten, daß er nicht während dieser Zeit solche Handlungen unternehme, woraus eine stillschweigende Erbantretung (§ praec.) gefolgert wird, und wenn er sich ja in der Nothwendigkeit befindet, zur Erhaltung der Erbschaftsstücke Handlungen dieser Art vorzunehmen, so muß er nicht verabsäumen, solches sub protestatione c zu thun.

a. Dd. ad tit. de acquir. vel omitt. heredit.

b. In

b. In Churſachſen verordnet die Deciſ. 57. daß zwar denen Erben das ſpatium deliberandi annuum, ſo ihnen die Rechte verſtatten, und auf 52 Wochen zu rechnen iſt, allerdings verbleiben, und da ſie die von ihnen angemaßete Erbſchaft denen Gläubigern nach Innhalt eines beſtändig aufgerichteten Inventarii, oder in Mangel deſſen einer eydlichen Specification binnen obiger Friſt abtreten wollen, ſie zwar damit zugelaſſen werden, jedoch pflichtig ſeyn ſollen, in Mangel des Inventarii vor Ausgang des Jahres ſolche Specification in Gerichten niederzulegen, und zugleich zu der eydlichen Beſtärkung, auf Begehren derer Gläubiger anzuerbiethen, auch ſolches bey Abtretung der Erbſchaft ohne rechtliches Erkenntniß wirklich zu leiſten; würde aber einer oder ander ſolchem vorgeſchriebener maaßen nicht nachkommen, oder obgeſetzte Friſt verſtreichen laſſen, ſo ſollen ſie ferner mit der Renunciation der Erbſchaft nicht zugelaſſen, ſondern dieſelbe, ſo weit ſie ſich, vermöge eines beſtändigen Inventarii, oder eydlichen Specification erſtrecket zu vertreten, bey verſpürter vortheilhaftiger Gefährde aber auch citra vires haereditatis die Gläubiger von ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen angehalten werden.

c. I. Theil S. 552. ingleichen S. 420. und 423.

§. 13.

Gewöhnlicher und ſicherer iſt es, daß der Erbe ſich anerkläre die Erbſchaft unter der Rechtswohlthat

des Inventarium (sub beneficio inventarii) anzutreten a. Er muß dieses wegen der solchenfalls erforderlichen Obsignation b gleich anfänglich c declariren, und er schreitet nunmehr zu der Fertigung des Inventarii auf die Art, wie solches oben d umständlich gelehret worden.

a. Dd. ad tit. Dig. de iure delib.

b. III. Hauptabth. IV. Hauptst. §. 6.

c. In Churſachsen muß solches bey bedenklichen Vermögens-Umständen des Erblassers binnen 8 Wochen geschehen. Banquerout. Mandat von 1766. §. 16. Cod. Aug. I. 933.

d. III. Hauptabth. IV. Hauptst. §. 6. bis 18.

§. 14.

Hat der Erbe durch die, während der Ueberlegungszeit, oder durch die Inventur angestellte Untersuchung die Kräfte der Erbschaft erforscht, so findet er entweder, daß er ohne Bedenken selbige antreten und vertreten könne, oder es ergiebt sich das Gegentheil. Im erstern Fall braucht es keiner weitern Anerklärung, es sey denn, daß dergleichen von dem Richter erfordert wäre, im letztern Fall hingegen erfolgt nun die förmliche Entsagung in einer an den Richter gerichteten Schrift oder ad protocollum, wobey zugleich resp. das errichtete Inventarium, und die Berechnung der erhobenen Erbschafts-Nutzungen übergeben wird.

Läßt

läßt sich in dem Fall, wenn die Antretung sub beneficio inventarii erfolgt ist, noch immer nicht mit Gewißheit absehen, ob dabey gewonnen oder verlohren werde, so ist der Erbe nicht gefährdet, wenn er die Erbschaft auf Rechnung an sich behält, und er kann nicht einmal, wenn es am Ende nicht ausreicht, und prioritätische Schuldner nach erfolgter Erschöpfung der Erbschaftsmasse durch Schulden die ihnen eigentlich nachstehen unbefriedigt bleiben, deshalb in Anspruch genommen werden a, wenn er nur bona fide zu Werke gegangen.

a. Hommel in der Rhapsodie obs. 398.

b. Ist noch darinne eine Ungewißheit übrig, ob die trebellianische oder falcidische Quarte in salvo bleiben werde, oder läßt sich schon übersehen, daß dies der Fall nicht sey, so kann in der Erklärungsschrift diese Detraction ausdrücklich reservirt werden.

§. 15.

Ist der Erbe oder Legatar sub conditione licita instituirt, so ist es erforderlich, daß ein solcher sich darüber daß er solche erfüllen wolle erkläre, auch erforderlichen Falls bey conditionibus negativis die Mutianische Caution bestelle, und dadurch resp. die Ausantwortung der Erbschaft, und Auszahlung des Vermächt-

mächtnisses bewirke. Säumt er hierunter, so müssen die executores testamenti deshalb ex officio Anregung thun.

a. Dd. ad tit. D. de condit. institut. Siehe oben §. 38. seq. des ersten Hauptstücks dieser Hauptabtheilung.

Ende des zweyten Theils.

Register.

Register.

I. II. zeigt den Theil, die deutsche Zahl aber, die Seite an. F. heißt Formular.

A.

Abfindung, unehelicher Kinder. I. 311. F.

Abschriften, beglaubigte und einfache, I. 159. Beweißkraft, I. 165. Verhalten des Richters, bey öffentlichen und Privat-Urschriften I. 160 f. Siehe auch Transsumt und Vidimus.

Absonderung der Kinder. I, 318

Abtheilung mit Kindern erster Ehe. I. 319. F. I. 365

Abzuggeld, Reverse darüber I. 254. F. I. 265. Bedingnisse deshalb, I. 689

Acceptation bey Wechselbriefen, II. 57. Schenkungen, II, 501 639

Accessionen, einer verkauften Sache, II, 162

Adjudication, II, 203. Schein, II 242

Activ-Posten, deren Verpfändung I. 578. II, 1 6

Adel, Personen des hohen Adels, deren Geschlechts-Vormünder, I, 112. Anlehns-Geschäfte, II, 14. Testamenten-Errichtung II, 601

Admodiation, II, 278

After-Pacht, II, 256. dessen Verbot II, 2 1

Alimenten-Contract, S. Leibrenthen-Contract. Entsagung der Alimente II, 492

Amts-Grundbücher, I, 413. F. I, 419

Anlehns-Contract, II, 5. Nebenbedingnisse II, 22 u. f.

Annehmung, an Kindes Statt, I, 312. F. I, 356. Erbrecht solcher Kinder II, 545

Annuitätenvertrag, II, 492

Anschläge, Kauf- II, 163. Grundanschläge, Nutzungsanschläge, II, 164. F. II, 232 Pachtanschläge II, 267. F. II, 281. Pacht-Gegenanschlag, II, 269. Bauanschlag F. II, 354 f.

Anstandsbriefe, II, 23. Entsagung ebend. 70

Appellation, Einwendung vor einem Notar I, 49 Insinuation derselben, durch Notar und Zeugen I, 50. F. I, 168

Register.

Arrest, Verbindung dazu II, 21
Arrogation, I, 312
Assecuration, Brand, deren Bezug auf Hypothecirung der Häuser I, 580
Assecuranz, II, 479. Compagnien II, 480
Assignation, II, 28
Atteste, obrigkeitliche, über Anerkennung, Hand und Siegel I, 134. F. I, 135
Aufkündigung, beym Anlehns-Contract, II, 18. bey Pachten II, 265
Aufkündigung eines Capitals II, 18
Auflagen, bey Vermächtnissen II, 574
Avisbriefe, II, 54
Ausbürgung, II, 521
Ausdruck bey rechtlichen Aufsätzen I, 100
Ausstattung, I, 282. was in Ansehung derselben in den Ehepacten zu bestimmen I, 283
Auszüge bey Käufen II, 490

B.

Banco-Stempel II, 23
Bauern, deren Ehepacten, I, Testamente II, 541
Beamte, deren Ernennung und Einführung I, 212. F. 232
Bedingungen, bey Erbeinsetzungen und Vermächtnissen, II, 574. deren verschiedene Arten und Wirkungen ebend.
Begebung der Ausflüchte. S. Entsagung.
Beleihung, bey Allodien, I, 433. F. I, 445. bey Lehnen I, 464. F. I, 492
Besitz, natürlicher und bürgerlicher, I, 409. Mitbesitz, I, 411. Erlangung des Verlohrnen ebend.
Besitzergreifung, wenn sie nöthig oder nicht nöthig, I, 407. Erfordernisse I, 409 f. bey körperlichen und unkörperlichen Dingen, I, 416. Personen welche dabey concurriren, I, 418. Handlung selbst I, 419. F. I, 422
Bestätigung, gerichtliche, I, 8. bey mündlich angebrachten Geschäften, I, 9. bey schriftlichen Aufsätzen, I, 12. deren Nothwendigkeit und Nutzen, I, 19. Art und Weise der Ertheilung, I, 13. Collision der verschiedenen Gerichtshöfe, I, 17. und 18. ingleichen der Kayserl. Hofpfalzgrafen, I, 20. Strafe der Versagung, I, 19. F. I, 28.
bey Uebertretung des Eigenthums unbeweglicher Güther, I, 432. F. I, 445. der Hypotheken, I, 571. 603. F. I, 627 — 33.

Register.

627 — 33. der Cessionen, I, 586. und 615. der Käufe, II, 189. der Pachte, II, 265. F. II, 349 der Schenkungen, II, 509. 642. der Ehepacten I, 306. der Lehns-Reverse, I, 485. der Verträge zwischen Obrigkeiten und Unterthanen II, 248 u. f. w.
Blanquet, bey Wechseln, II, 75. bey Vollmachten, II, 384
Blasenzinns, I, 647
Blinde, deren Fähigkeit zu Eingehung rechtlicher Geschäfte, I, 113. deren Testamentserrichtungen, II, 593. Tauglichkeit zum Testamentszeugen II, 591
Bodmerey, II, 480
Brautschatz, I, 279 f. was desshalb in den Ehepacten zu bedingen, I, 294. dessen Vermehrung, I, 280 besonderes Bekenntniß über den Empfang I, 295. F. I, 350
Burgmannschaften, I, 331
Bürgschaft, II, 521. der Ehefrauen und Weibspersonen überhaupt, II, 524. bürgschaftliche Rechtswohlthaten II, 524 u. 26
Bürgschein, II, 528. F. II, 530
Byllbrief, II, 480

C.

Causa debendi, II, 25
Cautelen, I, 114. allgemeine und besondere, ebend. überflüßige, deren Schade, I, 106. socinische II, 545
Cautio Mutiana, II, 563
Certificate, bey Consensausstellungen I, 576. F. I, 624
Cession, einer Hypothek, I, 615. F. I, 633. einer Lehnsschuld, I, 586. 615. F. II, 246. einer Geldschuld II, 207. F. II, 246
Charta partita, I, 37
Clauseln, s. Cautelen. Erbes-Clausel, I, 118. Verzichts-Clausel, I, 115. salvatorische, I, 14. 619 Erben-Clausel bey Vollmachten und Syndicaten, II, 382 und 391. Substitutions-Clausel, II, 381. bey Testamenten II, 588
Codicill, II, 643
Codicillar-Clausel, II, 644
Colonia partiaria, II, 260 F. II, 278
Comitiv, der kaiserlichen Hof-Pfalz-Grafen, I, 21. der Akademie zu Altdorf, Göttingen, Leipzig, Wittenberg, I, 37. des Raths zu Leipzig ebend.
Commissions-Handel, II, 478

Register.

Comparatio literarum, I, 161
Consens = Ertheilung, gerichtliche, I, 590. und 603. F. I, 630. lehnherrliche, I, 583. F. I, 6 7. und 29. Cassation, I, 622. F. I, 636. 37. Prolongation, I, 584. F. I, 634 u. f.
Consistorium, dessen Concurrenz bey Besetzung geistlicher Stellen, I, 204. bey Bestätigung der Vocationen, I, 206. bey Errichtung der Matrikeln, I, 203. bey Pfarrvergleichen I, 209
Constitutum possessorium, überhaupt, I, 127. bey Hypotheken, I, 599. bey Anlehnen, II, 20. bey Pachten, II, 258 bey fideicommissarischen Substitutionen II, 563
Contracte, deren Eintheilung, II, 2 Quasi- II, 435. unbenannte, II, 475. regelmäßige, unregelmäßige, ebend. do ut des etc. II, 481. F. II, 483
Conventionalstrafen, bey Anlehnen, II, 20. bey Familienverträgen I, 329
Correi debendi credendi, überhaupt, I, 107. II, 521. beym Anlehns-Contract, II, 9 13 bey Wechseln, II, 73. beym Lehnungsvertrag II, 92
Courtage, II, 52

D.

Datio in firmam, II, 278
Decretum de alienando, II, 190 u. f. II, 441. F. II, 454
—— —— de transigendo, II, 440. F. II, 457
Delegation, II, 28
Denombrament, I, 464
Depositenbuch, II, 113. F. II, 117. Schein, II, 111. F II, 114 S. auch Hinterlegung.
Depositum, II, 103
—— —— Uebernahme bey Amtsveränderungen, I, 212. F. I, 235
Dienstbarkeiten, persönliche, und Real- I, 644. allgemeine Beobachtungs-Regeln, I, 696 f. S. Frohnen.
Dienstregister, I, 668
Dinte, Gleichheit derselben I, 101
Dotalstücke, deren Veräußerung II, 150 191.

E

Edictalaufforderung, unbekannter Erben, I, 519. F. I, 539. ungelöschter Consense I, 583. 576 F. I, 624
Ehe,

Register.

Ehe, zur linken Hand, I, 304. Entsagung der zweyten II, F. I, 371

Eheberedung, Ehestiftung, Ehepacten, Ehegärter, I, 273. Personen, welche dabey concurriren, I, 274. Innhalt ebend. u. f. einfache gemischte, I, 294 f. Abfassung derselben I, 305. Bestätigung I, 306. F I, 332 — 50

Ehemänner, deren Mitwirkung bey Bevormundung der Weiber, I, 321. bey deren rechtlichen Geschäften, I, 113. Nießbrauch des weiblichen Vermögens, I, 279. und 80. Beerbung der Weiber II, 551

Ehescheidung, Abrede deshalb in den Ehepacten I, 304

Eigenthumsrecht, I, 431. Ober- und Nutzeigenthum bey Lehngütern I, 463

Eingang eines rechtlichen Aufsatzes I, 104

Eingeschneidel, I, 293

Einkindschaft, I, 314. F. I, 338

Einweisung, gerichtliche I, 421. II, 204. F. II, 243.

Emancipation, ausdrückliche und stillschweigende, I, 316. F. I, 363

Enterbung, Ursachen, II, 547. Form ebend. u. f bonamente II, 549

Entsagung der Ausflüchte, I, 115. des Betrugs, ebend. der Furcht und des Zwangs, I, 116. des Irrthums, I, 117. der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ebend. der Verjährung, I, 123. der ersten Instanz, I, 48. der gesetzlichen Fristen, I, 127. der Ungehorsamsbeschuldigung, ebend. der Rechtsmittel, ebendas. allgemeine Regeln, I, 129. des beneficii ex L. civitas, II, 12 der exc. non numer. pec. II, 16. 30. II, 68. 108. der Competenz, Anstandbriefs ꝛc. II, 22 des L. 2. C. de rescind. E. V. II, 185. des iuris retentionis bey Pachten, II, 262. der Versäumung, II, 263. des L. 3. C. locati ebend der exc. non adimpl. contr. II, 275. der L. 8 de revoc. donat. II, 505. L. F. C. eod. II, 507. SC. Vellei. et Auth. si qua mulier, II, 524. der bürgschaftlichen Rechtswohlthaten, II, 526. der subsidiarischen Klage, I, 610. des macedonianischen Rathschlusses II, 10.

Erbeinsetzung, II, 543 u. f. bedingte, II, 574 f. mystische, II, 553. fideicommissarische II, 555

Erben, deren Verbindlichkeit ex contractu, und Erwähnung I, 123.

Register.

Erbfolge unter Eheleuten, Verträge deshalb, I, 301.
Erbfolgeverträge, II, 659. Erwerbungs-, ebend. u. f.
Entsagungs- II, 664
Erbrecht, I, 517
Erbregister, I, 675. F. I, 686
Erbschafts-Antretung, ausdrückliche und stillschweigende II, 675
—— —— Entsagung II, 676
—— —— Kauf II, 213
Erbschaftsvertreter, I, 520. dessen Pflicht und Bestellung I, 540
Erbverbrüderungen, Erbvereinigungen I, 331
Erbvertheilung, I, 528. F I, 552
Erbzinnsbrief, II, 364
Erbzinns-Contract, II, 361. F. II, 367. Nebenbedingnisse, II 365 Verpfändung der Erbzinns-Güther, I, 590. Veräußerung ders. II, 156
Errungenschaft, I, 293
Erziehung der Kinder, desfallsige Verabredung in den Ehepacten I, 275
Executoren eines Testaments II, 577. F. II, 614
Exemplification, I, 163
Eydes-Clausel, I, 118. bey Anlehnen, II, 22. bey Wechseln II, 69

F.

Fähigkeit zu rechtlichen Geschäften, I, 107. zur Testamentifaction, II, 538. zum Erben eingesetzt zu werden II, 549
Falcidische Quarte, II, 573
Familienverträge, Personen, welche dabey concurriren, I, 324. Gegenstände, I, 325 f. Abfassung I, 329. Bestätigung I, 329. F. 378
Ferien, göttliche oder menschliche, I, 7. deren Einfluß auf gerichtliche und Notarien-Expeditionen, I, 7. 145. Meß-Ferien bey Wechseln II, 71
Fideicommisse II, 558
—— —— temporarische II, 559. Nebenverordnungen dabey II, 563
—— —— perpetuirliche, oder Familien- II, 564. 666. deren Form und Bestätigung, II, 568 und 69. Aufhebung ders. ebend. F. II, 578
Filiations-Probe, I, 327

Register.

Fischgerechtigkeit, II, 70
Flurbeziehung, I, 443. F. I, 455
Flurbücher, I, 438 u. f. F. I, 458
Form, äußere und innere, eines rechtlichen Aufsatzes I, 100 f.
In forma patente, I, 103
Frohnen, gemessene, ungemessene, I, 669. Frohngeld, I, 671. Frohn-Recesse, I, 672. F. I, 681. Siehe Dienstbarkeit und Erbregister.

G.

Ganerbschaften, I, 331
Geburtsbriefe, I, 308. F. I. 351
Gegenwechsel, II, 53
Geistliche, deren Bestellung, I, 203 f. Einkommen, I, 208. S. auch Matrikel, Präsentation, Vocation.
Gemeinden, wie sie überhaupt contrahiren? I, 107. wie sie Lehngelder, Recesse und andere Verträge mit ihrer Obrigkeit abschließen, I, 248. insonderheit wegen der peinlichen Kosten, I, 253. Lehnsnehmung derselben, I, 468. Unterpfandsbestellungen, I, 593. Erborgung, I, 11. F. II, 37. Ausleihung für selbige, I, 7. Veräußerung deren Güther, II, 153. Pachtungen, II, 265. Vollmachtsertheilungen, s. Syndicat.
Gemeinschaft, der Güther unter Eheleuten, I, 277. allgemeine, besondere, I, 277. Bedingnisse deshalb in den Ehepacten I, 278
Gerade-Kauf, II, 214. F. II, 248. Schenkung, II, 508 und 14. F. II, 518
Gerechtigkeiten, fräuliche I, 300
Gerichte, Ober- und Erbgerichte, deren Concurrenz bey Confirmationen, I, 17. Verträge über deren limites I, 253. F. 262
Gerichtsbarkeit, streitige und nicht streitige I, 5
—— —— deren Verpachtung II, 258
Gerichtsherrn, Vorsicht bey Consens-Ausstellungen I, 614
Gerichts-Schöppen, deren Vereydung I, 212. F I, 236
Gerichts-Schreiber, dessen Vereydung I, 212
Gerichts-Verwalter, deren Vereydung I, 211. F. I, 228. und 236

Geschäfte, rechtliche, I, 5. wo sie zu expediren, I, 7. Scheingeschäfte, I, 21. einfache und nicht einfache I, 24
Gesellschafts-Contract, II, 410. F. II, 419
Gesinde, Zwang- I, 673. F. I, 690
Gestellung der Unterthanen I, 254. F. I, 267
Gewährsleistung, bey Erbvertheilungen, I, 534. Wechseln, II, 61. 75. Käufen, II, 169 181. F. II, 227. Pachten, II, 264 268 f. Cessionen, II, 210. Schenkungen II, 505
Gewerbegeld, I, 647
Gott, Anrufung dessen bey Notar. Instr. I, 143. bey Wechseln, II, 52. 65. bey Testamenten II, 586
Gränzberichtigungen, I, 435. Recesse darüber I, 437. F. I, 451
Gränzsteine, deren Errichtung I, 435. F. I, 448
Grundbuch, s. Flur.
Güterkauf, II, 26. 205. F. II, 245

H.

Halb-Pacht, II, 260. F. II, 278
Handelsbuch, eines Notar, I, 143. bey Gerichten I, 433
Handlungen, der strittigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit, I, 5. der bloß oder gemischt willkührlichen Gerichtsbarkeit I, 6 7
Haus, dessen Verpfändung, I, 16. Verpachtung, II, 276. F. II, 278. Veräußerung, II, 200. Erbauungs-Gedinge, II, 276. F. II, 351
Hausgenossen-Steuer, I, 647
Hebe-Register, I, 649
Heyer-Güther, II, 366
Hinterlegungsvertrag, II, 103. F. II, 114 f. Nebenbedingnisse, II, 107. gerichtliche Hinterlegung, II, 110. F. II, 115 f. S. auch Depositum.
Hofgerichte, deren Concurrenz mit den Regierungen in Ansehung der Bestätigung richterlicher Geschäfte I, 18
Hofpfalzgrafen, kayserliche, deren Bestätigung rechtlicher Geschäfte, I, 21. Ertheilung des Vidimus, I, 165.
Legitimation unehelicher Kinder I, 310
Huldigungen neuer Gerichtsherrschaften I, 213. F. I, 236
Hypothek, s. Unterpfand.

Hypothekenbuch, I, 620. F. I, 638

J.

Jagd, Bestimmung der Jagd-Gränze, I, 437. Recesse, I, 699 F. I, 707. Verpachtung derselben II, 258
Jahr-Kenthe, II, 492
Indiction, bey Notariats-Instrumenten, I, 146. woher sie herzuleiten, I, 147. Angabe einer falschen I, 149
Indult, I, 467. F. I, 493. und 97
Insinuation, der Ladungen, Processe ꝛc. durch Notarien I, 47
—— —— einer Schenkung II, 510 f.
—— —— eines Testaments II, 617 f.
Inventarium, Erbschafts- I, 523. F. I, 549. II, 677. Pacht- II, 271 f. F. II, 347. Vormundschafts- II, 439. F II, 445. bey Fideicommissen II, 562
Inventur einer Erbschaft I, 520
Ius accrescendi, II, 553.

K.

Kauf-Contract, II, 147. Preiß, II, 168. Gelder, Abtheilung und Anweisung, II, 169. Quittung und Verzicht darüber, II, 194. F. II, 231. Nebenbedingnisse bey einem Kauf, II, 171 f. Erbschafts- II, 213. Proceßkauf, II, 214. Geradekauf II, 215. F. 248
Kauf-Punctation, II, 219
Kinder, natürliche, deren Erbrecht II, 550
Kühr-Geld, I, 532
Kühr-Recht, I, 532

L.

Laaßgüther, II, 366
Landesherr, dessen Einwilligung in die Testamente gewisser Personen II, 539 und 41
Landsiedeley-Güther, II, 366
Legitimation unehelicher Kinder I, 308 f.
Lehnbriefe, I, 464. F. I, 489
Lehngelder, Verträge deshalb, I, 249 u. f. Gegenstände worüber recessirt wird ebend. F. I, 256

Lehngüther, deren Veräußerung, II, 154. Verpfändung, I, 582. II, 126. Testamentifaction darüber II, 551
Lehnherr, dessen Vergünstigung bey Translationen des Eigenthums, I, 434. F. I, 491. bey Verpfändungen, I, 582. II, 126. F. I, 627. 29. deren Cessionen, I, 586. F. I, 633. Dienstbarkeits-Verträgen I, 696
Lehnscheine, bey Allodien I, 433. F. I, 445
Lehns-Auflassung, I, 433. 465. F. I, 446. I, 491
Lehns-Auftragung, I, 464. F. I, 487
Lehns-Pardon, I, 469. F. I, 501
Lehns-Recesse und Reverse, I, 471 u. f. F. I, 507 u. f.
Lehn-Schulden, consentirte, I, 582 f. deren Cession, I, 586. F. I, 633. gesetzliche I, 589
Lehnsverwandlungen, I, 477. F. I, 505
Lehnsvollmacht, I, 468. F. I, 499
Lehnträger, I, 468. F. I, 500
Lehnungsvertrag, II, 91. F. II, 97
Leibgeding, Leibzucht. Siehe Witthum.
Leibrenthen-Contract, II, 487. F. II, 494. Nebenverträge II, 491

M.

Mäckler, II, 52
Mäckler-Contract, s. Trödel-Contract.
Majorat, I, 330. II, 566
Mandatoren, II, 525
Manutenenzdecret, Nachsuchung darum, und Ertheilung I, 420. F. I, 427
Mascopey, s. Gesellschafts-Contract.
Matrickeln, bey geistlichen Stellen, deren Errichtung und Bestätigung I, 208. F. I, 217
Meyer-Contract, II, 366. F. II, 369
Meyerdingsgüther, II, 366
Mieth-Contract, II, 255 s. Pacht.
Minorat, II, 566
Mise, II, 493
Mitbelehnte, deren Präsentation, I, 470. F. 504 Lehnsbefolgung, I, 464. F. I, 496. Verträge mit selbigen I, 471 u. f. Innhalt derselben, I, 472 — 84. Abfassung und Bestätigung, I, 484. Auslegung, I, 486. F. I, 507 — 14. Einwilligung in Verpfändungen, I, 587. F. I, 628. in Veräußerungen II, 155

Mohatra, II, 11
Morgengabe, I, 285. gesetzliche und freywillige, I, 287. was in Ansehung derselben in den Ehepacten zu bedingen I, 300
Mortifications-Schein, II, 31 f. F. II, 45
Münzfuß, I, 611. Sorten, deren Angabe bey Anlehnen, II, 15. bey Zinnsenzahlungen, II, 19. bey Zinns-Prästationen, II, 645. bey Wechseln II, 65
Mußtheil, I, 288. was in Ansehung dessen in den Ehepacten zu bedingen I, 309
Muthschein, I, 465

N.

Nacherbeneinsetzung, II, 555. eigentliche, II, 555. gemeine, II, 556. pupillarische, II, 556. u. f. militarische, II, 557. quasipupillarische, II, 558. uneigentliche II, 559. Nebenverordnungen hierbey, II, 563. F. II, 603
Näher-Recht, beym Kauf, II, 160. Pacht, II, 263. Tausch-Contract II, 476
Negotiorum gestio, II, 435
Notar, Begriff, I, 36. Ernennung I, 37. 39. F. I, 59. Eigenschaften, I, 38. Diplom, I, 39. F. I, 60. Eyd, I, 39. Prüfung, I, 37. Immatriculation beym Reichsgerichte, F. I, 63 I, 41 — 44. in reichsständischen Landen, I, 45. Befugnisse und Amt, I, 45 f. Anrufung, I, 52. Schutz, I, 53 Belohnung, I, 52. Zuziehung mehrerer zugleich, I, 55. Siegel, I, 39. Amts-Niederlegung, I, 56. Amts-Entsetzung, I, 57. Bestrafung bey Vergehungen, I, 57. Aufsicht über die Brücken, I, 58. Reichsgesetzliche Verordnung wegen der Notarien, I, 66. bis 96. Vidimirung derselben, I, 164. Unterpfandsbestätigungen I, 603. Errichtung der Hebe- und Erbregister, I, 649. 674. Wechsel Notiren, II, 62. F. II, 80. Protesten, II, 60. F. II, 77. Testaments-Errichtungen, II, 593. und 95.
Notariats-Instrument, I, 140. F. I, 168. I, 422. Glaubwürdigkeit, I, 54. 158. Recognition ders. ebend. über eine Testamentserrichtung II, 593. F. II, 608
Notariats-Ordnung, I, 66 bis 91
Notariats-Zeugen, deren Erforderung, I, 141. Qualitäten, I, 154. Zahl, I, 154 Unterschrift und Besiegelung I, 156

Notherben, II, 544
Novation, II, 28. F. II, 33

O.

Obstagium, II, 21
Odium secundarum nuptiarum, I, 319. II, 550
Onera, deren Angabe bey einem Anschlag oder Kauf, II, 167. bey Pacht-Contracten II, 259 und 61
Orden, deren Testamentifaction, II, 541 f.
Ort, wo rechtliche Geschäfte zu expediren, I, 7. dessen Angabe I, 130. bey Notariats-Instrumenten, I, 152. der Wiederbezahlung bey Anleihen, II, 18. der Zinnsenzahlung, ebend. bey Wechselzahlung II, 52. 67

P.

Pacht-Contract, II, 255. Nebenverträge, II. 260. Brief, II, 270. Inventarium, II, 271. Uebergabe, II, 274. Prolongation, II, 275. Gedinge, II, 276. Erbpacht, II, 277
Pactum commissorium, beym Unterpfand, I, 599. Pfandvertrag, II. 132. bey Käufen II, 174
—— —— addictionis in diem, bey Käufen II, 176
—— —— de quota litis II, 379
—— —— ut vendere liceat II, 133
—— —— ne vendere liceat II, 135
—— —— antichreticum II, 130. F. II, 141
Palmarium, II, 379
Papier, I, 102. Stempelpapier I, 103
Paraphernalgelder, I, 281. was in Ansehung derselben in den Ehepacten zu bedingen I, 297
Patronatrecht, I, 204. der Stadträthe, I, 205 der Unmündigen ebend.
Pergament, I, 102. Gebrauch dessen bey Notariats Instrumenten I, 157
Personen, Haupt- und Neben- bey einem rechtlichen Geschäfte, I; 106. moralische, deren Geschäftsfähigkeit überhaupt, s. Gemeinden, I, 107. Recognition unbekannter I, 155
Pertinenz-Stücke, II, 162. was bey Käufen in Ansehung derselben zu beobachten ebend.
Pfand-Contract, II, 123. Nebenverträge, II, 131. Schein, II, 137. F. II, 144. und Schuldverschreibung F. II, 138

Pfarrgüther, deren Verpachtung II, 257
Pfarr-Vergleiche, I, 209
Pflichttheil, II, 545
Police, II, 479
Prämie, bey Assecuranzen II, 479
Präsentation, der Geistlichen, I, 205. Schreiben I, 205. Zeit, ebend. F. I, 214. bey Wechseln II, 51. 55
Precarium, II, 96. F. II, 99
Predicats-Ertheilungen, I, 203
Proceß, Abreden über den modum proceedendi I, 125 u. f.
Prolongation, der Consense, I, 617. 634. Wechsel, II, 63. 74. Pachte II, 275
Protestation, bey Besitzergreifungen, I, 410. bey Wechseln II, 59. F. II, 77
Protocoll, I, 9. Verfasser, ebend. Form, I, 10. Aenderung I, 11. dessen Unterschrift von den Interessenten, I, 11. F I, 25. der Notarien, I, 141 f. F. 167. über Verlaagungen und Flurbeziehungen, I, 436. F. I, 447. Obsignation- I, 519. F. I, 535. Resignation- F I, 543. Inventur, I, 523. F. I, 544. Unterpfandsbestellung, I, 604. Errichtung der Hebe-Register, I, 649. F. I, 657. Erb-Register, I, 677. F. I, 683. constitutio sequestri, II, 119. über einen commissarischen Anschlag, II, 238. über einen Subhastations- und Erstehungs-Termin, II, 202. F. II, 241. über eine Einweisung, II, 204. F. II, 243. Pachtübergabe, II, 274. F. II, 342. mündlich aufgenommenes Testament II, 622. F. II, 632
Punctationen, deren Verbindlichkeit, I, 138 u. f. bey Käufen, II, 186. F. II, 219. bey Pachten II, 205

Q.

Quarta Antonini Pii, I, 312
—— —— Falcidia, II, 573
—— —— Trebellianica, II, 562
Quittung, gerichtliche, auffergerichtliche, II, 30. über Hauptstamm, II, 31. F. II, 43 über Zinnsen II, 31. F. II. 39. über Particularzahlung, F. II, 44. gerichtliche Quittung und Verzicht, II 44. über den Rückempfang eines Depositum, II, 109. F. II, 115. über Kaufgelder II, 203

R.

Rasuren, bey rechtlichen Aufsätzen I, 101

Register.

Rathswahlen, I, 210. F. I, 226
Recognition, der Hand und Siegel, I, 134. unbekannter Personen, I, 155. II, 619. der Notariats-Instrumente, I, 158
Recognitions-Schein, bey Lehnen, I, 465. bey Testamenten II, 619. F. II, 631
Regierungen, deren Concurrenz mit den Hofgerichten bey Confirmationen I, 18
Registratur, siehe Protocoll.
Reichs-Gerichte, deren Concurrenz bey Bestätigungen rechtlicher Geschäfte, I, 17. Legitimationen unehelicher Kinder, I, 310. Adoptionen, I, 313. Emancipationen, I, 317. Vormundschaftsbestätigungen, I, 321. venia aetatis I, 323
Reichshofcanzeley, deren Bestätigung rechtlicher Geschäfte I, 310
Reichs-Vicarien, deren Erwähnung bey Notariats-Instrumenten, I, 152. Titel ebend.
Religion, deren Einfluß auf die Ehepacten I, 275
Remittent, Rediment, bey Wechseln II, 51
Requisition, des Notars, I, 140. der Zeugen, I, 141. der Testaments-Zeugen II, 590
Reservations-Clauseln, allgemeine und besondere, bey gerichtlichen Confirmationen I, 14 und 15
Retourwechsel, s. Gegenwechsel.
Reverse, bey Scheingeschäften, I, 23. F. I, 29 f. bey Abschoßbefreyung, I, 254. F. I, 265. s. Lehns-Recesse.
Reukauf, II, 178. F. II, 226
Reupacht, II, 263
Risse, deren Gebrauch bey Flurbücher-Errichtungen, I, 441. bey Gränzrecessen I, 455
Ritterbürdigkeit, deren Beweiß I, 327
Rittergüther, Besitzergreifung derselben I, 419. F. I 422
Römischer Kayser, und König, deren Erwähnung bey Notariats-Instrumenten, I, 150. Titel ebend.
Rückbürge, II, 529
Rückbürgschaftsschein, II, 529. F. II, 532

S.

Schenkung unter Lebenden, II, 499. bedingte, II, 508. remuneratorische, II, 500. große, ebend. einfache, ebend. aller Güther, II, 594. der Gerade, II, 508. 14. Neben-

verträge, II, 505. Schenkungsbrief, II, 507. Insinuation, II, 509. F. II, 515
Schenkung, unter Eheleuten II, 503
—— —— auf den Todesfall, II, 637. aussergerichtliche, II, 640. gerichtliche II, 642. F. II, 647
Schillings-Gürber, II, 366
Schlüsselgeld, II, 168
Schreib-Schilling, s. Unkosten.
Schrift, bey rechtlichen Aufsätzen I, 101
Schuld, s. Anlehn, Verschreibung.
Schulderlassung, II, 500
Schulmeister, deren Bestellung, I, 204. Matrikel I, 208
Schutzgeld, I, 647
Selbsthülfe, deren Bedingung, I, 127. wie weit sie bey Besitznehmung erlaubt I, 409
Seniorat, I, 330. II, 566
Sequestrum, II, 114. F. II, 119
Skontro, bey Wechseln II, 58
Societät, allgemeine und besondere, II, 412. Handlungs- II, 419. Wittwen- II, 488
Solemnien, innere und äussere, bey Testamenten II, 538
Solidus, II, 500
Spatium deliberandi, II, 676
Spillgelder, I, 282. was in Ansehung derselben in den Ehepacten zu bedingen I, 297
Sprache, in welcher rechtliche Aufsätze abzufassen I, 102
Stammbaum, I, 325. F. I, 401. Abfassung und Beglaubigung I, 326 f.
Stammsvettern, s. Mitbelehnte.
Statutarische Portion der Weiber II, 551
Stempelpapier, I, 103. Churs. Reglement, I, 171 bis 198. Stempelstrafe I, 103
Stumme, ob und wie sie rechtliche Geschäfte eingehen I, 113
—— —— deren Testamentserrichtung II, 539 und 627
Subhastation, II, 196. Bekanntmachung, II, 197. F. II, 241. Requisition deshalb II, 201
Substitution, s. Nacherbeneinsetzung.
Substitutions-Clausel, bey Vollmachten II, 381
Superintendenten, deren Concurrenz bey Präsentation der Geistlichen, I, 205. bey Ausstellung der Vocationen, I, 207.

207. bey Berichten von der gehaltenen Probe, I, 208. bey Matrikeln, I, 208. bey Pfarrvergleichen I, 209
Syndicat, dessen Errichtung vor dem Richter, II, 391 f. F. II, 404
vor dem Notar, ebend. I, 610
Syndicatsklage,

T.

Taube, in wie fern und wie sie rechtliche Geschäfte eingehen, I, 113. deren Testamentserrichtung II, 539. 627
Tausch-Contract, II, 475. F II, 481
Taxationen, Vereydungen dabey, I, 522. bey Erbtheilungen, ebend. F. I, 547. bey Unterpfandsbestellung, I, 609 und 612. beym Pfandvertrag, II, 125 bey Subhastationen, II, 198. F. II, 238. bey Pachtübergaben II, 272
Testamente, II, deren Errichtung. Siehe die folgenden rubra, ingleichen Erbeinsetzung, Vermächtniß, Substitution, u. s. w. deren Wiederaufhebung, II, 653. ausdrückliche, II, 655. stillschweigende, II, 653 u. f. bey älterlichen, und über zehnjährige, II, 656. Eröffnung, II, 669 F. II, 602
—— —— aussergerichtliche, II, 585. mündliche, II, 594. F. II, 610. schriftliche, II, 586. F. II, 602. deren Aufbewahrung, II, 594. auf dem Land errichtete, II, 596. coram parocho, ebend. in favorem piae causae, ebend. älterliche, II, 596 f. tempore pestis condita, II, 599. militaria, II, 600. der Personen des hohen Adels, II, 601. Gesandten, ebend. Reisende ebend.
—— —— gegenseitige, II, 651
—— —— gerichtliche, II, 617
—— —— schriftliche, II, 618. F. II, 630. mündliche, II, 622. F. II, 632. deren Aufbewahrung, II, 629. F. II, 634
—— —— mystische, II, 553 und 621
—— —— principi oblata, II, 619
—— —— reciprocirliche, unter Eheleuten, II, 590 und 628. F. II, 611
—— —— vor Richter und Schöppen II, 623
Theilung, der Erbschaftsstücke I, 531 f.
—— —— der Aeltern unter den Kindern II, 664
Tontinen, II, 193
Transsumt, I, 63
Trassant, Trassat, bey Wechseln II, 51

Trebellianische Quarte II, 562
Trift, Gränzen, I, 437. Recesse, I, 701. F. I, 714
Trödel-Contract, II, 477

U.

Uebergabe, wirkliche, symbolische, erdichtete, I, 406. bey Käufen, II, 193. F. II, 243. bey Pachten, II, 274. F. II, 342
Ueberlegungs-Zeitraum, II, 676
Unkosten, Gerichts-Vergleiche deshalb, I, 252. peinliche Vergleiche deshalb I, 252. F. I, 259
Unmündige, deren Geschäftsfähigkeit, I, 107 f. Wechselausstellung, II, 50. Veräußerung deren Güther, II, 151. 190. Verpfändung derselben, I, 568. Erziehung derselben, II, 437. Schenkungen derselben, II, 502. Testamente II, 538
Unterpfand, I, 567. Sachen, welche verpfändet werden können oder nicht, I, 568 u. f. Special, General-Unterpfand, I, 572. stillschweigendes und ausdrückliches, I, 577. öffentliche- Privat- quasi publica, I, 602. Form der Unterpfands-Bestellungen, I, 601. Verbindlichkeiten, welche daraus entstehen, I, 594 — 601. Clauseln, welche dabey vorkommen I, 597
Unterschrift, I, 131. bey Bevollmächtigten, I, 132. des Schreibens Unerfahrnen, ebend. der Testamente, II, 592 gerichtliche Bekennung dazu I, 134
Untersiegelung, in wie weit sie nothwendig, I, 131. wie sie geschieht, ebend. bey mehrern Bogen, ebend.
Urkunden, Erbschafts- wem sie zu Theil werden, I, 533 öffentliche I, 54 158
Urschriften, mehrere einerley Urkunde, I, 137. s. Exemplification, Vidimus.

V.

Valuta, bey Wechseln II, 52 und 68
Vellejanischer Rathschluß, II, 524
Venia aetatis, I, 322. F. I, 377. Wirkung in Ansehung der Veräußerung II, 151
Vermächtniß, II, 571. F. II, 604 seq.

Register.

Verpachtung der Landgüther, II, 267. Abreden dabey II, 269. öffentliche, II, 265. s. Pacht- Mieth - Contract.

Verschreibungen, Schuld - II, 24 F. II, 33. der öffentlichen Cassen und Communen, II, 11. F. II, 37. eines Vormunds, F. II, 36 Nebenbekänntniß über den Zahlungs-Empfang, II, 16. F. II, 35. Zurückgabe II, 31

Verschwender, deren Testamente II, 541

Versiegelung, der Erbschaften I, 518. F. I, 537

Version, bey Anlehnen I, 11

Versuren, I, 614

Verzeichniß, eydliches, bey Erbschaften I, 527

Verzichtleistung überhaupt, I, 115. über bezahlte Kaufgelder II, 194. F. II, 231

Vidimus, I, 161 f.

Vocation, deren Ausstellung, I, 206. Innhalt, I, 207. Unterschrift, ebend. Bestätigung ebend. F. I, 215

Vollmacht, Contract, II, 375. gerichtliche, II, 385 und 86 F. II, 397 f. auffergerichtliche, II, 381. F II, 397. Proceß - II, 386. F. II, 399. bey den Reichs - Gerichten, II, 389. F II, 401. Special - II, 378. General - II, 369. F II, 406. Lehns - I, 468. F I, 499

Vorbehalt, des Eigenthums - der Hypothek bey Käufen II, 171. 73 I, 530

Vorempfang,

Vorkaufs-Recht, dessen Beabsichtigung bey Käufen, II, 160. dessen Vorbehalt, II, 177. bey Pachten II, 263

Vorlesung eines Protocolls I, 10. 142

—— —— eines rechtlichen Aufsatzes I, 123

—— —— eines Testaments, II, 593. II, 618. II, 625

Vormünder, deren Bestätigung von Notarien, I, 51. Geschlechtsvormünder, I, 109. 321. deren Concurrenz bey rechtlichen Geschäften, I, 109 f. bey Testamenten, II, 539. Ernennung in Ehepacten, I, 303. im Testament II, 575. F. II, 603. vom Richter, I, 320. F. I, 368—77. Concurrenz mehrerer Vormünder, II, 439. F. II, 603. Lehnsbesorgung, I, 467. F. I, 493. Verhalten bey Erbtheilungen, I, 529. Faustpfand und Unterpfandsbestellungen, I, 508. II, 124. Frohnrecessen I, 669. Dienstbarkeits-Auflegungen, I, 696. Ausleihen und Erborgen, II, 7. 9. bey Schenkungen, II, 501 f. bey Erb-

Erbschafts Antretung, II, 674. bey Veräußerungsfällen, II, 190. F. II, 230. bey Pachten, II. 256. 265. Vollmachts-Ertheilung, II, 376. in Ansehung der Rechtshändel II, 440

Vormundschaft, deren Uebernehmung, II, 436. Verwaltung, II, 440 u. f. Endschaft II, 444

Vormundschafts-Rechnung, Zeit deren Uebergabe, II, 442. Einrichtung, ebendas. F. II, 459. Monirung und Untersuchung, II, 443. Justification derselben II, 444. F. II, 471

W.

Wasserleitung, I, 705. als Precarium II, 99

Wechsel, II, 49. eigene trassirte, ebend. Prima u. s. w. II, 53. indossirte, girirte, II, 56. 74. F. II, Meßwechsel, II, 54

—— —— Acceptation, II, 57. Sopra protesto, II, 62. Clauseln bey eigenen Wechseln, II, 69 f. Wechsel-Clausel bey Käufen II, 174

—— —— Instrument bey trassirten, II, 52. F. II, 76. bey eigenen, II, 66. F. II, 81. Interims-Wechsel, II, 54. Notiren II, 62. F. II, 80

—— —— Präsentation zur Acceptation, II, 57. zur Zahlung, ebend. Protestation, II, 59. F. II, 77. Prolongation, II, 63. 74. Zahlungszeit und Ort II, 67. Verjährung II, 74

Wechsel-Ordnung, Auszug aus der Churfächs. II, 82 f. Unterwerfung einer gewissen II, 71

Wegdienstbarkeiten, I. 700 F. I, 705

Weibspersonen, deren Fähigkeit zu rechtlichen Geschäften überhaupt, I, 107. Unterpfandsbestellungen, I, 592. Anleihe-Geschäfte, II, 7. 8. Wechselausstellung, II, 50. Vollmachts-Ertheilung, II, 376. Schenkungen, II, 502. Errichtung der letzten Willen, II, 539. der Erbverträge II, 660

Wiederkauf, II, 26. F. 39. und 41. dessen Bedingung bey Käufen II, 178. F. II, 228

Wiederlage, I, 283 was in Ansehung derselben in den Ehepacten zu bestimmen I, 298.

Willensverordnungen, letzte II, 537 f.

Wittthum, I, 289. bedungenes und gesetzliches, I, 290. was desbalb in den Ehepacten zu bestimmen I, 298 f.
Wittwenjahr, I, 288
Wittwen-Societäten, II, 488
Wohlthaten, Rechts- eines Bürgen, II, 526. einer Frau, II, 524. ſ Bürgschaft.

Z.

Zahlungszeit, bey Anlehnen, II, 18. Wechseln, II, 52 67. Zinns Prästationen I, 648
Zehend-Recesse, I, 652. F. I, 663
Zeit, deren Angabe bey Aufsätzen überhaupt, I, 130. bey Notariats-Instrumenten I, 144 f.
Zeugen, deren Abhörungen vor Notarien und Zeugen, I, 48. Zuziehung bey rechtlichen Geschäften überhaupt, I, 113. bey auſſergaerichtlichen Testamenten, II, 590. Tauglichkeit und Verhalten, ebend. bey Schenkungen, II, 640. bey Codicillen II, 644
Zinnsen, Capital- II, 19. bedungene und Straf- II, 19. Erstreckung des Pfandrechts darauf, I, 571. wucherliche, II, 19. Geld- und Natural- I, 645. persönliche Real- ebend. auslößliche, unablößliche, I, 647. II, 25 Siehe Gült- und Wiederkauf. Zinns-Register I, 649. F. I, 657
Zinnszahl, römische, ſ. Indictio.
Zufalls-Recht, II, 552
Zwangrechte, Dienstzwang, Zwang, Schenken, Mühlen, Backöfen ꝛc. I, 673

Verbesserungen.

Seite	Zeile	statt	lese:
I, 103	5	§. 97	107
I, 109	10	zweyten	dritten
I, 111	15	dieser	jenen
I, 329	24	72	82
I, 401	2	32	16
I, 434	14	Bescheinigung	Bestätigung
I, 456	4	erhebt	anhebt
II, 167	13	Stamm	Steuer
II, 391	12	Neben	Erben
II, 407	21	Angelege	Angelegenheiten
II, 521	12	in den	den
II, 527	23	aditionum	actionum
II, 539	36	selbst	fallß
II, 544	25	anrührig	anrüchig
II, 642	15	immodice	immodica

Auch ist in dem summarischen Innhalt vor dem ersten Theile beym dritten Hauptstück der ersten Hauptabtheilung p. XXV. vom §. 21. an dadurch ein Irrthum entstanden, daß der §. 21. des Texts ganz überschlagen worden, und also die Summarie allemal auf den nächsten nach den angegebenen §en paßt, welches auch bey den Allegaten um deswillen in Acht zu nehmen, weil man zuweilen im Nachschlagen sich nach dem summarischen Innhalt gerichtet. Die Entfernung des Verfassers vom Druck-Ort, und die Kürze der Zeit, welche man nach dem Abdruck auf die Wiederdurchsicht verwenden können, wird in Ansehung mehrerer bemerklichwerdender Fehler bey dem geneigten Leser zur Entschuldigung dienen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Trützschler, Friedrich Karl Adolf von, 1751-1831

Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze ü
ber Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit

Bd.: 2

Leipzig (1784)

J.pract. 7-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553692-7
VD18 80528945-001